Digitized by Google

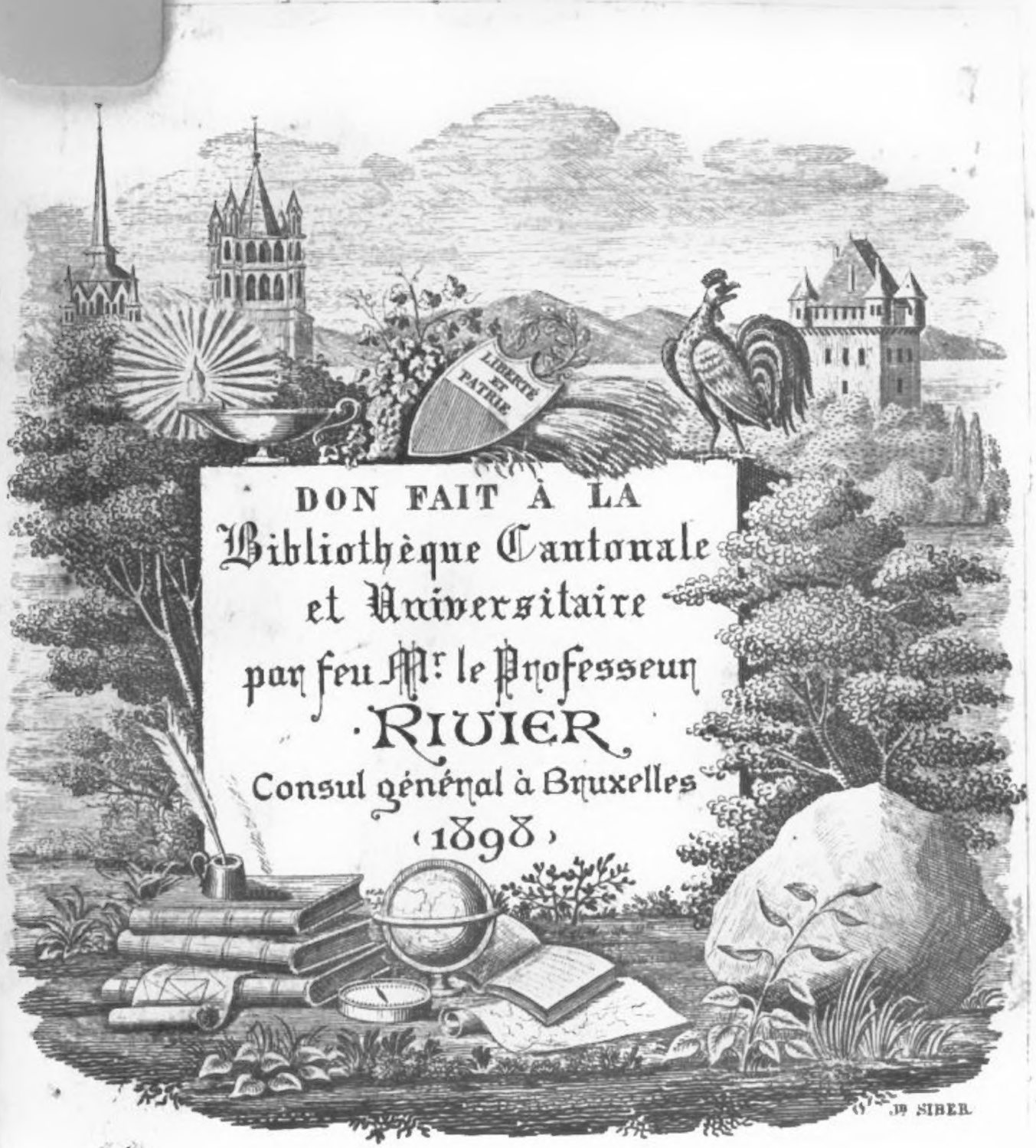

Digitized by Google

Alphonse Rivier
1872.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Lehrbuch
der
Geschichte
des
Römischen Rechts
seit Justinian,
oder der
juristischen und meist civilistischen
gelehrten Geschichte,

vom
Geheimen Justiz Rath Ritter Hugo
in Göttingen.

Dritter, sehr veränderter Versuch.

Berlin,
bey August Mylius 1830.

Digitized by Google

Lehrbuch
eines
civilistischen Cursus,
vom
Geheimen Justiz Rath Ritter Hugo
in Göttingen.

Sechster Band,
welcher die Geschichte des Römischen Rechts seit Justinian, oder die civilistische gelehrte Geschichte enthält.

I
172

Dritter, sehr veränderter Versuch.

Berlin,
bey August Mylius 1830.

Digitized by Google

Digitized by Google

Herrn

Geheimen Ober Revisions Rath

von Savigny,

zur Erinnerung

an

nicht ohne Präses

gehaltene Gespräche,

nicht ohne Censor

gewechselte Briefe,

nicht ohne Bürgen

gethane Versprechungen,

civilistischen Inhalts.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Die gegenwärtige Ausgabe dieses LehrBuchs, von deren Erster in den Beyträgen II, 85 bis 90 und von der Zweyten S. 350 bis 356 und S. 358 bis 366 so wohl die Vorreden, als die, wenn ich sie so nennen darf, in unsern Anzeigen erschienenen Nachreden, stehen, ist schon, im vorigen Jahre, fast ganz abgedruckt gewesen, und nur mehrere, dem Register wiederfahrene UnglücksFälle haben die Erscheinung des ganzen Buchs gehindert. Ohne Register aber würde es für Die, welche es nachschlagen wollten, so Wenig ganz brauchbar gewesen seyn, als Vorlesungen über irgend einen Theil der gelehrten Geschichte mit vollem Nutzen gehört werden können, wenn man nicht we=

wenigstens die Nahmen und die Jahr=Zahlen gedruckt vor sich hat.

Seit dem Abdrucke ist denn besonders zu der ältern Geschichte des Mittel=Alters gar Vieles hinzugekommen, durch den fünften Band von Savigny, die Ausgabe, welche Herr Professor Böcking in Bonn von der summa novellarum constitutionum Justiniani besorgt hat, und das Buch des jetzigen Herrn Professors Laspeyres in Berlin über die libri feudorum. Von allen Dreyen habe ich, von dem Ersten noch im Jahr=Gange 1829, von den beiden Folgenden in dem laufenden Jahr=Gange, nach meiner Art ziemlich ausführliche Nachricht gegeben; aber unter den Berichtigungen und Zusätzen hinter dieser Vorrede, habe ich freilich weit Weniger aus diesen Büchern eintragen können, als ich in dem Buche selbst gethan haben würde, wenn Dieses erst jetzt gedruckt werden sollte.

Ende April 1830.

Inhalt

Inhalt
mit einigen Verbesserungen.

Einleitung.

S. g. historia litteraria. . . S. 1
Biographie, Bibliographie und Geschichte selbst 2
Aufzählung des Abzuhandelnden . . 3

I. Personen.

Auswahl 4
Nahme 5
ZeitAlter 11
Ort 12
Angeborne Verhältnisse 13
Körperliche Umstände 14
Erste Bildung 15
Fortgang in der Bildung . . . 16
Gelehrte Thätigkeit 18
Häusliche Umstände . . . . —
Andere Schicksale . . . . . —
Das Innere eines Menschen . . . —
Urtheile über Jemand 20

Quellen

Quellen für die Kenntniß der Personen . S. 21
Bearbeitungen dieses Theils . . . 22

II. Bücher.

Allgemeine Bemerkung 24
Der Titel . . . . . —
Verfasser 28
Das Innere 30
Druck 31
Ausgaben 33
Format 34

S. 36. Z. 5. Statt: Jetzt l. Noch immer

Eintheilung 36
Vorzüge einer Ausgabe 37

Z. 8. hinter: Zusätze ist Cartons zu setzen.
Z. 14. hinter : Ausgabe ein Komma

Seltenheit . . . . . —
Erfolg 38
Quellen für diesen Theil 40
Werke . . . . . —

S. 40. Z. 20. außer den Verzeichnissen blos über die Neuern sollte auch das allgemeine bibliographische Lexicon von Ebert da stehen.
S. 41. Z. 5. soll hinter : selbst ein Komma stehen.

III. Die übrigen Begebenheiten.

LehrAnstalten 41

S. 42. Z. 25. sollten eher die gelehrten Gesellschaften einen neuen Absatz ausmachen.

Ge=

Geschichte der Bücher . . S. 45
Geschichte der Fächer selbst . . . —
Quellen. 46
Werke . . . . . —

Tadel der LitterairGeschichte . . 48
Wahrer Werth . . . . . —
HülfsKenntnisse 49
Richtiger Begriff von Kenntnissen überhaupt 50
LitterairGeschichte alles Wissens oder eines einzelen Theiles . . . 51

Civilistische LitterairGeschichte . . . 52
Philosophie und Geschichte . . . 53
Angrenzende Vorträge . . . —

Werke über juristische LitterairGeschichte.

LebensBeschreibungen . . . 54
Ausgewählte LebensBeschreibungen . . 56
RechtsGelehrte einzeler Länder und Zeiten . 57
Eigene LebensBeschreibungen . . —
Werke zur juristischen BücherKenntniß überhaupt 58

Z. 27. Statt überlegten: innern

Werke zur Kenntniß gewisser juristischen Bücher 59
Bücher über die juristische LitterairGeschichte überhaupt 61

Litte=

Litterair Geschichte einzeler Theile des Rechts S. 62

Z. 27. fehlt 1)
S. 64. Z. 2. ist Herrn GR. Mittermaier's Aufsatz, der im Archive steht, und Z. 4. Herr Prof. Laspeyres nachzutragen.

Stellung dieses Vortrages . . . 64
Benutzung der BücherSammlung . . 65

Z. 23. Statt Hier l. In Göttingen
S. 67. Z. 3. Statt des Königs l. Georgs III.

ZeitRäume 68
MittelAlter und neuere Zeit . . . 69
ZeitRäume im MittelAlter . . . 70

S. 70. Z. 18. hinter wird: als Zugabe

ZeitRäume der neuern Geschichte . . 72

S. 72. Z. 20. statt Dü Tillet: Tilius
S. 74. Z. 5. hinter LandesSprache l., welche bey der Reformation nur in VolksSchriften über Religion Eingang gefunden hatte,

Neueste Geschichte 74

Z. 20. gebaut Statt gebauet.
S. 75. Z. 18. hinter: alle l. erst vor Kurzem gestorbene oder gar
Z. 19. alle ist zu streichen.

MittelAlter.

Erster ZeitRaum.

Von Justinian bis vor Wernerius.

Quellen und Bearbeiter . . . 76

S. 77.

S. 77. Z. 1. hinter: an l. den zwey ersten Bänden von
Z. 3. ist: zwey Bände zu streichen u. Statt: die ist zu lesen: ein Buch, das
Z. 5. Statt: sind l. ist.

Verfall aller höhern Bildung . S. 77
Uebersicht der noch vorhandenen Kenntnisse . 78
Sage über die Wiederherstellung des Römischen Rechts 80
Bessere Ansicht 82
Hülfsmittel beym Gebrauche des Römischen Rechts 84
Damahls vorhandene Quellen . . 85
ConstitutionenCodex 86
Justinian's spätere Verordnungen . . 87

Z. 17. vor gewöhnliche: im Westen.

Pandecten oder Digesten . . . 88
Institutionen 90
Umarbeitung derselben . . . 91

S. 92. Z. 9. ist Herrn Prof. Böcking's Ausgabe (G. A. 1830. S. 37.) nachzutragen.

Petri exceptiones 92

S. 93. Z. 20. hinter: Lehren l. bey Petrus

Der s. g. Ulpianus de edendo . . 94
LehrAnstalten . . . . . —
Assises de Jérusalem 97

Zweyter ZeitRaum.

Von Wernerius bis vor Bartolus.

Aelteste Nachrichten über die Schule zu Bologna 99

Z. 17. Statt: welche l. welche er
Z. 18. Statt: ist l. angibt
S. 100. Z. 19. hinter: praetorum l. und quae rationem et firmitatem praestant juri civili ist sehr richtig.
S. 101. Z. 10. hinter: Pfennig l. (as)
Z. 13. hinter: 12. 6. l. (mit dupondium)

Sigonius und dessen neueste Ausgabe . S. 101
Neuere SchriftSteller 103
Die Stadt Bologna 104
Wernerius 105

S. 105. Z. 23. hinter gar nicht: als den Eintheiler, wohl aber als Den, welcher das infortiatum genannt habe,
Z. 27. es l. er
S. 108. Z. 28. sollte Herrn Prof. Puchta's Recension in den Erlang. JahrB. B. VII. S. 129. erwähnt seyn, wo die Worte des Abts auf Justinian's Einschiebsel bezogen werden, obgleich die absichtliche Eintheilung angenommen wird.
S. 109. Z. 2. (G. G. A. 1827. S. 490. u. 1829. S. 1674.) Beym letzten Bande wird er kommen.

Gratian 109
Lombardisches LandRecht . . . 112
Lombardisches LehnRecht . . . —

S. 113. Z. 4. Aus dem zu S. 64. nachgetragenen Werke sollten hier die zwey Recensionen, die Aeltere von Jac. de Ardizone und die Neuere von Accursius erwähnt werden, wovon Jene nach Ferrarius Montanus bis auf Herrn Prof. Dieck vergessen ward.

Aus-

Angebliches Verhältniß der Beschäfftigung mit dem Römischen Rechte zur Kaiserlichen Gewalt . . . S. 114
Gährungen in Italien 115
Friedrich's I. Verordnung zu Gunsten der hohen Schulen 118
Die Beschäfftigung mit dem Rechte wird eine herrschende Sitte 121
Beytrag dieser Sitte zur Veredlung der Menschheit 123
Einzele LehrAnstalten in Italien . . 124
Mündlicher Vortrag 125
Die Lernenden 128
Vorlesungen 129
Gelehrte Kenntnisse 130
Stationarii 131
Bücher aus dieser Zeit 133
S. 134. Z. 13. ist hinter bemerken, einzuschalten: Eine von einem Ungenannten und Eine
Nachrichten von einzelen Glossatoren . 134
Bulgarus 135
Martinus 136
Hugo und Jacobus 137
Roger von Benevent . . . . . —
S. 138. Z. 2. Savigny widerlegt Dieses, nach Diplovataccius.
Albericus. Henricus de Baila. Guilielmus de Cabriano. Anselmus ab Horto 138

Pla-

Placentinus und Pillius . . . S. 138
Galgasius und Cyprianus . . 139
Joannes Bassianus . . . . —
Otto Papiensis. Lothar von Cremona. Carl de Tocco. Bandinus . . 140
Burgundio in Pisa 141
Azo 142
Z. 19. Savigny hält seine lectura in Codicem für das wichtigste Werk eines Glossators.
Hugolinus und Jacobus Balduini . —
Z. 23. ist der Punct hinter Jacobus zu streichen, und Balduini Statt Balduinus zu lesen.
Rofred von Benevent. Jacob Arditionis. Bonifacius Bonconsilius und Martin da Fano. . . . 143
Hinter Z. 27. ist hinzuzusetzen: Jacobus Columbi, der bestrittene Glossator des LehnRechts.
Huguccio. Bernhard von Pavia und andere Canonisten. Joannes Teutonicus 144
Glosse des Accursius 145
S. 146. Z. 15. Savigny glaubt, man habe diese Zusätze immer unterschieden.
S. 147. Gegen Anm. 2. ist zu bemerken, daß ja doch nicht gleich viel Text auf jeder Seite stand.
Odofredus 147
Vivianus und Guido Suzarius . . 149
Guilielmus Durantis 150

Rolandinus Paſſagerius . . . S. 150
Dinus Mugellanus und Cinus . . 151
Jacob a Ravanis. Petrus a Bellaperrica 152
Ricardus Malumbrä und Albericus de Roſate . . . . . —
Jacob de Belviſo 153

Canoniſten.

Raymund von Pennafort. Tancredus. 153

Z. 25. muß ſtatt in ſtehen: in

Bartholomäus von Breſcia und Hoſtienſis 154

RechtsKenntniß außerhalb Italien . —
England 155

zu Z. 27. muß hinzugeſetzt werden: ſo viel man weiß.

S. 156. Z. 9. könnte die von Herrn Archivar Lappenberg zu erwartende Nachricht von der Schrift dieſes Verfaſſers über das Römiſche und Canoniſche Recht angekündigt ſeyn.

Frankreich 158
Deutſchland 160

Z. 23. iſt die juriſtiſche Schriftſtellerey des Abts von Urſperg von S. 100. Z. 1. zu erwähnen.

Dritter ZeitRaum.

Von Bartolus bis von Polizian.

Wiederaufleben der alten Sprachen . . 161

Barlaam. Leontius Pilatus. Petrarca und Boccaccio . . . . S. 162
Chryſoloras. Johann von Ravenna . 163
Poggius und Ambroſius Traverſarius —
Beſſarion 164
Laurentius Valla. Pomponius Lätus 165
Das Haus Medici . . . . —

Erfindung der BuchDruckerey . . 167
Johann Guttenberg . . . 169
Gegenſtände der Druckerey . . 171
Einfluß der Druckerey auf die Kenntniß der Alten 173
Sogenannte Realiſten und Humaniſten . 175

Die Juriſten . . . . . —
Italien 176
Bologna 177
Rainerius . . . . . —
Bartolus 178
Baldus 179
Andreas von Iſernia. Nicolaus von Neapel. Philipp Caſſoli. Salicetus 180
Chriſtoph de Caſtiglione und ſeine Schüler, beſonders Paul de Caſtro . . —
Iſolani. Johann von Imola. Ludewig Pontano. Paris Puteus . . 181

An=

Anton Minuccius und Franz von Arezzo . . . . S. 181
Tortus. Alexander von Imola. Cipolla 182
Peter von Ravenna . . . . —
Jason Mainus. Beyde Decius . . 183
Die Socine 184
Canonisten. Johannes Andreä. Zabarella. Panormitanus. Joh. Turrecremata. Felinus . . . 185
Französische RechtsGelehrte. Boutiller und Gui Pape 186
Schottland 187
Deutsche hohe Schulen . . . —
Lupold von Bebenburg . . . 188
Ubertus de Lampugnano . . 189
Deutsche SchriftSteller über die RechtsBücher . . . . . —
Peter mit dem Beynahmen von der Stadt Andlau 190

Neuere Zeit.

Erster ZeitRaum.

Von Politianus bis vor Cujas.

Die Reformation. Vorläufer derselben: Reuchlin, Erasmus . . 192
Beatus Rhenanus. Wimpfeling. Spiegel. Pirkheimer. Celtes. Peutinger. Hutten . . . 193

Luther . . . . . S. 195
Melanchthon. Camerarius. Burkhard 196
Vortheilhafter Einfluß der Reformation . 197
Nachtheiliger Einfluß. 198
GesetzGebung 190

Allgemeine Uebersicht . . . 201
Politianus . . . . . —
Bologninus 205
Blaublomm 206
Haloander 207
Seine Ausgaben 209

Zasius, Budäus und Alciat . . 211
Ulrich Zasius und beyde Joh. Ulrich Zasius 213
Z. 2. Die Verweisung auf Anmerk. 1. sollte hinter dem deutschen Nahmen stehen
Budäus 215
Alciat 216
S. 217. Z. 11. Hinter sey: in einer Handschrift
Ferretus 218

Herausgeber von Quellen . . . 219
Boërius . . . . . —
Petrus Aegidius 220
Bochardus 221
Sichard

Sichard . . . . . S. 222
Viglius von Zuichem 223
Adamäus 226
Veit Amerbach . . . . . —
Ranconnet und seine Freunde . . 227
Ranconnet selbst . . . . . —
Dütillet 229

S. 230. Z. 21. u. fl. Bertrand wird nicht sowohl als Herausgeber gerade dieser Ausgabe genannt, als vielmehr daß man glaubt, er habe auch eine Ausgabe besorgt.

Miräus 232
Demochares 233
Ant. Augustinus . . . . —
Taurellius Ausgabe 238
Scrimgers Novellen und Agyläus Uebersetzung derselben 240
Herold 241

Italiänische Gelehrte 242
Annius von Viterbo. Alexander ab Alexandro . . . . . —
Bembo. Beroaldus. Egnatius. Bonamicus. Calcagnini. Nizolius. Amaseus. Julius Cäsar Scaliger. Conradus. Pet. Victorius . . . 243
Die Manutii 245
Sigonius. Robortellus . . . 246

Z. 8. Die hier angeführte Ausgabe ist natürlich nicht die einzige, sondern nur die letzte.

Onuphrius Panvinius. Fulv. Urſinus 247
Nic. Macchiavelli. Guicciardini. Jovius 248
Matthäus Afflictus. Beyde Corti. Cato. Cravetta. Ronchegallus. Bolognettus. Joannetus . . 249
Bearbeiter der Geſchichte der RechtsGelehrten. Caccialupus. Diplovatacci. Nevizan. Mantua 250
Correctores Romani . . . 251
Große vermiſchte Sammlungen von Werken 252

Z. 5. hinter wurden: an.

Spanier: Lebrija. Vives. Covarruvias —

Thomas Morus . . . 254

Franzöſiſche Gelehrte.

Franz I. . . . . —
Die Jeſuiten in Frankreich . . 255
Franzöſiſche Bearbeiter des Alterthums . —
Franzöſiſche RechtsGelehrte . . 257
Rivallius. Chappuis. Perrinus und Pratejus 258
Barth. Chaſſaneus. Rebuffus. Tiraquellus. . . . . —
Du Molin 259
Connanus. Gruchius . . . 261
Govea und Ramus . . . 262

S.

S. 263. in der Anmerkung, ist ein Buch genannt, hinter welchem auch ein Sternchen seyn sollte, und in welchem die lateinischen Worte erwähnt werden.

Bodin. Montaigne . . . S. 263
Languet 264
Brisson 265
Charondas 266
Hohe Schulen in Frankreich . . 267
Zu Toulouse Perrot. Ferron. Coras. Düferrier. Roaldes. Bertrand. Forcadel 268
Valence und Grenoble . . . 270
In Orleans Stella. Pyrrhus. Robert. Fournier 271
Bourges 273
Professoren 274
Baro. Duaren 276

S. 277. Z. 3. Das Wort: vielleicht, muß aus der folgenden Zeile in diese, hinter gleich, gesetzt werden.

Russard 278
Balduin 279
Contius 281

Z. 27. Der Nahme apparatus auf dem Titel ist falsch, es sollte lectura heißen.

S. 282. Z. 1. statt seyn sollen, muß es heißen: sind. Die erste Ausgabe ist von 1577, und hat öfters neuere Titelblätter bekommen.

Hot=

Hotmann . . . . . S. 283
Donellus 285
Mercerius. Raguellus 287

Neue hohe Schulen in Deutschland . —
Deutsche RechtsGelehrte . . . 288
Apel. Hegendorfinus . . . 289
Ferrarius Montanus und Oldendorp . 290
Cantiuncula. Rutilius . . . 291
Die Amerbache . . . . —
Nic. de Bruxella. Mudäus . . 292
Fichard 293
Mynsinger. Gaill . . . . —
Schneidewein. Tautenburg. Schrader 294
Pollet. Leoninus . . . 295
Hopperus . . . . . —
Rävardus 296
Goltz. Pighius . . . . —
Deutsche GeschichtSchreiber . . 297

Zweyter ZeitRaum.

Von Cujas bis vor Thomasius.

Uebersicht dieses ZeitRaums für Frankreich 298
Cujas 300

S. 306. Z. 20. Daß das Wort auch bey Dion. Godofredus, und zwar beym Anfang des zwölften Buchs vorkommt, siehe G. G. Anz. 1830. S. 163.

Seine

Seine Verdienste . . . . S. 307
Die mancherley Faber. Labitte . . 308
Pasquier. Loisel. Loyseau. Coquille . 310
Beyde Pithou 311
Bongars. de Thou. Casaubonus. Rigaltius. Die du Puy. Sammarthanus 313
Maran. Costa. Baudoza . . 315
Arrault. Magnus. Gregorius. Barclay. Kanchin 316
Mornac. Choppin. Leschassier. Labbé. Chasseneux. Clarus Sylvius. Matthäus 318
Peiresc. Valesius. Gassendi . . 319
DesCartes 320
Pascal 321
Sirmond. Petau . . . 322
Marca. Florent. Ciron. Fevret. . 322
Petit. Gutherius. Le Bret. Trivorius. Naudé 324
Sengeber. Herauld. Merille. Ory. Brodeus 325
Fabrot 327
D'Avezan. Alteserra. Ricard. Doujat 329
Menage. Baillet . . . 330
D'Espeisses. Domat . . . 331
Fleury 332
Beyde Ferriere 334
Le Grand. Henrys. Le Brün. De la Mare. Taisand. Simon . —

Bear-

Bearbeiter der Kenntniß der Alten . S. 335
Bearbeiter der KirchenGeschichte . . 336
Bignon. Du Fresne. Mabillon. Baluzius. Thaumassiere . . 337
Ludwig XIV. und sein Zeitalter . 338
WörterBücher und ZeitSchriften. Bayle 340

Muretus 342

Italiänische RechtsGelehrte.

Panzirolus. Fr. Gratian de Gazatoribus. Menochius. Mantica . . 343
Clarus. Farinacius. Merenda. Aleander. Buonaparte. Chesius. Galvanus . 344
Baronius. Allemannus. Bellarmin. Sarpi 345
Pinelli. Galilei. Fabretti. Magliabecchi 347

Ausländer in Deutschland. Matthäus Wesenbecius und Peter Wesenbecius 348
Giphanius 350
Pacius 352
Dion. Gothofredus . . . 353
Anmerk. 2. Nicht die angeführten Worte selbst sind die RandBemerkung.
Jac. Gothofredus und Marville . 355

S. 357. Z. 2. Das manuale ist nicht zuerst nach seinem Tode erschienen.

Beyde Gentilis. a Collibus . . S. 358

Z. 6. Statt hierher wäre deutlicher: unter die in Deutschland lebenden Ausländer.

Gruterus 359

Deutsche Rechtsgelehrte.

Schard. Leunclaius. Freymon . —

Cisner. Marq. Freher. Paräus. Calvinus 361

Borcholt. Forster. Eberlinus . 363

Freig. Rittershusen. Remus . 364

Vigelius. Sixtin. Göddäus. Schmuccius 366

Vultejus 367

Althusius 368

Harpprecht. Kümmelin. Bocer . —

Besold. Lanse. Crüsius . . 369

Pistoris. Heig. Zwey Reußner. Zanger. Der ältere Strauch . . 371

Rhoding. Rosinus. Höschel. Lehmann. Lindenbrog. Goldast. Hortleder. Londorp . . . . . —

Treutler. Bachov. Hunnius . . 374

Arumäus. Dan. Otto. Limnäus. Knipschild. Reinking. a Lapide . 375

Hilliger. Franzke. Ungepauer. Meier 377

Finkelthaus. Beyde Berlich. Carpzov. Brunnemann . . . —

Mevius . . . . . S. 378
Tabor 379
Conring 380
Ludolf Hugo 383
Hahn. Eichel. Ludwell. Böcler. Myler. Ziegler. Tesmar . . —
Strauch 385
Schilter 386
Lauterbach. Struve . . . —
Wiederherstellung von Heidelberg . . 387
Freinshemius. Spanheim . . 388
Böckelmann 389
Pufendorf 390
Dankelmann. Textor. Cocceji . . 391
Leibnitz 392
Placcius. Holstenius. Lambeccius. Büttner 395
Kulpis. Fritsch. Nitzsch. Itter. Eyben. Buckisch. Henniges. Dair . 396
v. Barth. Reinesius . . . 397

Niederländische Gelehrte. Duza . . 398
Lipsius. Delrio. Puteanus . . 399
Jos. Scaliger. Merula. Baudius. Cluverus . . . . . —
Grotius 400
Meursius. Vossius. Heinsius. Goesius. 402

Bronchorst. Tuningius. Cunäus. Vinnius. Tuldenus. Mästertius. Schotanus. Cyprianus . . . . S. 404
Saumaise 406
Siccama. von Sande. Lyclama. Die Matthäi. Wissenbach. de Greve. 408
Gudelinus. Zoesius. Stockmanns. Perez. Andreas. Christinäus . . . 410
Die Gronove 411
Grävius. Brummer. Gudius . . 413
Crusius. Leeuwen. Loon. Voet. Oiselius. Huber. Feltmann. Schelkens. . 414

Buchanan. Craig. Camden. Coke . 417
Lord Bacon 418
Dempster. Duck 419
Selden 420
Hobbes. Filmer. Milton . . . 421
Die Königliche Gesellschaft . . . 422
Algernon Sidney. Locke . . . 424

Spanier. Mariana. Ramos. Gonzalez Tellez. Antonius 426

Stiernhöök 428

Dritter ZeitRaum.

Von Thomasius bis vor das neunzehnte Jahrhundert.

Stellung des Vorzutragenden . . . 428

Englische Philosophen, GeschichtSchreiber und RechtsGelehrte . . . S. 429

Französische Philosophen . . . 431
Französische SchriftSteller für die gelehrte Geschichte 432
Geschichtliche Kenntnisse 433
Montesquieu. Voltaire. Rousseau . 435
Physiokraten 438
Z. 24. hinter auch: der, hinter Baden: zu erwähnende.
Gegner: Palissot. Mably. Linguet . 439
d'Aguesseau 440
Gibert. Hericourt. Bouhier . . 441
Pothier 442
Repertorien und berühmte SachWalter . —
Schöpflin. Oberlin. Koch. Silberrad. Pfeffel. Schweighäuser . . 443
S. 444. Z. 11. † 1830.
Schweizer 444

Spanier 445

Italiänische SchriftSteller für die Geschichte 446
Gravina 449
Averanius 450
d'Asti. Grandi. Tanucci. Guadagni . 451

Vico.

Vico. de Januario. Napolla. Mandatorizzius. Gagliani. Beccaria. Filangieri. Vari. Dandini 452
Ausgaben 454

S. 455. Z. 15. Giovenazzi ſtatt Giovanazzi.

Niederländiſche Bearbeiter von HülfsWiſſenſchaften 455
Haverkamp. Drakenborch. Duker. Hemſterhuys. Ruhnkenius. Wyttenbach. Saxius 457
van der Poll. Joh. Voet . . . 460
Noodt 461
Schulting 462
Beſt. Rotgerſius. van Eck. Zacharias Huber 463
Barbeyrac. Beyde Vitriarius . . . 464
Weſtenberg 465
Brencman 466
Bynkershoek 467
Otto 468
Wieling. d'Arnaud. Jenſius . . 469
Reitz 470
Meermann 471
Nachtrag von Deutſchen . . . 472
Nachtrag von Andern . . . 473
van Espen. Le Plat. Jupille . 475

Emporkommen der lebenden Sprachen auch in Deutschland . . . S. 476
Abnahme des Lateinischen . . . 478
ZeitSchriften in Deutschland . . 479
Besuch der hohen Schulen . . 480
Thomasius 481
Seine Verdienste um das positive Recht . 485
Stiftung von Halle 488
Verhältniß zu den Obern . . . 490
Seckendorf 492
Stryk . . . . . —
Ludewig 493
Gundling 495
J. H. Böhmer 496
Ludovici. Gasser 497
Heineccius . . . . . —
Gabr. Wolf. Schlitte. Knorr. Cellarius 500
Christian Wolf 501
Ickstatt 502
Cramer 503
Lynker. Schubart. Slevogt . . —
Wildvogel. Beier. Brückner. Hertel. B. G. Struve. Kemmerich . 505
Buddeus. Gerhard. Stolle. Hamberger. Beck 506
Born. Die Menke. Griebner. Wächtler. Jauch 507

Titius. Lünig. Rechenberg. Mascov. Kortte. Mylius. Siegel. Jöcher S. 509
Kirchmaier. Schurzfleisch. Horn. Berger. Beyer. Wernher. Bastineller 511
Leyser 513
Z. 28. muß es heißen: 1717 bis 1747 in 10 Bänden erschienen, wozu Jenichen 1748 beym 11ten ein Register u. s. w.
Bünau. Georgisch. Glafey. Gärtner 514
Reinold. Beyde Hoffmann . . . 515
J. J. Moser 517
Wagenseil. Schwarz. Jobst Beck. Beyde Freiesleben 520
Zaunschliffer. Waldschmiedt. Mollenbeck. Hert. Restner 521
Kreß. Göbel. Leyser. Pertsch. Eccard. Pfeffinger 522
Schweder. Burgermeister. Leucht. Ludolf 524
Sam. von Cocceji 525
Fabricius. Schannat. Der Abt von Gottwich 526

Göttingen 527
Münchhausen und seine Nachfolger . 532
Einzele Lehrer für die Geschichte . . 535
Lehrer der alten Litteratur . . . 536
Philosophie 537
Gebauer. Brunquell. Reinharth. Mascov 538

Treuer. Schmauß. Sellius. Senkenberg . . . . . S. 540
Ayrer. Kahle. Der ältere Claproth. Scheidt 542
G. L. Böhmer. Pütter. Wahl. Riccius. Achenwall 543
Der ältere Meister. Becmann. Selchow. Der jüngere Claproth 544
Habernickel. Gatzert. Seyberth. Köhler. Spangenberg. Hofacker . . . 546
Geißler. Runde. Möckert. Waldeck. Meister. Martens 547
Hiesige PrivatLehrer der Rechte . . . 548
Andere HannöverscheRechtsGelehrte . 550
Fra. Ca. Conradi. Beyde Eisenhart. Beyde Häberlin 552
Frankfurt a. d. O. 554
Halle . . . . . —
PreußischeGeschäftsMänner . . . 556
Leipzig 557
Wittenberg 562
Jena 563
Rostock 565
Kiel . . . . . —
HanseStädte 566
Marburg und Rinteln 567
Gießen 568
Wetzlar. Maynz. Frankfurt . . 570

Tü=

Tübingen . . . . . S. 571
Baiern und Wirzburg . . . . . —
Altdorf und Erlangen 572
Oestreich 573

Neueste Zeit.

Von dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts an.

Uebersicht 575
Französische Revolution 576
LehrAnstalten 577
Engländer 578
Kant 579
Jena 580
Veränderungen in der rechtswissenschaftlichen LehrArt 581
v. Savigny 585
Gewöhnlich gewordene Vorlesungen . 588
Weitere Entdeckungen 589
Einfluß auf andere Länder 592
Geschichtliche Behandlung des Germanischen Rechts 594
CriminalRecht . . . . . —
CivilGesetzGebung 595
Kenntniß der Alten 596
Neuere Geschichte . . . . . —

Veränderungen mit Deutschen Universitäten.
Heidelberg und Freyburg . . S. 597
Baiern 599
Berlin 601
Die übrigen Preußischen Universitäten . 606
Göttingen 608
Leipzig 612
Jena 614
Rostock und Kiel 615
Freye Städte . . . . . —
Marburg und Giessen 616
Tübingen 617
Oestreich . . . . . —
Rußland 618
Niederlande 619
Italiäner 620
Schweizer 621

Ein=

Einleitung.

Lehrbuch der juriſtiſchen Encyclopädie, Siebente Ausgabe S. 36. 375. .. 379.

S. g. historia litteraria.

Was man in dem neuern Latein und in den aus dem Lateiniſchen gebildeten Sprachen *historia litteraria (eher umgekehrt, auch hierin *nach dem Muſter von naturalis historia), auch wohl in Deutſchland litteratura ſchlechtweg [1]) nennt, Was weder durch Geſchichte der (Künſte und) Wiſſenſchaften, noch durch Geſchichte der Gelehrſamkeit vollſtändig, am Wenigſten durch GelehrtenGeſchichte, eher durch gelehrte Geſchichte überſetzt werden kann, iſt die Erzählung und Beſchreibung Deſſen, was ſich zunächſt auf das für ſich *beſtehende, nicht blos bey andern Theilen *der Geſchichte auch vorkommende, Streben des menſchlichen Geiſtes nach Wahrheit, Recht *und Zweckmäßigkeit bezieht.

[1]) Camus *lettres sur la profession d'avo-
cat (S. unten) T. II. S. 373. u. 1621. bemerkt, im Deutschen heiße die Litteratur einer Wissenschaft (im Grunde auch ohne diesen Zusatz) *l'histoire littéraire de cette science, l'indication des livres qui la concernent.* So wird auch das Beywort litterärisch sehr *oft gebraucht, z. B. litterärische Anmerkungen, Untersuchungen, Werke u. dergl. Ein rein deutsches Wort für **Litteratur** im Sinne anderer Sprachen haben wir nicht; **Bücherwesen** wäre der Ableitung nach zwar ganz gut, es hat aber einen nachtheiligen Nebenbegriff.

Biographie, Bibliographie und Geschichte selbst.

Die in manchen hierher gehörigen Büchern gewöhnliche Eintheilung in LebensBeschreibungen (Biographie), BücherKenntniß (Bibliographie, oder Litteratur im oben erwähnten engern Sinne) und Geschichte der Bearbeitung selbst, läßt sich zwar mit den über-
*haupt und auch in der RechtsWissenschaft
*ins Besondere so natürlichen, bey ihr so ge-
*wöhnlichen, drey Rücksichten auf Personen, Sachen und Handlungen vergleichen, und die Grenze zwischen den zwey letztern Begriffen ist ja auch sonst so schwankend, daß man sich nicht wundern darf, wenn gerade nur die Bücher und nicht auch eine Anstalt, ein Fach, *eine LehrArt, eine Streitigkeit u. dergl. als Sachen vorkommen. Warum verbindet man aber

aber hier diese drey Rücksichten Weniger zu einem Ganzen, als man in andern Theilen der Geschichte allgemein thut? [1]) Wohl nicht um deswillen, weil in der Litterär-Geschichte Vieles verborgen, in der Geschichte eines Volks, einer Kirche u. dergl. aber Alles öffentlich wäre [2]), sondern wohl weit eher darum, weil es viel leichter ist, Angaben über einzele Männer und einzele Bücher zu sammeln, als die Veränderungen in der Wissenschaft selbst, wozu Jene und Diese nur mitgewirkt haben, im Ganzen zu bearbeiten, vielleicht auch weil den Gelehrten ein Gelehrter und in Büchern ein Buch so wichtig erscheint, wichtiger, als in der wirklichen Welt, wo man sich um eine Menge solcher Angaben gar Wenig bekümmert.

[1]) *Diese Frage hat Aehnlichkeit mit Der, warum *man in der RechtsGeschichte so häufig jede *Lehre vom Anfang bis zum Ende fortführt.

[2]) Haubold institutiones juris Romani lit-*terariae. Praefatio p. III u. IV. (G. A. *1809 S. 1217).

Aufzählung des Abzuhandelnden.

So wenig es unsere Absicht ist, diese Absonderung der wichtigsten Bestandtheile von der Bearbeitung selbst, zu befolgen, so ist es doch zweckmäßig, die einzelen, oft freylich

sehr unbedeutenden, Angaben, die aber doch
* auch erheblich seyn können, zum Voraus
nach diesen Theilen durchzugehen und mit
Beyspielen, die aber lieber gedruckt als blos
* gesagt werden, zu belegen. Freylich wird
* sich daraus ergeben, daß bey dieser Abson-
* derung Wiederholungen unvermeidlich sind.
* Bey jedem dieser drey Theile sollen auch die
* Quellen, die denn aber auch hier wesentlich
* unvollständig und ungewiß sind, und die Be-
* arbeitungen angegeben werden. Bey allen
* Dreyen findet sich der Unterschied, daß, wie
* Göthe sagt, die Einzelen entweder nur
* Massenweise oder aber gestaltet vorkommen.

I. Personen.

Auswahl.

Die Menschen, von welchen die Litterär-Geschichte redet, sind nicht blos Schrift-Steller, die Herausgeber und Uebersetzer mit gerechnet [1]), und öffentliche Lehrer; auch die s. g. Mäcene, nahmentlich die Obern öffent-
* licher Anstalten, gehören hierher, ferner ehe-
* mahls die Buchdrucker, seitdem die Verleger,
* welche oft auch Gelehrte sind. Ein merkwür-
* diges Beyspiel von einem für uns sehr wichti-
* gen Manne, der auf keinem Titel-Blatte steht,

und

*und nie Vorträge gehalten hat, ist Ranco-
*net. Auch bloße GeschäffsMänner darf man nicht ganz übergehen [2]), denn sie gehören gar sehr zur SchilderungeinesZeitAlters und eines Volks in Rücksicht auf die LitterärGeschichte.

[1]) *So wie bey den Büchern eine bibliotheca *promissa et latens vorkommt, so läßt sich *auch bey SchriftStellern von Solchen sprechen, *die entweder nur angekündigt, oder gar nie *genannt worden sind.

[2]) Civ. Mag. IV. S. 51..84 Erinnerungen aus dem Leben eines practischen Civilisten.

Nahme.

Bey den Personen, mit welchen sich die LitterärGeschichte beschäftigt, kommt alles Das in Betracht, was man überhaupt von einem Menschen wissen oder zu wissen wün-
*schen kann, wenn man irgend Theil an ihm
*nimmt. Daß davon in der gelehrten Ge-
*schichte Mehr gesagt wird, als in andern
*Theilen der Geschichte, hängt auch schon mit
*dem, was S. 3 Z. 13 bemerkt ist, zu-
*sammen. Also zuerst der Nahme, auch die
*Abkürzung [1]), und zwar was bey uns der
*TaufNahme heißt, richtiger der Vornahme,
*der oft, wie bey Fürsten, der einzige Be-
kannte ist [2]) oder doch als der HauptNahme
*angesehen wird [3]). Manche Vornahmen

werden

werden unter sich [4]) und mit dem HauptNahmen verwechselt [5]). Dazu wird der Stand [6]), der Nahme des Vaters [7]), oder des VaterLandes [8]), oder der VaterStadt [9]), oder eines Guts [10]) gesetzt, oder denn der eigentliche FamilienNahme, seitdem Solche gewöhnlich geworden sind. Bey ihnen ist oft die Aussprache [11]) zweifelhaft, oder sie sind aus Vornahmen entstanden, oder sie veranlassen Anspielungen [12]). Oft wird der Vornahme ganz weggelassen, oft ist er aber unentbehrlich, um mehrere Männer von einander zu unterscheiden [13]), wozu er aber nicht ein Mahl immer hinreicht [14]), oder doch nur wenn er vollständig ausgeschrieben ist [15]), oft deutet er auf die Religion [16]), oft auf das Vaterland [17]), oft wird er geändert, theils bey Klosterleuten, theils bey Einzelen [18]). Oft deuten dieselben Vornahmen auf ein erheblicheres Verhältniß [19]), oft sind sie nur die Veranlassung zu einer willkührlichen Zusammenstellung [20]). Viele Nahmen, sowohl Vornahmen als Andere, sind ins Lateinische oder ins Griechische aus der LandesSprache übersetzt worden [21]), und es gehört einige Kenntniß und einiges darauf gegründete Gefühl dazu, um zu wissen, welche von beyden Formen man etwa allein [22]), oder ob man Beyde zugleich brauchen soll, so wie

oft

oft ein Irrthum in Ansehung des Vaterlandes hierin ein Mißverständniß veranlassen kann [23]). Das Zurückbringen auf den Nahmen in der LandesSprache, mit Weglassung der lateinischen Endung, geht nicht immer an [24]), und geschieht oft falsch [25]). Ausländische Nahmen sind oft im gemeinen Leben deutsch gemacht worden [26]). Die Bedeutung oder die Aehnlichkeit des Nahmens ist wohl schon eine Veranlassung zu einer gewissen SchriftStellerey, oder einem Anagramm (s. unten) geworden [27]). Die Rechtschreibung eines Nahmens hat oft ihre Eigenheiten nach der LandesSprache [28]), oder nach dem Zeitalter [29]), oder auch absichtlich [30]), oder zufällig [31]). Oft hat der Nahme eines Guts [32]), eines kirchlichen [33]) oder andern Amtes [34]), besonders der in einer StandesErhöhung Beygelegte [35]), auch wohl ein Beynahme zum Lobe oder zum Tadel [36]) den Andern beynahe verschlungen.

1) Z. B. bey der Glosse, auch wohl der Spaß mit B. Parens. Der erste Buchstaben einer academischen Würde, z. B. L. (Licentiat) vor O. Menkenius (**Menke** nicht **Menken**) ist wohl **Ludewig** gelesen worden.

2) Bey den Glossatoren, bey Mönchen, bey **Michel Angelo**, auch einiger Maßen bey **Viglius**.

3) **Conrad Gesner**, die Verfasser der *Bibliothèque française*, **Foppens** u. A. stellen ihre Gelehr-

Gelehrten nach der Ordnung der TaufNahmen, und so stehen sie wenigstens im Register zu A. AUGUSTINI *emendationes* und zu **Adam.**

4) *So Joannes Baptista bald als *Jean*, bald *als *Baptiste.*

5) *Z. B. *Thomas-Pope* ist ein TaufNahme, *auch **Franz de Paula.**

6) Z. B. Paulus Diaconus.

7) Cyprianus Regneri, vielleicht Petrus Da-*miani, wahrscheinlich auch Joannes Lau-*rentii.

8) Joannes Teutonicus, Damasus Bohemus, *oder noch jetzt die Studierenden.

9) **Peter von Andlau**, Angelus Politianus, Ascensius (von **Aaschen**).

10) **Viglius von Zuichem** (Viglius Zuichemus).

11) *Z. B. *Roville* und nicht *Rouille*, **Trendelenburg**, **Drais.**

12) **Mai** heißt im Italiänischen: nie, und ward als Vorbedeutung angesehen, daß man seine Bibliothek selten offen finde.

13) *Dionysius* Gothofredus und *Jacobus* Gothofredus, **Franz Carl Conradi** und **Johann Ludewig Conradi.**

14) *Die drey **Anton Matthäi**, die zwey **Gustav** *Friedrich **Hänel** in **Leipzig.**

15) *Bey dem Register über die hiesigen Anzeigen *und bey **Ersch** sind gewisse Abkürzungen. **Christ. Heinrich Freiesleben** bedeutet zwey Männer,

Männer, je nachdem die Abkürzung **Christian** oder **Christoph** heißt.

16) *Ignaz wird nicht leicht ein Protestant heißen.

17) *Z. B. **Viglius**.

18) *Ein Beyspiel ist Aemylius Ferretus, Papirius Masso.

19) ***Burcard G. Struve** (beyläufig gesagt nicht *Struv) und **Burcard Menke** waren Enkel von **Burcard Berlich**. **Johann Wolfgang von Göthe** stammt von **Johann Wolfgang Textor** ab.

20) Die vier Civilisten mit dem Nahmen **Franz** *(**Connanus**, **Duaren**, **Balduin** und **Hot**=*mann**), die drey Canonisten mit dem Nah=*men **Anton** (**Demochares**, **Augustinus** und **Contius**) (wozu man seit einem Jahrhundert auch drey Civilisten dieses Vornahmens setzen kann), die zwey **Jacobe** ꝛc.

21) *Die lateinische Endung Brissonius für **Brisson** ist schon getadelt worden, da es eher für **Brissoine** paßte und der französische Nahme Brisso hätte gegeben werden sollen. **Savigny** heißt, da, nach der *histoire du droit françois* vor (**Fleury's**) *Institution au droit françois*, der Nahme der Stadt im Lateinischen Sabiniacum war, entweder Sabiniacus oder Sabiniacensis, aber nicht Sa-*binius oder Savinius (G. A. 1821 S. 2012).

22) **Reuchlin** ist als Capnio wenig bekannt, **Melanchthon** wenig als **Schwarzerd**, Scaliger als *de l'Escale*, Donellus als **Doneau**, *Grotius als **de Groot**. Wer aber aus Cujacius **Cujaz** oder gar **Cujatz** macht statt

Cu=

*Cujas, und Wer sich vollends über diesen letz-
*tern Nahmen wundert, Der scheint freylich die
*vielen französischen Bücher, worin der Nahme
*jetzt, auch in Verbindung mit **Bartolus** (s.
*unten), vorkommt, nicht zu kennen.

[23]) Ant. Augustinus hieß **Agustin**, nicht **Augustini**, Fabrotus **Fabrot**, nicht **Fabrotti** *(nach **Fabretti**), Thomassinus **Thomassin**, *nicht **Thomassini**, Baluzius **Baluze** nicht *Baluzi.

[24]) **Ludewig** und **Ludovici** sind zwey verschiedene Männer. Bey **Cuperus** bleibt das **us** auch im gemeinen Leben, so gut wie bei dem Theologen **Morus**.

[25]) Salmas, Petav, Doviaz (von Dovjatius), Herz von Hertius statt Hert.

[26]) **Lamormaini* und **Lämmermann**, *Bou-
temont* und **Buttmann.

[27]) Biener de jure apum. Ammon de Ammonio.

[28]) Das Holländische oe ist nicht das deutsche ö, *das tz ist vom Holländischen z verschieden. **Meerman**, nicht **Meermann**.

[29]) **Pirkheimer* würde späterhin wohl mit einem B geschrieben worden seyn.

[30]) **Gaill, Stryk, Lynker, Gebàuer* (aus *Veranlassung des siebenjährigen Krieges).

[31]) **Machiavelli* und **Macchiavelli, d'Aguesseau** und **Dagueſſeau, Brencman** und **Brenk-
*man, Sachse** und Saxius, **Bluhme** und **Blume** sind eine Person. **Beier** und **Beyer, Becmann** und **Beckmann** sind Verschiedene.

Fabrot-

Fabrottus, Lippenius, Puffendorf sind fast hergebrachte Fehler. Oft wird der Verfasser des *Esprit des lois* in Deutschland gerade so **Montesquiou** geschrieben, wie der General.

32) **M. de Fargies* war ein solcher Nahme für ***Moffa**. Der ältere **Pithou** (**Peter**) hieß *M. de Savoie*, der jüngere (**Franz**) *M. de Bierne*. **Montesquieu** ist ein GutsNahme und selbst **Voltaire** sollte ein Solcher scheinen.

33) Ein Bischof heißt nach seiner Kirche. Andere Beyspiele sind *Monseigneur de St. Bavon*, der Abt von **Gotwich**, der Abt von **S. Blasien**, *Mercier de St. Leger*.

34) *Le président* schlechtweg hieß in den Pariser Gesellschaften erst **Montesquieu** und dann ***Henault**. In Deutschland ist der Amts-*Nahme bekannter, als der Vornahme.

35) ***Baco** bekam den Titel Lord **Verulam**, und dann **St. Albans**.

36) *Lucerna juris, Juris monarcha u. dgl.

Zeitalter.

Die Zeit, in welcher Jemand gelebt hat, *ist wichtig, um ihn und Andre zu kennen, *sie entscheidet gar oft über die Verdienste; im Geiste seines Zeitalters wirken ist verzeihlich, vor seinem Zeitalter vorausgehen etwas *Außerordentliches, hinter ihm zurückbleiben *(sero in orbe natus) ein Vorwurf. Freylich reicht zu dieser Kenntniß oft schon das Jahr-

*Hundert hin, und an Dieſes hielt man ſich beſonders in der KirchenGeſchichte; aber zu genauern Verbindungen muß man doch auch das Jahr wiſſen, wo ein Mann geboren oder *geſtorben iſt, obgleich das Horoſcop nur *etwa bey Alciat oder Göthe vorkommt. Bey dem gemeinſten Anführen von Schrift-Stellern, wo man doch Aeltere und Neuere unterſcheiden oder den Schüler nicht vor ſeinen Lehrer ſetzen will, rächt ſich die Vernachläſſigung der Geſchichte ſchon am Eheſten.

Ort.

Das Land, ſelbſt die Stadt, wo Jemand geboren worden iſt, oder gelebt hat, entſcheidet auch ſehr Viel, denn auch jedes Volk hat ſeine Eigenthümlichkeiten. Die Wanderungen ſind bemerkenswerth [1]), oder *umgekehrt das Bleiben eines Mannes da, *wo er zur Welt gekommen iſt [2]) oder früh eine Stelle erlangt hat [3]).

[1]) Z. B. Alciat, die Anhänger der Reformation, die *refugiés*, die Emigrirten, die Spaniſchen Jeſuiten in Italien.

[2]) *Z. B. Kant und Haubold.

[3]) Z. B. Pütter.

Ange-

Angeborne Verhältnisse.

Die Aeltern, auch die Mutter, welche auf so viele Männer vorzüglich Einfluß gehabt haben soll [1]), die Ahnen von beyden Seiten [2]), der Stand, in welchem man geboren ist [3]), die Verwandten, die kirchliche Parthey, zu welcher man der Geburt nach gehörte, die Politische [4]), die Vermögens-Umstände, so weit sie von der Geburt abhängen [5]), sind oft sehr erheblich, und auch hier tritt der Unterschied ein, ob Jemand in dieser Lage geblieben, oder ob und wie er in die Entgegengesetzte gekommen ist [6]).

[1]) Z. B. bey **Garve**, **Johannes (von) Müller** u. a.

[2]) Z. B. **Bouhier** konnte die Sammlungen seiner Voraltern benutzen.

[3]) Besonders in Deutschland wird zwischen Adelichen und Bürgerlichen gar sehr unterschieden. Aber auch bey **Languet**, **Saumaise**, **Des Cartes**, **Hume** u. a. ist ihre Familie von Bedeutung.

[4]) **Accursius** und seine Nachkommen waren **Lambertacci** (**Gibellinen**) und nicht **Geremei** (**Welfen**). **Meerman** war von der **Oranischen** Parthey.

[5]) **Civ. Mag.** V. S. 68. **Brisson**, **Peyresc** waren reich geboren, **Heineccius**, **Heyne** arm.

[6])

°) Beyspiele von ReligionsVeränderungen sind beyde **Pithou**, **Besold**, **Bachov**, **Hunnius**, von **Boineburg**. Um ihr Vermögen kamen **Hotman**, **Bachov** u. a.

Körperliche Umstände.

Die Gesundheit oder Kränklichkeit eines Mannes haben oft auf Das, was er leistet, Einfluß, nahmentlich auch ausgezeichnete Gebrechen [1]). Auch die Gestalt, besonders die GesichtsZüge, wie sie auf Bildern oder Münzen, oft freylich nicht sehr getreu, dargestellt *werden, die Stimme, die HandSchrift, in *Ansehung welcher neuerlich ein s. g. fac si*mile vorkommt. Die LebensDauer hat auf den Ruhm großen Einfluß, Mancher ist zu früh [2]), Mancher zu spät gestorben. Auch die TodesArt ist zuweilen merkwürdig [3]). Die Beerdigung gehört zu der Ehre, die Jemand widerfährt, und das GrabMahl zu den Quellen von Nachrichten.

[1]) *Z. B. **Baczko** und **Büsch**.

[2]) *Polizian starb in dem Alter, wo **Zasius** an*fing, sich mit dem **Römischen** Recht zu be*schäfftigen.

[3]) *So soll **Bach** von **Sammet** todt geärgert *worden seyn.

Erste Bildung.

Die Bildung durch häuslichen Unterricht [1]) und auf Schulen [2]), nahmentlich die hohen Schulen, die Jemand besuchte [3]), die Lehrer, an die er sich hielt [4]), oder wohl auch abſichtlich, um ein ſ. g. Autodidactos zu seyn, *oder sonst, nicht hielt, die Wahl eines be- *stimmten Faches [5]), auch wohl daß man *zuerst zu etwas Anderem bestimmt war [6]), die Verbindungen auf der hohen Schule mit Einzelen oder mit ganzen Gesellschaften, die oft das ganze Leben hindurch Einfluß haben, die Reisen [7]), der BriefWechsel, ehe es gelehrte Zeitungen gab [8]) und seitdem [9]), die Prüfungen, welche am Ende der auf hohen Schulen zugebrachten Zeit oder später mit Jemand vorgenommen wurden, ehe er etwa eine Würde oder ein Amt erhielt.

[1]) *Nahmentlich soll die Anlage zur Praxis von *der häuslichen Erziehung abhängen.

[2]) Die Schüler der Jesuiten und Die ihrer Gegner unterschieden sich oft Zeit Lebens.

[3]) Ob es Mehrere waren oder nur Eine, in welchem Alter sie Jemand bezog, welche Sitten da herrschten u. s. w.

[4]) Dieser ist bey Weitem nicht immer unter den berühmten Männern, die etwa damahls gerade da lehrten, oder vollends nothwendig unter Denen desselben Faches zu suchen.

[5])

5) Sehr viele bekannte Rechtsgelehrte waren ursprünglich Theologen, z. B. **Ludewig, Gundling, Heineccius, Runde, Spittler.**

6) *Z. B. **Haubold** zur Druckerey, Was man *seinen Büchern ansehen soll.

7) **Leunclajus** Reise nach **Constantinopel, Meerman's** nach Spanien, **Michaelis** nach England.

8) Der Briefwechsel zwischen **Conring** und **Boineburg** vertrat die Stelle unserer öffentlichen Blätter, und zwar leicht mit weniger Nebenrücksichten.

9) Es ist bekannt, wie viel auf die Verhältnisse zu dem Herausgeber eines Blattes ankommt, ob ein Buch überhaupt angezeigt wird, und von Wem. Das gegenseitige Loben (etwa einer ganzen Kette von RecensionenReutern, wie man von WechselReutern spricht), die Beurtheilung desselben Buchs in mehrern Zeitschriften durch denselben Mann, entweder geradezu oder bey Gelegenheit eines andern Buches, sind Mißbräuche, von welchen unten bey der Entstehung unserer gelehrten Gerichte die Rede seyn wird.

Fortgang in der Bildung.

Die Art, sich zu beschäftigen [1]), die BücherSammlung, die Jemand eigen hatte [2]) oder benutzte, wohl gar als Vorsteher Derselben [3]), das Amt, welches Jemand bekleidete, wodurch er bald Viel lernte [4]), bald

vom

*vom Lernen abgehalten wurde [5]), mehrere *Aemter neben einander und nach einander, *gelehrte Gesellschaften, in sofern sie Aufsätze *veranlassen, sein Verhältniß zu den Obern [6]), das sich durch Besoldung, Titel [7]), Gnaden- *Ketten, Orden, Adel, [8]) zu den Zuhörern, das *sich in Kupfern, Medaillen, Bechern zeigte, die Sehnsucht nach einer andern LebensArt [9]), der Stand, zu welchem Jemand, seinem Berufe nach, gehörte [10]), sind von Belang.

[1]) Semler's Art, Bücher zu lesen, Johannes von Müller's Auszüge.

[2]) Die der Amerbache in Basel, Die von Ludewig u. a.

[3]) Baronius, Müller, die hiesigen Lehrer.

[4]) Cramer als CammerGerichtsAssessor, Pütter als Rathgeber der Regierung.

[5]) Hierher gehören nahmentlich die Facultäts-Arbeiten.

[6]) Wer Diese sind, ist denn nicht immer öffentlich bekannt.

[7]) *Historiographus nannte sich Londorp wohl *eigenmächtig. Die RathsTitel auf Universi-*täten hängen hauptsächlich mit dem Range *zusammen, welchen ein Professor schon als *Solcher hat.

[8]) Einzele Angaben, daß Jemand eine solche Ehre widerfahren sey, sind selten lehrreich; man sollte auch wissen, wie lange er etwa darauf

warten mußte, welche Andere ihm vorgezogen *wurden, oder umgekehrt, u. dergl.

[9]) Z. B. bey **Spittler**, einiger Maßen auch der Uebergang von **Müller** in Maynzische, Oestreichische, Preußische, Westfälische Dienste.

[10]) Von den Jesuiten sagt **Fabroni**: suum more, uno laeso omnes irruunt. Der geistliche *Stand, nahmentlich das Kloster, oder die *Congregation, wozu Jemand gehörte, in Frankreich die höhere *magistrature*.

Gelehrte Thätigkeit.

Bey einem öffentlichen Lehrer kommt es wohl darauf an, zu welcher Zeit und für welches Fach er angestellt worden ist, nach welcher LehrArt, welchen LehrBüchern, mit *welchem Beyfalle, der aber oft nach der *Zeit verschieden ist, wie fleißig in der Zahl seiner Vorträge und in der Vorbereitung dazu, in welchen Verhältnissen zu seinen Amts-Genossen und zu den Studierenden er sein Amt verwaltete. Bey einem SchriftSteller sind seine Bücher und die Veranlassung, die er hatte, sie zu schreiben, beynahe das Wichtigste, was von ihm zu sagen ist. Bey Lehrern und bey SchriftStellern kommen die Streitigkeiten, die Anhänger und die Gegner in Betracht.

Häusliche Umstände.

Zu den häuslichen Umständen gehört besonders die Ehe, welche denn aber bey Vielen schon wegen ihres Standes gar nicht möglich ist. Der Reichthum, die Gelehrsamkeit, das Betragen, die Verwandtschaft, die Fruchtbarkeit der Frau sind zuweilen bemerkenswerth. Auch die Nachkommen sind es mitunter.

*Andere Schicksale.

*Leider kommen bey manchen zu erwähnenden Personen auch CriminalProcesse vor, die über sie verhängt worden sind [1]).

[1]) *Z. B. über **Ranconet** und **Cujas**, wie man sagt auch über **Gönner**.

Das Innere eines Menschen.

Das Wichtigste ist denn auch hier Kopf und DenkungsArt. Zu den Kenntnissen gehören nahmentlich auch die Sprachen. Bey den NebenBeschäfftigungen kommt es darauf an, ob sie Mehr oder Weniger mit dem Fache zusammenhängen. Das Betragen als Mensch und das Betragen als Gelehrter sind oft sehr verschieden. Unter die Fehler gehört besonders eine gewisse Unredlichkeit [1]),

aber auch die Ausschweifungen sind oft von Einfluß. Der Muth ist auch hier die Quelle vieler andern guten Eigenschaften [2]). Ein HauptUnterschied ist Der zwischen Denen, welche nur Vieles gelesen und zusammengetragen haben wollen und Denen, welche selbst nachdenken [3]), bey welchen Letztern oft körperliche, oft sittliche, oft auch wirthschaftliche Abhaltungen, Viel zu lesen, vorkommen. *Neuerer und Anhänger des Alten sind oft *Dieselben Personen, Jenes etwa in frühe*ren, Dieses in späteren Jahren.

[1]) *Rossi sagt, die Deutschen seyen aus Gewis*senhaftigkeit genau in ihren Untersuchungen.

[2]) **La grandeur du caractère se montre* **dans l'impartialité des jugemens.*

[3]) *Tucker unterscheidet die *knowals* und die **searchs*, Andere das Compiliren und das *Combiniren.

*Urtheile über Jemand.

Endlich sind die Urtheile, welche über Jemand gefällt werden, zu bemerken, wobey *denn freylich oft die öffentlichen von den vertrauten, die bey Lebzeiten gefällten von den spätern, Die, bey welchen die Absicht zu loben oder zu tadeln eintrat, von den unpartheyischen gar sehr verschieden sind [1]). *Auch das ist wohl schon vorgekommen, daß

der

*der Ruhm nach längerer Zeit wieder von *Neuem aufgeblüht ist.

1) *Sammlungen von Urtheilen über Schrift- *Steller sind Magiri Eponymologium cri- *ticum mit Zusätzen von Eyben, und Thomas- *Pope Blount Censurae celebrium autorum.

Quellen für die Kenntniß der Personen.

Die besonderen Quellen für diese Art *von Nachrichten, welche sich denn auch für *die gelehrte Geschichte in Denk-Mähler und *Bücher eintheilen lassen, die aber auch oft *in einander fließen, sind hauptsächlich die Lebens-Beschreibungen; allein diese sind oft nur Lob-Reden, und die Rücksicht auf die Lehr-Anstalt, bey welcher Jemand gestanden hat, oder auf seine noch lebenden Angehörigen, verbietet oft, die unangenehmen Wahrheiten zu sagen. Oft sind diese Lebens-Beschreibungen zu unbestimmt, oft auch, wenn der Verfasser nicht von demselben Fache ist, in dieser Rücksicht fehlerhaft. Die eigenen Nachrichten, wohin selbst die Lebensläufe bey den Doctor-Pro- *grammen oder die „autographischen Nach- *richten" bey **Strieder** und ähnlichen Wer- *ken gehören, könnten noch am Zuverlässigsten seyn, wenn nicht auf der einen Seite Neigung und Abneigung, und auf der andern das Vergessen mancher Umstände gegen sie wären. Brief-Sammlungen sind oft sehr lehr-

lehrreich, weil Briefe meist ohne alle Rücksicht auf öffentlichen Gebrauch geschrieben werden. Auch die ana, welche im siebenzehnten JahrHundert so gewöhnlich waren, gehören hierher. In ReiseBeschreibungen ist selten viel Erhebliches; eher enthalten die gelehrten Zeitungen Etwas dieser Art.

Bearbeitungen dieses Theils.

Werke blos für diesen Theil der gelehrten Geschichte sind theils die LebensBeschreibungen berühmter Personen überhaupt, unter welchen immer auch viele Solche vorkommen, die die LitterairGeschichte angehen, z. B. Moreri, Bayle, die biographia Britannica, Büsching, Schlichtegroll's Necrolog, die *biographie universelle*, die Zeitgenossen, und Werke, wie das ConversationsLexicon, Hübner's ZeitungsLexicon, die, wie freylich Moreri auch, nicht blos LebensBeschreibungen enthalten. Blos von Gelehrten, und zwar ohne Unterschied der Zeit und des Orts, handelt Trithemius de scriptoribus ecclesiasticis, Conrad Gesner's bibliotheca, die noch Viel größer werden sollte und oft nur abgekürzt gedruckt worden ist, Paul Freher, das GelehrtenLexicon von Jöcher, fortgesetzt erst von Adelung und seitdem von Rotermund,

Saxii Onomasticon nach der etwas willkührlichen ZeitFolge, von Ausgewählten, wenn auch oft nur darnach, ob sich Nachrichten von ihnen fanden, die *Memoires* von Niceron (43 Bände nach der veränderten Uebersetzung von S. J. Baumgarten) oder Schröckh. Für eine bestimmte Zeit sind Hamberger's zuverlässige Nachrichten, Teissier's Uebersetzungen aus de Thou mit Zusätzen, Meiners für das sechszehnte Jahrhundert, Götten und Strodtmann für ihre ZeitGenossen. Für bestimmte Länder, z. B. für Italien Mazzuchelli, für Bologna insbesondre Fantuzzi, für Frankreich Sammarthanus (s. auch oben S. Anm. 3.), für die Niederlande Foppens und Paquot, für einzele deutsche Länder, z. B. für Hessen Strieder, für Hannover Rotermund, für Nürnberg Will und Nopitzsch. Für bestimmte Zeiten und Länder zugleich, das jetztlebende gelehrte Deutschland von Hamberger, Meusel und Ersch, welche beyde letzteren auch die Nachrichten von den zwischen 1750 und 1800 gestorbenen deutschen SchriftStellern in einem Lexicon besonders zusammengestellt haben; das gelehrte England von Reuß, das gelehrte Frankreich von Ersch; die Lebens-Beschreibungen bey Fabroni von italienischen Ge-

Gelehrten des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. Für eine einzele Anstalt die *Eloges* der französischen Academie.

II. Bücher.

Allgemeine Bemerkung.

Die wichtigsten in der gelehrten Geschichte vorkommenden, oder doch die am Gewöhnlichsten darin abgehandelten Sachen sind die Bücher. Bey ihnen ist seit Erfindung der Druckerey besonders ein sehr großer Unterschied, ob sie gedruckt sind oder nicht, auch wohl ob die Einen oder die Andern zum Drucke bestimmt waren, oder nicht.

Der Titel.

Was bey Menschen der Nahme ist, ist bey Büchern der Titel, eine Art Inschrift, bey welcher jetzt zumahl die Unterscheidungs-Zeichen durch etwas Anderes ersetzt werden. Doch hat der Verfasser oder der Abschreiber nicht immer so für ihn, als Columnen-Titel, oder auf dem Titel-Blatt, oder am Schlusse (das ehemahls so gewöhnliche explicit), gesorgt, wie wir es jetzt thun [1]), oder doch nicht dafür, daß er kurz und ausgezeichnet genug

genug sey, oder der vollständige Titel ist nie gedruckt worden [2]). Manches Buch gibt sich *selbst mehrere Nahmen [3]). Dem Heraus-*geber hat oft der Titel nicht gefallen [4]). Der Titel im gemeinen Leben ist oft ein ganz Anderer, als der, den sich das Buch selbst *beylegt [5]), oft eine Abkürzung [6]), oft weil man es da nicht recht wagte, solche Ansprüche *auszudrücken [7]), oft sind es Benennungen *nach zufälligen Veranlassungen [8]). Der Titel ist wohl bey Umarbeitungen oder neuen Ausgaben geändert worden. Oft ist ein Buch nur ein Theil eines Andern [9]) oder die Einleitung dazu [10]). Manche Titel sind sehr unbestimmt [11]), manche versprechen Viel zu Viel [12]), manche sind räthselhaft [13]), *manche haben ein Wort erst in Gang ge-*bracht [14]), manche sind in einer andern *Sprache, als das Buch selbst [15]), manche *sind eine Zeit lang Mode gewesen [16]).

[1]) *G. A. 1816. St. 182. bey Gelegenheit des *s. g. breviarium. Civ Mag. V. S. 320. *bey Ulpianus de edendo.

[2]) Bey bibliotheca ANTONII AUGUSTINI ist Dieß der Fall.

[3]) Was auf der ersten Seite heißt: Usus modernus institutionum, heißt auf dem Titel-*Blatte: Vita Justiniani M. Jeder Band des *civilistischen Cursus hat auch einen eigenen *Titel, aber auch Herrn Prof. Hegel's Na-

tur-

*turRecht (G. A. 1821. S. 601) und Herrn *Prof. Gans ErbRecht hat einen doppelten *Titel.

4) *Dieß ist besonders bey der summa novel- *larum constitutionum Justiniani der Fall.

5) *Selbst Corpus juris war lange kein Titel; *liber juridicus, wie wahrscheinlich die West- *Gothische lex Romana hieß, ist es noch *nicht. Tractatus tractatuum heißen ganz andere Bücher auf dem TitelBlatte, als Die, welche man nun, im Widerspruche mit dem TitelBlatte, so nennt.

6) *So Roding pandectae camerales statt *pandectarum. . . manuale primum, In- *dex editionum corporis juris statt fon- *tium corporis juris.

7) Das Corpus Juris Augustini und das C. J. Duareni heißen nur im BuchHandel so. Der Titel: Kant's Metaphysik der Sitten ist wohl nicht vom Verfasser selbst.

8) Z. B. das Corpus Juris *au lyon mou- cheté*, die Ausgabe der Opera Cujacii die *man *à la grande barbe* nennt. Auch *der französische Nahme *Variorum* gehört *hieher.

9) Lehmann's Geschichte von Deutschland über- haupt steht in seiner Speyerschen Chronik, Suarez notitia Basilicῶn in Fabrot's Aus- gabe der Basiliken selbst, das Leben von Zuichem steht in den Analecta Belgica, die *bibliothèque des livres de droit* von Ca- mus hinter seinen *lettres sur la profes- *sion d'avocat.* Wenck's Programm über

Vaca-

*Vacarius sind die 52 ersten Seiten des *Buchs.

10) Das Chronicon GOTTVICENSE und das commercium epistolicum LEIBNITIANUM durch Gruber enthalten etwas Anderes, als der Titel erwarten läßt.

11) *Z. B. Bibliothek heißt bey Conrad Gesner, *bey Antonius Augustinus (s. Anm. 2), Simon, Herbelot, Camus und der Allgemeinen deutschen Bibliothek bey Weitem *nicht einerley. Das encheiridion von Pom*ponius, das Manuale von Jac. Gothofredus, Pütter's HandBuch der ReichsGeschichte und Haller's HandBuch der allgemeinen StaatenKunde nehmen dasselbe Wort in ganz verschiedenen Bedeutungen. Die Grundlegung zur Metaphysik der Sitten und die Grundlage zur Hessischen Gelehr*tenGeschichte u. s. w. GrundRiß heißt *jetzt etwas ganz Anderes, als noch vor *funfzig Jahren.

12) Die jurisprudentia antejustinianea und die jurisprudentia restituta.

13) Hommel's palingenesia, C. J. C. cum notis variorum, und deutscher Flavius.

14) *Z. B. Wissenbach Emblemata, Anton *Matthäi paroemiae juris.

15) Scävola's libri ὁρων, Pomponius ἐγχει*ριδιον, Ulpian's und Modestin's πανδεκτης sind in lateinischer, Filmer's Patriarcha, die εικων βασιλικη, die biographia Britannica sind in Englischer, Grupen's observationes juris romani et germanici sind in Deutscher Sprache.

16)

16) *Dahin gehört von und für, oder z. B. *Aerzte und NichtAerzte, neuerlich in un=*serm Fache, seit 1803, der Zusatz: Eine *civilistische Abhandlung, oder auch: nach *Grundsätzen des Römischen Rechts.

Verfasser.

*Der Nahme des Verfassers steht nicht *immer auf dem Titel, oft unter der Vor=*rede, oft gar nicht, nahmentlich bey den meisten Deductionen und so vielen Recensionen. Oft ist ein falscher Nahme [1]), etwa ein durch Versetzung der Buchstaben entstandener [2]). Oft wird statt des Titels der Verfasser genannt, weil er nur dieses Buch oder doch bey Weitem kein anderes so bekanntes geschrieben hat, oft nennt man von Mehrern nur Einen [3]), besonders wenn etwa der Zweyte die Papiere des Ersten benutzt hat [4]), oft wird der Herausgeber statt des Verfassers genannt [5]), und nahmentlich bey Dissertationen ist oft die Frage, ob der s. g. praeses, *auch wohl Wer ohne sich zu nennen sie etwa *für Geld geschrieben hat, oder der Respondent genannt werden soll [6]), und zuweilen ist man gar auf Den, welchem das Buch dedicirt war [7]), oder bey Dissertationen auf den Prorector gekommen. Aber auch bey dem wahren Verfasser ist es ein sehr erheblicher

*licher Umstand, zu welcher Zeit und in *welcher Lage er das Buch ausarbeitete, denn der nachher sehr gelehrte Mann kann in seiner Jugend etwas sehr Unreifes geschrieben haben, oder dem Werke eines ehemahls Kraftvollen *merkt man die AltersSchwäche an, oder *manche Verhältnisse haben sich in der Folge *ganz geändert [8]).

[1]) **Anton Faber's** Europäische StaatsCanzley. Caesarinus Fürstenerius. Justus Febro-*nius. **Hempel als von Finsterwald.** ***Alexander von Joch.**

[2]) **Culpis** schrieb eine Abhandlung als Sulpicius, **Immanuel Weber** Vieles als **Levin von Ambeer.**

[3]) Z. B. nur **Pothier**, nicht auch **Guyenne**, nur **Jouanneau**, nicht auch seine drey Mit-*arbeiter. Wer der Verfasser eines Buchs sey, *ist auch oft bestritten worden, z. B. s. unten *bey **Languet.**

[4]) *Z. B. **Dumont** Die von **Bentham.**

[5]) Sehr oft wird **Ritter** als Erläuterer des Theodosianus codex genannt, so gut wie **Jac. Gothofredus**; oder **Fattorini** auch bey Dem, was von **Sarti** herrührt. Die *institution au droit françois*, die man **Argou** zuschreibt, mag etwa von ihm herausgegeben worden seyn; der Verfasser ist **Fleury.**

[6]) Die Abhandlung de jure praediatorio ist unter **Bach's** Opuscula aufgenommen worden, statt daß **Heyne** sie sich zugeeignet hat.

Die

7) Die so oft erwähnte **Bertrandische** Ausgabe des Theodosianus codex ist daher entstanden, weil **Tilius** die seinige an **Bertrand** dedicirt und dessen Nahmen, auf dem Titel=
5 *Blatte, weit mehr als seinen Eigenen, oder *Den von **Ranconet**, der da noch gar nicht *genannt ist, ausgezeichnet hatte.

8) *Z. B. **Wolf** gegen **Heyne**.

Das Innere.

10 *Hierher gehört die Frage, ob ein Buch *eine Lücke füllt, oder nur ein Auszug, oder *eine Nachahmung eines Andern, oder ob es *als Widerlegung entstanden ist [1]), ferner die Bestimmung eines Buches entweder zum Lehr=
15 Buche, wobey mündliche Erläuterungen erfodert werden, oder zum Lese=Buche, zum Nachschlagen, oder auch wohl daß es auf Befehl einer Regierung, sogar in ihrem Nahmen ausgearbeitet worden ist. Dem Titel eines Bu=
20 ches ist es meist nicht anzusehen, ob es ein Paar Blätter oder ein großes Werk sey. Ist es vollendet oder nicht, und war es vollendet ehe der Verfasser es anfing drucken zu lassen, oder schrieb er es nach der, besonders in
25 Deutschland herrschenden leidigen Sitte, welche so oft nöthigt, in dem zweyten Bande oder in den letzten Bogen zurück zu nehmen, was man vorher gesagt hatte, so wie man in

der

der Druckerey wieder Manuscript brauchte, ein Uebelstand, dem zuweilen die Censur vorbeugt, die in so mancher andern Rücksicht ihr Uebles hat [2]? Die Sprache eines Buchs ist ein erheblicher Umstand, zuweilen ist es von dem Verfasser selbst in mehr als einer Sprache ausgearbeitet worden [3] zuweilen unter seinen Augen übersetzt.

[1]) *So Sidney gegen Filmer, Seckendorf ge=
*gen Maimbourg, Sarti gegen Al. Mac.
*chiavelli.

[2]) *ZeitSchriften haben den Fehler immer, daß
*die folgenden Stücke noch nicht geschrieben
*waren, als man die Ersten druckte.

[3]) *Im siebzehnten JahrHundert schrieb derselbe
*Verfasser sein Buch oft lateinisch und in der
*LandesSprache.

Druck.

Von der Erhaltung eines Buchs durch HandSchriften und Abschriften handelt die *Paläographie oder HandSchriftenLehre, wo *bey den Abschriften doch auch schon der *BuchHandel vorkommt; aber die Vervielfäl=*tigung durch den Druck ist ein Gegenstand *der LitterairGeschichte. Manches Buch ist nie *gedruckt worden (S. 24 Z. 9), und manches, dessen Ankündigung bekannt ist, vielleicht nie ausgearbeitet [1]). Manches war nie zum

Drucke

Drucke bestimmt, wie Dieß besonders bey den s. g. academischen Reden sehr oft der Fall war [2]), oder es ist doch früher erschienen, als die Absicht gewesen ist oder gewesen seyn soll [3]). Oft ist es später gedruckt, als geschrieben, oft viel später ausgegeben als gedruckt. Manches ist nicht in den eigentlichen BuchHandel gekommen, sondern nur in den Dissertationen-Handel. Das Honorar [4]) für ein Buch und Das, was etwa für eine Dedication, die aber auch sonst zur Geschichte eines Buchs gehört, bezahlt wurde, wie wenn dieses für eine Person geschrieben wäre, die Vorrede des Verfassers selbst oder eines Andern, deren Stelle denn wieder oft die Zueignung vertritt, sind auch wohl erhebliche Umstände, doch zeichnet sich dadurch oft eine Ausgabe vor der andern, wohl gar ein Exemplar vor dem andern aus. Eine Zeit lang war Subscription [5]) oder gar Pränumeration gewöhnlich.

1) Ein merkwürdiges Beyspiel ist das angebliche Buch von **Pitrenius** über das Edict. **Civ. Mag.** B. II. S. 318. von **Haubold**, und der dadurch im Grunde ganz überflüssige Aufsatz S. 497 ... 504 von **Koch**.

2) Die Vorlesungen von **Cujas** sind ein merkwürdiges Beyspiel. **Civ. Mag.** B. III. S. 450. In den neuesten Zeiten sollen dagegen handschriftliche fremde Hefte sehr gewöhnlich seyn.

3)

3) *Im sechszehnten JahrHundert wurde nicht *selten Etwas gedruckt, als gebe es ein Zuhö=*rer ohne Vorwissen des Verfassers heraus, *z. B. die Anmerkungen von **Cujas** über *Ulpian.

4) *Wie großmüthig oder wie vornehm sich **Vol=***taire hierin benahm, ist erst durch seinen *BriefWechsel mit seinem **Dresdener** Verleger *bekannt geworden; s. **Ebert's Ueberliefe=***rungen** Bd. 1. Merkwürdig ist es, wie *gegen Ende des achtzehnten JahrHunderts *diese Honorare gestiegen sind.

5) ***Leibnitz** hatte sie vorgeschlagen, aber freylich *mit einer Direction; s. **Hannöv. Mag.** 1824 *Anfang Julius.

Ausgaben.

*Von den Ausgaben gibt man gewöhnlich die JahrsZahl an, die aber ehemahls oft fehlte, wenigstens nicht auf dem TitelBlatte stand, und die vollends nicht immer ganz ge=nau ist [1]); ferner den Ort des Verlags und *des Druckes [2]). Der Ort des Verlags ist *meist eine HandelsStadt überhaupt, aber *nicht Jede, sondern für den französischen *BuchHandel waren **Lyon** (Lugdunum) und **Genf** (auch **Aureliana, colonia Allo-***brogum**) eine Zeitlang besonders wichtig, *für den Niederländischen sonst **Antwerpen**, *für den Italiänischen **Venedig** und für den

*Deutschen erst **Frankfurt** [3]) und dann **Leipzig**. Der Nahme des Verlegers oder des Druckers, statt des Nahmens oft das Zeichen, zuweilen die BuchdruckerStöcke, manchmahl auch nur die Buchstaben oder die Zahl der Zeilen auf einer Seite müssen angegeben werden. Die Verschiedenheit rother und schwarzer Farbe, nicht blos auf dem TitelBlatte, ist auch wohl zu erwähnen [4]). Sehr oft wird Etwas eine neue Ausgabe genannt, was Keine ist, wie umgekehrt auch wohl ein wirklicher neuer Abdruck nicht eine neue Ausgabe genannt wird.

[1]) *Die erste Ausgabe von **Hippolytus a Lapide** gibt sich absichtlich für älter aus. Dagegen wird oft die neue JahrsZahl schon zum Voraus gebraucht.

[2]) *Der GeburtsOrt des Druckers ist schon mit dem DruckOrte verwechselt worden.

[3]) *Auch wohl **Hanau**, dessen abgekürzter lateinischer Nahme jetzt oft für **Hannover** genommen wird.

[4]) *So eine Reihe Ausgaben der Institutionen.

Format.

Eine sehr gewöhnliche und sehr bedeutende Angabe, um ein Buch seinem Aeußern nach von dem Andern zu unterscheiden, ist das Format,

Format, ob der Bogen nur zwey Blätter hat (Folio), wie in den frühern Zeiten weit häufiger der Fall war, als jetzt [1]), oder vier (Quart), oder acht (Octav), oder zwölf (Duodez), oder sechzehn (Sedez). Allein woran erkennt man Dieses, wenn das Buch ein Mahl gebunden ist [2])? Nicht an der Signatur (dem Buchstaben, woher der Nahme Alphabet, ohne und mit der Zahl, oder jetzt der bloßen Zahl am Ende der ersten Seite), denn oft haben mehrere, zu größerer Festigkeit in einander gelegte, Bogen dasselbe Zeichen [3]), oft hat auch jeder halbe Bogen ein Zeichen für sich, und bey den Büchern in Duodez hat das letzte Drittheil des Bogens ein eigenes Zeichen; das Papier ist auch nicht entscheidend, wenn es keine * Streifen hat (VelinPapier oder jetzt das s. g. * unendliche Papier); die Größe des Papiers hängt oft vom Beschneiden ab, oder einzele Exemplare wenigstens sind mit breitem Rande gedruckt, so daß am Ende die Höhe und Breite der bedruckten Seite angegeben werden sollte, und etwa noch bey der wie vielten Seite eine neue Signatur anfängt. Die Zahl der * Blätter oder der Seiten oder der Spalten geht zuweilen nicht in Einem fort, und Manches ist auch wohl ohne alle Zahl.

[1]) Man half sich, um eine bestimmte Stelle leichter finden zu können, mit gespaltenen Columnen und mit den Buchstaben A, B, C und D, um das Obere, die Mitte und das Untere *anzugeben. Jetzt sind die ZeilenZahlen seltener, *als sie bey manchen Büchern wohl sollten.

[2]) Nahmentlich wird Duodez und Das, was in Deutschland klein Octav heißt, gar oft verwechselt.

[3]) *Darauf bezieht sich die Angabe bey älteren *Büchern: sunt quaterniones.

Eintheilung.

Bey etwas größern Büchern ist die Frage, *aus wie vielen Theilen sie bestehen, wo oft *Bände (tomi) in Theile (partes) zerfallen. Allein auch dabey ist viel Willkührliches, zuweilen können zwey oder mehr Bände zusammengebunden werden, zuweilen wird ein einzeler getrennt, zuweilen wird es der Willkühr eines Jeden, der ein Exemplar binden läßt überlassen, ob er viele oder wenige Bände, haben will [1]).

[1]) *Viele Ausgaben des Corpus Juris mit der Glosse *haben die Institutionen so, daß man sie auch allein *kaufen konnte, ohne daß man bey einem vollstän*digen Exemplar einen eigenen Band auf sie rech*nen darf. Bey einigen DigestenAusgaben fängt die vierte, fünfte und sechste pars absichtlich mit *einem neuen Blatte an, nahmentlich Die von *Haloander und Die von Taurellius, welche letztere sogar einen Streit veranlaßt hat, aus wie vielen Bänden sie bestehe. Auch die hie*sigen gelehrten Anzeigen haben bey jedem Jahr=

*JahrGange TitelBlätter zu zwey und zu drey Bänden.

Vorzüge einer Ausgabe.

Von mehrern Ausgaben hat eine vor der *Andern den Vorzug des richtigern Drucks (der *Correctheit, die eigentlich dem Satze zu*kommt), der Vollständigkeit, indem theils *später Zusätze hinzugekommen sind [1]), theils auch wohl umgekehrt Etwas weggelassen worden *ist (castrirte Ausgaben, *éditions corrigées*), bequemer Register (indices), bestimmter *ColumnenTitel, Marginalien, Jahres- oder *andrer, nur nicht bloßer SeitenZahlen die*ser Ausgabe am Rande, einer Uebersetzung, der Schönheit des Papiers, der Lettern, auch wohl zumahl bey Kupfern, des Abdrucks, wobey denn freylich ein Exemplar besser seyn kann, als das Andere, und nahmentlich der Verfasser und seine Freunde das Buch auch in so fern oft schöner sehen, als es Andern erscheint.

[1]) *Siehe Voltaire's Bemerkungen darüber in *Ebert's Ueberlieferungen a. a. O.

Seltenheit.

Die Seltenheit eines Buchs ist theils die sich von selbst verstehende wegen der Entfernung von Zeit oder Ort, theils die besondere, eigentlich allein zu bemerkende, wegen der geringen Auflage (ehemahls **Aufzug** genannt,

*was

*was jetzt eher Abzug heissen würde, oder *bey Stereotypen: *tirage*), wegen eines Unglücksfalles, etwa wegen des Verbots, auch wohl weil nur einzele Exemplare eines nicht fertig gewordenen Buchs in Umlauf gekommen sind [1]). Der Preis eines Buchs richtet *sich zwar auch nach der Seltenheit, wes-*wegen bey *livres difficiles à trouver* auch, *wie bey Münzen, R., RR., RRR. an-*wendbar sind, aber auch ausserdem können *z. B. handschriftliche Anmerkungen darauf *Einfluß haben.

[1]) Die CapitularienAusgabe von Tilius, die Fortsetzung von Sarti und Fattorini.

Erfolg.

Der Erfolg eines Buches ist erheblich, man muß aber oft die Zeiten unterscheiden [1]). *Dahin gehören wiederholte Auflagen [2]), *Nachdrücke, Fortsetzungen [3]), Uebersetzungen oft noch mit Zusätzen, Erläuterungen [4]), Auszüge [5]), Widerlegungen [6]), Vertheidi-*gungen, Nachahmungen [7]), daß das Gute *daraus in andere Bücher aufgenommen *wird [8]).

[1]) Beyspiele sind **Milton's verlornes Paradies**, einiger Maßen auch **Kant's Critik der reinen Vernunft** vor und nach der Recension in

in der A. Litt. Zeitung. Die *jugemens des sçavans* von Baillet gehen nur auf Critiker, Grammatiker, Ueberſetzer und Dichter, alſo von den ſechs Theilen, die er ſich vorgenommen hatte, nur auf den erſten und den Anfang des zweyten. Der fünfte ſollte die *RechtsGelehrten enthalten. — Merkwürdig *iſt auch das eigene Urtheil eines Verfaſſers, *welches von ſeinen Büchern, oder welchen *Theil eines Buchs er den Andern vorziehe.

2) *Bey Boſſuet's *exposition* war es etwas *Unerhörtes, daß in demſelben Jahre zwey *Auflagen erſchienen. In England iſt es jetzt *bey kleineren Schriften etwas ſehr Gewöhnliches. Auf die Stärke ihrer Auflage kommt *dabey freylich Viel an; oft weiß ſie aber der *Verfaſſer und zuweilen ſelbſt der Verleger *nicht genau.

3) Z. B. Beyer's schediasma de notitia librorum juris iſt erſt von Jenichen, dann von Hommel, zuletzt noch von Franke fortgeſetzt worden.

4) *Z. B. über Weſenbecius, Grotius, Lauterbach u. a.

5) Hilliger's Donellus enucleatus.

6) *Baillet's *Anti.*

7) *Roding's manuale (ſ. oben S. 26. Z. 13.) *iſt eine Nachahmung von Baro's ad Pan-*dectarum partes septem manualia.

8) *Dieß iſt bey manchen Stellen in Cujacius *Obſervationen der Fall, und wird beſonders *auch von LehrBüchern geſagt.

Quellen

Quellen für diesen Theil.

*Unter die Denk-Mähler für die Kenntniß *der Bücher gehört hauptsächlich das Buch *selbst, [1]) nahmentlich auch die Vorreden, Dedicationen und andere solche Zugaben. Dann gehören hierher Bücher-Verzeichnisse nach dem Besitzer, dem Buch-Händler [2]), der Zeit wo ein Buch erschienen ist, und hauptsächlich denn die Auszüge oder Urtheile in eigenen Zeit-Schriften, seitdem es Solche gibt.

[1]) *Es gibt Bücher, von denen man sonst gar *keine Nachrichten hat, z. B. PETRI ex-*ceptiones.

[2]) *Diese sind freylich früher öffentlich bekannt *gemacht worden, als Jene.

Werke.

Schriften zur Bücher-Kenntniß im Allge-*meinen sind **Georgi**, **Heinsius** und **Kay-***ser **Bücher-Lexicon**, und das nur ange-fangene Verzeichniß über die **Berliner** Bi-bliothek von **Hendrich** (Pandectae Brande-burgicae) und über die **Bünauische**. Auf *eine bestimmte Zeit von den ersten Drucken *(Incunabeln) an bis 1500 geben **Mait-taire's Annales**, wozu **Denis** Ergänzungen geliefert, und die **Panzer** in elf Quartbänden um-

umgearbeitet und bis 1534 fortgesetzt hat, noch mit Ausnahme der deutschen Bücher, *dieses Letztern **Annalen der deutschen Lit**teratur bis 1520**, und endlich die beurtheilenden ZeitSchriften selbst vom *Journal des sçavans* an, die acta eruditorum, die *gelehrten Zeitungen, die Anzeigen, Anna*len, *Reviews*, die allgemeinen Litteratur-Zeitungen und, für eine bestimmte Zeit und ein bestimmtes Land zugleich, die **allgemeine deutsche Bibliothek**. Bey allen Diesen sind Zugaben, Anhänge, ErgänzungsBlätter sehr gewöhnlich, und aus den Repertorien für ein*zele fünf Jahre der ersten **Allg. Litteratur**Zeitung** ist das **Repertorium der Litteratur** seit der Mitte des vorigen JahrHunderts entstanden. Für LebensBeschreibungen und BücherKenntniß zugleich, aber nur eini*ger Fächer, ist **Morhof's** wohl schon mißverstandener Polyhistor [1]) (litterarius, philosophicus et practicus).

[1]) *Es ist ein Wort wie Thesaurus.

III. Die übrigen Begebenheiten.

LehrAnstalten.

Zu der Geschichte der Kenntnisse, außer den einzelen Männern und einzelen Büchern, gehö-

*gehören besonders Veränderungen, wie die *Erfindung der Buchdruckerey (s. oben S. 24 *u. 31), dann die Lehr-Anstalten, und bey Diesen kommt, wie bey den Personen, der Nahme [1]) *in Betracht, die Lage und die Größe der *Stadt, die Stiftung [2]), zuweilen die Er-*neuerung [3]), die Verlegung, die Vereinigung *mit einer Andern, die Aufhebung, die Verfassung, nahmentlich das Verhältniß zu den *Obern [4]), der Aufwand und woher er bestritten wurde, die Lehrer nach ihren verschiedenen Arten [5]), ihrer Anstellung [6]), ihrem *Gehalte (in Frankreich eine Zeit lang *con-*duite*) [7]), ihrer Einnahme [8]), ihren Auszeichnungen [9]), die Lernenden ihrer Zahl [10]), ihrem Vaterlande [11]), ihrem Fache [12]), ih-*rem Alter, dem Anfange, Ende, also auch *der Dauer ihres Aufenthalts [13]), den Prü-*fungen und academischen Würden nach, die einzelen Anstalten, unter welchen die Biblio-*theken fast die einzigen für alle Fächer zugleich brauchbaren und für die Rechtsgelehrsamkeit geradezu fast die einzigen sind, wenn man nicht etwa die Spruch-Facultät auch dahin rechnen will. Die gelehrten Gesellschaften wenigstens sind auch auf den hohen Schulen oft eher in einem gewissen Gegensatze gegen dieses Fach. Auch die Art des Unterrichts, ob er blos durch gewöhnliche

ein-

einseitige Vorlesungen (sie seyen dictirt oder *ein freyer Vortrag in diesem Sinne, jäh=*rig, oder halbjährig [14]), bezahlt oder nicht), oder durch Disputationen, oder durch Aus=*arbeitungen, oder auch durch öffentliche Ver=*waltung von RechtsGeschäfften ertheilt wird, *der Fleiß darin, wobey die Ferien die öffent=lichste und allgemeinste Unterbrechung aus=*machen, und die Sprachen in Büchern und *Vorträgen verdienen gekannt zu seyn.

[1]) Der allgemeine: studium, schola, univer-*sitas, auch wohl archigymnasium oder academia; der besondere: Georgia Augusta u. a.

[2]) Der wirkliche Anfang ist oft früher, als die feyerliche Einweihung.

[3]) Besonders bey **Heidelberg** ist Diese unter **Carl Ludwig**, und dann auch unter **Carl Friedrich** zu merken.

[4]) Curatoren, OberSchulCollegien, der General=Director, der Canzler an Ort und Stelle u. s. w., *wozu seit 1819 der Landesherrliche Bevoll=*mächtigte gekommen ist.

[5]) Professoren (ordentliche, wirkliche, außeror-*dentliche, honorarii in verschiedenen Bedeu=*tungen,) *suppléans*, Lectoren, PrivatLehrer *die in neuern Zeiten doch auch oft angestellt *werden.

[6]) *Der Concurs nach dem französischen *con-**cours*, der Vorschlag der bisherigen Lehrer, *oder blos von Oben herab.

[7])

7) Stehend oder persönlich.

8) Verhältniß der Einnahme für Vorlesungen, für *Bücher, für Geschäffte, für Kostgänger, *z. B. bey **Cujas**, **Bocer**, **Wolf**, zu der Besoldung.

9) Je nachdem Diese häufig werden, hören sie auf, Einzele auszuzeichnen; dagegen bleibt die Auszeichnung der ganzen Anstalt in Vergleichung *mit andern StaatsBeamten. Neuerlich ge=*hören denn auch die Orden hieher.

10) Die geschätzten Zahlen sind gewöhnlich viel zu hoch; aber auch unter den Gezählten kommen *zuweilen absentes vor, zuweilen auch nicht *studierende Angehörige einer hohen Schule.

11) *Besonders wirkt hierbey, für die Einen gün=*stig, für die Andern nachtheilig, der Universitäts=Bann.

12) Auf mehrern deutschen hohen Schulen machen die Juristen die größere Zahl aus.

13) Ob unter den Studierenden Viele einen Be=*gleiter (Hofmeister) haben, ob es auch nur *sonst gewöhnlich ist, mit einem älteren Ler=*nenden zu wiederholen, kann wichtig seyn. *So sind die *tutors* in England, und so bil=*deten sich oft Lehrer, die länger studieren *konnten, ehe sie die Vorlesungen so hielten, *wie sie sie gehört hatten.

14) *Den Ursprung der halbjährigen Vorlesungen, *die wegen des beweglichen OsterFestes von ei=*nem Jahre zum Andern so ungleich sind, und *fast blos in Deutschland vorkommen, kenne *ich noch gar nicht. Der dreyßigjährige Krieg *wird doch wohl nicht Schuld daran seyn.

*Geschichte der Bücher.

*Noch auſſer Dem, was bereits von den *vorhandenen Büchern im zweyten Abschnitte *bemerkt worden ist, gehört hieher auch, wie *lange Bücher einer gewissen Art ganz gefehlt *haben [1]), ferner welche Veranlassungen zur *SchriftStellerey wirkten [2]).

[1]) *In so fern ist die editio princeps, z. B. *von Ulpian's Titeln, weit wichtiger, als Die *der Institutionen, weil Jene bis dahin fast *ganz unbekannt waren.

[2]) *Z. B. theils die Honorare, theils die Noth- *wendigkeit, Dissertationen oder Programme *(in diesem Sinne) drucken zu lassen.

Geschichte der Fächer selbst.

Zu welcher Zeit und mit welchem Eifer ein Fach betrieben worden ist, ob es Mode war, ob Hülfsmittel dazu hergegeben wurden, ob es, wie nach groſsem Glanze leicht geschieht, für Pedanterey galt und der Strom eine ganz andere Richtung nahm, ob man gewisse Kenntnisse, auf eine gewisse Art erworben, zu gewissen Geschäfften oder Anstellungen wesentlich erfodert, sind Alles er- *hebliche Fragen. Ferner gehört hieher die *KunstSprache, die Methode, die Par- *theyen, Vorlesungen, LehrBücher, beson-

ders

*ders auch die WörterBücher, theils Solche, *worin die Sätze selbst vorgetragen werden, *theils Solche, die nur auf die Ausdrücke *gehn. Das Wichtigste ist freylich die jedesmahlige innere Gestalt eines Faches selbst, die darin herrschenden Meynungen, welche wohl eben so gut wie nach der einen LehrArt in der RechtsGeschichte geschieht, verdienten, *am Ende eines bestimmten ZeitRaums, als *eine Art DogmenGeschichte, zusammen gestellt zu werden.

Quellen.

Besondere Quellen für diesen Theil der *litterairGeschichte sind als DenkMähler die *Privilegien, Statute und Gesetze einer LehrAnstalt, bey welchen aber freylich auf die Abweichung Dessen, was wirklich geschieht, von Dem, was geschehen sollte, auch Etwas zu rechnen ist. Die Verzeichnisse von Vorlesungen kündigen oft Mehr an, als wirklich gelesen wird, zuweilen aber auch wohl Weniger. Der Nahme eines Vortrags ist bey Weitem nicht hinreichend, Diesen zu beurtheilen.

Werke.

Für die litterairGeschichte überhaupt, wobey denn aber die LebensBeschreibungen und die

die BücherKenntniß auch mit aufgenommen sind, haben wir Heumann, wovon die neueste Ausgabe durch Eyring nicht vollendet ist, Harles, Bruns, Meusel, Eichhorn, Wachler, und den eben nicht vorzüglichen Andres. Für ein bestimmtes Zeit-Alter, nähmlich zunächst nur für die Zeiten der Wiederherstellung der Wissenschaften, die hiesige Geschichte der Künste und Wissenschaften, wovon die von Eichhorn, Heeren, Buhle und Bouterwek ausgearbeiteten Theile einiger Maßen hierher gehören; Für einzele Länder die *histoire littéraire de la France* mehr als Laharpe, und *Tiraboschi oder Corniani mehr, als Crescimbeni oder Ginguené. Von Lehr-Anstalten eine ganze Menge in Heumann's bibliotheca academica historica hinter seiner Ausgabe von Conring de antiquitatibus academicis verzeichnete Werke, hier sind z. B. für Bononien Sarti und Fattorini, für Paris Launoy und Crevier, *für Göttingen Pütter und Saalfeld *anzuführen. Pütter hat mit seiner Samm-*lung von Materialien viele Nachahmer bey andern LehrAnstalten gefunden.

Tadel der LitterairGeschichte.

Schon aus der bisherigen Uebersicht Dessen, was die LitterairGeschichte sagen soll, ergibt sich, daß darunter gar vieles an sich Kleinliche, oder doch Denen, welche sich nicht gerade damit beschäfftigen, kleinlich Erscheinende ist. Man hat denn auch vollends die unbedeutendsten Dinge wohl schon zum Gegenstande eigener Schriften gemacht, und es ist ein sehr gewöhnlicher Fall, daß gerade Männer, welche in keinem Fache Etwas leisten, oder sich nahmentlich in ihrem eigenen Fache sonst gar nicht auszeichnen, mit Hülfe eines genauen Eintragens aus den alltäglichsten Blättern in ihre Verzeichnisse, wenigstens für die LitterärGeschichte sich ein gewisses Verdienst erwerben.

Wahrer Werth.

Indessen ist es doch durchaus nicht möglich, ohne alle litterärgeschichtliche Kenntnisse in irgend einem Fache zu wissen, welche Hülfsmittel zu weiterm Forschen vorhanden sind, und es ist offenbar besser, diese Kenntnisse zu einem Ganzen zu verarbeiten, als sich mit einzelen Angaben zu begnügen. Kein

Theil

Theil der Geschichte liegt den s. g. Gelehrten, als Muster und Warnung, so nahe. Außerdem wird der Nutzen im Einzelen verschieden angegeben, je nachdem man von dem Treiben der Menschen auch in dieser Rücksicht höhere oder geringere Begriffe hat [1]).

[1]) Gegen den §. 4. in Haubold sticht es sehr ab, was Horaz Walpole sagt, der größte Vortheil der Gelehrsamkeit sey Der, daß man einen Dummkopf um Deswillen nicht weniger für einen Dummkopf halte, weil er etwa *Bücher geschrieben habe. S. auf der an*dern Seite auch Gesch. des R. R. im Mittel*Alter Bd. IV. S. 1 ff.

Hülfskenntnisse.

Um die LitterairGeschichte zu kennen, muß *man von der Geschichte überhaupt und ihren *HülfsWissenschaften, also auch von der Erd*Beschreibung, der ZeitRechnung, dem *SprachGebrauche recht Viel wissen. Die Verhältnisse der italiänischen Städte zum Kaiser, die Streitigkeiten der Welfen und Gibellinen, die Kriege über Mailand, die *Geschichte der ReligionsStreitigkeiten, die Entstehung der Verkäuflichkeit der Richter-Stellen in Frankreich, selbst die Streitigkeiten in einzelen deutschen regierenden Häusern sind oft zum Verstehen einer hierher gehörigen

Angabe unentbehrlich. Eben so nöthig ist es, die Stadt, auch nach ihrer Nachbarschaft und nach dem Lande, zu welchem sie in einer bestimmten Zeit gehörte, zu kennen. Die Jahrs-Zahl kann erheblich seyn, welche ja nicht von jeher, und nicht überall mit dem ersten Januar wechselte, wie bey uns [1]). Auch der Münz-Fuß muß oft genauer gekannt werden [2]).

[1]) *Mercier de St. Leger hat eine eigene Untersuchung, von wo das Jahr in Mainz anfing.

[2]) *Berriat St. Prix über Grenoble S. 12 ... 15. Savigny. Bd. III. S. 565 ... 581.

Richtiger Begriff von Kenntnissen überhaupt.

Das Wesentlichste ist denn aber ein richtiger Begriff vom menschlichen Wissen überhaupt, und einem bestimmten Theile Desselben ins Besondere. Man muß über Das, was in einer Wissenschaft oder einer Kunst geschehen soll und geschehen kann, im Reinen seyn, um Das, was geschehen ist, gehörig zu beurtheilen. Wer nur auf Tauglichkeit zu Geschäfften des wirklichen Lebens einigen Werth setzt, wie wird Der die auf Bildung des Geistes gerichteten Bemühungen schätzen können, und umgekehrt? [1]) Wer glaubt, in einem

einem Fache bleibe Nichts übrig, als aus dem vielen Schönen, was darüber schon gesagt worden sey, das Beste auszuwählen, Der wird Belesenheit über Alles schätzen.

1) *Bey der civilistischen LitterairGeschichte ist es *also sehr wichtig, wie man das **VorJusti-** ***nianische** Recht ansieht.

LitterairGeschichte alles Wissens oder eines einzelen Theils.

Die LitterairGeschichte ist theils die Allge-*meine aller Wissenschaften zusammen, oder Die eines einzelen Faches. Da es nicht möglich ist, daß sich derselbe Mann mit allen Fächern hinlänglich beschäfftigt habe, so werden für die allgemeine LitterärGeschichte mehr Bücher, als mündliche Vorträge, zu wünschen seyn, so bald dabey nur irgend ins Einzele gegangen werden soll, denn bey Büchern kann ein Mitarbeiter oder ein Freund, der die Schrift durchsieht, da zu Hülfe kommen, wo der Herausgeber oder Verfasser zu wenig einheimisch ist [1]).

1) *Zum Beyspiele, wie ein in seinem Fache sehr *verdienter Mann doch in einem Andern Blößen geben kann, bemerke ich aus **Bruns** allgemeiner LitterairGeschichte Folgendes: Nach S. 23. wurde die Römische RechtsGelehrsamkeit durch den **Justinianischen** codex repetitae praelectionis gegründet. 1625 wird

der Codex Theodosianus von **Jacob Gothofredus** wieder hergestellt. 1765 wird das practische Völker-Recht scientifisch behandelt von **Georg Friederich Martens**. S. 204. steht Codex juris civilis ed. GEBAUER 1776. *zwey B. 4. Die falschen Zahlen sind keine *Schreib-Fehler, denn es geht Alles nach der *Zeit-Folge.

Civilistische Litterair-Geschichte.

Zunächst ist zwar unsere Absicht nur die Litterair-Geschichte des Römischen Rechts; *aber theils Was einiger Maßen die Grund-*lage von Diesem ist, das vorrömische, beson-*ders das griechische, theils, Was auch wieder *einiger Maßen auf das Römische gebaut ist, das germanische Recht in und außer Deutschland, und zwar sowohl das Privat-*Recht als das Oeffentliche, selbst das slavi-*sche Recht, darf doch auch nicht ganz über-gangen werden, da nicht nur gar oft dieselben Männer, dieselben Bücher und dieselben oder doch auf einander sich beziehende Schicksale beym Römischen Rechte und bey andern Rechten vorkommen, sondern auch keine Aussicht ist, daß die Litterair-Geschichte dieser Andern jemahls der Gegenstand eigener nur irgend häufigen Vorträge werde.

Philo-

Philoſophie und Geſchichte.

Die Verbindung der RechtsGelehrſamkeit theils mit der Philoſophie, wegen der Form *und wegen der Sätze ſelbſt, theils mit der *Geſchichte, wohin auch die ganze Kenntniß *der Alten gehört, iſt ſo innig, daß allerdings auch die HauptBegebenheiten in der Bearbeitung jener Wiſſenſchaft und dieſer Kenntniſſe hier mitgenommen werden dürfen und ſogar müſſen. Hingegen Mathematik, Phyſik, ſchöne Künſte und andere Fächer gehen uns hier nicht weiter an, als in ſo fern freylich auch ſie zu dem Ganzen der Bildung eines Volks und eines ZeitAlters gehören und wohl gar ein Theil dem Andern, *alſo Dieſer der RechtsWiſſenſchaft, Abbruch gethan hat.

Angrenzende Vorträge.

*In der RechtsGeſchichte kommt oft Dasſelbe vor, was in der civiliſtiſchen Litte- *rairGeſchichte. Die Grenze läßt ſich am Beſten nach dem ZeitAlter ziehen; die LitterairGeſchichte des Rechts im Römiſchen, ſelbſt auch noch im griechiſchen, Staate fällt dann der RechtsGeſchichte anheim; die LitterairGeſchichte aber als ein eigener Vortrag beſchäftigt ſich mit dem abendländiſchen Mittel-

*telAlter und der neuern Zeit. Die Herme-
*neutik enthält Stücke aus Beyden.

So bleibt denn freylich der juristischen LitterairGeschichte kein so weites Feld, was die Zeit betrifft, als mancher Andern, aber doch immer noch ein sehr Beträchtliches. Eben so ist es in Ansehung der verschiedenen Völker, wo wir von Italien nach Frankreich, von da nach Holland fortgehen, und zuletzt wohl nach Deutschland zurückkehren. Spanien hatte zwar immer Anstalten für das Römische Recht, aber sie wurden selten von Ausländern benutzt. Auch England liefert nur wenige Beyträge, und das östliche und nördliche Europa selbst Diese kaum.

Werke über die juristische Litterair-Geschichte.

LebensBeschreibungen.

Das älteste Werk zur Kenntniß von RechtsGelehrten, von welchem wir Nachricht
*haben, ist das schon von **Panzirol** für
*verloren Gehaltene und noch jetzt nicht Auf-
*gefundene von **Baldus**. **Gazalupis**, der um 1452 schrieb, gab in seinem Tractate de modo studendi auch von den Verfassern der wich-

wichtigsten Bücher Nachricht. **Cotta** ist sehr kurz. **Thom. Diplovataccius** († 1541) war nur in Hand-Schriften erhalten, bis bey **Sarti** fünf und vierzig Lebens-Beschreibungen gedruckt wurden. Das Ganze besitzt jetzt **Savigny**, der Proben daraus bekannt gemacht hat. Freylich enthält das Werk große Fehler. Das so bekannte Werk von **Panzirolus de legum interpretibus** gehört nicht blos hierher, da es auch manches Andere von der juristischen Litterair-Geschichte enthält. Auch hier sind grobe Fehler, es beweist aber doch, selbst was die älteren Zeiten betrifft, eine schätzbare Belesenheit. Wahrscheinlich war es nicht zum Drucke fertig, als der Verfasser starb, wie es denn auch 1637 zuerst gedruckt wurde. **Christian Gottfr. Hoffmann** gab es von Neuem heraus und ließ die ähnlichen kurzen Werke von **Fichard** und **Mantua**, **Mopha's** Verse nebst **Gazalupis** und **Cotta** und selbst die weniger dahin gehörigen Gespräche von **Alb. Gentilis** abdrucken, ohne sich um Berichtigungen zu bekümmern. **Simon's** *bibliothèque historique* 1692, mit einem, als zweytes Bändchen 1695 erschienenen, Nachtrage, ist gar kurz, **Taisand** ist größer und in der zweyten Ausgabe 1737 sind Zusätze, **Estor's** Notitia auctorum juridicorum

rum ist unordentlich und unbedeutend, wie es denn auch nur eine Vorrede zu Vultejus *seyn sollte. Vor Stepf's Gallerie aller *juridischen Autoren ist in den G. A. von *1821 St. 88 und von Savigny ge=*warnt worden.

Ausgewählte LebensBeschreibungen.

Die Auszüge von Adam aus einzelen LebensBeschreibungen sind gar schlecht, Witten's *Memoriae ICtorum (seit 1676) liefern vier Decaden vollständiger LebensBe=*schreibungen, aber darunter sind die meisten *Einzelen entbehrlich. Besser ausgewählt und auch mit guten Anmerkungen versehen ist die Decade vitae bey Leikher (1686) oder bey Buder (1722) oder Püttmann (1796). Selbst Ausgearbeitete haben wir von Wesen=*becius (Exempla jurisprudentiae); Die von Rüdiger, als Veridicus Sincerus, sind sehr schlecht; mit mehr Fleiß hat Jugler seine juristische Biographie, statt eines allgemeinen JuristenLexicons, wozu nun die Papiere in Savigny's Händen sind, ausgearbeitet. Wenig bekannte Nachträge dazu, von Jugler selbst, finden sich in Koppe'ns juristischem Magazine; die respublica ICtorum von Januarius enthält zwar viele Anspie=

spielungen auf LebensUmstände, sie gehört aber weit weniger hierher, als die Nachrichten dieser Art in Haubold's auch auf die ganze civilistische LitterairGeschichte angelegtem Werke.

RechtsGelehrte einzeler Länder und Zeiten.

LebensBeschreibungen der RechtsGelehrten eines bestimmten Landes hat Alidosi von Denen, welche in Bologna promovirt haben, und Giustiniani, bearbeitet. Das Neueste dieser Art ist de Wal. Für Altdorf haben wir eine Sammlung von Zeidler, für Helmstädt Nachrichten theils von Düroi, theils von Wiedeburg. Die Deutschen gerade ihrer Zeit haben Moser und Jenichen, besonders aber Weidlich in der kecken "Geschichte als ein RechtsGelehrten Lexicon" 1748 und 49, den ausführlichen "zuverlässigen Nachrichten", und den viel kürzern, der Absicht nach aber alle seine juristischen ZeitGenossen umfassenden, "biographischen Nachrichten"; zuletzt Koppe juristischer Almanach 1792. 96.

Eigene LebensBeschreibungen.

RechtsGelehrte, welche ihr eigenes Leben beschrieben haben, sind Zuichem, Fichard, Lu-

Ludolph, J. J. Moser, Pütter und *A. W. Cramer. Klein gehört schon eher *unter die eigenen Beyträge zu größeren *Werken, deren wir nahmentlich zu den *oben Erwähnten über das Vaterland, eine *Universität, auch wohl über die ZeitGenoß-*sen überhaupt [1]) so Viele besitzen.

[1]) *Z. B. Nettelbladt und Hommel haben für *Weidlich's zuverlässige Nachrichten ihr *Leben beschrieben.

Werke zur juristischen BücherKenntniß überhaupt.

Ein Verzeichniß von juristischen Büchern nach dem Alphabet des Gegenstandes (eine bibliotheca realis juridica) haben wir von dem Conrector Lipenius (nicht Lippenius) in einem Folianten 1679, welcher von Fri. Gottl. Struve 1720, Jenichen 1737, *mehreren Leipziger Gelehrten, wohl auch *von Joh. Ludw. Conradi, 1757 nach und nach vermehrt und verbessert, dann von *Balthasar bis 1752, von Aug. Fri. Schott 1775 und Carl Renat v. Senkenberg 1789 mit einem eigenen Nachtrage *versehen worden ist, wozu nun noch die nicht *ganz planmäßige Arbeit von Madihn gekom-*men ist. Fontana 1688 ist schlechter. Nach einer überlegten Ordnung geht Burc. Gotth. Stru-

Struve's bibl. juris selecta, von Buder bearbeitet und von Joh. An. Hofmann übersetzt, Heumann's (von Teutschenbrunn) apparatus jurisprudentiae litterarius bearbeitet von Siebenkees, Westphal's Anleitung, welche durch Miller, des Min. v. Massow HandBuch, welches durch seine Sorge für die Bildung der Referendarien, und Herrn GR. Commthur Zachariä juristisch encyclopädische Litteratur, welche durch Herrn Prof. Krug veranlaßt ward. Die *bibliothèque choisie des livres de droit* von Camus, hinter seinen *lettres sur la profession d'avocat*, erschien zuerst 1772, dann 1777, 1805 in zwey DuodezBänden von Boulard, 1818 in zwey Groß OctavBänden durch Dupin*. Sie ist in Deutschland fast unbegreiflich lange unbekannt geblieben, so nöthig sie zur Berichtigung unserer gewöhnlichen litterairgeschichtlichen Werke, besonders was die französischen Bücher betrifft, gewesen wäre. Des Herrn von Ulmenstein bibliotheca juris Justinianei, AnteJ. und PostJ. ist 1823 erschienen.

Werke zur Kenntniß gewisser juristischen Bücher.

Beyer's schediasma (s. oben S. 39. Z. 19) ging auf einzele zufällig ausgewählte Bücher; auf

auf die neu Erschienenen die beurtheilenden ZeitSchriften, nahmentlich die acta ICtorum, *die allerneuesten Nachrichten von ju-*ristischen Büchern (von Jenichen, J. *A. Hoffmann und Walch), die unpar-theyische Critik, erst Die ohne Nahmen, hauptsächlich von Bach und Hommel, dann *die von Aug. Fri. Schott unter seinem *Nahmen Herausgegebene, an deren Stelle nachher die Bibliothek der neuesten juri-stischen Litteratur trat, ferner die zum *Theil nicht lange Fortgesetzten von Gerst-*lacher, v. Selchow, Eberhard, Wal-deck zuerst bey Eyring, Schnaubert, Rühl, zwey Altdorfischen Professoren (Malblanc und Siebenkees) Klüber, Haselberg, Tittmann und Hübner, Da-*below, der Geist der juristischen Lit-*teratur von 1796 (von Seidensticker), *das critische Archiv von Gmelin, Ta-finger und Danz, nachher Gönner, *Schönemann, die Erlanger Jahr-*Bücher von Herrn Prof. Schunk seit *1826, die critische ZeitSchrift von *Schrader und Andern in Tübingen. Auch die der RechtsWissenschaft gewidmeten Hefte der Heidelberger JahrBücher in den *ersten Jahren gehören hierher, ferner der *Repertorien der Litteratur (erst von 1785

bis

*bis 1790, dann noch drey Andere und *endlich von 1750 bis auf die neueſte Zeit,) eigener Theil für die RechtsWiſſenſchaft, etwa noch in Verbindung mit der Politik, *die zweyte Ausgabe von **Koppe** 1823. An die Ueberſicht der juriſtiſchen Schriften von 1785 bis 1800 ſchließt ſich die von **Schrader** für **Bredow's** Chronik, auf die fünf erſten Jahre des neunzehnten Jahr- *Hunderts, an. Anzeigen von hauptſächlich *civiliſtiſchen Büchern der Jahre von 1788 *bis 1827 ſind aus den hieſigen Anzeigen, *nebſt den Vorreden der eigenen Bücher des *Verfaſſers, geſammelt in den **Beyträgen** *zur civiliſtiſchen BücherKenntniß der *letzten vierzig Jahre zwey B. 1828 und *29. [1]) **Weidlich's** Verzeichniß der Hal- *liſchen Diſſertationen, und **Koppens** *Bibliothek der hieſigen juriſtiſchen Schrif- *ten überhaupt ſind nicht ſehr erheblich.

[1]) *Von nun an ſoll ein Sternchen hinter dem *Titel das Zeichen ſeyn, daß ein Buch darin *nach dem Regiſter gefunden werden könne.

Bücher über die juriſtiſche LitterairGeſchichte überhaupt.

Nicht blos für LebensBeſchreibungen und BücherKenntniß, obgleich auch für Dieſe, *beſtimmt iſt **Stolle** (1745) in deutſcher, die, eine verfehlte Encyclopädie enthaltenden,

*Bü-

*Bücher in lateinischer Sprache von **Bünemann** (1750) und **Eisenhart** (1752 und wieder 1763), dann die, mehr unterhaltende als unterrichtende, litteratura juris von **Hommel** (1761 und 1779), und **Nettelbladt's** initia (1764 und 1774) mit gänzlichem Mangel an Geschmack und an Sinn für Geschichte, woraus **König** (1785) ein beynahe noch schlechteres deutsches Buch in zwey Bänden gemacht hat. Die **Hallischen Beyträge zur juristischen gelehrten Geschichte** waren eine Vorarbeit zu Beyden, und Beyde hatten dieselben Zugaben. *GrundRisse haben wir nun von Herrn *GJR. **Biener** und Herrn Prof. **Martin** *.

LitterairGeschichte einzeler Theile des Rechts.

Auf das Römische Recht schränkt sich höchst wahrscheinlich das oft benutzte Heft von **Rücker** ein, gewiß aber die praecognita von **Haubold** und Dessen institutiones juris romani historico-litterariae, die bey dem größten Fleiße nur einen bessern, d. h. mehr von dem Herkommen der **Nettel**-*bladtischen LitterärGeschichte, nämlich den *drey Rücksichten (s. oben S. 2) und den *JahrHunderten, abweichenden, Plan ver-*missen lassen *. Die Fortsetzung durch den *Verfasser selbst ist nun leider nicht mehr mög-

möglich; einiger Maßen können die institutionum historico-dogmaticarum lineamenta 1814 und 1825 bey ihrer äußerst genauen Angabe von Büchern ihre Stelle vertreten. **Savigny's Geschichte des Römischen Rechts im Mittel-Alter** ist auf Benutzung von Hand-Schriften und seltenen Büchern gebaut, und selbst da, wo man ihm nicht beystimmen darf, so geistreich, wie kaum ein anderes Werk dieser Art [2]).

Für das deutsche Staats-Recht verbindet **Pütter** die Geschichte der Wissenschaft mit den Lebens-Beschreibungen. Von **Klüber** ist schon lange ein vierter Band dazu gekommen. Die **Geschichte des canonischen Rechts** hat **Spittler** auch mit Dem, was in den **Werken** dazu gekommen ist, nicht vollendet, ein vorzügliches Werk darüber haben wir von Herrn Prof. **Bickell** zu erwarten. **Christian Fri. Ge. Meister** hat für das Natur-Recht, **v. Selchow** und **Fischer** für das deutsche Privat-Recht und **von Ompteda** und Herr GR. **von Kamptz** für das Völker-Recht meist nur Bücher-Kenntniß geliefert. Dieß ist auch der Faden, an welchen **G. W. Böhmer** in seiner nicht geendigten **Litteratur des Criminal-Rechts** (1816) Alles knüpft. Für die Geschichte des Civil-Processes

*cesses ist das specimen von Herrn Prof. *Martin nur ein Anfang, und für das *Lombardische LehnRecht geht Herrn Prof. *Dieck's LitterairGeschichte nur bis in's *vierzehnte JahrHundert.

1) Auf die 273 LebensBeschreibungen bezieht sich die den Nahmen vorgesetzte Zahl im Register auch *dieses dritten LehrBuchs, und daraus läßt sich *der Tadel des Herrn Consulent **Griesinger's**, *ich sey nicht so redlich, wie **Haubold**, meine *Quellen anzugeben, und Der des Herrn *OJR. **Stepf's**, ich hätte den ganzen **Haubold** in mein Buch aufgenommen, beurtheilen.

2) *Ueber die von Herrn Prof. **Gans** herrührende, in den **Berliner JahrBüchern** enthaltene Beurtheilung des Werks, es sey nur äussere RechtsGeschichte, und zeige nicht, wie die Deutschen PrivatRecht bekommen hätten, *s. **G. G. A.** 1827. S. 613.

Stellung dieses Vortrags.

Die civilistische LitterairGeschichte gehört zu den Vorträgen des Verfassers, bey welchen er das Vergnügen hat, dagegen warnen zu können, daß man sie nicht zu früh hören soll, welche also seinem Wunsche, daß zwey seiner Vorträge früh gehört werden mögen, und

seiner

ſeiner Warnung gegen mehrere Vorträge, die gewöhnlich als AnfangsVorträge gehört werden, und die er nicht hält, jeden Schein von Eigennutz benehmen. Je mehr man von den Kenntniſſen ſelbſt ſchon weiß, deſto eher wird ihre Geſchichte verſtanden und anziehend gemacht werden können, und es iſt auch hier wieder eine Verwechslung des ausführlichen Vortrags mit der Encyclopädie, wenn man die BücherKenntniß zur Vorbereitung hat machen wollen (ſ. oben S. 61 u. Z.). Daß freylich die civiliſtiſche Litterair Geſchichte kein ſ. g. BrodCollegium iſt, und keine Zeugniſſe darüber bey den Prüfungen erfodert werden, merkt man ihr wohl an.

Benutzung der BücherSammlung.

So unentbehrlich bey manchen Arten des Unterrichts Beobachtungen und Verſuche vor den Augen der Zuhörer ſind, ſo Wenig kann man die LitterairGeſchichte, ohne Bücher anzuſehen, mit vollem Nutzen hören. Dieſes muß aber nicht blos während des Vortrags Statt finden. Hier darf auf die öffentliche BücherSammlung um ſo mehr Rückſicht genommen werden, da ſie eine der Reichſten, nicht an HandSchriften und, aus Gründen, die in dem Perſönlichen ihrer bisherigen

Obern lagen, nicht im juristischen, besonders civilistischen Fache [1]), ist, und die Bücher da leichter gefunden und leichter benutzt werden können, als irgendwo. In den öffentlichen Stunden ist das eigene Herausnehmen von Büchern und das Hinaufsteigen zu den kleinen Formaten schon längst untersagt, die erstaunende Vergrößerung [2]) hat aber auch genöthigt, das Ausleihen der Bücher, aus den Säälen selbst, abzustellen, und statt Dessen ein vor dem, gegen Quittung vorzunehmenden, Abholen des Buchs vorhergehendes schriftliches Anmelden (auf einem besondern Blatte, welches denn aber auch mehrere Bücher desselben Faches enthalten kann) einzuführen. Doch können auch Studierende von der BibliothèksDirection die Erlaubniß erhalten, während der ArbeitsStunden theils das ArbeitsZimmer, wo die drey großen Cataloge (der alphabetische, der nach den Fächern *geordnete s. g. RealCatalog, und der nach *der Zeit Geordnete der Accessionen) sind, theils einen bestimmten Saal auf der Bibliothek selbst zu besuchen. Die zu unserm Zwecke (s. S. 53) gehörigen Säale sind oben gegen Norden (dem ConcilienHause gegen über) der Juristische, östlich Der für alte Litteratur, die ehemalige Kirche der Geschichtliche, an welchem noch westlich (dem Museum

ſeum gegenüber) die LitterairGeſchichte ſteht. Unten, in der Nähe des BruſtBildes des Königs, ſtehen die Werke über Alterthümer, im Oeſtlichen die Philoſophiſchen und im Weſtlichen die Kirchengeſchichtlichen, an welche die KirchenVäter ſich anſchließen.

1) Selbſt Heyne, der Einzige, der wenigſtens einiger Maßen mit juriſtiſchen Kenntniſſen an die Bibliothek gekommen war, ſoll die Bibliothek als "hauptſächlich für die nicht poſitiven Wiſſenſchaften" beſtimmt angeſehen haben. *Civ. Mag. V. S. 86. Indeſſen da Bülow, *ein Juriſt, den Anfang gemacht hatte, und *da Heyne ſelbſt ſagt, Münchhauſen habe die Univerſität für das StaatsRecht angelegt, ſo iſt leicht zu begreifen, daß dieſes Fach auf der Bibliothek nicht vernachläſſigt wurde, zumahl ſo lange das Anſchaffen der Bücher von dem Curatorium aus geſchah, und der Bibliothek durch die Univerſität bekannt gemacht wurde. Aber für die gelehrte Bearbeitung des Römiſchen Rechts ſorgten freylich auch unſere Civiliſten gar Wenig, und es mag lange gewährt haben, bis irgend Jemand hier bemerkte, Was von den Ausgaben des vorjuſtinianiſchen Rechts, und von den Gloſſatoren fehlte.

2) Anfangs war die ganze Bibliothek in dem jetzigen juriſtiſchen Saale aufgeſtellt. Um 1767 hatte ſie ſchon das ganze Viereck um den Hof, eine Treppe hoch, beſetzt, um 1787 nahm ſie auch den damahligen neuen Saal gegen das

ArbeitsZimmer hin, und das ErdGeschoß ein, 1812 ward der einzige in Rücksicht auf Bau-Kunst ausgezeichnete Saal dazu gezogen, und *nun hat 1821 der sonst für den Sommer *bestimmte Hörsaal auch den Büchern Platz machen müssen, wie Dieß alle Hörsäle der einzelen Facultäten und die UniversitätsKirche *schon früher gethan haben. S. Meiners Annalen.

ZeitRäume.

Die ZeitRäume, in welche die Litterair-*Geschichte überhaupt und die Juristische ins *Besondere zerfällt, haben die Schwierigkeit, daß nicht leicht eine Veränderung in allen Ländern und in allen Fächern gleich wichtig *oder überall gleichzeitig ist. Auf der andern Seite könnten sie entbehrlich scheinen, so lange man nicht am Ende eines jeden ZeitRaums Alles, was damahls für ein Fach geschehen war, zusammen stellen will. Man könnte sich oft mit der Angabe des Jahr-*Hunderts (s. oben S. 62 Z. 26), wenigstens seines Anfangs, seiner Mitte oder seines Endes begnügen, da es hier so selten einzele so allgemein bekannte Jahre gibt, wie in der Geschichte der Völker und Verfassungen. Dessen ungeachtet ist es aber doch wohl gar

zu roh, wenn man die Abschnitte blos nach JahrHunderten machen will, und dann etwa in jedem JahrHundert einige Länder absondert, die denn doch auch wieder gar mannichfaltig in einander fließen.

MittelAlter und neuere Zeit.

Daß zwischen dem MittelAlter und der neuern Zeit eine Grenze gezogen wird, versteht sich wohl von selbst; aber Wen soll man in juristischer Rücksicht als den Ersten ansehen, von welchem an ununterbrochen genauere gelehrte Kenntniß des Alterthums auf unsere Quellen angewandt wurde? **Cujas** gewiß nicht, denn der Größte ist darum doch nicht auch gerade der Aelteste, und wenn man die Zeit, wo **Cujas** zuerst als SchriftSteller und als angestellter Lehrer auftrat, nicht um gar Vieles zu früh annimmt, so geht ein ganzes ZeitAlter vor ihm her. Andere würden **Alciat** vorschlagen, offenbar mit mehr Recht, aber doch schon um Deswillen nicht ganz ausgemacht, weil er zwey noch ältere ZeitGenossen hatte, die ihm den Ruhm schmählern könnten. **Polizian** † 1494 scheint weit eher zum EckSteine zu taugen, ob ihn gleich die BauLeute verworfen haben, weil er als Jurist nicht zünftig war. Vor

Poli-

*Polizian machen Wernerius und Bartolus, nach ihm Cujas und etwa Thomasius *Grenz-Puncte. Je weiter wir im neunzehn-*ten Jahr-Hundert vorrücken, desto natürlicher *wird es, entweder bald vor, oder bald nach *dem Anfange Desselben einen neuen Ab-*schnitt zu machen [1]).

[1]) *Niebuhr's Vorrede zum ersten Band der *zweyten Auflage.

Zeit-Räume im Mittel-Alter.

Erster Zeit-Raum: Von Justinian bis *vor Wernerius. Das Römische Recht *dauert immer fort, ungeachtet man nachher eine Zeitlang von einem gänzlichen Untergange Desselben und dann wenigstens nur von einzelen Spuren geredet hat, deren etwa auf *jedes Jahr-Hundert Eine komme. Der Un-*terricht über die leges wird mit der Dia-*lectik verbunden.

*Turiner Glosse. Summa novellarum *constitutionum Justiniani. Petri Exceptiones legum Romanorum. Petrus Damiani. Lanfranc. Ivo von Chartres.

*Zweyter Zeit-Raum: Von Wernerius *(† vor 1140) bis vor Bartolus. Auf der

der Schule zu **Bononien** beschäfftigen sich die Glossatoren fortdauernd mit der Bearbeitung des Corpus Juris von **Justinian**, nach *einer bestimmten, mehr auf Kenntniß der *lateinischen Sprache gebauten LehrArt und *einer Auswahl von LesArten, auch aus der *damahls zu **Pisa** befindlichen HandSchrift *der Digesten. Auch das KirchenRecht und das LehnRecht werden auf eine ähnliche Weise bearbeitet. Aus den vielen Glossen entsteht ohne Zuthun der Regierung eine Gewöhnliche. Einfluß der Scholastik. Wetteifer mehrerer *Schulen. Schnelles Verblühn dieser Kennt-*nisse in England.

Wernerius. Martinus. Bulgarus. *Gratian. Vacarius. Azo. Hugolinus. Accursius. Odofredus. Repkow. Durandus. Albericus de Rosate. S. Raimund. Bracton. (Abälard. Petrus aus der Lombardey.)

Dritter ZeitRaum: Von Bartolus *(† 1359) **bis vor Polizian.** Weitläuftigkeit der scribentes, auf welche die wieder auflebende Kenntniß des Alterthums noch gar *keinen Einfluß hat; doch verschafft gegen *das Ende dieses ZeitRaums die Vervielfältigung der HandSchriften durch den Druck den Alten einen bedeutenden Vorzug.

Bar-

Bartolus. Baldus. Paul de Caſtro. Jaſon. (Petrarca. Valla. Beſſarion. Guttenberg.)

ZeitRäume der neuern Geſchichte.

Erſter ZeitRaum: Von Polizian *(† 1494) bis vor Cujas. Verbeſſerung *der LesArten und Vervollſtändigung beſon-*ders der Ueberſchriften mit mehr Hülfe der *älteſten HandSchrift der Digeſten, nun zu Florenz. Man druckt Stücke des VorJuſti-*nianiſchen und des Römiſch-Griechiſchen Rechts. Streit der Realiſten mit den von ihnen ſogenannten Humaniſten. Frühe Verdienſte der Deutſchen, welchen aber die Franzoſen bald vorgehen.

Polizian. Socin. Jaſius. Budaeus. Alciat. Sichard. Haloander. Zuichem. Demochares. Auguſtinus. *Dümolin. Duaren. Ranconet und Dü Tillet. Taurellius. Mudäus. Donellus. Hotman. Contius. Ruſſard. Charondas. Briſſon. Sigonius. (Erasmus. Luther. Ramus.)

*Zweyter ZeitRaum: Von Cujas († *1590) bis vor Thomaſius. Die franzöſiſche civiliſtiſche Schule ſcheint über die ältere,

ältere, aus dem MittelAlter Fortgepflanzte, auch in Deutschland, wohin sich viele französische Protestanten flüchten, und selbst auch in Italien, zu siegen. Für die RechtsGeschichte wird immer mehr Stoff vorbereitet. Die Philosophie des Rechts wird bey Weitem nicht so vollständig bearbeitet, als Vorschläge dazu geschehen waren. In Deutschland wird das StaatsRecht ein Nebenbuhler des Römischen Rechts, doch lange noch nicht so gefährlich, als in Frankreich und in England die Bildung der LandesSprachen und die Mathematik und ExperimentalPhilosophie es für die ganze Kenntniß der Alten werden.

Cujas. Pithou (Pet. u. Fra.) — Wesenbecius. Giphanius. Gothofredus Vater und Sohn. — Bacon. Grotius. Pufendorf. — Fabrot. — Galvani. — Vinnius. — Limnäus. Conring. Mevius. Carpzov. Brunnemann. — Domat. (Jos. Scaliger. Pascal. Εικων βασιλικη. Boyle. Bayle.)

Dritter ZeitRaum: Von Thomasius († 1728) bis vor das neunzehnte Jahrhundert. Die Aufklärung im guten und bösen Sinne des Wortes verbreitet sich aus England nach Frankreich und von da nach Deutsch-

Deutschland. Nur in den Niederlanden erhält sich die Kenntniß der Alten, ohne daß die einheimische Sprache ihr Abbruch thäte, und von da aus wirkt sie auch auf Deutschland zurück, wo die LandesSprache auch mit Hülfe von philosophischen Schulen und mancherley *ZeitSchriften zu siegen anfängt.

*Stryk. Thomasius. Ludewig. Gundling. J. H. Böhmer. Heineccius. — Noodt. Schulting. Bynkershoek. Meerman. — Finestres. — Averani. — Montesquieu. Pothier. — Gebauer. Schmauß. Senkenberg. Pütter. — Fra. Ca. Conradi. Bach. — Nettelbladt. — Beccaria. — Hofacker. (Christian von Wolf. Hume.)

*Neueste Geschichte.

*Mit der Kantischen Philosophie und *Denen, welche auf sie gebauet werden, auf *der einen, und der französischen Revolution *auf der andern Seite treffen, besonders in *Deutschland, Veränderungen in der LehrArt, *und eine bessere Bearbeitung der Geschichte *des Rechts zusammen. Nicht blos zufällig *neuaufgefundne Quellen sind davon mehr *die Folge, als die Ursache. Es spricht sich, wie

*wie Manche ſagen, durch welche die Be-
*deutung des Neueſten bedingt ſeyn ſoll,
der Geiſt der Zeit in Erfreulichem aus,
*nahmentlich treten GeſetzBücher ins Leben,
welche den RechtsZuſtand zu der gleichen
*Höhe ſteigern ſollen, wie mehres, ja wie
*faſt alles Andere.

Reitemeier. — Klein. Schloſſer. —
Maleville. — Haubold. Savigny.
*Niebuhr. Closſius. Peyron. Mai.
*
*
*
*(Kant. Heyne. Göthe.
*
*
*

[1]) Da es unmöglich iſt, alle noch lebende deut-
*ſche große RechtsGelehrte, oder alle große
*Männer in verwandten Fächern hier zu nen-
nen, die, ſelbſt bey der ſtrengſten Auswahl,
ein Recht dazu hätten, ſo iſt für Nahmen,
nach Verſchiedenheit ihrer Länge oder Kürze,
*Platz gelaſſen, damit jeder Leſer dieſer Art
ſeinen eigenen Nahmen und Den ſeiner Freunde
eintragen möge.

Mittel-

MittelAlter.

Erster Zeitraum.

*Von Justinian bis vor Wernerius.

Quellen und Bearbeiter.

Die gleichzeitigen Quellen für die Geschichte dieses ZeitRaums sind hauptsächlich Urkunden *und RechtsBücher, auch Einiges aus dem *Leben von Heiligen und die SchriftSteller, *welche zunächst von Wernerius sprechen, *aber doch auch Etwas aus früheren Zeiten *anführen. Bearbeitet war sie bisher meistens nur in allgemeinern Werken, von welchen *troz ihrer Kürze Spittler's KirchenGeschichte und seine Geschichte der Europäischen Staaten [1]), und für die *ErdBeschreibung Kruse'ns freylich nach *JahrHunderten gehende Charten genannt seyn

seyn mögen. Nun haben wir aber an **Savigny's Geschichte des Römischen Rechts im MittelAlter** zwey Bände [2]), die blos für diesen ZeitRaum und blos für unsern Zweck bestimmt sind. Ganz neue Aussichten werden dadurch eröffnet.

[1]) In mehrern Ausgaben der RechtsGeschichte stand, die Geschichte von Italien sey die Krone dieses Werks. Dieß ist das Urtheil des Ver=
*fassers selbst (s. oben S. 39 Z. 7). Daß **Spitt=ler** nicht die Quellen selbst gebraucht habe,
*kann ich nicht zugeben, auch wenn man
*bey Forschungen blos auf das RechtsWissen=
*schaftliche noch mehr Quellen benutzen kann.

[2]) *In den beyden folgenden Bänden sind be=
*deutende Zusätze zu diesen zwey Ersten.

Verfall aller höhern Bildung.

Bald nach **Justinian** war der Zustand selbst von Italien in mancher Rücksicht schlechter, als in den spätern Zeiten, obgleich schon die Dauer der Rohheit und Unwissenheit noch immer mehr Spuren der vorigen Bildung vertilgte und also gewisser Maßen im zehnten JahrHundert, gewisser Maßen selbst noch im Dreyzehnten, wo einige Arten von Kenntnissen fast ausschließend getrieben wur=
*den, die Bekanntschaft mit den Alten noch mehr abnahm. Der in den letzten Jahr=

Hun=

Hunderten des westlichen Reichs sichtbare Verfall war die natürliche Vorbereitung dazu, und so vortheilhaft für das Bekanntwerden von **Justinian's** Sammlungen die griechische Herrschaft der in **Ravenna** angesetzten ExArchen war, so mußte doch der Kampf der elenden Griechen und der rohen Longobarden dem Lande nothwendig Schaden bringen. In andern ehemahligen Römischen Provinzen war die Mischung von Römischer und Germanischer Verfassung auch nicht seegensvoll, und die Länder, worin, wie in England, die Römische Bildung ganz vertilgt worden war, oder, wie in Deutschland, erst neu gepflanzt werden mußte, standen denn ebenfalls auf einer sehr niedern Stufe.

Uebersicht der noch vorhandenen Kenntnisse.

Der christliche GottesDienst, bey welchem in lateinischer Sprache geschriebene Formeln und Stellen aus Büchern abgelesen werden mußten, war noch das bleibendste, täglich von Neuem wieder entstehende, Denkmahl eines frühern bessern Zustandes, und damit verband sich im sechsten JahrHundert das MönchsWesen, wie es **Benedict von Nursia** für den Westen bildete, und im Achten die

Ein-

Einrichtung Bischof **Chrodegang's von Metz** mit den Geistlichen an den bischöflichen Kirchen. Hauptsächlich durch die LehrAnstalten in Klöstern und Stiftern erhielten sich noch Kenntnisse der lateinischen Sprache, die freylich auf der Grenze stand zwischen dem echten Latein und den daraus abgeleiteten neuern Sprachen, und auch in den Abschriften grobe Fehler nicht ausschloß [1]), ferner der Geschichte, der Mathematik, der Mahlerey, besonders der Kunst der miniatores. Alles, was ein Handwerk werden konnte, erhielt sich weit besser, als die gelehrte Grundlage, wovon denn besonders die griechische BücherSprache, trotz alles Verkehrs mit den Neugriechen, und ihrer Ῥωμαϊκη immer seltener wurde [2]). Die allgemeinen gelehrten Kenntnisse waren die sieben freyen Künste, das trivium: Grammatik, Rhetorik und Dialectik, und das quadrivium: Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik. Die Ungelehrten nahmen aber hieran gar zu wenig Theil, und die nicht an Klöster und Stifter geknüpften, für Leute, die weder Tisch noch Wohnung gemeinschaftlich hatten, bestimmten Schulen (scholae, woher scholares, Scholastik, das Französische *écolier* und das davon in der Bedeutung sehr verschiedene Englische *scholar* kommen,

auch

auch studia, woher Studieren und Studierender, Student, das Englische *student*) waren Anfangs gar zu vorübergehend, der Tod oder das Weggehen eines einzelen Mannes, ein Krieg, eine Seuche, vertilgten sie, weil sie nicht durch bleibende Anstalten und *Befreyungen geschützt wurden. Die im *Corpus Juris enthaltenen Vorrechte waren *nicht bedeutend.

1) *In der HandSchrift von Gajus ist das di- *velse soles autores und in Der von Ulpian *per haesit libram ein bekanntes Beyspiel, *wovon in der ältesten HandSchrift der Di- *gesten arborem ita terram praeserrim in *fr. 7 §. 13 D. 41, 1 ein SeitenStück ist, *wie ihrer da Wenige vorkommen.

2) *Gegen die gewöhnliche Ableitung der Scho- *lastik von den Arabern ist neuerlich vermu- *thet worden, sie komme eher von den Grie- *chen her, versteht sich mit Ausnahme der *logischen Schriften, die nach Boëthius Ue- *bersetzung schon früher bekannt waren.

Sage über die Wiederherstellung des Römischen Rechts.

Was ins Besondere die Kenntniß des Rechts betrifft, so hatte man sonst, seit dem sechzehnten JahrHundert, die Sage, zu welcher vielleicht eine Stelle im Abbt von Ursperg, hinter der Geschichte Lothar's *II. 1), vielleicht eine Verwechslung dieses Kai-

Kaisers mit Lothar I. [2]), vielleicht aber auch noch etwas jetzt nicht mehr Bekanntes die Veranlassung gegeben haben mag, die zuerst **Bologninus**, dann **Melanchthon** in der Chronik von **Carion**, **Sleidan**, **Sigonius**, und die Rechtslehrer in **Bologna**, welche **Nihus** um ein Zeugniß bat, schriftlich aufgezeichnet oder vertheidigt haben, gegen welche sich aber **Zuichem**, **Selden** zum Theil, **Lindenbrog**, **Calixt**, **Conring**, **d'Asti** und **Grandi** erklärten, Kaiser **Lothar II.** († 1137) habe das ganz unbekannt gewordene Römische Recht wieder zu lehren befohlen, und unter demselben Kaiser sey die berühmte älteste HandSchrift der Pandecten von **Amalphi** nach **Pisa** gebracht worden.

1) *Cujus laus est a vindicata religione et *legibus.

2) *Daß **Lothar** I. die **Römer** 824 stimmen *ließ, ob sie Römisches oder Lombardisches *Recht haben wollten, verwechselt der ver*storbene HR. **Mayer** in **Erlangen** in der *Recension von **Savigny's Geschichte** mit *dieser Sage. Man muß es also wohl für *möglich halten, daß der Irrthum, so grob *er auch ist, schon früher Statt gefunden *habe.

Bessere Ansicht.

Erst nachdem man sich lange damit begnügt hatte, von JahrHundert zu JahrHundert "einzele Spuren" von Bekanntschaft mit dem Römischen Rechte aufzufinden, besonders aus den letzten Zeiten vor **Wernerius** und **Lothar II.**, in den Schriften des heil. **Petrus Damiani**, in dem Leben des heiligen **Lanfranc**, und den Werken seines Schülers **Ivo von Chartres** [1]), hat man aus der wahren Beschaffenheit der VölkerWanderung eingesehen, daß durch sie das Römische Recht nicht wohl hätte vertilgt werden können. Rohe germanische Krieger verließen mit Weib und Kind ihr Vaterland und besetzten, fast ohne SchwertStreich, Römische Provinzen. In Diesen trafen sie denn Ueberbleibsel frühere Bildung, z. B. auch SchreibKunst und christlichen GottesDienst an, von welchen sie * Gebrauch zu machen suchten. So wie es * bey den Römern schon in der blühendsten * Zeit ihres Rechts Mehr darauf ankam, ob * Jemand civis sey oder nicht, als ob er in * **Rom** oder in einer Provinz wohne, so wie * wir bey fast allen Eroberungen, z. B. auch * bey Der von Griechenland durch die Türken, sehen, daß ein Unterschied zwischen * den Eroberern und den Eroberten bleibt, * und so natürlich wir es finden, daß Krieger

nach

nach andern Rechten gerichtet werden, als Geistliche, und Diese wieder nach Andern, als Bürger und Bauern, oder daß in einem von fremden Heeren besetzten Lande, z. B. in Frankreich von 1815 bis 1818, der Einquartirte und sein Wirth verschiedene unmittelbare Obere haben und nach verschiedenen Rechten gerichtet werden; so von selbst machte es sich, daß der Germane Germanisches, der Römer (Provinciale) aber Römisches Recht sich weisen ließen, obgleich Einer der hospes des Andern war. Zunächst entschied das durch Abstammung bestimmte Volk (natio), zu welchem Jemand gehörte, aber die Frau gehörte zu dem Volke ihres Mannes, der Geistliche gehörte zu den Römern, wenn nicht Jene oder Dieser sich das Recht ihres oder seines angebohrnen Volkes vorbehalten hatte. Daß Jedermann die Wahl gehabt hätte, nach welchem Rechte er leben wolle, ist ein Mißverständniß Dessen, was schon oben S. 81. Z. 19 erwähnt ist. Ob die MunicipalVerfassung, wie sie in den letzten Zeiten des westlichen Reichs gewesen war, und das damit verbundene Gerichts-Wesen überall blieb oder nicht [2]), scheint kein so erheblicher Umstand zu seyn, daß nur in jenem Falle die Erhaltung des Römischen Rechts begreiflich wäre. Auch braucht man

*keine nur bey Germanischen Völkern ver=
*schiedene "*lois personnelles*", oder, wie
*man es im Deutschen genannt hat, "per=
*sönliche Rechte" anzunehmen.

1) *Spittler in der Fortsetzung der Geschichte *des Canonischen Rechts (Werke Bd. 1. *S. 312) glaubt, er gebe sich das Ansehen, *als habe er aus den Quellen geschöpft.

2) *Hüllmann Geschichte der städtischen Ver= *fassung ist mehr für Letzteres.

Hülfs=Mittel beym Gebrauche des Römischen Rechts.

Aber freylich der Verfall der Kenntnisse machte es nöthig, daß der Germanische Kö= *nig den ihm ohne Zweifel von einigen sei= *ner Römischen Unterthanen, nahmentlich der Geistlichen, gemachten Vorschlag genehmigte, die gangbarsten Bücher über das Römische Recht möglichst ins Kurze bringen zu lassen, *zumahl da, wie wir nun wissen, schon *Theodos II. etwas Aehnliches vorgehabt, *und nur als desperatum opus wieder auf= *gegeben hatte. Dieß geschah noch vor Ju= stinian, bey den Westgothen und den Burgundern, in Werken, die ursprünglich gar keinen bestimmten Titel hatten, sondern *höchstens den Allgemeinen: lex 1) Romana, *oder liber juridicus, denen aber die Neuern

theils

*theils den im Lateinischen, sobald es nur *kein KunstWort seyn soll, ganz untadel-*haften Nahmen: Breviarium, theils den aus Verwechslung mit Dem, was in einer Abschrift vorangeht, Entstandenen: Papiani Responsa gegeben haben. Zuweilen kam in solche Schriften auch Etwas von den Gesetzen der germanischen Könige. Umgekehrt verlor sich zuweilen Römisches Recht in die Bücher über die Rechte der Germanen, denn Diese wurden ja von Geistlichen aufgesetzt, und den Geistlichen war das Römische Recht doch immer das Liebste, und in den Büchern über das KirchenRecht kam auch so Vieles davon vor. Die vielen Urkunden, deren Verfasser Römisches Recht gekannt haben müssen, waren wohl ebenfalls meistens das Werk von Geistlichen.

1) *Ohne Zweifel nach dem Griechischen, wo die *Vulgata lex Mosis sagt.

Damahls vorhandene Quellen.

Es ist der Mühe werth, die Quellen genauer durchzugehen, welche man in diesen *Zeiten des Uebergangs hatte. Vom Vor-*justinianischen Rechte war **Gajus, Ulpian, *Mai's Palimpsesten** und der **Theodo-*sische Codex** entweder schon früher oder erst

*erſt jetzt abgeſchrieben, aber das Meiſte bald *für entbehrlich gehalten worden. Das Wich=*tigſte iſt aber, in wie fern das Corpus juris, wie es wenigſtens in dem folgenden Zeit=Raume hieß, wo man faſt eher Corpus legum hätte erwarten ſollen, jetzt ſchon gekannt war.

*ConſtitutionenCoder.

Die Sammlung Kaiſerlicher Conſtitu=*tionen (in der **Turiner** Gloſſe Codex *Constitutionum, in der **Authentica** Ha-*bita nicht Codex, ſondern imperiales *constitutiones) hatte den Vortheil, daß ſich Vieles darin auf das Chriſtenthum be=*zog, alſo den Geiſtlichen doppelt angenehm *war, und daß darin viele offenbare Kaiſer=*liche Verordnungen, leges novae, ſtanden, *deren Wichtigkeit man in rohen Zeiten *Mehr fühlte, als Die von Stellen aus *Werken der RechtsGelehrten. Man hat keine ſo alte HandSchrift davon, wie die *Aelteſte der Digeſten, als etwa das Stück, *welches ſich in **Verona**, zu etwas Ande=*rem verbraucht, findet; aber man hat ihrer Mehrere, die älter ſind, als die übrigen HandSchriften von Dieſen, und merkwürdig iſt dabey die Trennung der neun erſten Bücher

von

von den drey letzten, also schon hier der ersten drey Viertheile von dem letzten Viertheile, wobey freylich schon die viel größere Anwendbarkeit der Ersteren erheblich war. Hier finden sich ebenfalls keine Stellen aus dem letzten Viertheile in den Büchern und Urkunden, welche von den drey ersten Viertheilen Viel wissen, und Dieß paßt wieder zu der nachherigen Nachricht, die drey letzten Bücher seyen später nach **Bononien** gekommen. Die Eintheilung der neun ersten Bücher in fünf und vier ist unerheblich und später.

Justinian's spätere Verordnungen.

Auch die spätern Verordnungen **Justinian's** hatten den Vortheil, der Geistlichkeit willkommen zu seyn. Die gewöhnliche Sammlung Derselben waren **Julian's** lateinische Novellen, das Wort in dem Sinne von **Theodos II.** genommen, mit denen man sich lange begnügte, bis eine Uebersetzung der vollständigen Verordnungen (liber authenticorum) [1]) in neun Collationen in Gang kam, Was aber so spät geschehen seyn soll, daß noch **Wernerius** Anfangs dieses Buch für unecht hielt, weil es von den andern Theilen, den RechtsBüchern, so sehr verschieden war [2]).

[1])

1) *Dieſer Nahme bezieht ſich offenbar natürlicher *auf den Gegenſatz von den Novellen, von *denen man zuverläſſig ſchon wußte, als *darauf, daß ſie prae ceteris autorizabiles *geweſen ſeyen.

2) Die BeweisStelle iſt hier wieder Odofredus zu der const. Cordi nobis C. de novo codice faciendo, wo es heißt: Et nota, quod liber authenticorum et novellarum sunt idem quoad quid, quia tota medulla est in utroque, sed differunt quia arengae (ein Wort, das nach Du Cange eben das heißt, wie Predigten und ſo ſteht auch bey der const. Habita: Imperator facit magnam arengam; es iſt das franzöſiſche *harangue*) et praefationes, quae positae sunt in au- *th(enticis), sunt decisae per librum novellarum. Unde si aliquis vult scire li- *brum auth., debet habere (heißt wohl eher: *er braucht nur zu haben, als: er muß da- *mit vergleichen) librum novellarum et in eo studere, quia eundem textum ponit sicut auth. . . .

Pandecten oder Digeſten.

Der wichtigſte Theil von Juſtinian's Sammlung iſt Der, welcher zuerſt und zuletzt unter dem griechiſchen Nahmen Pandecten vorkommt, in der ZwiſchenZeit aber gewöhnlich Den der Digeſten führte. Die HandSchrift, welche bis in den Anfang des fünfzehnten JahrHunderts in Piſa geweſen iſt, war

war keine Gewöhnliche etwa für einen Studierenden oder einen PrivatMann, sondern eine mit besonderm Aufwand, etwa für einen ExArchen, höchstwahrscheinlich von einem Griechen, der wenig Latein konnte, wohl eher in **Constantinopel**, als in **Ravenna**, im siebenten JahrHundert Geschriebene [1]). So unleugbar diese HandSchrift bey den nachher Gewöhnlichen benutzt worden ist, Was sich aus dem Fehler bey 37, 7. 8. und 9, aus dem beym Einbande verwechselten zweyt- und drittletzten Blatte ergibt, dessen falsche Ordnung in allen andern noch vorhandenen HandSchriften auch Statt findet [2]), und aus den Lücken, wo die Schrift vielleicht ausgegangen ist, die in keiner HandSchrift ergänzt sind; so gewiß ist es doch, daß man auch ganz andere HandSchriften hatte, wie sich Dieses ohnehin kaum anders erwarten läßt. Von der Eintheilung der Digesten in die drey Bände wird erst bey **Wernerius** die Rede seyn.

[1]) **Niebuhr** (Römische Geschichte B. II. S. 551.) glaubt, darin die Fehler, welche man noch lange nachher in **Rom** beging, zu erkennen, und das Griechische, worin der Abschreiber zur Berichtigung oder Rechtfertigung seiner Arbeit Etwas sagt, sey von einem Lateiner für Lateiner nur um Des.willen griechisch

chisch abgefaßt, weil man sich den Herren in Constantinopel darin gern gleich stellte.

2) Civ. Mag. B. V. S. 257 ... 291. Ueber die Versetzung von zwey und achtzig Stellen gegen das Ende der Pandecten.

Institutionen.

Das kürzeste Werk von **Justinian**, seine Institutionen, kommen sehr lange vor, und es scheint, daß man sich oft damit statt der Pandecten begnügte. Ob schon in dieser Zeit die zur Berechnung der Grade eingerückte Versinnlichung der BlutsVerwandtschaften in vielen HandSchriften weggelassen wurde, und die daraus entstandene Lücke eine neue Ueberschrift de servili cognatione veranlaßte, wissen wir nicht. Von einer alten Glosse Derselben finden sich in einer HandSchrift der **Turiner** Bibliothek bedeutende BruchStücke, die **Savigny** hat abdrucken lassen, und die er mit **Niebuhr** in die Zeit des Exarchats setzt [1]). Sie führt die Stellen ganz anders an, als die Glossatoren, auch nach partes, und überhaupt blos nach Zahlen [2]). Ferner hat sie an zwey Stellen zwey ganz verschiedene Spielereyen mit den Vocalen. Daß auch vier Stellen aus dem Infortiatum darin vorkommen, ist wohl nicht erheblich.

[1])

1) *Bd. IV. S. 486. Patricii seyen die Exarchen, *und der juridicus Alexandrinus damahls *noch vorhanden gewesen.

2) *Wie die in Neapel von Herrn ArchivRath *Pertz gefundenen Blätter einer alten Hand- *Schrift der Digesten auch bey jeder Stelle *die Zahl angeben.

Umarbeitung derselben.

*Merkwürdig ist dabey eine vielleicht erst *im folgenden ZeitRaum verfaßte, nachher *aber ganz vergessene Umarbeitung der In- *stitutionen in einem Werke, welches in *HandSchriften den Nahmen summa no- *vellarum constitutionum Justiniani im- *peratoris führte, in dem Sinne, wie das *heutige Römische Recht novellae consti- *tutiones heissen konnte, aber durchaus nicht *so, wie man unter den Glossatoren eine *summa der Novellen, wie anderer einzelen *Theile des Corpus Juris, hatte, und wie *die Ueberschrift ganz unpassend seyn würde, *wofür sie denn auch die Herausgeber hielten, *und dafür wenn sie sie auch kannten, Was wohl *nicht bey Allen der Fall war, aus eigner Erfin- *dung bald Die: corpus legum [1]) per modum *institutionum 1549 und 1551, bald Bra- *chylogos 1553 (der Titel der so ausser- *ordentlich Glück gemacht hat), bald Enchi- *ridion juris etc. 1570, bald endlich In-

stitu-

*stitutionum ..... enucleati libri qua-
*tuor 1585 machten. Eine Stelle aus den **Lombardiſchen** Geſetzen, wenn ſie echt iſt, *etwa auch das KunſtWort der Neuern *specificatio [2]) beweiſt, daß das Buch nicht bald nach **Juſtinian**, und HandSchriften aus dem dreyzehnten JahrHundert beweiſen, daß es nicht erſt von **Joh. Apel** verfaßt *ſeyn kann, der zuerſt wieder davon ſprach.

[1]) *Corpus juris konnte der Erfinder dieſes Ti-
*tels nicht ſagen, da dieſer Nahme ſchon
*vergeben war, und nahmentlich der erſte
*Herausgeber dieſes Werk gerade hinter einem
*gewöhnlichen Corpus Juris abdrucken ließ.

[2]) *Es werden ſechs natürliche ErwerbungsArten
*aufgezählt, occupatio, inventio, speciſi-
*catio, contributio, accessio und traditio.

Petri exceptiones.

Eher paßt für dieſes ZeitAlter ein Werk, wovon ſich mehrere HandSchriften, ſelbſt mit dem Nahmen des Verfaſſers **Petrus**, finden, und das auch ſchon 1500 zu **Straßburg** gedruckt worden iſt, unter dem leicht verdächtig ſcheinenden Titel Exceptiones le-*gum Romanorum [1]). Der zweyte Herausgeber, **Savigny**, hat es der Gegend von **Valence** im ſüdlichen Frankreich zuge-*ſchrieben; man könnte aber auch an Va-

lencia

*lencia in Spanien denken, wenn man das *Buch schon JahrHunderte älter seyn liesse, *als das Jahr Tausend, und in einigen *HandSchriften ist **Florenz** genannt. Es gibt eine Bearbeitung für Italien und Eine *für Frankreich oder Spanien, und welche von beyden die Aelteste ist, läßt sich schwer bestimmen [2]). Die LesArten der Stellen aus den Digesten sind von den Spätern sehr ver*schieden, und hauptsächlich aus **D. novum** genommen.

[1]) *Einer meiner Zuhörer hat mich darauf auf*merksam gemacht, daß nach **Savigny** Bd. II. *S. 77 eine Stelle aus **Nicolaus Antonius** *von einem **Petrus de Grannon** um das *Jahr 1000 spricht, der zwey Bände leges *Gothorum et Regum hinterlassen habe, *wo die Zahl der Capitel des letzten Buchs, *nämlich 67, gerade Dieselbe ist, wie bey *dem ersten der vier Bücher unsers **Petrus**. *Die Ordnung der Lehren ist noch nicht er*klärt, denn daß das Werk die Lehre von *den Personen im ersten Buch abhandle, läßt *sich wohl nicht behaupten. Ein System *scheint gar nicht dabey befolgt zu seyn.

[2]) **ZeitSchrift für geschichtliche RechtsW.** *B. III. S. 412 u. ff. In der Vaticanischen *Bibliothek findet sich **Petrus** und die summa *nov. const. Just. zusammen, Beyde mit *einer Glosse, wovon die zu Ersterem juri*stisch, die zu Letzterem grammatisch ist.

*Der

*Der s. g. Ulpianus de edendo.

*Eine Abhandlung über das gerichtliche *Verfahren, unter dem Titel **Ulpianus de edendo**, ist durchaus nicht von **Ulpian**, *wie man vor der Bekanntmachung der *HandSchrift aus dem Brittischen Museum *im **Civ. Mag.** Bd. 1. S. 377 [136] ff. *(1791) glauben konnte, auf welche nachher *eine vollständigere Ausgabe von Herrn *DAR. **Spangenberg** gefolgt ist. Herr *GR. **Wüstemann** hat (im **Civ. Mag.** *Bd. V. S. 322) entdeckt, der Titel des *Buchs rühre von der ersten Stelle her, die *darin angeführt ist, und Herr ER. R. **Cramer** hat die HandSchrift auch in *Trier gefunden.

*Endlich gehört hieher wohl noch ein *Auszug hauptsächlich aus den Institutio*nen, wovon eine HandSchrift der **Tübin**ger Bibliothek Anfangs für einen **Petrus** *angesehen worden ist.

LehrAnstalten.

Unterricht über RechtsQuellen war ein nicht ganz seltener Theil des Unterrichts überhaupt. Was RechtsSchulen ins Besondre *betrifft, so gab es Eine zu **Rom** schon vor und unter **Justinian**, dann wird **Ravenna** als

*als der Sitz einer Solchen genannt, nicht nur bey **Odofredus** [1]), sondern auch schon bey **Petrus Damiani**, der von einer Belehrung spricht, welche die RechtsVerständigen daselbst nach **Florenz** ertheilt hatten, und dessen Worte freylich zwischen Unterricht und RechtsGeschäfften hin und her schwanken [2]). Griechische Ausdrücke, wie glossa (doch nicht ganz im griechischen Sinne), au*thentica, vielleicht auch praxis oder pra*ctica (*pratique*), ferner die Endigung in *ista, nach Sophista, Papinianista und so *vielen Häretikern, passen freylich zu dem Wohnorte des Griechischen Statthalters am *Besten. Auch hier wurde wohl Alles exe*getisch behandelt; nur freylich nicht gerade *über dieselben Stellen. Im elften Jahrhundert stand **Ravenna**, in den Streitigkeiten zwischen dem Pabst und dem Kaiser, auf Seiten des letztern, und so ist es sehr begreiflich, daß die Schule nicht mehr so Viel besucht wurde [3]).

[1]) Bey tres partes erzählt **Odofredus** die Geschichte der Schule zu **Ravenna**, freylich ganz wunderbar, und vielleicht liefert Deswegen **Nettelbladt**, oder vielmehr irgend ein Vorgänger von ihm, die Stelle nur dem Inhalte nach. **König** hingegen macht aus diesen Worten eines spätern SchriftStellers geradezu Worte des **Odofredus**, da doch Dieser viel=

vielmehr ſo ſagt: Majores nostri ita refe-
*runt. Debetis scire, studium (in dieſem
*Sinne) fuit primo Romae, postea propter
bella, quae fuerunt in Marchia, destruc-
tum est studium. Tunc in Italia secun-
dum locum obtinebat Pentapolis, quae
*dicta Ravenna postea (wäre der griechiſche
*Nahme jünger als der Lateiniſche, ſo läßt
*ſich denken, der Sitz des Exarchen ſey neben
*dem doppelten **Rom**, **Alexandrien** und
*Antiochien aufgezählt worden. **Parma**
*hieß auch **Chryſopolis**), unde (ubi?) Ka-
*rolus fixit pedes suos (sedem suam?)
*et ibi est testamentum ejus, (ob dieß ir-
*gend mit Dem zuſammenhängt, was man
*ſo ungeſchickt das Teſtament von **Cäſar** ge-
*nannt hatte? Herr HR. **Benecke** bemerkt
*in der **Wünſchelruthe** 1818 Nr. 43, **Karl**
*der **Große** habe im zwölften und dreyzehn-
*ten JahrHundert überhaupt für den großen
*GeſetzGeber und RechtsBeſchützer gegolten.)
*unde ibi coepit esse studium (alſo nicht
*ſchon unter dem Exarchen?) ... Post
mortem Karoli civitas illa collapsa est,
postmodum fuit translatum studium ad
civitatem istam (dieſe unſere Stadt), cum
*libri fuerunt portati. (Mit dieſer Wande-
*rung der RechtsBücher ſtellt er, wie ſich
*unten zeigen wird, die Verpflanzung des
*Unterrichts zuſammen).

[2]) Unter ſeinen opusculis iſt das Achte: de parentelae gradibus an den Biſchof **Johann von Cäſena** und den ArchiDiaconus von
*Ravenna gerichtet; es erzählt einen Streit,
den er zu **Ravenna** mit den sapientes civi-

tatis

tatis gehabt habe, die aus Justinian's Institutionen die Römische VerechnungsArt der Grade beweisen wollten, statt daß er für Die *war, welche, als den Vätern und den Con*cilien bekannt, nachher der Pabst billigte *(Baron. ad a. 1065. c. 10 ... 22.). Im c. 11. spricht er von exedrae und im c. 8. in gymnasio tenetis ferulam, aber bey Letzterm steht dann doch: inter clientium tur*bas. Savigny Bd. IV. S. 3 hält es für *ausgemacht, clientes seyen die Zuhörer, *denn in c. 8. komme beym Unterrichte und *nicht bey der Praxis, gymnasium, ferula *(doch wohl schwerlich im buchstäblichen Sinne, *denn die Zuhörer bekamen wohl so Wenig die *Ruthe, wie die Partheyen) und disciplina *vor. Aber auch bey der Praxis wird docti *peroratis und in oratorio docentis ein*ander entgegengesetzt.

2) *Della letteratura Ravennate* vom Abb. Ginanni 1749. 8.

Assises de Jérusalem.

Als der Anfang Dessen, was nachher von dem einheimischen, freylich mit dem Römischen verbundenen, Rechte nahmentlich in Frankreich gesagt werden muß, ist hier das RechtsBuch unter dem Nahmen *Assises de Jérusalem* (nicht Sitzungen, sondern Satzungen), oder wie es auch heißt jus cismontanum, zu bemerken, welches zu Ende

des elften JahrHunderts **Gottfried von Bouillon** einführte. Es sind zwey Theile, die *court des Barons* und die *court des borgès*, die eigentlich das PrivatRecht enthielt [1]). Als Verfasser ist ein RechtsGelehrter, der mit nach Jerusalem gegangen sey, **Philipp von Navarra**, genannt worden [2]). Die Umarbeitung für Cypern hat **Thaumassiere** 1690 hinter **Beaumanoir** in Folio herausgegeben. Statt der durch die StaatsUmwälzung in Frankreich gehinderten Ausgabe von **Agier** [3]), erschien das Buch seitdem in **Canciani's** Sammlung [4]).

[1]) *Pardessus in der *Thémis* VI. p. 387. und *Taillandier ebendas. VII. p. 505.

[2]) Von **Ravaliere** *Mem. de l'acad. des inscriptions* T. 20. p. 329. Die Verfasser des dreyzehnten Bandes der *histoire littéraire dé la France* wissen nicht, was sie aus dieser ganz einzelen Angabe machen sollen. *Auch *Taillandier* bezieht es auf eine folgende Bearbeitung.

[3]) *Camus* n. 598.

[4]) *Vol. II. die bassa corte (die *court des borgès*) und Vol. V. die alta corte (die *court des barons*). Nur diese Letztere hat *Thaumassiere, von der Andern hat *Pardessus das HandelsRecht und **Buchon** in *der *Collection des Croniques* das Ganze *nach einer **Wiener** HandSchrift herausgegeben.

Zwey-

Zweyter ZeitRaum.

Von Wernerius bis vor Bartolus.

Aelteste Nachrichten über die Schule zu Bologna.

Der Unterricht über das Recht, der sich in der Folge erhalten hat, oder von welchem der Spätere eine Verbesserung war, ging von **Bononien** aus. Einiger Maßen gleichzeitige Nachrichten, freylich nur aus dem dreyzehnten JahrHundert, haben wir an der *Chronik des Abbts von **Ursperg, Con*rad von Lichtenau** [1]), an **Accursius** *und **Odofredus** [2]), an **Hostiensis** [3]), *Huguccio und **Carl de Tocco**, keineswegs aber am Calendarium, von welchem gleich Mehr gesagt werden soll.

[1]) *Durch diesen SchriftSteller wissen wir die *Zeit, in welcher **Wernerius** lebte, welche *Etwas später ist, als die Urkunden, in denen *er vorkommt, aber nicht den Ort, statt daß *die RechtsLehrer in **Bologna** zwar ihre Stadt *nennen, aber nicht die Zeit. **Conrad von** *Lichtenau war fast ein ganzes ZeitAlter dem *Wernerius näher, als Diese, und es wird *in den Annalen des Klosters ausdrücklich erwähnt,

*wähnt, er habe auch über das Römiſche *Recht geſchrieben, er war alſo auch ein *SchriftSteller vom Fach. Man hat ſich *zwar daran geſtoßen, daß er bey **Juſtinian** *alles Das, was wir das Corpus Juris *nennen, unter dem Nahmen "novellas con- *stitutiones" begreift, allein Dieß paßt ſehr *gut zu Dem, was oben S. 91 Z. 12 ff. ge- *ſagt worden iſt, und auch **Ivo** ſpricht von *novellae leges Justiniani wohl in dieſem *Sinne. Bey **Wernerius** gibt **Conrad** die *einzelen Theile des Corpus Juris ſo beſtimmt *an, wie es ſich nur wünſchen läßt. Der Tadel im **Civ. Mag.** V. S. 47 darüber, daß es heiße edicta *imperatorum* et aedilium curulium trifft nicht ihn, ſondern **Nettelbladt**, **König** und den Verfaſſer des Aufſatzes ſelbſt, denn in der Chronik ſteht ganz *richtig: praetorum. S. ſchon hier: **Con- *rad von Lichtenau**, Abt von **Urſperg**, *als der älteſte beſtimmte Zeuge über die *Wiederherſtellung des Römiſchen Rechts durch ***Wernerius** im **Civ. Mag.** VI. S. 34 *... 56.

2) Mit Recht bemerkt **Sarti**, wir würden, ohne die äußerſt beyläufigen Nachrichten dieſes SchriftStellers, von **Wernerius** und von dem Anfange der Schule in **Bononien** gar *Wenig wiſſen, aber auch er ſey ſehr fehler- haft abgedruckt S. 154 und er ſelbſt verrathe eine arge Unwiſſenheit S. 6. Die Haupt- Stellen für uns ſind zur const. Omnem (in der neuſten Ausgabe **Lyon** 1550 ... 52 fol. 3. verso), zu fr. 7. D. 1, 1. zu fr. 2. *D. 1, 3., zu fr. 1. D. 12, 1. (II. fol. 2. verso)

verso) zum Ende von ff. vetus, zum infort., zu tres partes, zum Anfange von ff. nov., zur const. Cordi nobis, zur auth. Cassa, zur auth. Qui res, zur const. ult. C. 2, 22. und zum Ende des neunten Buches.

3) *Von ihm ist zu cap. 1. X. de testamentis, *aber in seinem Commentarius, nicht in *seiner Summa, die Nachricht, der Spruch *Matth. 10, 29: Verkauft man nicht zwey *Sperlinge um einen Pfennig, sey die Ver=*anlassung gewesen, daß das studium nach *Bologna gekommen sey. Der ganz ähn=*liche Spruch Luc. 12. 6. findet sich auch *in einer in England befindlichen HandSchrift *des ff. vetus. G. A. 1824. S. 475. Vgl. *jedoch die Anmerkung, welche in den Bey=*trägen II. S. 599 hinzugekommen ist, daß *noch Savigny die Nachricht von Hostiensis *so versteht, wie man sonst allgemein gethan *hat, nämlich vom Worte as überhaupt. *Bey Du Cange findet sich zwar verbum *nicht in dem Sinne, den ich ihm hier zu=*schreibe; aber der ganze Zusammenhang *bringt es hier so mit sich.

Sigonius und dessen neueste Ausgabe.

Sigonius bearbeitete die Geschichte der Stadt bis in das Jahr 1267, für seine Zeit gewiß mit vieler Unpartheylichkeit und Prüfung; bey der Mailändischen Ausgabe sei=*ner Werke durch den auch um Muratori *verdienten Argelati 1732 und 1733 kamen

in

in dem dritten Bande durch den D. Alex. Macchiavelli in Bologna mehrere bisher ganz unbekannte Stücke, besonders in den *Anmerkungen Stellen aus einem angeblich alten Calendarium archigymnasii Bononiensis hinzu, welche in Deutschland von J. H. Böhmer und vielen Andern ganz unbedenklich benutzt wurden, während in Italien *Sarti, noch bey LebZeiten Macchiavelli's, und Tiraboschi, nach dessen Tode, Alles für einen groben Betrug erklärten. Ohne von Letzterm Etwas zu wissen, führte Spittler in (Abele's) Magazin für das KirchenRecht, bey Gelegenheit der Geschichte von Gratian's Decret, den Beweis der *äußersten Unwahrscheinlichkeit [1]), wozu denn seitdem in Fantuzzi's LebensBeschreibung *von Macchiavelli so umständliche Nach-*richten von des Mannes Betrügereyen gekommen sind, daß es in der That unbegreiflich ist, wie noch seitdem so viele spätere SchriftSteller in Deutschland dieses Machwerk haben benutzen mögen.

[1]) *Civ. Mag. III. S. 508 oder Spittler von *Heeren und Hugo, wobey noch hinzugesetzt *werden kann, daß auch der damahls noch *lebende GJR. G. L. Böhmer selbst den *Fehler begangen hatte.

Neuere

Neuere SchriftSteller.

Der Abbt eines Camaldulenser Klosters in Rom, der aber eine Zeit lang in Bologna lebte, **Mauro Sarti**, fing, vielleicht zur Widerlegung dieses Betrugs (s. oben S. 31 Z. 10) ein Werk über diese hohe Schule an, welches ein Abbt seines Ordens zu **Bologna**, **Fattorini** fortsetzte, Beyde, was die RechtsGelehrten betrifft, mit Hülfe des **D. Monti** [1]). Das allgemeinere Werk von **Tiraboschi** benutzt Nachrichten von **Monti** auch für die Folge, Mehr als **Fantuzzi**, der auch noch Beyträge von Diesem rühmt. Die Geschichte der Stadt hat **Savioli** [2]) viel Mehr aus Urkunden bearbeitet, als sein Vorgänger **Ghirardacci**, der aber freylich viel weiter herabgeht.

[1]) De claris archigymnasii Bononiensis professoribus. a sec. XI. usque ad sec. XIV. *fol. T.* 1. *P.* 1. 1769. u. *P.* 2. meist Urkunden 1772. Von dem Anfange des zweyten Bandes in seinen zwey Theilen besitzt **Savigny** die fertig gewordenen Bogen. Einiges aus dem ersten Bande ist durch die Biga librorum historiam authenticarum illustrantium von **Zepernik** 1788. 8. in Deutschland bekannter geworden.

[2]) *Annali Bolognesi* drey (seit 1795 nicht blos zwey) Bände 4. jeder in zwey Theilen, wovon immer der Zweyte Urkunden enthält.

Die

Die Stadt Bologna.

Bononien, deſſen italiäniſcher Nahme **Bologna** leicht Mißverſtändniſſe und in dem daher rührenden Nahmen der Einwohner *Nebenbegriffe erregt, eine von den Städ-*ten, die man nachher Lombardiſche freye *ReichsStädte genannt hätte, liegt dießſeits *der Apenninen, weſtlich von **Ravenna** [1]), *öſtlich von **Modena**, an dem **Reno** (dem *italiäniſchen Rhein) und dem **Aveſa** (Aposa). Damahls war die Stadt freylich noch lange *nicht ſo groß, wie jetzt, aber doch ſchon die *Größte nach **Mailand**, der Sitz eines Biſchofs, und mehrere Klöſter kommen in oder bey ihr vor. Ein studium in artibus findet ſich da ſchon im elften JahrHundert; aber von Lehrern des Römiſchen Rechts ſoll **Pepo**, der um 1075 in einer Urkunde vorkommt, unbedeutend geweſen ſeyn [2]).

[1]) *Auf dieſe Nachbarſchaft bezieht ſich der *Nahme: a porta Ravennate, für einen *ganzen Theil der Stadt; ohngefähr ſo, wie *wir ein **Weender** Thor und eine **Weender** *Straße haben.

[2]) *Nullius nominis fuit könnte freylich auch *der Gegenſatz von dem gleich anzuführenden *Beynahmen lucerna juris ſeyn.

Wernerius.

*Wernerius, nach der Lombardischen *Aussprache auch Warnerius, Guarne-*rius, bey den Neuern gewöhnlich Irne-*rius, sonst auch Hirnerius, zwey For-*men, welche Monti aus dem Zeichen Y. *oder Yr ableitet [1]), kein Deutscher, ob *ihn gleich selbst die Italiäner später dafür *gehalten haben, kommt in Urkunden von *1113 ... 1118 vor, und sonderbar genug *zuerst in Urkunden der MarkGräfinn Ma-*thildis, von welcher Conrad von Lich-*tenau sagt, daß er auf ihr Verlangen die *Justinianischen RechtsBücher wieder er-*neuert habe [2]). Hierin vergleicht ihn Die-*ser mit Gratian, dem Bearbeiter des ca-*nonischen Rechts, im Grunde nicht zu *Wernerius Vortheil, denn er habe nur *nach Justinian's Compilation, nach weni-*gen Worten, die zufälliger Weise da (näm-*lich in den Digesten) standen, eingetheilt [3]). *Odofredus nennt Wernerius bey den *Theilen der Digesten gar nicht, aber er *sagt von ihm, er sey zuerst logicus gewe-*sen, er habe sich mit Führung von Rechts-*Sachen beschäftigt, er habe den liber au-*thenticorum zuerst verworfen, weil es von *den andern Theilen so sehr verschieden war, *nachher aber diese Meynung geändert und

Aus-

*Auszüge daraus in den ConstitutionenCodex *aufgenommen, von den Institutionen Au- *thentiken sagt er Nichts, endlich erwähnt *Odofredus noch die Glosse und den Bey- *nahmen lucerna juris. Sonst wissen wir *noch, daß W. ein ziemlich fruchtbarer Schrift- *Steller war, und wenn er wirklich de *actionibus geschrieben hat, auch sogar schon *ein Systematischer. Hingegen seine Bil- *dung in Ravenna beruht darauf, daß *studium fecit Ravennae gelesen worden ist *statt fuit, sein Aufenthalt in Constantinopel *ist unerwiesen, daß er 1190 gestorben sey, *offenbar falsch, und die bekannten Verse, *worin er seinen Nachfolger ernannt habe [4]), *Viel zu neu. Das Citiren nicht nach Zah- *len (Savigny Bd. III. S. 495) findet sich *zuerst und schon bey ihm, der Nahme *Corpus Juris wenigstens bald nach ihm.

[1]) *G. A. 1827. S. 493 ist die Veränderung *des Nahmens aus der Sigle damit vergli- *chen, daß man ja auch allenfalls aus ff *hätte Ffigesta machen können. Es ist un- *gefähr, wie daß man zuweilen das Zeichen *für Gulden "Floren" liest: Daß ein ganz *anderer SchriftSteller mit einem W. be- *zeichnet wird, ist so Wenig eine Einwendung, *wie es gegen die Ableitung des ff aus d *eine ist, daß auch ein d für de vorkommt.

[2]) *Sie starb 1115.

[3])

3) *Secundum quod olim a divae recorda-
*tionis imperatore Justiniano compilati
*fuerant, paucis forte verbis alicubi in-
*terpositis, eos distinxit. Sonſt hat man
*allgemein **Wernerius** für Den gehalten, der
*die Worte zufälliger Weiſe irgendwo habe
*vorkommen machen, ja man hat distinxit
*ſogar für Erläuterungen nehmen wollen, oder
*aber die pauca verba (die Gloſſe zwiſchen
*den Zeilen) aus aller Verbindung mit dem
*distinxit geriſſen. Mir dünkt der Umſtand,
*daß pauca verba zufälliger Weiſe wo vor-
*kamen, völlig eben ſo gut von **Juſtinian**
*herrühren zu können, wie der unmittelbar
*Vorhergehende, daß es mehrere Werke waren,
*wo dieſelbe Lehre an vier verſchiedenen Orten
*vorkommen konnte. Da müſſen denn noth-
*wendig die ein einziges Mahl in den Dige-
*ſten fr. 82. D. 35, 2 vorkommenden Worte
*tres partes, womit eine Zeit lang das ff
*novum anfing, gemeynt ſeyn, bey welchen
*es gewiß ein äußerſt ſonderbarer Zufall wäre,
*wenn gerade bey ihnen eine HandSchrift
*aufgehört hätte. So muß alſo **Wernerius**
*ein ff. vetus und ein ff. novum unterſchie-
*den haben. Ob nun aber auch er ſelbſt ſein
*ff. vetus ſo ganz genau, theils nach der
*Zahl der Bücher und der Titel, theils nach
*den Worten soluto (matrimonio) in zwey
*Theile zerlegt, die urſprüngliche Eintheilung
*bey tres partes ganz verlaſſen, und das
*letzte Drittel des ff. vetus mit Allem, was
*vor opus novum vorhergeht, vermehrt (in-
*forzirt) habe, oder ob Dieß erſt ſpäter ge-
*ſchehen ſey, darüber haben wir durchaus keine
*Nachricht.

Ganz

*Ganz verschieden ist von dieser auf die *Worte der Digesten tres partes, vorher so-*luto, nachher novum, auf das Zeugniß *Placentin's, ff. novum habe sonst mit *tres partes angefangen, auf die richtige *Erklärung des Nahmens Infortiatum, und *nun auch auf das Zeugniß Conrad's von *Lichtenau, gebauten Ansicht, Die, nach *welcher Alles blos von einem um etliche *Jahre früheren oder späteren Kommen nach *Bologna, bey dem sich die Worte und die *Zahlen so unerwartet gefügt hätten, abge-*leitet wird.

*Diese Anmerkung ist das Wesentliche und *noch jetzt von dem Verfasser für wahr Ge-*haltene aus folgenden Aufsätzen: Infortia-*tum und tres partes, Civ. Mag. Bd. III. *S. 183. Ueber die BücherZahl im ff. vetus, *Infortiatum und novum Ebendas. Bd. IV. *S. 85, Versuch, die Eintheilung der Dige-*sten in drey Bände aus Justinian's Me-*thodologie und den Angaben über tres par-*tes, as und Anderes zu erklären Ebendas. *Bd. V. S. 1 und Nachtrag dazu Ebendas. *S. 475 nebst den Zusätzen zu beyden Ab-*handlungen bey dem Inhalte des Bandes, *und der oben S. 100 Z. 19 angeführte Auf-*satz. Auf der andern Seite Savigny's *Ausführung im zweyten Bande seiner Gesch. *des R. R. im MA., daß das Infortia-*tum in den Werken, wo sonst die einzelen *Theile des Corpus Juris benutzt sind, nicht *vorkomme, also die gemeine Meynung von *einem spätern Kommen nach Bologna sehr *wahrscheinlich sey, und im dritten Bande

S.

*S. 405 und 6, wozu noch gar kein Nach=
*trag gekommen ist.

*) BULGARUS os aureum, MARTINUS copia legum,
Mens legum HUGO, JACOBUS idem quod ego.

Gratian.

Wohl erst nach dem Tode von **Wernerius**, wenigstens wird dessen Nachfolger *Jacobus als ZeitGenosse genannt [1]), ob=
*gleich **Conrad von Lichtenau** die Ord=
*nung umkehrt, trug ein magister Gratianus beym Kloster *San Felice* [2]), der aber
*weder damahls Mönch [3]) noch nachher Cardinal war, die KirchenSchlüsse und die Decretalen nebst mehrerem Aehnlichen, nicht für eine bestimmte Zeit noch für ein bestimmtes Land, sondern, wie man damahls bey RechtsSätzen oft that, und wie wir noch jetzt in andern Fällen thun, blos in Rücksicht auf den Inhalt zusammen. Das Ganze hieß wohl nach dem Muster des Worts Digestum eher Decretum als concordia
*discordantium canonum, [4]) und ward
*ebenfalls in drey Theile getheilt, deren
*Erster, nach dem Muster von tres partes,
*das aber nicht recht paßt, von den Anfangs=
*Worten distinctiones heisse [5]), und zwischen

schen deren Zweytem und Drittem der spätere *Aufsatz de poenitentia fast eben so auf der Grenze lag, wie zwischen Infortiatum und ff. novum die Tres partes. Weder **Bernhard von Clairvaux** hatte Antheil daran [6]), noch bestätigte Pabst **Eugen III.** das Werk, noch hängt es mit den **Welfen** und **Gibellinen** oder dem Streite zwischen Pabst und Kaiser irgend zusammen. In der Folge machten **Pauca Palea** und Andere *noch Zusätze, wie Dieß bey ungedruckten *Büchern immer Viel leichter der Fall war; **Grandi**, als **Diomedes Brava**, hat aber doch Unrecht, alles Das für Zusätze zu halten, was er in einer alten HandSchrift nicht fand.

[1]) Von **Huguccio**, der auch **Rolandus Bandinelli**, den nachherigen Pabst **Alexander III.**, als den damahligen Lehrer der Theologie nannte. *Diesen führt nach **Wenck** auch **Gervasius** *als **Gratian's** Gehülfen an. Eine AppellationsFormel paßt am Besten auf die Jahre um 1141. Sonst setzte man das Buch um zehn *Jahre später. Dagegen handelt **Conrad von** *Lichtenau, wie schon oben bemerkt worden *ist, von **Gratian** früher als von **Werne**-*rius, und es ist doch nicht sehr wahrscheinlich, daß Dieß gegen die ZeitFolge, zu Ehren *des KirchenRechts, oder zu Ehren des eigenen Werkes geschehen sey.

[2])

[2]) Odofredus sagt: stabat ad S. Felicis, und auch Nachfolger Gratian's kommen da vor.

[3]) *Dieß ist die Meynung von Spittler, die er *mir freylich nur mündlich mittheilte, die ich *aber unter seinen Augen in meiner ersten *Geschichte des Römischen Rechts S. 222 *drucken ließ und drucken lassen sollte, da er *selbst vorher nur gezweifelt hatte, zu welchem *Orden Gratian's Kloster gehört habe. *Spittler's HauptGrund war, Gratian *heisse immer nur magister. Nun behauptet *Herr Prof. von Droste, die in der vorigen *Anmerkung abgedruckten Worte hiessen nach *dem SprachGebrauche der Orden, Gratian *sey ein Mitglied gewesen.

[4]) *Savigny Bd. III. S. 475 führt eine alte *HandSchrift einer summa an, worin es *heißt, Gratian habe seiner Sammlung die*sen Nahmen gegeben; auch cap. 20. X. 1, 6 *nennt sie so. Hingegen die Glossatoren führ*ten sie nach Savigny an: in decretis.

[5]) Mag. V. S. 46.

[6]) Der oben S. 102 angeführte Aufsatz im Magazin für das KirchenRecht zeigt sehr schön, wie aus einer mißverstandenen Stelle in einer noch dazu viel spätern Böhmischen Geschichte, erst ein Annalist des CistercienserOrdens, Manriquez, diese Nachricht gemacht hat, welchem denn J. H. Böhmer und so viele Andere gefolgt sind.

Lombardisches LandRecht.

Ohngefähr um dieselbe Zeit wurden die zwey Sammlungen des lombardischen Rechts, Die nach der ZeitFolge der Könige, welche nachher bey **Herold**, und Die nach den Lehren in drey Büchern, welche bey **Boërius** und ehemahls oft hinter dem Corpus Juris (lex Lombarda, auch Lombarda schlechtweg) abgedruckt ist, zusammengetragen und zwar, wie schon **Carl von Tocco** sagt, von mehreren Verfassern, die er nicht kenne [1]). Zu den Büchern, die man in **Bologna** bekommen konnte, gehört die Lombarda gewiß, wenn auch kein eigener Vortrag darüber sollte zu beweisen seyn [2]).

[1]) *Savigny II. S. 197. Schon hier zeigt sich *der Gegensatz zwischen der Ordnung der *Quellen und Der der Lehren.

[2]) Savigny III. S. 470.

Lombardisches LehnRecht.

Ueber die Lehen, wovon im Corpus Juris, in den für die ganze Welt, wie man dachte, verbindlichen leges, Nichts stand, wurden consuetudines, d. h. Gewohnheiten und Gesetze für einzele Gegenden und Städte [1]), gesammelt, deren Verfasser und Sammler denn auch mehrere ganz verschiedene

dene RechtsVerständige waren [2]). Einer der *Ersten war **Gerardus Niger** und eine obrigkeitliche Person in Mayland **Obertus ab Orto** oder **ab Horto**. Wegen der Kaiserlichen Verordnungen kam entweder schon **Joannes Bassianus** [3]) oder doch **Hugolinus** [4]) darauf, das Ganze als die zehnte collatio im liber authenticorum anzusehen, und nach und nach ward diese Stellung gewöhnlich.

[1]) Es war eine consuetudo civitatis vel provinciae *fr.* 34. *D.* 1, 3., wie id quod moribus et consuetudine inductum est im *fr.* 32. sowohl den leges als dem jus, quo urbs Roma utitur, entgegengesetzt wird.

[2]) PAETZ de vera librorum juris feudalis *Longobardici origine 1805. 4. Da der *Verfasser leider so früh gestorben ist, so hat *er ein Versehen nicht mehr berichtigen kön*nen, von dem ich versichern kann, daß er *es sehr bald eingesehen hatte. **Savigny** III. *S. 389. Anm.

[3]) Sein Werk haben wir mit spätern Zusätzen; es steht also dahin, ob die Worte, die diesen Vorschlag enthalten, wirklich von ihm sind.

[4]) Diesen nennt **Odofredus**; aber auch er sagt, *Wenige hätten es noch so. Herr Prof. **Dieck** *bezieht Dieß auf eine andere Recension im *Gegensatz der Ersten von **Pillius**. Auf je*den Fall paßt Dieß nicht sehr zu einer be*sonders veranstalteten Gleichförmigkeit der **Bo**nonischen HandSchriften.

*Angebliches Verhältniß der Beschäfftigung mit dem Römischen Rechte zur Kaiserlichen Gewalt.

Eine der in neuern Zeiten am Allgemeinsten verbreiteten Meynungen ist Die, daß *die Kaiser, wohl schon **Heinrich V.**, von *Lothar II. wird es nicht besonders gesagt, noch Mehr aber die Hohenstaufen, die Be*schäfftigung mit dem Römischen Rechte in *der Absicht auf alle Weise begünstigt hätten, um davon für ihr Streben nach wo möglich unumschränkter Gewalt, Vortheil zu ziehen. **Justinian** war ein Despot gewesen, wo sein Recht gelte, da könne und müsse jeder Herrscher es auch werden, so hätten die RechtsGelehrten in Bologna auf dem **Roncalischen** ReichsTage für den Kaiser entschieden [1]), und so habe er ihnen, zum Danke *dafür, denn auch wieder in der authentica: HABITA die wichtigsten Vorrechte verliehen [2]).

[1]) *(von **Funk**) **Geschichte Kaiser Friedrich** II. 1792. S. 13. "(**Friedrich Barbarossa**) führte auf dem ReichsTage zu Roncaglia die Römischen Gesetze wieder ein ... Aber bald begannen die Städte der Lombardey, durch **Hadrian IV.** aufmerksam gemacht, einzusehen, wie gefährlich ihrer Freyheit ein GesetzBuch werden mußte, das eine monarchische RegierungsForm voraussetzte und die Rechte der Kaiser so deutlich bestimmte."

2)

[2]) Zur Uebersicht dieser Geschichte mag folgende Zusammenstellung der hier in Betracht kommenden Jahre dienen:

1125. Tod Heinrich's V.

1154. Friedrich's I. erster Zug nach Italien.

1158. Sein Roncalischer ReichsTag.

1162. Zerstörung von Milano (Mayland).

1167. Sein durch Krankheiten unglücklicher Feldzug.

1175. Seine Niederlage bey Como.

1183. Costnitzer Friede.

Gährungen in Italien.

Das zweyte Viertheil des zwölften Jahrhunderts war die Zeit, wo in Italien die Städte sich zu freyen ReichsStädten hoben, indem sie den geistlichen und weltlichen Großen ihre Rechte entrissen, und wohl ganz unabhängige freye Verfassungen zu werden suchten, da auch der Kaiser seine Rechte verlieren sollte. Die Frage war nun: soll dieser neue Zustand anerkannt werden, der noch keine dreyßig Jahre für sich hatte [1]), oder sollen alle Rechte, wie die Fränkischen Kaiser sie gehabt hatten, wieder aufleben? Diese Frage, nicht aber Die, was Kaiser Justinian für Rechte gehabt habe, sollten auch vier RechtsVerständige, wohl gerade vier

RechtsLehrer, aus **Bononien**, beantworten helfen, wenn sie nicht gar nur zugezogen wurden, um RechtsStreite unter PrivatPersonen zu entscheiden [2]). Auf jeden Fall waren auch Abgeordnete anderer Städte auf dem ReichsTage zugegen, und wenn der ReichsAbschied [3]) dem König sehr bedeutende Einkünfte rettete, wenn **Placentinus**, der Gegner der **Bononischen** Schule, ihren Lehrern vorwirft, sie hätten gegen ihr Gewissen gesprochen, so fiel es doch Niemand ein, dem Römischen Rechte Dieß beyzumessen, das ja in **Bononien**, auch da die Stadt Nichts Weniger als Kaiserlich gesinnt * war, da vielmehr die **Geremei** die Ober- * hand hatten, immer fort gelehrt wurde, und dem auch der Sieg der Städte, nähm- * lich der Friede zu **Costanz**, der ebenfalls * zu den libri **Feudorum** kam, keinen Abbruch that. Das Römische Recht war freylich, wie es jedes Andere auch gewesen wäre, gegen die Neuerungen und für das urkundliche Recht; aber seine Verträglichkeit mit allen Verfassungen zeigte sich damahls, wie seitdem auch. Selbst das quod principi * placuit, legis habet vigorem, worauf sich * ein ErzBischof berufen hatte, war so gefährlich nicht, denn es kam ja darauf an, * wer der princeps, die *signoria*, der Landes-

*desHerr, der Souverain, seyn sollte, und *wie oft ist noch im Corpus Juris ausdrücklich das Volk und der Senat erwähnt? Man hatte auch bisher Römisches Recht gehabt und doch nicht geglaubt, in jedem Lande *müsse blos die Verfassung seyn, wie es sie schildere, so Wenig wie man aus den Stellen der Bibel vom jüdischen König oder vom Kaiser eine unumschränkte Gewalt des Königs unter einem jeden deutschen Volke herleitete. Die consuetudo konnte ja anders *seyn und war auch wirklich anders. Kei*nes der Rechte, die der ReichsAbschied für *Regalien erklärte, ist nach dem Römischen *Rechte eines. Eher liesse sich sagen, das *Römische Recht habe von keinem andern *Reiche gewußt, als von dem Römischen, *und so sey es dem Kaiser lieb gewesen, *nur freylich andern Regenten um so We*niger.

[1]) A morte Henrici regis usque ad Friderici in Italiam adventum war Alles, worauf sich die Städte berufen konnten.

[2]) Dieß sagt Radewich, die andere Nachricht hat Otto Morena de rebus Laudensium bey Leibnitz.

[3]) Er steht 2 Feud. 56. und bey Radewich 2. Cap. 5. p. 509.

Friedrich's I. Verordnung zu Gunsten der hohen Schulen.

Selbst die Verordnung zu Gunsten der hohen Schulen (die s. g. authentica: HABITA) *ist ja, wie selbst dieses AnfangsWort darauf *deutet, nicht aus KaiserlicherMachtVollkommenheit, sondern mit Zuziehung der geistlichen und weltlichen Großen erlassen. Wer nun aber vollends darin eine besondere, bey den RechtsGelehrten zu **Bononien** angebrachte, Belohnung oder gar Bestechung finden will, der sollte doch bedenken, weder **Bononien** noch irgend eine einzele Stadt sey genannt, es sey auch auf keine besondre Bewilligung, die der Kaiser gewissen Städten ertheile, Rücksicht genommen, sondern überall, wo ein studium sey, sollten alle Lernende, und höchst wahrscheinlich sind die GottesGelehrten völlig eben so wie die RechtsGelehrten ausdrücklich genannt, in besonderm KaiserlichenSchutze stehen, eine ihnen angethane Beleidigung besonders geahndet werden, und sie nahmentlich von aller Erwiederung des Unrechts, welches sich ihre Mitbürger zu Hause etwa zu Schulden kommen ließen, frey seyn [1]). Weder auf Zollfreyheit noch darauf, daß kein Studierender wegen seiner eigenen anderswo gemachten Schulden haften sollte, hat man die Verordnung damahls je bezogen. Zu größerer Sicher-

Sicherheit sollten die Studierenden die Wahl haben, ob sie sich vor ihrem LehrHerrn oder vor dem Bischofe des Orts belangen lassen wollten, Was man um so natürlicher fand, da man glaubte, schon **Justinian** habe den Professoren eine solche Gerichtbarkeit verliehen [2]).

[1]) Darauf bezieht sich auch die vom Kaiser, ohne Zweifel auf Vorschlag der RechtsGelehrten, verordnete Auswahl des Titels, in welchen diese Verordnung wörtlich, wie es bey den Spätern von **Justinian** nur dem Inhalte nach geschah, eingerückt werden sollte, nähmlich in den Titel des Coder 4, 13. ne filius pro patre etc. Uebrigens bemerkt **Savigny** III. S. 492, es sey ganz recht, daß nicht der Titel de privilegiis scholarum gewählt worden sey.

[2]) Es ist der Mühe werth, die Verordnung hier abdrucken zu lassen, obgleich die abweichenden LesArten bey **Haloander** und bey **Russard** noch lange nicht alle Schwierigkeiten heben. **Odofredus** spottet über den WortSchwall: Imperator facit magnam arengam et de una ceresia facit quinquaginta bolos (alias boccones). Die Trennung des Eingangs von den Verordnungen selbst, und Dieser von einander erleichtert wohl das Verstehen.

Nova constitutio Friderici.

HABITA quidem super hoc diligenti inquisitione (wohl noch et) Episcoporum, Abbatum, Ducum, omnium judicum, et alio-

aliorum procerum sacri nostri Palatii examinatione, omnibus, qui causa studiorum peregrinantur, scholaribus, et maxime *divinarum atque sacrarum le-*
gum [? ſ. unten Was von **Martinus** geſagt wird] professoribus [?], hoc nostrae *pietatis beneficium indulgemus, ut (damit) ad *loca, in quibus literarum exercentur studia*, tam ipsi, quam eorum nuntii, veniant, et in eis secure habitent. Dignum namque existimamus, ut, cum *omnes bona [?] facientes, nostram laudem et protectionem omnimodo mereantur, (hier wâre eos von Z. 18 paſſender) quorum scientia totus illuminatur mundus, et ad obediendum Deo et nobis ejus ministris, vita subjectorum informatur, quadam speciali dilectione eos ab omni *injuria* defendamus. Quis enim eorum non misereatur, qui amore scientiae exules facti, de divitibus pauperes, semetipsos exinaniunt, vitam suam multis periculis exponunt, et a vilissimis saepe hominibus, quod graviter ferendum est, corporales injurias sine causa perferunt?

Hac igitur generali, et in perpetuum valitura lege decernimus, ut nullus de cetero tam audax inveniatur, qui aliquam scholaribus *injuriam* inferre praesumat, nec ob alterius cujuscunque provinciae *(Dieß heißt wohl, er ſey aus welchem Lande *er wolle) delictum, sive debitum, *quod aliquando ex perversa consuetudine factum audivimus*, aliquod damnum eis inferat:

Scitu-

Scituris hujusmodi sacrae constitutionis temeratoribus, et etiam ipsis locorum Rectoribus, qui hoc vindicare neglexe-*rint, (1) restitutionem rerum ablatarum ab omnibus exigendam in quadruplum, *(2) notaque infamiae eis ipso jure irro-*ganda, (3) dignitate sua se carituros in perpetuum.

Verum tamen si litem eis quispiam super aliquo negotio movere voluerit, hujus rei *optione data scholaribus*, eos coram domino, vel magistro suo, vel ipsius civitatis Episcopo, quibus hanc jurisdictionem dedimus, conveniat. Qui vero ad alium judicem eos trahere tentaverit, etiamsi causa justissima fuerit, a tali conamine cadat.

*Hanc autem legem inter imperiales constitutiones, scilicet sub titulo: Ne *filius pro patre, inseri jussimus.* (Diese *Worte fehlen in alten HandSchriften).

Dat. apud Roncalias, anno Domini M. C. LVIII. mense Novembri.

Die Beschäfftigung mit dem Rechte wird eine herrschende Sitte.

Diese Verordnung beweist Mehr, daß das Besuchen der LehrAnstalten sehr gewöhnlich war, als sie erklärt, wie Dieses, und nahmentlich die Beschäfftigung daselbst mit dem Rechte, es wurde. Die Veranlassungen zu dieser herrschenden Sitte, die denn eben,

weil

weil sie einmahl Sitte war, noch Mehr wirkte, lassen sich im Ganzen etwa so angeben. In Italien war bey dem vermehrten Wohlstande ein Bedürfniß nach geistiger Beschäfftigung entstanden, und Dieses fand damahls noch *weder an der Kenntniß der Alten über-*haupt, noch an den Künsten, an Mathematik und Physik, selbst nicht an der Scho-*lastik oder an der HeilKunde der artistae [1]), *medici und physici [2]) eine solche Befriedigung, wie an Dem, was bey den aufblühenden städtischen Verfassungen sich so sehr belohnte, was zum GeschäfftsManne an Höfen und bey Stiftern, selbst zu den höchsten kirchlichen Stellen, so sehr empfahl. War es nun zu verwundern, wenn selbst die Geistlichen und die Mönche sich weder durch den heiligen **Bernhard**, der übrigens noch vor dem **Roncalischen** ReichsTage starb, noch durch die KirchenSchlüsse, welche den Mön-*chen verboten, außerhalb des Klosters [3]) Dieß zu lernen, davon abhalten ließen?

[1]) *Das Wort MühlArzt kommt in OberDeutsch-*land noch vor.

[2]) *Davon heißen in England alle Aertzte *physicians*, und in Deutschland die obrigkeitlich *bestellten Aertzte.

[3]) *Die BettelMönche kamen seit dem Anfang *des zwölften JahrHunderts auf, und hatten ihre

*ihre Klöster in den Städten. Heeren Ge-
*schichte der alten Litteratur. I. S. 235.

Beytrag dieser Sitte zur Veredlung der Menschheit.

Der Eifer, mit welchem nun das Römische Recht und das Recht überhaupt gelernt wurde, trug freylich zur Verbreitung gelehr-
*ter Kenntnisse noch nicht so Viel als man
*wünschen könnte, bey, höchstens erhielt sich dadurch ein Schatz, der in bessern Zeiten benutzt werden konnte, in HandSchriften, die sonst wohl zu ganz andern Büchern Pergament hätten hergeben müssen [1]). Eine freyere Ansicht menschlicher Verhältnisse ward auch noch nicht dadurch befördert. Aber die Uebung des Scharfsinns durch beständige Vergleichung der Stellen unter sich war doch schon Viel werth, wenn man auch nicht darin und gerade darin schon die ersten Schritte zur Dichtkunst und Mahlerey erkennen kann [2]). Auch auf Veredlung der Denkart konnte das Forschen nach Dem, was Recht und Unrecht sey, beytragen; doch freylich nur so, und ohne die Möglichkeit eines gerade entgegen-
*gesetzten Einflusses Mehr auszuschliessen, als Dieß von unserm Fache überhaupt gesagt werden kann [3]).

[1]) *Daß umgekehrt manches alte Werk einem Ju-
*ristischen Platz gemacht hätte, finden wir nicht.

[2])

2) Niebuhr Römische Geschichte II. S. 538.

3) *Siebente Encyclopädie. S. 55 ff.

Einzele LehrAnstalten in Italien.

Der genaue ZeitPunkt, wenn eine LehrAnstalt anfing, ist in diesem Abschnitte noch fast nie mit Gewißheit zu bestimmen, weil es weder des Hergebens von Gütern, noch der Ertheilung besondrer Freyheiten bedurfte. Die excusationes der Professoren im Römischen Rechte und die auth.: *Habita* reichten hin, höchstens bewilligte die Stadt Denjenigen, die sich der LehrAnstalt wegen da aufhielten, das Recht, eine besondre universitas mit einem Rector und Assessoren zu bilden, auch wohl Mehrere, bald nach den Fächern bald nach dem VaterLande, und meistens mit besondern Vorrechten, als die am meisten begünstigte Verbindung; aber die Schule hatte schon lange vorher bestehen können, wie denn in Bononien erst bey Johannes eine Spur von einer solchen universitas vorkommt, indem er klagt, daß nicht die Doctoren die Wahl des Rectors verrichteten, wie in Paris [1]). Die Rectoren mußten schwören, keinen Auszug zu veranstalten. Von Unkosten für öffentliche Anstal-

ten,

ten, z. B. für eine BücherSammlung, wußte man Nichts, und selbst von Besoldung oder einem Lehen für einen Lehrer findet sich bey Pillius in Modena die erste Nachricht, so wie in Bononien Dinus der *Erste ist, der Gehalt bekam und noch jetzt *in manchen Fächern, z. B. Handel, auch *der beste Lehrer keinen Gehalt bekommt. In Italien trugen die innern Streitigkeiten der Städte unter sich und mit dem Kaiser zur Vermehrung der Schulen bey. Friedrich II. stiftete Neapel, und um sich an Bologna zu rächen, wollte er Padua, das den Deutschen freylich näher war, heben.

1) *Savigny leitet diesen Unterschied davon her, *daß dort mehr Juristen und hier mehr Theo*logen waren. Vielleicht trug der Unterschied *zwischen einem KönigReiche und einer Re*publik dazu bey. Uebrigens heißt Göttingen *im Kaiserlichen Privilegium eine universitas *doctorum et scholarium, und in Edin*burg hat noch jetzt jeder Studierende bey *der Wahl des Rectors eine Stimme, so gut *wie ein Professor.

Mündlicher Vortrag.

Die Lehrer hießen nie antecessores und selten Professoren, sondern meist Doctores, *Magistri, Was erst später der Nahme einer

ner Würde oder eines Amts geworden war, *und Einige nannte man Bachalarii (*Bachelier*, *Bachelor*), was wohl sicher nicht von Bacca und Laurea herkommt, so wenig wie Bidellus von pedes, sondern wohl eher mit Bachanten in "Bachanten und Schützen" verwandt ist. Einige, und zwar die Vornehmsten, lasen ordinarie und extraordinarie, die Bachalarien aber nur extraordinarie. Den Unterschied zwischen beyden Arten von Vorträgen setzt schon **Panziroli** darin, daß Jene nicht bezahlt wurden, wohl *aber Diese [1]). Sein Beweis ist jedoch blos die Ankündigung von **Odofredus**, die ordentlichen Vorlesungen werde er vorschriftmäßig halten, schwerlich aber auch Außerordentliche, denn die Zuhörer zahlten *schlecht [2]). Dieß konnte **Odofredus** ja aber auch sagen, wenn Beyde bezahlt wurden, die Ordentlichen aber mußte er lesen, statt daß die Außerordentlichen von seiner Willkühr abhingen. Wie ließe es sich denken, daß Einige, und zwar die Angesehenern, auch unentgeltlich hätten lesen müssen, die Geringern aber für alle Vorträge bezahlt worden wären, zumahl da erst späterhin Gehalte vorkommen, und die Freyheiten der Lehrer, z. B. vom KriegsDienste, nicht auf Die, welche auch ordinarie lasen, eingeschränkt waren.

*waren. Wie könnte Odofredus ſagen, es *ſey an den ordinariis genug? In Anſehung der Bezahlung kam das collectam facere (zu einem Vortrage werben, Unterſchriften *dazu ſammeln [3]) vor, woher unſere Collegien den Nahmen haben und nicht von dem alten Römiſchen Worte. Dieſes Werben thaten oft Studierende, und häufig machten ſich die Zuhörer Einer für Alle und Alle für Einen verbindlich. Was ein altes Statut von Arezzo, Jeder ſolle wenigſtens drey collectas facere, eine für die scholae, eine für den Unterricht und eine für den Bidellen [4]) meynt, iſt nicht ganz klar. Auch daß kein Doctor den Schüler des Andern mehr als vier Mahl ohne die Einwilligung Desſelben in ſeine Schule laſſen ſollte, paßt zu unſern Sitten nicht. Außer den Bezahlungen für den Unterricht hatten die Doctoren auch Einnahme von dem Doctor Werden Anderer, was zwar wohl mit Vorwiſſen eines Obern ge*ſchah, was aber doch die Doctoren ſelbſt *bewilligten, vom Ausleihen der Bücher, auch wohl von dem freylich verbotenen Wucher mit geliehenem Gelde. Ueber die Geſchäffte, welche ſie übernahmen, beſonders auch über *die Verſchickungen (als ambaxatores), wozu ſie ſich brauchen ließen, klagten wohl ihre Schüler. Die Doctoren, wenigſtens die

Ein-

Einheimischen, gehörten mit zum Stadt-Rathe, und zwar saßen sie oben an.

[1]) *Mag. V. S. 5.

[2]) Scholares non sunt boni pagatores. Scire volunt omnes, mercedem solvere nemo, *eine Klage Juvenal's, die zuweilen auch umgekehrt Statt findet.

[3]) *Herr Prof. Walther, zweyte Aufl. §. 259, *glaubt, das Wort komme eher daher, weil *auch andere Steuren collectae hiessen.

[4]) *Guazzesi opere T.* II. *p.* 107.

Die Lernenden.

*Die Zahl der Lernenden in derselben *Stadt war um so größer, da es wenig Lehr-Anstalten gab, und man außerhalb Derselben nicht ein Mahl leicht Bücher bekommen konnte. Odofredus spricht von zehntausend Studierenden, die in den guten alten Zeiten in Bononien gewesen seyn "sollten." Die Deutschen, welche noch keine vaterländische *hohe Schulen und dagegen auch kirchliche, *kaufmännische und kriegerische Veranlassun-*gen hatten, nach Italien zu gehn, scheinen einen großen Theil ausgemacht zu haben, nach dem Verhältnisse, wie oft einer von ihnen rector werden sollte, vielleicht den dritten, wenigstens den fünften Theil. In den

den HörSäälen brauchten Einzele oft vielen Platz, das Nachschreiben kommt vor, aber nicht das in die Feder Sagen. Ein sehr wichtiger Theil des Unterrichts waren die mündlichen Einwürfe und deren Beantwortung, wodurch denn die Kunst, weit hergeholte Stellen in Verbindung mit einander zu bringen, einen großen Werth erhielt. Auch das Betreiben von RechtsHändeln durch die Lehrer war für die Zuhörer, bey den öffentlichen Verhandlungen, lehrreicher, als unsere SpruchCollegien und unsere Gutachten Einzeler es leicht sind.

Vorlesungen.

Die Vorlesungen waren jährig, von dem Ende einer Weinlese bis zum folgenden Sommer. Auf Justinian's Verordnung, Was und in welcher Folge gelesen werden sollte, sah man gar nicht [1]). Die Institutionen trug man extraordinarie vor, und oft war es nur die Sache eines Doctor artis notariae. Digestum vetus und Codex waren die zwey ordentlichen Vorträge über das Römische Recht, und mit Diesen, meynte Odofredus, könnte man sich wohl begnügen. Besondre Vorlesungen über die summae, wohl gar, wie in der GottesGe-

lahrtheit, noch vornehmer, als über den Text, *kommen nicht vor; vielleicht schon weil das *Corpus Juris Viel größer war als die *Bibel. Die Sprache des Vortrags war nicht die LandesSprache, sondern Latein, aber freylich neueres Latein (latinis verbis, nicht litteraliter), wo man sich or, or signori, *babuinare, blada nondum batuta, paga-*tores u. dergl. nicht übel nahm.

1) *De facto secus servatur. Mag. V. S. 35.

Gelehrte Kenntnisse.

Kenntniß des Griechischen findet sich damahls so Wenig, daß **Odofredus** gar kein Bedenken trug, zu versichern, **Bulgarus** habe davon so Wenig gewußt, als er. Die Römischen MusterSchriftSteller waren Weniger unbekannt, als man wohl glaubt, **Ci-*cero**, **Virgil**, **Horaz**, **Juvenal**, **Boë-thius**, **Priscian** werden angeführt, und selbst vom **vorjustinianischen** Rechte finden sich Spuren, da **Accursius** den **Theodo-sischen** Codex, doch wohl nur nach dem **Westgothischen** Auszuge und auf Treu und *Glauben, anführt [1]). Daß **Cynus**, wohl nach **Jac. a Ravanis**, den **Gajus** er-*wähnt [2]), beweist Nichts, da die Stelle *auch im **Boëthius** steht. Dagegen sticht denn

denn gar sehr ab, daß die lex Julia de adulteriis von Julius Paulus seyn soll [3]), daß der SchaltMonath aus den SchaltTagen von dreyßig SchaltJahren besteht [4]), daß centesimae usurae hundert ProCent sind [5]), daß die lytae für hirci ausgegeben werden *u. dergl. Der Einfluß der damahls auf *den hohen Schulen gangbaren Philosophie, *der Scholastik, nahmentlich auch ihrer *Sprache, ist noch Viel zu Wenig genau *untersucht. Daß viele einzele RechtsLehrer *nicht ein Mahl alle einzele Theile des Cor*pus Juris besessen haben sollen, ist an sich *sehr unwahrscheinlich. Ihre HauptBeschäf*tigung war Vergleichung einzeler Stellen *mit andern.

[1]) Zu c. 5. *C.* 10, 11. ut dicunt contineri in *Theodosiano codice, (die WortFolge ist *richtiger, als bey den Neuern) es ist die c. 2. **Th. C.* 10, 10. die auch in dem Auszuge steht.

[2]) Bey Schulting S. 54.

[3]) *Zu *fr.* 7. §. 2. *D.* 2, 14.

[4]) *Zu *fr.* 98. §. 1 u. 2. *D.* 50, 16.

[5]) *Zu c. 26. *C.* 4, 32.

Stationarii.

Mit den Anstalten für mündlichen Unterricht waren auch Einrichtungen für die

Vervielfältigung der Bücher verbunden. Dazu waren eigene stationarii [1]), Leute, die einen Stand, eine Bude hatten, nahmentlich für libri, für petiae (*pezze*, *pièces*, wohl Was wir Brochüren oder Dissertationen nennen) [2]) und noch Einer, den die universitas annahm. Ihr Gewerbe ging hauptsächlich auf das Verleihen zum Abschreiben, auf welches viele Sorgfalt gewendet wurde, freylich mehr was das Aeußere betraf, als für die Genauigkeit. Die **Bononischen** Abschriften (littera Bononiensis, Bononicum idioma) waren so berühmt, wie späterhin Ausgaben gewisser Druckereyen es geworden sind. Die einzelen Schulen strebten darnach, daß man gewisse Bücher nur bey ihnen haben sollte, und einzele Lehrer suchten durch Verabredungen mit diesen BuchHändlern ihre eigenen Schriften an die Stelle Aelterer einzudrängen. Ein BuchHandel in dem Sinne, daß Jemand theurer verkaufte, Was er wohlfeiler gekauft hatte, war in **Bologna** nicht erlaubt, sondern es war nur ein Ausleihen, aber freylich von Büchern, die sich der stationarius selbst angeschafft hat, und gegen Bezahlung.

[1]) Noch jetzt ist in England die *stationers hall*.

[2])

2) *Herr Prof. Walther §. 260. nimmt Dieß *für die einzelen Lagen auch eines größern *Buchs. Es ist aber doch der Gegensatz von *libri.

Bücher aus dieser Zeit.

*Die Bücher, welche in dieser Zeit ver-*faßt wurden, sind für uns hauptsächlich darnach merkwürdig, je nachdem man sie nachher gedruckt hat oder nicht, wobey denn aber freylich der Zufall sehr Viel ausmachte, *und nahmentlich spätere Schriften aus den *Zeiten kurz vor Erfindung der BuchDrucke-*rey häufiger gedruckt wurden. Auf richtige *LesArten ward dabey Wenig gesehen. Die *erste SchriftStellerey waren die Glossen [1]), *von denen jetzt das ganze ZeitAlter in Rücksicht auf unser Fach den Nahmen hat, *ob es gleich schon Frühere gab (S. 90 *Z. 17), und die man denn meist mit dem Texte abschrieb und späterhin abdruckte, welches Letztere überhaupt nur der von Accursius Zusammengetragenen widerfuhr, freylich nach mit mancherley nicht immer unterschiedenen Zusätzen. Weitläuftiger waren die apparatus, von welchen es Größere und Kleinere gab. Dann hatte man summae über einzele Theile des Corpus Juris, am Wenigsten *über die Digesten und Institutionen. Die

casus

casus legum waren nicht sowohl die Angabe des RechtsFalls, als vielmehr überhaupt Erläuterungen von Stelle zu Stelle. Brocarda waren eher allgemeine Regeln, als StreitFragen. Repetitiones waren weitläuftigere Ausführungen. Quaestiones waren Disputationen und hiessen zuweilen nach den WochenTagen z. B. quaestiones Sabbathinae. Ferner kommen noch Bücher de ordine judiciario (S. 106 Z. 7) vor; auch distinctiones werden angeführt. Endlich sind noch diversitates dominorum in jure zu bemerken, von **Rogerius**, aber nicht Dem aus **Benevent**, welche denn auch oft Zusätze bekamen, und von **Rhodius** 1530 hinter **Placentin** zuerst herausgegeben worden sind, zuletzt noch von **Haubold** 1821.

1) Nach Savigny III. 319 heissen sie auch clausulae, vielleicht weil das lateinische und das griechische Wort in der Aussprache Aehnlichkeit mit einander hatte.

Nachrichten von einzelen Glossatoren.

Weit weniger wichtig, als solche allgemeine Bemerkungen, sind denn die Lebens-Umstände einzeler Männer, von welchen zuerst Die aus **Bononien** genannt werden mögen, weil ihre Schule damahls unleugbar die

die Wichtigste war, und weil wir darüber die besten Nachrichten haben, die aber freylich gar oft für die gelehrte Geschichte unbedeutend sind.

*Zuerst also die vier Doctoren, wie sie *Savigny zusammengestellt hat; s. auch *oben S. 109 Z. 3.

Bulgarus.

Bulgarus war einer der Doctoren aus **Bononien**, die zu **Roncaglia** gebraucht wurden, aber noch 1159 heißt er doch blos causidicus, und die Nachricht, daß er Kaiserlicher Vicarius geworden sey, beruht wohl auf einem Mißverständnisse. Er wird unter den Schülern des **Wernerius** in den unechten Versen zuerst genannt. Daß er oft anderer Meynung gewesen sey, als **Martinus**, *ist wohl ausgemacht, obgleich in einer an*dern Nachricht **Jacobus** als Gegner von *Martinus genannt wird [1]), aber die Geschichte mit dem Pferde, das der Kaiser letzterm geschenkt habe, oder mit der dos, die **Bulgarus** seinem SchwiegerVater zurückgab, sind wohl nur Ausschmückungen. Die Anwendung der AnfangsWorte von c. 14. C. 3, 1. *rem non novam* auf seine zweyte Heirath wurde noch lange "solatii causa" erzählt.

*erzählt. Sein Beynahme os aureum wird *oft wie ein eigener Nahme gebraucht. Von *ihm, nicht von **Martinus**, ist ein Werk *über den Titel **de regulis juris**. Seine *Schrift über den Proceß ist allerdings eine *frühere Schrift nicht nach der Ordnung der *Quellen, als Die von **Placentin**, aber *doch nicht die erste von Allen, s. oben *S. 106 Z. 7. Die erste Glosse über das *LehnRecht ist nicht von ihm. Sein Todes-Jahr 1166 ist nicht bewiesen. Schüler von *ihm sind **Rogerius von Benevent**, **Alb**ericus, **Joannes** und **Wilhelm von Cabriano**.

[1]) **Wenck Vacarius** p. 160.

Martinus.

Sein Gegner **Martinus Gosia**, von *einer alten Familie [1]), die nachher als **Lambertacci**, d. h. als **Bononische Gibellinen**, verjagt wurde, und nach deren Nahmen auch seine Schüler benannt werden (**Gosianer**), hielt Manches im Römischen Rechte für zu hart und suchte es auch mit Rücksicht auf die Bibel zu ändern [2]). Mehrere seiner Meynungen wurden erst nachher Rechtens. Daß ihn **Azo** todtgeschlagen habe, ist eine grobe Verwechslung der Zeiten, *wenn

*wenn es nicht eine bildliche RedensArt ist. *Schüler von ihm waren, wie man sagt, **Placentinus** und durch Diesen **Pillius**.

1) *Ob Dieß dazu beygetragen haben kann, ihn *beym Kaiser mehr beliebt zu machen?

2) **Ostiensis** rühmt von ihm: spiritualis homo fuit et secundum tempus, quod tunc currebat, semper *divinae legi* adhaerebat. Bey den Worten reip. *nostrae* in der const. ad antecessores beruft sich **Martinus** auch auf die Rechte des Jüdischen Königs.

Hugo und Jacobus.

Der dritte in den Versen Erwähnte ist **Hugo**, mit dem Beynahmen: de porta *Ravennate s. oben S. 104 Z. 20, und dem Nahmen seines Vaters **Albericus**.

Jacobus scheint nach den Versen und darnach, daß er als Lehrer angegeben wird, da **Gratian** das Decret zusammentrug, der eigentliche Nachfolger von **Wernerius** gewesen zu seyn.

Roger von Benevent.

Roger von Benevent ist von **Diplovatacci** vor **Wernerius** gesetzt worden und Andere haben ihn wohl mit dem **Roger**, der Abt zu **Bec** war, verwechselt. Er scheint ein

ein Schüler von **Bulgarus** und war der Lehrer seines LandsManns **Rofred von Benevent.** Er schrieb die erste Summe über den Codex, und die erste Glosse, wenigstens die erste Ausführliche, über das infortiatum.

Albericus. Henricus de Baila. Guilielmus de Cabriano. Anselmus ab Horto.

Albericus heißt auch **de Porta Ravennate** und wird mit **Aldricus** verwechselt.

Von **Henricus de Baila** weiß man, daß **Placentin** über ihn gespottet [1]) und dann sich vor ihm geflüchtet haben soll.

Guilielmus de Cabriano scheint als Erzbischof von **Ravenna** gestorben zu seyn.

Anselmus ab Horto war der Sohn von **Obertus ab Horto**, der sein Buch an ihn richtete.

[1]) Erat in partibus, ubi habitat SC. Vellejanum.

Placentinus und Pillius.

Placentinus, dessen Vornahme Otto nicht bewiesen ist, kommt als Gegner der **Bononier** im Ganzen und im Einzelen vor. Er lehrte auch in **Montpellier** und starb 1192. Seine summa ist schlecht gedruckt.

*Bey

*Bey ihm findet sich die Nachricht, die *"digesta nova" fingen mit tres partes *mitten in einem responsum an.

Pillius (aus Medicina, bey Bologna), sein Schüler, war mit den Bononiern auch nicht immer im besten Vernehmen. Eine Zeitlang war er in Modena. Man *hat mehrere Schriften von ihm, nahment=*lich die ersten brocarda und die erste Glosse *über das LehnRecht.

*Galgasius und Cyprianus.

*Der Vorwurf, welcher Galgasius und *Cyprianus gemacht wird, falsche constitu-*tiones eingeschaltet zu haben, ist neuerlich *von zu viel Rücksicht auf den Theodosi-*schen Codex erklärt worden.

Joannes Bassianus.

Joannes, den Panzirol mit einem Ca=nonisten Bazianus verwechselt, weil Joan=nes auch Bassianus hieß, war "extremus in artibus", was von seinem Schüler Azo nicht gerühmt wird. Unter mehrern seiner Schriften ist die summa authenticorum mit spätern Zusätzen gedruckt, die denn auch wie=der nicht von seinem eigenen Werke unter=*schieden worden sind, weil man so Wenig,

wie

wie in hundert ähnlichen Fällen, auf den geschichtlichen Gebrauch, den wir davon machen würden, rechnete.

Otto Papienſis. Lothar von Cremona. Carl de Tocco. Bandinus.

Otto Papienſis kommt in der gewöhnlichen Gloſſe oft vor.

An **Lothar von Cremona**, als Erzbiſchof von **Piſa**, iſt *c.* 12. *X.* 2, 2. gerichtet, ungeachtet darin nur von Andern, die er fragen könnte, und nicht von ihm ſelbſt, als RechtsGelehrten, die Rede iſt. Von ihm wiſſen wir gewiß, was Andere von ***Martinus** erzählen, daß der Kaiſer, und *zwar bey ihm **Heinrich VI.**, ihn für eine Meynung belohnte [1]).

***Carl de Tocco** oder auch mit verſetzten Buchſtaben **Cottus** iſt der Verfaſſer der *Gloſſe zur **Lombarda** (S. 112 Z. 1).

Bandinus Familiatus oder **Piſanus** hat erſt wieder entdeckt werden müſſen, da man den AnfangsBuchſtaben ſeines Nahmens von **Bulgarus** verſtand.

[1]) **Azo**, der dabey zurückgeſetzt wurde, wie in der andern Angabe es **Bulgarus** geſchehen ſeyn ſoll, erzählt es und ſo auch **Odofredus**. Die Frage war vom merum imperium (wie wir jetzt ſagen würden: der Souveränetät), ob der

der Kaiser allein es habe. Bey **Martinus** soll das omnia principis esse intelliguntur aus *c.* 3. *C.* 7, 37. die Veranlassung gewesen seyn.

Burgundio in Pisa.

Keinem RechtsGelehrten des zwölften JahrHunderts, außerhalb **Bononien**, wird Mehr zugeschrieben, meist aber ohne allen Beweis [1]), als dem **Joannes Burgundio in Pisa.** Man hat ihn nach den Anfangs-Buchstaben der ersten Sylben mit **Bulgarus** verwechselt, und selbst bey **Bergolinus von Pistoja**, welchem **Cynus** und **Diplovatacci** die Uebersetzung der griechischen Stellen in den Pandecten statt seiner zuschreiben, könnte eine solche Abkürzung Statt gefunden haben. Freylich gibt es schon Glossen von **Wernerius** zu solchen Stellen; einige Derselben müssen also schon früher übersetzt gewesen seyn. Statt daß ihn Einige ins vierzehnte JahrHundert setzen, starb er nach **Corsini** und **Fabroni** schon 1194. Er war mehrere Mahle nach **Constantinopel** verschickt gewesen und hatte KirchenVäter und Aerzte aus dem Griechischen übersetzt.

[1]) Daß er die älteste HandSchrift der Pandecten nach **Pisa** gebracht, daß er die spätern Verordnungen **Justinian's** in neun collationes getheilt habe.

Azo.

Azo, auch wohl **Azolinus**, dessen FamilienNahme auf jeden Fall unbedeutend ist und bey seinen Nachkommen, die miniatores waren, von seinem Eigenen verdrängt wurde, war einer der berühmtesten Lehrer und Schrift-Steller dieser Zeit. Es sollen damahls "wohl" 10000 Schüler in **Bologna** gewesen seyn, aus welchen man denn gar lauter Zuhörer von ihm gemacht hat. Seine Hinrichtung und sein Rufen **ad bestias** [1]) dabey sind Mährchen, aber daß sein Tod längere Ferien (bis den 1. Nov. alten Styls) veranlaßte, ist eine sichere Nachricht. Seine summa über den Codex verdrängte alle Frühern und ward als ein unentbehrliches Buch angesehen (s. oben S. 131 Z. 13); er sagt vom Titel **de servili cognatione**, Einige hätten ihn, Andere nicht. Schüler von ihm sind **Joannes Teutonicus** und **Accursius**.

[1]) *fr.* 31. *D.* 48, 19.

Hugolinus und Jacobus. Balduinus.

Hugolinus Presbyteri, der Gegner von Azo, ist Der, welchem die Stellung des Lehn-Rechts ans Ende des liber authenticorum

zu-

zugeschrieben wird. Er kommt zuletzt 1233 vor. Sein Schüler ist **Odofredus**.

Jacobus Balduinus (ob nicht eher Balduini?) war ein Schüler von **Azo**, aber er tadelte ihn oft. Auch bey ihm hatte **Odofredus** und **Hostiensis** gehört. Ein Brief über seinen Tod steht irrig unter denen **Peter's von Blois**, er ist von **Petrus de Vineis**, dem Canzler **Friedrich's II.**

Rofred von Benevent. Jacob Arditionis. Bonifacius Bonconsilius und Martin da Fano.

Rofred von Benevent, der Schüler **Roger's von Benevent**, war erst für den Kaiser, dann für den Pabst. Er starb 1243, also sehr alt. In den quaestiones Sabbathinae ist sein Nahme in den Anfangs-Buchstaben angebracht mit dem Zusatze juris civilis professor.

Jacob Arditionis oder **de Arditione** klagt über das Ungemach, das er als Schüler in **Bononien** ausgestanden habe, fast mit den Worten der Verordnung Habita [1]). Aus seiner Erläuterung des LehnRechts hat noch **Cujas** Verordnungen der deutschen Kaiser aufgenommen, die man sonst nicht hatte. Von der KaiserWahl spricht er freylich ohne besondre Kenntniß der Geschichte [2]).

Boni-

Bonifacius Bonconſilius ließ ſich von den damahls auffkommenden Minoriten zu einem bußfertigen letzten Willen bewegen.[1]

Martin von Fano ward ſelbſt ein BettelMönch. Sein Werk über die Emphyteuſe ſteht im ſ. g. tractatus tractatuum unter dem Nahmen von Guido Suzarius.

[1]) Cum Bononiae ... amore legalis scientiae ... exulassem et personam ibidem exinanivissem, quod saepe scholares facere contingit.

[2]) Pütter Litt. des StaatsR. 1. S. 65. hat die Stelle abdrucken laſſen.

Huguccio. Bernhard von Pavia u. andere Canoniſten. Joannes Teutonicus.

Huguccio, der ſeinen Nahmen aus dem Griechiſchen erklärte, ward Biſchof von Ferrara. Seine summa zum Decrete iſt bey der gewöhnlichen Gloſſe ſtark benutzt.

Bernhard von Pavia oder Circa, auch ein Biſchof, ſammelte Decretalen, die Gratian nicht hatte, und ihn benutzte der h. Raymund.

Unter den Canoniſten dieſer Zeit kommen viele NichtItaliäner vor, Damaſus aus Böhmen, Richard aus England, Laurentius aus Spanien.

Beſon-

Besonders merkwürdig war unser Lands-Mann, Probst zu Halberstadt, **Joannes der Deutsche**, dem die Neuern den Beynahmen **Semeca** ohne allen Beweis beylegen. Er war ein Schüler von **Azo** und trug Glossen über das Decret zusammen. Da er nun schon vor 1240 starb, so ist er beym decretum früher, Was **Accursius** für das corpus juris civilis wurde.

Glosse des Accursius.

Hundert Jahre nach **Wernerius** gab es nun der Glossen zu dem Corpus Juris so Viele, daß beynahe dasselbe Bedürfniß eintrat, wie Das, welchem **Justinian** durch seine Auswahl der Digesten aus der großen Menge von Schriften hatte abhelfen wollen, oder wie Das, welches man auch in unsern Tagen so dringend zur Abhülfe empfiehlt. Dieß Mahl geschah es indessen, glücklicher oder unglücklicher Weise, ohne allen Befehl von oben herab, daß ein einzeler Lehrer in **Bologna**, **Accursius**, dem die Neuern den Nahmen **Franz** gegeben haben, aus **Florenz** gebürtig [1]), der erst die artes, dann aber auch die Rechte, besonders unter **Azo**, studiert hatte, eine Glosse über alle Theile des Corpus Juris, wie es auch bey

dieser Gelegenheit genannt wird, zusammentrug. Daß er aber dadurch die Streitigkeiten, die seit **Bulgarus** und **Martinus** Statt gefunden hatten, beygelegt habe, ist hier so falsch, wie daß Dieß ehemahls von **Salvius Julianus** in Ansehung der ältern Schulen geschehen sey, denn **Accursius** läßt meistens die Wahl unter mehrern Meynungen, die er mit dem oft wiederholten vel dic nach einander anführt. Gewisser Maßen waren es notae variorum; allein die nur mit Abkürzungen bezeichneten Nahmen der einzelen Verfasser waren für viele Abschreiber zu unbedeutend. Uebrigens kamen nachher auch noch immer neue Zusätze Anderer unter die Arbeit von **Accursius**, und selbst die Herausgeber haben oft ein Verdienst darin gesucht, noch Mehr, als seine Glosse, zu liefern [2]). Die Urtheile über die Glosse waren schon damahls sehr verschieden, **Benincasa** von **Arezzo** spottete darüber [3]), und so hat bey **Valla**, bey **Nebrissensis** und bey so vielen Neuern, **Accursius** die Schuld seiner Zeit tragen müssen, bis man denn erst ziemlich spät eingesehen hat, es sey zwar thöricht, sich mit seiner Glosse zu begnügen, aber doch auch Unrecht, auf sie gar keine Rücksicht zu nehmen [4]). Sein Tod fällt ins Jahr 1260. Sein Sohn **Franz**

ward

ward auch berühmt und seine Verdienste werden, neben Denen seines Vaters, in dem Beschlusse, daß ihre Nachkommen für Gemei gelten sollten, genannt. Eine gelehrte Tochter von **Accursius** erwähnt zuerst **Albericus de Rosate**, als eine Sage, und damit ist denn in neuern Zeiten viel Spaß gemacht worden.

1) Vielleicht erklärt sich der Ausfall beym *fr.* 19. *D.* 1, 18. auf die Einwohner von **Bologna**, wegen ihrer Verstellung, hieraus.

2) *Es ist wohl mit Recht bemerkt worden, daß *schon die Sitte, die Glosse oben und unten *und auf beyden Seiten zu schreiben, dazu *beytragen mußte, bald Mehr bald Weniger *darin aufzunehmen, als man sonst gethan *hätte. Was die Ausgaben betrifft, so warnt im **Civ. Mag.** III. S. 146 **Cramer** besonders vor Denen, die nach 1560 erschienen sind.

3) Totum corpus juris combrattavit.

4) *Im **Archiv** f. d. civ. Pr. Bd. VI. S. 315 *Anm. 7. wird das Studium der Glosse un=*endlich wichtig genannt, womit aber freylich *die gleich darauf S. 319 vorkommende Ver=*wechslung der l. 12. §. 5. mit l. 7. §. 6. *D. de Publ. in rem act. nicht ganz über=*einstimmt.

Odofredus.

Ein ZeitGenosse von **Accursius**, sein Gegner, wenn gleich nicht sein concurrens

im spätern Sinne des Worts, war **Odofredus**, den man den Jüngern genannt hat, weil man **Rofredus** mit **Odofredus** verwechselte. Er war ein Schüler von **Jac. Balduinus** (S. 143) und von **Hugolinus** (S. 142). Seine Hefte über die einzelen Theile des Corpus Juris, denn daß sie ursprünglich Dieß und keine Bücher waren, sieht man aus gar vielen Stellen, erhielten sich neben der Gloſſe und ſind öfter gedruckt worden. Ihr Gebrauch für die Litterair-Geſchichte *hat ſchon oben (S. 108) gegen beſtimmtere *Zeugniſſe hintangeſetzt werden müſſen[1]). Auch er hatte einen gelehrten Sohn, **Albertus**.

[1]) *Savigny Bd. III. S. 399 ff., beruft ſich *zuerſt auf ihn, vorzugsweiſe vor **Placentin** *und **Accurſius**, um zu beweiſen, daß er *wiederholt bezeuge, das Infortiatum ſey *ſpäter nach **Bologna** gekommen, als das *Digestum vetus und Digestum novum. *Es ſind fünf Stellen vollſtändig abgedruckt, *und zwar die Erſte aus einer Hand-Schrift, *da ſie im gedruckten Text fehle; die zweyte *Stelle ſagt aber Nichts von dieſem ſpätern *Kommen; die Erſte, Dritte und Fünfte führen verſchiedene Meynungen über die Bedeutung des Worts infortiatum an, wovon *die Eine Die ſey, daß, wie **Wernerius** *geſagt habe, das Römiſche Recht durch das *Hinzukommen dieſes Theils vollſtändig gemacht wurde, auf die dritte Stelle folgt aber,

*aber, daß Odofredus dieſe Herleitung des *Worts für ſchlechter hält, als eine Andere, *die er nun auch noch anführt. Indeſſen die *vierte Stelle, die ſich freylich auf die aus=*führlichere Dritte bezieht, erwähnt das ſpä=*tere Kommen des Infortiatum ohne Rück=*ſicht auf den Urſprung des Worts, und ſo *ſoll denn Odofredus das ſpätere Kommen *für etwas ganz Ausgemachtes halten, wenn *man auch zugeben müßte, daß er die Her=*leitung des Worts daraus bezweifele. Der *HauptGrund für dieſe Meynung, das ſpä=*tere Auffinden ſey ganz gewiß, iſt denn der *neu Entdeckte, daß das NichtErwähnen des *Infortiatum (obgleich Dieß bey tres par=*tes und einigen andern Büchern völlig auch *ſo der Fall iſt) in den vielen Werken vor *Wernerius ſo gar ſchön zu der Erzählung *paſſen ſoll, in welcher Ordnung die Theile *des Corpus Juris nach Bologna gebracht *worden ſeyen.

Vivianus und Guido Suzarius.

Vivianus aus Toſcana (Tuscus) wird ſeit Panzirol oft vergeſſen, ungeachtet ſeine casus bekannt genug waren und oft auch hinter der Gloſſe, von Stelle zu Stelle, abgeſchrieben wurden.

Guido Suzarius kommt in Modena und in Bologna mit Gehalt vor, der aber faſt nur einGewiſſes für die von Einzelen zu leiſtende Bezahlung geweſen zu ſeyn ſcheint.

Sein

Sein Nahme steht irrig im tractatus tractatuum (S. 144 Z. 7).

Guilielmus Durantis.

Eines der berühmtesten Bücher für die RechtsGeschäffte ist Das von **Wilhelm Durandus**, geb. 1237 in Frankreich, Bischof von **Mende** † 1296, nicht 1271, von welchem das rationale divinorum officiorum in der Geschichte der BuchdruckerKunst so oft genannt wird. Hier ist von seinem speculum juris die Rede, wegen dessen er der speculator oder magister practicae hieß, und von welchem so allgemein angenommene Dinge, wie die Entsagung des SC. Vellejanum, des s. g. beneficium excussionis und *divisionis herrühren. **Johann Andreä** *schrieb über ihn. **Pasquier** [1]) stellt ihn an die Spitze der Doctoren oder scribentes, die wir mit **Bartolus** anfangen.

[1]) *Recherches* 9, 33.

Rolandinus Passagerius.

Ein anderes Buch, ohne welches kein Notar fertig zu werden dachte, das also bald auch für die eigentlichen Legisten unentbehrlich war, als es keine eigenen Doctores artis notariae mehr gab, (fast so, wie es jetzt

bald

*bald keine Magiſter mehr geben wird,) iſt die ſo oft, auch von **Gerhard Mulert**, herausgegebene summa artis notariae für letzte Willen, Verträge und gerichtliches Verfahren von **Rolandinus Paſſagerius** † 1300, den man auch **Rolandinus Rodulphinus** nennt, und den **Panzirol** mit **Rolandinus Romancius** verwechſelt, dem Verfaſſer des Buchs de ordine maleficiorum. Eine Anfrage unſers **Rolandinus** bey dem Collegium judicum et advocatorum in einem ihn ſelbſt betreffenden Falle, hat ſich im Andenken erhalten.

Dinus Mugellanus und Cinus.

Dinus Mugellanus war ein vorzüglich beliebter Lehrer und man vermißte ihn ſehr, als **Bonifaz** 8. ihn wegen des ſ. g. liber sextus nach **Rom** kommen ließ, wo er vielleicht die CardinalsWürde erlangt hätte, wenn er nicht bald geſtorben wäre (1298).

Cinus oder **Cynus Sigisbaldus** oder **Sinebaldus** ſoll der Lehrer von **Petrarca** geweſen ſeyn, worüber **Panzirol** ein Gemählde erwähnt, welches aber ganz falſche ThatSachen vorausſetzt, und worauf ein erdichteter Brief bey **Doni** beruht. Er ſtarb *wohl richtiger 1336 als 1341.

Jacob a Ravanis. Petrus a Bellapertica.

Zwey RechtsGelehrte, beyde Franzosen, wandten die scholastischen Künste auf unser Fach an.

Jacobus a Ravanis, wohl nicht Ravennas, da er aus Lothringen war, wird von Cinus als der feinste Gegner erwähnt [1]). Er lehrte in Toulouse und † 1296. Von seiner Kenntniß des Gajus, aber nur aus Boëthius s. oben S. 130 Z. 25.

Petrus a Bellapertica (Belleperche) war Canzler Philipp's des Schönen. Seine lecturae in Codicem hat Grosmor in Paris 1519 drucken lassen und dem Canzler DuPrat zugeeignet.

[1]) Non erat in mundo adversarius subtilior, sagt er von ihm bey c. 1. C. 7, 47.

Ricardus Malumbrá und Albericus de Rosate.

Die Italiäner waren eher gegen diese Neuerungen. So Richard Malumbrá in Padua † 1334 und sein Schüler Albericus de Rosate oder Rosciate bey Bergamo † 1354, der ein WörterBuch (Dictionarium) über das Römische und über das canonische Recht schrieb und einen weitläuftigen Commentar über die Pandecten und den Coder. Jenes ist denn oft mit Zusätzen gedruckt,

druckt, auch 1573 mit Denen von Decianus, der die Seinigen doch bezeichnet hat [1]).

[1]) Civ. Mag. III. S. 132 ... 134. Daß Jason ihn fidelis antiquitatis observator nennt, geht wohl mehr auf die alte echt italiänische LehrArt, als auf das alte Recht.

Jacob de Belviso.

Unter die Bearbeiter des LehnRechts gehört noch **Jacob de Belviso**, in **Perugia** *und **Bologna**, der 1335 starb. Seine *aurea lectura, summam authenticorum *et usus feudorum elucidans, ist 1551 ge*druckt, und erörtert bey der s. g. Nov. 115 *die zurückwirkende Kraft der Gesetze.

Canonisten.

*Raymund von Pennafort. Tancredus.

Der Dominicaner **Raymund von Pennafort**, aus **Barcellona**, Lehrer des Decrets in **Bologna**, ward bey der DecretalenSammlung **Gregor's IX.** gebraucht 1230 ..1234. Nachher ward er sogar heilig gesprochen. **Vincentius Glossator** und später **Bernhard Bottoni** aus Parma schrieben darüber.

***Tancredus de Corneto in Bologna** *ist für den Proceß sehr bekannt.

Bartholomäus von Brescia und Hostiensis.

Bartholomäus von Brescia (Brixiensis) schrieb casus zu den Decreten und quaestiones dominicales.

Heinrich von Susa, Cardinal von Ostia, der deswegen Hostiensis und auch wohl schlechtweg Archiepiscopus heißt, schrieb *theils einen commentarius über die decre-*tales, theils eine summa, die oft nicht *genug von einander unterschieden werden. *In dem commentarius kommt die oben *(S. 101 Z. 6) angeführte Stelle, bey *Gelegenheit daß as auch eine Münze be-*deute, vor.

*Auf den liber sextus von Bonifaz 8. *bezieht sich, was oben (S. 151 Z. 17) von *Dinus gesagt war.

RechtsKenntniß außerhalb Italien.

Von dem Eifer, womit die RechtsKunde betrieben wurde, war auch Dieß ein Vortheil, daß nun die westlichen und südlichen Europäer, selbst Deutschland mitgerechnet, an dem Rechte ein gemeinschaftliches Band mehr umschlang. S. auch oben S. 128 Z. 21.

Eng-

England.

Das Land, welches späterhin für das Römische Recht fast ganz verloren ging, England, wird nicht nur bey **Odofredus** als Beyspiel eines Solchen angeführt, aus welchem Studierende nach **Bononien** kämen, sondern wir haben bestimmte frühere Nachrichten vom Unterrichte über das Römische Recht in dieser Insel. Unter König **Stephan** († 1154) brachte der EB. **Theobald von Canterbury** 1140 von seiner Reise nach **Rom** einen **Lombardischen** RechtsGelehrten Vacarius (wohl **Wacker**, gerade wie früher Odoacer) mit, oder **Thomas Becket** veranlaßte zwischen 1143 und 1146, daß Dieser nach England kam. Vacarius ist von **Selden** und gar vielen Neuern, auch nachdem der Fehler schon bemerkt worden war, mit einem Abt **Rogerius** zu **Bec** in der **Normandie** verwechselt worden [1]). Seinen Unterricht verbot der König, wenigstens eine Zeitlang [2]). Er war der Verfasser eines Werks über das Römische Recht in neun Büchern, der Zahl, die beym gewöhnlichen Codex und bey den Authentiken auch vorkommt, **Wenck** hat darüber ein eigenes Werk geschrieben, nach welchem es auſſer der HandSchrift von **Antonius Augustinus** noch vier Andere gibt. Auch

Tho-

Thomas Becket hatte in Bononien das *Römische Recht gelernt. Ferner spricht *Johann von Salisbury Viel davon. Gualtherus Mapes bringt die Digesten oder *die Digestisten in seiner Schilderung des jüngsten Tages an [3]). Der Archidiaconus von London, Peter von Blois (Petrus Blesensis † um 1200) beschäfftigte sich als Gelehrter mit Justinian's Sammlung [4]). Indessen schrieb schon unter Heinrich II. Glan*vil seinen tactatus de legibus et consue*tudinibus Angliae — justitiae guber*nacula tenente Ranulpho de Granvilla, und unter Heinrich III. auch Bracton über *das *common law*, woraus Fleta ein Auszug *ist. In der ZwischenZeit entstanden die **inns* [5]) *of court* und unter Eduard I. bildete sich das einheimische Recht, auf welches das Römische mehr nur wissenschaftlichen Einfluß hatte, denn zum eigentlichen positi*ven Rechte des Reiches, zum *municipal* **law*, schien es der unumschränkten Königlichen Gewalt zu günstig [6]) und mit dem canonischen Rechte zu genau verbunden [7]).

[1]) Die Stelle aus der Normännischen Chronik steht auch bey Nettelbladt S. 243 ohne den Punkt hinter Rogerius.

[2]) *Johann von Salisbury vergleicht ihn des*wegen mit Antiochus, der das Gesetz der *Juden verboten habe.

[3])

[3]) Bey Jo. Wolf lectiones memorabiles heißt es, ſtatt des ſonſt angeführten

Tunc non erit aliquis locus Digestistis,
Idem erit Deus hic judex, actor, testis

am Ende des erſten Verſes: locus hic Digestis.

*Noch eine andere LesArt iſt Die:

*Ubi nullus Codici locus aut Digestis,
*Idem erit Dominus judex, actor, testis.

[4]) Ep. 26. Lectioni codicis et digestorum plerumque ad *solatium*, non ad usum, tempus vacationis impendo. **Meiners** (**MittelAlter** III. S. 55) läßt ihn gar auch vom ſchönen Style der Ausleger ſprechen! *Eher könnte ſich das non ad usum auf das *Königliche Verbot beziehen.

[5]) *Das Wort iſt mit dem deutſchen: Innung *verwandt, und ſo wie noch jetzt in Ober=*Deutſchland die "Stuben" der Zünfte als *WirthsHäuſer dienen, ſo ſind auch jetzt bey *dieſen *inns* nur noch gewiſſe Mahlzeiten *übriggeblieben. Der ehemahlige Unterricht *und die den Promotionen ähnlichen Benen=*nungen: *apprentice* und *sergeant* haben *aufgehört.

[6]) Auch hier kam das quod principi placuit etc. vor.

[7]) Hume *history of England ch.* 23. **Eduard** I. heißt der Engliſche **Juſtinian**, weil ſeine Statuten ſo vorzüglich weiſe und bleibend waren, und weil unter ihm das Gewohnheits=Recht mehr Feſtigkeit bekam (*ch.* 13.). In beyder Rückſicht paßt der Nahme nicht gut; aber

aber unter Justinian dachte man sich nun ein Mahl das Muster eines GesetzGebers.

Frankreich.

Seitdem das Römische Recht in **Bononien** so eifrig getrieben wurde, nahm es in Frankreich eher ab, als zu, wenigstens im Nördlichen, wo sich die Schule zu **Paris** mit Philosophie und Theologie auszeichnete. Der Pabst verbot, auf dieser Schule das Recht zu lehren, denn die Geistlichen brauchten es Wenig und die Laien hätten in Francia anderes Recht [1]). Ob der König Mehr durch das Römische Recht gewann, weil die Appellationen an seine Gerichte zunahmen, oder ob er sich Mehr davor scheute, als einem Rechte, das eigentlich nur unter der Herrschaft des Kaisers gelten sollte? Im südlichen Frankreich fand es mehr Eingang, denn so Wenig sich die Sprache im Norden merklich der Deutschen ähnlicher erhielt [2]), so war es doch mit dem Rechte der Fall, wie man nach dem Oertlichen ohnehin erwarten konnte. In **Montpellier**, wo sonst von Spanien her, die ArzneyKunde und Was mit Dieser von den Arabern kam, Mehr blühte, kommt **Placentinus** (s. oben S. 138 Z. 27, auch ein **Lombarde**, vor, auch ist im dreyzehnten JahrHundert schon von den

im

im Sechzehnten so viel berühmtern Schulen zu Toulouse und zu Bourges die Rede. Um 1260 schrieb Pierre Desfontaines (Petrus de Fontanis) eine Belehrung, *le conseil qu'il donna à son ami*, welche Du Cange hinter Joinville's *histoire de St. Louis* hat drucken lassen. Sein anderes Werk *Le livre à la reine blanche* ist ungedruckt. Zwanzig Jahre hernach schrieb Beaumanoir über die *coutume de Beauvoisis*, oder genauer *de Clermont en Beauvoisis*, worin viel Römisches Recht ist [3]) und woraus Vieles in die *coutumes* kam. Herausgegeben hat ihn Thaumassiere 1690 fol. nachdem Loisel, Charondas und Ricard es nicht zu Stande gebracht hatten, und zwar zugleich mit den *Assises de Jérusalem* (s. oben S. 97 Z. 22), welche um dieselbe Zeit von Jean d'Ibelin für Cypern bearbeitet worden waren. Die *establissements et statuts* (constitutiones) *de St. Louis* sind auch öfter gedruckt. Der heilige Ivo, Official eines Bischofs in Bretagne † 1285, ist blos wegen seiner Heiligsprechung, durch die er der SchutzHeilige unserer ZunftGenossen wurde, zu bemerken, und damit man ihn nicht mit dem juristischen SchriftSteller, dem Bischof Ivo von Chartres (s. oben S. 82 Z. 10), verwechsle. Johannes

Blan-

*Blanchus in Marseille, doch wohl Der-
*selbe wie Johannes de Blanasco eben-
*daselbst, schrieb im dreyzehnten JahrHun-
*dert über die Lehen.

1) *cap.* 28. *X.* 5, 33. eine der Stellen aus der Verordnung von 1220, die anfing: Super specula.

2) Die nördlich französische Sprache scheint die Südliche aufgenommen und weiter ausgebildet zu haben, ohngefähr wie das OberDeutsche im nördlichen Deutschland zum HochDeutschen ward.

3) Z. B. *que li clerc appellent: exceptions.*

Deutschland.

In Deutschland soll, nach Radewich, das LehnsWesen besser geordnet gewesen seyn,
*als in Italien; Dieß war aber eben so
*wohl ohne Bücher, wie ohne Vorträge mög-
*lich. Das Buch vom LehnRechte, in der lateinischen Bearbeitung jetzt gewöhnlich nach
*Thomasius in den Selecta feudalia: auctor vetus de beneficiis, ist doch wohl nicht älter als Wernerius, und Epkow
*von (vielleicht eher aus) Repkow, nicht
*erst nach 1235, sondern schon vor 1220 [1]), hat so Viel vom GottesGelehrten [2]) und kennt das Recht, wie man es auf den Schulen lehrte, schon so vielfältig, daß man in ihm

ihm eher einen Geistlichen, als einen Ritter vermuthen könnte, wenn nicht Manches doch auch einen Gegner der Geistlichkeit verriethe.

1) *G. A. 1819 S. 1683. Man hatte **Lim=** *burg mit **Lüneburg** verwechselt.

2) Nahmentlich bey der Entstehung der Leib=Eigenschaft und der Widerlegung Derselben.

Dritter ZeitRaum.

Von Bartolus bis vor Polizian.

Wiederaufleben der alten Sprachen.

*In diesen ZeitRaum fällt die erste, frey= *lich nicht vollständige Wiederherstellung der *Kenntniß der Alten [1]), besonders der Grie=chen, wozu der Verfall des griechischen Reichs, zwar nicht schon das Reich der Lateiner in **Constantinopel** [2]), aber auch nicht erst die Eroberung der HauptStadt durch die Türken, das Meiste beytrug. Etwas that wohl auch der Aufenthalt der Päbste in **Avignon**, also in der Nähe der Provençalen. Doch *ist **Dante** oder **Durante** (Alighieri) aus

Florenz älter, und mit ihm fängt die Bildung der LandesSprache in Italien an.

1) Heeren's Geschichte der classischen Litteratur. B. I u. II.

2) Den Einfluß, welchen Dieses gehabt habe, daß nun die Abendländer sich nicht mehr scheuten, das Recht eines griechischen Kaisers zu befolgen, bemerkt meines Wissens nur **Fleury** (histoire du droit français) und ohne Beweise anzuführen; aber Was ein Mann, wie er, sagt, verdient immer einige Aufmerksamkeit. Herr HR. Heeren macht auf die FeuersBrünste aufmerksam, die um diese Zeit so Vieles in **Constantinopel** zu Grunde richteten, und daß die Lateiner sich über die Schreiberey der Griechen lustig machten.

*Barlaam. Leontius Pilatus. Petrarca und Boccaccio.

*Von einzelen Griechen und ihren Schülern sind aus der Mitte des vierzehnten JahrHunderts auf der einen Seite **Barlaam** und **Leontius Pilatus**, Beyde aus Calabrien, Dieser der erste Professor der griechischen Sprache im Westen, und auf der andern Seite **Franz Petrarca** und **Boccaccio** merkwürdig. **Petrarca** geht uns hier Mehr wegen seiner Verdienste um die Kenntniß der Alten [1]), als wegen seiner italiänischen Gedichte, oder gar weil er über das ganze Corpus Juris gehört hatte,

an.

*an. Boccaccio's Decameron ist für italiänische Prose nicht wichtiger, als seine Kenntniß des Griechischen und seine genealogia Deorum es für Gelehrsamkeit ward.

1) Daß er zuerst HandSchriften gesammelt habe und daß es durch ihn Mode geworden sey, scheint gegen seine eigene Angabe in einem Werke schon von 1358. .. alii voluptati et jactantiae libros quaerunt, sunt qui obtentu librorum avaritiae inserviunt, pestis mala sed recens, quae nuper divitum *studiis obrepsit. Es ist auffallend, wie *Viel mehr Bücher ein Einzeler jetzt besaß *als ehemahls, s. oben S. 131 Z. 11. *Der Handel mit Büchern war nun durch=*aus nicht mehr verboten; man bemerkte *aber auch nicht mehr, zu welcher Zeit *gewisse Bücher nach einer hohen Schule ge=*bracht worden seyen (s. oben S. 96 Z. 28 *und S. 108.)

Chrysoloras. Johann von Ravenna.

*Zu Ende desselben JahrHunderts, kommt *als Lehrer des Griechischen **Manuel Chry-***soloras** und als Lehrer über Römische *SchriftSteller **Johann von Ravenna** vor.

*Poggius und Ambrosius Traversarius.

*Zu Anfang des funfzehnten JahrHun-*derts schaffte **Poggius** Abschriften in die

*Ambrosiana, und Ambrosius Traversarius in Florenz eiferte für die Vorzüge der Alten und gegen den so erschwerten Gebrauch der ältesten HandSchrift der Digesten. Suarez schreibt ihm aus Mißverständniß den Julian zu.

Bessarion.

Bessarion, wie er nach dem Nahmen des SchutzHeiligen seiner VaterStadt Trapezunt hieß, trat zu der lateinischen Kirche über, ward Cardinal, Päbstlicher Statthalter (Legat) in Bologna unter Nicolaus V., und war mehrere Mahle selbst der Päbstlichen Würde sehr nahe. Er starb 1472 [1]). Seine BücherSammlung schenkte er nach Venedig, ohne durch das Beyspiel Der von Petrarca abgeschreckt zu werden. Sie bekam erst lange nachher, Was man in neuern Zeiten oft für das Wichtigste gehalten hat, ein eigenes öffentliches Gebäude, und aus ihr sind wahrscheinlich Theophilus, griechische Novellen und vielleicht auch BasilikenBücher nachher bekannt geworden.

[1]) Aloys Bandini hat sein Leben 1777. 4. beschrieben.

Laurentius Valla. Pomponius Lätus.

*Um dieselbe Zeit lebte **Laurentius *Valla**, (auch **Vallensis**), dessen Geschichte zum Theil durch seine vielen Streitigkeiten und nicht immer freywilligen Wanderungen *sehr ungewiß geworden ist. Er ward wenigstens schon 1406 gebohren, lehrte in **Pavia** und **Rom**, ward wegen seines Buchs über **Constantin's** Schenkung verfolgt, und von den Juristen wegen seiner elegantiae *gehaßt, weil sie ihm den Tadel gegen seine ZeitGenossen nicht vergeben konnten, wenn er gleich die alten RömischenRechtsGelehrten und die Beschäfftigung mit ihnen noch so sehr erhob. Er starb 1465.

Sein Schüler **Petrus** oder, wie er sich nannte, **Pomponius Lätus** ist mit seinem Werke de magistratibus vielleicht oft für einen Alten angesehen worden. Auch **Leeu*wen** hat ihn wieder abdrucken lassen. Seine *Ausgabe von **Varro de lingua latina** ist *eine gewagte Lesbarmachung, diplomatisch *genau ist die HandSchrift erst ganz vor *Kurzem geliefert worden.

Das Haus Medici.

Noch in diesen ZeitRaum fällt die Wichtigkeit des Hauses **Medici** (Medices, franz. *Medi-*

Medicis) in **Florenz** für Künste und Wissenschaften, und Diese ist für das Römische Recht um so bedeutender, als seit 1408 in dieser Stadt die älteste HandSchrift der Digesten, oder wie man gerade Diese genannt hatte, der Pandecten aufbewahrt wurde. Seine größten Männer hatte es, während es nur noch eines der ersten HandelsHäuser in der Welt war, oder doch eben erst aufgehört hatte, es zu seyn, und lange ehe es durch Verbindungen mit natürlichen Kindern von Päbsten und Kaisern, erst in einem natürlichen Sohne und dann wenigstens nur in einer NebenLinie, 1530 die Herzogliche und 1569 die Großherzogliche Würde erhielt. **Cosmus** † 1464 als der erste Bürger, parens patriae, parens litterarum. Er stiftete eine öffentliche Bücher-Sammlung, welcher der nachherige Pabst **Nicolaus V.** vorstand. Sein Leben hat **Fabroni** beschrieben. **Lorenzo Magnifico** (der Freygebige), der Enkel von **Cosmus**, war das Haupt des Freystaats von 1472 bis 1492. Auch sein Leben hat **Fabroni** beschrieben, und nachher **Roscoe**, welcher in der Folge auch dem ZeitAlter des Pabsts **Leo X.** [1]), des jüngern Sohns von **Lorenzo**, ein eigenes Werk gewidmet hat. Der Herzog **Cosmus**, Nachkomme eines Bru-

Bruders von **Cosmus**, und **Catharina** von **Medicis**, die Urenkelin von **Lorenzo**, werden in dem folgenden ZeitRaume zu erwähnen seyn.

1) *Ein Neffe von ihm war der Cardinal **Ridolfi**, *aus dessen Nachlasse der Marschall **Strozzi** *HandSchriften gekauft hatte, welche nachher *1550 **Catharina von Medicis** in Anspruch *nahm.

Erfindung der BuchDruckerey.

*Ausgezeichnet war dieser ZeitRaum in *seiner zweyten Hälfte durch die Erfindung *der Kunst, welche die folgende Zeit in Rücksicht auf GeistesBeschäfftigung so auffallend von der Frühern und selbst von dem ganzen Alterthume unterscheidet, der BuchDruckerey, wie man sie sehr richtig nennt, *um sie der Druckerey schlechtweg, d. h. dem Abdrucke einzeler Worte und einzeler Formen *und Bilder, entgegenzusetzen. Seit **Trithemius** in seinen Annalen, die aber erst *1690 so weit erschienen sind, ist ungeheuer Viel über die Geschichte dieser Erfindung geschrieben worden, nahmentlich bey Gelegenheit des dreyhundertjährigen Jubel-*Festes Derselben 1740 von **Marchand** [1]), dann die neuen ActenStücke bey **Schöpflin** [2]), *aus Welchem allen **Lichtenberger** die beste

Zu-

*Zusammenstellung entworfen hat [3]), wobey *aber doch auf einzele, zum Theil noch in den hiesigen gelehrten Anzeigen erschienene, *Beyträge von dem verstorbenen HofRath *Langer in Wolfenbüttel Rücksicht zu nehmen ist.

*Die Schrift von Koning bey Gelegen*heit des in Harlem 1823 gefeyerten Jubi*läums hat er nicht mehr beurtheilen kön*nen, schwerlich würde er aber den Holländ*dern so unbedingt Recht gegeben haben, *wie Herr HofRath Ebert, obgleich der *deutsche Patriotismus hier nicht mitwirken *sollte, da die drey in Frage kommenden *Städte im funfzehnten JahrHundert alle zu *Deutschland gehört haben, und nachher alle *drey, Maynz freylich nur kurze Zeit, von *Deutschland abgekommen sind.

[1]) *De l'origine de l'imprimerie* mit Bele*gen (nach Buchstaben A. B. u. s. w.). Mercier de S. Leger hat ohne seinen Nahmen Nachträge dazu geliefert, deren dritte Ausgabe nicht erschienen ist. CHARDON DE LA ROCHETTE *mélanges*. T. 2.

[2]) Vindiciae typographicae. Straßburg 1760. *4., ein Buch, welches durch den sonderbar*sten Zufall lange Zeit auf unsrer Bibliothek *gefehlt hat.

[3]) Initia typographica. Straßburg 1811. *mit einem kleinen Nachtrag G. A. 1818. *S. 1812.

Joh.

Joh. Guttenberg.

Ein Junker von **Maynz**, dessen Nahmen aber weit Weniger adelich klingen, als so Manche von Bürgerlichen dieser Zeit, **Johann Guttenberg** oder **Gänsefleisch** [1]), dessen VermögensUmstände nicht besser waren, als Die mancher andern Erfinder, war in **Straßburg** zwischen 1430 und 1443 mit mehrern Andern verbunden, um mit einzeln geschnittenen, oder doch auch schon gegossenen Buchstaben von Metall Bücher abzuschreiben. Seinen Nahmen hat er aber nie auf ein Buch gesetzt. Dann trat er in **Maynz** mit **Johann Fust** oder **Faust** zusammen, unter dessen Nahmen Mehreres gedruckt ist, und dessen Gehülfe **Peter Schoiffer** (opilio, wie wir sagen würden **Schäfer**) aus **Gernsheim** den Guß der Buchstaben erfand, oder wesentlich verbesserte, Was indessen nicht die Erfindung selbst war [2]). Statt der Angabe des jüngern **Schöffer**, erst durch die Einnahme von **Maynz** 1462 sey die Druckerey auch in andere Städte verbreitet worden, ist besonders der schon seit 1455 anfangende Druck in **Bamberg** von **Albrecht Pfister** merkwürdig, der hauptsächlich Bücher in deutscher Sprache lieferte [3]). Auch in andern Ländern waren es meistens Deutsche, welche

Bücher

*Bücher druckten, ein Umstand, der sich bey *dem Bilde des Kaisers und der ChurFürsten *vor in **Paris** gedruckten Institutionen zeigte. *Uebrigens trug die Erfindung dazu bey, *daß man nun die HandSchriften oft gering *schätzte [4]), daß verschiedene Arten von *Schrift, besonders Deutsche und Andere, *sich bestimmter von einander trennten, daß *die UnterscheidungsZeichen genauer wurden, *und daß man, wenigstens in der Folge, Mehr *auf die Titel sah; (s. oben S. 24 Z. 9).

[1]) *Sergenloch war ein anderer Zweig der *Gänsefleische.

[2]) Wie viele andere BuchDrucker dieser Zeit nachher auch thaten, hat schon **Schäfer** lateinische Verse zur Ehre seiner Arbeit angehängt, in welchen er mit Rücksicht auf Joh. 20, 3. sich mit **Petrus** vergleicht, der zwar später *als **Johannes** (wohl nur **Guttenberg**, *denn Fust war kein Erfinder) bey dem Grabe angekommen, aber früher in das Grab hin*eingegangen sey. Daß die Erfindung spätestens in das Jahr 1454 fällt, da man einen AblaßBrief mit gegossenen Buchstaben von *und mit diesem Jahre hat, läßt sich nur *sagen, wenn man annimmt, daß **Schäfer** *den Guß überhaupt erfunden habe. Aber erst *1460 rühmt er, es sey mira patronarum *formarumque concordia, proportione et *modulo gedruckt.

[3]) G. G. A. 1811. S. 1921. aber mit den Verbesserungen am Ende des JahrGangs.

[4]) G. A. 1818. S. 1765.

Gegen=

Gegenstände der Druckerey.

Die Druckerey ward Anfangs nicht so- *wohl als Mittel gebraucht, neue Nachrich- *ten und Ansichten schnell zu verbreiten, z. B. *wobey sie jetzt von so wesentlichem Einfluß *ist, ständische Verhandlungen, obgleich schon *1454 ein IndulgenzBrief und 1462 eine *Deduction gedruckt wurde. 1500 verbot *sogar der Pabst Etwas ohne Erlaubniß zu *drucken. Die HauptSache war vielmehr, nur Das um gar Vieles wohlfeiler [1]) und bald auch richtiger zu liefern [2]), was man bisher abgeschrieben hatte [3]). Naudé sagt, vor 1474, also in den ersten zwanzig Jahren, und die noch ganz diesem ZeitRaume angehören, seyen alle gute Bücher, die man damahls hatte, schon gedruckt gewesen [4]); freylich waren da die Auflagen oft sehr klein, und es währte nachher lange, bis man von *Allem Exemplare aus dieser Zeit auffand. So ist nahmentlich erst mit vieler Mühe bewiesen worden, daß zu der Zeit, wo **Bartolus, Baldus, Barbatias, der Abbt von Palermo, Felinus** und andere große Werke, deren Verfasser eben noch gelebt hatten, gewiß schon gedruckt waren, mancher Theil des Corpus Juris auch schon einen Gegenstand dieser Kunst ausmachte. Von den Institutionen findet sich eine bekannte

Aus-

Ausgabe schon von 1468 bey **Schöffer**, und dieses kleinste, jedem Anfänger unentbehrlichste, Buch ward oft gedruckt [5]), ehe Dieß, so viel man weiß, bey allen drey Digesten der Fall war. Zwar das kleinste von Diesen, das infortiatum, erschien vor 1470 im Drucke, man weiß nicht wo und von Wem, 1475 druckte **Sensenschmidt** in **Nürnberg** und so auch **Schöffer** in **Maynz** den Codex, aber zu einem vollständigen Corpus Juris, das sich aus den in **Rom** 1475 und 1476 bey **Pücher** erschienenen Theilen zusammensetzen läßt, fehlt noch immer das größte aber auch, wenigstens ehemahls, unentbehrlichste Digestum, nähmlich ff. vetus, wovon man keine frühere Ausgabe, als die in **Perugia** bey **Clayn** (**Klein**) 1476 kennt [6]), und der Codex. Das LehnRecht ist eines der ältesten gedruckten Bücher. — Schon 1471 sagt **Eggestein**, er habe schon innumera antehac divini humanique juris volumina gedruckt. Es ist also wahrscheinlich, daß man bey Weitem noch nicht alle Ausgaben der Theile des Corpus Juris ohne Ort und Jahr kennt, ob Dieses gleich auch schon vorher nicht mehr so oft neu abgeschrieben worden war, da ein großer Kenner geneigt ist, unsere HandSchriften meist in das drey-

zehnte

zehnte JahrHundert, spätestens in den Anfang des Vierzehnten, zu setzen.

1) Der Preis fiel auf den zehnten Theil herab, *selbst bey Abdrücken auf Pergament.

2) Ein HauptVorzug der Druckerey ist es, daß die Anfangs begangenen Fehler verbessert werden können, ohne daß eine Spur davon übrig *bleibt. Daher wurden die Zahlen nun erst *rathsam, da sie sich vorher bey den Anführungen verloren hatten.

3) So sind auch die ältesten Privilegien nicht sowohl zum Schutze des Eigenthums, welches der Verfasser an seinem Werke habe, als vielmehr wahre ausschließende Rechte auf Das, was jedem Andern eben sowohl frey stand.

4) MARCHAND p. XIV. BB.

5) *Ob das Verhältniß des volumen zu den *Institutionen sich nun geändert hat, daß *Diese vorher zu Jenem gehörten und nun *nicht mehr? Savigny III. S. 480. Ei*gene Abschriften wird man wohl auch schon *vorher von den Institutionen gehabt haben.

6) *Herr HR. von Clossius hat mir aber die *Nachricht mitgetheilt, in der Vorrede dieser *Ausgabe stehe, keine Ausgabe des Digestum *vetus sey so genau nach der HandSchrift zu *Pisa, wie Diese.

*Einfluß der Druckerey auf die Kenntniß der Alten.

Durch die Druckerey ward der Umstand, ob über Etwas mündlicher Unterricht ertheilt wurde,

wurde, nun Weniger bedeutend, als er vor-
*her gewesen war, und Dieß kam der Kennt-
*niß der Alten gar sehr zu Statten in Ver-
*gleichung mit den BrodStudien. Von die-
*ser so sehr erleichterten Kenntniß der Alten hätte man nun wohl Gefahr theils für die christliche Religion, von welcher die Griechen und Römer Nichts wußten und deren Vor-
*schriften ihre Sitten ganz ohne Scheu wider-
*sprechen durften, theils für die Verfassungen unter erblichen Fürsten, also, nach den Begriffen der Griechen und Römer, ohne Freyheit [1]), befürchten können. Allein die allen Menschen Mehr oder Weniger verliehene Gabe, Widersprüche in sich zu vereinigen und bey Weitem nicht alles Das anzunehmen, was aus dem von ihnen für Wahr Gehaltenen folgt, zeigte sich auch hier.

[1]) G. G. A. 1808. S. 255 von Schlözer, mit welchem dieß Mahl auch Herr von Haller übereinstimmt, der den Alten großen Einfluß auf die Meynungen, welche zu Ende des achtzehnten JahrHunderts so Vieles erschüttert haben, zuschreibt.

Sogenannte Realisten und Humanisten.

Eine viel unleugbarere Folge des Wieder-
*auflebens der Kenntniß der Alten war der Streit zwischen den Anhängern der bisherigen Art,

Art, die im wirklichen Leben anwendbaren Kenntnisse zu behandeln, und Denen, welche auch hierin dem Beyspiele der Alten folgten. *Nach der gewöhnlichen Endung für die Benennungen Derer, die sich mit Etwas beschäfftigten, nannten sich Jene, weil sie sich an die Sachen selbst hielten und bloßen WortKram verschmähten, **Realisten**, freylich in einem andern Sinne des Worts, als wie die Scholastiker sich in Realisten und Nominalisten getheilt hatten; ihre Gegner *hießen wenigstens, wenn sie sich auch hof*fentlich nicht selbst so nannten, **Humani***sten. Daß man aber mit der Kenntniß der *Alten sich oft nicht auf die rechte Art beschäfftigte, daß man nahmentlich in der RechtsWissenschaft nicht immer den Gebrauch von Belesenheit in den Alten machte, der am Meisten nöthig gewesen wäre, und daß viele Tadler der RechtsGelehrten vom HandWerke gar zu Wenig selbst auch nur vom Römischen Rechte wußten, ist freylich nicht zu leugnen.

---

*Die Juristen.

*Im Ganzen standen die Juristen die**ser Zeit hinter den Frühern, ob sie gleich

auf

*auf das Recht, wie es war, großen Ein-
*fluß hatten, besonders auch da ihre Schrif-
*ten durch die Druckerey Mehr verbreitet
*wurden, als die Frühern.

Italien.

Die hohen Schulen in Italien galten
*noch immer für die Besten in Rücksicht auf das Recht, und Dieß war das Fach, von welchem der blühende Zustand Derselben am Meisten abhing. Beym mündlichen Vor-
*trage hatte nun jeder Lehrer seinen bestell-ten Gegner (concurrens), mit welchem er sich eine Zeit lang am Ende jeder Vor-lesung in Gegenwart ihrer Zuhörer herum-streiten mußte, Was denn auf der einen Seite Jeden abhielt, sich zu vernachlässigen, auf der Andern aber auch recht viele häßliche Leidenschaften in Bewegung setzte. Die Sitte des Wanderns der Lehrer von einer hohen Schule zur Andern war vielleicht wegen die-ser Einrichtung jetzt so häufig. Die Schrift-Stellerey ging auf recht weitläuftige repeti-tiones und consilia, wobey denn die Be-lesenheit in Allem, was über eine Frage geschrieben worden war, die meiste Ehre
*machte. Die vielen Anführungen fallen uns
*jetzt um so Mehr auf, da man sie noch

so

*so Wenig wie Dieß die Alten gethan hat=
*ten, in Anmerkungen verwies.

Bologna.

Bologna mußte sich nun schon sehr mit den andern hohen Schulen in die Zuhörer theilen, nahmentlich besuchten die Deutschen *das ihnen nähere, nun Venetianische **Padua** fast noch Mehr. Für die Spanier stiftete der Cardinal **Albernoz**, **Petrarca's** ZeitGenosse, in **Bologna** eine Anstalt mit zehn Stellen, aus welcher nachher **Lebrija** und **Augustinus** hervorgingen. S. oben S. 103 Z. 10.

Rainerius.

Obgleich dieser ZeitRaum von **Bartolus** den Nahmen hat, dessen Ruhm unter den vielen zu ihrer Zeit alle für unsterblich gehaltenen RechtsGelehrten, noch am Meisten geblieben ist, so mag doch noch vor ihm **Rainerius** (**Ranieri da Forli**) genannt seyn, der sein Lehrer war und theils mit ihm, theils mit einem andern Schüler **Signorolo Omodei** (de Homodeis) Streitigkeiten hatte. Er starb 1348 oder 1351 [1]).

[1]) Bey Ossa (Civ. Mag. II. S. 237.) steht er also zwar ganz richtig vor **Bartolus** und **Baldus**, aber desto Weniger nach der genauen ZeitFolge zugleich mit Diesen vor **Cinus** und gar noch vor **Dinus**.

Bartolus.

Bartolus hat gewöhnlich nur den Beynahmen von Saxoferrato, seinem Geburts-Orte. Er war der ZeitGenosse Carl's IV., an welchen ihn die Schule oder die Stadt Perugia schickte, an dessen goldener Bulle er aber wohl nicht unmittelbaren Antheil gehabt hat. Ob er gleich ziemlich jung starb (geb. 1313 † 1359), so hat er doch viele Schriften hinterlassen, unter welchen ein RechtsStreit aus der christlichen Glaubens-Lehre oft nachgeahmt und wohl auch ausgezogen worden ist. Man hatte über Bartolus wohl eine eigene LehrStelle [1]). Darauf geht wohl auch, daß noch Ossa ihn im Römischen Rechte neben den Abbt von Palermo im Canonischen stellt. Ein Vers von Voltaire hat das Andenken von Bartolus aufgefrischt, aber freylich so, daß schon Irrthümer daraus entstanden sind [2]).

[1]) *Berriat St. Prix *Histoire de Grenoble* *p. 9. n. 20.

[2]) Im *enfant prodigue* heißt es:

Lorsque j'étois encor dans notre école,
Le né collé sur Cujas et Bartole.

*Aus dieser Stelle oder einer Aehnlichen in *den *étourdis* von *Andrieux*:

Pour

*Pour nous former dans l'art de Cu-
*jas et Bartole,

*hat der verstorbene **Berlepsch** für die französischen Bearbeiter des Code den Nahmen "neuer **Cujacier** und **Bartolde**" gemacht.

Baldus.

Sein Schüler **Baldus de Ubaldis** aus **Perugia** vergalt ihm reichlich, was **Bartolus** an **Rainerius** gesündigt haben mochte. Er war 1319 oder 1324 geboren und soll 1400 an einem Zufalle gestorben seyn. Das viele Geld, welches er mit FideiCommissen verdient habe, hat noch neuerlich eine Anspielung auf Rechtslehrer, die zugleich in Geschäfften gebraucht würden, veranlaßt [1]). Von seinen Schriften hält schon **Panziroli** Die über die LebensUmstände der RechtsGelehrten für verloren, (s. oben S. 54 *Z. 21). Die vier, durch **Heineccius** so gangbar gewordenen, Arten des jus in re sollen sich zuerst bey ihm finden, und in einem Streite mit einem **Franz Accursius**, *der natürlich nicht der oben S. 146 u. Z. Erwähnte seyn kann, berief er sich auf die HandSchrift, die damahls noch in **Pisa** war und die bald nach seinem Tode nach **Florenz** wan-

wanderte. In beyden Städten hatte **Baldus** selbst auch gelehrt.

[1]) Civ. Mag. V. S. 86.

Andreas von Isernia. Nicolaus von Neapel. Philipp Cassoli. Salicetus.

Andreas von Isernia † 1353 galt sehr Viel im LehnRechte (auriga in feudis).

Nicolaus von Napoli starb als Canzler in Neapel 1380.

Philipp Cassoli (Doctor doctorum) wird selbst von seinem Gegner **Baldus** gelobt.

Bartholomäus Salicetus schrieb über den Codex und † 1412.

Christoph de Castiglione und seine Schüler, besonders Paul de Castro.

Christoph de Castiglione † 1425. Er soll ein Neuerer gewesen seyn, wahrscheinlich aber nur in einzelen Meynungen.

Unter seinen Schülern war **Rafael Fulgosi**, nach welchem in Italien noch jetzt eine Streitigkeit benannt wird,

Rafael Raimondi oder **da Como**,

besonders aber **Paul de Castro** † 1436 *oder 1441 in **Pavia**. Man hielt ihn für einen

einen zweyten **Bartolus**, und noch **Cujas** *soll ihn aufs Dringendste empfohlen haben.

Isolani. Johann von Imola. Ludewig Pontano. Paris Puteus.

Isolani steht in Italien noch durch seine Thätigkeit in wichtigen StaatsSachen, die ihm die CardinalsWürde verschaffte, im Andenken.

Johann von Imola ist nicht mit seinem LandsManne **Alexander von Imola** zu verwechseln.

Ludewig Pontano (il Romano) war zu Basel auf dem Concilium.

Paris Puteus (del Pozzo) wird von **Panziroli** gelobt.

Anton Minuccius und Franz von Arezzo.

Anton Minuccius, aus **Pratovecchio in Toscana** [1]), studierte in **Florenz** die Alten und unter **Castro** die Rechte, und verbesserte nachher das LehnRecht. Auch er ward auf den Concilien des funfzehnten JahrHunderts zu **Pisa**, **Costanz** und **Basel** gebraucht und starb nach 1464.

Sein dankbarer Schüler [2]) **Franz Accolti von Arezzo** trat in seine FußStapfen und

und ist wohl Derselbe, der auch aus dem Griechischen übersetzte. Er starb 1483.

1) Maccioni (in Pisa) *osservazioni sopra il diritto feudale* 1764.

2) Er sagt von ihm: me litterarum et potissimum graecarum amore inflammavit.

Tortus. Alexander von Imola. Cipolla.

Hieronymus Tortus (aus dem **Tortonesischen**), der Lehrer von **Jason**, dessen LobRede auf ihn noch lange nachher als ungedruckt herausgegeben ward, starb 1484. Er war ein Gegner der Neuerungen von **Castiglione** und seiner Schule.

Auch **Alexander Tartagni**, oder von **Imola**, erklärte sich sehr nachdrücklich gegen Neuerer [1]).

Sein concurrens **Bartholomäus Cipolla** (Caepolla), der 1477 starb, schrieb **de servitutibus praediorum.**

1) Civ. Mag. II. S. 234.

Peter von Ravenna.

Ein Schüler Alexander's von Imola Peter von Ravenna, zeichnete sich durch sein ungeheures Gedächtniß aus und schrieb über die Kunst, wie Jedermann das Seinige

so

so stark machen könne, weswegen er auch Petrus de memoria hieß und sich auf dem Titel seiner Bücher miranda memoria praeditus nannte. Ob er in Padua vielen Beyfall fand, könnte man fast bezweifeln, weil er 1497 nach Greifswald, von da nach Wittenberg, und zuletzt nach Cölln ging. Weil er da mit eben den Männern, die nachher in den epistolis obscurorum virorum verewigt wurden, mit Hogstraten und Ortwinus Gratius Daventrius Streit bekam, so wird er nachher von Luther unter die Zeugen der Wahrheit gesetzt, die man unterdrückt habe [1]). Doch scheint von kirchlichen Meynungen nicht die Rede gewesen zu seyn, und Peter trat zuletzt noch in den Orden der Tertiarier.

[1]) Planck Gesch. des prot. LehrBegriffs. I. S. 125.

Jason Mainus. Beyde Decius.

Viel berühmter war in seinem Vaterlande Jason Mainus geb. 1435 † 1519, auf dessen LebensUmstände die französischen Kriege in Italien großen Einfluß hatten.

Lancelot Decius († 1500) ist weit weniger bekannt, als sein natürlicher Bruder Philipp, geb. 1453 † 1535, in dessen Leben

ben von **Boeza** der UniversitätsGeist der damahligen Zeit so recht sichtbar wird. Einen Concurrens, wie er, gab es nicht mehr, selbst **Jason** scheute ihn. Auf einer Menge italiänischer Universitäten, selbst auch in **Valence**, lehrte er.

Die Socine.

Ein sehr bekanntes Geschlecht, zuletzt auch in einem ganz andern Fache, ist Das der **Sozine** (Socinus) [1]). Der älteste, **Marianus der Aeltere**, war im KirchenRechte berühmt. Sein Sohn **Bartholomäus** war um 1436 zu **Siena** gebohren und starb, nachdem er auf mehrern Schulen gelehrt hatte, 1507 ohne Amt. **Polizian** lobt seine Gelehrsamkeit viel Mehr, als **Panzirol** sein Betragen. **Marianus der Jüngere** (geb. 1482 † 1556, wie **Panzirol** sagt, an den Folgen von Ausschweifungen) fällt schon ganz *in das ZeitAlter **Alciat's**, der zehn Jahr *jünger war, und dem er denn oft gegenüber gestellt wurde, je nachdem Die gesinnt waren, welche über Beyde urtheilten. Höchst zufälliger Weise hat eine letztwillige Verordnung von ihm den Nahmen, weil sie in einem Testamente vorkam, über welches er ein Gutachten stellte. Die Sache des Herzogs

zogs **Ulrich von Wirtemberg** ward ihm zugeschickt [2]).

[1]) Die StammTafel ist richtig Diese:

Marianus der Aeltere

|

(Alexander) — Bartholomäus

|

Marianus der Jüngere.

|

Mehrere Söhne, die zum Theil vor ihm starben, wovon einer, **Alexander der Jüngere**, der Vater von **Faustus**, wahrscheinlich dem Reformator in **Polen**, war; ein Anderer, **Lälius** † 1562, der in der Schweiz gelebt hatte, wird von **Panzirol** nicht blos übergangen, sondern fast geradezu geleugnet.

[2]) **Pütter** Litteratur des StaatsRechts. §. 46. N. a.

*Canonisten. Johannes Andreä. Zabarella. Panormita*nus. Joh. Turrecremata. Felinus.

Unter den Bearbeitern des canonischen Rechts war **Johannes Andreä** († 1348) Das, was **Bartolus** unter den Bearbeitern des Römischen Rechts. Er hieß tuba et pater juris canonici, und seine Glosse ist die *Gewöhnliche bey den **Clementinen**. Seine *Anmerkungen zu **Durandus** schätzt **Sa***vigny für die gelehrte Geschichte des Ca*nonischen Rechts sehr. Sein Bedell **Petruc-**

truccio ist in vielen StammTafeln verewigt. Auch seine Frau sollte es durch eine ganz unbedeutende Geschichte werden, die ihr SchwiegerSohn **Joh. Calderinus** von ihr erzählt.

*Franz Zabarella (Cardinalis) war *auch zu **Costnitz**.

*Nicolaus Tudeschi (Abbas Panor-*mitanus) aus Sicilien, schrieb über die *Decretalen und war auf dem Concilium zu ***Basel**, (s. auch oben S. 178 Z. 16) † 1445.

Der Cardinal **Joh. von Turrecre-*mata** † 1468 bearbeitete das Decret unter Pabst **Nicolaus V.** und suchte es auch nach den Decretalen zu ordnen.

Felinus († 1503) war im sechzehnten JahrHundert die gewöhnliche Quelle für Vorlesungen.

Französische RechtsGelehrte. Boutiller und Gui Pape.

In Frankreich ward von einem Ungenannten *le grand coutumier* geschrieben, ein Nahme, welchen auch die von **Jean Boutiller, Bouteiller** (Buticularius, wohl wie **Schenk**) ParlamentsRath in **Paris**, *um 1400 verfaßte *somme rurale*, (ob *das deutsche Wort **Land**Recht damit ver-*wandt ist?) im Gegensatze Dessen, was

man

man in der Schule brauche, geführt hat, die so oft gedruckt worden ist [1]).

Gui Pape (Guido Papae), Parlaments-Rath in Grenoble, sammelte RechtsFälle, auf welche noch Dion. Gothofredus oft verweist. Er starb 1485.

[1]) Quae tibi dat codex, quae dant digesta, quod usus,
Ruralis paucis haec tibi summa dabit.

Schottland.

*In Schottland kommt um diese Zeit ein *RechtsBuch vor, welches von den Anfangs-*Worten Regiam Majestatem heißt.

Deutsche hohe Schulen.

In diesem ZeitRaume wurden nun auch in Deutschland, freylich meist im Südlichen, Schulen oder studia gestiftet [1]), und zwar bedurfte es nun schon einer Ausstattung und einer förmlichen Errichtung von geistlichen und weltlichen Obern. Ungeachtet die universitas eigentlich nie blos die Lernenden begriff, wie in Italien, so ist doch der Unterschied wohl nicht ohne Grund, daß eine deutsche hohe Schule zuweilen, wie in Paris, nach Nationen und so, daß die artes die Grundlage waren, zuweilen aber, wie auf den italiänischen Schulen, ohne Nationen

und

und mehr mit Rücksicht auf die Rechts-
*Wissenschaft eingerichtet wurde [2]). Die
*Facultäten wurden wohl schon jetzt statt der
*OberHöfe zu Verschickungen gebraucht.

[1]) Die genaue Angabe der Jahre ist oft zweifelhaft, eben weil es Stiftungen waren, wo zuweilen der Befehl vor der Anstalt selbst vorherging, zuweilen auch umgekehrt. Man gibt an: **Prag** 1348, **Wien** 1365, **Heidelberg** 1386, **Cölln** 1388, **Erfurt** 1392, **Leipzig** 1408, **Ingolstadt** 1410, **Rostock** 1415 (**Löwen** 1426), **Maynz** 1441 (**Basel** 1459), *Freyburg 1460, **Tübingen** 1477. Ueber *Leipzig findet sich im Historischen Ma-*gazin III. S. 516 ein Brief von 1424, es *seyen drey Doctoren im Canonischen Rechte, *wovon einer venit de Bononia. Studentes *in jure in minimo LXXX et plus.

[2]) *Ich erinnere mich bestimmt, daß **Spittler** *im Vortrage über die deutsche StaatenGe-*schichte bey Gelegenheit der Stiftung von *Tübingen so unterschied; s. auch oben *S. 129 Z. 19.

*Lupold von Bebenburg.

*Lupold von Bebenburg, DomHerr, *Bischof von Bamberg, war ein Schüler *von Andreä, und schrieb de juribus regni *et imperii Romanorum, ein Werk, wel-*ches Wimpfeling 1508 herausgab und *Eichhorn [1]) sehr rühmt; † 1362.

1) *Deutsche Staats- und RechtsGeschichte *III. S. 28.

Ubertus

Ubertus de Lampugnano.

Ubertus de Lampugnano, eine Zeitlang Professor in **Pavia**, ist durch einen Zufall in Deutschland oft genannt worden, nur nicht ganz richtig, denn er hieß da immer **Lampamiano**. Der Herzog von **Mayland** schickte ihn an den vom Pabste nicht gekrönten **Wenzel** nach **Prag**, und da hielt er eine feyerliche Vorlesung über einige Fragen, die man gewöhnlich gleich bey der Verordnung ad antecessores erörterte, von wo an der Kaiser seine Würde habe und worüber sich seine Gewalt erstrecke. Die Ankündigung dazu kam in ein altes CopialBuch, und aus Diesem ließ sie **Mader** in **Helmstädt** drucken. So wurde der italiänische Doctor *oft als der älteste Lehrer des deutschen *StaatsRechts genannt. Ein Aufsatz hierüber in der **ZeitSchrift für geschichtliche RechtsWissenschaft** veranlaßte eben daselbst einen Abdruck der Vorlesung durch Herrn Prof. **Dolliner** in **Wien** [1]).

[1]) B. I. S. 338. und B. II. S. 238.

Deutsche SchriftSteller über die RechtsBücher.

***Brand** von **Tzerstädt** (**Serstädt** im *Hildesheimischen) zu **Lüneburg**, der um 1442 einen **Slotel des LandRechts** in platt-

*plattdeutscher Sprache schrieb, (Was Grupen leugnete, der ihm nur eine Vermehrung der Glosse des LandRechts zuschreibt,) ist nur einer von vielen SchriftStellern dieser Art, die es nun in Deutschland gab.

Peter mit dem Beynahmen von der Stadt Andlau.

Außer dem eben erwähnten **Ubertus aus Lampugnano** nennt man für das deutsche StaatsRecht eine Schrift eines Professors des canonischen Rechts in Basel, der gewöhnlich **Peter von Andlau** heißt, und den man zu dem von ihm selbst gerühmten adelichen Geschlechte Derer **von Andlau** rechnet, der aber wohl eher von geringerer Herkunft war [1]). Er redet Kaiser **Friederich III.** darin an, und klagt über die Vernachlässigung der Gelehrsamkeit, nahmentlich des gelehrten Rechts in Deutschland, da oft unwissende Bauern (wie wir sagen würden: LandJunker) Recht sprächen. Erst 1612 gab sie **Marquard Freher** unter dem Nahmen **de imperio Romano Germanico** heraus.

*Auf der andern Seite kommen um diese *Zeit Klagen über die Vervielfältigung der studia in Deutschland und sowohl auf ReichsTagen als in einzelen Ländern, nahmentlich auch

auch über die Anwendung des gelehrten Rechts vor [2]).

[1]) Pütter's Litteratur. B. I. S. 77 .. 88. Athenae Rauricae p. 100. wo auch eine auf der **Basler** Bibliothek befindliche HandSchrift von ihm über den liber sextus vorkommt, so wie **Georg von Andlau**, DomProbst zu **Basel** und erster Rector der hohen Schule, der 1466 starb. Unser **Andlauer** lehrte von 1465 .. 1475 und zeichnet sich für seine Zeit auch durch bessere Kenntniß der Alten aus. ZeitSchrift B. I. S. 346.

[2]) Der ReichsTag zu **Maynz** von 1441, der **Bairische** Adel 1499, und noch später die **Wirtembergische** Landschaft sind mit ihren Klagen bekannt, die man im Grunde erwarten kann, wenn man auch noch so sehr anderer Meynung ist, als die SchriftSteller, welche solche Zeugnisse gegen das Römische Recht so gern anführen. **Runde's** deutsches Privat-Recht. §. 26. u. ff.

Neuere Zeit.

Erster ZeitRaum.

Von Politianus bis vor Cujas.

*Die Reformation. Vorläufer Derselben: Reuchlin, Erasmus.

Die große Begebenheit des sechzehnten JahrHunderts, welche von der einen Parthey die Reformation genannt wird, hat auch auf unsere Geschichte den größten Einfluß. *Man hat sie, nicht ganz ohne Schein, als *einen Streit der lebenden Sprachen mit der *Lateinischen beym GottesDienste angesehen, *der denn eben um Deswillen im Deutschen *Mehr auf sich gehabt habe, als in den Ro*manischen Sprachen. Als Vorläufer derselben ist **Joh. Reuchlin** (Räuchlin, selten Capnio) aus **Pforzheim** im **Baadischen**, geb. 1455 † 1522, wegen seines Strei-

Streites mit den **Cöllnern** (S. 183 Z. 8) merkwürdig. Auch **Deſiderius Erasmus (Gerard)** aus **Rotterdam**, geb. 1464 oder 1467, zwey Mahl in **Frankreich** und **England**, dann in **Italien** und ſeit 1514 in **Baſel**, zwiſchendurch aber in **Freyburg**, * † 1536 iſt oft als Vorläufer dieſer Neuerungen angeſehen worden. In ſeinem Leben von **Le Clerc** nach **Jortin's** Bearbeitung und in ſeinen Briefen, auch in Denen an **Bonifaz Amerbach** (1779) und den von **Burſcher** Herausgegebenen, kommt Viel von ſeinen Verbindungen mit den beſſern RechtsGelehrten vor, z. B. mit **Morus, Jaſius, Alciat, Aegidius** und **Zuichem.**

Beatus Rhenanus. Wimpfeling. Spiegel. Pirkheimer. *Celtes. Peutinger. Hutten.

Unter die deutſchen Gelehrten dieſer Zeit, *durch welche die Kenntniß der Alten bedeutend gewann, gehört **Beatus Rhenanus** (Bild) geb. 1485 zu **Schlettſtadt**, in einer Gegend, wo damahls Mehrere dieſer Art ſich bildeten, † 1547, der Stücke von den Geſetzen Carl's des Großen lieferte.

Nicht ſein, ſondern **Jac. Wimpfeling's** *(ſ. oben S. 188 Z. 29) Neffe, Jac. Spiegel geb. 1493, war ſchon ein Schüler von Jaſe.

Wilibald Pirkheimer in **Nürnberg** *wird bey **Haloander** vorkommen, † 1530.

Conrad Celtes (Meißel) gab die geschichtlichen Verse der **Roßwitha** heraus.

Peutinger ließ den Ligurinus von **Günther** und 1517 die Chronik des **Abbts von Urspera** drucken. Seine acht Blätter über RechtsGelehrte sind weit Weniger wichtig, als die Tafel, die seinen Nahmen führt, und erst im neunzehnten JahrHundert von der Academie zu **München** herausgegeben wird.

Ulrich von Hutten, geb. 1483, steht bey **Adam** zwar auch unter den Juristen, und hatte bey **Jason** Vorlesungen gehört, allein weit wichtigere LebensUmstände von ihm sind seine Rache an dem Herzog **Ulrich** von **Wirtemberg**, sein großer Antheil an den Epistolis obscurorum virorum [1]) gegen die Verfolger **Reuchlin's**, sein Eifer für die Reformation und sein Streit mit **Erasmus**.

[1]) Der Titel ist den Epistolis illustrium virorum ad Reuchlinum nachgebildet. Der, dessen BriefSammlung es seyn sollte, war Ortwinus Gratius. Die Briefe sind ganz lustig zu lesen, und Niemand setzt sich jetzt bis auf einen gewissen Grad an die Stelle der darin mißhandelten Personen. Dieß sollte aber auch nicht nöthig seyn, um es unrecht zu finden, wenn Jemand seinen Gegnern, genannten

nannten und wirklich lebenden Männern, Briefe andichtet, worin er sie recht dumm und recht unsittlich sprechen läßt.

Luther.

Luther selbst gehört in so fern hierher, als er das Römische Recht gar sehr erhob, dagegen aber das Canonische desto mehr herabsetzte, nicht blos bald im Anfange, da er es mit auf den Scheiterhaufen warf, sondern auch noch in seinen spätern Jahren, da er es den **Wittenberger** RechtsGelehrten, besonders in einer EheSache, nicht verzeihen konnte, daß sie dem Pabste so sehr anhingen [1]). Daher kommen denn seine oft sehr rohen Aeußerungen über das ganze Fach. Zu seinem Einfluß auf die deutsche Sprache sollen auch die, freylich Etwas schwierigen, großen AnfangsBuchstaben der HauptWörter gehören.

[1]) Es betraf die Frage, ob ein heimliches, aber unter der Bedingung, wenn die Aeltern einwilligten, eingegangenes Verlöbniß, oder wozu nachher die Einwilligung wirklich erfolgte, giltig sey? **Luther** war um so heftiger dagegen, da er beynahe selbst in seinem Hause einen solchen Fall erlebt hätte (**Walch's** Ausgabe von **Luther's** Schriften B. X. Sp. 831) und seine Frau, die ein Bekannter potens et avara nennt, ihn noch mehr aufreizte. Auf der andern Seite wußte er freylich den Aeltern

auch zuzureden, sie sollten ihrem Sohne nicht erlauben, daß er, unter dem Vorwande der Evangelischen Lehre von der Ungiltigkeit solcher Verlöbnisse, ein Mädchen "auf das Narren-Seil führe." Ebendas. Sp. 822.

* Melanchthon. Camerarius. Burkhard.

Philipp Melanchthon (auch **Melanthon**, nicht aber **Melanchton**, eigentlich **Schwarzerd**) geb. zu **Bretten** 1497, ein Vetter **Reuchlin's**, erst in **Tübingen** und dann, bis an seinen Tod 1560, in **Wittenberg**, war nach **Jos. Scaliger** einer der wenigen Deutschen, die gut Latein schrieben [1]), er machte die Kenntniß der Alten zur Grundlage der gelehrten Schulen und nahm an der Bearbeitung der Geschichte thätigen Antheil [2]). Seine Ansichten vom Römischen Rechte waren freylich auch nicht die Richtigsten, doch hatte er über die Unvollkommenheit alles Privatrechtlichen bessere Begriffe, als viele Andere.

Sein Freund und LobRedner **Joachim Camerarius** (**Kammermeister**) aus **Nürnberg**, ward der StammVater eines auch in der gelehrten Geschichte berühmten Geschlechts.

Franz Burkhard geb. 1504 † 1560 war **Melanchthon's** Schüler, erst Professor der griechischen Sprache und dann am Churfürstlich Sächsischen Hofe, besonders auch

als

*als in Jena, wohin Wittenberg schon *ein Paar Mahl verlegt worden war, eine *hohe Schule entstand [3]).

[1]) *Doch sagt eben dieser Scaliger, die Deut=*schen schrieben Latein, es sey wie es wolle, *wie sie Wein tränken, wenn es nur Wein sey.

[2]) Das chronicon CARIONIS ist von ihm s. oben S. 81 Z. 4. Auch gab er Lambert von Aschaffenburg heraus und verbesserte das historicum volumen NAUCLERI.

[3]) G. A. 1826. S. 663.

*Vortheilhafter Einfluß der Reformation.

*Durch die Streitigkeiten der alten und *der neuen kirchlichen Parthey wurden gelehrte Kenntnisse, wenigstens in Beziehung auf die GottesGelahrtheit, allgemeiner nöthig und daraus erklärt sich die nun immer häufigere gelehrte Erziehung der Großen. Daß nun die Ehen der Geistlichen so viele Gelehrte hervorbrachten, ist nicht so wichtig wie es scheint, *da die ehelosen Geistlichen vorher desto Mehr für die Bildung ihrer Neffen gethan hatten. Viele Schulen, auch Hohe, besonders im nördlichen Deutschlande, wurden mit KirchenGütern oder doch wegen der Kirche gestiftet, und die Auswanderungen der um ihrer Kirche willen Verfolgten gaben eine mannichfaltigere

Mi-

Mischung, als vorher. Für die RechtsGelehrsamkeit ins Besondere waren die in so vielen Ländern nun zum Bedürfniß gewordenen Untersuchungen über die Rechte der Obrigkeiten, die freylich fast überall mit den Waffen endigten, ein Gewinn, dann auch die größere Freiheit, womit die Geschichte des KirchenRechts untersucht werden durfte, welche zuerst die gewöhnlich nach **Magdeburg** benannten **Centuriatoren**, deren Werk in **Basel** erschien, bearbeiteten. Gewissermaßen war auch Das ein Gewinn, daß in den Ländern, wo die neuern Meynungen die Oberhand behielten, die Vornehmen nicht länger zwischen unserm Fache und der Theologie zu wählen hatten.

Nachtheiliger Einfluß.

Auf der andern Seite waren die Verwüstungen von Klöstern nachtheilig, und noch Mehr die kirchlichen Verfolgungen. Die Pfründen, welche bisher so Manchen in den Stand gesetzt hatten, so bald er wollte, blos den Wissenschaften zu leben, hörten nun in vielen Ländern auf. Das Zwangs- und BannRecht der hohen Schulen bezog sich großen Theils auf die kirchliche Verschiedenheit [1]). Protestanten getrauten sich

eine

*eine Zeit lang nicht mehr, nach Italien zu *reisen. Die deutschen Länder, welche bey der alten Kirche blieben, kamen in der Bildung sehr zurück, je mehr die Jesuiten Einfluß erhielten, die im Ganzen für die geschichtlichen Kenntnisse am Nachtheiligsten wirkten. Endlich war der geistliche Stand keine Aussicht mehr für RechtsGelehrte, wie *bisher, und NichtAdeliche wurden, auch in *unserm Fache Mehr zurückgesetzt, eben weil *sich der Adel zu Diesem drängte.

1) Als Alba das Besuchen auswärtiger hohen Schulen verbot, entstanden große Klagen, besonders wegen der Stiftungen, die auswärts für Niederländer gemacht seyen. Ep. Zuichemi p. 262.

Gesetzgebung.

Noch Etwas, wodurch sich dieser Zeit-Raum auszeichnet, ist die Gesetzgebung, zwar nicht um ganz neues Recht statt des Römischen *zu machen, aber um Dieses, wie es sich *nun gebildet hatte, in einzelen Lehren mehr allgemein zu verbreiten. Hierher gehört für *Deutschland die CammerGerichtsOrdnung *von 1507, voller Anführungen, die No*tariatsOrdnung, die Stelle des ReichsAb*schieds von 1529, worin die Theilung in *capita bestimmt wurde, wie zehn Jahre vor-

*vorher durch ein *arrêt* des **Pariser** Par-
*laments, besonders die peinliche Gerichts-
Ordnung von 1532 und so viele LandRechte
*und StadtRechte, (Reformationen, wie
*freylich auch einzele Verordnungen) wie die
*französischen *coutumes*. Was die P. G. O. betrifft, so hatte bekanntlich **Joh. von Schwarzenberg und Hohen Landsberg**, ein Mann, der kein RechtsGelehrter war, aber die Alten, wenigstens aus Uebersetzun-
*gen, die überhaupt nun für die KunstWör-
*ter gewöhnlich wurden, sehr kannte und auf die deutsche Sprache vielen Werth setzte, an der **Bambergischen** peinlichen Gerichts-
*Ordnung, wie man sie jetzt auch in deut-
*schen Büchern so oft und so ungeschickt
*nennt: der Bambergensis, vielen Antheil, und aus Dieser ist Die des Reichs meist ge-
nommen, die man fast zufälliger Weise dem
*Kaiser **Carl V.** zuschreibt, der persönlich
*gar keinen Antheil daran hat. Der erste Uebersetzer Derselben in das lateinische, da-
mit man sich etwa nicht zu schämen brauche, wenn man sie in einem lateinischen Buche anführe, ist **Justin Gobler** aus **S. Goar**,
*in Diensten des Herzogs **Erich I.** zu
*Münden, † 1567, dessen zu Basel 1543 erschienene Arbeit oft mit seinen ähnlichen über andere deutsche ReichsGesetze verwechselt
ward.

ward. Unter die Bearbeiter Derselben gehört vorzüglich ein Niederländischer Geschäffts-Mann, **Jod. Damhouder**, dessen praxis rerum criminalium 1554 zuerst erschien, obgleich die Vorrede schon von 1551 ist [1]).

[1]) Malblanc Geschichte der P. G. O.

---

*Allgemeine Uebersicht.

*Es sind hauptsächlich drey Puncte, worin *sich die RechtsGelehrten dieses ZeitRaums *von den Frühern unterscheiden, erstens die *Bemühung, die einzelen Theile des Corpus *Juris richtiger oder vollständiger zu liefern, *zweytens die bleibendere Verbindung der *Kenntniß der Alten mit dem Römischen *Rechte, und drittens Ausgaben von bisher *Wenig bekannten Quellen und von dem *Corpus Juris selbst, durch Schüler Derer, *welche einen bessern Ton angegeben hatten.

*Zu Ersteren gehört **Politianus**, **Bo**-*logninus und **Haloander**, von denen *freylich nur Einer auch Rechtslehrer und *juristischer GeschäffsMann war.

Politianus.

Angelus Politianus, dessen Vornahme seinem Verehrer **Erasmus** Gelegenheit zu einem

einem so starken WortSpiele gegeben hat, und dessen GeschlechtsNahme von dem Nahmen seiner VaterStadt ganz verschlungen worden ist, war gar kein zunftmäßiger RechtsGelehrter, sondern er bearbeitete das Römische Recht nur als einen Theil der Kenntniß der Alten, und eine Menge Stimmen sind dafür, ihn gar nicht unter die für uns recht merkwürdigen Männer zu setzen, vollends keinen wichtigen ZeitAbschnitt mit ihm zu bezeichnen. Sagt ja doch **Alciat**, **Polizian** habe **Socin's**, man weiß nicht recht Welches?, Frage: was suus heres sey? nicht beantworten können. Allein **Erasmus** weiß seinem Freunde **Jasius**, der doch fürwahr ein RechtsGelehrter seyn sollte, keinen größern Vorgänger zu geben, als ihn, und **Ant. Augustinus**, der es gewiß beurtheilen konnte, nennt ihn als Den, welcher den Eifer für die gelehrte Bearbeitung des Römischen Rechts erregt habe, als den Ersten, der auf **Theophilus** aufmerksam machte, und als den Urheber alles Dessen, was **Bologninus**, **Alciat** und **Haloander** zur Verbesserung der Digesten geleistet hätten [1]). Er war 1454 geboren, ward, beynahe als Kind, von **Lorenzo Magnifico** aufgenommen, Lehrer der alten Sprachen in **Florenz**, und Erzieher des Sohnes von **Lorenzo**,

renzo, wobey er freylich weder im Verhältnisse zu der Mutter seines Zöglings, noch im Erfolge an Diesem selbst, glücklich war, letzteres so Wenig, daß sein früher Tod 1494 mit einiger Wahrscheinlichkeit dem Kummer darüber zugeschrieben wird. In seinen letzten Jahren verglich er eben erst gedruckte Digesten mit der HandSchrift zu **Florenz**, die er freyer gebrauchen konnte, als irgend Jemand vor ihm, und die ihm denn auch im Eifer und bey dem damahligen Mangel an Kenntniß der alten Schrift noch wichtiger und älter scheinen mochte, als sie in der That ist. Man hat von ihm eine Vergleichung der HandSchrift mit einer Ausgabe von **Venedig** 1485 in drey Folianten, und dieses Buch fand sich, nachdem es beynahe zwey JahrHunderte verloren gewesen war, 1734 bey einem Trödler wieder. Ein ff. vetus von 1494 kam nach **Rom**, denn **Leo X.** hatte durch **Bembo** um **Polizian's** Abschrift nach **Florenz** schreiben lassen [2]). Die genaue Angabe der Stellen (die Inscriptionen) trug er nur etwa im ff. vetus ein. In seinen Miscellanea sind einige Bemerkungen von lesArten der Digesten [3]), und unter seinen Briefen sind drey hierher Gehörige, einer an **Bologninus**, der sich an **Lorenzo** wegen Vergleichung einer Stelle gewandt

hatte

hatte [4]), einer, der nachher sehr oft bey den Digesten abgedruckt worden ist, weil er ein Verzeichniß der bey ihnen benutzten Schrift-Steller und ihrer Werke enthält [5]), und einer kurz vor seinem Tode, worin er die Wichtigkeit der Digesten für die Römische Sprache und den Nutzen der griechischen Uebersetzung, die **Justinian** selbst veranstaltet habe, aus einander setzt [6]). Seine Werke erschienen bey **Ald. Manutius** 1498, nicht schon 1494. Schüler von ihm sind **Egnatius** und **Picus von Mirandola**, der kurz nach ihm starb.

[4]) *Emendationes* 4, 14. Quantum ei juris civilis amatores debeamus, non multis compertum est. . . . Ut illa omittam, animos omnium ab eo excitatos ad juris civilis instaurationem, institutionumque THEOPHILI eum primum fuisse praeconem: (bey **Roscoe Leo X.** *T. I. App.* 45 kommen unter **Polizian's** HandSchriften Griechische "Instituta" vor) quidquid BOLOGNINUS et eum meliori ingenio secuti ALCIATUS et HALOANDER restituerunt, ex POLITIANI libris acceptum est. So haben **Ludewig** in der Vorrede zur **Erläuterung der goldenen Bulle**, **Taisand** und **Hommel** ihn anders gewürdigt, als **Nettelbladt** und **König**. Von **Haubold** versteht sich die richtige Ansicht ohnehin.

[5]) Außer Dem, was aus **Brenceman** bekannt ist, muß verglichen werden ANG. MAR. BAN-

BANDINI *Ragionamento istorico sopra le collazioni delle Fiorentine Pandette fatte da A. Poliziano . . ora ritrovate. Livorno* 1762. 4.

3) *Cap.* 78. 82 u. 93.

4) *XI. Ep. ult.*

5) **V. Ep.* 9 (11).

6) *X. Ep.* 4. vom Februar 1493, also wie man nachher schrieb 1494. Linguae latinae vis tota pene in *legibus* est, sagt er nicht ganz classisch.

Bologninus.

Der Erste, durch welchen Etwas von Polizian's Bemühungen um die Verbesserung einzeler Stellen, in den Druck kam, ist Ludwig Bologninus (bey Augustinus: Bononiensis) in Bologna, noch vor Polizian, (um 1447) geboren, in den Alten, wenigstens den Römern, nicht ganz fremd, und in der RechtsGelehrsamkeit ein Schüler von Alex. v. Imola, Professor in Bologna und Ferrara und Auditor der Rota zu Florenz. Da beschäfftigte er sich mit der alten HandSchrift oder vielmehr mit Polizian's Papieren, die er nicht immer recht verstand, und wollte eine Ausgabe besorgen, über welche er schon ein Breve des Pabsts Julius II. hatte. Allein er starb schon 1508 und vermachte

machte seine Papiere [1]) dem Dominicaner-Kloster seiner VaterStadt, wo sie fast eben so heilig gehalten werden sollten, wie *in **Florenz** die alte DigestenHandSchrift selbst. Indessen ist schon in einer **Lyoner** Ausgabe, 1510 bey **Fradin** in Folio, von ihm die Rede.

[1]) In diesen steht denn die Geschichte von der Auffindung der HandSchrift zu **Amalphi** aus *einer Chronik von **Pisa**. Bey Savigny *III.* *S. 86 findet sich, daß **Brencman** quam *habent curati statt quos habere curavi *gelesen hat.

Blaublomm.

Unabhängig davon, wie es scheint, und durch **Crinitus**, einen Schüler von **Polizian**, durch **Budäus** und **Lazarus Baïf**, die Alle über die Unverständlichkeit von **Polizian's** Aufzeichnungen als über etwas Absichtliches klagen, bekam **Ludew. Blaublomm** aus **Gent**, einen Theil Derselben und benutzte ihn bey einer Ausgabe der Digesten, die als ein Theil des 1523 und dann wieder 1528 und 1529 in **Paris** bey **Chevallon** erschienenen ganzen Corpus Juris herauskam.

Haloander.

Alle diese Herausgeber, und vollends die von Polizian Unabhängigen, verdunkelte ein Deutscher, Gregorius Haloander (Hofmann von halo, nicht Salzmann), aus Zwickau, der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, fast unglücklicher Weise, zu gleicher Zeit zwey LebensBeschreiber gefunden hat, Fra. Ca. Conradi und Hausfritz in Nürnberg, die Beyde aus ungedruckten Nachrichten schöpften [1]). Ob er noch im funfzehnten JahrHundert oder erst im Sechzehnten geboren war, ist zweifelhaft [2]). Er ward in den Alten, besonders auch im Griechischen unterrichtet, ob er aber je zum Rechts-Gelehrten bestimmt war, ist nicht ausgemacht. Mit dem DomHerrn, nachherigen Bischof, Julius (von) Pflug, reiste er 1520 nach Bologna, aber nicht als dessen HofMeister. Da benutzte er die Papiere von Bologninus, Was er freylich nicht sagen durfte, aber doch dadurch andeutete, daß er von großer Gefahr sprach, welcher er sich ausgesetzt habe. Bey Pflug's Zurückreise (1527) ward Haloander von Egnatius an Pirkheimer (s. oben S. 194 Z. 1) in Nürnberg empfohlen, der mit Zasius und Spiegel darüber zu Rathe ging, und ihn zu einer berichtigten Ausgabe der Digesten auffoderte [3]). Die

Stadt

Stadt **Nürnberg** sorgte für seinen Unterhalt in einem protestantisch gewordenen Kloster und gab 1100 GoldGulden zum Drucke her. Nachdem er nun die vier Theile des Corpus Juris, die von **Justinian** herrührten, herausgegeben hatte, machte er eine zweyte Reise nach Italien. Unter mancherley Verdruß ward er aber krank und starb verlassen in **Venedig** 1531 [4]). Sein Tod hinderte ihn, außer seinen gleich näher zu bezeichnenden Ausgaben der Theile des Corpus Juris, worin er möglichst von der Glosse abwich, noch Etwas zu leisten, als blos eine Ausgabe von **Epictet**, die zum Theil die Erste ist.

1) Eine kleine Schwierigkeit bey den zwey Briefen über **Haloander's** Tod, in den Parerga, ist die Frage, von Wem der erste Brief sey, von **Martin Richter**, wie **Beyer** sagt, oder von Jacob Ziegler, wie **Conradi** drucken läßt. Gegen Jenes ist: daß **Martin** im Briefe selbst, gegen Dieses: daß **Ziegler** in der Nachschrift als eine dritte Person erwähnt wird. Allein der erste Brief ist nur als zweyte Abschrift dem Zweyten beygelegt, und die Nachschrift dabey ist erst von **Richter** zur zweyten Abschrift hinzugeschrieben, sie gehört zu dem zweyten Briefe.

2) Für Jenes ist, daß er 1518 schon, wie man sagt, ausstudiert hatte; für Dieses, daß er 1527 noch juvenis hieß.

3)

3) Panzer hat Pirkheimer's Verdienſten dabey eine eigene kleine Schrift gewidmet.

4) In den Briefen von Peter Bunel aus Toulouſe, die zuerſt 1551 herauskamen, iſt einer über dieſen Tod, ſo wie in den Briefen von Zuichem bey Pap. II. 1. p. 114.

Seine Ausgaben.

*Seine Digeſten erſchienen 1529 in Quart, bey zwey verſchiedenen Druckern, ohne die Gloſſe, wie erſt zwey, höchſtens ſchon elf Jahre vorher zuerſt geſchehen war, alſo auch nicht nach den drey Digeſten, ſondern nach den ſieben partes und ſo, daß die SeitenZahl fortläuft und man nach Belieben zwey oder drey Bände daraus machen kann *(ſ. oben S. 36 Z. 26). Drey Bände *entſprechen, bis auf die zwey erſten Bücher *der ſechſten pars, den drey Drittheilen, an *welche Haloander ſo Wenig dachte, als *irgend Jemand vor der Entdeckung Blu-*me's, die Bücher ad edictum ſeyen ſo, *aber doch nicht ganz damit übereinſtimmend, *eingetheilt geweſen. Ein HauptVorzug waren die vollſtändigen Ueberſchriften, aber auch Dieſe faſt blos in dem ff. vetus, und auch da nicht immer. Die Worte des Edicts ſind in dieſer Ausgabe zuerſt durch andere Schrift ausgezeichnet 1). Seine GrundSätze

bey der Auswahl der LesArten waren allerdings so frey, wie man sie damahls bey alten SchriftStellern häufig anwandte und besonders dachte er nicht daran, jedes Mahl die Quelle anzugeben. Darum hat man ihm denn oft ohne Grund vorgeworfen, er habe LesArten auf bloße Vermuthungen hin aufgenommen. Ein Kenner urtheilt aber von ihm, daß er allein unter allen Herausgebern sich gleich geblieben sey [2]). Auch in der Vorrede ist manches Gute, nahmentlich die richtige Erklärung des so bekannten ff. Bald darauf erschienen seine Institutionen in Octav, *da man sie schon 1511 ohne Glosse gedruckt *hatte. Im folgenden Jahre (1530) gab er den Codex in Folio heraus, mit Hülfe einer HandSchrift von **Egnatius**, alle zwölf Bücher zusammen, die Auszüge aus den spätern Constitutionen erst am Ende des Bandes, und mit einem Verzeichnisse der Consuln, so gut er es, sieben Jahre vor Auffindung der fasti Capitolini, liefern konnte. Endlich im Jahr 1531 Das, was man bisher den liber authenticorum genannt hatte, zum ersten Mahle griechisch, nach einer HandSchrift von **Bologninus**, neben welcher er aber auch auf die alte Uebersetzung Rücksicht nahm, und mit einer neuen Uebersetzung, ebenfalls in Folio. Sein Versprechen, auch

die

die libri feudorum und zwar nach **Minuccius** zu liefern, hat er nicht erfüllt. Indessen war es nun leicht, ein ganzes Corpus Juris unter seinem Nahmen herauszugeben, wie unter Andern auch 1548 **Jac. Vintimille** aus **Rhodus**, auch wie die **Lascaris** ein Nachkomme der griechischen Kaiser, und **Miräus** gethan hat, und noch leichter war es denn auf **Haloander** herab zu sehen, woran es besonders französische SchriftSteller, z. B. **Perrinus**, **Contius** und auch **Cujas** nicht haben fehlen lassen.

[1]) **Haubold** im **Civilist. Mag.** II. S. 293.

[2]) **Cramer** in der Beurtheilung des zweyten Bandes der hiesigen Ausgabe **N. A. D. Bibl.** *B. 50. S. 75. welches seine letzte Recension *seyn soll.

Zasius, Budäus und Alciat.

*Ehe wir zu den spätern Herausgebern *von Quellen übergehen, muß erst von der *neuen Schule gesprochen werden, an welche *sich Diese anschließen, und welche in den ersten JahrZehnten des sechzehnten JahrHunderts von drey in verschiedenen Ländern lebenden GeschäfftsMännern und RechtsLehrern gestiftet wurde, die man so oft zusammengestellt hat und unter denen es schwer ist,

eine RangOrdnung zu treffen, **Alciat**, **Budäus** und **Jasius**. Der Italiäner ist Derjenige, mit welchem man jetzt gewöhnlich die neue Zeit anfängt, er wird gar oft sogar mit **Cujas** zusammengestellt, den er höchst wahrscheinlich in seinem Leben nie hat nennen hören, und *dessen oder vielmehr des Vorgängers von *Diesem, **Ranconet**, Verdienste um die Quellen des Corpus Juris ihm ganz fremd waren. Der Franzose ist derjenige von den Dreyen, der zuerst geschrieben hat, Der, dessen Stand im bürgerlichen Leben ihm am Meisten Einfluß verschaffte, und der auch unter den Kennern der Alten neben **Erasmus** und **Vives** genannt wird, für welchen denn nahmentlich seine LandsLeute sehr eiferten, ihn auch in der RechtsWissenschaft oben an zu stellen; aber ihm sagte man geradezu, er sey doch eigentlich kein RechtsGelehrter. So bleibt denn der erste Platz unserm Lands*Manne, als dem Aeltesten [1]), der auch der Redlichste und der am Meisten auch in *juristischen Geschäfften, besonders der Abfassung von Stadt = und LandRechten, Ge*brauchte von allen Dreyen war, übrig.

[1]) Zur Uebersicht der Geburts = und SterbeJahre dient folgende Zusammenstellung:

Jasius 1461 † 1535
Budäus 1467 † 1540
Alciat, 1492 † 1550.

Ulrich Zasius und beyde Joh. Ulrich Zasius.

Ulrich Zasius [1]) (Zase), dessen Briefe *Jos. Ant. Riegger erst 1774 gesammelt hat, war aus **Costanz**, und ward in **Freyburg**, damahls einer Vorderösterreichischen *Stadt, deren Regierung aber nicht wie *nachher da, sondern in **Ensisheim** ihren *Sitz hatte, erst StadtSchreiber (etwa *notaire*) und dann Rector. Erst mit vierzig Jahren fing er an sich auf die RechtsWissenschaft zu legen. Noch später ward er Professor an der hohen Schule, aber nicht gleich Anfangs in den Rechten. Seine Freundschaft mit **Erasmus** ward durch ihr beyderseitiges Verhältniß zu **Budäus** noch mehr befestigt. Unter seine Fehler, deren ungeachtet **Ant. Augustinus** ihm bedeutende Verdienste zugesteht, gehört wohl auch die *Erfindung des Worts **res fungibilis** [2]), von welchem ihm freylich nicht ahndete, wie *sehr es beliebt werden, auch in's Französische *übergehen, und "fungible Personen", wohl *auch gar "fungible Handlungen" nach sich *ziehen würde. Unter **Zase'ns** Schülern, die nicht sehr zahlreich gewesen seyn mögen, *zeichnen sich, neben dem erst neuerlich wieder *in Erinnerung gebrachten **Franz Frosch** [3]) *besonders **Basilius Amerbach, Sichard, Fichard** und **Mynsinger** aus. Letzterer

und

und Zase'ns Sohn gaben seine Werke, wovon Vieles noch ungedruckt war, 1550 in sechs Folianten heraus. Dieser Sohn, **Johann Ulrich**, aus der zweyten Ehe, ward zuletzt ReichsViceCanzler, und kam 1565 (oder 1570) mit seinem Vorgänger, Seld, durch einen unglücklichen Sturz mit dem Wagen um. Ein anderer **Joh. Ulrich Zase** [4]) aus **Bregenz**, also wohl ein Verwandter, starb sehr jung, und sein nachher so bekannter kleiner Catalogus legum antiquarum, wie nachher so Viele, nach der Ordnung der Buchstaben, ward erst von **Sturm in Strasburg** (1551) herausgegeben, und dann 1554 und 1555 von **Charondas.**

1) *Der Nahme **Zäsli, Zäserli** (ein Theil einer WeinTraube) kommt in der Gegend noch vor.

2) *Wenn es blos hieße, functionem recipiunt, *so ließe sich das Beywort wohl noch vertheidigen. Aber von in genere quam in specie per solutionem liegt doch in Diesem *kein Gedanke, und so ist das Wort gerade *eben so schlecht gemacht, wie oben S. 88 *Z. 4 das Wort authentica schlecht erklärt ist.

3) *In seiner Isagoge 1533 vertheidigt er die *blos aus dem Inhalte zu erklärende Ordnung der Fragmente in den einzelen Titeln *der Digesten. Er hatte mehrere Stellen als Ge-

*GeschäfftsMann bekleidet, als er 1540 starb. *S. Blume Ordnung der Fragmente *S. 383 ff.

[4]) In den Athenae Rauricae sind beyde Joh. Ulr. Zase mit einander verwechselt, bey Gelegenheit daß der Sohn von Ulrich Zase als PrivatDocent in Basel war, weil er theils als Ausländer theils als Catholik nicht Professor werden konnte.

Budäus.

Wilhelm Budäus (Budé), hatte zwar die Rechte zunftmäßig gelernt, aber seine Kenntniß des Griechischen, die er von Janus Lascaris, dem Vetter des *Constantinus Lascaris, (s. oben S. 211 Z. 6) hatte, trugen das Meiste dazu bey, daß er auch in unserm Fache genannt wird. Selbst seine *Anmerkungen zu den Digesten sind nicht sehr bedeutend für die RechtsWissenschaft. Gegen Polizian war er so ungerecht, daß er selbst in der Schwierigkeit, Das, was Dieser für seinen eigenen Gebrauch aufgeschrieben hatte, zu lesen, etwas Absichtliches fand. Als Zög*ling von ihm ist einiger Maßen Bochar*dus, vielleicht auch Ranconet, und gewiß Duaren anzusehen.

Alciat.

Andreas Alciat aus dem Mayländischen, also aus dem Lande, welches damahls zu Frankreich schien gehören zu sollen, hatte neben der RechtsWissenschaft auch Griechisch gelernt. Abwechselnd hatte er sich als Sach-Walter und als Lehrer beschäfftigt, Letzteres eine Zeitlang in **Avignon** und dann auch in **Bourges**. Späterhin zog er von einer italiänischen Schule zur Andern, und wenn er wider seinen Willen nach **Pavia** mußte, oder unter dem Betragen seiner Zuhörer litt [1]), so war Dieß wohl nur eine gerechte Strafe für sein Buhlen um einen Ruf bey seinen Freunden und selbst bey den Studierenden, nahmentlich den Deutschen. Er zeichnete sich besonders durch die Rücksicht auf alte Schrift-Steller aus, die er gar fleißig bey der Erläuterung des Römischen Rechts anführte. Das ist die Gelehrsamkeit, von welcher **Cujas** sagt, daß sie bald wieder abgekommen sey. **Alciat** unterschied bestimmter, als man bisher gethan hatte, die zweyerley Schreib-Arten (utramque dictionem) selbst in seinen eigenen Schriften, die Gewöhnliche der scribentes mit den vielen Anführungen im Texte, (s. oben S. 176 Z. 26) und Die, welche sich den Alten auch darin näherte, daß nicht eine solche ungeheure Menge von Verweisungen

sungen den Zusammenhang unterbricht. Er fing an, sie an den Rand zu setzen, Was denn freylich nachher auch genug gemißbraucht worden ist. Seine Erklärung des ff. ist fast allgemein gebilligt worden, und sie ist in der That auch scheinbar genug, wenn man glaubt, es heiße Pandectae. Die Rechtschreibung auctor hat er eingeführt [2]). Von seiner Nachricht, bey den Digesten sey mit dem 35sten Buch (wohl gewiß mit tres partes) ein Abschnitt, ist Wenig die Rede. Vom Schöpfen des Römischen Rechts aus den Quellen des Corpus Juris hatte er übrigens noch keinen Begriff, denn die Ausgabe der Notitia dignitatum gehört doch nicht dahin, und der Werth, welchen er darauf setzte, daß die **WestGothische** Sammlung für Römisches Recht gedruckt sey [3]), ändert hieran auch Nichts. Seine Werke, worunter Viele die RechtsWissenschaft gar nicht betreffen, sind zuerst, nachdem schon 1523 Opera von ihm daselbst gedruckt waren, 1558 in vier Folianten zu **Basel** erschienen. Schüler von ihm sind **Zuichem** und **Ant. Augustinus.**

[1]) Anecdoten von . . . Alciat . . . . und von der Ungezogenheit der italiänischen Studenten im sechzehnten Jahrhundert in Meusel's hist. litt. bibliographischem Mag. St. II. S. 104. Alciat's Vorhersagung, seine Landsleute würden von den Transalpi-

alpinern übertroffen werden, ist nur zu sehr in Erfüllung gegangen.

2) *Parerga 2, 9. Da die Italiäner *lettore* *sagen, so ist es bey ihm einiger Maßen noch *natürlicher; das c kommt aber auch schon *bey **Probus** vor.

3) *Parerga 2, 26. also im Jahr 1536.

Ferretus.

Mit ihm verglich sich als Gegner der **Bartolisten**, und mit ihm hat auch im ZeitAlter und im VaterLande viel Aehnlichkeit *Ferretus (Ferreti), dessen angenommener VorNahme, Aemylius, nicht Aemilius, bekannter ist als sein ursprünglicher Dominicus. Er war im Florentinischen geboren 1489, war bald Professor in Rom, bald in französischen Diensten, die er aber verließ und als PrivatMann in Lyon lebte. Die letzten fünf Jahre seines Lebens war er Professor in Avignon † 1552. Seine Schriften erschienen erst 1598 bey Palthenius in Frankfurt in einem dicken QuartBande. Sein Schüler ist Goveanus.

Herausgeber von Quellen.

*Unter Denen, welche sich noch in die-
*sem ZeitRaum als Herausgeber von Quellen
*des Römischen und deutschen Rechts und
*quellenähnlichen Schriften verdient gemacht
haben, sind weder diese ersten Gegner der
bisherigen Schule, noch überhaupt bedeutende
Rechtslehrer, ja sogar bey Mehrern ist gar
kein Zusammenhang mit diesen Verbesserern
vorhanden. Merkwürdig ist dabey, wie
selbst Italien Alles den deutschen und fran-
zösischen Gelehrten überließ. Freylich die
unter der Herrschaft der Westgothen zu-
sammengetragene lex romana war dort nicht
*zu suchen, obgleich die von Clossius ent-
*deckte HandSchrift sich in Mayland gefun-
*den hat, und schon Diplovataccius da-
*von spricht, 1494 sey der Theodosische
*Codex, die Novellen, interpretationes (?)
*super responsis Gaji (?) und sententiae
*Pauli gefunden worden [1])

[1]) *Savigny Bd. III. S. 39.

Boërius.

*Nicht ganz hieher gehört Nicolaus
*Boërius (Bouerry, auch Boyer), geb.
um 1469 in Montpellier, eine Zeitlang
seit 1497 Lehrer in Bourges, nachher aber
Ge-

GeschäfftsMann und zuletzt Präsident des Parlaments in **Bordeaux**, † 1532. Er hat zwar einen LobRedner gefunden, der aber gerade Das vergißt, weswegen der Nahme hier allenfalls genannt zu werden verdient, die Ausgabe von zwey Quellen, die freylich theils später sind, theils schon zur Zeit der Glossatoren bekannt gewesen waren, und in vielen HandSchriften des Corpus Juris gestanden hatten, den lateinischen Novellen von **Julian** und dem **Lombardischen** LandRechte, Beydes zusammen 1512.

Petrus Aegidius.

Auch das Buch, womit der **Index editionum**, nicht **corporis juris civilis**, sondern **fontium corporis juris civilis** [1]) hinter der Ausgabe von **Paulus** 1795 anfängt, gehört nicht ganz hieher, da es nur ein Auszug aus dem unter der Westgothischen Herrschaft verfertigten Auszuge des **Theodosischen** Codex ist. Herausgegeben hat ihn **Pet. Aegidius** aus **Antwerpen**, geb. um 1486, Schüler von **Erasmus**, Freund von **Morus**, der ihm die **Utopia** widmete, und StadtSchreiber seiner VaterStadt. Das Buch erschien 1517 bey dem berühmten BuchDrucker **Petr. Alustensis**, der theils

in

in Löwen, theils in Antwerpen druckte. Weil aber weder der Druckort Löwen noch das Jahr auf dem TitelBlatte genannt sind, so haben Viele von dem Buche gesprochen, als wäre es zu Antwerpen und später erschienen, und daher ist das im Index stehende Mißverständniß entstanden, als habe derselbe Herausgeber noch eine andere vollständigere Ausgabe besorgt.

[1]) Das Mißverständniß findet sich bey Camûs *dritte Ausgabe n. 276., bey Arnold hinter den Institutionen und selbst bey Ersch (Litteratur der Jurisprudenz 1823. N. 350).

Bochardus.

*Die erste Ausgabe eines vollständigeren Stücks der unter den Westgothen zusammengetragenen lex romana, nähmlich Gajus und Paulus, gab Alm. Bochard oder Bouchard, Präsident von Saintonge [1]), ein großer Verehrer von Budäus, 1525 (eigentlich, da es im März war, 1526) zu Paris heraus [2]), wie er in der Zuschrift an den Canzler Düprat sagt, als Vorläufer eines vollständigen Theodosischen Codex, der aber freylich wohl nur vollständiger, als der Auszug, den Pet. Aegidius herausgegeben hatte, gewesen wäre.

[1])

[1]) 1515 hatte ein ANDREAS BOUCARD mit PARVUS einen Codex herausgegeben (Savigny Besitz, erste Ausgabe S. 360); und zwey Ausgaben der Novellen von eben Demselben, dessen Zusammenhang mit unserm nicht klar ist, von 1511 und 1515 finden sich in der ZeitSchrift B. II. S. 114 und zum Theil daraus in **Spangenberg's Einleitung** S. 714 und 730.

[2]) **Mag.** II. S. 252 [246].

Sichard.

Weit mehr für die Quellen des Römischen und Etwas sogar für Die des deutschen Rechts leistete **Joh. Sichard**, geb. 1499, Lehrer in **München**, Zuhörer von **Jasius** neben **Fichard*, erst Professor der Beredsamkeit *in **Basel**, dann 1535 bis 1552, wo er starb, Professor der Rechte in **Tübingen**. *Unterstützt durch einen offnen Befehl von König **Ferdinand I.** fand er HandSchriften, wie er glaubte, vom ganzen Theodosischen Codex, wie sich aber bald zeigte, nur von der lex romana unter der Herrschaft der Westgothen, und Diese ließ er 1528 zu **Basel** in Folio drucken, nicht blos, wie **Panzirol** glaubte, die acht ersten Bücher, aber nicht auch, wie schon **Conring** und seitdem so Mancher gesagt hat und wie es freylich hätte seyn können, wenn **Sichard** auf die HandSchrift

*der

*der lex romana, die jetzt im Vatican ist,
*gestoßen wäre, den Ulpian. Zwey Jahre darauf gab er die lex Riboariorum, Bajuvariorum et Allemannorum heraus. Von seinen eigenen Werken sind Vorlesungen über den Codex gedruckt.

Viglius von Zuichem.

Viglius (nicht Ulrich und nicht Virgilius) von Aytta, Herr eines Guts in Zuichem in Frießland, nach welchem er sich benannte, zuletzt Probst von S. Bavon in Gent, ist einer der Gelehrten, die sich um das Römische Recht am Meisten als Heraus-
*geber verdient gemacht haben. Er gab
*freylich nur ein einziges Werk heraus, Die-
*ses war aber, ehe man Ulpian und Ga-
*jus hatte, Viel wichtiger als seitdem. Zwey
*Mahl war er Professor, erst in Padua
*und dann in Ingolstadt, aber auch letz-
*teres so kurz, daß er keine berühmten
*Schüler zog, und auch Wenig schrieb. Erst
*nach seinem Uebergang zu den wichtigsten
*Aemtern verfaßte er wohl seine LebensBe-
*schreibung, welche, nebst einer Menge Briefe, der Erzpriester von Mecheln, Hoynk von Papendrecht, herausgegeben hat, nur freylich, dem Verleger zu gefallen, unter dem

dem allgemeinen Titel Analecta Belgica (1743 sechs Theile in Quart), wegen dessen das Buch selbst **Haubold** eine Zeitlang entgangen war.

*Er war 1507 in **Frießland** geboren. Ein Oheim, ehemahls Professor der Rechte in **Löwen**, und nachher **Gerh. Mulert** *(S. 151 Z. 2), sein LandsMann, leiteten seine Erziehung. Er lernte in **Löwen** Griechisch, und da und in **Dole**, auf den beiden vaterländischen hohen Schulen, lernte er die Rechte, in **Valence** ward er Doctor, in **Bourges** lehrte er unter **Alciat**, und seit 1531 war er in **Padua**, wo er auch bald Professor ward, aber freylich nur der Institutionen. Hier verschaffte ihm **Bembo**, dem er durch **Erasmus** empfohlen war, den **Theophilus**, wozu etwas spät noch eine bessere HandSchrift von **Egnatius** kam. Selbst der Kaiser verwandte sich auf **Held's** Fürsprache für ihn. Seinen **Theophilus** hielt er vor den Italiänern geheim [1]) und ließ ihn erst unter **Amerbach's** Aufsicht, dann auch unter seiner Eigenen, in Deutschland drucken (**Basel** 1534 Fol.). Weil aber keine Uebersetzung dabey war, so besorgte Diese **Curtius** besonders, ja es erfolgten zwey Nachdrücke des Textes, einer 1534 zu **Paris** in Octav, und einer 1536 durch **Juichem's**

chem's ehemahligen Lehrer **Rescius** zu **Löwen** in Quart, Letzterer zwar mit einigen Verbesserungen, aber Dieß hinderte doch, daß **Viglius** nicht selbst eine zweyte Ausgabe veranstaltete. Weder Stücke der **Basiliken** noch griechische Novellen gab er mehr *heraus, sondern nach der Ausgabe von *Theophilus ward er, zwar auf kurze Zeit, die aber besonders wichtig war, Official von **Münster**, und schon das Jahr darauf (1535) CammerGerichtsAssessor zu **Speyer**, der Einzige in dem höchsten Gerichte über so viele französische Länder, der französisch konnte [2]). Von dieser Stelle, so angenehm sie ihm trotz der vielen Streitigkeiten über die Kirchen-Güter war, ging er doch schon 1537 nach **Ingolstadt** als Professor neben mehrern Italiänern. Er war der Einzige, der auch schon in Gerichten gesessen hatte, und es schien, wie wenn er sein ganzes Leben da zubringen wollte, als er 1542 in das Ministerium seines Vaterlandes eintrat, wo er in großen weltlichen und geistlichen Würden erst 1577 starb. Papiere von ihm sind theils in dem **Zuichemischen** Collegium, das er *in **Löwen** stiftete [3]), theils auf der hiesigen Bibliothek [4]).

[1]) Pap. II. 1. *p.* 121.

[2]) Er selbst sagt, in seinen NebenStunden übersetze er, zur großen Freude des CammerRichters, französische Acten aus **Besançon, Lüttich** ꝛc. ins Lateinische. Pap. *p.* 16.

[3]) *Sollten sie, wie gesagt worden ist, jetzt nicht *mehr da seyn, so bewiese Dieß nicht gegen *die Richtigkeit der ursprünglichen Angabe.

[4]) **Pütter's** acad. Gesch. I. S. 218. VIII.

Adamäus.

Einige Jahre nach **Theophilus**, 1540, erschien die erste Ausgabe von **Harmenopulus** in **Paris** 4. durch **Theodor Adamäus** aus **Suallemberg**, von dem man weiter Nichts weiß, als daß er einem jungen Grafen von **Schauenburg** Unterricht in der RechtsWissenschaft gegeben hatte.

Veit Amerbach.

Veit Amerbach aus **Wemdingen**, so Viel man weiß, kein Verwandter der berühmten **Amerbache** in **Basel**; aber auch er war zu seiner Zeit geschätzt, Professor in **Ingolstadt**, und gab 1545 Capitularien ohne diesen Nahmen heraus, als Praecipuae constitutiones Caroli M. de rebus ecclesiasticis et civilibus e coenobio Tegernseensi prolatae. Er † 1557.

Rau-

Ranconnet und seine Freunde.

Um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts geschah in Frankreich von drey Gelehrten, deren Keiner in der Rechts-Wissenschaft als Schrift-Steller oder als Lehrer bekannt ist, für die Herausgabe der Quellen des *Römischen Rechts Mehr, als Jahrhunderte *lang nachher, so daß nicht nur **Duaren**, der in dieser Rücksicht Nichts gethan hat, sondern selbst **Cujas** hierin nur als ihr Nachfolger anzusehen ist. An ausführliche Lebens-Beschreibungen Eines von ihnen ist so wenig zu denken, daß nicht ein Mahl ihr Geburts-Jahr bestimmt werden kann, und daß man wenigstens zwey davon zu Correctoren einer Druckerey macht. Bey **Nettelbladt** ist Keiner von ihnen eingetragen; daß Dieses bey **Haubold** ganz anders ist, zeigt Mehr als irgend ein anderer einzeler Umstand, wie sehr er diesen seinen Vorgänger übertrifft.

Ranconnet selbst.

An der Spitze mag **Aimar Ranconet** (auch **Ranconnet**) stehen, an welchen sich die beyden Andern anschließen und selbst **Cujas**, und der von großen Verehrern dieses Letztern ein Lob bekommt, auf welches **Cujas** stolz gewesen wäre [1]). Er war in

Bordeaux vor 1500 geboren, hatte sich da von großer Dürftigkeit zum Parlaments-Rathe und dann zum Präsidenten beym Parlamente zu Paris emporgeschwungen. Er ward aber in die Untersuchung gegen den ParlamentsRath Dübourg und andere der protestantischen Religion geneigte Mitglieder des Parlaments (1559) verwickelt, und in der Bastille brachte er sich auf eine fast beyspiellose Art um. Ausserdem beschuldigte man ihn auch noch eines unerlaubten Umgangs mit seiner Tochter; sein ganzes Haus nahm ein trauriges Ende, und so ist es denn kein Wunder, wenn seine Papiere zerstreut wurden. Wie Viel sich Andere davon zugeeignet haben, ist wohl nicht herauszubringen. Unter seinem Nahmen ist Nichts gedruckt, d. h. so daß er als Verfasser oder Herausgeber genannt wäre; aber auf dem TitelBlatte der Bücher und in den Vorreden *Anderer ist er ganz ausgezeichnet gerühmt. *Ein Strich von ihm sey Cujas Mehr *werth gewesen, als ganze Commentare von *Andern.

1) *Cujas selbst sagt Obs. 6, 40. also fünf *Jahre nach Ranconet's Tode von ihm: *antequam optime de republica meritum *spiritum Deo redderet. Lefebvre bey Teissier hinter den Pithoeana, wo noch die ausführlichsten Nachrichten von ihm stehen, nennt

nennt ihn *le plus habile homme qui ait jamais été*, und de Thou sagt von ihm: primus veros juris romani fontes aperuit. *Franz Pithou führt ihn als einen der vier *einzigen wirklich großen Gelehrten seines *JahrHunderts auf.

Dütillet.

Sein JugendFreund **Johann Dütillet** (Tilius, nicht Tilletus, wie damahls ein PariserBuchHändler hieß) aus **Angouleme** (Engolismensis) ward Bischof, 1553 von **S. Brieux** (Briocensis) und 1565 von **Meaulx** (Meldensis), † 1570. sein Bruder aber, auch **Johann Dütillet**, ward Greffier des **Pariser** Parlaments, und die höchst einträgliche Stelle blieb lange bey seinen Nachkommen. Beyde machten sich durch gelehrte Untersuchungen berühmt, der Greffier über das französische StaatsRecht, von denen aber nichts gedruckt worden ist, und der nachherige Bischof, indem ihm der König erlaubte, die KlosterBibliotheken, die noch durch keine ReligionsKriege gelitten hatten, im nördlichen Frankreich zu benutzen. *Er fand um 1544 die tituli ex corpore *Ulpiani hinter einer HandSchrift der lex romana unter den Westgothen (S. 223 Z. 1), weil sie aber so sehr verdorben war, und

und er noch auf eine Beſſere hoffte, ſo begnügte er ſich, Abſchriften davon nehmen zu laſſen, bis er ſie denn endlich 1549 drucken ließ, gerade noch zur rechten Zeit, daß doch die erſte Ausgabe nicht den Nahmen eines Andern führe. Von HandSchriften Anderer iſt doch nur zu oft die Rede geweſen, auch ſeitdem **Cujas**, wiederholt genug, die HandSchrift von **Tilius** als die Quelle von Allen bezeichnet hatte [1]). Dieſe Ausgabe ſollte einer großen Sammlung des vorjuſtinianiſchen Rechts vorangehen, von welcher aber nur der **Theodoſiſche** Codex mit den acht letzten Büchern echt, bis auf einige Blätter am Ende, und den acht Erſten aus der lex romana der **Weſtgothen** wirklich erſchienen iſt 1550 in demſelben Format und derſelben Handlung. Das TitelBlatt iſt ein merkwürdiges Beyſpiel, wie Wenig man ſich damahls auf ſo Etwas verſtand, und daher iſt es gekommen, daß zuweilen **Bertrand**, dem es als einem Freund von **Ranconnet** gewidmet iſt, als Herausgeber genannt wird. Die HandSchrift iſt jetzt ebenfalls im Vatican [2]). Ganz ähnliche Verdienſte machte ſich **Dütillet** um die Quellen des deutſchen Rechts, aber auch da gibt es leicht Verwirrung. Auf der hieſigen Bibliothek iſt ein von **Balüze** beſeſſenes Exemplar einer nicht fertig gewordenen

denen Ausgabe der Capitularien von Dütillet 1548 in Sedez, und auf der Basler Bibliothek [3]) ist eine in Format und Druck ganz ähnliche Sammlung des Salischen, Burgundischen, Ripuarischen, Bairischen und Sächsischen Rechts mit einem langen und ungeschickten Titel, der anfängt: Libelli | seu decreta | a Clodoveo, et | Childeberto et Clothario prius aedita, ac po | stremum a Carolo u. s. w., welche Le Long, der bey der lex Salica den Dütillet gar nicht kennt, einem Claud. Mitallerius aus Vienne, einem der ersten Zuhörer von Cujas, zuschreibt [4]). Weder der Herausgeber noch Ort und Jahr sind genannt, so Wenig wie bey einer Ausgabe Paris 1573, also drey Jahre nach Dütillet's Tode: Aurei venerandaeque antiquitatis libelli Salicam legem continentes ... der Herausgeber genannt ist. Jenes ist der besondere Titel der lex Salica, welcher voransteht, Dieses der allgemeine Titel [5]).

[1]) Civ. Mag. IV. S. 359 ... 407. Savigny über das Vaticanische Ms. des Ulpian, mit einer Vorerinnerung und mit Zusätzen. ZeitSchrift für d. gesch. RW. I. S. 297 und Savigny über Duaren's HandSchrift des Ulpian, ebendas. S. 319 ... 322. Vielleicht geht die Verwahrung von Cujas gerade auf Duaren.

[2])

[2]) ZeitSchrift III. S. 408 ... 412. Notizen über HandSchriften der Vaticana.

[3]) *Eben so auch in dem Verzeichniß der Bücher *des sel. Professor Böhmer N. 834.

[4]) II. N. 27585.

[5]) *ZeitSchrift V. am E.

Miräus.

Ein anderer Freund von Ranconnet, der mit der Druckerey in Verbindung stand, wo Dütillet's Theodosischer Codex erschie- *nen war, über dessen Fehler er klagt, in- *dem er verspricht, den ganzen Theodo- *sischen Codex vollständig zu liefern, ist Lud. Miräus (le Mire, nicht, wie ein späterer Miräus, Miré) Rosetanus. Er kommt bey einer Ausgabe des Decrets in Octav 1547 vor, bey einer Ausgabe des *Corpus Juris von Justinian 1552 und 1553, welches cura Haloandri heißt und schon in vielen Stücken einer von den Vor- läufern der Taurellischen Ausgabe war, endlich 1561 bey einer Ausgabe von Julian in Lyon, die Goltz (1565) nachdruckte, Augustinus 1567 tadelte und Franz Pi- thou 1576 vertheidigte.

Democha-

Demochares.

An der Ausgabe des Decrets hatte ein *Doctor der Sorbonne, einer der drey, wie *Cujas sagt im Canonischen Rechte berühmten Antone (s. oben S. 9 Z. 14), Demochares (Mouchy), Antheil, welcher, bey allem Mangel an Nachrichten, da gewöhnlich nur eine alberne Ableitung des Worts *mouchard* von seinem Nahmen angeführt wird, in so fern hierher gestellt zu werden verdient, als er bey dem Decret dieselbe Bahn betrat, wie Ranconnet bey dem *Corpus Juris von Justinian. Er ging auf die Quellen zurück, statt daß so Viele nur die weitern Folgen bearbeitet hatten. Er widmete 1547 das Decret dem Cardinal von Chatillon Coligny, und eine andere Zueignung von 1561 an den Cardinal von *Lothringen wird auch angeführt. Er *starb 1574.

Ant. Augustinus.

*Gewisser Maßen früher als Ranconet *war Ant. Augustinus aus Zaragossa von einem vornehmen Hause, also Don Antonio Agustin und nicht Augustini, der Erste, der seit Haloander etwas Bedeutendes an der Florentinischen Hand-Schrift

that

that und zwar lange ehe **Cujas** auftrat, hinter welchem man ihn oft stellt. Bekannt genug ist er freylich, man hat eigene Lebens-Beschreibungen von ihm, und 1804 hat **Andres** noch einen ganzen OctavBand Briefe von ihm, und von seinen Freunden an ihn, herausgegeben.

Er war 1517 geboren, hatte auf Spanischen hohen Schulen studiert und ging 1535 nach **Bologna**, wo er bis 1544 blieb, ausgenommen ein Jahr (von 1537 auf 1538), das er in **Padua** zubrachte, und eine Reise nach **Venedig** (1539) zu **Mendoza** dem Spanischen Gesandten, dem selbst der Sultan HandSchriften geschenkt hatte, und nach **Florenz** (1542) mit **Metel** aus der **Franche Comté**, also damahls einem LandsManne (Metellus Sequanus) [1]), zu den Digesten, zu welchen ihm Verbindungen, am Meisten aber seine Kenntnisse den Zutritt öffneten, und die er, drey Monathe lang, nach **Polizian** und **Haloander** verglich. Die Frucht davon war sein Buch: Emendationes et Opiniones (1543 zu **Venedig**, und besser 1544 zu **Basel**), ein Vorläufer der **Taurellischen** Ausgabe, wo man zur Dankbarkeit gegen seine Verdienste die falsche Berechnung seines LobRedners, **Schott**, nicht nöthig hat, er sey erst neunzehn Jahre alt gewe-

gewesen. Vieles ist aus diesem Buche allgemein bekannt, z. B. die Versetzung des vorletzten und zweytvorletzten Blattes, die *ihm **Taurellius** zeigte [2]), wobey zuerst *von der Stellung der einzelen Fragmente *eines Titels nach ihren Quellen die Rede *war, und die Berichtigung von fr. 4. §. 1. *D. 40, 7., aus miles zu machen millies, *da mille Viel zu Wenig wäre, welche nicht bloß im s. g. Corpus Juris **Augustini** (1548 ... 1550. Paris 4.) steht. Das folgende Jahr ward er Auditor der Rota zu **Rom**, und von nun an zu vielen Geschäften gebraucht, er ward Bischof, wohnte der KirchenVersammlung zu **Trient** bey und starb als Erzbischof von **Tarragona** 1586. Seine Verdienste um das Römische und Canonische Recht sind von den französischen SchriftStellern Weniger erkannt worden, und selbst das nachtheilige Licht, worin er bey **Sarpi** erscheint, mag wohl daher seinen Ursprung haben, daß er als Spanier den Fran*zosen verhaßt war. **Hotmann** glaubt, wohl *nicht im Bösen, **Augustinus** sey vom Rö*mischen Recht abgegangen, weil es gar zu *fehlerhaft sey. Unter seinen Briefen findet sich schon eine förmliche Zueignung von 1544 zu einer Ausgabe des Textes der Novellen nach zwey HandSchriften, allein das Buch

ward

ward nicht ganz fertig, und er sagte nicht einmahl Etwas davon, als er den **Julian** mit griechischen Verordnungen wirklich 1567 herausgab. Auch von den Basiliken hatte er beträchtliche Stücke, wovon **Gentianus Hervetus** [3]) 1557 eine Uebersetzung drucken ließ. Seine leges Rhodiae theilte er von 1560 auf 1561 an **Simon Schard** mit. Das höchst mühsame und für gelehrte Untersuchungen höchst nützliche Werk **de nominibus propriis Pandectarum** (1579) sollte nur der Vorläufer eines vollständigen **Index verborum** seyn, allein Dieser ist nicht erschienen und selbst Jenes war lange Zeit, als ein sehr seltenes Buch, so gut wie verloren. Noch später (1583) erschien das Werk **de legibus et SCtis** an **Fulvius Ursinus**, der Zusätze machte. Auch **de familiis** und die Ausgabe von **Varro** und **Festus** gehören hierher; durch seine Aenderungen verfälschte er aber eine Menge Stellen. Höchst wahrscheinlich war er auch einer der Ersten, welche eine Sammlung von alten Münzen anlegten. Im Canonischen Rechte, in welchem **Cujas** ihm seine Verdienste fast allein anweist, sind die **Dialogi de emendatione Gratiani** merkwürdig und die **Epitome juris canonici**, deren größten Theil ein Neffe gleiches Nahmens erst Viel später herausgab. Das

Ver-

Verzeichniß seiner HandSchriften und einiger *gedruckten Bücher, die er besaß, (s. oben *S. 25 Z. 1) gehört unter die Seltenheiten, vielleicht ist es nicht ganz fertig geworden, auch um Deswillen, weil Alles in die Königliche Bibliothek kam, es also keines Verzeichnisses zum Verkaufe bedurfte. **Gebauer** hat davon in einer Zugabe zu seinem **Brencman** gehandelt [4]). **Augustin's** sämmtliche Werke sind erst noch 1765 ... 1777 in acht Folianten zu **Lucca** gedruckt worden.

[1]) Wie Wenig fehlte daran, daß dieser **Metel** einer der gefeyertesten Nahmen in der juristischen LitterairGeschichte wurde, als Herausgeber der Synopsis, oder gar der **Florentinischen** Digesten! Er blieb **Augustin's** treuer Gefährte bis 1555, dann lebte er aber in **Cölln**, wo er Schriften von seinem und **Augustin's** UniversitätsFreunde **Osorius** herausgab und geographische Bücher schrieb. Er starb 1600.

[2]) **Civ. Mag.** V. S. 257 s. oben S. 90 Z. 3.

[3]) *Sonst ist Dieser für uns nicht merkwürdig, er war ein Theologe und übersetzte Allerley aus dem Griechischen, hoffentlich besser als dieses Stück der Basiliken.

[4]) **Mag.** V. S. 25.

Taurellius Ausgabe.

Auguſtin's Vorarbeit trug Viel dazu bey, daß endlich durch **Taurellius** oder **Taurellus** (**Torelli**) die berühmte Hand-Schrift gedruckt erſchien. **Lälius** der Vater, geb. 1489 zu **Fano**, zuletzt Canzler des Herzogs und GroßHerzogs († 1576), ein eigentlicher Gelehrter ſeinen Kenntniſſen nach, aber freylich auch ein GeſchäfftsMann, übernahm dieſe Arbeit, bey welcher ihm ſein Sohn **Franz**, der die Ehre hatte, die Vorrede zu ſchreiben, und **Victorius** half. Die Frage war, ob der Abdruck ganz genau nach der HandSchrift, etwa wie ſeitdem die **Alexandriniſche** HandSchrift herausgegeben worden iſt, und wo er geſchehen ſollte. Von Jenem rieth **Auguſtin** ab, weil es im Drucke kaum möglich ſey, und weil man keine Käufer finden würde. In Anſehung der zweyten Frage traute man den deutſchen oder den **Lyoner** Druckereyen mehr zu, als den Italiäniſchen, weil aber der Herzog darauf beſtand, das Buch müßte in **Florenz** gedruckt werden, ſo berief man einen Deutſchen, eigentlich aus **Flandern**, der ſich Torrentinus (nicht Torretinus, vielleicht nach **van der Dörren**) nannte [1]), und nach welchem die Ausgabe wohl Torrentina (eher Torrentiniana) heißt, und ſo kam 1553 eine

ſchöne

schöne Ausgabe in Folio zu Stande, die man nach Belieben binden lassen kann, weil bey jeder pars wenigstens eine Seite leer gelassen ist [2]). Durch allerley Zeichen unterschied man die Abweichungen vom Texte und die im Texte selbst vorkommenden Berichtigungen, *nicht nur dem Anfange, sondern auch dem *Ende der Worte nach. Ein Hauptverdienst dieser Ausgabe waren die vollständigen Ueberschriften der einzelen Stellen, worin ihr freylich, wohl während des Druckes, eine von **Hugo a Porta** (wohl **Laporte**) zu **Lyon** schon 1551 und die oben Erwähnte von **Miräus** 1552 zuvorgekommen waren, und der *vielen in die hiesige Ausgabe aufgenommen *nen Privilegien ungeachtet, oder weil Diese nur auf gewisse Zeit vom Datum an gingen, folgten seit 1561 viele Nachdrücke. **Cujas** und **Jac. Gothofredus** wünschten doch noch, die HandSchrift selbst benutzen zu können, was denn erst lange nachher von **Brenc-man** so geschehen ist, daß man sich dabey *völlig beruhigen kann. Den Anfang der *Seiten und Zeilen der HandSchrift zu be-*merken, schien freylich sehr unnöthig. — Die eigenen Schriften von **Lälius Taurellius** sind nicht sehr bedeutend, und eine Ausgabe des Codex unterblieb.

[1]) Ein Gelehrter, der mit dieser Druckerey in Verbindung stand, war **Arnold Arlenius**. Er und **Torrentin's** Söhne gingen 1564 von **Florenz** wieder weg. S. *Annali della typografia Fiorentina di Lor. Torrentino* von **Moreni G. G. A.** 1812. S. 209. Vorher war in **Florenz Giunta** (Junta) so sehr berühmt gewesen und die Nachkommen von Diesem druckten noch da fort.

[2]) **Roch** in der **Vorrede zur P. G. G.** hat viel Aufhebens davon gemacht, daß **Buder**, zur Rechtfertigung von **Struve**, sagt, er habe selbst ein Exemplar gesehen tribus voluminibus aequaliter et commode distinctum.

Scrimger's Novellen und Agyläus Uebersetzung derselben.

In demselben Format und als einen Nachtrag zu der **Florentinischen** Ausgabe
* ließ **Heinrich Scrimger** (Scrymgeour) aus **Schottland** [1]) 1558 aus **Ulrich Fug-**
ger's Bibliothek, wie der Titel sagt, der fast eben so ungeschickt ist, wie Der von **Du-tillet's Theodosianus codex**, bey **Henr. Stephanus**, von welchem Anmerkungen angehängt sind, ohne DruckOrt, wahrscheinlich in **Genf**, die Novellen griechisch abdrucken, vollständiger als **Haloander**, wohl
* nach **Bessarion's** HandSchrift [2]). **Ju-**
* **stinian's** Edicte und **Leo's** Novellen erschienen zum ersten Mahle. Eine Ueber-

setzung

setzung lieferte **Heinrich Agyläus** (geb. zu Herzogenbusch 1533 † 1595) 1560 von **Justinian's Novellen**, mit Hülfe der **Haloandrischen**, und in demselben Jahre eine von **Leo's** Novellen. Beydes erschien im folgenden Jahre zu **Basel** mit einer Zueignung an die Königin **Elisabeth** von **England**.

[1]) geb. 1506, stud. in **Paris** und **Bourges** unter **Baro** und **Duaren**, in Italien auf Reisen, in **Deutschland** bey **Fugger**, Prof. der Philosophie in **Genf** 1563, wo er 1565 der Erste war, der die RechtsWissenschaft lehrte. Er starb 1571.

[2]) Daß dabey ein handschriftliches Werk von **Augustin** benutzt war, wird aus dem Obigen (S. 235 Z. 26) wahrscheinlich. Gesagt hat es keiner von Beyden.

*Herold.

***Johann Basilius Herold** † nach 1564, *gab 1557 Originum ac Germanicarum *antiquitatum libri sive leges Salicae etc. *heraus, wobey freylich der Zusatz, womit *der Titel zuweilen angeführt wird, ex bi*bliotheca Lindenbrogii, um ein halbes *Jahrhundert zu früh ist.

Italiänische Gelehrte.

Wenn die Aufzählung der einzelen Länder mit **Italien** angefangen wird, so ist Dieß mehr nur ein Ueberbleibsel von dem Vorzuge, welcher diesem Lande in den frühern Zeiten gebührte, als daß seine Rechts-Gelehrten, die im Römischen Rechte meist nur als Gegner der Verbesserungen auftraten, jetzt noch diese Auszeichnung verdienten. *Aber für die Kenntniß der Alten und die *Geschichte sind Mehrere dieses Volks um *so wichtiger.

Annius von Viterbo. Alexander ab Alexandro.

Annius von Viterbo könnte, seinem Geburts-Jahre nach, wohl in die vorige Zeit fallen, denn er war 1432 geboren, aber *seine **Antiquitates variae**, ein einzeler Band *von siebzehn verschiedenen Werken, erschienen erst 1498, nicht lange vor seinem 1502 erfolgten Tode. Er nahm darin so viele Betrügereyen auf, daß es schwer ist, ihn nicht selbst für einen Betrüger zu halten.

Alexander ab Alexandro (geb. 1461 *† 1523), den man wohl nicht schlechtweg *Alexandro nennen darf, der Verfasser der **dies geniales**, war auch unter den Philologen nicht so berühmt, wie man nach der Ehre, die

*die ihm oft späterhin widerfahren ist, be-
*sonders daß man eine Ausgabe seines Buchs
*cum notis variorum hat, glauben sollte [1]).

[1]) Erasmus sagt von ihm noch nach seinem Tode: Novit omnes celebres Italiae viros .... tamen nemo novit illum.

*Bembo. Beroaldus. Egnatius. Bonamicus. Cal-
*cagnini. Nizolius. Amaseus. Julius Cäsar Scaliger. Corradus. Pet. Victorius.

Der Cardinal **Bembo**, geb. 1470 † 1547, zeichnete sich durch seine lateinische Sprache aus.

*Philipp **Beroaldus** der Jüngere gab *1515 die fünf ersten Bücher von **Tacitus** *Annalen aus der Vaticanischen Bibliothek, *wohin sie von **Corvey** gekommen waren, *heraus.

Jo. Bapt. Egnatius in Venedig war der Schüler von **Polizian** und unterstützte **Haloander** und **Zuichem** mit HandSchriften, geb. um 1478 † 1543.

Auch **Laz. Bonamicus** ist mehr durch seine Schüler als durch Schriften berühmt, geb. 1479 † 1552. Professor in **Rom** und in **Padua**.

Cöl. Calcagnini (geb. 1479 † 1541) hatte eine HandSchrift der notitia dignitatum.

*Marius Nizolius, sein Gegner, ist *durch den thesaurus Ciceronianus verdient.

Romulus Amaseus, geb. 1481 † 1552, war lieber in Bologna als in Padua, und ging zuletzt nach Rom.

Jul. Cäs. Scaliger, dessen noch viel berühmterer Sohn unter den Schülern von Cujas vorkommen wird, wollte, wie noch Andere auch, durchaus von den Fürsten della Scala in Verona abstammen und kein Bordone seyn, unter welchem Nahmen er zuerst in Venedig aufgetreten war. Erst seit seinem Aufenthalte in Frankreich, wo aber doch die Form de l'Escale nicht herrschend geworden ist, ward er ein fruchtbarer Schrift*Steller. Von ihm hatte Fer*ron (s. unten) ein Stück einer alten Hand*Schrift. † 1558.

Seb. Corradus gab seinem Werke über Cicero, dessen zweyter Theil bey Weitem der Bekannteste geworden ist [1]), einen wun*derbaren Titel: quaestura.

Petrus Victorius in Florenz († 1585) hatte Antheil an der Taurellischen Ausgabe. Seine Bücher sind größtentheils in München.

[1]) Auch bey Ernesti's Ausgabe (1754) steht der Zweyte vor dem Ersten, Was sich so leicht hätte vermeiden lassen, so lange nur mit dem

dem Drucke von Diesem noch nicht angefangen war.

Die Manutii.

Der gelehrten BuchDruckerFamilie gab **Aldus Manutius**, geb. 1447, den Nahmen. Seit 1494 hatte er eine Druckerey in **Venedig**, aus welcher so vieles bisher Ungedruckte und noch mehreres bisher sehr fehlerhaft Erschienene hervorging. Nach seinem Tode 1515 setzte Dieß sein SchwiegerVater **Andreas Asulanus** (von **Asola**) fort, bis es nach einiger Unterbrechung sein Sohn **Paul Manutius** wieder anfing, der auch eine Zeitlang in **Rom** KirchenVäter herausgab, und dessen Werk de legibus 1577 nur ein BruchStück eines Größern seyn sollte. Er starb 1574 und sein Sohn **Aldus II.** geb. 1547 † 1597 kommt auch nicht blos als Gelehrter vor [1]).

[1]) Von **Renouard's** *Annales de l'imprimerie des Aldes* s. G. G. A. 1804. S. 67 u. 105 und vom *Supplément* G. G. A. 1813. S. 315. Die CursivSchrift (*caractère italique*) rührt aus dieser Druckerey her.

Sigonius. Robortellus.

Carl Sigonius (Sigone, auch Sigonio) ist einer der für das Römische Recht merkwürdigsten Bearbeiter der Kenntniß der Alten überhaupt. Er war 1519 oder 1524 geboren, Prof. in Padua und die zwanzig letzten Jahre in Bologna, und † 1584. In den sechs Folianten seiner Werke, die Argelati in Mayland herausgegeben hat, stehen Bearbeitungen für die Geschichte des MittelAlters, wie man sie vorher gar nicht kannte [1]). Für die alte Römische Geschichte ist sein Commentar über die fasti consulares [2]) das erste die Zeiten und die Quellen prüfende Werk, und für das alte Römische Recht sind die drey Schriften de antiquo jure I. civium Romanorum II. Italiae III. provinciarum, so wie das Werk de judiciis die Quelle, aus welcher noch jetzt gar Viele, freylich aber oft nur durch Andere, schöpfen. In seinem Streite über die Comitien mit Nic. Gruchius (Grouchy) aus Rouen sagt Augustin, keiner von beyden Theilen habe ganz Recht, Was bey einer, auch nach der Auffindung von Cicero de republica streitigen, Lehre leicht der Fall seyn kann.

Franz Robortellus, geb. um 1516 † 1567, war auf mehrern hohen Schulen Pro-

Professor und ist am Meisten durch seine Streitigkeiten, besonders Die mit seinem nachherigen concurrens in **Padua**, **Sigonius**, bekannt.

[1]) De regno Italiae, vom Einbruch der Longobarden bis 1286. Die Geschichte von **Bologna** *ist schon oben (S. 101 Z. 26) erwähnt worden. **Argelati** hat hinter Derselben noch handschriftliche Anmerkungen dreyer Gelehrten, unter andern des nachherigen Pabsts **Gregor** XIII., nebst der Vertheidigung von **Sigonius**, die höchst merkwürdig seyen, da man bisher gar Nichts davon gewußt habe, und über die er, als ein **Bononier**, den Lesern das Urtheil überlasse. Da sie ihm aber auch von **Alex. Macchiavelli** mitgetheilt worden sind, so habe ich gar kein Bedenken, sie für untergeschoben zu halten, obgleich **Fantuzzi** davon Nichts sagt. *Spittler beruft sich, um den mit dem ca-*lendarium gespielten Betrug darzuthun, sogar auf sie.

[2]) **Marliani** hatte sie 1549 herausgegeben.

Onuphrius Panvinius. Fulv. Ursinus.

Der Augustiner Mönch **Onuphrius Panvinius** [1]), geb. 1529 † 1568, hat sich in dieser kurzen LebensZeit den Nahmen des Ersten unter allen Kennern des Alterthums erworben. Seine ungedruckte Sammlung von Inschriften liegt wahrscheinlich bey der

Grute-

Gruteriſchen zum Grunde. Für die deutſche Geſchichte iſt es höchſt merkwürdig, daß er von dem Urſprunge der ChurFürſten viel richtigere Vorſtellungen hatte, als der deutſche RechtsGelehrte **Schard**. Zuletzt beſchäfftigte er ſich mit kirchlichen Alterthümern, nahmentlich auch mit einer Widerlegung der Centuriatoren.

Fulvius Urſinus (Orſini) in Rom bey einigen Cardinälen † 1600, war der Freund von **Auguſtin**, und zeichnete ſich durch ſeine Kenntniſſe vom Alter der HandSchriften aus.

[1]) Viele italiäniſche Briefe von ihm an **Auguſtin** ſtehen in der Sammlung von **Andres** (S. 234 Z. 5).

Nic. Macchiavelli. Guicciardini. Jovius.

Drey GeſchichtSchreiber müſſen hier, Jeder in einer andern Rückſicht, genannt werden, **Nic. Macchiavelli** aus **Florenz**, auch der Secretaire genannt, geb. 1469 † 1527, deſſen *Principe* (erſt 1532, alſo nach ſeinem Tode, gedruckt) ſo oft falſch verſtanden worden iſt, und zu ſo vielen Widerlegungen der Grundſätze des allgemeinen StaatsRechts, die darin enthalten ſeyn ſollten, den Nahmen gegeben hat.

Franz

Franz Guicciardini's auch aus Florenz, geb. um 1482 † 1540, Geschichte von Italien, während seiner Zeit 1494 .. 1534, ist erst lange nach seinem Tode erschienen, und mit Lücken, die noch später und zwar von Deutschen ausgefüllt wurden.

Die historia sui temporis und die elogia virorum illustrium von Paul Jovius (Giove auch Giovio, geb. 1483 † 1552) sind eine gar trübe Quelle.

Matthäus Afflictus. Beyde Corti. Cato. Cravetta. Ronchegallus. Bolognettus. Zoannettus.

Matthäus Afflictus in Neapel, erst Professor dann GeschäfftsMann, † 1523, ist fast mehr durch eine Anspielung auf seinen Nahmen, als durch seine Schriften bekannt.

Von den beyden Corti (Curtius) ist Franz der MutterBruder von Franziscilinus, der in Pavia und dann in Padua Professor war und 1533 starb. Er wollte Alciat nicht zum Collegen, aber weil er selbst die Stelle behalten mußte, zu welcher seine gedruckten Vorlesungen gehörten, so las er nun nur gerade eben Das, was schon gedruckt war.

Ludewig Cato in Ferrara gehörte schon zu den etwas gelehrtern RechtsGelehrten, sein Sohn Renatus starb 1605.

Simon

Simon Cravetta aus Piemont ward um Deswillen genöthigt, nach Mondovi und nach Turin zu gehen, wo er 1569 starb. In Avignon war er der Nachfolger von Ferreti gewesen.

Joh. Ronchegallus, Professor in Pisa (1544) und in Ferrara.

Albert Bolognettus, geb. 1538 in Bologna, eine Zeitlang Prof. daselbst, dann Nuncius und Cardinal, † 1585, ist wegen der Verbindung von Philosophie und gelehrter Kenntniß des Römischen Rechts noch neuerlich sehr gerühmt worden.

Auch Joannettus (Giovanetti), der aus Bologna nach Ingolstadt ging, und wieder dorthin zurückkehrte († 1586), gehört hierher.

* Bearbeiter der Geschichte der RechtsGelehrten. Caccia-
* lupus. Diplovatacci. Nevizan. Mantua.

Als Nachfolger von Baldus und als Vorgänger von Panzirol gehören von den *(S. 54 Z. 23 ff.) genannten SchriftStellern *hierher, Gazalupis oder Caccialupus; das *fünfte Capitel seines modus studendi ist *von Cotta sehr benutzt, und Beydes steht *nun hinter Hoffmann's Ausgabe von Pan-*zirol. Thomas Diplovataccius, geboren

*boren in Corfu 1468, nicht Professor *(s. oben S. 219 Z. 17) † 1541.

Joh. Nevizan, Professor zu Turin, † 1540, dessen index scriptorum utriusque juris auch mit den Zusätzen von Gomeß und Fichard nicht groß ist. Seine sylva nuptialis wird oft für ein sehr seltenes Buch ausgegeben.

Marcus Mantua in Padua † 1582. *In seiner Epitome virorum illustrium, die *eigentlich praetermissa enthalten soll, sagt er, der sechzig Jahre alt gewordene Coras sey als ein junger Mann gestorben, Was sich kaum damit erklären läßt, daß Mantua selbst über neunzig Jahre alt geworden seyn soll.

*Correctores romani.

*Hierher gehört noch die Berichtigung *des Corpus juris canonici, welche unter *Pius IV, V. und Gregor XIII. zu Rom *vorgenommen ward, und unter dem letztern *Pabste, ehemahls als Hugo Buoncon*pagni selbst einem der correctores, mit ei*ner Bulle 1580 und einer Ausgabe in vier *Folianten 1582 zu Stande kam. Auf die *Institutionen von Joh. Paul Lancelloti, *Prof. zu Perugia († 1591), ward aber *dabey keine Rücksicht genommen.

*Große

*Große vermischte Sammlungen von Werken.

*An Italien schließt sich wenigstens die *größte und bekannteste von drey Sammlungen, die in diesem ZeitRaume gedruckt *wurden, zuerst eine 1535 zu **Lyon** in *neun Folianten Erschienene mit dem Titel *tractatus doctorum juris s. oceanus juris, *dann 1559 ebendaselbst Eine in siebzehn *oder achtzehn Folianten, wozu noch ein *RegisterBand kommt, mit dem albernen, *freylich nur auf der Rückseite Stehenden: *Tractatus tractatuum, der nachher, son*derbar genug, gewöhnlich einer Dritten bey*gelegt wurde, welche bey **Fra. Ziletti** zu *Venedig, auch von **Gregor** XIII. veran*laßt, seit 1584 erschien, und welche sich *selbst vernünftiger die Tractatus universi *juris .... XVIII materias XXV volu*minibus comprehendentes nannte, wie *denn bey ihr auf die bessern RechtsGelehr*ten so ziemlich Rücksicht genommen ist.

Spanier: Lebrija. Vives. Covarruvias.

In **Spanien** kommen nun auch merkwürdige Gelehrte vor. Der, welcher in der gelehrten Geschichte unsers Faches am Meisten genannt wird, ist der auch sonst berühmte

Ant.

Ant. von Lebrija (Nebrissensis), geb. 1442 † 1522, Professor in **Alcala** (Complutum), wo **Ximenez** eine hohe Schule stiftete, und wo **Lebrija** an der Polyglotte Antheil hatte. In seinem WörterBuche ist schon auf dem Titel angekündigt, daß es gegen grobe Fehler der Glosse von **Accursius** gerichtet sey [1]).

Lud. Vives, geb. 1492 zu **Valencia**, der aber in den **Niederlanden** und selbst eine Zeit lang in **England** lebte, † 1544, ist schon als einer der drey berühmten Zeit-Genossen neben **Erasmus** und **Budé** zu bemerken. In seiner Dichtung über die Rechts-Wissenschaft (aedes legum) kommt altes Latein, als Grundlage der Kenntniß des Römischen Rechts, vor, und Dieses ist für eine Probe der verdorbenen Sprache seiner Zeit-Genossen angesehen worden [2]).

Didacus Covarruvias a Leyva ward vom Professor Bischof und Präsident des StaatsRaths (geb. 1512 † 1577, wohl nicht 1586). Seine Werke sind in **Frankfurt** und in **Lyon** öfters gedruckt.

[1]) In CHARDON de la ROCHETTE *mélanges* B. II. ist ein Auszug aus einer Preis-Schrift des **Don Munnoz** zu seinem Lobe.

[2]) **Meiners Vergleichung des MittelAlters.** II. S. 73.

Thomas Morus.

Von Engländern steht in dieser Zeit ganz einzeln **Thomas More** (Morus) geb. 1480, bloß in seinem Vaterlande gebildet, Was damahls schwerer war, als nachher, der Freund von **Erasmus**, der Canzler von **England** bis 1532, der 1536 als Märtyrer seiner kirchlichen Ueberzeugung starb, mit der UTOPIA (S. 220 Z. 24), der ersten freyen Prüfung des PrivatRechts, die freylich schon 1516, also vor dem Anfange der Reformation, erschien [1]).

[1]) Ob einige Stellen in den um fünf Jahre spätern loci communes von **Melanchthon** eine Folge dieser Lehre waren?

Französische Gelehrte.

*Franz I.

*Von dem Lande, dessen RechtsGelehrte *sich in diesem ZeitRaume und dem Anfange *des Folgenden so sehr auszeichnen, ist zu*erst der für die Kenntniß der Alten gewiß *sehr günstige Umstand zu bemerken, daß *Franz I. so Viel für sie that. Durch das Concordat des auch als Herausgeber und sonst in der gelehrten Geschichte zu *erwähnenden Cardinal **Düprat** bekam er freyere

freyere Hände, Gelehrte mit Pfründen zu belohnen; er legte eine BücherSammlung, erst zu **Fontainebleau**, an, und ernannte für Fächer, die bisher auf hohen Schulen wenig im Gange waren, zu **Paris** Königliche Professoren. Auch die Abschaffung des so sehr schlecht gewordnen Lateins, z. B. debotamus in den Urtheilen der Parlamente, gehört hieher. Seine Schwester, die Königinn **Margarethe** von **Navarra**, und seine Tochter, die Prinzessinn **Margarethe**, nachherige Herzoginn von **Savoyen**, sind für uns wegen **Bourges** wichtig.

Die Jesuiten in Frankreich.

Nirgends fanden die Jesuiten so frühe auch unter den Catholiken eifrige Gegner, als in **Frankreich**. Die **Pariser** *université* wollte sie nicht anerkennen, weil sie sich mit dem *collège de Clermont* ihr nicht einverleiben wollten, und eine Zeitlang wurden sie aus dem Reiche vertrieben. Besonders unter den RechtsGelehrten war ein großer Theil gegen sie.

Französische Bearbeiter des Alterthums.

Als Bearbeiter des Alterthums verdienen hier genannt zu werden: **Adr. Turnebus** (*Tour-*

(*Tourneboeuf*) erſt Königlicher BuchDrucker, dann Profeſſor, † 1565, einer der vier großen Gelehrten des JahrHunderts [1]) nach **Fra. Pithou**, Herausgeber der Bücher über die Vertheilung der GrundStücke.

Dion. Lambinus † 1572 Herausgeber *von **Horaz** und **Cicero**. Erſt nach Jahr-*Hunderten ſoll er über eine wahre Verſchwö-*rung gegen ſeinen Ruhm geſiegt haben.

Jo. Auratus (**Dorat**, aber nicht der Dichter des achtzehnten JahrHunderts) † 1588, ſoll die Spiele mit Verſetzung der Buchſtaben (Anagramme) ſ. oben S. 7 Z. 11 erfunden oder doch mehr in Gang gebracht haben, die nachher z. B. auch **Cujas** ſo häufig brauchte.

Auch das gelehrte BuchDruckerGeſchlecht *der **Stephanus** (*Etienne*) gehört hieher [2]).

[1]) *Neben **Ranconet**, **Cujas** und **Scaliger**.

[2]) Die StammTafel iſt Folgende:

Heinrich der Aeltere † 1520,

|

Robert der Aeltere in **Genf**. Thesaurus linguae latinae.

|

Heinr. der Jüngere in **Genf**, FUGGERI typographus. Thesaurus linguae graecae.

Eine Folge der Reformation und des Antheils

theils welchen Genf daran nahm, ist es wohl, daß die in Genf gedruckten Bücher so oft keinen Ort auf dem Titel haben.

Französische RechtsGelehrte.

Die Geschichte der französischen Rechts-Gelehrten dieser Zeit ist späterhin gar sehr vernachlässigt worden, so daß die kurze gelehrte Geschichte des Römischen Rechts in Frankreich, die sich in **Pasquier's** *recherches* 9, 37. findet, noch immer das Beste ist, ob es gleich für einzele Puncte durch die Forschungen von **Berriat St. Prix** weit übertroffen wird. Von Mehrern weiß man fast Nichts, als ihre Bücher. Was schon bey den Herausgebern vorkam, findet sich auch bey den SchriftStellern, daß man damahls noch ganz anders, als in der Folge, durch Kenntnisse zu bedeutenden Stellen gelangen konnte. Der Streit, ob das Römische Recht nur als *raison écrite* (etwa wie man späterhin in Deutschland gesagt hätte, soweit es NaturRecht sey) oder als Gesetz gelte, gehört schon in diese Zeit, da der Vater des GeschichtSchreiber's **de Thou** die erste Meynung annahm.

Rivallius. Chappuis. Perrinus und Pratejus.

*Aymar Rivallius, den Anulus unter *die Deutschen rechnet, also wohl aus Sa-*voyen, war beym Parlament zu Grenoble und schrieb eine Geschichte des Römischen Rechts, die wohl eines der ersten dieser zahlreichen Art von Büchern ist.

Jo. Chappuis besorgte, vielleicht erst *nach mehrern frühern Ausgaben der Insti-*tutionen, gewiß auch 1503 Eine bey Rembolt, die oft nachgedruckt wurde. Seine *schon 1500 erschienene Ausgabe des sextus, *der Clementinen und der Extravaganten *hat auch sehr vielen Einfluß auf spätere *Ausgaben gehabt [1]).

*Aegidius Perrinus (s. oben S. 211 *Z. 11) gab 1531 die Institutionen, und mit Pardulphus Pratejus, der sonst noch Mehreres geschrieben hat, auch ein ganzes Corpus Juris mit der Glosse 1562 zu Lyon *heraus.

1) *Bickell S. 27.

Barth. Chassaneus. Rebuffus. Tiraquellus.

Bartholomäus Chassaneus (Chasseneux), ParlamentsPräsident zu Aix, ist mit dem catalogus gloriae mundi auch in Deutsch-

Deutschland bekannt geworden, geb. 1480 † 1542.

Peter Rebuffus, Prof. des canonischen Rechts in Paris, † 1557, hat auch über das Römische Recht geschrieben, aber die Werke über das canonische Recht waren in Rom mehr geschätzt, als in Frankreich. Zuweilen wird er unter den Lehrern in Bourges mit erwähnt.

Andreas Tiraquellus (Tiraqueau) aus Poitou ward durch seine Verdienste ParlamentsRath in Bordeaux und in Paris, und zeichnete sich durch doppelte Fruchtbarkeit aus. In seinen sechs Folianten kommen auch Lehren aus dem StaatsRechte vor.

Dú Molin.

Carl Dú Molin (Molinaeus) hat zwar an Brodeau einen ausführlichen LebensBeschreiber gefunden (1654), es ist aber doch noch Manches aus andern Quellen damit zu vergleichen, besonders aus den Briefen an Bullinger, die schon Jugler anführt. Er war 1500 geboren, ward consultirender Advocat in Paris, fing aber an Bücher zu schreiben und zwar nach der Art, die man bisher gewohnt war. 1539 erschien sein Werk über die Lehen nach der *coutume*, als

der Anfang eines vollständigen Commentars. Da er schon der neuen Kirche geneigt war, vertheidigte er um so lieber seinen Hof in Streitigkeiten mit dem Pabste; darüber mußte er das Reich verlassen und ging nach der Schweiz und nach Deutschland, wo er eine Zeitlang als Professor in **Tübingen** und dann an deutschen Höfen war, was ihm aber Beydes schlecht bekam [1]). Als er nach Frankreich zurück durfte, gerieth er in Streitigkeiten mit den **Calviniſten**, über deren Herrschsucht er klagte. Auf der andern Seite ward ihm wegen eines Gutachtens gegen die Annahme des Conciliums zu **Trident** der Proceß gemacht. Nicht lange nach seiner Befreyung starb er 1566. Ob er gleich über das CivilRecht eine Menge Novi intellectus und sonst Manches geschrieben hatte, so ist er doch bey Weitem am Meisten wegen Dessen berühmt, was er sowohl über das **Pariser** LandRecht, als über die französischen LandRechte überhaupt, wo **Argentré** ihn oft mit Unrecht bestreitet, geschrieben hat. Als Canonist war er viel zu Wenig rechtgläubig. Seine Werke sind 1613 zuerst und 1681 *am Vollständigsten gesammelt worden. Statt *seines Nahmens ward bey Einigem ein ***Prosper Caballinus** genannt. Zöglinge von ihm waren besonders **Balduinus** und

Crispi-

Crispinus. Sein übereilter Entschluß, nicht zu heirathen, und die dadurch veranlaßte Schenkung an seinen Bruder hat auf diese Lehre, vielleicht selbst im Code, Einfluß gehabt, und die Ermordung seiner Tochter und ihrer Kinder sollte davon eine Folge gewesen seyn.

1) Daß ihm die Tübingische Universität, als einem Ubiquisten, das consilium abeundi gegeben haben soll, wie Brodeau sagt, paßt nicht recht.

Connanus. Gruchius.

Franz Connanus, geb. in Paris 1508, † schon 1551 als *maitre des requètes*, brachte viel Gelehrsamkeit aus Alciat's Schule und einen vorzüglichen lateinischen Ausdruck in sein System des Römischen Rechts (Commentarii), worin er von den Institutionen hauptsächlich darin abwich, daß er die Ehe und die Erbfolge hinter die Obligationen stellte. Vir est doctissimus, sed non juris, sagt Cujas von ihm.

Nic. Gruchius (ohne Zweifel Grouchy), geb. zu Rouen † 1572, ist als Gegner von Sigonius in der Lehre von den Comitien bekannt.

Govea und Ramus.

Zwey Gelehrte, wovon der Eine unter die berühmten französischen Civilisten gerechnet wird und der Andere auf die LehrArt der deutschen SchriftSteller über das Römische Recht großen Einfluß gehabt hat, führten noch in der ersten Hälfte des sechzehnten JahrHunderts einen gelehrten Streit mit einander, wobey sie an Alles eher, als an das CivilRecht, dachten. Jenes war **Anton Goveanus (Govea)**, geb. in **Portugal** 1505, aber durch einen Oheim in **Paris** für die Universität erzogen, erst spät eine Art Schüler von **Ferretus** in **Lyon**, dann von 1548 .. 1562 Professor der Rechte auf fünf verschiedenen Universitäten im südlichen Frankreich und in **Piemont**, zuletzt *maitre des requètes* in Savoyen, † 1566 [1]). Seine Werke, die zuletzt **Vaassen** 1766 sammelte, sind fast alle früher als seine Professuren, denn Schriftstellerey und Unterricht zusammen schien ihm gar zu mühsam. Ueber seinen Character haben wir die widersprechendsten Urtheile, vielleicht weil **Languet** Die verabscheute, welche sich noch weiter von der alten Kirche entfernten.

Sein Gegner **Petr. Ramus** (auch im Französischen selten de la Ramée) war wohl nicht erst 1515 geboren. Der Streit mit

Govea

Govea betraf den Aristoteles, welchen Ramus verdrängen wollte, als Professor in Paris bekam er andere Streitigkeiten, wovon sein Aufenthalt in Deutschland und vielleicht auch seine Ermordung 1572 eine Folge war. Seine Dialectik ist mit der pars altera Petri zum Sprichworte geworden, *und die causae, die er angab, im Grunde *doch nach dem Muster von Aristoteles, hat man in vielen juristischen Lehr-Büchern oft sehr gezwungen bey allen Lehren durchzuführen gesucht.

[1]) *Berriat über Grenoble S. 35 magno *cum moerore studiosorum scheint darauf *zu deuten, daß er noch zuletzt Vorlesungen *gehalten habe.

Bodin. Montaigne.

Joa. Bodinus aus Angers [1]), geb. 1530 † 1590, freylich schon ein Gegner von Cujas und zwar von Toulouse her, war in Frankreich der Erste, der diese causae auf *das positive Recht anwandte in der Juris universi distributio in tabulas, die aber nicht sehr bekannt geworden ist, wohl schon um Deswillen, weil der Verfasser kein Professor war, sondern sich in mancherley politischen und kirchlichen Partheyen herum trieb.

Das

Das Wichtigste von ihm ist sein Werk *de la république*, wovon gleich Anfangs viele Ausgaben erschienen, und welches für die *Philosophie des positiven Rechts immer erwähnt werden muß, wenn gleich **Cujas** gar Nichts darauf hielt, und wenn es gleich lange ohne Nachahmer da stand.

Viel bekannter ist unter den französischen SchriftStellern **Montaigne** (geb. 1533 † 1592) aus dessen *Essays* aber auch noch viel Mehr für die RechtsPhilosophie zu nehmen ist.

[1]) Daher das Anagramm Andius sine bono, welches **Cujas** in dem Nahmen fand.

15 **Languet.**

Ein GeschäfftsMann, welchem wir aber nicht nur viele einzele Nachrichten zur gelehrten Geschichte verdanken [1]), sondern der auch der Verfasser eines berühmten Werkes über das allgemeine StaatsRecht mit einem falschen Nahmen seyn muß, **Hubert Languet**, geb. in **Burgund** 1518 von einer Familie, die noch lange nachher zu den Vornehmen gehörte, kam zu **Melanchthon** und machte dann viele Reisen, auch in Angelegenheiten des Churfächsischen Hofes, und starb zu **Antwerpen** 1581. Die vindiciae contra tyrannos

rannos oder Stephanus Junius Brutus, über deren Verfasser auch hinter Bayle so viele Untersuchungen angestellt wurden, sind von ihm [2]).

[1]) Sein BriefWechsel mit Phil. Sidney und Camerarius erschien früher, Die mit dem Sächsischen Hofe gab Ludewig 1699 als *Arcana seculi XVI heraus. S. auch oben *S. 262 Z. 25. De la Mare hat sein Leben beschrieben.

[2]) Auf dem TitelBlatte der ersten Ausgabe steht *Edinburg. Nach dem BuchdruckerStocke *muß es wohl zu Basel bey Guarin gedruckt seyn.

Brisson.

Ein anderer GeschäfftsMann, Barnabas Brisson (Brissonius S. 9 Z. 19) hat Werken seinen Nahmen gegeben, die bey einer nur etwas gelehrten Beschäfftigung mit dem Römischen Rechte kaum entbehrt werden können. Er war 1531 geboren, von vornehmer Herkunft, und zeichnete sich durch Kopf und Ehrgeiz aus. Um erster Präsident zu seyn, blieb er unter der Herrschaft der *Seize* in Paris und wollte sich mit geheimen Verwahrungen helfen. Die Aufrührer ließen ihn aber hinrichten 1591. Außer dem *code Henri* und kleinern Werken, die einen

Folian-

Folianten füllen, haben wir von ihm oder
* doch durch ihn das große civiliſtiſche Wörter=
* Buch, welches neuerlich das Lob erhalten
* hat, den Sprachgebrauch der Alten genau
* beobachtet zu haben, das aber freylich erſt in der neueſten Ausgabe von **Heineccius** um Vieles brauchbarer geworden iſt, da es vorher einer bloßen ungeordneten Menge von Stellen gleich ſah, wozu **Tabor** und **Itter** * noch Einige hinzugethan hatten. Ferner eine Sammlung Römiſcher Formeln, die man für einen Nachlaß ſeines dreyßig Jahre früher verunglückten Collegen, **Ranconnet**, hielt. Der Abdruck des instrumentum plenariae securitatis, das von **Ravenna** nach **Fontainebleau** gekommen war, iſt beſſer, als mehrere Spätere.

Charondas.

Ludewig Charondas (le **Caron**), deſſen Nahme und deſſen Geburts- und Todes-Jahr (Jenes 1536, Dieſes nach 1600) nicht außer Streit ſind, iſt freylich erſt nach **Cujas** geſtorben und hat ihn auch ſehr benutzt, aber er hat doch ſchon vor ihm zu ſchreiben angefangen und kann alſo noch in dieſen Zeit-Raum geſtellt werden. Er war *Lieutenant de la ville* in **Clermont**, weshalb man ihm den Titel:

Titel: Generallieutenant gegeben hat. Eine seiner ersten Schriften waren Anmerkungen zu **J. U. Jase'ns** catalogus legum, welche er *1555 mit **Ulpian's** Titeln wieder drucken ließ, angeblich mit LesArten aus einer alten HandSchrift, wozu 1578 bey einer neuen Ausgabe noch eine zweyte HandSchrift gekommen seyn soll, Beyde aber nur Machwerke dieser Zeit. Auch seine Ausgabe des Corpus Juris ohne Glosse, in der Druckerey von **Plantin** zu **Antwerpen** 1575, enthält eigentlich nicht viel bedeutendes Neue. Seine übrigen Schriften betreffen das französische Recht.

Hohe Schulen in Frankreich.

Von der Verfassung der hohen Schulen in Frankreich wissen wir sehr Wenig, und gerade Die zu **Paris**, bey welcher Dieß nicht der Fall ist, ging das Römische Recht Nichts an, sie war keine *université des lois*. Als *Solche sind etwa **Toulouse, Valence, Gre-*noble, **Orleans** und vorzüglich **Bourges** wichtig. Die Gehalte werden für größer angegeben als sie in Deutschland waren, *wo man auf FacultätsArbeiten rechnete; es *war aber oft nur eine städtische Anstalt, wenigstens nach **Merille's** Klagen [1]) zu urtheilen,

theilen, die hohen Schulen würden für die Erlernung des Rechts so Wenig besucht, daß die Städte, weil sie keinen Vortheil davon hätten, das Geld gern zu etwas Anderm verwendeten.

1) In der Zuschrift seiner libri ex Cujacio. *Berriat über Grenoble beweist auch, daß *die Stadt das Geld hergab.

*Zu Toulouse Perrot. Ferron. Coras. Düferrier. Roaldes. Bertrand. Forcadel.

Toulouse stand in dem Rufe, Mehr für die alte Weise in der RechtsGelehrsamkeit, *als für die Kenntniß der Alten, zu seyn 1). Mehrere der dortigen Rechtslehrer gingen zum Parlamente über.

Aemil Perrot † 1556 war in **Padua** Professor gewesen und ward ParlamentsRath. Seine Freundschaft mit **Bünel** und **l'Hopital** zeugt für ihn, aber geschrieben hat er Wenig.

***Ferronus (du Ferron)**, nachher in ***Bordeaux**, wird von **Cujas** sehr gelobt; *erst neuerlich hat **Cramer** sein Andenken *erneuert 2).

Johann Coras, geb. um 1513, hatte sehr früh gelesen und fand in **Toulouse** den meisten Beyfall. Beym Parlamente machte man

man ihm Schwierigkeiten, auch weil er die Neuerer in der Kirche beschütze, und bald nach der BlutHochzeit kam er um (s. oben S. 251 Z. 12). Weil Robert sein Schüler gewesen war, so spielte **Cujas** auf den Nahmen des Lehrers mit mali corvi malum ovum an. **Forster** gab 1603 die sämmtlichen Werke heraus.

Arnold Düferrier (Ferrerius), geb. um 1506, war der Lehrer von **Cujas** und **Donellus**, dann ParlamentsRath in **Toulouse**, Präsident in **Paris**, wegen seiner kirchlichen Meynungen in Gefahr, so daß er einen Ruf nach Deutschland wünschte, dann aber Gesandter zu **Trident** und zu **Venedig**, † 1585.

Franz Roaldes, geb. um 1519, kehrte sehr spät nach **Toulouse** zurück, und starb 1589. Er ist gewiß keiner der vier Männer seines Vornahmens, die das Römische Recht bearbeiteten und von welchen **Cujas** nur einen Einzigen schätzte [3]).

Joh. Bertrand, geb. 1527 † 1594, dessen Βιοι νομικῶν bekannt sind, ist nicht Derselbe, welchem **Dütillet** seinen Theodosischen Codex zuschrieb, obgleich Dieser auch Präsident in **Toulouse** gewesen war.

Stephan Forcatel (Forcatulus) würde allerdings, wenn die Mitbewerbung mit **Cu-**

jas nicht gewesen wäre, für einen ganz stattlichen Gelehrten gehalten werden, doch hoffentlich nicht für einen Mann von reifem Geschmack. Er muß um 1586 gestorben seyn.

1) Civ. Mag. III. S. 193. Tolosates sunt Accursiani, sagt Languet, und auch de Thou nennt Toulouse urbs bonis litteris inimica.

2) *Civ. Mag. VI. S. 1 ff.

3) D. h. Cujas schätzte auch ihn ganz vorzüglich und muß bey dieser Zusammenstellung nur nicht an ihn gedacht haben, vielleicht weil Roaldes nicht schrieb.

*Valence und Grenoble.

*Zwey andere hohe Schulen auch im *südlichen Frankreich waren Valence und *Grenoble. Auf Ersterer kommt ausser *Govea (s. oben S. 262 Z. 1 ff.), Roal*des (S. 269 Z. 17), Cujas und Hot*mann, auch Petrus Loriotus oder Lau*reolus (Loriol) vor, aus der Franche *Comté, 1528 ... 1545 zu Bourges, bis *1554 in Leipzig, dann in Valence und *1564 in Grenoble, wo er um 1573 starb.

*Edmundus Bonefidius (Bonne*foi) geb. 1536 bey Valence, etwa seit *1565 da Professor, seit der BlutHochzeit

in

in **Genf**, gab da 1573 Was er jus orientale nannte heraus, und † 1574.

Von **Grenoble** hat **Berriat St. Prix** folgende *conduites* aufgefunden: **Gribaldus (Gribaud) Moffa** (auch **Mopha**) **de Fargies** von 1543 ... 45, dann in **Padua**, 1559 kurze Zeit wieder in **Grenoble**, 1565 geſt.; **Govea** (S. 262), **Loriotus** (S. 270 Z. 20). Der üble Ruf von allen Dreyen in Rückſicht auf die Religion trug dazu bey, daß dieſe ganze LehrAnſtalt 1565 aufgehoben wurde.

In Orleans Stella. Pyrrhus. Robert. Fournier.

Auch von **Orleans**, der *université des lois*, welche gewiſſer Maßen **Paris** ergänzte und unter dem Parlamente daſelbſt ſtand, welches vor 1548 befohlen hatte, die Inſtitutionen jedes Jahr durchzuleſen, und die leges rejectis nugis zu erklären, wiſſen wir wenig RechtsLehrer. Die hohe Schule ward auch von Deutſchen ſehr Viel beſucht, wie man aus der BücherSammlung, welche Dieſe da hatten, und aus der Ausführlichkeit von **Limnäus** ſieht. Das SprichWort *la glose d' Orléans détruit le texte* hat ſo Viel wir wiſſen keine beſondre Veranlaſſung.

Sonſt

*Sonst wird noch bemerkt, daß da auch in *Französischer Sprache gelesen worden sey.

Petrus Stella (de l'Etoile) ist als heftiger Gegner von **Jasius** bekannt.

Pyrrhus Anglebermäus oder **Englebermäus** ist ziemlich vergessen worden, ob er gleich über die Alterthümer überhaupt geschrieben und auch durch Schriften über das Römische Recht sich eine Stelle unter den Gelehrten unsers Faches erworben hat.

Jo. Robert ist als Gegner von **Cujas** im Andenken geblieben. Von den Versetzungen der Buchstaben, die dabey vorkamen, ist aber **sero in orbe natus** glücklicher gewesen, als das **absens urit honore** oder das **suavi cibo viscas**, welchem zu Ehren er den Nahmen seines Gegners im Lateinischen anders schrieb, als Dieser selbst, doch wohl nicht gerade Deswegen, that.

Auch **Wilh. Fournier** (Fornerius) erfuhr, wie **Cujas** Anspielungen auf die Nahmen seiner Gegner liebte. Die in den *Obs.* 9, 37. hatte man auf **du Molin** deuten wollen.

*Contius wird unten vorkommen.

Bourges.

*Bourges (Avaricum Biturigum) eben-
*falls unter dem Pariser Parlament, war unter den französischen hohen Schulen in die-
*ser Zeit für unser Fach bey Weitem die
*Berühmteste, die man mit Beryt verglich, und von ihr muß man es recht sehr bedauern, keine Geschichte zu haben. Das Ge-
*dicht von Anulus bey J. C. Conradi schildert den Zustand von 1554. Thaumas-
siere *histoire de Berry* habe ich nie gesehen, und Pallet's fünf Bände sagen fast gar Nichts von der hohen Schule, die freylich späterhin erstaunend sank.

Die Stadt lag in der Mitte von Frankreich in einer fruchtbaren, aber sumpfigen Gegend, und das Herzogthum Berry, dessen HauptStadt sie war, bekam gewöhnlich
*ein jüngerer Sohn, oder eine Tochter, oder
*eine Wittwe eines Königs. So hatte es von 1517 bis 1547 die Königinn Margaretha von Navarra, dann bis 1574 die Prinzessinn Margaretha, auch als Herzoginn von Savoyen, von 1576 bis 1584 der Herzog von Alençon. Die letzte Herzoginn von Berry war die Wittwe Heinrich's III., und es scheint fast, als ob eine solche eigene Regierung der hohen Schule vortheilhafter gewesen sey, als da sie sich

im großen Reiche verlor, wo allein die *HauptStadt begünstigt wurde. Daß blos *die Stadt das Geld gegeben hätte, ist *nicht wahrscheinlich.

Unter der Prinzessinn **Margaretha** sorgte für **Bourges**, als ihr Canzler, **Michael de l'Hopital**, der, als Rechtslehrer, jeder hohen Schule Ehre gemacht hätte, geb. 1505 † 1573, acht Jahre lang (1560 .. 1568) Canzler von **Frankreich**, unter dem die für das französische Recht so wichtigen *ordonnances* von **Orleans**, **Roussillon** und **Moulins** zu Stande kamen, von dessen Werken aber durchaus nichts Juristisches, auch nicht sein Entwurf eines GesetzBuchs, sondern nur seine lateinischen Verse *gedruckt worden sind. Nachkommen seines *Nahmens haben sein Andenken nicht er-*halten; es macht aber seinen LandsLeuten Ehre, daß sie so weit entfernt sind, ihn zu vergessen. Noch kurz vor der großen Um-*wälzung veranlaßte die Academie mehrere *SchriftSteller, unter Andern auch **Guibert** und **Remy**, sich mit ihm zu beschäfftigen.

Professoren.

Von andern Fächern in **Bourges** weiß man so Wenig, daß man glauben könnte, es

sey

sey eine bloße RechtsSchule gewesen, ein Deutscher, **Vollmar**, und der in Frankreich noch immer so bekannte [1]) Uebersetzer *der LebensBeschreibungen des **Plutarch**, **Amiot** († 1590 als Bischof), hatten da die alten Sprachen gelehrt, und vielleicht gehört auch **Russard** nicht unter die RechtsLehrer. Von Diesen war außer **Alciat** (von 1528 bis *1532), **Ansuinus Medices** kurze Zeit und *Laureolus (s. oben S. 270 Z. 20) von *1528 bis 1545 da gewesen, die Schule verfiel aber, bis zu **Duaren** (seit 1539) auch nach 1510 **Baro** berufen ward. Ersterer ging 1548 einige Jahre nach **Paris** und so kam 1549 **Balduin**. Als **Baro** starb, kam **Duaren** wieder, aber **Balduin** ging 1554 fort und seine Stelle erhielt **Cujas**, nicht der drey Jahre vorher zum Professor ernannte **Donellus**, der indessen doch da blieb, das Weggehn von **Cujas** bald *darauf, die Ernennung von **Contius** statt *Dessen und den Tod von **Duaren** (1559), *das Wiederkommen von **Cujas** in dems*ben Jahre und sein zweytes Weggehn (1566) erlebte, wo **Hotman** neben ihm da war, bis Beyde 1572 flüchten mußten. **Mercier** aber, der kurz vorher Professor *geworden war, blieb, **Cujas** kam 1575 zum dritten Mahle, und bey seinem Tode

war **Raguellus** noch neben ihm. Neben **Donellus** war eine Zeitlang auch **Russard** da gewesen [2]). So Viele von Diesen, wie man sich gewöhnlich vorstellt, waren also nie neben einander da, und fast die Meisten waren länger auf andern hohen Schulen als in **Bourges**, das in den ReligionsKriegen und in der Ligue viel litt.

[1]) *Dohm's Denkwürdigkeiten Bd. V. S. 511 *bestätigten Was man aus dem Leben von J. *J. Rousseau, Ducis und Andern so oft *bemerken kann.

[2]) Pasquier rechnet sieben große Lehrer des Röm. R. auf Bourges, nähmlich Alciat, Baro, Duaren, Balduin, Hotman, Contius und *le grand* CUJAS. Man führe wohl auch Donellus und Raguellus auf, aber sie seyen nicht *de telle étoffe que les autres.* *Laureolus und Russard werden gar nicht erwähnt, so wenig wie Bugerius (um 1551) und Mercier.

Baro. Duaren.

Eginhard Baro, geb. 1495 in Bretagne, hatte vorher in Poitiers und Angers gelehrt. Seine Werke hat nicht Balduin herausgegeben, sondern die Leichen-Rede, die Dieser dem Verstorbenen hielt, ist nur vorgesetzt. Die Manualia ad omnes partes Digestorum sind nach einem schlech-

ten

*ten Plane gearbeitet; daß er aber auf die *partes so viele Rücksicht nahm, ist ein *großes Verdienst, wenn es gleich dazu bey=*getragen hat, daß **Cujas** vielleicht desto *Weniger davon wissen wollte. S. auch oben *S. 39 Anm. 7. Daß er die adversaria *von **Drosäus** anführt [1]), der die Stellen *gerade in dem drey Bücher großen Titel *de legatis nach dem Inhalte geordnet *glaubte, trifft auch wunderbar genug damit *zusammen, daß **Cujas** gerade hier schon *"ein kleiner **Blume**" gewesen ist.

*Franz **Duarenus** (**Duaren, Duarein**), geb. 1509 auch in **Bretagne**, bildete sich bey **Budäus** und kam nach **Bourges**, wo man, wie es hieß, gar zu Wenig von Dem lerne, was man doch eigentlich als GeschäffsMann am Meisten brauche. Darauf legte er sich nun noch drey Jahre und stand nun erst in recht großem Ansehen, besonders bey den Deutschen, als deren Beschützer er aber von ihren Gegnern beschimpft ward. **Balduin** war sein Gegner, und **Cujas** folgte **Balduin** auch hierin nach, ob er gleich **Duaren** sehr schätzte, wenigstens in Vergleichung mit Andern, die, wie **Duaren**, gegen ihn waren. Von seinen Schriften ist Vieles erst nach seinem Tode gedruckt worden, was er nicht dazu bestimmt hatte.

1)

[1]) Blume S. 385.

Russard.

Duaren ist mit der InhaltsAngabe der Stellen zu den Digesten und mit den Novellen auf dem Titel genannt, und seine Anhänger halfen zum Codex, bey Ludov. Russard's, aus Chartres [1]), Ausgabe des Corpus Juris, die unter dem allgemeinen Nahmen Jus civile 1561 [2]) zu Lyon in einem Folianten erschien und 1567 und 1569 zu Antwerpen in Octav nachgedruckt ward. Außer den Zeichen von Taurellius kommt hier in den Digesten noch das Neue || vor, welches Russard fast noch schlechter erklärt, als er es gebraucht hat, denn es sagt weiter Nichts, als hier sey eine Verschiedenheit der HandSchriften, und zwar außer Denen, für welche schon Taurellius ein anderes Zeichen angebracht hatte. Die Worte sind aber so dunkel, daß man es vielen SchriftStellern wohl verzeihen könnte, sie, der Eine so der Andere anders, falsch verstanden zu haben, wenn man nur nicht auch sähe von ihnen, daß die Florentinische Ausgabe nicht verglichen worden ist [3]).

[1]) Contius sagt von ihm: exercebat in ludo litterario pueros, und so habe er LesArten sammeln lassen. Er nennt sich aber doch, und

und das Privilegium nennt ihn, gerade eben *so wie **Duaren**, und **Cramer** hat Hefte *von ihm in **Wolfenbüttel** gefunden. In der Zueignung an **l'Hopital** wird Freund und Feind gelobt, **Cujas**, **Donellus**, **Contius** und **Buguerius**. Uebrigens ist **Russard**, nachdem diese Ausgabe erschienen war, wie verschollen, man hört gar Nichts weiter von ihm. Wenn er aber um deswillen der Bescheidene genannt worden ist, so können die Lobes-Erhebungen, die er seiner Ausgabe in der Vorrede beylegt, sie sey omnium diligentissima, perfectissima u. s. w. ein Bedenken dagegen veranlassen. Seine Verdienste um den Codex, oder Die seiner Ausgabe, hat neulich **Cramer** in der **ZeitSchrift** II. S. 302 gewürdigt. In den Novellen hat er eine zehnte collatio wie **Contius**, aber die neun Ersten nennt er nicht. (**Mag.** III. S. 37).

[2]) Es giebt Abdrücke, wo bey Digesten, Institutionen und Novellen das Jahr 1560 steht. **Glück's Einleitung** S. 329. N. 18.

[3]) **Etwas über die im Texte der Digesten vorkommenden Zeichen, nahmentlich die Russardische Note** vom sel. **Weis** (1793) trägt die Sache doch auch nicht ganz richtig vor.

Balduin.

Franz Balduin, geb. 1520 zu **Arras**, Zuhörer von **Mudäus** und Gehülfe von **Dümolin**, hatte über die Institutionen und die Novellen geschrieben, als er nach **Bourges** kam,

kam, von wo er aber bald wegzing', nicht nach **Tübingen**, sondern nach **Straßburg**, das nun (1556) auch eine hohe Schule ward, und nach **Heidelberg**. Von da kehrte er nach **Paris** zurück und las da mit vielem Beyfall, der König von **Navarra** schickte ihn nach **Trident**. Dann ward er Professor in **Douay**, die Niederländer brauchten ihn, er ging aber fort, um nicht in dem Blut-Gerichte über **Egmont** und **Horn** zu sitzen, las in **Paris**, ward Prof. in **Angers**, und starb, als er einen Ruf nach **Cracau** erwartete, 1573. Die Protestanten, besonders sein LandsMann **Crispinus**, **Beza** und **Hotman** waren sehr gegen ihn, weil er nicht eifrig genug bey ihrer Parthey blieb, aber nicht bloß **Masson** [1]) vertheidigte ihn, besonders machen ihm seine Geschichte von **Constantin's** und von **Justinian's** Verordnungen, und andere geschichtliche Schriften alle Ehre. Der erste Band der Jurisprudentia Romana et Attica enthält blos Schriften von ihm.

[1]) Joh. oder wie er sich nannte **Papirius Masso**, geb. 1544 † 1611, schrieb mehreres Geschichtliche und führte mit **Hotman** Streitigkeiten über das französische StaatsRecht.

Contius.

Anton Contius (Le Conte) war 1517 zu Noyon geboren. Zu Bourges vertheidigte er 1553 eine StreitSchrift, 1557 ward er zum Nachfolger von Cujas ernannt, aber erst zwey Jahre darauf kam er in den Besitz, da er 1558 durch einen RechtsStreit in seinen Arbeiten gestört ward. 1570 kommt er als Prof. in Orleans vor, und nachher, wohl seit 1572 bis an seinen Tod, 1577, wieder in Bourges. Seine eigenen Schriften hat Merille 1616 gesammelt 4. Am meisten ist er aber durch Ausgaben des Corpus Juris mit und ohne Glosse, auch des C. J. Canonici, bekannt, an welchen er Antheil hatte, wenigstens so, daß man seine Ausgaben dabey brauchte. Seine Auswahl der LesArten und seine Uebersetzung griechischer Gesetze hat Cramer sehr getadelt [1]). Auf Cujas, nahmentlich auf die commentarii ad tres posteriores libros codicis stichelte er. Ueber sein Verhältniß zu dessen Tochter ist schon lange eine durchaus falsche Sage im Umlaufe, neulich ist eine andere, hoffentlich eben so Falsche, über Das, was Dieser nach Contius Tode an ihm verübt haben soll, mitgetheilt worden. Eine Ausgabe von Azo's magnus apparatus, wo die drey letzten Bücher von Hugoli-

*golinus seyn sollen, erschien noch 1596, also lange nach **Contius** Tode, mit dessen Vorrede.

[1]) Statt die einzelen Ausgaben hier aufzuzählen, bey welchen sein Nahme genannt ist, und die meist nur Nachdrücke sind, mögen nur seine neuen Bearbeitungen zusammengestellt werden. *Die Institutionen 1560 und viel besser 1567, beydes **Paris** bey (**Merlin**) **Desboys** und **Nivelle**, in Octav. Der Codex 1559 ebendaselbst, 1562 zu **Lyon** bey a **Porta** und 1576 wieder bey **Nivelle**, immer in Ausgaben des ganzen Corpus Juris mit der Glosse, und bey der Zweyten wird schon auf die Praetermissorum classes duae verwiesen. Endlich die Novellen 1559 (s. oben) mit der Vorrede Interdixerat und einer zehnten Collatio für die nicht Glossirten, ferner 1571 in einer **Lyoner** Ausgabe des ganzen Corpus Juris in **Sedez**, also natürlich ohne die Glosse, bey **Roville**, worin zum ersten Mahle die 168 Novellen, wie sie in der HandSchrift der Kö*niginn **Catharina** verzeichnet stehen, und wie **Cujas** sie das Jahr vorher in der Expositio erklärt hatte, abgedruckt sind, aber ohne Angabe, Welche glossirt seyen und Welche nicht, endlich 1576 (s. oben), wo die nichtglossir*ten Novellen nicht wieder wie 1559 eine *zehnte collatio ausmachen, obgleich die Vor*rede noch davon spricht, in der auch die Synopsis erwähnt ist. Von den Digesten hat **Contius** zuerst 1571 (s. oben) nicht schon 1562 (s. oben), einen Nachdruck der **Taurel**lischen Ausgabe besorgt. (**Spangenberg** S. 808.) Eine

Eine Ausgabe des Corpus Juris Canonici hatte er schon 1556 fertig gearbeitet, und dazu war auch ein Königlich Französisches Privilegium erlangt worden. Sie ward aber erst lange nachher und auswärts gedruckt, und um deswillen verstümmelt. Dieß ist die Ausgabe des Decrets von 1570. 8., wovon es Abdrücke bey **Dupuis** in **Paris** und Andere bey **Plantin** in **Antwerpen** gibt. Auf dem TitelBlatte ist nur **Demochares** genannt, **Contius** aber im Privilegium und in einer kleinen Vorrede.

Hotman.

Franz Hotomannus (**Hotmannus, Hotman**) auch **de Villiers**, war 1524 in **Paris**, aber von einer ursprünglich **Schlesischen** Familie, geboren, studierte in **Orleans** und las in **Paris**. Seine Neigung zu der neuen Kirche und andere Streitigkeiten mit seinen Aeltern trieben ihn nach **Lausanne, Genf, Basel** und **Straßburg**, wo er mit **Balduin** bald zerfiel. Nachdem er eine Zeitlang von der französischen Regierung zu Verschickungen in Deutschland gebraucht worden war, nahm er eine Profession in **Valence** und dann 1566 an die Stelle von **Cujas** Eine in **Bourges** an. Nach der Ermordung der Protestanten schrieb er in der Schweiz gegen **Catharina von Medi-**

Medicis und lebte in großer Dürftigkeit. Zuletzt starb er 1590 in Basel. Er ist der Einzige von allen diesen Lehrern des Römischen Rechts, der auch auf das Studium des Französischen drang, in seinem *Antitribonian*, der 1567 geschrieben seyn mag, aber erst 1603 erschien und viel später durch eine schlechte lateinische Uebersetzung 1635 in Deutschland bekannt wurde, wo Tabor, Ludewig und Heineccius eben so dagegen auftraten, wie in Frankreich schon früher Maran. Ueber das französische Staats-Recht sollte seine Francogallia ohngefähr Das seyn, was nachher Chemnitz'ens Hippolytus a Lapide für Deutschland ward. Die Umstände waren aber Nichts Weniger als gleich, und so kam auch nicht viel Mehr heraus, als ein Schrift-Wechsel mit Matharel und Masson im Latein der epistolae obscurorum virorum (*style macaronique*). Ueber das deutsche Privat-Recht soll er nebst Hartmann Pistoris das Beste aus dieser Zeit geliefert haben. Das Corpus Juris von 1562 (Paris 8.) hat von ihm den Nahmen, weil er die Inhalts-Angabe bey den Digesten verfertigt hat. Dessen ungeachtet ist diese Ausgabe Derselben schon sehr oft dem Contius zugeschrieben worden. Seine juristischen Anmerkungen

über

*über **Cicero** sind öfter wiederholt worden, *als sie verdienen. Sein Commentarius *über einzele Wörter, oft auch Alterthümer, *ist neuerlich neben das Werk von **Brisso-** *nius gestellt worden. Sein Leben schrieb bald nach seinem Tode **Nevelet de Do-**ſches, **Pithou's** Neffe, seine Werke, jedoch ohne den *Antitribonian*, gab **Lect** († 1611) heraus, wozu aber noch eine französische Sammlung von gedruckten und ungedruckten Aufsätzen der ganzen Familie, und 1700 ein QuartBand Briefe gekommen sind.

Donellus.

Hugo Donellus (Hugues [1]) **Doneau**), in **Chalons** 1523 oder 1527 geboren, studierte in **Toulouse** und **Bourges**, wo aber nicht er, sondern **Cujas** der Nachfolger von **Balduin** ward. Doch blieb er länger da, als irgend Einer; nach der BlutHochzeit ward er Professor in **Heidelberg**, von da ging er wegen des **lutherischen** ChurFürsten 1579 nach der neuen hohen Schule **Leyden**, und 1588 nach einer andern Neuen **Altdorf**, *wo er 1591 starb. Seinen Tadel der Di-*gestenOrdnung rechtfertigte er gegen **Cujas** *damit, daß er zeigte, sie passe nicht zur *Ordnung der Institutionen. Erst kurz vor seinem

*seinem Tode fing er an, Commentarii nach *diesem Plane drucken zu lassen, welche *nachher **Scipio Gentilis**, sein Schül- und LobRedner, vollendete, und durch welche **Donellus**, begünstigt durch ein wunderbares Zusammentreffen der Urtheile von zwey sehr bekannten Lehrern, im neunzehnten Jahrhundert so ganz anders zu Ehren gekommen ist, als er im Sechzehnten je war, wo Giesen, freylich sein Feind, aber doch noch lange nachher und im Vertrauen, ihm Weitschweifigkeit und Unbekanntschaft beynahe mit Allem, was nicht das Corpus Juris war, vorwarf, und damit so ziemlich die Meynung der größten Männer seiner Zeit auszusprechen schien. **Vinnius** hat Viel von ihm *angenommen. In Vergleichung mit **Cujacius** sind die Urtheile noch lange sehr *verschieden gewesen, besonders in Frankreich *scheint ihn **Pothier** so Wenig zu kennen *wie **Tamus**. Vor sechzig Jahren sind seine Werke in zwölf Folianten gedruckt worden, und man braucht kaum hinzuzusetzen, daß es ein **Italienischer** BuchHändler war, *der sie verlegte. Von den Commentarii *hat **König** in **Altdorf** eine OctavAusgabe *angefangen, welche jetzt von Herrn HR. ***Bucher** fortgesetzt wird.

r)

1) Deswegen wandte Giffen das οὐδεν ὑγιες auf ihn an, wie Cujas aus dem lateinischen Vornahmen Nugo machte.

Mercerius. Raguellus.

Jos. Mercerius (Mercier) 1) starb in Bourges 1600, und scheint mehr für Donellus und Hotman als für Cujas gewesen zu seyn, wenn er nicht etwa, als eifriger Catholik, gegen alle Drey war. Sein conciliator ist ein kleines Buch, das aber Größern von SachVerständigen vorgezogen worden ist.

Franz Raguellus (Ragueau) schrieb über Justinian's Constitutionen († 1605).

1) *Des Josias Vater, Joannes Mercerus, ein Orientalist, der aus einer Uebersetzung des Harmenopulus eine Neue gemacht hatte, starb schon 1570.

---

*Neue hohe Schulen in Deutschland.

*Die KirchenReformation veranlaßte die *Stiftung von Marburg 1527 und *hin auch Die von Jena neben Wittenberg *(s. oben S. 197 Z. 1). Strasburg war *1556, Leyden, welches man wohl auch hieher

*hieher rechnen darf, 1575, Helmstädt *1576, und bald darauf auch Altdorf ge-*stiftet.

Deutsche RechtsGelehrte.

Zu den deutschen RechtsGelehrten gehören in dieser Zeit ohne allen Zweifel auch die *Niederländer, die Schweizer, Elsasser, Loth-*ringer, gewisser Maßen selbst Die aus Sa-*voyen, und auch für sie waren die kirchlichen Veränderungen wichtig. Die ersten Versuche, das deutsche StaatsRecht zu bearbeiten, nahmentlich auch bey der Wahl Carl's V. und den Begebenheiten unter ihm, ferner *beym CammerGerichte, nach dem Muster *"anderer Parlamente", zeichnen sie auf der einen Seite aus, so wie auf der Andern das Streben nach wissenschaftlicher Anordnung der Lehren mehr, als nach Verbindung des *Römischen Rechts mit der ganzen Kennt-*niß der Alten überhaupt. Deutsche Stadt-*und LandRechte wurden nun verfaßt, und *als consuetudines auch schon erläutert. *Einzele Männer waren auswärts bekannter, als sie es nun in ihrem VaterLande sind, wo man sie zum Theil unter ihrem lateinischen Nahmen gar nicht für LandsLeute erkennt.

*Apel. Hegendorfinus.

Zwar **Johann Apel** [1]), geb. zu **Nürnberg** 1486, nicht lange Professor in **Wittenberg**, Canzler in **Königsberg**, † 1536 in seiner VaterStadt, ist neuerlich berühmt genug geworden, weil er nach **Sarx** Verfasser der oben S. 91 erwähnten Umarbeitung der Institutionen seyn sollte, Was, wie **Weis** aus innern Gründen gezeigt hat und nach dem Alter einer HandSchrift, die **Savigny** um dieselbe Zeit in **Wien** fand, worauf denn auch ihrer noch Mehrere in **Königsberg** gefunden worden sind, gar nicht möglich ist. Professor in **Löwen** war er nie, und es ist ein bloßer Zufall, daß bey *einer Ausgabe jenes Viel ältern Buchs seine **Isagoge per dialogum in IV libros institutionum** abgedruckt ist. Sonst hat er über die juristische Logik geschrieben.

*Auch **Chph. Hegendorfinus** (Hegen-*dörfer), der 1540 als Superintendent in *Lüneburg starb, hat eine legalis dialectica *geschrieben, welche nachher von **Mudäus** *verbessert ward.

[1]) Litterar. Anzeiger 1798. St. 21.

Ferrarius Montanus und Oldendorp.

Auf der neuen hohen Schule zu **Marburg** war **Ferrarius Montanus** 1527 der erste Rector († 1558). Seine Erläuterung der Institutionen und der regulae juris sind Beyde in Frankreich nachgedruckt worden.

Eben daselbst ward **Joh. Oldendorp**, geb. zu **Hamburg** 1480, oder doch wohl später, ein Neffe von **Albert Cranz**, nachdem er in **Greifswald**, in **Rostock**, in **Lübeck** und in **Cölln** gelebt hatte, 1540 Professor und † 1567. In seinen Variarum lectionum libri (1540) steht ein NaturRecht, das man für das Aelteste gehalten hat, und eine Erläuterung über die zwölf Tafeln. Auch in seinen sämmtlichen Werken (1559 in zwey Folianten) steht vieles zur Rechts-Geschichte Gehörige. Sein Urtheil über die peinliche GerichtsOrdnung hat **Koch** [1]) mit Unrecht für ein Märchen ausgegeben.

[1]) Vorrede zur P. G. O. S. 24. verglichen *mit Malblanc's Geschichte ders. Olden*dorp nennt sie freylich liber "vom peinli*chen Gericht."

Cantiuncula. Rutilius.

Claudius Cantiuncula (wahrscheinlich **Liedel**) aus **Metz** (daher auch Claudius Metensis) ist weder seinem Geburts- noch seinem TodesJahre nach bekannt. Außer seinen Büchern weiß man nur, daß er 1519 in **Basel** Professor und nachher Canzler in **Ensisheim** war, und von SachVerständigen wegen seiner Kenntnisse der Alten sehr gelobt wurde.

Von **Bernardin Rutilius** (geb. 1504 *† 1538) stehen die vitae ICtorum nur der *Alten, wie der spätere **Joh. Bertrandus** (s. oben S. 269 Z. 24) auch, 1537 als eine noch mehr vereinzelte Nachricht da.

Die Amerbache.

Beyde **Amerbache in Basel, Bonifacius** (geb. 1495 † 1562) der Sohn, und **Basilius** (geb. 1534 † 1591) der Enkel des gelehrten BuchDruckers **Johann** [1]), des Freundes von **Erasmus** und **Conon**, haben zwar Nichts geschrieben, und die Zahl ihrer Zuhörer mag auch nicht groß gewesen seyn, da wenigstens der Erste eine Zeitlang der einzige Rechtslehrer auf seiner hohen Schule war, und wegen seiner Gesundheit zuletzt niederlegte; aber sie gehörten nicht nur

unter die geschätztesten Gelehrten ihrer Zeit, sondern ihre Bücher und Papiere sind auch noch jetzt in der BücherSammlung ihrer VaterStadt beysammen, und erwarten nur eine sorgfältigere Benutzung für die gelehrte Geschichte.

1) Froben und der zweyte Mann seiner Wittwe Herwag, und Heinrich Petri waren Andere, die Basel Ehre machten.

Nic. de Brurella. Mudäus.

In Löwen war Nic. de Brurella der *erste Rechtslehrer [1]) und sein Compendium in IV institutionum imperialium libros ward 1552. 8. gedruckt.

Eben daselbst war Gabriel Mudäus (van der Muyden) aus Brecht (Brechtanus) bey Antwerpen, geb. 1500, ein sehr wichtiger Lehrer, obgleich alle seine Schriften erst nach seinem 1561 erfolgten *Tode erschienen. Schüler von ihm sind *Balduin, Wesenbecius, Gaill, Hoppe*rus und Raevardus.

1) *Dieß ist nicht von der ZeitFolge zu verstehen, *nach welcher nahmentlich Pyro (oder Piro) *mit einem kleinen InstitutionenCommentar *schon im funfzehnten JahrHundert vorkommt.

Fichard.

Johann Fichard, geb. 1512 zu **Frankfurt**, ein Schüler von **Jasius** neben **Sichard** (S. 222 Z. 15), und erst nachdem er schon in Geschäfften gebraucht worden war, auch Zuhörer der Lehrer in **Padua**, dann Syndicus in seiner VaterStadt, † 1581, schrieb eine kurze Geschichte der RechtsGelehrten von "**Irnerius**" bis auf **Jasius**, und hat auch Antheil an dem verbesserten *StadtRechte, so wie an dem zu Viel auf *das Römische Recht Rücksicht nehmenden *Solmsischen LandRechte. Seine eigene LebensBeschreibung, die aber nur seine Jugend enthält, ist neulich gedruckt worden [1]).

[1]) Frankfurter Archiv von Fichard gen. von Eiseneck. Zweyter Band. 1812.

Mynsinger. Gail.

Joachim Mynsinger von Fründeck, geb. zwischen 1511 und 1517 zu **Stuttgard**, Schüler und Nachfolger von **Jasius** 1548 CGAssessor, 1556 Canzler in **Wolfenbüttel** bis 1573, wo er niederlegte, aber doch noch Einfluß behielt, nahmentlich bey der Stiftung von **Helmstädt** 1576, † 1588. Sein Werk über die Institutionen, das er zuletzt Apotelesma nennen ließ, und seine Obser-

*Observationes camerales (wie es beym *CammerGerichte gehalten werde), worüber er mit **Gaill** in Streit gerathen war, haben sein Andenken sehr erhalten.

Andreas Gaill, geb. 1526 † 1587, *(s. S. 292 Z. 21), lange Zeit beym CammerGerichte und dann am Kaiserlichen Hofe. Er schrieb Observationes practicae, ferner de pace publ., de pignorationibus und de arrestis imperii.

Schneidewein. Tautenburg. Schrader.

Johann Schneidewein, geb. 1519 zu **Stollberg**, starb als Prof. in **Wittenberg** 1568. Sein Nahme ist bey einer Ausgabe seines InstitutionenCommentars in Oenotomus verwandelt worden.

Friedrich Schenk von Tautenburg aus **Frießland**, geb. vor 1508 † 1580, nachdem er beym CammerGerichte gewesen und bey den neuen **Niederländischen** Bisthümern Erzbischof in **Utrecht** geworden war. Er ist als SchriftSteller über das LehnRecht bekannt.

Eben Dieß ist der Fall mit **Ludolf Schrader** aus **Braunschweig**, Prof. in **Frankfurt**, † 1589.

Pollet. Leoninus.

Von Franz Pollet, geb. um 1517 in den Niederlanden, † schon 1547, haben wir ein einziges Buch, historia fori romani, welches erst lange nach seinem Tode 1572 herauskam.

Der Nachfolger von Mudäus ward Elbert Leoninus (van Leeuw), geb. um 1519 in Geldern, † 1598, der aber nachher Canzler ward und sich zu den Gegnern des Hofes schlug. Sein Enkel Elbert Josius hat Schriften von ihm herausgegeben.

Hopperus.

Joachim Hopperus aus Frießland, *geb. 1523 Schüler von Mudäus, auch in der wissenschaftlichen Anordnung jeder einzelen Lehre, und von Andern auch in der Platonischen Philosophie, war nur ganz kurze Zeit Prof. in Löwen, dann Geschäffts-Mann unter Zuichem, und die letzten zehn Jahre Niederländischer Minister bey Philipp II., wo er 1576 starb. Sein vertrauter BriefWechsel mit Zuichem enthält fast Nichts über das Fach, mit welchem sie sich *Beyde so eifrig beschäfftigt hatten [1]). Aber theils hatte er selbst ein Werk de juris arte und LehrBücher über Justitutionen und Digesten

*gesten, welche letztere Aehnlichkeit mit Cujas *Paratitlen haben, herausgegeben, theils erschien Mehreres, besonders was er, zum Andenken seines Sohns, Sequardus nannte, noch nach seinem Tode.

r) Die Briefe von Zuichem waren schon lange und sehr schlecht gedruckt, 1802 erschienen auch die dazu gehörigen von Hopperus, nachdem sie seit dreyßig Jahren gedruckt waren.*

Ravardus.

Jacob Raevardus (Raewaerd), geb. *1533 in Flandern, † 1568 (s. S. 292 *Z. 22), auch Schüler der Rechtslehrer in Orleans, war freylich nur kurze Zeit Professor und zwar in Douay, man versprach sich aber sehr Viel von ihm. Sein Tribonianus 1560 war gegen Tribonian in der Geschichte der Usucapion, und sein Buch ad legem Scriboniam gegen Cujas. Seine Schriften sind öfter gedruckt.

Goltz. Pighius.

Hubert Goltz in Brügge, geb. 1526 † 1583, ist ein merkwürdiges Beyspiel von einem Gelehrten, der unverschuldeter Weise in den Ruf gekommen ist, Vieles erdichtet zu haben, denn seine MünzSammlung, in welcher

welcher freylich auch unechte Stücke seyn mochten, von welchen man aber doch noch Mehrere dafür gehalten hat, die sich nun wieder finden, ist verloren gegangen. Auch erheirathete er einen handschriftlichen thesaurus inscriptionum von **Smetius**. Sonst war er ein Buch-Drucker.

Noch wichtiger ist der Canonicus in **Minden, Stephan Vinandus Pighius**, geb. 1520 † 1604, mit seinen Annalen der Römischen Geschichte.

Deutsche Geschicht-Schreiber.

Für die deutsche Geschichte sind **Trithemius** (s. oben S. 22 Z. 21 [1]) (geb. 1462 † 1516), **Aventinus** (geb. 1466 † 1534), **Albert Cranz, Sleidan** (S. 81) und **Vigulejus Hund** merkwürdig.

[1]) *Conrad Gesner, der das dort angeführte *Werk in seine Bibliotheca aufnahm, war *geb. in Zürich 1516 und † 1565. Seine *Verdienste um die Natur-Geschichte gehören *nicht hieher.

Zweyter ZeitRaum.

Von Cujas bis vor Thomasius.

Uebersicht dieses ZeitRaums für Frankreich.

Die Zeiten von Cujas und seinen Schülern lassen sich zwar für das Römische Recht als die Blüthe von Dem ansehen, was schon im vorigen ZeitRaume so glücklich fortwuchs. Allein Alles nimmt wieder ab, wenn es sich der Vollendung bis auf einen gewissen *Punkt genähert hat, vorzügliche Schriften *konnten scheinen, den mündlichen Vortrag *entbehrlich zu machen, und gerade in Frank- *reich waren noch besondere Veranlassungen *zum Sinken unsers Fachs. Die bürgerlichen Kriege thaten dem Besuchen der hohen Schulen großen Abbruch; eine Folge Derselben war die immer weiter getriebene Verkäuflichkeit der Stellen in den Gerichten, woraus Erblichkeit und aus Dieser zwar die Fortpflanzung einer rechtlichen DenkungsArt in gewissen Familien entstand, mit welcher der Trieb, in persönlichen Zusammenkünften *(den *conférences*) sich zu unterrichten, zusammen

sammen wirkte, aber nicht Der, sich als Lehrer auszuzeichnen [1]). Selbst daß der Canzler von seinem Einflusse verlor, daß **Richelieu** und **Mazarin**, die nicht ein Mahl RechtsGelehrte seyn wollten, Diesen an sich rissen, war dem Fache schädlich [2]). Für das StaatsRecht war die Verfassung zu unumschränkt (s. oben S. 284 Z. 12). Weit eher erhielt sich der Eifer für das KirchenRecht; aber die ganze Kenntniß der Alten fing an, der Bildung der LandesSprache und den eigentlichen Wissenschaften nachgesetzt zu werden. Auch die geistlichen Congregationen, wohin man selbst die Jesuiten und ihre Gegner aus **PortRoyal** rechnen kann, ferner das Oratorium, **St. Maur** und Andere, waren dem Römischen Rechte nicht vortheilhaft.

[1]) In der Verordnung **Ludwig's** XIV. von 1679 über die Vermehrung der Lehrer durch *Docteurs aggrégés* heißt es gar, die RechtsWissenschaft sey in **Frankreich** schon seit hundert Jahren im Verfalle. Dagegen schildert **Montesquieu** (*de l'Esprit des lois*, 18, 45.) diese Zeit in Vergleichung mit der Seinigen: *dans des temps, qui ne sont pas fort éloignés des nôtres, où ce droit* (das Römische) *étoit l'objet des connoissances de tous ceux, qui se destinoient aux emplois civils; dans des temps, où l'on ne faisoit pas gloire, d'ignorer ce que l'on*

l'on doit savoir. et de savoir ce que l'on doit ignorer; où la facilité de l'esprit servoit plus à apprendre sa profession qu'à la faire, et où les amusemens continuels n'étoient pas même l'attribut des femmes.

a) Die vielen großen StaatsMänner, welche Flassan unter Heinrich IV. rühmt, Ossat, Jeannin, Sillery u. a. waren fast Alle RechtsGelehrte.

Cujas.

*Der berühmteste [1]) aller Bearbeiter des Römischen Rechts, **Jacob Cujas** (ursprünglich **Cujaus**, aber Cujacius nicht Cujasius, der französische Nahme mit Beziehung auf **Cajus** und Beyde auf die AnfangsBuchstaben J. C.), ist seinen LebensUmständen nach *in der That zu Wenig bekannt. Das Beste *ist sein Leben, welches **Berriat St. Prix** *der **Geschichte des Römischen Rechts*** *angehängt, und Herr DAR. **Spangen**-*berg deutsch bearbeitet hat. Sein Geburts*-Jahr ist wohl 1522, nicht schon 1520. *Von seiner frühern Bildung hat man lange *den Aufenthalt in der HauptStadt nicht *gewußt. Geboren war er in **Toulouse** und allem Ansehen nach wohlhabend, wenigstens findet sich bey ihm sehr früh ein Eifer für HandSchriften, auch für Solche, die nicht

nicht unmittelbar zum Römischen Rechte gehörten, der auch durch keine ängstliche Sparsamkeit eingeschränkt ward. Er studierte nur in seiner VaterStadt und trat da zwar früher als Lehrer auf, auch in so fern als ihm schon 1549 einer seiner Schüler etwas dedicirte (s. oben S. 33 Anm. 3), aber erst spät (1554) und zwar zu **Cahors** als öffentlich angestellter Lehrer, da er in **Toulouse** wenig Aussicht hatte, und als Schriftsteller, freylich auch wieder durch einen seiner Schüler, doch so daß er diese Anmerkungen immer als sein Werk anerkannte, über die erst vor Kurzem erschienenen und noch von Niemand öffentlich gehörig gewürdigten Titel **Ulpian's**. Schon das Jahr darauf ward er nach **Bourges** berufen, wo ihm aber **Duaren** und seine Anhänger, **Pulvăus** und der junge **Abot**, Verdruß genug machten [2]). Dieß trug dazu bey, daß er oft in **Paris** war, wohl auch, daß er eine LehrerStelle in **Valence** annahm. Von 1559 war er zum zweyten Mahle in **Bourges**. Dazwischen bekleidete er ein Jahr lang ein LehrAmt in **Turin** (von 1566 auf 67), von wo er erst nach **Valence** zurückkehrte; allein Dieß, so wie daß er 1575 zum dritten Mahle in **Bourges** Professor war, und daß er selbst in **Paris**

das

das Römische Recht lehrte (1576), hing eher mit den KriegsUnruhen zusammen. Ein *Ruf nach **Bologna** (1584, in demselben *Jahre, wo der Proceß mit Nonnen im *Gange war) blieb ohne Erfolg und **Cujas** starb 1590 doch in **Bourges**, so vielen Verfolgungen er da, auch wegen seiner kirchlichen Meynungen und seiner Abneigung gegen die Ligue, ausgesetzt war. Die Anhänger der neuen Lehre, besonders **Donellus** und **Hotman**, gaben ihm nach der Blut-Hochzeit seinen Abfall von ihnen so bitter Schuld, daß sie sogar von einer Gemüths-Krankheit sprechen, in die er ein Mahl verfallen sey [3]). Auf der andern Seite retteten ihn nur seine Freunde, nahmentlich **Fra. Pithou**, in einer peinlichen Untersuchung wegen Entführung einer Nonne, und die Jesuiten waren ihm so zuwider, daß einer von ihnen wohl die Ursache der Sage ist, die erst noch im neunzehnten Jahrhundert verbreitet wird, **Cujas** habe HandSchriften der **Basiliken**, und nach dem Tode von **Contius** sogar mit Einbruch, entwendet [4]). Dieß gehört mit zu dem Unglücke, wovon **Cujas** nach seinem Tode verfolgt wurde, wie sonst die Zerstreuung seiner HandSchriften und die Vernichtung von Vielen, die schändliche

liche Aufführung seiner einzigen Tochter und der Druck von Heften seiner Zuhörer.

Vom **Vorjustinianischen** Rechte gab er denn wirklich und selbst zwey Mahl (1566 und 1586) eine Sammlung heraus, nur unter keinem gemeinschaftlichen Nahmen, bey Weitem das Meiste war aber schon gedruckt; vom **Theodosischen** Codex kam durch ihn ein großer Theil vom Ende der ersten Hälfte und einige Blätter vom Ende des Ganzen schon 1566 heraus. Nachgedruckt ward die Sammlung in **Genf** und in **Cölln**. Anmerkungen ließ er nur, und zwar schon früher, über **Ulpian's** Titel (s. S. 301 Z. 12) und über **Paulus** sententiae drucken. Von dem griechischen Rechte nach **Justinian** trieb er sehr Vieles auf, so daß eigentlich Dieses mit ihm anfängt, da die Quellen des Corpus Juris schon das Verdienst von **Ranconet** sind, er gab aber Nichts davon heraus als Uebersetzungen, weil er nicht hoffte zum Griechischen einen Verleger zu finden. Seine Ausgabe der Institutionen, die er wenigstens besorgen ließ, zeichnet sich durch die Authentiken vor allen Frühern aus, sie waren aber unter den Registern versteckt. Für die Digesten suchte er vergebens die HandSchrift aus **Florenz** geliehen zu bekommen. Vom ConstitutionenCodex

gab

*gab er die drey letzten Bücher heraus. Unsere jetzt gewöhnliche Ordnung der Novellen hat *er zuerst, nachdem **Haloander** schon Vieles *davon benutzt hatte, ganz, aber nur aus *einem Verzeichnisse (s. S. 282 Z. 22), bekannt gemacht, aber seine Eintheilung des **Lombardischen** LehnRechts ist eigentlich nicht herrschend geworden. Von seinen Schriften, die er, unter einem allgemeinen Nahmen, zuerst 1577, wie man oft nicht weiß, dann 1583, mit einem Anhange von 1585, bey seinem Leben erscheinen ließ, oder seinen Freunden bey seinem Tode zur Herausgabe empfahl, sind die Wichtigsten seine Observa-*tionen seit 1556, in jedem Buche vierzig *Aufsätze, nur im Siebenten aus Versehn *ein und vierzig [5]), die besonders einen Schatz von damahls noch ungedruckten Stücken aus HandSchriften enthielten, seine freylich *sehr kurzen, obgleich manches Beyläufige *mitnehmenden, aber auf die partes gar zu *Wenig sehenden paratitla über die Digesten (1569), seine Bearbeitung der Stellen *aus **Africanus** (1569 und der zweyte Theil 1573), als eine Probe der immer sehr mißlichen Art, einzele SchriftSteller aus den Digesten wieder zusammen zu setzen, die Erklärung des Codex, erst der tres libri 1562 und dann der Uebrigen (1579), und endlich

sein

sein Werk über die Novellen (1570). Die von ihm nicht anerkannten Schriften, die man mit einem höflichen Nahmen postuma nennt [6]), erschienen zuerst in Deutschland, dann nahm man sie bey **Lyoner** (1606 und 1614) und **Pariser** (1617 und 1637) Ausgaben aller seiner Werke mit auf, wie denn auch **Fabrot** (1658) that, dessen Ausgabe zu **Neapel** (1722 und 1757 unter der Aufsicht von **Dominicus Albanensis**, dessen *Register von 1763 man neulich so sehr *gepriesen hat, ohne dabey zu bemerken, *daß es ursprünglich nur zu dieser Ausgabe *paßt) und zu **Venedig** und **Modena** 1758 *bis 1777 und zwar mit diesem Register nachgedruckt worden ist.

[1]) *Daß er es bey seinen Landsleuten ist, dazu *hat **Voltaire** beygetragen, welcher, ausser *der S. 178 Z. 24 angeführten Stelle, ihn in *demselben Stücke noch ein Mahl anführt, *aber freylich auch wieder nicht genau, son*dern als ob **Cujas** (ohne Angabe des Werks) *Capitel abgetheilt hätte, in welchen franzö*sisch, noch dazu ein ganz falscher Satz vor*getragen würde.

[2]) **Pulväus** ad legem Atiniam c. 10. erzählt, wie sein Zögling den doctor Tolosanus beym Disputiren zu Schanden gemacht habe, und in der Zuschrift vom Januar 1557 (1558) spricht er von dem Sturme aus Süden, der seit zwey Jahren in **Bourges** getobt habe.

[3]) Aus der zweyten Schrift, welche **Donellus** als **Zach. Fürnesterus** herausgab, hat **Savigny** die für die Sache selbst deutliche, für die Veranlassung höchst räthselhafte Stelle zuerst abdrucken lassen (**Civ. Mag.** III. S. 317) und Diese erläutert denn auch **Hotman's** Anspielungen auf furor und insania von **Cujas**, der solle brevi a FURNESTERO suam solutionem habere. S. *Matago* und *Strigilis*.

[4]) In **Millin's** *Annales encyclopédiques* Febr. 1817. S. 267 steht ein Brief von **Peiresk**, der sich zwar auf eine allgemeine Sage, zunächst aber doch auf den Jesuiten **Fronton le Duc** beruft, und von den Jesuiten sagt **Cujas** in seinem Testamente, man solle nicht ein einziges von seinen Büchern an sie verkaufen.

[5]) *Die Obs. 32. dieses Buchs, die wegen des *Worts **AntiPapian** so merkwürdig ist, haben *mir schon mehrere meiner Freunde für einen *Irrthum angegeben, weil sie in **Heineccius** *Ausgabe die Drey und dreyßigste ist. Es *waren aber zuerst zwey Observationen mit *der Zahl 16.

[6]) Darauf beziehen sich **Ernst's** († 1665) Ca*tholica juris mit dem nur in der ersten *Ausgabe dabey befindlichen Ejusdem emendationes operum postumorum CUJACII *1634; s. **Cramer's** Nachricht im **Mag.** *Bd. VI. S. 9.

Seine

Seine Verdienste.

Um das Recht, wie es unmittelbar angewandt werden kann, wurden die Verdienste von **Cujas** von den handwerkmäßigen Juristen lange gar nicht anerkannt. Eine bessere Zusammenstellung der Lehren hielt er für um so entbehrlicher, als es gerade **Donellus** war, welcher daran arbeitete. Von Philosophie des positiven Rechts findet sich bey ihm kaum eine Spur, als etwa daß er die Juden vertheidigte. Geschichte und QuellenKenntniß, hauptsächlich denn aber das von ihm fast zuerst bearbeitete griechische Recht, waren sein Fach, aber freylich läßt sich eine fast eben so große Reihe von geschichtlichen Irrthümern aufstellen, die er im Römischen und im Deutschen Rechte zuerst in Gang gebracht hat, wie **Merille's** Verzeichniß widersprechender Erklärungen, die Beyde in seinen Schriften vorkommen, ist [1]). Am Meisten wirkte er wohl dadurch, daß er das Beyspiel eines Mannes von vorzüglichem Kopfe, großer Kraft und den mannigfaltigsten Kenntnissen, auch in alten SchriftStellern ganz anderer Fächer, aufstellte, der das Römische Recht von der gelehrten Seite sein ganzes Leben hindurch eifrig bearbeitete. Wie Viel er gerade dazu beytrug, sein Fach zur Lieblings-

Beschäfftigung vieler seiner ZeitGenossen, nahmentlich Vieler von Stande, zu machen, steht dahin, da er allerdings die Meynung, die erste Stelle sey nun schon besetzt, recht *gern verbreitete. Sein nachtheiliger Ein- *fluß auf die französischen Universitäten ist *schon oben, S. 298 bemerkt worden. *Sehr oft hat er seine Gründe nicht ange- *geben, und sich so den Verdacht zugezogen, *als habe er Keine, so daß die nachfolgen- *den Herausgeber oft von ihm abgewichen *sind, wo er doch Recht hatte.

1) *Die Entschuldigung, welche neulich für ihn *vorgebracht worden ist, einem Exegeten sey *Veränderlichkeit erlaubt, möchte wohl eine *genauere Prüfung nicht aushalten.

Die mancherley Faber. Labitte.

Die ersten Schüler von **Cujas** waren die **Dü Faur** (Faber, zuweilen auch Fabricius) aus einer PräsidentenFamilie in **Toulouse**, wovon Weniger **Guy du Faur Pibrac** hierher gehört, der so oft in Schriften Anderer vorkommt, als **Peter dü Faur de S. Jory** (Sanjoranus), geb. 1540 † 1600, der selbst SchriftSteller ward über den Titel de regulis juris (1566), und mit drey Büchern Semestria, jedes zu fünf und zwan-

zwanzig Aufsätzen, zwischen 1570 und etwa 1592. Sein Werk über die Athletik der Alten ist uns hier Weniger erheblich, als daß er die **Basiliken** aus **Cujas** Nachlasse, durch die zweyte Hand, an sich gebracht hatte.

Die **Du Faur** arbeiteten an dem Register über einzele Stellen der Digesten nach ihren Quellen, welches **Jac. Labitte**, ein *anderer Zuhörer von **Cujas**, mit einem *usus indicis Pandectarum 1557 heraus-gab, und welches oft, zuletzt noch in **Wieling's** Jurisprudentia restituta, gedruckt wor-*den ist, in welcher letzten Ausgabe es usus *Pandectarum heißt.

Auch **Nic. Lefebvre** (geb. 1544 † 1612) der Freund von **Pithou**, zuletzt Lehrer **Ludwig's XIII.**, hieß im lateinischen Faber, und war ein vertrauter Schüler von **Cujas**.

Der Aehnlichkeit des lateinischen Nahmens wegen mag hier gleich mit genannt seyn **Anton Favre**, geb. 1557 † 1624, von welchem bey **Taisand** eine so unverhältnißmäßig ausführliche Nachricht steht. Er war, Was **Bachov** gegen ihn anführt, nie Rechtslehrer, sondern Mitglied von GerichtsHöfen, zuletzt Präsident eines Solchen in **Savoyen**, *also gewisser Maßen im deutschen Reiche. Seine Schriften, besonders de erroribus Pragmaticorum, die drey Theile rationa-

lia

lia in Pandectas über die neunzehn ersten Bücher, und der Codex Fabrianus, RechtsFälle nach dem Codex, enthalten sehr viele gewagte Meynungen, worüber Schifordegker zu kämpfen hatte. Der Nahme ist bey der Europäischen StaatsCanzley höchst zufällig gebraucht worden. Vaugelas war sein Sohn.

Pasquier. Loisel. Loyseau. Coquille.

Eigentlich kein Schüler von Cujas war *Steph. Paquier (Pasquier, wie der *Nahme noch bey Lally und seit der Re*stauration vorkommt, Paschasius), geb. 1528 zu Paris, in dessen LebensGeschichte der RechtsStreit, den er für die hohe Schule zu Paris gegen die Jesuiten führte, so wichtig war, wie nun seine *recherches de la France* und seine Briefe für die gelehrte Geschichte des Rechts es sind, um so Mehr, da man sie bisher so Wenig für Diese benutzt *hat [1]). Die Ausgabe seiner Werke 1723 ist besonders bey den Zahlen sehr unzuverlässig.

Nach Paquier nannte Ant. Loisel oder Loysel (geb. 1536 † 1617) sein Werk über die gelehrte Geschichte der Advocaten. Er war einer der ersten und eifrigsten Schüler

von

von Cujas, dem er auch HandSchriften für das vorjustinianische Recht mittheilte. In seinen *Opuscules* (1652 und mit einem neuen TitelBlatte 1683) steht viel zur gelehrten Geschichte Gehöriges. Seine *Institutes coutumières* stehen als regulae juris (gallici) hinter Coquille.

Auch der Aehnlichkeit des Nahmens wegen sey hier Carl Loyseau (geb. 1566 † 1627), consultirender Advocat in Paris, genannt, der für den besten SchriftSteller über das ursprünglich französische, also meist deutsche, PrivatRecht gilt.

Der eben erwähnte Guy Coquille in Nivernois (geb. 1523 † 1603), dessen *Institutes au droit françois* die Stelle *der Institutionen vertreten sollten, ist eben*falls für dieses Fach merkwürdig. Sein großes Werk über die Freyheiten der französischen Kirche hatte man lange für verloren gehalten.

1) *Die Eintheilung in drey digesta nennt er, *wohl nicht mit Unrecht, eine asnerie.

Beyde Pithou.

*Zwey sehr gelehrte Schüler von Cujas *waren die beyden Brüder Pithou (Pithoei), Peter Herr von Savoie und Fra. Herr von

von Bierne, aus Troyes. Beyde kamen zwar darin mit einander überein, daß sie wieder catholisch wurden, aber sonst sollen sie nicht sehr brüderlich mit einander gelebt haben. Das Leben von Beyden hat ihr LandsMann Grosley beschrieben. Der Aeltere war geb. 1539, hatte unter Cujas studiert, und weil er keine verkäufliche Stelle haben wollte, so bekleidete er bey Weitem keine so Bedeutende, als wozu er nach der allgemeinen Stimme getaugt hätte. Aus einer Professur in Valence, die ihm Cujas antrug, ward Nichts. Sein Antheil an der für Heinrich IV. so nützlichen *satire Ménippée* ist bekannt. Unter seinen vortrefflichen Hand-Schriften waren die Novellen zum Theodosischen Codex, die er 1571, und die Mosaicarum et Romanarum LL. collatio, die er bald nach der BlutHochzeit herausgab. Auch für die Kenntniß der Alten außer dem Rechte ist er wegen des Phädrus und des pervigilium Veneris wichtig, und für die Geschichte des MittelAlters wegen Otto's von Freysingen, des Edictum Theodorici, der Westgothischen Gesetze und der Briefe von Ivo, die er Juret gab. Von Servius führt er eine HandSchrift an, die Peter Daniel († 1603) habe. Er selbst starb 1596. Eine Tochter von ihm war die

Groß-

GroßMutter des GeneralControleur **Lepelletier**, und so ward noch lange nach seinem Tode 1686 ein Corpus juris canonici sehr schön mit seinen Anmerkungen herausgegeben. Bey den Anmerkungen zum Codex hat man den Text als Nebensache behandelt.

Franz Pithou, geb. 1543 † 1621, war ein noch vertrauterer Freund von **Cujas**, s. oben S. 302 Z. 16. Er gab den **Julian** heraus (1576), und bearbeitete das **Salische** Recht, das **Lindenbrog** von ihm erhielt. Höchst wahrscheinlich hat er die Sammlung des **vorjustinianischen** Rechts von 1586 besorgt, welche den Nahmen von **Cujas** führt. Die Pithoeana hat **Teissier** drucken lassen. Die BücherSammlung, die er in **Troyes** stiftete [1]), traf ein eigener **Unfall**.

[1]) Nach DUPIN p. 49. waren darin die ersten Ausgaben von **Cujas** mit handschriftlichen Anmerkungen.

Bongars. de Thou. Casaubonus. Rigaltius. Die du Puy. Sammarthanus.

Jac. Bongars, geb. 1554 † 1612, auch ein Schüler von **Cujas**, ist wegen seiner Briefe merkwürdig auch für die gelehrte Geschichte.

In

In viel höherm Grade ist Dieß Jac. Aug. de Thou (Thuanus), geb. 1553, Sohn des berühmten ersten Präsidenten Christoph de Thou. Der Sohn war ein Schüler von Cujas noch zu Valence, reiste mit Paul de Foix (Foxius) nach Italien, ward dann Präsident und Bibliothecar, aber nicht erster Präsident, und † 1617. Die historia sui temporis enthält auch sehr viel zur gelehrten Geschichte Gehöriges, welches *Teissier übersetzt und weiter ausgeführt hat, zuletzt 1715. Der Verfasser hatte sehr viel Verdruß von seinem Werke in Rom und in Frankreich. Auch die kleinere Schrift de vita sua ist eine Quelle. Sein Sohn Franz August ward enthauptet, der Zweyte, Jacob, ward genöthigt, die BücherSammlung feil zu bieten, die nachher für weit Weniger verkauft ward, als Was der bloße Einband gekostet hatte. Die Werke des GeschichtSchreibers sind 1733 in London auf Kosten von Buckley durch Carte in sieben Folianten herausgegeben worden.

Unter ihm war Js. Casaubonus Bibliothecar (geb. 1559 † 1614), vorher Lehrer in Genf, SchwiegerSohn von Etienne, Professor in Montpellier, zuletzt seit 1610 in England.

Nach

Nach ihm **Nic. Rigaltius** (Rigault), geb. 1577 † 1654, zuletzt Intendant von **Metz**, der sich um die auctores finium regundorum sehr verdient gemacht und noch Einiges über das Römische Recht geschrieben hat.

Neveux *à la mode de Bretagne* von **de Thou** waren die vier Söhne des Parlaments-Raths **Claude du Puy** (Puteanus), deren Papiere unter die Wichtigsten der Pariser Bücher-Sammlung gehören, und deren *preuves de la liberté de l'église gallicane* Vieles aus **Fra. Pithou's** Nachlasse enthalten sollen.

Auch **Sainte Marthe** (Scaevola Sammarthanus), geb. 1536 † 1623, mit den Elogia Gallorum sec. XVI. doctrina illustrium verdient in dieser Gesellschaft genannt zu werden.

Maran. Costa. Bandoza.

Wilhelm Maran aus **Toulouse**, geb. 1549, war auch ein Schüler von **Cujas**, und ward Prof. in seiner Vater-Stadt, wo er 1621 starb. Er hatte französisch gegen den *Antitribonian* geschrieben, seine Paratitla über 42 Bücher der Digesten erschienen auch erst nach seinem Tode.

Jan.

Jan. a Costa, geb. zu Cahors, da und in Toulouse Prof., starb 1637. Sein Commentar über die Institutionen ist erst nach seinem Tode zusammengetragen worden. Van de Water hat damit den Commentar von Theod. Marcilius, der in Paris Prof. der Beredtsamkeit gewesen war, verbunden.

Peter ab Area Baudoza (Baudoche), aus *Cettes* (Cestius), gehört unter die unverdient bekannt gewordenen Nahmen. Er besorgte 1591 und 1614 eine Ausgabe der Institutionen mit Authentiken, und 1593 zu Lyon und Genf ein schlechtes Corpus Juris mit der Glosse in Quart, welches auch ein TitelBlatt von 1600 erhielt, wo noch ein Abdruck der Lombarda eingelegt und sein Nahme weggelassen ward [1]).

[1]) Civ. Mag. III. S. 129. Auf einigen Abdrücken von 1593 steht für Lugduni, das ausgelöscht ist, Genevae.

*Ayrault. Magnus. Gregorius. Barclay. Ranchin.

Peter Ayrault (Aerodius) aus Angers, geb. 1563 † 1601, hat meistens in französischer Sprache geschrieben. Sein Enkel Menage hat Viel dazu beygetragen, sein Andenken zu erhalten.

Auch

Auch von **Joh. Matth. Magnus** (Legrand), † 1625, gibt er Nachrichten, der nun noch überdieß in Meerman fortlebt.

Peter Gregorius Tolosanus (Gregoire aus Toulouse) war eine Zeitlang da Professor, nachher aber in **Pont-a-mousson**, wo er 1597 starb. Das Lob, welches Pasquier seinem großen Syntagma gibt, worin Römisches, Canonisches, Französisches und noch manches andere Recht zusammen vorgetragen wird, läßt sich nicht wohl begreifen, denn daß der Verfasser ein Gegner der Jesuiten war, wird ihm doch dieses Urtheil nicht allein verdient haben. In den dritten Theil de actionibus wirft er fast Alles, und auf **Ulpian's** Titel hält er Nichts. Er ist einer der Ersten, welche die Stellen in **Justinian's** Sammlungen wieder nach der Zahl des Buchs und des Titels angaben.

Wilhelm Barclay aus **Schottland**, geb. 1543 † 1605, Prof. in **Pont-a-Mousson** neben **Gregoire**, und zuletzt in **Angers**, vertheidigte die Königliche Gewalt gegen Protestanten und Catholiken (de jure regni 1600), und gegen den Pabst (de potestate papae in reges). Sein Sohn **Johann**, der Verf. der Argenis und des Icon animorum im Euphormion, ward sein Vertheidiger.

Wilh.

Wilh. Ranchin in Montpellier schrieb über die IntestatErbfolge 1594 und eine wenigstens sehr bekannte Wiederherstellung des Edicts 1597.

5 Mornac. Choppin. Leschassier. Labbé. Chasseneur. *Clarus Sylvius. Matthäus.

Ant. Mornac, ParlamentsAdvocat, † nach 1609, hat Bemerkungen für den Gebrauch im Geschäfftsleben zu den Pandecten und dem Codex gesammelt, und seine Feriae forenses sind ein Werk für die gelehrte Geschichte.

Renatus Choppin (geb. 1537 † 1606) kam mit seinem im Geiste der Ligue geschriebenen StaatsRechte übel weg.

Jac. Leschassier (geb. 1550 † 1625) veranlaßte die Verordnung, die bey Weitem nicht in ganz Frankreich gegolten hat, über die Abschaffung des SC. Vellejanum.

Carl Labbäus (Labbé), Parlaments-Advocat zu Paris, ließ Berichtigungen der Synopsis drucken und bearbeitete die griechischen Glossen, welche Du Cange 1679 herausgab.

Alex. Chassanäus (Chasseneur); † 1630, schrieb Paratitla über die Decretalen *und über die Institutionen. Auch sind von ihm

*ihm die Noten zu Cujas paratitla ad di-
*gesta, die Fabrot liefert.

Das schlechte Buch von Antonius Clarus Sylvius (le Clair de la Foreſt) über die ältesten Römischen Gesetze (1603) ist in Deutschland oft gelobt worden bis auf Civ. Mag. III. S. 67.

*Petrus Matthäus † 1621 sammelte
*einen liber septimus, der oft im C. J.
*Can. abgedruckt ist. Seine übrigen Schrif-
*ten betreffen die französische Geschichte.

Peiresc. Valesius. Gassendi.

In der Zeit, da die Kenntniß der Alten
*schon anfing, durch Mathematik und die Beobachtung der Natur verdrängt zu werden, war noch für Beyde zugleich Peyresc (Claude Fabri de Peiresc, Faber oder Fabricius Peyreskius, auch Petriscius), geb. 1580 von einer vornehmen und reichen ParlamentsFamilie in Aix, † 1637, thätig, die Gelehrten der verschiedensten Partheyen [1]) mit HülfsMitteln aller Art zu unterstützen,
*wozu ihn sein Vermögen in den Stand
*setzte. Er hat Nichts geschrieben, aber seinen Nahmen verewigen die alten Auszüge de virtutibus et vitiis.

Heinr.

Heinr. Valesius (Valois), geb. 1603 † 1676, der Bruder von Hadrian Valois, gab sie heraus.

Das Leben von Peyresc hat Peter Gassendi, geb. 1592 † 1655, mit genauer Rücksicht auch auf die ZeitFolge seiner gelehrten Thätigkeit geschrieben, er, der noch philosophorum litteratissimus, litteratorum maxime philosophus heißen konnte.

[1]) Seculo satis rixoso notissimus sine querela (*querelle*).

Des Cartes.

Renatus des Cartes (Cartesius, wie er sich nicht übersetzen wollte, eher de Quartis), geb. 1596 von einer guten Familie in Touraine, Zögling der Jesuiten, der in verschiedenen Holländischen Städten ohne irgend ein Amt lebte und 1650 bey der K. Christine starb, hat zwar in der Philosophie eine sehr verbreitete Schule gestiftet, die aber ohne Einfluß auf die RechtsWissenschaft geblieben ist [1]). Kenntniß der Alten sah er eher für etwas seinen Entdeckungen Nachtheiliges an [2]).

[1]) Thomas in dem *Eloge de Descartes* 1765 n. 33. sagt, man sollte den Geist seiner Philosophie endlich auch auf das positive Recht an-

anwenden, an Allem zweifeln, und sich nur durch die Evidenz bestimmen lassen. Er selbst hatte sich zur ersten Regel gemacht, dem Rechte seines VaterLandes in Allem zu folgen; sein LebensBeschreiber **Baillet** bemerkt aber, für ihn als Franzosen und als Catholiken sey diese Regel freylich gut gewesen.

z) Er schrieb seinen *Discours de la méthode* französisch, denn Wer Latein lese, sey zu sehr für die Alten eingenommen.

Pascal.

Blaise Pascal, geb. 1623 in **Clermont**, dessen Vater Präsident und nachher Intendant war, und schon zu einer Gesellschaft gehörte, aus welcher nachher die *académie des sciences* entstand, war ein außerordentlicher mathematischer Kopf, aber auch ein sehr eifriger Freund der Gelehrten, die sich bey dem NonnenKloster *Port royal*, nicht weit von **Paris**, niedergelassen hatten, und die den Jesuiten als Lehrer und als strengere SittenRichter verhaßt waren 1). Dieß veranlaßte die s. g. *Lettres provinciales*, eigentlich *Lettres à un provincial par Louis de Montalte* von 1656 an, das erste gut geschriebene Werk in französischer Prosa; sie wurden aber auch noch ins Lateinische übersetzt. Er starb 1662, und erst nachher wurden seine *Pensées* herausgegeben.

[1]) Von ihnen kommt das "on" her, welches sich auch bey ihrem Freunde **Domat** findet und wovon, bey Gelegenheit dieser Stelle, sich gezeigt hat, daß weder Herr Adv. **Griesinger** noch zwey andere große Gelehrte es kannten, obgleich die Anspielungen darauf bey französischen SchriftStellern so erstaunend häufig sind, z. B. nur noch bey LA CRETELLE aîné *oeuvres de jurisprudence* V. p. 377. Das auffallendste Gegenstück ist es, wenn deutsche SchriftSteller ihre eigenen Bücher mit ME praeside oder **Mein** (Beydes so ausgezeichnet gedruckt), oder mit ihrem Nahmen, wie wenn es Der eines Fremden wäre, anführen. Die Jansenistischen Streitigkeiten gehören gar sehr zur Geschichte der RechtsKenntniß in **Frankreich**.

Sirmond. Petau.

Zwey gelehrte französische Jesuiten, die mit **Saumaise** geschichtliche Streitigkeiten hatten, sind Beyde für uns nicht unerheblich. **Jac. Sirmond**, geb. 1558 † 1651, lebte lange in **Rom**, und gab außer einer ConcilienSammlung auch unechte Zusätze zum **Theodosischen** Coder heraus.

Dion. Petau (Petavius), geb. 1583 † 1652, ist mit seiner ZeitRechnung, oder Berichtigung von **Scaliger**, so sehr bekannt. Wie der ParlamentsRath zu **Paris**,

Alex.

Alex. Petau, dessen Vater Paul Petau, † 1614, eine große BücherSammlung hatte, und von welchem nachher die Königinn Christine die wichtigsten von Tilius früher herausgegebenen HandSchriften des vorjustinianischen Rechts gekauft hat, mit ihm verwandt war, weiß ich nicht [1]).

[1]) Civ. Mag. IV. S. 377. und ZeitSchrift III. S. 410. Daß eine HandSchrift von Ulpian, welche Petau besessen habe, zehn Titel Mehr enthalte, als wir sonst haben, hat Branchu in einer ungedruckten Anmerkung gesagt; es ist aber wohl ein Mißverständniß. Auch die HandSchrift des Theodosischen Codex ist gerade so vollständig, wie sie Tilius gehabt hat. G. A. 1819. S. 202.

Marca. Florent. Ciron. Fevret.

Wie man sich nun bey Hofe bald durch Behauptung der Freyheit der gallicanischen Kirche, bald aber auch durch die Meynungen empfehlen konnte, die in Rom am liebsten gehört wurden, sieht man besonders an Peter de Marca, geb. 1594, der 1662 starb, da er es eben dahin gebracht hatte, daß er ErzBischof von Paris werden sollte, nachdem er vorher auch ParlamentsPräsident in Pau gewesen war. Sein Buch de concordia sacerdotii et imperii schrieb er 1641

auf Befehl von Richelieu, der Patriarch werden wollte; als es aber nachher darauf ankam, Päbstliche Bullen zu einem Bisthume und einem ErzBisthume zu erlangen, änderte er die Sprache so sehr, daß selbst sein voriges Werk erst nach seinem Tode durch Balüze und J. H. Böhmer wieder vollständig herausgegeben ward.

Franz Florent, geb. 1590 † 1650, Prof. erst in Orleans, dann in Paris, ist noch nach seinem Tode auch in Deutschland wieder gedruckt worden.

Eben diese Ehre wiederfuhr auch Innocenz Ciron, † um 1650 als Prof. in Toulouse.

Hingegen Charles Fevret's, geb. 1583 † 1661, Buch *de l'abus* war, der Sprache und des Begriffes vom *abus* wegen, nur in Frankreich wichtig. Alteserra schrieb gegen ihn.

Petit. Gutherius. Le Bret. Trivorius. Naudé.

Samuel Petit, † 1645, ist besonders durch seine leges Atticae bekannt. Er war der Oheim von Sorbiere.

Jac. Gutherius, dessen französischer Nahme Goutiere erst spät entdeckt worden ist [1]), † 1638, schrieb über Alterthümer des Römischen Rechts.

Carl

Carl le Bret, † 1655, steht bey Hofmann.

Gabriel Trivorius würde von Niemand bey Otto vermißt worden seyn.

Gabriel Naudé ist für die gelehrte Geschichte merkwürdig (s. oben S. 171 Z. 13). Bey seiner Ausgabe des instrumentum plenariae securitatis vergaß er aber, in Brisson's Werk über die Formeln nachzusehen [2]).

1) Bayle im Art. L'Hopital.

2) Conradi parerga II. S. 196.

Sengeber. Herauld. Merille. Ory. Brooeus.

Unter den spätern Bearbeitern des Römischen Rechts ist Polycarp Sengeber aus Braunschweig, der Lehrer von Menage, als der witzigste Gegner von Saumaise's Auswegen bey einem Streite über die mutui datio bekannt.

Auch Desiderius Heraldus (Herauld), geb. um 1579 † 1649, Professor der Kenntniß der Alten zu Sedan, trat gegen Saumaise auf.

Hingegen so oft wie Die aus der vorhergehenden bessern Zeit nennt man noch jetzt Edm. Merille, geb. zu Troyes 1579, einen Schüler der Schüler von Cujas, früh

Prof.

Prof. in **Cahors** und seit 1612 in **Bourges**, † 1647. Von den Schriften, die er selbst herausgab, sind die s. g. Variantes *ex Cujacio (s. oben S. 307 Z. 19) 1638 am Bekanntesten, gegen welche **Franz Ory** aus **Orleans** (Osius Aurelius) mit so unbegreiflich wenig Zartgefühl den Dispunctor 1642 schrieb. Nach **Merille's** Tode erschien sein zum Unterrichte des Prinzen *Condé, der bey den Jesuiten in **Bour**-*ges eine gelehrte Erziehung gefunden hatte, ausgearbeitetes Heft über die Institutionen, und eine Rede über die Ursachen des Verfalls der Rechts-Wissenschaft, nähmlich daß man zu kurz auf hohen Schulen bleibe. Freylich war er selbst mit ein und zwanzig Jahren Professor geworden. Daß nun keine Ausländer mehr die Vorlesungen der Rechtslehrer in **Frankreich** besuchten, schrieb er dem Kriege zu, den wir den Dreyßigjährigen *nennen. Von ihm rührt die so oft wie-*derhohlte Anwendung der Stelle in **Eu**-*napius von den Kameelslasten, auf die *Römischen Gesetze her. Seine Vermu-*thungen, die Rescripte in den Institutionen *seyen aus **Marcian**, und die funfzig Con-*stitutionen habe **Justinian** selbst in eine *Sammlung gebracht, haben sich, die Eine *durch die Entdeckung von **Gajus**, die

Andre

*Andre durch die **Turiner** Gloſſe be-
*ſtätigt.

Ein AmtsGenoſſe von ihm in **Bourges**, *Franz **Brooeus**, deſſen FamilienNahme *Broé noch neuerlich vorgekommen iſt, konnte durch ſeine Vergleichung des Rechts mit ei-*nem Kleide oder einem Stücke Geld der *hohen Schule freylich nicht aufhelfen. Seinen InſtitutionenCommentar hat ſchon **Höpfner** (**Commentar** §. 319. N. 3.) verachtet.

Fabrot.

Hingegen ein Mann, der allerdings von ſeinen ZeitGenoſſen, auch den Gelehrten, ſo gelobt wird, daß man es kaum begreifen kann, wenn man ſeine Ausgaben prüft, iſt **Carl Hannibal Fabrot**, geb. 1581 † 1659, Prof. in **Aix** und in **Valence**, dem aber ſeine Gönner deſſen ungeachtet eine Anſtellung mit einem bedeutenden Gehalte in **Paris** verſchafft hatten, um griechiſche Bücher herauszugeben. Das Erſte dieſer Art, gleichſam die Probe, in der That keine ſehr Empfehlende, war ein **Theophilus** 1638, alſo da er doch auch nicht mehr jung war, worauf noch in ſeinem hohen Alter 1657 eine ganz Veränderte folgte, deren

Fehler

Fehler man ihm Weniger zurechnen kann. Zwischen beyden ZeitPunkten, 1647, erschien *eine sehr übereilte Ausgabe der **Basiliken** [1]), *die freylich die Einzige ist, wozu bisher ein Gelehrter Lust oder Gelegenheit gehabt hat [2]), und das Jahr vor seinem Tode die Ausgabe der Werke von **Cujas**, von dessen Noten zu den Institutionen er schon vorher zwey Ausgaben besorgt hatte, ohne sich im Mindesten um den Text von **Cujas** zu bekümmern, woraus denn die Verwirrung entstanden ist, daß man eine Auswahl der LesArten, woran **Cujas** gar keinen Theil hatte, für eine *Cujasische und folglich, wie man etwas übereilt schloß, für die Beste von Allen hielt.

[1]) *Sehr viele Fehler zeigt **Wilh. Hoffmann** *in den Meletemata.

[2]) Er begnügte sich, handschriftliche Nachrichten von den **Basiliken**, die **Suarez** 1637 geschrieben hatte, vordrucken zu lassen, die seitdem oft, und bey Weitem am Besten von *Pohl herausgegeben worden sind. Unter *die Irrthümer, welche sie verbreitet haben, *gehört auch der Nahme *βασιλικαι διαταξεις*, *und das Mißverständniß, daß **Ambrosius** *Traversarius, dessen handschriftliche Briefe *er besaß, den **Julian** entdeckt habe.

D'Avezan. Alteserra. Ricard. Doujat.

Joh. d'Avezan († 1669), Prof. in Orleans und in Paris, hat im Römischen Rechte Viel von seinem Lehrer la Costa, dessen Leben er auch beschrieb, und im Canonischen Viel aus Maran, seinem andern Lehrer, genommen.

Anton Dadin Alteserra (Hauteserre), Professor in Toulouse, geb. um 1602 † nach 1682, hat mehreres zur französischen Geschichte und einiges zum Römischen Rechte Gehörige geschrieben, worüber die Urtheile sehr verschieden sind.

J. M. Ricard, Advocat, † 1678, ist in Deutschland Weniger bekannt, weil er in französischer Sprache geschrieben hat.

Joh. Doujatius (Doujat) (s. oben S. 10 Z. 15), geb. 1609 † 688, Prof. in Paris und Mitglied der französischen Academie, hat sich um das canonische Recht durch Ausgaben von Schriften Anderer, und durch eigene praenotiones, und um das Römische durch eine RechtsGeschichte und eine niedliche Ausgabe der Uebersetzung von Theophilus einigermaßen verdient gemacht.

Menage. Baillet.

Gilles (Aegidius) **Menage**, geb. 1613 † 1692, ist zwar Mehr durch seine Kenntnisse überhaupt und durch seinen Einfluß auf die französischen SchriftSteller bekannt, wegen welcher ihn aber doch **Moliere** auf die Bühne brachte, als durch seine RechtsKenntniß, wo er für das Recht selbst und die Geschichte Desselben Mehr versprochen, als geleistet hat. Das Leben seines GroßVaters **Ayrauld** zeigt aber, daß er sich überhaupt mit Nachrichten von LebensUmständen der RechtsGelehrten beschäfftigte, auch in den **Menagiana** steht Einiges, und die amoenitates juris civilis sind in **Deutschland** wieder aufgelegt worden.

Einer seiner vielen Gegner, **Hadrian Baillet**, † 1706, ist für die gelehrte Geschichte brauchbar. Wie er aber von einem noch lebenden deutschen SchriftSteller mit Bayle hat verglichen werden können, ist unbegreiflich.

D'Espeisses. Domat.

Ant. d'Espeisses, Advocat zu **Paris** und **Montpellier** († vor 1659), ist mit seinem großen wissenschaftlich seyn sollenden [1]) Werke in französischer Sprache [2]) über das Römi-

Römische Recht auch bey seinen Landsleuten ganz verdrängt worden.

Weit Mehr hat sich **Joh. Domat** (auch Daumat) erhalten, geb. 1625 † 1695, *Avocat du Roi* beym Presidial zu Clermont, dem aber **Pelletier** einen Gehalt verschaffte, um sein wissenschaftlich geordnetes Werk *les loix civiles dans leur ordre naturel*, in **Paris** völlig auszuarbeiten, welches in der Anordnung Viel von d'Espeisses hat, obgleich Dieser so Wenig als irgend ein anderer SchriftSteller genannt wird. Das Buch ist in **Frankreich** außerordentlich in Gang gekommen [3]), d'Agueseau preist es seinem Sohne gar sehr an, und bewunderte nahmentlich den Beweis der Unrechtmäßigkeit der Zinsen. Mehrere andere SchriftSteller haben Anmerkungen, einen Auszug oder eine geschichtliche Einleitung dazu geschrieben. Das *droit public* und der legum delectus ist Weniger allgemein bekannt geworden. Ein Leben des Verfassers von **Prevoſt de la Jannès** konnte nicht gedruckt werden, weil **Pascal** ein genauer Freund seines LandsMannes gewesen war, und ist in der Revolution verloren gegangen [4]).

[1]) Auch hier steht die dos unter den Contrasten, und die Servituten nicht weit davon.

[2])

2) Er entschuldigt sich noch, daß er französisch schrieb, man habe sonst in Orleans auch so gelesen. Vielleicht übersetze er es einmahl für andere Völker.

3) Mit den OctavAusgaben geht es wie mit den alten französischen Louisd'or, sie sind in ihrem VaterLande verschwunden, so sehr daß *schon behauptet worden ist, es gebe gar Keine, da man sie doch in Deutschland, in Bibliotheken, die in der ersten Hälfte des vorigen JahrHunderts gesammelt sind, sehr häufig findet. Ich besitze eine zweyte Ausgabe von 1695 in diesem Format, von der ich nicht recht weiß, ob sie ein Nachdruck ist, auf dem TitelBlatte stehen nur Pariser BuchHändler, die Zuschrift ist aber von Moetjens an einen Präsidenten in Holland. Heißt also das *suivant la copie* auf dem Titel nur, es ist ein Nachdruck von jener Ausgabe? Auch eine Ausgabe in fünf Bänden habe ich seitdem in diesem Format gesehen.

4) **Lettres inédites du Chanc. d'Aguesseau* *T. II. p. 321. *

Fleury.

Claude Fleury, geb. 1640 † 1723, ist zwar leicht von dem Cardinal zu unterscheiden, der, noch Mehr als er, in seinem hohen Alter bey **Ludwig XV.** sehr wichtig war, aber über seinem geistlichen Stande und seinen Verdiensten um die KirchenGeschichte

(bis

(bis 1414) vergißt man gar oft, daß er lange Zeit Advocat war, Was seine Gegner nicht vergaßen, die daraus folgerten, er sey wohl kein großer GottesGelehrter und habe Neigung zur **Jansenistischen** Lehre, und daß er wissenschaftliche kleine Bücher, etwa wie unsere LehrBücher sind, über fast alle Theile des positiven Rechts schrieb. Ein Solches ist die *Institution au droit françois* (RömischfranzösischesPrivatRecht), die erst ohne Nahmen und dann unter Dem seines Freundes **Argou** erschienen und sehr bekannt geworden ist, wobey man gewöhnlich nur die leyder kurze *histoire du droit françois* für **Fleury's** Werk hält [1]), die *institution au droit ecclésiastique*, erst unter dem Nahmen von **Bonel**, die *procédure civile*, und das *droit public françois*, freylich kein zum Drucke ausgearbeitetes Buch, aber Hefte zum Unterrichte französischer Prinzen und darum nur desto freymüthiger und wichtiger, für dessen Bekanntmachung (1769) **Daragon** mehr Dank verdient, als ihm *Camus (n. 447.) einräumen will. Die *opuscules de Fleury* sind noch 1781 in fünf OctavBänden erschienen.

[1]) Den Beweis, daß das ganze Buch von **Fleury** sey, hat **Daragon**, Prof. in **Paris**, aus seinen Papieren geführt. Es gehört auch mit

zu dem Ganzen seiner Schriften über die RechtsWissenschaft.

Beyde Ferriere.

Claude de Ferriere, geb. 1639 † 1715, war lange in sehr ungünstigen GlücksUmständen, bis er Prof. zu **Rheims** ward, und Dieß hat auf seine übereilte Schrift-Stellerey großen Einfluß gehabt. Er schrieb französisch über alle Theile des Corpus Juris, und über die *coutumes*.

Sein Sohn **Claude Joseph**, Prof. in **Paris** († vor 1750), half bey manchen Büchern des Vaters noch nach und schrieb auch sonst Mehreres, nahmentlich das *Dictionnaire de droit*, das noch neuerlich wieder umgearbeitet worden ist.

*Le Grand. Henrys. Le Brün. De la Mare. Taisand. Simon.

Louis le Grand, geb. 1588 † 1664, bearbeitete die *coutume* von **Troyes** nach **Pithou**.

*Die Werke von **Cl. Henrys** sind seit *1639, auch nach der Bearbeitung von **Bre-***tonnier, oft gedruckt.

Der Advocat **Dion. Lebrün**, † 1708, schrieb zwey Folianten über die *successions* und über die GüterGemeinschaft.

Nic.

Nic. de la Mare [1]), geb. 1641 † 1723, bearbeitete die Lehre von der Polizey in drey Folianten.

Pet. Taisand in Dijon, geb. 1644 † 1715, schrieb eine Geschichte des Römischen Rechts an seinen Vetter **Bossuet**, aber am Meisten ist er durch das nach seinem Tode erschienene Leben der RechtsGelehrten bekannt.

Dion. Simon in Beauvais, † 1731, zeigt sich durch das Seinige nicht als einen GeistesVerwandten des scharfsinnigen **Richard Simon**.

[1]) Ein Conseiller de la Mare zu Dijon schrieb das Leben von Languet.

Bearbeiter der Kenntniß der Alten.

Einzele Theile der Kenntniß der Alten bearbeiteten **Carl Spon in Lyon**, geb. 1609 † 1684, **Jean Foi Vaillant**, geb. 1632 † 1706, **Andreas Dacier**, geb. 1651 † 1722, der die gelehrte Tochter von **Tanaq. le Fevre** geheirathet hatte, **Baudelot**, geb. 1648 † 1721, und **Nic. Bergier**, † 1723.

Bearbeiter der KirchenGeschichte.

Für KirchenRecht und KirchenGeschichte verdient noch genannt zu werden Peter Hallé, geb. 1611 † 1689, Prof. zu Paris, Christoph Justellus, aus dessen Papieren sein Sohn Heinr. mit Wilh. Voellus 1661 eine bibliotheca juris canonici veteris herausgab, Lud. Thomassin vom Oratorium, geb. 1619 † 1696, mit seinen drey Folianten *ancienne et nouvelle discipline de l'église* 1678, die er selbst in's Lateinische übersetzte 1688, der Doctor Joh. de Launoi, geb. 1603 † 1678, der Jesuit Ludwig Maimbourg, geb. 1610 † 1686, Lucas d'Acheri aus der Congregation de S. Maur, geb. 1609 † 1685, der fromme Tillemont (Ludwig Sebast. Lenain), geb. 1637 † 1698, der gelehrte Capuziner Ant. Pagy, geb. 1624 † 1699, theils mit dem Werke gegen Baronius, theils mit der Dissertatio hypatica, der Jesuit Joh. Hardouin, geb. 1646 † 1729, Edmund Martenne aus dem Oratorium, geb. 1654 † 1739, mit Dürand, und endlich Ludwig Elias Dupin, geb. 1657 † 1719.

Bignon. Du Fresne. Mabillon. Baluzius. Thaumassiere.

Für die gelehrte Kenntniß des deutschen Rechts ist **Hieron. Bignon**, geb. 1590 † 1656, GeneralAdvocat, und nach **de Thou's** Hinrichtung auch Bibliothecar, besonders wegen der Formulare wichtig.

Carl du Fresne, Herrn von Cange, geb. 1610 † 1688, vortreffliche Wörter-Bücher (Glossarien) über die spätere griechische und lateinische Sprache hat, Was die lateinische betrifft, die Congregation **de S. Maur** 1733 vermehrt und **Carpentier** fortgesetzt. **Adelung** hat ohne seinen Nahmen einen Abdruck, worin die Stellen weggelassen sind, veranstaltet. S. auch S. 159 Z. 5.

Der Benedictiner **Joh. Mabillon**, geb. 1632 † 1707, ist der Vater der Lehre von den Urkunden aus Veranlassung von **Dan. Papenbroch's** Propylaeum antiquarium in den Acta Sanctorum, welche **Joh. Bolland** und **Gottfr. Henschen** 1643 in **Antwerpen** angefangen hatten. Die Ausgabe von **Mabillon's** Werk durch **Ruinard** ist nur zum Theil neu. Sein iter Italicum ist das Vorbild des gleichnahmigen Buchs von **Blume**.

*Von **Stephan Baluzius** (**Balüze**) *aus **Tulles** (Tudelensis), geb. 1630 † 1718, der bey **de Marca**, bey **Colbert**, und Prof. in **Paris** gewesen war, ist am Meisten die Ausgabe der Capitularien (1677) *hier merkwürdig, die **Chiniac** 1780 Viel besser wieder hat drucken lassen, als vorher in **Venedig** geschehen war.

Thaumassiere's Ausgabe des **Beaumanoir** und der *assises de Jérusalem* (1690) ist schon oben S. 98 und 159 bey diesen Büchern erwähnt worden.

*Ludwig XIV und sein ZeitAlter.

Das ZeitAlter **Ludwig's des XIV.** war Mehr der Verbesserung des geltenden Rechts, wobey selbst die *conférences* zu den *ordonnances* bedeutend sind, als *der gelehrten RechtsKenntniß günstig. Die **arrêtés* von **Lamoignon** sind in andern *Conferenzen entworfen. Sie erschienen zu*erst 1702 und seitdem sind zuweilen die *discussions* weggelassen. **Ozannet** geb. *1590 hatte Antheil daran. Die Kenntniß der Alten nahm immer Mehr ab, obgleich *bey Weitem nicht alle ZeitGenossen des *Königs den neuern SchriftStellern den Vorzug vor den Alten einräumten, und die

Aus=

*Ausgaben in usum Delphini mit den Wort-*Registern auch damahls den Erwartungen nicht entsprachen. Von den drey Academien, für welche die Regierung einen bedeutenden Aufwandmachte [1]), nahm nur die Geringste, die von den Inscriptionen, sowohl den Alten, als den erst Anzugebenden, den Nahmen hatte, auf Kenntniß der Alten Rücksicht. *Die Uebersetzungen Derselben z. B. durch **Perrot d'Ablancourt**, **Cousin** u. A. wurden weit Mehr gelesen, als die Urschriften. Die Aufzeichnung Dessen, was man selbst *erlebt hatte, unter dem dafür besonders in Gang gekommenen Nahmen *Mémoires*, war so häufig, daß der König selbst diesem Beyspiele zu folgen anfing. Bey den Gehalten, die er vielen einheimischen und auswärtigen Gelehrten ertheilte und deren Auszahlung freylich nicht die Regelmäßigste war, fragte man einen SchriftSteller, der seinen Ruhm über seiner Habsucht eingebüßt hat, denn Diese veranlaßte ihn, in einem Fache aufzutreten, zu welchem er weder Anlagen noch Neigung fühlte und in welchem doch die Mittelmäßigkeit am Wenigsten auf Duldung rechnen darf. Dieß ist der Staats-Rath **Chapelain** (geb. 1595 † 1674), den man in **Conring's** Briefen kaum für den *Dichter der **Pucelle** erkennen sollte. **Jac. Den.**

*Ben. Bossuet geb. 1627, Bischof von *Meaux, war der Lehrer des ersten Dau- *phin, und starb 1704. Fenelon, geb. *1651 † 1715 war es vom Herzog von *Bourgogne, und ward Erz-Bischof von *Cambray. Seine Vorschläge zur Abstel- *lung so vieler Mißbräuche blieben ohne Er- *folg, und sein *Télémaque* vermehrte die *Ungnade, in welche der Verfasser gefallen *war.

1) Die Französische war schon 1634 gestiftet.

WörterBücher und ZeitSchriften. Bayle.

Die allgemeinere **Verbreitung**, das Wort im guten und schlimmen Sinne genommen, der Kenntnisse zeigte sich in zwey Arten von Büchern, die man sonst, die Eine weit Weniger, die Andere gar nicht gekannt hatte, und die nun immer häufiger wurden, nähmlich in wissenschaftlichen und gelehrten Werken nach der bloßen Ordnung der Buchstaben (*Dictionnaires historiques*), worunter **Ludwig Moreri's** (geb. 1643 † 1680) Werk fast in jeder Ausgabe um einen Folianten wuchs und wohin auch **Herbelot's** († 1695) für uns nur dem Nahmen nach zu bemerkende *Bibliothèque orientale* 1697 *gehört, und in ZeitSchriften über Wissen-

schaften

*schaften und gelehrte Kenntnisse, besonders *denn s. g. Auszügen aus neuen Büchern, *deren Verfasser sich aber damahls noch *nannten, wovon das *Journal des sçavants* von **Gallois** und **Salo** 1665 den Anfang machte.

Peter Bayle (geb. 1647, Prof. in **Sedan**, von 1681 bis 1693 in **Rotterdam**, † 1706) glänzte in Beyden. Seine *nouvelles de la république des lettres* dauerten freylich nur kurz [1]), das *Dictionnaire historique et critique* sollte Anfangs blos Berichtigungen enthalten, und ob er gleich diesen Plan aufgab, so zeigt sich doch *manche Spur davon besonders in der Wahl der Artikel, oft auch in Dem, was den Text ausmacht, der im Ganzen weniger lehrreich ist, als die Anmerkungen. Die Rücksicht auf seine Streitigkeiten, nahmentlich über das von ihm Zeit Lebens abgeleugnete, im Grunde sehr wahre, *avis aux réfugiés* [2]), ist unverkennbar.

Ein Gegner von ihm war der Verfasser einer andern ZeitSchrift **Joh. le Clerc** (Clericus), geb. 1657 zu **Genf**, Prof. in **Amsterdam**, † 1736.

[1]) Heinrich Basnage (von Beauval), der Bruder von Bayle's Freund Jac., der Sohn des RechtsGelehrten Heinr., Neffe von Anton

ton und Vetter von Samuel, die die Kirchen-Geschichte bearbeiteten, trat mit der *histoire des ouvrages des sçavants* 1689 .. 1709 an seine Stelle.

[2]) Daß Bayle der Verfasser davon war, beweist Chauffepié, auf welchen sich Gibbon beruft, mit nichts Neuem. Aus der Art, das Corpus Juris anzuführen, ergibt sich wenigstens so viel, der Verfasser war kein Rechts-Gelehrter, so sehr er sich auch das Ansehen gibt.

Muretus.

Marc Anton Muretus (Muret), der in Frankreich geboren war 1526, mit dem ältern Scaliger in Verbindung stand, in Toulouse in Gefahr kam, und schon seit 1554 in Italien lebte, größten Theils als Professor in Rom († 1585) kann also nach Belieben zu den Franzosen oder zu den Italiänern gerechnet werden, wie er der Zeit nach auf der Grenze steht zwischen Denen, die man nicht als Schüler von Cujas ansehen kann, und Denen, die nicht zu alt dazu sind. Er hat sich zwar immer auch mit dem Römischen Rechte beschäfftigt, und man hat darüber einige Schriften von ihm, zum Theil wider seinen Willen [1]), aber am Merkwürdigsten ist er als Der von den Neuern,

Neuern, der am Echtesten Römisch schrieb, und in dieser Rücksicht hat **Ruhnkenius** noch 1789 seine **Opera** herausgegeben.

[1]) Die Noten zu den Institutionen, die auch **van de Water** aufgenommen hat, wurden erst 1602 gedruckt.

---

* Italiänische RechtsGelehrte. Panzirolus. Fr. Gratian *de Gazatoribus. Menochius. Mantica.

Von Italiänischen RechtsGelehrten, die schon Rücksicht auf **Cujas** nahmen, kann zuerst **Guido Panzirolus (Panziroli)**, geb. 1523 zu **Reggio**, Prof. in **Padua** und dazwischen eine Zeit lang in **Mondovi** und **Turin**, † 1599 genannt werden. Ausser dem Werke de claris legum interpretibus (S. 55 Z. 8) hat er sich noch durch einen Commentar über die Notitia dignitatum und durch einiges Andere verdient gemacht.

* **Fr. Gratian de Gazatoribus** könnte *bey **Jöcher** leicht mit **Gratian** (oben S. *109 ff.) verwechselt werden.

Jac. Menochius, geb. in **Pavia**, da und noch anderswo Prof., zuletzt Präsident in **Mayland** † 1607, schrieb vier Folianten, und hatte nebst **Panziroli** Antheil an der S. 252 Z. 11 ff. erwähnten Sammlung.

Franz

Franz Mantica, geb. 1534 † 1614 als Cardinal, schrieb als Professor und als Mitglied der Rota, über Testamente, Contracte u. s. w.

* Clarus. Farinacius. Merenda. Aleander. Buonaparte. Chesius. Galvanus.

*Julius Clarus in *Mayland und *Madrid wird im CriminalRecht sehr ge*lobt. Carpzov soll Viel aus ihm genom*men haben.

*Hingegen Prosper Farinàcius, geb. *1544 † 1613, der selbst Begnadigung *nöthig hatte, und von welchem vielleicht das *KunstWort corpus delicti herkommt, wird *Weniger geschätzt.

Joseph Neri († 1622) in Perugia.

Ant. Merenda's, geb. 1578 zu Forli † 1655, Prof. in Pisa und Padua, Controversen lobt Huber so sehr.

Hieron. Aleander, ein BrudersEnkel von dem Cardinal gleiches Nahmens, geb. um 1580 † 1630. Seine Ausgabe von dem Gajus der Westgothischen Römer ist schon der Seltenheit wegen zu merken, weil vor ihm kein Italiäner etwas vom vorjustinianischen Rechte bearbeitete.

Paga-

Paganinus Gaudentius. († 1649) war eigentlich ein Theologe, wie Carl Selvaghus.

Nic. Buonaparte's Nahme ist durch seine Verwandten oder NahmensVettern um Viel bekannter, als durch das Zeugniß, welches ihm sein Schüler Barth. Chesi gibt, daß er zuerst auf Cujas aufmerksam gemacht habe. Chesius war übrigens Professor in Pisa, so wie Marc Aurel Galvanus († 1659), der in seinen Dissertationen, die den allgemeinen Nahmen de vsufructu führen, viel Gutes sagt und besonders den französischen RechtsGelehrten volle Gerechtigkeit widerfahren läßt [1]).

Auch Hieronymus Borgia, † 1685, gehört in so fern hierher, als er in Neapel lebte; sonst war er in Spanien gebohren.

[1]) Civ. Mag. I. S. 119. [63. mit einem Zusatze].

Baronius. Allemannus. Bellarmin. Sarpi.

Für verwandte Fächer sind zu bemerken: der Cardinal Cäsar Baronius, geb. 1538 † 1607, dessen gewiß nicht unpartheyische annales ecclesiastici bis 1198 in zwölf *Folianten, durch die Centuriatoren (s. oben *S. 198 Z. 10) veranlaßt wurden, und

wieder

wieder theils die Berichtigungen von **Pagy**, theils die Fortsetzung von **Raynald** bis 1524 veranlaßten.

Was er für verloren gehalten hatte, ob es sich gleich in der ihm untergebenen Bücher-Sammlung befand, die geheime Geschichte von **Procop**, gab **Nic. Allemannus** (geb. 1583 † 1626) drey Jahre vor seinem Tode heraus, doch ohne einige der häßlichsten Stellen, die für **Beverland** übrig blieben.

Auch **Leo Allatius** (geb. 1586 † 1669) war bey der Päbstlichen BücherSammlung.

Der Cardinal **Robert Bellarmin**, geb. 1542 † 1621, war einer der redlichsten Vertheidiger der Rechte des Pabsts.

Fra Paolo Sarpi (Paulus Venetus und Paulus Servita), geb. 1552 † 1623, ein gewiß eben so redlicher Vertheidiger seiner Regierung und mancher zu **Trident** verworfenen Ansichten [1]). Wie ihn **Morellet** als ein Beyspiel von der Schlechtigkeit der Italiäner anführen kann, ist nicht wohl zu begreifen.

[1]) Seine Geschichte des **Trienter** Concilium erschien zuerst unter dem Nahmen Soave Polano. Nachher hat **Amelot de la Houssaye** noch Stellen aus den Berichten der französischen Gesandten **Düferrier** S. 269 Z. 9 und

und Pibrac S. 308 Z. 21 dazu abdrucken lassen, aus deren Gesichts-Punkte auch Sarpi sehr Vieles betrachtete. S. auch S. 235 Z. 21. Pallavicini sollte ihn widerlegen.

Pinelli. Galilei. Fabretti. Magliabecchi. 5

Pinelli, geb. 1535 † 1601 in Padua, war der Vorgänger von Peyresk in Verwendung eines großen Vermögens zur Beförderung gelehrter Kenntnisse.

Galilei (geb. 1570 † 1644) und seine Schüler Toricelli und Viviani (†, 1703) brauchen hier nur genannt zu werden, um an die veränderte Richtung der wissenschaftlichen Thätigkeit zu erinnern, über welche Leibnitz an Huet [1]) so wahr schreibt, daß sie nun die Critik und die Erudition verdränge [2]).

Raphael Fabretti, geb. 1619 † 1700, ist als Kenner des Alterthums bekannt.

Ant. Magliabecchi, geb. 1633 † 1714, Bibliothecar in Florenz, stand in gelehrtem Brief-Wechsel auch mit Ausländern.

[1]) Die von Uhle herausgegebenen Briefe I. S. 650 u. ff.

[2]) *Doch stehen schon in dem Gedichte, wahr-*scheinlich von de Thou, an Cujas, über seinen Ruf nach Bologna, von 1584, Philosophie

losophie und Mathematik als Wissenschaften, die in Italien blühten, während die Gelehrsamkeit verschwinde.

Ausländer in Deutschland. Matthäus Wesenbecius und Pet. Wesenbecius.

Ausländer auf deutschen hohen Schulen kommen schon im vorigen ZeitRaume Mehrere vor, die aber theils von auswärts berufen waren, und dadurch, daß sie einen solchen Ruf annahmen, bey ihren LandsLeuten sanken [1]), theils vor Verfolgungen nach Deutschland flüchteten, nachdem sie schon in ihrem VaterLande bekannt waren. Von letztern sind du Molin, Grib. Moffa, Hotman und Donellus schon da gewesen [2]).

Unter die RechtsLehrer, die zwar jünger waren, als Cujas, aber durchaus nicht als seine Schüler angesehen werden können, gehört Matthäus Wesenbecius, dessen Niederländischer Nahme Wesenbeek (so viel als Wiesenbach) in Deutschland wohl nie verstanden worden war. Zu seiner LebensBeschreibung muß Vieles aus seinen kleinen Schriften und aus der Geschichte der Streitigkeiten unter den Anhängern Luther's selbst, hinzugesetzt werden. Er war 1531

zu

zu **Antwerpen** geboren, ein Zuhörer von **Mudäus**, weil er aber immer mehr Neigung zur neuen Kirche bekam, so blieb er in **Deutschland** und zwar ziemlich seit Stiftung von **Jena** (1556), also sehr jung. Da ward er aber in die Verfolgung gegen *einen Theologen **Strigel**, so wie er, einen *SchwiegerSohn von **Fra. Burkhard** (s. *S. 196 Z. 24) verwickelt [3]) und ging 1569 nach **Wittenberg**, wo er unter mancherley Leiden blieb bis an seinen Tod 1586. Er wirkte sehr Viel durch seine Paratitla über die Digesten, die gleich Anfangs (1565) weitläuftiger waren, als Die von **Cujas**, und die Philosophie von **Ramus** (S. 262) befolgten, welche aber nachher noch von ihm zu einem Commentar, und von Andern *durch Anmerkungen, gar sehr vermehrt wurden.

Sein Bruders Sohn, **Pet. Wesenbecius**, geb. 1546, war auch seit 1574 in **Jena**, und seit seines Oheims Tode in **Wittenberg** Professor, wegen der ConcordienFormel ging er 1592 weg und bekam einen Ruf nach **Altdorf** statt **Donellus**, aber auch da vertrieben ihn Streitigkeiten über die Lehre von **Calvin**. Er starb in **Coburg** 1603.

[1]) Von **Ansuinus Medices** heißt es in Augustinus Briefen ausdrücklich, man habe Wenig

nig von ihm erwartet, qui alias gentes docuerit.

2) *Auch ausgewanderte BuchHändler scheinen *Marne und Aubry in Frankfurt und Ha*nau, vielleicht auch Commelin in Heidel*berg gewesen zu seyn, bey welchen Fri. *Sylburg geb. 1536 † 1569 mehrere alte *SchriftSteller herausgab.

3) Planck's Geschichte des prot. Lehrbegr. B. IV. S. 614.

Giphanius.

In gar mancher Rücksicht sehr bedeutend ist **Aubertus Giphanius**, (auch mit einem f oder ff, bey **Douza Fannius, van Giffen**), geb. zu **Büren** in **Geldern** 1534, Schüler von **Hopper**, auch von **Cujas**, in **Orleans** Stifter einer BücherSammlung für Deutsche, und im Gefolge von **de Foix** auf Reisen, mehr Kenner der Alten überhaupt, als gerade RechtsGelehrter, wie er denn auch vor 1572 in **Straßburg** Professor nicht der Rechte ward. Eine Fortsetzung von **Sleidan**, worin er eine alberne Geschichte von einer auch in Oesterreich beabsichtigten Ermordung der Protestanten erzählte, brachte ihn in Gefahr und noch größere Angst, aus welcher ihn Freunde und Feinde retteten. 1583 kam er auch als Rechtslehrer nach **Altdorf**, wo

er

er aber Streitigkeiten bekam, theils über die FacultätsArbeiten, theils mit **Donellus**. 1590 ging er nach **Ingolstadt** wieder als Catholik, und 1599 als ReichsHofrath nach **Prag**, wo er 1604 starb. Je älter er ward, je mehr entwickelte sich bey ihm ein Geiz, der besonders in seiner zweyten Ehe recht ins Lächerliche fiel. Aber als Gelehrter ist er unter den Bearbeitern der Alten geschätzt mit der Bearbeitung des **Homer**, des **Lucrez**, und den Observationes in linguam latinam, wovon sich **Scioppius** [1]) Vieles zugeeignet hatte, und als RechtsGelehrter würde er wohl noch wichtiger seyn, wenn nicht fast Alles von ihm erst nach seinem Tode herausgegeben worden wäre, wobey sein Sohn **Johann**, Gesandter beym Westfälischen Frieden, auch wohl Mehr hätte thun können. Seine Oeconomia juris ist ein wichtiger Beytrag zur Geschichte des *Edicts, auch von der Ordnung der Stellen *in den Titeln bemerkte er richtig, daß Die *ad Sabinum in den größern Titeln oft *vorn stünden, seine Explanatio legum Codicis enthält auch Nachrichten über die LehrArt. Gesammelt sind seine Schriften nicht.

[1]) Caspar Schupp, geb. um 1578 in der Oberpfalz, Anfangs bey Giffen, an dem er manchen

manchen gelehrten Raub begangen haben soll, nachher Gegner nicht nur von Jos. Scaliger, auch von andern allgemein geachteten Gelehrten, Gegner der Protestanten, und Gegner der Jesuiten, hatte sich in Italien und Spanien herumgetrieben, † 1649.

Pacius.

Jul. Pacius von Beriga, geb. 1550 zu Vicenza, gehört nicht ganz hierher. Er hatte in Padua studiert, in Genf als Prof. das Corpus Juris 1580 in zwey Formaten herausgegeben, wobey die Verweisung auf die, fünf Jahre früher erschienene, Synopsis ihm denn allerdings eher zum Verdienste anzurechnen ist, als seinem bloßen Nachfolger [1]). Dann war er von 1585 bis 1595 Professor in Heidelberg, und veranlaßte da durch allerley Streitigkeiten Anspielungen auf seinen Nahmen. Von da ging er nach Sedan, nach Montpellier, nach Valence, und auf diese hohe Schule kehrte er von Padua sehr bald zurück. Er starb da 1635. Seine leges conciliatae sind gegen D. Gothofredus. Als Uebersetzer des Aristoteles wird er gelobt.

[1]) ZeitSchrift II. S. 304. Auch die bessere Uebersetzung einiger Gesetze wird da an ihm noch gerühmt.

Dion. Gothofredus.

Nicht leicht hat sich ein Mann, bey so
*wenig Scharfsinn und so viel Kühnheit,
*Das was Andere geleistet hatten sich zuzu-
*eignen, die man kaum durch seine Lage
*entschuldigen kann, doch so viel Ruhm er-
worben und so vielen Einfluß auf sein Fach
behauptet, als **Dionysius Gothofredus**
*(Godefroi), geb. in **Paris** 1549 von
einer angesehenen Familie. Wohl wegen
der ReligionsKriege besuchte er nur nieder-
ländische und deutsche hohe Schulen. Erst
1585 ward er Prof. in **Genf**, eine An-
stellung in der Nähe durch **Heinrich IV.**
war nicht von Dauer, sondern seit 1591
war er bis an seinen Tod 1622 abwechselnd
in **Straßburg** und **Heidelberg**. Von
seiner zahlreichen Familie war ein Sohn
Theodor, so wie dessen Sohn **Dionys**,
in französischen Diensten. Außer mehrern
zunächst nicht auf die RechtsWissenschaft sich
beziehenden Büchern, wie die Scriptores
linguae latinae und **Seneca**, worüber
Gruterus es sich nachher so leyd thun ließ,
ihm Vorwürfe gemacht zu haben, außer
Theophilus, den **Basiliken**, so weit sie
gedruckt waren, und **Harmenopulus**, wo-
*bey er **Mercerius** und dessen Vorgänger
nicht nennt, hat Niemand so vielerley Aus-

gaben des Corp. juris civilis besorgt, als er, was wohl durch buchhändlerische Verhältnisse erklärt wird. Zuerst gab er es 1583 zu **Lyon** in Quart mit seinen Anmerkungen, die ohngefähr in Ansehung der SchriftSteller des funfzehnten und sechzehnten JahrHunderts Das seyn sollten, was **Accursius** in Ansehung der Glossatoren gewesen war, heraus. Außer vielen dazwischen fallenden Nachdrücken [1]) erschienen Diese zum vierten Mahle in Folio und zum fünften Mahle überhaupt zu **Genf** 1624. Dann *ließ er 1589 die Glosse mit eigenen, oder *eigen seyn sollenden RandAnmerkungen dazu [2]) und mit allerley Zusätzen von **Brosse** und **Hennequin**, die einen sechsten Folianten ausmachten, in **Lyon** drucken, wo 1612 die Dritte dieser Art erschien, Seite für Seite ein Nachdruck der **Contius**schen von 1576, wozu nachher nach seinem Tode in demselben Verlage *du lion moucheté* noch 1627 eine Ausgabe kam, die Neueste und Beste mit der Glosse überhaupt, deren deutscher Herausgeber, wenigstens des ersten Bandes, **Joh. Fehius** (Fehe) aber nicht berühmt geworden *ist, und welche auch die Paratiteln von **Cujas** *zu den Digesten und dem Constitutionen *Codex enthält. Der sechste Band ist ein *Index von **Daoys**. Endlich erschienen

seit

seit 1589 mehrere HandAusgaben ohne alle Anmerkungen unter dem Nahmen von **Dion. Gothofredus**. Die Auswahl der LesArten ist sehr schlecht. Daß der Nahme Corpus juris civilis vorher auf keinem TitelBlatte einer Ausgabe vorkommt, hat den groben Fehler bey **Koch**, der sich die Gelegenheit macht, genauer von diesen Ausgaben zu sprechen, als Andere, veranlaßt, **Gothofredus** habe diesen Nahmen erfunden [3]).

[1]) Unter Andern 1587 zu **Frankfurt** von Jra. **Modius**, geb. 1546 im **Brüggischen** † 1597, dessen wenige Anmerkungen seitdem oft mit abgedruckt worden sind.

[2]) Z. B. der Erbaulichen zu *c. ult.* C. 2, 40. "biberat Justinianus."

[3]) De ordine legum in Pandectis (1784). Bey der Ausgabe mit der Glosse von 1589 ist noch kein gemeinschaftlicher Titel Corpus juris civilis, sondern der erste Band heißt nur, wie alle Bisherigen, D. vetus, mit dem Zusatze Pandectarum T. I., ob er gleich einen sechsten Band ankündigt. Im Privilegium ist aber von einem *cours civil* die Rede, wie freylich auch schon 1545 in Dem für **Porta** von juris canonici et civilis corpora

Jac. Gothofredus und Marville.

Sein Sohn **Jacob Gothofredus** ist vielleicht der verdienteste von allen Bearbei-

tern der Geschichte des Römischen Rechts, so weit Dieß nähmlich damit verträglich ist, daß er in dem eigentlich RechtsWissenschaftlichen schwächer war, als in manchem Andern, und doch eben auch kein Muster von Scharfsinn, wie man aus der unglücklichen Entdeckung eines Worts patamen [1]) und aus seiner gegen **Cujas** gerichteten Series titulorum sieht. Eine LebensBeschreibung von ihm soll aus **Genf** zu erwarten seyn. Geb. 1587 war er seit 1619 Prof. in **Genf**, er gab diese Stelle aber 1629 auf, und ward *Conseiller* der Stadt bis an seinen Tod 1652. Dieß und ein Ruf nach **Leyden** (1639), und neuerlich auch, daß er in einer höchst unglücklichen Ehe lebte, sind fast Alles, was man von seinen LebensUmständen weiß, ob er gleich wenigstens noch 1781 in **Genf** Verwandte gehabt hat [2]). Von den Schriften, die er noch bey LebZeiten herausgegeben hat, sind sein **Libanius** und **Philostorgius** auch in anderer Rücksicht, in rechtswissenschaftlicher nicht sowohl sein Streit mit **Sirmond** und mit **Steck**, als vielmehr seine Fontes IV juris civilis wichtig, die freylich bey den zwölf Tafeln oft, und nahmentlich von **Bach**, blindlings abgeschrieben worden sind, und wo die Tabelle über das Edict, eigentlich

doch

*doch nur über die Bücher ad edictum ist. Nach seinem Tode erschien sein Manuale, worin so Vieles steht, was freylich ein Rechts-Gelehrter immer gegenwärtig haben soll, sein Commentar über den Titel de Regulis Juris, *worin er zwar die richtige Ordnung der *Stellen, nach den Büchern, woraus sie ge-*nommen sind, behauptet, aber bey der *Trennung der mittlern Bücher ad edictum *von den Ersten und Letzten auch wieder eine *Versetzung, und gar eine Doppelte, an-*nehmen möchte, und sein gelehrtes großes Werk über den Theodosianus Codex, welches aber Ant. Marville [3]) herausgab 1665. Daß er im Aendern der Les Arten besonders unglücklich gewesen sey, sagt wenigstens Heineccius dem Bynkershoek nach.

[1]) *Allerdings ist schon in der Ausgabe von Cu-*jas das Sternchen zwischen pa und tamen *weggelassen. Daraus darf man aber wohl *nicht schließen, daß Cujas auch schon geglaubt *habe, es fehle hier Nichts, und patamen *sey ein Wort, so gut wie foramen.

[2]) Die Brüder de Tournes, die ein Corpus juris civ. zu Basel (Col. Munac.) heraus-gaben.

[3]) Geb. 1609 † 1693. Der Nahme war angenommen, so wie späterhin Vigneul-Marville vorkommt. Er hieß Viguemonté und war seit 1648 Prof. in Valence. Die Papiere zum

zum Theodosischen Codex soll ihm Gothofredus bestimmt gehabt haben, er habe sie aber auch gekauft.

*Beyde Gentilis. a Collibus.

Von den zwey Brüdern **Gentilis** (Gentili) gehört der Aeltere, **Albericus**, geb. 1551 † 1611, eigentlich nicht hierher, weil er in **Oxford** erst in einem Collegium, dann kurze Zeit Professor war (seit 1587) und nur mit einem Gesandten wieder nach **Deutschland** ging. Für die Geschichte der Bearbeitung ist er durch seine ziemlich früh geschriebene Herabsetzung der gelehrten Rechts-Wissenschaft in sechs Gesprächen, die nun hinter **Hoffmann's Panzirolli** stehen, merkwürdig. Auch war er einer der Ersten im Völker-Rechte.

Der Jüngere, **Scipio**, geb. 1563, hatte auf deutschen hohen Schulen studiert, war auch nach **England** gegangen, hatte in **Heidelberg** mit **Pacius** Händel, der ihn noch bis **Altdorf** verfolgte, wo er 1590 erst neben **Donellus**, seinem Lehrer, Prof. ward, *und bis an seinen Tod blieb 1616. Sein *Antheil an den Commentarii s. oben S. *286 Z. 3. Die eigenen Werke sind in **Neapel** 1763 gesammelt.

Sein

Sein Freund **Hippolytus a Collibus** (Colli) war in **Zürich** geb. 1561, eine Zeitlang **Prof.** in **Basel** und **Heidelberg**, und ging dann in verschiedene Dienste, † 1612.

Gruterus.

Janus Gruterus, geb. zu **Antwerpen** 1560, hatte zwar auch die Rechte studiert unter **Donellus**, aber nachdem ihn die ConcordienFormel von **Wittenberg** weggetrieben hatte, machte er sich in **Heidelberg** durch die Herausgabe von dem Thesaurus inscriptionum, der von **Smetius** angefangen worden war (s. S. 247 Z. 29 und S. 297 Z. 4), durch eine Sammlung von SchriftStellern über die LesArten in den Schriften der Alten überhaupt (Lampas) und durch Bearbeitung von Alten verdient. **Fra. Pithou** gibt ihm das Zeugniß, er sey ein rechter Pedant. Er starb erst 1627 und erlebte also in **Heidelberg** noch schlimme Zeiten.

Deutsche RechtsGelehrte. Schard. Leunclaius. Freymon.

Sonst zeichnet sich in diesem ZeitRaume Deutschland in Rücksicht auf unser Fach noch da-

dadurch aus, daß so viele Großen sich mit dem Römischen Rechte beschäfftigten, z. B. Herzog Heinrich Julius von Braunschweig * und LandGraf Moritz von Hessen. * Spittler hat den Westfälischen Frieden die letzte große DoctorScene in Deutschland genannt; aber gerade durch Diese ward ja unsere Verfassung noch Mehr so bestimmt, daß ein deutscher StaatsMann durchaus auch ein * Jurist seyn mußte.

Ein Deutscher, der aber nie Professor war, sondern CammerGerichtsAssessor, Simon Schard, geb. 1535 † 1572, gab * 1561 den griechischen Eustathius und * andre Dinge, z. B. aus Augustin's Hand- * Schriften die leges Rhodiae heraus. Außer einem lexicon juridicum hat er noch mehreres zur Geschichte und zum StaatsRechte Gehörige theils geschrieben, theils herausgegeben.

Joh. Leunclaius (Löwenklau), geb. 1533 zu Coesfeld im Münsterischen, Lehrer in Heidelberg an der Schule, gab 1575 die Synopsis der Basiliken nach einer HandSchrift des Kaiserlichen LeibArztes Sambucus, aber nach der Ordnung der Bücher, mit einer Uebersetzung heraus, an welcher Jo. Tho. Freig das Beste gethan haben wollte. Er machte große Reisen bis nach der Türkey und † 1593. Nach seinem

Tode

Tode erschienen durch **Mark. Freher** aus seinen Papieren noch zwey Folianten jus graeco-Romanum 1596.

Joh. Wolfg. Freymon von **Obernhausen**, geb. um 1547 in **Berchtolsgaden**, der, wohl unter Andern, in **Ingolstadt** studiert hatte, nachher CGAssessor und zuletzt ReichsViceCanzler, gab als ein junger Mann, schon 1574, die Symphonia juris utriusque chronologica heraus, für den Coder und das canonische Recht, Was **Labitte**, den man ihm rieth, mit aufzunehmen, für die Digesten war. Die äußere Einrichtung war freylich nicht sonderlich. Eine Fortsetzung sollte wohl Elenchus auctorum ... qui in jure ... claruerunt 1579 seyn.

Eisner. Marq. Freher. Paräus. Calvinus.

In **Heidelberg** schließt sich **Nic. Eisner**, geb. 1529 in der **Pfalz**, sehr an die französischen RechtsGelehrten an, weil er, nachdem er schon Prof. in der Philosophie zu **Heidelberg** gewesen war, nach **Italien** reiste und dann in **Bourges** die Rechte studierte, wo er der Sprecher der Deutschen, bey den Unruhen, seyn sollte. Dann wurde er Prof. der Rechte in **Heidelberg**, dazwischen CGAssessor und daneben VicePräsident.

dent. † 1583. Er hat Mehreres geschrieben [1]) und Schriften von **Schard, Duaren** u. A. herausgegeben.

Neben den Ausländern war auch eine Zeitlang **Marq. Freher**, geb. 1565. † 1614, Prof. und machte sich durch Ausgaben (S. 190 und 361), durch seinen Streit mit **Gewold**, besonders auch durch sein Verzeichniß, wo die deutschen GeschichtSchreiber anfangen und aufhören (Directorium), welches aber freylich **Köler** und **Hamberger** erstaunend vermehrt haben, verdient, weit Mehr als späterhin sein NahmensVetter **Paul Freher** in **Nürnberg** mit dem theatrum virorum illustrium (1688) um die gelehrte Geschichte.

Dan. Paräus (**Wängler**) war Prof. der Theologie, er gehört aber in so fern hierher, weil **Jacob I.** durch **Owen** die Lehre Desselben von dem Widerstande gegen die Obrigkeit widerlegen ließ; da Dieß in dem Jahre geschah, wo **Paräus** starb (1622), so rechtfertigte ihn sein Sohn **Philipp**, auf einen unumschränkten König, wie Den von **England**, gehe seines Vaters Lehre nicht.

Joh. Calvinus (**Kahl**) ließ ein Lexicon juridicum 1600 drucken.

[1]) 1)

[1]) Er klagt aber: mihi lectione barbarorum juris interpretum multum detrahitur de stylo.

Borcholt. Forster. Eberlinus.

In dem neugestifteten **Helmstädt** war **Joh. Borcholt**, geb. 1535 zu **Lüneburg**, auf deutschen und französischen hohen Schulen gebildet, Synd. und Prof. zu **Rostock**, eine der ersten Zierden von 1577 bis an seinen Tod 1593. Sein Sohn **Statius** blieb nicht lange Professor. Der Commentar des Vaters über die Institutionen war gelehrter, als man damahls gewöhnlich in **Deutschland** schrieb.

Val. Forster, nicht **Förster**, geb. 1530 zu **Wittenberg**, † 1608, hatte **Frankreich** und **Italien** besucht, war dann 1569 in **Marburg**, 1580 in **Heidelberg**, aber kurze Zeit, und zuletzt in **Helmstädt** Prof. gewesen, und hatte zwey Mahl von hohen Schulen entfernt gelebt. Seine historia juris, so schlecht sie ist, und seine IntestatErbfolge haben ihn bekannt gemacht, auch hat er einige Schriften von Ausländern in **Deutschland** herausgegeben.

Georg Eberlinus (Eberle) aus **Böhmen** ward vom Herzog nach **Italien** geschickt und schrieb nach seiner Zurückkunft über die

Stelle

Stelle aus Pomponius im Titel de origine juris 1592. Er starb 1616. Seine Papiere über den SprachGebrauch der RömischenRechtsGelehrten sind noch vorhanden.

Freig. Nittershusen. Remus.

Auch Altdorf war neu gestiftet von der ReichsStadt, welcher man Haloander's *Ausgaben verdankte, und in so fern war *diese hohe Schule die Einzige ihrer Art, *da Straßburg in der Stadt selbst war. *Man stellte da öfters NichtDeutsche an. Von Deutschen war da Jo. Tho. Freig (in der Mundart seines VaterLandes Frieg wie Frey) nur kurze Zeit. Sein Vater Nic. war der Sohn eines Bauern im Baadischen, nahe bey Basel, gewesen, Herausgeber von Jasius und Syndicus in Ulm, aber früh gestorben. Der Sohn, geb. um 1543, hatte viele Noth mit einem StiefVater wegen seines Vermögens, mit seinen Collegen in Freyburg und wohl auch in Basel wegen der Philosophie von Ramus, dann als Correctror in Basel mit Löwenklau wegen der Uebersetzung der Synopsis [1]), in Altdorf als Rector mit einem Aristoteliker, bis er, bald nachdem er wieder nach Basel zurückgekehrt war, an der Pest starb 1583. In diesem

diesem kurzen und unruhigen Leben hat er neben andern Schriften doch auch Einiges über unser Fach unter seinem Nahmen drucken lassen.

Conrad Rittershusen, geb. 1560 in **Braunschweig**, hatte in **Helmstädt** studiert und dann unter **Giessen** auch noch in Ingolstadt. 1592 ward er, wie damahls so Viele, Doctor in **Basel** [2]) und Professor in **Altdorf**, wo er bis an seinen Tod 1613 blieb. Er gehörte unter die deutschen Rechts-Gelehrten, die sich auch mit Kenntniß der Alten und mit Geschichte beschäfftigten, und das vor Justinianische Recht doch nicht für überflüssig hielten [3]).

In Verbindung mit **Altdorf** stand auch **Ge. Remus** (Rem), geb. 1561 zu **Augsburg**, seit 1600 in Diensten von **Nürnberg**, † 1625, der, durch seine neue Uebersetzung der Peinlichen GerichtsOrdnung ins Lateinische, dazu beytrug, sie Mehr in Ansehen zu bringen, Mehr als vorher **Gobler** (S. 200).

[1]) O verae Phrygiae, neque enim Phryges war eine gar schöne Anspielung auf seinen Nahmen.

[2]) *Doctores Basilea creat. Viteberga ma-*gistros. Waren die Unkosten geringer oder verlangte man weniger strenge Rechtgläubigkeit?

[3])

[3]) *C'est un vrai allemand, laborieux, mais sans sagacité*, sagt **Bigot** von ihm in den **Menagiana**.

Vigelius. Sirtin. Göddäus. Schmuccius.

Marburg hatte in diesem ZeitRaume *fast seine höchste Blüthe erreicht. Erst zu *Ende des sechzehnten JahrHunderts kam *es an **Cassel**.

Nic. Vigelius, geb. 1529, schon seit 1560 da Prof., aber nicht bis an seinen Tod 1600, weil er im Eifer für seine neue Anordnung der Lehren, und gegen Die, welche ihm die Ehre davon entreißen wollten, seine Collegen, und nahmentlich **Vultejus**, zu heftig angegriffen hatte.

Regner Sixtin, geb. um 1543 zu **Leeuwarden**, von 1568 bis 1591 Prof. in **Marburg**, dann kurze Zeit in **Frankfurt a. M.** und bis an seinen Tod 1617 in **Cassel**, ist mit seinem Buche von den Regalien sehr bekannt geworden.

Joh. Göddäus, geb. 1555, kam 1594 von **Herborn** dahin, an die Stelle von **Vigelius**, und blieb da bis an seinen Tod. Er schrieb über die ReichsStädte und über den Titel de verborum significatione.

Von **Wilh. Schmuccius (Schmuck)**, einem Schüler von **Göddäus**, ist nur eine Aus-

Ausgabe von **Labitte** (1616) zu bemerken, bey welcher er **Freymon** und **Auguſtin** für überflüſſig hielt.

Vulteius.

Hermann Vultejus (im Deutſchen wohl urſprünglich **Wille**, nachher **Vulte**), geb. 1555, hatte nicht von Anfang an die Rechte ſtudiert, obgleich noch in **Genf** und **Padua** [1]), und war auch nicht zuerſt Prof. der Rechte, ſondern der griechiſchen Sprache, in **Marburg**, wo er bis an ſeinen Tod 1634 blieb. Er ſtand in ſehr großem Anſehen, und wohl nicht hauptſächlich wegen ſeines Aeußern, denn auch ſeine Schriften, beſonders ſein wiſſenſchaftlich geordnetes Römiſches Recht (jurisprudentia Romana) haben noch lange nachher Viele bewundert. Daß er die obligationes in die Lehre von den Perſonen ſtellte, iſt freylich wohl kein Vorzug. In ſeinem Commentar über die Inſtitutionen ſagt er auch, **Theophilus** habe ſich durch die Gloſſe verführen laſſen, die obligationes zu dem dritten Theile zu rechnen. Seine Rückſicht auf die Authentiken in den Inſtitutionen hätte mit dazu beytragen können, glauben zu machen, es gebe in den Hand-Schriften Keine. Seine Nachkommen männlicher und weiblicher Linie ſind bekannt.

[1]) →

1) Seine Vorliebe für Italiänische RechtsGelehrte ist wohl daher zu erklären.

Althusius.

Ein Anderer, der eine wissenschaftliche Anordnung versuchte, dessen Andenken sich aber in Deutschland weit Weniger erhalten hat, war **Joh. Althusius (Althusen)**, geb. 1556, man weiß nicht recht in welchem Lande, erst auf der neu gestifteten LehrAnstalt zu **Herborn** 1590, dann in **Ostfrießland**, wo er nach 1617 starb. Außer seiner jurisprudentia methodice digesta, wohl 1591, wozu später eine Dicaeologica kam, ist sein Werk über das allgemeine StaatsRecht (de civili conversatione) wegen der darin aufgestellten so mißlichen höchsten Gewalt des Volks merkwürdig, worin er nachher einen Verwandten, **Ulr. Huber**, zum Gegner bekam.

Harpprecht. Rümmelin. Bocer.

In **Tübingen** hat **Joh. Harpprecht** (geb. 1560 † 1639) an seinem Collegen **Lanse** einen LebensBeschreiber gefunden, aus welchem sich Manches über den damahligen Zustand der hohen Schulen lernen läßt, was späterhin, nur den s. g. Pennalismus ausgenommen,

nommen, fast ganz eben so vorkommt [1]). Sein Commentar über die Institutionen und seine Nachkommen haben ihn im Andenken erhalten.

Rümmelin, sein SchwiegerSohn, schrieb über die goldene Bulle.

Heinr. Bocer, geb. 1557 im Paderbornischen, war von 1595 bis 1630, wo er starb, Professor in Tübingen. Die Prinzen, die damahls dort sich bildeten, waren meistens seine TischGenossen [2]). Seine vielen Disputationen sollten eine Art wissenschaftlicher Behandlung des Ganzen ausmachen.

[1]) Moser (Wirt. Bibl. Cap. 11. §. 65.) sagt zwar, es sollten mehr Realien seyn, allein Lanse stellt seine noch lebenden Collegen dem Verstorbenen so offenherzig gegen über, daß sich daraus Viel lernen läßt; selbst daß Harpprecht Anfangs die Tochter des Canzlers Andreä mit fünf Kindern heirathete, und daß die zweyte Frau ein böses Weib war, wird nicht verschwiegen.

[2]) Ein solcher Umstand wird selten erwähnt, er kann aber doch auch für die gelehrte Geschichte wichtig seyn.

Besold. Lanse. Crusius.

Ueber den Character von Christoph Besold [1]), geb. 1577 † 1638, haben wir

einen Aufsatz von **Spittler** [2]), dessen MenschenKenntniß und Unpartheylichkeit, und genaue Unterscheidung der Zeiten nöthig war, um einem Manne nicht Unrecht zu thun, der als Prof. auf einer protestantischen hohen Schule, wie **Tübingen**, (nicht erst nach der **Nördlinger** Schlacht) catholisch ward, und zwar erst mehrere Jahre heimlich, und der (nicht erst als **Oestreichischer** Regiments-Rath) den Beweis führte, daß sein angebohrner LandesHerr den größten Theil des Landes an die Klöster herausgeben sollte, weil er keine LandesHoheit über sie gehabt habe. Daß er Prof. in **Ingolstadt** ward, geschah aber wohl nicht um Deswillen, weil man es ihm am **Oestreichischen** Hofe selbst verdacht hätte. Seine übrigen zahlreichen Schriften sind freylich Viel aus Andern zusammengetragen, z. B. der thesaurus practicus, aber auch in seinem opus politicum ist doch manche, vollends damahls, nicht gemeine Ansicht.

Sein halber College in **Tübingen, Thom. Lanse**, geb. 1577 † 1657, hat Mehr für die nachher so wunderlich genannte Statistik als für die RechtsWissenschaft geschrieben.

Martin Crusius, Prof. der griechischen Sprache daselbst, † 1607, ist wegen seiner annales Sueviae hier zu bemerken.

[1]) Sein Bruder, Jo. Ge., auch ein RechtsGelehrter, † 1625 als Prof. am collegium illustre zu Tübingen.

[2]) Moser's Patr. Arch. B. 8. S. 429.

* Pistoris. Heig. Zwey Reußner. Zanger. Der ältere Strauch.

*Von dem Geschlechte der **Pistoris** wird *Hartmann P., noch Mehr als sein Vater *Simon P. und sein Bruder **Modestinus** *P., von **Eichhorn** gar sehr gelobt. Er *war GeschäfftsMann unter ChurFürst **Au***gust, und schrieb quaestiones juris Ro*mani et Saxonici. Auch hatte er großen *Antheil an der Sächsischen ProceßOrdnung; *† 1601.

Auf den **Sächsischen** hohen Schulen wird **Peter Heig** in **Wittenberg**, geb. 1559 † 1599, von **Strauch** als einer der Gelehrtesten gerühmt. Das Meiste von ihm ist aber erst nach seinem Tode gedruckt worden.

In **Jena** war seit 1589 **Nic. Reußner**, geb. 1545 in **Schlesien**, † 1602, der *den s. g. Brachylogus, aber ganz unzweck*mäßig verbessert, unter dem Titel Institu*tionum sive elementorum juris civilis *enucleati libri IV s. oben S. 91 Z. 29, und mehrere Schriften Anderer über die Erlernung des Rechts herausgab.

Sein Vetter **Barth. Reußner**, geb. 1565 † 1629, war der SchwiegerSohn seines Vorgängers **Joh. Zanger's**, geb. 1557 † 1607. Dieser soll sich am SchöppenStuhle zu Tode gearbeitet haben, und zu seinem Buch de exceptionibus ist noch nach anderthalb JahrHunderten ein Nachtrag erschienen.

Joh. Strauch, † 1639, war kurze Zeit der Nachfolger von **Barth. Reußner**, und ist nicht mit seinem Viel berühmtern Vetter zu verwechseln.

Rhoding. Rosinus. Höschel. Lehmann. Lindenbrog. Goldast. Hortleder. Londorp.

Nicht auf hohen Schulen lebte **Wilh. Rhoding** oder **Roding**, geb. 1549 † 1603, wegen seiner Schriften über das CammerGericht hier anzuführen (s. S. 39 Z. 27).

Von **Jo. Rosinus** (Roßfeld), geb. 1551 † 1626, einem Prediger in **Naumburg**, sind die so viel gebrauchten antiquitates Romanae.

Dav. Höschel, geb. 1556 † 1617, Rector und Bibliothecar in **Augsburg**, gab mehrere griechische HandSchriften zuerst heraus, besonders Die des **Procop**, aber ohne die geheime Geschichte.

Beson-

Besonders verdient der Vater der Reichs-Geschichte, **Christoph Lehmann**, geb. 1568 † 1638, von 1599 bis 1629 RathsSchreiber in **Speyer**, wo das Reichsstädtische Archiv war, mit seiner Chronik der Stadt **Speyer**, die bis auf **Max. I.** geht und so Vieles von **Deutschland** überhaupt enthält, erwähnt zu werden.

Friedrich Lindenbrog (Tiliobroga ist nicht gewöhnlich geworden), geb. in **Hamburg** um 1571 † 1647, der in **Leyden** studiert hatte, bekam auf seinen vielen Reisen, besonders durch die Bekanntschaft mit **Fra. Pithou**, Gelegenheit, sich durch den **codex legum antiquarum** 1613 verdient zu machen, wo er in der Vorrede das Mährchen von **Lothar II.** widerlegte.

Melchior Goldast (von **Haimensfeld**), geb. 1576 in der **Schweiz** † 1635, nachdem er besonders in **Bückeburg** bey dem Fürsten **Ernst** von **Hollstein Schaumburg**, dem Stifter von **Rinteln**, in Diensten gewesen war [1]), wo er mit **Eberhard von Weyhe** Streit gehabt hatte, hat Vieles herausgegeben, nur nicht immer sehr genau. Die neue Ausgabe von **Hadrian's** Briefen bey **Dositheus** ist nicht bedeutend. Der Nahme SchwabenSpiegel ist seine Erfindung. Seine Papiere liegen in **Bremen**.

Joh.

Joh. Hortleder in Weimar, geb. 1579, schrieb über den Schmalkaldischen Krieg (Von den Ursachen des deutschen Krieges). Die zweyte Ausgabe 1645 von Prüschenk ist verstümmelt.

Londorp (Mich. Casp.) in Frankfurt a. M. gab Acta publica zur Geschichte des dreyßigjährigen Krieges heraus 1621, die fortgesetzt wurden.

[1]) Froriep schrieb 1789 darüber gegen Pütter.

Treutler. Bachov. Hunnius.

Hier. Treutler, geb. 1565 zu Schweidnitz, † 1607, schrieb ein Buch, das fast auf allen deutschen hohen Schulen, bey der damahls herrschenden Sitte, gleich beym Anfange des juristischen Unterrichts zu disputiren, die Aeltern verdrängte. Er selbst war nur bis gegen sein dreyßigstes Jahr Lehrer der Rechte und ging dann zum Geschäffts-Leben über.

Ueber ihn schrieb Reinerius Bachov von Echt, geb. um 1575 zu Leipzig, Prof. in Heidelberg kurz vor dem dreyßigjährigen Kriege, während dessen er weder in Straßburg noch in den Niederlanden eine Professur bekam, so daß er genöthigt war, als Catholik in Heidelberg zu bleiben, wo

er

er 1635 starb. Er schrieb über und meist gegen die bekanntesten SchriftSteller, worunter Wesenbecius und besonders Anton Faber gehörten. S. auch oben S. 309.

Sein Nebenbuhler in der Erläuterung Treutler's war Helfr. Ulr. Hunnius, geb. 1583, Prof. in Gießen und in Marburg, zuletzt auch catholisch, † 1636. Nach seinem Tode erschien noch ein größeres Werk über das Ganze, unter dem nachher ganz anders gebrauchten Nahmen Encyclopaedia.

Arumäus. Dan. Otto. Limnäus. Knipschild. Reinking. a Lapide.

Für das deutsche StaatsRecht war Dominicus Arumäus (van Arum), geb. 1579 in Frießland, Prof. in Jena, † 1637, mit den Discursus academici de jure publico, fünf Bände 4., wichtiger, als für das Römische Recht mit seinem Buche de mora.

Ein Schüler von ihm war Dan. Otto, der in seiner DoctorDisputation beynahe das erste LehrBuch über die fast neue Wissenschaft lieferte.

Ein anderer Schüler von Arumäus war Joh. Limnäus (Wirn), geb. 1592 in Jena,

Jena, Erzieher eines Markgrafen von Anspach, † 1663, der nicht nur berichtigende Anmerkungen zu Otto machte, sondern noch vieles Andere, dahin Gehörige, schrieb. Die notitia regni Franciae, als die Frucht seiner Reisen dahin, ist auch wegen der dortigen LehrAnstalten zu vergleichen.

Phil. Knipschild in Eßlingen, † 1657, bearbeitete die Lehre von der Folge auch in die Regierung deutscher Länder.

Theodor Reinking, geb. 1590, eine Zeitlang Prof. in Gießen, dann aber in bedeutenden Stellen, zuletzt in Diensten des ersten souveränen Königs von Dänemark, noch im ErzBisthume Bremen, † 1664.

Gegen seine gar zu Kaiserlichen Grundsätze ist Hippolytus a Lapide, in der Dissertatio de ratione *status* in imperio nostro Rom. Germanico (1640 oder eigentlich erst 1643) gerichtet, die so vielen Verfassern zugeschrieben ward, und so Vieles gewirkt haben soll, die Meynung von der monarchischen Gewalt des Kaisers, versteht sich zum Besten der deutschen Freyheit, zu verbannen. Der wahre Verfasser ist Bogislaus Philipp, nachher von, Chemnitz, geb. 1605, † 1678 in Schwedischen Diensten.

Justus Sinold genannt Schütz, geb. 1592 † 1657, Prof. in Gießen und Marburg,

burg, und sein Sohn Joh. Helw. † 1677, Caspar Klock, geb. 1583 † 1655, Jac. Lampadius, geb. 1593 † 1649, sind Weniger erheblich.

Hilliger. Franzke. Ungepauer. Meier. §

Im PrivatRechte ward sonst das Buch von Oswald Hilliger, Prof. in Jena, geb. 1583 † 1619, über Donellus öfter angeführt, als es verdient.

Geo. Franzke, geb. 1596 † 1659, zuletzt Canzler in Gotha, ist mit Jac. Gothofredus und mit Henel, † 1656, verglichen worden.

Erasm. Ungepauer, geb. 1582 † 1659 in Jena, schrieb über die Decretalen, wie selten ein Protestant.

Just. Meier, Prof. in Straßburg, schrieb mit seinem Schüler Locamer, † 1637, und wohl auch mit Casp. Bitsch, † 1636, das Collegium juris Argentoratense 1617, das Biccius abkürzte und Rebhan ergänzte.

Finkelthaus. Beyde Berlich. Carpzov. Brunnemann.

In Leipzig sind von Siegm. Finkelthaus, † 1645, einige Schriften über das öffentliche Recht bekannt.

Mat-

Matthias Berlich, † 1638, der Oheim von Burcard Berlich, stand bey den GeschäfftsMännern in großem Ansehen.

Beyde waren die Vorgänger von Benedict Carpzov, der schon mit seinem Vater gleiches Nahmens verwechselt worden ist, und unter dessen Brüdern und Neffen auch SchriftSteller vorkommen, geb. 1595 † 1666. Ueber peinliches Recht, KirchenRecht und gerichtliches Verfahren hat er Vieles geschrieben, und die Lehre der Neuern von den LehnsSchulden soll von ihm herrühren. Noch neuerlich ist er, auch in Vergleichung mit J. H. Böhmer, gelobt worden [1]).

Sein Gegner war Joh. Brunnemann, geb. 1608, Prof. in Frankfurt a. d. O., † 1672, SchwiegerVater von Stryk und Hoppe, und Oheim von Jac. Brunnemann.

Noch sind Ge. Tob. Schwendendörfer, † 1681, Christoph Phil. Richter in Jena, † 1673, und Joh. Philippi, † 1674, für das Sächsische Recht zu erwähnen.

[1]) Archiv f. d. c. Pr. Bd. V. S. 314.

Mevius.

Im nördlichen Deutschland erlangte Dav. Mevius (geb. 1609 † 1670) einen aus-

ausgezeichneten Ruf, nicht sowohl als Prof. in **Greifswald**, wohin er von großen Reisen zurückgekehrt war, um seinem Vater und GroßVater zu folgen, als vielmehr wegen der andern Stellen, die er bekleidete, besonders als VicePräsident des neuen Tribunals für die deutschen Besitzungen der Krone **Schweden**, gewissermaßen eines dritten ReichsGerichts, und wegen seiner Schriften, worunter seine Bearbeitung des **Lübischen** Rechts 1642 zwar bey Weitem nicht das erste Buch dieser Art in Deutschland war, aber doch freylich eines der Berühmtesten. Seine Decisionen sind nach der für den Verfasser freylich lange nicht so bequemen, für die Wissenschaft aber empfehlungswerthern Art, nicht die ganze Ausarbeitung eines bestimmten Falles, sondern einzele Erörterungen der dabey vorgekommenen Fragen zu liefern. Noch **Höpfner** hat eine neue Ausgabe und ein vernünftiges Register dazu besorgt. *

Tabor.

Joh. Otto Tabor, geb. 1604 in **Bauzen**, schon früh ausgezeichnet, 1634 in **Straßburg**, wo er mehrere Landsleute zu Collegen hatte, Prof., kurze Zeit Canzler in **Güstrow**, nachher Canzler in **Gießen**, und

und zuletzt ohne Amt in Frankfurt a. M., † 1674, war lange Zeit der WortFührer der gewöhnlichen deutschen RechtsGelehrten, besonders in dem Streite mit Conring, der von 1645 bis 1656 mancherley oft sehr unanständige Ausfälle hervorbrachte. Sein Ansehen hat sich nicht sonderlich erhalten, weder durch seine Schriften, worunter die racemationes decisionum criminalium für vorzüglich galten, noch durch seine Schüler, an deren Spitze Lynker stand; und so muß es ihm zum Verdienste angerechnet werden, daß er doch Brisson's WörterBuch herausgeben wollte, was Itter 1683 zum Theil mit Hülfe von Tabor's Papieren that.

Conring.

Herm. Conring, geb. 1606 in Ostfriessland, hatte in Helmstädt und Leyden Theologie und ArzneyKunde studiert, und ward nachher neben seiner Professur in Helmstädt, (nicht nur und nicht zuerst in der RechtsWissenschaft, sondern auch in einem verwandten Fache, der Staatslehre, und dabey noch in einem ganz Fremden, der ArzneyKunde,) in vielen Geschäfften theils von Auswärtigen, theils von seinem gelehrten Herzog August († 1666), gebraucht.

Er

*Er hatte auf die Ansichten gar vieler deut-
*schen RechtsGelehrten entscheidenden Ein-
*fluß. In dem vertrauten BriefWechsel mit seinem ehemahligen Zuhörer **Johann Christian Baron von Boineburg** (geb. 1622, catholisch 1655, † 1672), der sehr zufälliger Weise, aber zum großen Vortheil der gelehrten Geschichte, von **Gruber** her-
*ausgegeben worden ist, erscheint er ziemlich eigennützig. Erst der **Schwedische** Gehalt, dann die Geschenke der französischen Gesandten, und vollends der Gehalt, der ihm von **Frankreich** ganz unerwartet 1664 versprochen, wenn auch nicht immer sehr richtig ausbezahlt ward, bewirkten bey ihm einen Eifer gegen den Kaiser, den selbst der französische Gesandte mäßigen mußte. Er starb 1681. In der RechtsGeschichte focht er **Lindenbrog's** Behauptung, die Ge. **Calixt** (geb. 1586 † 1656) in seiner theologischen Moral wiederholt hatte, **Lothar II.** habe das Römische Recht nicht aufgenommen, gegen **Barthol. Nihus** († um 1657) durch, der sich aus **Bologna** Bescheinigungen schicken ließ, man habe es doch schon lange geglaubt. **Conring** machte auf das ursprünglich deutsche Recht Mehr aufmerksam (de origine juris germanici 1643), und bekam darüber einen sonderbaren Streit mit

Gry-

Gryphiander (Gripenkerl), der, so Wenig wie Tabor, vergaß, darauf anzuspielen, daß Conring so klein sey. Die erste Bekanntmachung des Capitulare de villis wäre ein
5 *größeres Verdienst, wenn ihm der verstor-
*bene Bruns nicht so viele Nachlässigkeiten dabey hätte Schuld geben können. Am Meisten drang Conring auf die Philosophie des Rechts, schon der Nahme jurisprudentia
10 war ihm ein Beweis, daß bloße Kenntniß des Rechts, wie es einmahl sey, nicht zureiche, er empfahl den Platon, wie vor ihm und nach ihm selten ein RechtsGelehrter gethan hat, den Hopperus und den Grotius,
15 weit Mehr als den abscheulichen Hobbes, oder Bacon, der nicht gelehrt genug sey, oder Joh. v. Felden, seinen ehemahligen Collegen in Helmstädt, der nun in Halle Unterricht gab und der RechtsGelehrsamkeit
20 durch Mathematik aufhelfen wollte. Conring selbst gab eine Probe seiner civilis philosophia in einer Erläuterung einer Constitution des Theodosischen Codex. Von seinen Urtheilen über SchriftSteller ist Man-
25 ches in die von Eyben 1687 besorgte zweyte Ausgabe von Magir's († 1652 in Frankfurt a. d. O.) Eponymologium criticum gekommen. Seine Werke sind 1731 in sechs Folianten gesammelt worden.

Ludolf

Ludolf Hugo.

Ludolf Hugo war einer seiner würdigsten Schüler. Im Hannöverschen vor 1640 geboren, schrieb er 1661 seine Doctor-Disputation de regionibus Germaniae, und das Jahr darauf de appellationibus oder de abusu appellationum tollendo. Statt Professor zu werden, kam er nach Mecklenburg, und zu Hannover in die Canzley, und war von 1677 bis 1704, wo er starb, Vice-Canzler. Seine Deductionen sind sehr *lehrreich [1]). Die über Lauenburg ist, *Was die Lehre vom Besitz betrifft, eine *lateinische Dissertation.

[1]) Spittler's Gesch. des Fürstenthums Hannover. B. II. S. 243.

Hahn. Eichel. Ludwell. Böcler. Myler. Ziegler. *Tesmar.

In Helmstädt hatte Hein. Hahn, geb. 1605, Prof. 1641, † 1668, viele Zuhörer, selbst wenn er blos seine Hefte von Andern in die Feder sagen ließ. Er schrieb practische Bemerkungen zu Wesenbecius, und für das Gelehrte unsers Fachs ist theils seine Rede über den Nutzen der Unterscheidung der Zeiten in der Rechts-Wissenschaft, theils der von ihm angeregte Streit, wie viele

Rechte

Rechte an einer Sache, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Person, man unterscheiden sollte, zu bemerken, wo er zu den von **Baldus** Aufgezählten (S. 179) noch den Besitz rechnete. Sonst hat er kürzlich das Zeugniß bekommen, daß seine Schriften überaus schlecht seyen.

Ebendaselbst lehrte **Joh. Eichel**, nachher Edler **von Rautenkrohn**, geb. 1621, der aber bald bedeutende Stellen daneben bekleidete und 1688 starb. Seine Bemühungen, die Unechtheit von **Procop's** geheimer Geschichte zu zeigen, haben wenig Beyfall gefunden.

Wilhelm Ludwell in **Altdorf**, geb. 1589 † 1663, hinterließ auch eine Erläuterung über **Wesenbecius**, die nachher seines Verbots ungeachtet doch gedruckt ward.

In **Straßburg** war **Joh. Heinr. Böcler**, geb. 1611 † 1672, vor und nach seiner Stelle in **Upsala**. Man bedauerte, daß die leidige Politik ihn der Kenntniß der Alten entzogen habe.

Myler von Ehrenbach, geb. 1610 † 1677, ging von **Tübingen** weg nach **Stuttgard**. Seine Abhandlungen über einzele Lehren des deutschen StaatsRechts mit Nahmen eigener Wissenschaften haben sich aber nicht erhalten.

Casp.

Casp. Ziegler, geb. 1620, erst Theologe, dann Prof. der Rechte in Wittenberg, † 1690, ist mit seinen Dissertationen de juribus majestatis Mehr gebraucht worden, und hat auch um das KirchenRecht Verdienste.

*In Marburg lehrte Joh. Tesmar, geb. *1643 † 1693, der vorher in Steinfurt *gewesen war, und von dem Anmerkungen *zu Grotius gedruckt worden sind.

Strauch.

Joh. Strauch der Jüngere, geb. 1612 † 1680, erst in Leipzig, dann in Jena, zwischen durch in Braunschweig, und die letzten Jahre in Gießen, ist Viel berühmter als der Aeltere (S. 372 Z. 8), ob man ihn gleich, wenigstens eine Zeitlang, für zu ge-*lehrt und seine Lehren zu Wenig für die Geschäffte selbst unmittelbar anzuwenden ausgab. Er war einer der ersten deutschen RechtsGelehrten, die gutes Latein schrieben, die Dissertationen ad jus Justinianeum hatten aber doch den Fehler, nicht nach der DigestenOrdnung zu gehen, seine Erläuterung der funfzig Decisionen ist nur angefangen, sein Lexicon particularum juris ent-

hält auch viele blos in der GeschäfftsSprache vorkommende RedensArten.

Schilter.

Sein SchwesterSohn **Joh. Schilter**, geb. 1632, war in **Jena** nicht als Professor, und die letzten zwanzig Jahre in **Straßburg** als Consulent und Prof. honorarius, † 1705. Er schrieb über die Anwendung der Philosophie auf die RechtsWissenschaft, *mit Anspielungen, welche jetzt nicht mehr *zu errathen sind, einen Folianten Exercitationes ad Pandectas, ein LehrBuch über das heutige PrivatRecht, das nicht sehr bekannt geworden ist, und Eines über das Canonische Recht, das StaatsRecht, das LehnRecht, und gab einen codex juris feudalis Alemannici heraus, so wie drey Folianten Thesaurus antiquitatum teutonicarum.

Lauterbach. Struve.

Das LehrBuch von **Wolfg. Ad. Lauterbach**, geb. 1618, Prof. in **Tübingen** 1648, † 1678, da er eben auch nach **Stuttgard** gegangen war, nach der Ordnung der Digesten, und jede Lehre nach den causae von **Ramus**, mit den gehörigen **obstat** zum Disputiren, erschien erst nach seinem

seinem Tode durch **Schütz**, und ist von sehr vielen SchriftStellern erläutert, berichtigt und *ergänzt, auch von **Freiesleben** zum Selbst-*Examiniren eingerichtet worden. Auch sein collegium theoretico practicum ist sehr bekannt.

Ge. Ad. Struve, geb. 1619, Prof. in **Jena**, aber dazwischen auch in **Weimar** in Geschäfften gebraucht, † 1692. Er schrieb ein syntagma juris feudalis und Eines juris civilis, welches **Pet. Müller**, geb. 1640 † 1696, eine Zeitlang Prof. in **Jena**, mit *weitläuftigen Anmerkungen herausgab, und *worin die partes zwar bemerkt, aber beym *Anfang der Sechsten abgeändert sind, und 1670 die Jurisprudentia Romano-Germanica forensis, ein kurzes LehrBuch nach der InstitutionenOrdnung, so gut er sie verstand, wozu auch noch Ergänzungen und Anmerkungen von Andern gekommen sind.

Wiederherstellung von Heidelberg.

Heidelberg, eine der ältesten deutschen *hohen Schulen, die sich seit der Reforma-*tion auch in unserm Fache sehr gehoben hatte, war im dreyßigjährigen Kriege so verfallen, daß sie 1652 einer feyerlichen WiederEinweihung bedurfte, von welcher an, frey-

lich nicht auf lange Zeit, da **Simmern** bald ausstarb und einer catholischen Linie Platz machte, ein neuer Trieb sichtbar ward, wenigstens zum Wecken, wenn auch sehr Viele dieser **Heidelbergischen** Gelehrten ihre LaufBahn anderswo fortgesetzt und beschlossen haben. Der neue ChurFürst **Carl Ludwig**, der sein Land "verderbt und beschnitten" wieder erhielt, war freylich für die Wissenschaften gebildet, woran ja selbst mehrere von seinen Schwestern lebhaft Theil nahmen, aber man sollte "ChurPfalz Geschlecht mit den Charlatanerien aller Facultäten verschonen" [1]).

[1]) **Kazner's Leben der Louise von Degenfeld.**

Freinshemius. Spanheim.

Der Bearbeiter des Alterthums **Joh. Freinshemius**, geb. 1608 zu **Ulm** † 1660, kam aus **Schweden** dahin; seine Ergänzungen zu **Livius** sind schätzenswerth.

Ezechiel (Baron von) **Spanheim**, geb. 1629 zu **Genf**, Sohn und Bruder von zwey Theologen **Friedrich Sp.** die Beyde zuletzt in **Leyden** waren, sollte Lehrer des ChurPrinzen seyn, er ward aber auch in Geschäfften gebraucht und nach **Rom** geschickt, wo er

er mit **Meibom** und **Gudius** zusammentraf. Nach seiner Zurückkunft ward er **Pfälzischer** und auch **Brandenburgischer** Gesandter erst in **London**, dann in **Paris**, dann wieder in **London**, wo er 1710 starb. Seine BücherSammlung ist ein Hauptbestandtheil der **Berliner**. Für uns gehört das bey jeder Ausgabe sehr vermehrte Werk **de praestantia et usu numismatum**, die er den von **Gudius** in Schutz genommenen Inschriften vorzog, und der **orbis Romanus**, den man dem Titel nach leicht für etwas Anderes halten könnte, als für eine Untersuchung, Wer allen Einwohnern des Römischen Reichs die Rechte der Römer ertheilt habe, nach *fr.* 17. D. 1, 5.

Böckelmann.

Von Lehrern der RechtsWissenschaft in **Heidelberg** war **Joh. Fried. Böckelmann** (in einer Schrift gegen ihn ward Dieß Hircander übersetzt), so lange er da war und wohl auch lange nachher, der Angesehenste, wenigstens im Römischen Rechte. Geboren 1633 zu **Steinfurt** zeichnete er sich in **Heidelberg** sehr früh aus, nahmentlich durch seine DoctorDisputation, die dem ChurFürsten so angenehme und den Theologen so anstößige

stößige Dinge behauptete. Er stand, wie es schien, gerade in der größten Gunst, als er 1671 nach **Leyden** ging, wo er 1681 starb. Daß er über die Institutionen noch ein Lehr-Buch schrieb, nahm man ihm sehr übel. Es erschien 1679 in demselben Jahre, wie *das **Lauterbachische** über die Pandecten.

Pufendorf.

Samuel Pufendorf, eigentlich **Pufendörfer**, zuletzt Baron von, geb. 1631, der jüngere Bruder von **Jeremias**, dessen Nachkommen bekannt sind, und von **Jesaias**, hatte in **Leipzig** und **Jena** Theologie und unter **Weigel** Philosophie studiert, war dann als HofMeister bey dem **Schwedischen** Gesandten in **Coppenhagen** gefangen gesetzt worden, und die Frucht seiner Einsamkeit waren **elementa jurisprudentiae universalis** 1660, ein Buch, worin er gar keine Gelehrsamkeit, aber viel eigenes Nachdenken zeigte, und wodurch er sich bey **Carl Ludwig** zum Professor des Natur- und VölkerRechts empfahl, welches weder Theologie noch Rechts-Wissenschaft seyn sollte. Sein **Severinus de Monzambano de statu imperii Germanici** 1667 war dem ChurFürsten sehr angenehm [1]), aber entweder wegen eines witzigen Einfalls

über

über das StempelPapier oder wegen Böckelmann's ging er 1670 nach Schweden, wohin zwanzig Jahre vorher so Viele gingen, als erster Prof. der Rechte auf der neuen hohen Schule zu Lund. Sein Buch de jure naturae et gentium und de officio hominis et civis zog ihm Streitigkeiten mit den Leipziger Theologen zu, wobey Beckmann das Opfer ward. Seine spätern Schriften sind der Europäischen StaatenGeschichte und der Schwedischen insbesondre, und seit 1688, wo er nach Berlin ging, der neusten Brandenburgischen gewidmet. Man soll aber den Unterschied gar sehr fühlen, ob er Chemnitz zum Vorgänger hatte, oder aber die Geschichte selbst schaffen sollte. Er starb 1694 und entging dadurch allen Anfechtungen, sich nach Halle versetzen zu lassen.

r) 1695 ließ ihn Thomasius wieder drucken mit Anmerkungen, als ein unerhörtes Beyspiel von Freymüthigkeit auf einer deutschen hohen Schule.

Dankelmann. Textor. Cocceji.

J. Sylv. (von) Dankelmann aus Lingen kam von Steinfurt 1666 und ging 1671 nach Franecker und zuletzt nach Speyer und Berlin, † 1695.

Joh.

*Joh. Wolfg. Textor, (s. S. 9 *Z. 10) geb. 1638, war seit 1666 Prof. in Altdorf, ging da im Verdrusse weg und ward nach Heidelberg berufen 1673, hatte da auch allerley Streitigkeiten und kam 1690 nach Frankfurt a. M., wo er Syndicus ward und 1701 starb. Er schrieb ein größeres Werk über das jus gentium im Sinne der Neuern und ein StaatsRecht des Reichs und der Stände.

Heinr. (von) Cocceji war 1644 zu Bremen geboren, hatte in Leyden, aber nicht gerade die Rechte, studiert, war dann in England gewesen, wo sein mütterlicher Oheim Secretair von "des Königs Gesellschaft" war, kam zufällig nach Heidelberg, wo er 1672 Prof. ward, aber 1688 nach Utrecht und 1690 nach Frankfurt a. d. O. ging, † 1719. Im NaturRechte und im deutschen StaatsRechte haben seine Meynungen viel Aufsehen gemacht. Nahmentlich soll seine Lehre von den KronGütern fast in allen Staaten das PrivatEigenthum erschüttert haben.

Leibnitz.

Gottfr. Wilh. (von) Leibnitz war nach der ZeitGenosse der jüngsten von diesen Heidel-

Heidelbergischen Gelehrten, aber nie in irgend einem nahen Zusammenhange mit dieser hohen Schule, wie er denn überhaupt nie Professor gewesen ist. Man weiß so Viel von ihm in andern Fächern, daß man oft vergißt, wie mannigfaltig er von Anfang an zu der RechtsWissenschaft gehörte, und wie erhebliche Bücher er auch theils über die Lehr Art Derselben, theils über das Staats-Recht geschrieben hat. Geb. 1646 zu Leipzig, wo er unter Jac. Thomasius, dem Vater, wie nachher unter Weigel und Falkner in Jena studierte, und sich schon sehr mannichfaltige Kenntnisse erwarb. Nicht in Leipzig, sondern in Altdorf ward er Doctor, und da lernte ihn Boineburg (S. 381 Z. 4) kennen, der ihn in Maynzische Dienste brachte, und dann zu langen Reisen nach Paris und London veranlaßte. Der catholisch gewordene Herzog Johann Friedrich von Hannover nahm ihn 1677 in Dienste, starb aber bald nachher, und sein Nachfolger Ernst August trug Leibnitz auf, die Geschichte des Welfischen Hauses zu schreiben, und ließ ihn deswegen nach Italien reisen. Nach seiner natürlichen Neigung, überall etwas Gutes zu finden, Protestant zu seyn und sich doch auch den Catholiken zu nähern, mit tiefer Gelehrsamkeit

sich

sich zu beschäfftigen und doch auch an Höfen zu glänzen, hatte **Leibnitz** so mancherley Verbindungen in **Wien, Berlin, Dresden**, daß sein letzter Herr, der König **Georg I.**, unwillig über ihn ward, und Dessen deutsche Unterthanen meistens darin einstimmten. **Leibnitz** starb 1716, und siebenzig Jahre nachher ward ihm in **Hannover** ein Denkmahl gesetzt. Seine Schriften hat der zum Engländer gewordene **Dutens** gesammelt. Zu **Leibnitz'ens** LebensBeschreibung ist ein Aufsatz seines Gehülfen **Eckard** bey **Murr B. VII. S.** 125 gedruckt, und viele Briefe. Die nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae 1667 ist eine seiner ersten Schriften, mit der er sich aber auch noch in seinen letzten Tagen beschäfftigte. In Ansehung der RechtsPhilosophie ist sein Schreiben gegen **Pufendorf**, das erst 1711 erschien, ein wichtiger Nachtrag, und besonders im Verzeichnisse der Bücher hätten noch eine Menge Anderer angebracht werden können; **Wolf** hat aber nur einen neuen Abdruck des Buchs in seiner ursprünglichen Gestalt besorgt. Die Ausführung Dessen, was **Leibnitz** gewünscht hatte, ist erst lange nachher versucht worden [1]), und Manches hat dabey geändert werden müssen. Aus der Umarbeitung des Corpus Juris ward Nichts.

Als

Als **Cäsarinus Fürstenerius** suchte er die deutsche Verfassung mit den Verhältnissen der **Europäischen** Staaten zu vereinigen, und als Bearbeiter und Herausgeber zur **Braunschweigischen** Geschichte des Mittel-Alters hat er unleugbare große Verdienste.

[1]) Herder (Adrastea St. 5. B. III.) urtheilt über diese Versuche vielleicht günstiger, als er ohne NebenRücksichten gethan haben würde.

* Placcius. Holstenius. Lambeccius. Büttner.

Sein Freund **Vincent. Placcius** in **Hamburg**, geb. 1642 † 1699, ist mit seinen Vorschlägen zur Verbesserung des Unterrichts in der RechtsWissenschaft vergessen, aber sein zur gelehrten Geschichte gehöriges Werk über SchriftSteller ohne Nahmen oder ohne den Wahren ist noch nach seinem Tode vermehrt und fortgesetzt worden.

Er gehört mit in die Reihe seiner gelehrten LandsLeute, wovon **Luc. Holstenius** [1]) in **Rom**, geb. 1596 † 1661, und Dessen Neffe **Pet. Lambeccius** in **Wien**, geb. 1628 † 1680, hier noch zu nennen sind.

* Ein Professor in **Hamburg**, **Daniel** * **Büttner** bemerkte das Zusammentreffen der * Bücher des Coder, mit den partes, aber

frey-

*freylich nur so weit als ihn der AntiPapian *nicht irre machte.

[1]) *Holstenius ließ in Rom die Capitularien *drucken, hinter welchen die abnunciatio *steht. Fürstenberg hatte sie in Rom ent*deckt und ihn dazu aufgefodert. Dieser *Fürstenberg, Bischof von Paderborn, † *1683, sammelte Vieles für seine monu*menta und Schaten's († 1676) Annalen. *Die Fortsetzung und Berichtigung von *Strunk († 1736) ist noch jetzt nicht ganz *gedruckt.

Kulpis. Fritsch. Nitzsch. Itter. Eyben. Buckisch. Henniges. Datt.

Joh. Ge. (von) Kulpis (mit Versetzung der Buchstaben Sulpicius), geb. 1652 im Hessischen, in Straßburg unter Ulr. Obrecht [1]) und in Gießen unter Strauch gebildet, war nur kurze Zeit auf ersterer hohen Schule Prof. und kam dann *nach Stuttgard, wo er Geheimer Rath ward, aber ein unglücklicher Augenblick kostete *ihn alle Achtung und verkürzte wohl auch *sein Leben 1698. Im StaatsRechte und VölkerRechte, besonders auch für die LehrArt des Erstern, hat er so viele Verdienste, daß man ihm seine Sünden gegen das Römische Recht nicht zu hoch anrechnen muß.

Im

Im StaatsRechte, zum Theil aber auch für andere Theile des Rechts, sind noch anzuführen Abasv. Fritsch in Schwarzburg, geb. 1629 † 1701, der auch ein Corpus Juris für das Jagd- und Forstwesen herausgab, Fried. Nitzsch in Gießen, geb. 1641 † 1702, Jos. Wilh. Itter in Frankfurt a. M., Huldr. (von) Eyben, geb. 1629, Prof. in Gießen und in Helmstädt, zuletzt am CammerGerichte, † 1699, Gottfr. Ferd. Buckisch, der in Wien catholisch ward, Heinr. Henniges, † 1711 als Brandenburgischer Gesandter in Regensburg, Joh. Phil. Datt, geb. 1654 † 1722 in Struttgard, dessen Buch de pace publica auch Volumen rerum germanicarum novum heißt.

[1]) geb. 1646, SchwiegerSohn von Böcler, † *1701. Er war ein Freund von Bossuet, *ward catholisch und Königlicher Prätor.

v. Barth. Reinesius.

Für die Kenntniß des Alterthums überhaupt zeichnen sich in Deutschland noch aus:

Caspar von Barth, geb. 1587 † 1658 ohne ein Amt bekleidet zu haben. Er hinterließ sehr viel Ungedrucktes, wovon nach seinem Tode die adversaria erschienen sind.

Thom.

Thom. Reinesius in **Sachsen**, geb. 1587 † 1667, soll der gelehrteste Deutsche seiner Zeit gewesen seyn. Die Sammlung von Inschriften ist noch von ihm bekannt.

Niederländische Gelehrte. Duza.

In diesem ZeitRaume trennen sich die **Vereinigten Niederländer**, die **Holländer**, wie man sie gewöhnlich nennt, der Verfassung und der gelehrten Thätigkeit nach, von **Deutschland**, letzteres besonders durch die Stiftung einer eigenen hohen Schule zu **Leyden** bald nach der Belagerung, worin **Jan. Duza (van der Does)**, geb. 1545 † 1604, sich so verdient gemacht hatte, der nun Curator und Bibliothecar ward, 1575. Hierauf folgten bald Mehrere, und fast in jeder Provinz eine Eigene. In **Leyden** kommt eine öffentliche BücherSammlung vor, bey welcher auf HandSchriften und Papiere von Gelehrten gesehen ward. Die Streitigkeiten über die Verfassung, mit welchen sich Theologische vermischten, trafen besonders auch diese hohe Schule, denn sowohl **Gomarus** als **Arminius** waren da Professoren gewesen. Die siegende Parthey drückte auch Gelehrte, die sonst mit der Theologie Nichts

*zu thun hatten. Doch trug diese Verfolgung *vielleicht dazu bey, daß manche Philologen *lieber Römisches Recht als Theologie mit *ihrem Fache verbanden.

Lipsius. Delrio. Puteanus. 5

Einer der ersten berühmten Professoren war **Justus Lipsius**, geb. 1547 bey **Brüssel**, auch in Italien gebildet, vorher eine kurze Zeit von 1572 an Prof. in **Jena** und nachher von 1591 an in **Löwen** † 1606. Außer vielen das Alterthum betreffenden Schriften ist er einer der Ersten, der über die Vernunftmäßigkeit, freylich nur des öffentlichen Rechts, schrieb.

Sein Liebling **Mart. Ant. Delrio**, geb. 1551 zu **Antwerpen** † 1608 als Jesuit, war vorher ein RechtsGelehrter gewesen.

Der Nachfolger von **Lipsius** in **Löwen**, **Erycus Puteanus** (van der Putten) ist nicht mit den **Du Puy's** (S. 315) zu verwechseln. Er war geb. 1574 und starb 1646. Seine Schriften sind sehr zahlreich und nicht ohne Belehrung.

Jos. Scaliger. Merula. Baudius. Cluverus.

In **Leyden** hingegen kam 1593 an **Lipsius** Stelle der jüngere **Scaliger** (Jos.

Ju-

Justus) (S. 244), geb. 1540, Schüler von Turnebus und Freund von Cujas, † 1609, den so viele große Gelehrte fast abgöttisch verehrt haben. Sein Index über Gruterus Inscriptiones, sein Werk de emendatione temporum, worin man ihm noch neuerlich, vorzugsweise vor Petavius, gefolgt ist, und die zweyerley ana, die man von ihm hat, gehören hierher.

Paul Merula [1]) (van Merle), geb. 1558, war auch in Leyden ein Nachfolger von Lipsius und starb schon 1607. Er bearbeitete die Alterthümer des Rechts.

Dominic. Baudius, geb. 1561 zu Lille † 1613, dessen Leben nicht sehr musterhaft war, liefert manche Nachricht für die gelehrte Geschichte.

Phil. Cluverus, geb. 1580 † 1623 zu Leyden, bearbeitete die alte ErdKunde, mit Scaliger's Unterstützung.

[1]) Georg Merula war ein ZeitGenosse und Gegner von Polizian gewesen.

Grotius.

Hugo Grotius (Huig de Groot) war überhaupt nicht Professor, also auch nicht zu Leyden [1]), er steht aber doch natürlich in dieser Reihe. Zu Delft 1583 geboren, zeigte

zeigte er sich außerordentlich frühzeitig. Er war ein Freund von **Scaliger**, bekleidete mehrere der ersten StaatsBedienungen, als aber die Parthey, zu welcher er gehörte, gestürzt ward, entkam er zwar (1621) glücklich dem Gefängnisse, zu welchem ihn seine Feinde auf Lebenslang hatten verurtheilen lassen, allein sein Vermögen war dahin, und seine bisherigen Stellen erlaubten ihm, wie er glaubte, nicht, als öffentlicher Lehrer aufzutreten. Anfangs hatte er einen Gehalt von der französischen Regierung, und als er Diesen verlor, schickte ihn **Oxenstierna** als Schwedischen Gesandten nach **Paris**. Bald nachdem er seine Zurückberufung erhalten hatte, starb er 1645 auf der Rückreise aus **Schweden**. Unter die widersprechendsten Urtheile, die über ihn ergangen sind, gehört auch, daß man die Frage aufgeworfen hat, ob er ein RechtsGelehrter heißen könne. Der einzige Grund dagegen wäre etwa Der, daß er auch als Geschicht-Schreiber, als Theologe, selbst als Bearbeiter der Alten sehr große Verdienste hat; aber eine Einleitung in das **holländische** Recht in **holländischer** Sprache, und die florum sparsio ad jus Justinianeum machen ihn selbst für die eigentliche RechtsWissenschaft merkwürdig, wenn man auch das

VölkerRecht nicht dazu rechnen will, das er durch das Buch de jure belli et pacis erst zur Wissenschaft machte. Dieses Werk, worin eine so erstaunende Belesenheit herrscht, schrieb er fast ohne Bücher, denn er war eine lebendige Sammlung der schönsten Stellen, die er bey den Alten gelesen hatte. Doch ist es merkwürdig, wie Wenig seine vertraute Bekanntschaft mit der echten lateinischen Sprache ihn abhielt, die Unechte der Scholastiker und der spätern RechtsGelehrten zu gebrauchen.

1) Sein Oheim **Cornelius** war Prof. d. R. da *gewesen, man kennt ihn aber nicht. Sein- *Bruder **Wilhelm Grotius** schrieb Leben *der Römischen RechtsGelehrten.

Meursius. Vossius. Heinsius. Goesius.

Unter den **Leydenschen** Gelehrten war **Joh. Meursius** (geb. 1579 † 1639 zu **Soroe**) einer der allerfruchtbarsten Schrift-Steller, Was ihm sogar zum Vorwurf gemacht ward. Er schrieb auch vieles in die RechtsAlterthümer Einschlagende, besonders auch über das **Athenische** Recht. Seine Sammlung von LebensBeschreibungen der **Leydenschen** Gelehrten hat wenig Werth, da diese Nachrichten meistens von den Männern

nern selbst oder ihren Freunden herrühren, und doch unpartheyisch scheinen wollen. Sein Nahme ist nachher zu einem Buche voll Zo-
*ten gemißbraucht worden, daß er es über-
*setzt habe. Der wahre Verfasser soll ein
*französischer Jurist gewesen seyn.

Ger. Vossius (Johann's Sohn), geb. 1577 † 1649, war Prof. in **Leyden**, wo man ihn als **Arminianer** verfolgte, und 1631 ging er an die neue LehrAnstalt zu **Amsterdam**. Seine Werke über die griechischen und lateinischen GeschichtSchreiber sind besonders bekannt. Selbst in Vergleichung mit **Grotius**, hat **Saumaise** geglaubt, müsse **Vossius** fast in jeder Rücksicht vorgezogen werden, zuverlässig aber hält sein Sohn **Isaak Vossius**, geb. 1618 † 1689, einer der Gelehrten bey der Königinn **Christine**, dann Canonicus in **Windsor**, die Vergleichung mit seinem Vater nicht aus. **Hadrian Beverland** war mit dieser Familie verwandt, zu welcher **Gerh. Vossius** aus **Lüttich**, † 1609, der KirchenVäter herausgab, nicht gehört.

Daniel Heinsius (Heins, Doctor monosyllabus), geb. 1581 † 1655, wünschte den Nahmen des "kleinen **Scaliger's**" zu verdienen.

Sein Sohn **Nic. Heinsius**, geb. 1620 † 1681, und sein SchwiegerSohn **Wilhelm van der Goes** (Goesius), geb. 1611 † 1686, haben sich, wie er, um alte Schriftsteller, Letzterer nahmentlich um die Auctores rei agrariae verdient zu machen gesucht. Doch ist nahmentlich dieser Arbeit vor Kurzem noch fast aller Werth abgesprochen worden.

Bronchorst. Tuningius. Cunäus. Vinnius. Tuldenus. Mästertius. Schotanus. Cyprianus.

*Die juristischen Professoren dieser Zeit in **Leyden** außer **Donellus** (S. 285) sind meist Weniger berühmt.

Eberhard Bronchorst, geb. nach 1550, der 1587 dahin kam und 1625 emeritus heißt, schrieb wohl Allerley für die unmittelbare Anwendung.

Gerh. van Tuninghen (Tuningius), geb. 1566 † 1610, hatte **Scaliger's** Ruf unterhandelt, und sein InstitutionenCommentar erschien noch nach seinem Tode.

Petrus Cunäus (van der Cun), geb. 1586 † 1638, war ein sehr gelehrter Mann, aber fast Mehr in andern Fächern, nahmentlich in morgenländischen Sprachen, wie er denn de republica Hebraeorum geschrieben hatte. Seine Briefe sind für die gelehrte

Ge-

Geschichte nicht unerheblich; da finden sich auch die Nahmen seiner juristischen Collegen ohne Zuhörer, **Pynaker** und **Swanenburg**, und es ist von einem schlechten SchulMeister die Rede, der Professor der Rechte werden wolle.

Dieß ist **Arnold Vinnius**, geb. 1588, der endlich 1632 diesen seinen Wunsch erreichte, und 1657 starb. Sein Werk nach *einer wissenschaftlichen Ordnung, ein Aus-*zug aus **Donellus**, 1624, sein InstitutionenCommentar 1642, seine Anmerkungen über **Wesenbecius**, seine quaestiones selectae, werden Alle noch jetzt genannt, und seine wenigen Anmerkungen zu **Pomponius** wurden die Veranlassung zu **Sim. van Leeuwen's** Sammlung. Nahmentlich ist der im Grunde doch Viel zu reichhaltige Commentar im achtzehnten JahrHundert noch ein Paar Mahl in **Deutschland** und in **Frankreich** gedruckt worden.

Weniger bekannt ist Der von **Diod. Tuldenus** † 1645.

Jac. Mästertius (Maisterton), geb. 1610 † 1658, ward der Nachfolger von **Cunäus**. Sein Buch de justitia legum romanarum ist nicht sonderlich.

Bernh. Schotanus, geb. um 1598 † 1652, kam von **Franecker**, wo sein Vater

Hein-

Heinrich († 1605) Prof. gewesen war, und Utrecht, nach Leyden. Sein Examen juridicum ward ein gangbares LehrBuch.

Ein Schüler von Cunäus war Cyprianus von Oosterga (Cyprianus Regneri), geb. 1614 † 1687, Prof. in Utrecht seit 1641. Er schrieb de injustitia legum quarundam Romanarum gegen Mästertius, und vertheidigte darin auch seinen verstorbenen Lehrer gegen Saumaise. Die censura Belgica ging auf die Abweichungen des Holländischen Rechts von dem Römischen.

Saumaise.

Claudius Salmasius (Saumaise) war zwischen 1588 und 1596 von einer vornehmen Familie in Burgund geboren und hatte sich auch sehr früh durch seine Kenntnisse ausgezeichnet. Er ging nach Heidelberg, um unter Dionysius Gothofredus und Gruterus zu studieren, auch weil er ein Protestant ward. Dieß hielt ihn nachher ab, Italien zu besuchen, und entschied [illegible] 1632 nach Leyden zu gehen, nicht als Professor, sondern um der Stadt Ehre zu machen, Was freylich nicht allen Gelehrten angenehm war, zumahl da man ihn selbst für einen gelehrten

ten Tyrannen hielt und noch manche Geschichte von seiner bösen Frau, der Tochter von **Josias Mercier** (S. 287), dazu kam. Er war einer der Gelehrten, welche **Christine** zu sich rief, und starb bald nach seiner Zurückkunft 1653, als er eben mit der Widerlegung von **Milton** beschäfftigt war. Seine ungeheure Gelehrsamkeit, die aber doch neuerlich in der natürlichen Vergleichung mit **Jos. Just. Scaliger** für bloße BücherGelehrsamkeit erklärt worden ist, zeigte sich in Fächern, die uns Nichts angehen, aber auch außer dem eben erwähnten Falle in **England**, führte er Streitigkeiten über die Rechte des Pabsts mit **Sirmond**, und Was ihm am Meisten Ehre macht, er vertheidigte die LeihHäuser, und bewirkte damit 1640 einen SynodalSchluß, der auf die Deutschen Einfluß gehabt hat. Freylich führte er diese Vertheidigung auch dadurch, daß er leugnete, das mutuum (eigentlich die mutui datio) sey eine Veräußerung, und so wie der ganze Streit von ihm in der Absicht angefangen worden war, zu zeigen, daß er allenfalls auch in der Rechts-Wissenschaft groß seyn könnte, so verwickelte er sich immer Mehr, und sein Nahme ist darüber in den gewöhnlichsten Büchern über das Römische Recht mit wenig Ehre

genannt

genannt worden. Seine Briefe, besonders die mit dem ParlamentsRath **Sarrau** (geb. 1603 † 1651), seinem großen Verehrer, der ihm aber doch auch mit unter die Wahrheit sagte, Gewechselten, hat **Burmann** hinter der **Gudischen** Sammlung vollständiger herausgegeben.

Siccama. von Sande. Lyclama. Die Matthäi. Wissenbach. de Greve.

Den GeschäfftsMann **Sibrand Siccama**, geb. 1570 in **Frießland** † 1621, hinderten seine Aemter an mehr gelehrten Arbeiten. Doch hat er die Fasti bearbeitet und ist nebst seinem neuesten Herausgeber, * Herrn OberLandesGerichtsRath **Jepernick** in Halle, der beste SchriftSteller über die Centumviren (1596), einen der wichtigsten und schwierigsten Punkte der RechtsGeschichte.

Auf andern hohen Schulen der vereinigten **Niederlande** kommt in **Franecker Joh. von Sande** aus **Arnheim** vor, der aber zu dem GerichtsHofe von **Frießland** überging, und der auch seines Bruders **Friedrich von Sande** (geb. 1577 † 1617) Schriften herausgab, die nun öfters mit seinen eigenen Decisionen gedruckt worden sind.

Mar-

Marcus Lyclama von Nyeholdt († 1626), hat auch gegen Anton Faber geschrieben.

Eine deutsche Familie, die bis in das dritte Glied den Holländischen hohen Schulen Gröningen, dann Harderwyk und Utrecht, und zuletzt Utrecht und Leyden Rechtslehrer gab, welche bey demselben Vornahmen Anton nur durch Zahlen zu unterscheiden sind, ist Die der Matthäi, wovon schon in Marburg noch der Stamm-Vater Conrad M. und ein Bruder des Ersten Philipp M. vorkommen. Dieser *erste Anton M. war 1564 geboren und † 1637, zwölf Jahre, nachdem er Deutschland verlassen hatte. Der Zweyte, geb. 1601 † 1654, ist wohl der Bekannteste, *wegen seines Werks de criminibus, welches *noch im neunzehnten Jahrhundert in Ita*lien nachgedruckt worden ist; von dem Dritten (geb. 1635 † 1710) ist eine Sammlung Veteris aevi analecta und die Briefe die mit Alciat adversus vitam monasticam anfangen, erheblicher, als sein nicht weit *fortgesetzter InstitutionenCommentar. Die *paroemiae juris 1667 sind die Ersten, welche *das griechische Wort in diesem, bey den *Juristen nachher so gangbar gewordnen *Sinne nehmen.

Ein

Ein Vetter der Matthäi war J. J. Wissenbach, geb. 1607 † 1665, der nicht von Gröningen wegging, der Lehrer von Ulr. Huber. Seine emblemata Triboniani (so viel ich weiß, ein von ihm erfundener, nachher so gangbarer, Nahme) 1633 hatten ihn bekannt gemacht, ein Buch, worin meistens nur zusammengestellt ist, was Andere schon in Untersuchungen über einzele Lehren für unecht gehalten hatten. Daß es ungemein viele solche veränderte Stellen gebe, wird Niemand leugnen, der die Geschichte des Römischen Rechts in den drey Jahrhunderten vor Justinian, und die Arbeiter des Kaisers, auch nur aus der Vergleichung des Codex mit seinen Quellen, kennt; ob aber Wissenbach oder sein Gegner Wybo in den einzelen Stellen Recht habe, ist freylich noch eine andere Frage.

Peter de Greve, geb. 1622 † 1678, war in Nymwegen der Lehrer von Noodt.

* Gudelinus. Zoesius. Stockmanns. Perez. Andreas. Christinäus.

In den Spanischen Niederlanden war Pet. Gudelinus, geb. 1550 † 1619, Prof. in Löwen und schrieb über die Novellen (de jure novissimo).

Sein

Sein Nachfolger **Heinr. Joesius** † 1627, und seine Schriften erschienen erst nachher.

Peter Stockmanns † 1671. Erst war er Professor in **Löwen** und dann ein bedeutender GeschäfftsMann. Er schrieb über das KirchenStaatsRecht.

Anton Perez, geboren in **Spanien**, war auch eine Zeitlang Prof. in **Löwen** und † 1674. Seine Vorlesungen über den Coder sind oft gedruckt.

Val. Andreas (geb. 1588 † 1656) ist theils als Herausgeber der Schriften Anderer, theils als Verfasser der bibliotheca Belgica zu bemerken, aus welcher und den Athenae Belgicae von **Sweert**, die Lebens-Beschreibungen von **Foppens** wurden.

Paul Christinäus (van Christynen), geb. 1553 † 1631, Pensionar von **Mecheln**, ist wegen seiner RechtsFälle, zum Theil nach der Ordnung des Coder und der Novellen, bekannt, an welche **Reinharth** 1734 die Seinigen anschloß.

Die Gronove.

Für die Bearbeitung der Alten sind in **Holland**, schon gegen das Ende dieses Zeit-Raums, vorzüglich deutsche Gelehrte merkwürdig,

würdig, deren Verdienste da besser belohnt wurden, als in ihrem Vaterlande, deren eingebohrne Nachkommen aber oft gegen andere Deutsche, die sich nun erst in Holland niederließen, sehr ungerecht waren.

Joh. Fr. Gronov, geb. 1611 in Hamburg, Prof. in Leyden, † 1671, hat viele SchriftSteller bearbeitet, besonders ist aber sein Buch de sestertiis s. de pecunia veteri bekannt, worin er die usurae unciariae, wie Saumaise, für eine uncia der centesima, also, wie wir sagen würden, für ein ProCent, nahm, Was er gegen Martin Schook [1]) vertheidigte, der unciarium foenus mit der centesima selbst für einerley, also für zwölf ProCent hielt.

Sein Sohn Jacob Gronovius, geb. 1645, eine kurze Zeit Prof. in Pisa, dann in Leyden bis an seinen Tod 1716. Er wird als Beyspiel angeführt von einem Gelehrten, der im täglichen Leben sehr milde, und in seinen Büchern sehr grob und streitsüchtig war. Auch er gab viele SchriftSteller heraus und einen Thesaurus antiquitatum graecarum in dreyzehn Folianten.

Sein Bruder Lor. Theodor hatte die HandSchrift in Florenz verglichen, und wollte Brenkmann hindern, Dasselbe zu thun.

Der

Der Sohn von **Jacob Gronovius** war **Abraham**, der 1775 als Prof. in **Leyden** starb, nach dessen Tode die BücherSammlung, die fast so wichtig war, wie die Oeffentliche, vereinzelt ward.

[1]) Dieser war um 1611 gebohren und ging von holländischen hohen Schulen nach **Frankfurt** a. d. O. Von Haus aus muß er wohl ein Theologe gewesen seyn. Er schrieb de quadruplici lege regia, wo gewiß Niemand alle vier, die er so nennt, errathen würde, da besonders Jac. 2, 8. in dieser Verbindung nicht sehr bekannt ist.

Grävius. Brummer. Gudius.

Joh. Georg Grävius (Gräfe) war 1632 zu **Naumburg** gebohren und hatte auch unter **Strauch** (S. 385) studiert. Er ward Prof. in **Duisburg, Deventer** und 1661 in **Utrecht**, wo er 1703 starb. Sein thesaurus antiquitatum Romanarum in zwölf Folianten, die Inscriptionen in zwey *Folianten 1717 und mehrere Ausgaben von Alten und ihren bessern Bearbeitern gehören hierher.

Sein Freund **Fried. Brummer**, geb. 1642 zu **Leipzig** † 1668, ist besonders *wegen der lex Cincia sehr bekannt, bey *welcher ihm denn aber natürlich die Quellen ab-

*abgingen, welche anderthalb Jahrhunderte *nachher entdeckt worden sind.

Marq. Gudius, geb. 1635 in Holstein, machte große Reisen, ward dann Rath in Holstein, und stand zuletzt in Dänischen Diensten. Nach seinem Tode 1689 kam seine BücherSammlung durch Leibnitz nach Wolfenbüttel, indessen wurden viele von seinen Sammlungen doch sonst benutzt, so gab Pet. Burmann seine BriefSammlung 1697 heraus, und Hesselius [1]) 1731 seine Inscriptionen, die Grävius durch Kool hatte ordnen lassen. Reitz benutzte seine Vergleichung der Institutionen mit einer Gottorpischen HandSchrift, aus einem Exemplar, welches nicht Dasselbe ist [2]), wie das aus Gebauer's BücherSammlung in die Hiesige Gekommene.

[1]) Fra. Hesselius, geb. 1680, Prof. in Rotterdam und in Utrecht, der auch auf dem Titel eines Buches von Brenkmann genannt ist.

[2]) *Es sey Dasselbe, sagt Köhler in der Vorrede zu seinen Institutionen.

Crusius. Leeuwen. Loon. Voet. Oiselius. Huber. Feltmann. Schelkens.

Unter die Holländischen RechtsGelehrten gegen das Ende dieses ZeitRaums gehört

hört Ge. Conr. Crusius, Prof. in Leyden, † 1676, von dem einige Abhandlungen bey Otto stehen.

Sim. van Leeuwen, geb. 1625 † 1682, wird sehr oft genannt, nicht sowohl wegen der censura forensis, als wegen einer Ausgabe des Corpus Juris mit den Anmerkungen von Gothofredus 1663, zu welchen er noch Andere aus allerley Büchern und auch Handschriftliche zusetzte, welche Ausgabe in den Ruf der Besten gekommen ist, und ehemahls auch wegen der Sammlung zum vorjustinianischen Rechte, de origine juris civilis auctores 1671, bey Gelegenheit ungedruckter Anmerkungen von Vinnius zu fr. 2. D. 1, 2.

Wilh. van Loon wird wegen der Eleutheria (1685) genannt.

Paul Voet, der Sohn des streitbaren Theologen Gisbert, auch Prof. in Utrecht, † 1667, hat einen InstitutionenCommentar geschrieben. (Der Sohn Johann gehört in den folgenden ZeitRaum).

Jac. Viselius (Ouzelius), geb. 1631, Prof. in Gröningen, † 1686, Anmerkungen zu dem Gajus der Westgothischen Römer bedeuten Wenig.

Ulrich Huber, geb. 1636, ward bald nach einer Reise auf deutsche hohe Schulen,

schon

schon 1657 Prof. in **Franecker**, nachher auch in der RechtsWissenschaft, bis er 1682 niederlegte und nun noch manche Streitigkeiten anfing, auch mit **Perizonius**, bis er 1694 starb. Seine Schriften sind fast alle mehrmahls gedruckt, Digressiones Justinianeae mit einer Untersuchung über die LehrArt, de jure civitatis, praelectiones juris civilis über die Institutionen und die Digesten, die er nach den Lehren ganz trennen wollte, zu welchem Buche nachher Anmerkungen von dem um etwa zwanzig Jahre jüngern **Thomasius** kamen, mit einer Antwort von **Huber** und einer neuen Erklärung über Diese von **Thomasius**, und seine Streitigkeiten mit **Feltmann**.

Dieser **Gerh. Feltmann**, geb. 1637, Prof. in **Duisburg** und **Gröningen**, † 1696, schrieb mit seinem Bruder sieben Folianten und erscheint bey **Strauch** und **Leibnitz** ganz anders als bey **Huber** [1]).

Seb. Schelkens, geb. 1635 † 1700, Prof. in **Franecker**, schrieb zwey Lehr-Bücher.

[1]) Die Stelle des Letztern über obligatio steht im **Civ. Mag.** B. I. S. 127. [68.] vergl. mit B. III. S. 87 und 397.

---

*Buchanan. Craig. Camden Coke.

England, die beyden SchwesterReiche mitgerechnet, verdient in diesem ZeitRaume einen eigenen Abschnitt, obgleich das Römische Recht da nicht blühte und **Grotius** im Jahre 1613 fand, die Gelehrsamkeit gehe da nach Brot, wenn sie nicht theologisch oder juristisch brauchbar sey, selbst **Casaubonus** (S. 314) müsse den Theologen *machen. Auch **Selden's** Aeußerungen stim-*men damit ziemlich überein.

Georg Buchanan (geb. 1506 in **Schottland** † 1582) hatte über das allgemeine StaatsRecht (de jure regni apud Scotos) ganz andere Grundsätze gehabt, als nachher sein Zögling **Jakob I.**

*Sir **Tho. Craig** (**Cragius**), geb. 1538 *† 1608, hatte auch in **Bourges** studiert, *und hinterließ ein jus feudale Anglicanum, *wovon auch **Mencke** eine Ausgabe besorgte.

Wilhelm Camden, geb. 1551 † 1623, der Englische GeschichtSchreiber, stiftete eine LehrStelle der Geschichte in **Oxford**, der wir **Dodwell's** praelectiones Camdenses zu danken haben.

Sir **Edward Coke**, geb. 1550 † 1634, ist für das Englische Recht durch seine RechtsFälle (*reports*) und Institutionen sehr berühmt, so wie seine LaufBahn unter der Re-

gierung, eine Zeitlang als OberRichter, und bey der Opposition, und sein Urtheil über das Verhältniß von *common-law* zu *statute-law* sehr lehrreich ist.

Lord Bacon.

Franz Bacon, geb. 1561 von einer vornehmen Familie, aber nicht reich, gelangte erst spät zu Stellen, die er so eifrig suchte, ward aber dann auch 1619 Canzler und Lord, erst als Baron von **Verulam**, dann als **Viscount von S. Albans**, (weswegen ihn seine LandsLeute noch jetzt **Lord Bacon**, die Deutschen aber gewöhnlich Baco a Verulamio nennen, auch zum Unterschiede von **Roger Bacon**), aber bald darauf wegen Bestechungen abgesetzt, † 1626. Es gereicht nun nicht gerade zur Ehre der menschlichen Natur, daß dieser Mann in wissenschaftlicher Rücksicht vor seinem ZeitAlter so weit voraus war, so daß fast alle nachfolgende Naturforscher als seine Schüler anzusehen sind. Der erste von den sechs Theilen seiner instauratio magna war das Werk de augmentis scientiarum, das er schon 1605 englisch herausgegeben hatte, und nun 1623 lateinisch schrieb. Unter den Bedürfnissen, auf die **Bacon** aufmerksam machte, war auch die Philosophie

des

des positiven Rechts, wovon er an der Lehre de fontibus juris ein Beyspiel gab, das endlich doch auch in Deutschland bemerkt worden ist, nachdem Franzosen [1]) und Italiäner [2]) es sich schon früher zugeeignet hatten. Seine 1740 gesammelten Werke enthalten auch Einiges über das Englische Recht. Daß Bodley die Alten gegen ihn vertheidigte und daß Bacon's Nahme in Frankreich *späterhin gemißbraucht worden seyn soll, gehört nicht eigentlich hierher.

[1]) Es ward in Paris 1752 einzeln gedruckt, und 1806 ins Französische übersetzt. S. auch Seidensticker's Einleitung in den Code Napoleon S. 102. Note.

[2]) In dem ersten Bande der zu Pisa erschienenen Variorum opuscula ad cultiorem jurisprudentiam assequendam pertinentia steht es auch.

Dempster. Duck.

Ein geborner Schottländer Thom. Dempster, geb. 1579 † 1625, trieb sich in Frankreich herum und ward in Pisa und in Bologna Prof. Er schrieb Nachträge zu Rosinus (S. 372) und Anmerkungen zu den Institutionen.

Von **Arthur Duck**, † 1649, ist das kleine Buch über die Gültigkeit des Römischen Rechts im heutigen Europa bekannt.

Selden.

Joh. Selden, geb. 1582 † 1654, der Freund von **Cotton** und **Usher** (Usserius), geht uns hier nicht wegen seines, in **England** noch immer ihm sehr zum Verdienste angerechneten, Antheils an den Streitigkeiten des Hofes mit dem Parlamente an, sondern wegen seines Beytrags zum VölkerRechte (mare clausum [1]), wegen des **Mosaischen** Rechts mit dem wunderbaren Titel de jure naturae et gentium sec. disciplinam Ebraeorum, und wegen der Untersuchungen über die Geschichte des Römischen Rechts im MittelAlter, als Vorrede zu einem alten Englischen RechtsBuche (Fleta s. S. 156), woraus, besonders seitdem **Hoffmann** es hinter dem ersten Bande der historia juris neu herausgegeben hat, so Vieles nachgeschrieben worden ist.

[1]) Grotius hatte sein mare liberum gegen die Spanier geschrieben.

Hobbes. Filmer. Milton.

Thomas Hobbes (Hobbius, jetzt gewöhnlich Hobbesius), geb. 1588 † 1679, der abwechselnd in **Frankreich** und in **England** lebte, ist mit seiner übrigen Philosophie vergessen. Desto mehr Glück hat aber sein allgemeines StaatsRecht gemacht, erst **de cive**, 1642 lat. und 1649 Englisch, und dann **Leviathan** 1651 Englisch und 1668 lateinisch, worin er erst mit so manchem Wahren anstieß, und dann mit so manchem Falschen den Ton angab.

Daß **Sir Robert Filmer** Etwas darüber geschrieben habe, ist in Deutschland schon oft gesagt worden, aber daß sein **Patriarcha** über das schon von **Barclai** behauptete göttliche Recht der Könige, im groben Sinne, und seine andern Schriften, die 1580 sein Sohn gesammelt hat, in seinem Vaterlande sehr wichtig waren, und daß **Locke** und **Sidney** recht eigentlich gegen sie schrieben, weiß man bey uns selten, weil die Bücher nicht groß und nicht lateinisch sind. Sonst hätte selbst seine *Difference of an English and an Hebrew witch* ihm Ehre machen sollen.

John Milton, geb. 1608 † 1674, ist freylich jetzt als Dichter, wegen seines spät

angefangenen ersten HeldenGedichts, Viel bekannter, aber seine ZeitGenossen und wenigstens er selbst legten weit mehr Werth auf Das, was er für kirchliche, häusliche und verfassungsmäßige Freyheit geschrieben hatte, gegen **Usher**, gegen seine eigene Parthey, die von EheScheidungen Nichts wissen wollte, und, als lateinischer Secretaire der auswärtigen Angelegenheiten, gegen Die, welche **Carl's I.** Hinrichtung empört hatte. Sein Iconoclastes geht gegen das erste gute Buch in Englischer Prosa, über dessen wahren Verfasser so Viel gestritten worden ist. Die Defensio pro populo kostete ihn sein Gesicht. Er blieb unter **Cromwell** wie **Sir Matthew Hale**, daß er aber bey der Restauration nicht von der Amnestie ausgenommen ward, kam wohl daher, weil man ihn für todt hielt. Noch 1824 fand sich eine HandSchrift von ihm über die christliche Religion.

Die Königliche Gesellschaft.

An das Ende dieses ZeitRaums gehört nun noch theils die Entstehung der Königlichen Societät, theils der Sieg der **anti-Filmerischen** Ansichten im StaatsRechte.

Privat-

PrivatGesellschaften für wissenschaftliche Zwecke hatte es schon früher gegeben, nahmentlich in **Italien**, wo sie sich auch schon Academien nannten. Während der bürgerlichen Kriege in **England** bildete sich eine solche Gesellschaft (sie hieß zuerst die Unsichtbaren, oder das philosophische Collegium), die sich weder mit Theologie noch mit Verfassung, worüber damahls Alles in Partheyen zerfiel, sondern ausschließend mit der neuen oder ExperimentalPhilosophie nach **Bacon** und **Galilei** beschäfftigte, und die auch ein Ersatz für den, durch den Krieg verursachten Verfall der hohen Schulen in **England** seyn sollte. Ein **Pfälzer, Theod. Haak**, gab Dieses an und ein anderer Deutscher, **Oldenburger**, ward Secretair (S. 392), **Rob. Boyle**, geb. 1627, kurz nach **Bacon's** Tode, Sohn des **Irländischen** Lords **Corke**, war eines der ersten und thätigsten Mitglieder bis an seinen Tod 1691, so wie nachher der Präsident der Gesellschaft **Sir Isaak Newton**, geb. 1642 † 1727. Bey der Restauration kam der im **Englischen** Rechte so vorzüglich ausgebildete Begriff einer Corporation dazu, und **Carl II.** nannte sie seine Gesellschaft. Daß in den Schriften, welche sie herausgab, und die zum Aergerniß Derer, welche nur der Metaphysik

den

den Nahmen Philosophie beylegen, *philosophical transactions* heißen, doch auch Etwas über eine alte Urkunde, die mancipatio betreffend, vorkommt, ist aus Hau-
5 *bold [1]) noch hier zu bemerken. Die Ver-
*fassung zeichnet sich vor ähnlichen Anstalten
*auf dem festen Lande dadurch aus, daß die
*Gesellschaft Nichts vom Staate bekommt,
*und Deswegen viele Mitglieder haben muß,
10 *woraus sich ein großer Einfluß des Präsi-
*denten ergibt.

[1]) S. 292. Es ist der Jahrgang 1736. Band
*39. N. 441. Wie wenig Rechtswissenschaft-
*liches in SocietätsSchriften enthalten ist, er-
15 *gibt sich daraus, daß Herr HR. **Reuß** in
*seinem **Repertorium** fast gar Nichts für
*unser Fach hat.

Algernon Sidney. Locke.

Algernon Sidney, geb. 1622, der
20 Sohn eines Lords, war der Gegner unumschränkter RegentenGewalt bey **Carl I.** und bey **Cromwell** gewesen, und hatte sein Vaterland erst 1670 wieder gesehen. Dreyzehn Jahre nachher ward er hingerichtet, als
25 Theilnehmer an einer Verschwörung, für die sich ein Manifest unter seinen Papieren gefunden habe, welches nichts Anderes war,

als

als eine Widerlegung von Filmer. Erst 1698 gab diese Toland heraus.

Auf diese Art kam ihm John Locke zuvor, geb. 1632, der seine Stelle in einem Collegium zu Oxford behielt, als er unter Lord Ashley, nachher Lord Shaftesbury, dem GroßVater des SchriftStellers [1]), Gesetze für Carolina entwarf und in andern StaatsAngelegenheiten gebraucht wurde, und die Stelle erst verlor, da er mit Diesem nach Holland gegangen war, wo sich so viele Englische Mißvergnügte sammelten. Hier griff er die angebohrnen Begriffe von Des Cartes um dieselbe Zeit an, als Newton's principia dessen Wirbel vernichteten. Von Locke's Buch erschien zuerst 1688 ein Auszug in der ZeitSchrift von le Clerc, und so ward es in Deutschland eher bekannt, als die Englische Urschrift geworden wäre. Dafür mußte sich denn aber *Monsieur Locke* auch für einen Franzosen ansehen lassen. Als er mit der Königinn Maria, die nebst Wilhelm III. den von ihrem Vater verlassenen Thron bestieg, nach England zurückgekehrt war, schrieb er *Two treatises on civil government* zur Vertheidigung der Revolution 1690 und seine *Essays on human understanding*, durch welche er die Erklärung alles Denkens aus der bloßen

Er=

Erfahrung, so sehr verbreitete. Er starb 1704.

[1]) Weil Beyde denselben Taufnahmen hatten, Anton, so ist dem Verfasser eines deutschen Buchs über die LebensUmstände der Philosophen [dem seligen Meiners] das "kleine Versehen" begegnet, Beyde mit einander zu verwechseln. Daß der Enkel erst 1713 und der GroßVater schon dreyßig Jahre vorher starb, ist fast der geringste Unterschied zwischen ihnen.

Spanier. Mariana. Ramos. Gonzalez Tellez. Antonius.

Von Spanischen SchriftStellern sind in dem vorigen ZeitRaume nur Wenige genannt worden, und auch von Denen des Jetzigen waren die Meisten sonst in andern Ländern Weniger bekannt, als sie es nun durch des ältern Meerman's Reisen und seinen novus thesaurus, und durch Mayans geworden sind, seit welchen es nun leicht ist, die gelehrte Geschichte unsers Faches mit neuen, wichtigen und wohlklingenden Nahmen aus diesem Lande zu zieren.

Zwar der Jesuit Joh. Mariana, geb. 1537 † 1624, ist wenigstens mit seinem Buche

Buche de rege et regis institutione (1598) berüchtigt genug.

Hingegen Fra. Sarmiento Mendoza († 1595), Eduard Caldera († um 1610), Anton de Quintanaduennas y Villegas († 1628), Melchior de Valentia († 1657) hatte man diesseits der Pyrenäen selten genannt.

Bekannter ist Fra. Ramos del Manzano, zuletzt Graf von Francos, geb. 1605 † um 1683, besonders mit seinem immer größer gewordenen Werke über die lex Julia et Papia Poppaea, oder Gonzalez Tellez mit dem Commentar über die Decretalen, oder auch Jos. Ferd. Retes, geb. um 1620 † 1678.

Auch Fra. de Amaya, † um 1640, Jo. Altamiranus, Joseph Suarez de Mendoza, Athan. Oreyza waren meistens Professoren in Salamanca. Der Prof. in Valladolid, Hieronymus Oroz († 1667), schrieb seine apices juris meistens gegen diese Lehrer.

Nic. Antonius († 1684) ist besonders wegen der bibliotheca Hispanica, aus welcher sich auch noch einige LebensUmstände dieser berühmten Männer nehmen lassen, zu bemerken.

---

*Stiern-

*Stiernhöök.

*Joannes Olai Dalkarl war der ursprüngliche Nahme eines Professors in Abo, welcher geadelt Stiernhöök hieß, und mit seinem Werke de jure Sueonum et Gothorum vetusto sehr bekannt ist. Er starb 1675, achtzig Jahr alt.

Dritter ZeitRaum.

Von Thomasius bis vor das neunzehnte JahrHundert.

Stellung des Vorzutragenden.

Unleugbar haben, wenigstens in diesem ZeitRaume, die Ausländer Mehr auf uns Deutsche gewirkt, als wir auf sie. Es ist wohl zweckmäßig, mit dem Volke anzufangen, dessen Ansichten in so vielen Dingen nun vorherrschen, den Engländern; ihre Sprache verbreitete sich in Deutschland erst gegen die Mitte des achzehnten JahrHunderts, dann durch den siebenjährigen Krieg, einiger Maßen durch Göttingen, so daß selbst

*selbst Ausgaben von englisch geschriebenen *Büchern in Deutschland erschienen. Auf *die Engländer mögen die Franzosen folgen, die so sehr darnach strebten, ihnen gleich zu werden. Von den Italiänern und Spaniern gehen wir dann zu den Niederländern über, und den Beschluß machen die Deutschen.

Englische Philosophen, GeschichtSchreiber und Rechts-Gelehrte.

Für das Römische Recht unmittelbar ist auch in diesem ZeitRaume von den Engländern Wenig gethan worden. Aber desto verdienter haben sie sich um die HülfsWissenschaften gemacht.

Für die Philosophie auch des Rechts, und selbst nicht blos des Oeffentlichen, sind anzuführen: **Dav. Hume** [1]) geb. 1711 † 1776, sein Freund **Adam Smith**, gewöhnlich bey seinen Landsleuten **Doctor Smith** genannt, **Sir James Steuart**, *dessen Werk noch dreyzehn Jahre früher *als Das von **Smith** 1763 erschienen war, ***Josias Tucker**, auch als **Eduard** *Search, geb. um 1711 † 1799, **Adam** *Millar, an welche sich sein Neffe **Craigh** *anschließt.

Für

Für die Theile der Geschichte, die uns zunächst angehen, ist Heinrich Dodwell, geb. 1641 † 1711, schon oben bey Camden genannt worden, und für die gelehrte Geschichte ist Thomas-Pope Blount S. 21 Anm. 1 schon da gewesen. Rymer's († 1714) foedera wollte man in Deutschland nachahmen, und Maittaire's († 1747) Werke hat man wirklich da vollendet, wie Dieß auch bey der WeltGeschichte von Guthrie und Gray der Fall gewesen ist. Einer der berühmtesten Bearbeiter der Alten ist Richard Bentley, geb. 1662 † 1742. Robertson's Geschichte Carl's V. ist für die deutsche Geschichte wichtig, für die Römische Ferguson († 1793) und besonders Gibbon's (geb. 1737 † 1794) großes Werk, eigentlich eine allgemeine Geschichte vom dritten JahrHundert bis ins Fünfzehnte. Letzterer hat sich in die Geschichte des Römischen Rechts so hineingearbeitet, daß sein ihr gewidmetes Capitel zu den besten Werken darüber gehört, mehr als Thomas Bever's † 1791, oder Alex. Schomberg's, geb. 1756 † 1792, eigene Bücher.

Ueber das Römische Recht schrieb Johann Taylor, Wood und Ayliff (1734), für das Englische ward in Oxford eine Professur von Viner gestiftet, welcher wir

Wilh.

* Wilh. Blackstone's *Commentaries*, also * auch Gifford's Auszug, zu danken haben.

Sehr schöne Hoffnungen für die Rechts-Wissenschaft sind durch den frühen Tod von **William Jones**, geb. 1746 † 1794, vereitelt worden, der das griechische, römische, englische und indische Recht gleich gut kannte, und noch mehr als sein Muster **Selden** im Stande gewesen wäre, das positive Recht philosophisch und geschichtlich zu bearbeiten. Sein Leben hat **Lord Teignmouth** beschrieben.

1) Der Aussprache nach kann **Home** (Lord Kames) leicht mit ihm verwechselt werden.

Französische Philosophen.

In Frankreich folgte auf die **Des Cartische**, noch von **Malebranche** ausgebildete, Philosophie, allmählig die im ausschließenden Sinne so genannte *philosophie*, die aus **Baylens** Ansichten der entgegengesetztesten Seiten und aus **Lockens** Erfahrungslehre hervorging, und durch die Denkungsart des Volks und die herrschende catholische Kirche näher bestimmt ward. **Condillac** verdient etwa erwähnt zu werden.

Französische SchriftSteller für die gelehrte Geschichte.

In der gelehrten Geschichte für Frankreich ist **Fontenelle**, (geb. 1657 † 1757) wegen seiner éloges, und **Le Long** vom Oratorium, geb. 1665 † 1721, zu erwähnen; in Der auch für Deutschland **Lenglet du Fresnoy**, für **Bourgogne Philib. Papillon** † 1738, für die Neuere überhaupt **Joh. Pet. Niceron**, geb. 1685 † 1735, mit den *Memoires pour servir à l'histoire de la république des lettres*, welche mit Zusätzen ins Deutsche übersetzt worden sind von **Siegm. Jac. Baumgarten** u. A., der Abbé **Lambert** für das ZeitAlter **Ludwig's XIV**, wo unter acht Capiteln die RechtsGelehrten sich in Eines mit den Rednern theilen müssen, **Dreux du Radier** für **Poitou** und dann die *Europe illustre*, **L'advocat** statt **Moreri**, **Des Essarts** mit den *trois siècles de la littérature françoise*.

Camus, † 1805, gehört wegen des S. 59 bezeichneten Werks auch hierher, er hat aber freylich noch in gar vielen andern Fächern des Rechts entweder geschrieben oder doch seinen Nahmen zu Sammlungen hergegeben.

Geschicht=

Geschichtliche Kenntnisse.

Die Römische Geschichte bearbeiteten der Abbé **Vertot**, geb. 1655 † 1735, **Carl Rollin**, geb. 1661 † 1741, Rector der hohen Schule zu **Paris**, **Joh. Ludewig Crevier**, Prof. zu **Paris**, **Lebeau** und **Ameilhon** mit der *histoire du bas-empire*, und **L. de Beaufort**, wenn man ihm der Abstammung und der Sprache nach seine Stelle anweist, denn sonst scheint er freylich kein Franzose gewesen zu seyn; **Niebuhr** nennt ihn einen Schüler von **Bayle**, der kein Philologe und nur zum Niederreissen nützlich gewesen sey. In bestimmter Rücksicht auf das PrivatRecht **Ant. Terrasson**, geb. 1705 † 1782, Professor des canonischen Rechts zu **Paris**, und **Bouchaud**, † 1804, der weitläuftigste Commentator der zwölf Tafeln, der weit Mehr zum Uebersetzer Dessen, was Andere in lateinischer Sprache gesagt hatten, als zum Professor des Natur- und VölkerRechts taugte.

Zur Kenntniß des Alterthums überhaupt trugen bey: **Bernh. Montfaucon**, geb. 1655 † 1741, besonders in den fünfzehn Folianten *antiquité expliquée*, und in einzelen Punkten **Nic. Boindin**, † 1753, **Louis de la Nauze**, geb. 1696 † 1773,

und andere Verfasser von Schriften der *académie des inscriptions*, **Carl de Brosses**, geb. 1709, Präsident zu **Dijon**, † 1777, *Capperonnier, welchem **Burman** den *Mangel juristischer Kenntnisse vorwirft, und *Brottier mit der zweyten Ausgabe von Tacitus, für die griechische Geschichte **Barthelemy** und **Ste Croix**, für ErdBeschreibung **d'Anville** und **Barbié du Boccage**, für griechische SchriftSteller **Villoison**, *dessen Entdeckung des **Joannes Lydus** *erst späterhin wichtig geworden ist.

*Für die ZeitRechnung sind die Verfas*ser der *art de vérifier les dates* einzeln *unter dem allgemeinen Nahmen des Wer*kes verborgen [1]).

Die französische Geschichte bearbeitete **Ludwig Longuerüe**, geb. 1652 † 1733, der Präsident **Henault** † 1770, **Joh. Nic. Moreau**, geb. 1717 † 1803, welchen **Camus** so herabsetzt, daß es erst noch im Register gemäßigt wird. Einzele Untersuchungen hat **Lacurne de St. Palaye** († 1781) und auch der schon (S. 312) als der beste LebensBeschreiber seiner LandsLeute, der beyden **Pithou**, erwähnte **Grosley**, geb. um 1718 † 1785, angestellt.

*Für

*Für die Philosophie des Rechts ist *St. Pierre, † 1743, weit Weniger be-*kannt, als die gleich zu Erwähnenden.

1) *G. G. A. 1820. S. 585.

Montesquieu. Voltaire. Rousseau. 5

*Die drey auch in Deutschland in dieser *Rücksicht bekanntesten Nahmen unter den französischen SchriftStellern des achtzehnten *JahrHunderts, sind nämlich:

Montesquieu (s. oben S. 11 Z. 2, 9 und 15) (Carl von Secondat, Baron von), eine Zeitlang ParlamentsPräsident zu Bordeaux, geb. 1689 † 1755, der schon durch die *lettres Persannes* 1721 und durch die *considérations sur la grandeur et décadence des Romains* 1733 als ein höchst geistreicher SchriftSteller bekannt war. In dem Werke *de l'esprit des loix* (1748) *nahmentlich den zwey berühmten Capiteln, *wie man sie in Frankreich nennt, erhob er die Englische Verfassung so sehr, als es die Rücksicht auf sein Vaterland und seine Lage nur irgend erlaubte. In Deutschland fand man ihn gleich Anfangs nicht gelehrt genug, und so wurde ihm von Manchen das Werk des ParlamentsRaths Goguet, geb. 1716 † 1758, *de l'origine des loix* (1758),

welches eine Einleitung dazu seyn sollte, vorgezogen [1]), und Dieser fand da mehr Nachahmer als **Montesquieu** selbst. Die neusten Urtheile von Deutschen über ihn sind merkwürdig, so sehr sie auch von einander abweichen.

Einer seiner Gegner, obgleich von einer ganz andern Seite, als von welcher her man sie am Meisten erwarten mußte, war **Voltaire** (**Fra. Mar. Arouet de**), geb. 1694 † 1778, der zwar die Absicht seines Vaters, ihn zum *avocat du Roi* zu machen, nicht erfüllte, und in gar manchem Theile der gelehrten Geschichte Mehr genannt werden muß, als in dem Unsrigen; der aber doch auch hier nicht vergessen werden darf, einmahl weil er, der in England gelebt und da von manchen Dingen andre Begriffe bekommen hatte, zu der nachher in Frankreich herrschenden, und zum Theil von daher nach Deutschland gekommenen, Bewunderung der Engländer sehr Viel beygetragen hat, dann wegen seiner geschichtlichen Schriften, die so vielen Einfluß auf Deutsche GeschichtSchreiber hatten [2]), und wegen des Antheils, den er zur Zeit seines höchsten Ruhms an mehrern französischen peinlichen RechtsSachen nahm [3]). S. auch oben S. 33 Z. 6.

Beyden wirkte nachher ein Ausländer, **Jean Jaques Rousseau**, geb. 1712, als

Regi-

Regimentsfähiger Bürger (*citoyen*) in Genf, † 1778, entgegen, was uns hier zunächst angeht, besonders dem Erstern, durch den *in Deutschland oft so unbegreiflich, wohl auf den bloßen Titel hin, mißverstandenen *contract social* und andere Schriften, welche zu der Parthey der Gegner des PrivatEigenthums die Veranlassung gaben.

[1]) *C'est le gout de l'érudition allemande qui a dicté ce jugement.* CAMUS *n.* 62.

[2]) Schlözer gesteht Dieß, in dem Bruchstücke aus seinem Leben, von sich, und ein Freund von Spittler sagt es von Diesem (**Spittler von Heeren und Hugo nebst Anmerkungen eines Ungenannten S.** 63). Bey dem *Siècle de Louis XIV.* ist sogar eine Uebersicht der GelehrtenGeschichte, nach der Folge der Buchstaben. Eine Menge einzeler Nachrichten über seine Freunde und Feinde ist sonst noch in seinen zahlreichen und mannichfaltigen Werken zerstreut. Zu den Feinden gehörte auch *S. Hyacinthe*, dem er deswegen an dem *chef d'oeuvre d'un inconnu* des *D. Matthanasius*, welches auch als ein Zeichen der Zeit angesehen werden muß, nur einigen Antheil einräumt.

[3]) Sein eigener früherer RechtsStreit in **Berlin** mit einem Juden ist aus den gerichtlichen Verhandlungen erzählt in **Klein's Annalen B. V.**

Physio=

Physiocraten.

Diese Parthey ward unter dem Nahmen Encyclopädisten (aus Veranlassung des von *Diderot [1]), d'Alembert, auch Jaucourt, Düclos, Raynal († 1796) und *vielen Andern, nach dem von Sellius her*rührenden Plane unternommenen *dictionnaire encyclopédique*) oft mit einer, ihr doch gewisser Maßen gerade Entgegengesetzten, der Economisten oder Physiocraten, zusam*men geworfen. Ein Arzt am Hofe zu *Versailles, Franz Quesnay († 1774), Verfasser des *tableau économique* und der *physiocratie* (*le maitre*) hatte eine neue "*science*" mit einer Menge Kunst-Wörter erfunden, und Mercier de la Riviere, Verfasser des *ordre naturel et essentiel des sociétés politiques* trat ihm in dieser Lehre bey, welche auch in Deutschland viele Anhänger fand. In Frankreich bekannte sich auch Türgot, der Nachkomme mehrerer im vorigen ZeitRaume erwähnten Männer, und le Trosne zu dieser Schule, *von welcher auch, als Gehülfe des Mark*Grafen von Baden, Düpont de Ne*mours † 1817, und Morellet, geb. 1727, *noch die Revolution überlebt haben.

[1]) *Diesem ist der *code de la nature* des von *ihm in jeder Rücksicht ganz verschiedenen

*Mo-

*Morelli auf eine faſt unbegreifliche Art zu=
*geſchrieben worden, und faſt noch unbegreif=
*licher hat der ſel. Bouterwek in den G. G.
*A. 1821 S. 342, bey der Anzeige eines
*Buchs, worin die Sache ſehr gut aus ein=
*ander geſetzt war, den *code de la nature*
*mit dem berüchtigten *système de la na-*
**ture* verwechſelt.

Gegner: Paliſſot. Mably. Linguet.

Ein Gegner von gar Vielen dieſer Neue=rer, in ſo fern ſie ja ohnehin den Hof, die Parlamente, und die Großen gegen ſich hätten, war **Paliſſot**.

Gegen die Phyſiocraten beſonders ſchrieb **Mably**, geb. 1709 † 1785, **Ferd. Ga=**
*gliani, freylich kein Franzoſe, **Necker** und **Simon Nic. Heinr. Linguet**, geb. 1736
*† 1794, welche Alle auch noch durch andere Schriften merkwürdig ſind [1]), **Linguet** außer=dem durch ſeine Schickſale, die mit der Ge=ſchichte der Parlamente und des Advocaten=Standes zuſammenhängen.

[1]) **Linguet's** théorie des loix civiles und die révolutions de l'empire Romain gehören
*hierher. **Morellet** ſchrieb gegen ihn die
**théorie du paradoxe.*

d'Agueſ=

d'Aguesseau.

Der gefeyerteste Nahme in der französi-
*schen gelehrten Geschichte unseres eigentlichen
*Faches ist der Canzler **d'Aguesseau** oder **Daguesseau** [1]) (Hei. Fra.), geb. 1668 † 1751, dessen Geistes-Anlagen, Kenntnisse und Gottes-Furcht selbst Diejenigen nicht ableugnen, die ihn für einen sehr schlechten Canzler halten [2]). Von ihm rühren die drey berühmten Verordnungen her, 1731 über die Schenkungen, 1735 über die Testamente und 1747 über die Substitutionen. Seine Werke sind von 1759 ... 1789 in dreyzehn Quart-Bänden herausgekommen und zu **Lyon** (angeblich zu **Yverdon**) in kl. Octav schlecht nachgedruckt worden. Sie enthalten seinen Brief-Wechsel über diese Gesetze, über deren Abfassung noch in eigenen Büchern Angaben bekannt geworden sind, dann aber auch eine Anweisung zur Erlernung der Rechts-Wissenschaft für seinen Sohn, bey welcher denn freylich der Unterricht auf hohen Schulen nicht die Hauptsache ist, und eine Menge Reden und Vorträge, die er als General-Advocat des **Pariser** Parlaments gehalten hatte. Auch ließ er die Fortsetzung der von **de Lauriere** († 1728) angefangenen Sammlung der Königlichen Gesetze durch **Secousse** († 1751) besorgen, welchem

Ville-

Villevault († 1786) und Brequigny († 1795) folgten. Diese *ordonnances du Louvre* gehen in vierzehn Bänden doch erst bis Ludwig XI.

1) *So ist er in Senkenberg's Fortsetzung von *Lipenius doch wirklich eingetragen. Daß er *sich selbst auch so schrieb, ist bey Gelegen=*heit seines BriefWechsels, der noch 1824 *herauskam *, gezeigt worden.

2) Außer Dem, was St. Simon von ihm sagt, gibt ihm der Card. Fleury das Zeugniß, er sey gewesen *élevé dans la crainte de Dieu et des parlemens.*

Gibert. Hericourt. Bouhier.

Das canonische Recht bearbeitete Joh. Pet. Gibert, geb. 1660 † 1736, dessen *Nachahmung von Domat bey Camus lange nicht so viel Beyfall erhielt, als Ludw. de Hericourt vom Oratorium, † 1752, mit den *Loix ecclésiastiques de France.*

Hierher gehört auch der von Camus so gepriesene Maultrot, und der noch bis in die spätern Zeiten herabgehende Agier.

Johann Bouhier, geb. 1673 † 1746, war Mitglied der französischen Academie und doch auch nicht nur ParlamentsPräsident zu Dijon, sondern sogar Verfasser zweyer Folianten, die Joli de Bevi noch 1787 wieder

ver herausgegeben hat *, und eines wissenschaftlich geordneten großen Werks, das nun wohl nicht mehr gedruckt werden wird.

Pothier.

Der berühmteste SchriftSteller über das Römische Recht ist für diesen ganzen ZeitRaum in **Frankreich Robert Josef Pothier**, geb. 1699, Professor und Mitglied des PräsidialGerichts zu **Orleans**, † 1772, *von welchem theils die mehrfach unrichtig *genannten Pandectae Justinianeae in novum ordinem digestae 1748 u. ff. in drey Folianten, theils acht QuartBände französische *Oeuvres* über einzele Contracte und RechtsVerhältnisse herrühren. An Erstern hat der Advocat **Guienne**, † 1767, sehr vielen Antheil; an Letztern **Prevot de la Jannès** und **Jousse**.

*Repertorien und berühmte Sachwalter.

*Daß in Frankreich auch in Schrift*Stellern nach alphabetischer Ordnung und *blos für das heutige Recht viel Gutes sey, *ist erst neuerlich bemerkt worden [1]). Fer*ner hätten schon früher die Advocaten Mehr *ausgehoben werden sollen, deren Ruhm dadurch

*durch befördert wird, daß es dort schon *lange *causes célèbres* gab. **Servan**, *Beaumarchais, **Lally** und **Dupaty** ge-*hören freylich nur gewisser Maßen hieher.

[1]) *ZeitSchrift IV. S. 439.

*Schöpflin. Oberlin. Koch. Silberrad. Pfeffel. Schweighäuser.

Im Elsaß zeichnete sich für die Geschichte **Joh. Dan. Schöpflin** (s. oben S. 167 Z. 27) auch durch die Geschichte des Elsasses und des Zäringisch Baadischen Hauses aus, mit seinen Schülern **Jer. Jac. Oberlin**, geb. 1735 † 1806, auch Herausgeber von **Scher-***zens glossarium, welches besser als **Wach-***ter, obgleich Weniger gut als **Halthaus** *seyn soll, und **Thph. Wilhelm Koch**, geb. um 1736 † 1813, der unter seines Lehrers Nahmen die Baadische Geschichte fortsetzte, dann Die der deutschen Kirche im Verhältnisse gegen den Pabst, und der neusten Friedens-Schlüsse schrieb.

Joh. Martin Silberrad, geb. 1707 † 1760, begleitete die Rechts-Geschichte von **Heineccius** mit etwas weitläuftigen Anmerkungen und einer Geschichte des französischen Rechts.

*C.

*C. H. F. Pfeffel (wohl die Verkleinerung von Pfaff) geb. 1726 † 1807 (fast ganz wie Pütter) ist durch sein *Abrégé de l'histoire et du droit public de l'Allemagne* bekannter, als durch Das, was er als Austrasier zur Vertheidigung der Regierung, deren *Jurisconsulte du Roi* er war, geschrieben hat. Sein letzter Aufenthalt war in München.

Für die alten Sprachen ist Brunk und Joh. Schweighäuser merkwürdig. Letzterer gab gerade die griechischen Schrift-Steller, welche für die Geschichte des Römischen Rechts wichtig sind, Viel besser heraus, als man sie vorher hatte.

Schweizer.

Von Schweizer SchriftStellern ist hier Joh. Jac. Burlamaqui in Genf zu bemerken, Verfasser eines geschätzten Natur-Rechts.

Sein Fortsetzer de Felice auch als Herausgeber unter Andern von dem nicht sehr bekannten *code de l'humanité*, woran auch der Sternkundige, la Lande, Antheil hat.

Phil. Vicat's, Prof. in Lausanne, WörterBuch des Römischen Rechts ist so aus Brisson genommen, daß selbst die falschen Anga-

Angaben der Stellen darin wiederholt sind. Dessen ungeachtet hat man es in Neapel nachgedruckt und vermehrt.

Dan. Fellenberg hat 1760 eine kleine Sammlung in zwey QuartBänden unter dem *Titel jurisprudentia antiqua und philoso-*phia juris antiqui herausgegeben.

Joh. Rud. Iselin (Iselius), Prof. in Basel, geb. 1705 † 1779, hat eine Ausgabe der Institutionen mit Vergleichungen einer alten HandSchrift, Reitzens Uebersetzung des Theophilus und Otto's Com-*mentar besorgt. Js. Iselin, geb. 1728 *† 1782, gehört unter die deutschen Physio-*craten.

Spanier.

Von Spanischen RechtsGelehrten ist in diesem ZeitRaume bekannt Jos. Fine-*stres [1]), geb. 1684, Prof. zu Cervera 1715, † 1777, der die jurisprudentia antejustinianea nachdrucken ließ, und über die Stellen aus Hermogenian sehr weitläuftige Erläuterungen schrieb.

Gregor von Mayans, geb. 1699, Prof. zu Valencia 1723, und 1735 Bibliothecar zu Madrid, † 1781, stand mit aus-

auswärtigen Gelehrten in Verbindung, und so wurden seine Bücher auch dießseits der Pyrenäen nachgedruckt, nähmlich seine Wiederherstellung von dreyßig freylich nicht stark für die Digesten benutzten RechtsGelehrten und seine Briefe, die für die juristische BücherKenntniß Werth haben.

1) *Mag. III. S. 51.

Italiänische SchriftSteller für die Geschichte.

Für die gelehrte Geschichte ist in Italien **Apostolo Zeno**, geb. 1668 † 1750, eine Zeitlang HofDichter in **Wien**, wegen des *giornale de litterati* zu bemerken.

Noch Viel näher geht uns **Ludwig Anton Muratori**, geb. 1672, Bibliothecar in **Modena**, † 1750, als UrkundenSammler und Bearbeiter der **Italiänischen** Geschichte, als Herausgeber eines Novus thesaurus von Inschriften 1739, wozu nachher auch die Obligatio praediorum kam, und als Gegner von RechtsGelehrten an.

Scipio Maffei in **Verona** geb. 1675 † 1755, der sich in so vielen Fächern zeigen wollte, und im Fache der Alterthümer wirklich verdient ist, hat in einem theologischen

*gischen Folianten Etwas aus der auch für *das Römische Recht nun so merkwürdigen BücherSammlung des DomCapitels seiner VaterStadt schon 1744 herausgegeben, was in Deutschland erst im neunzehnten Jahr- *Hundert von **Haubold**, und aus dem *nou- *veau traité diplomatique* auch von dem *jetzigen Herrn Prof. **Witte** bemerkt worden *ist, gerade um dieselbe Zeit, als **Niebuhr** entdeckte, daß sich dort noch Viel Mehr finde.

Ant. Fra. Gori, geb. 1691, Prof. in **Florenz**, † 1757, der mehrere prächtige Werke über die Alterthümer, besonders von **Etrurien**, schrieb.

Alex. Symm. Mazochi, geb. 1684, Canonicus in **Neapel**, † 1771, dessen *tabula Heracleensis (vielmehr umgekehrt [1])) 1754 den RechtsGelehrten in **Deutschland** so lange unbekannt geblieben ist.

***Donati** hat Inscriptionen 1775 ge- *sammelt.

Tiraboschi in **Modena**, der so Vieles für die ältern Zeiten auch unserer gelehrten *Geschichte vorgearbeitet hat; (S. 103).

Angelo Fabroni, geb. 1723, in **Florenz**, Curator von **Pisa**, † 1803, der erst Decaden von vortrefflichen LebensBeschreibungen **Italiänischer** Gelehrten des achtzehnten JahrHunderts 1767 u. ff. und

dann

dann neunzehn Bände des Siebzehnten und Achtzehnten zusammen, 1780 u. ff. schrieb oder doch herausgab, und eine Geschichte von der hohen Schule zu Pisa 1791. S. auch S. 166.

Für die Geschichte von **Bologna** sind schon oben S. 102 und 103 erwähnt worden der Betrüger **Alex. Macchiavelli**, geb. 1693 † 1766, Advocat und Lehrer in seiner VaterStadt, aus Liebe zu welcher man sein Betragen weit Weniger erklären kann, als aus einem Hange, wenigstens in Büchern, die Unwahrheit zu sagen, denn er log auch in andern Fächern, **Mauro Sarti** † 1766, * **Monti**, **Fattorini**, **Savioli** und **Joh. Fantuzzi**.

Die Geschichte von **Padua** bearbeitete, nicht zur allgemeinen Zufriedenheit, **Jac. Facciolati**, der auch das lateinische Wörter-Buch von **Calepin** durch **Forcellini** verbessern ließ, † 1769.

Angelo Forcellini selbst ward auch zu einem neuen lateinischen WörterBuche veranlaßt, dem Vollständigsten, das wir bisher haben, doch freylich auch in Beziehung auf das Römische Recht noch sehr unvollkommen. Er starb 1768 und das Buch erschien zuerst 1771.

* Asse-

*Assemanni's bibliotheca orientalis ist *auch wegen der Basiliken wichtig.

Marco Lupi's Einleitung zu seinen Urkunden von Bergamo ist wegen der im MittelAlter so wichtigen professiones neuerlich sehr gerühmt worden.

Auch Marco Fantuzzi's *monumenti Ravennati*, in sechs nicht in den BuchHandel gekommenen QuartBänden, sind erst durch Savigny in Deutschland bekannt geworden.

Lanzi war der erste gute SchriftSteller über die s. g. Etruscischen Gemählde.

Denina in Turin, Berlin und Paris schrieb die Geschichte von Italien.

1) *Diese Bemerkung ist mir zum Verdienste an*gerechnet worden von einem SchriftSteller, *der die bey Maffei erwähnte obligatio prae*diorum doch noch tabula alimentaria nennt.

Gravina.

Weit bekannter als Domin. Aulisio de Leon, geb. 1639 † 1717, Prof. in Neapel, war sein Freund Jan. Vinc. Gravina, geb. 1664 † 1718, Prof. in Rom, nicht wegen seiner Streitigkeiten mit den Arcadiern oder mit Sergardi, der als Sectanus ihn so schmählich zur Schau stellte,

oder als Erzieher von **Metastasio**, sondern durch die origines juris civilis, welche 1713 zuerst vollständig erschienen, nachdem schon 1701 das erste Buch davon mit dem Titel de ortu et progressu juris civ. gedruckt und in **Deutschland** nachgedruckt worden war, weswegen auch 1708 die folgenden Bücher zuerst in **Deutschland** heraus kamen. Als Professor konnte er gegen die Anhänger von **P. Ridolfi** nicht gedeihen.

Averanius.

Auch **Jos. Averani**, der Bruder von **Benedict**, dem Bearbeiter des Alterthums, geb. 1662 † 1738, Prof. in **Pisa**, ist als SchriftSteller zuerst durch Ausländer bekannt geworden, da **Brenkman** 1716 die Interpretationes juris zum Druck beförderte, ob er gleich auch bey seinen LandsLeuten und auch als Lehrer in großem Ansehen stand. Außer seinen mathematischen und physicalischen Kenntnissen ist noch von ihm zu bemerken, daß er eine gelehrte Gesellschaft *degli ombrosi* für die RechtsWissenschaft stiftete.

d'Asti. Grandi. Tanucci. Guadagni.

Einen sehr wichtigen Beytrag zur gelehrten Geschichte unsers Fachs machen die auf derselben hohen Schule und zum Theil von seinen Schülern geführten Streitigkeiten über die Geschichte der ältesten HandSchrift der Digesten aus. In demselben Jahre, wo **Brenkman** die Seinige herausgab, widerlegte der Advocat **d'Asti** in Neapel (*della ragion civile*) die Sage von **Amalfi**, und 1727 that Dieß noch mehr der **Camaldulenser** Abt **Guido Grandi**, geb. 1671 † 1742, sehr berühmter Prof. der Mathematik in **Pisa**, in einer Epistola ad **Averanium**, und **Valsecchi** bestätigte es aus den Statuten von **Pisa**; aber **Grandi's** Amts-Bruder, der Prof. der Rechte, **Bernh. Tanucci**, der nachher, durch seine Schrift für **Don Carlos**, weder zum Gedeihen des Handels noch zum Gedeihen der Rechts-Pflege, Minister in **Neapel** ward, schrieb für **Brenkman**, und machte seinen Gegner, der mit Vindiciae antwortete, so verhaßt bey dem Pöbel in **Pisa**, daß der GroßHerzog verbot, weiter in der Sache zu schreiben. So trat **Grandi** als **Barthol. Luccaberti** 1730 wieder auf, wobey er denn auch sich selbst unter dem Nahmen **Diom.** Brava als Zeugen anführen konnte.

Leop. And. Guadagni, geb. 1705 † 1785, der eben erst Prof. der R. in Pisa geworden war [1]), vertheidigte 1732 die Meynung, daß alle HandSchriften von der Florentinischen herkämen, in einem Aufsatze, welchen Gori erst in seine ZeitSchrift einrückte und Carl Fried. Walch 1755 nachdrucken ließ.

Die letzten Schriften hierüber sind noch von Flaminio del Borgo und seinem Sohne Borgo.

[1]) Nach seinem Tode erschienen von ihm Dissertationes ad graeca Pandectarum 1786. Sein JustitutionenCommentar ist in drey Bänden noch lange nicht vollendet.

Vico. de Januario. Rapolla. Mandatorizzius. Gagliani. Beccaria. Filangieri. Vari. Dandini.

In Neapel, wo die RechtsWissenschaft Mehr blühen soll, als sonst irgendwo in Italien, aber freylich weder zum Besten des Landes, nach Gagliani, noch zum Besten der Kenntniß der Alten, nach Blume, war Joh. Bapt. Vico Professor, dessen Werk über die Philosophie des Rechts dießseits der Alpen aber lange Zeit Weniger berühmt geworden ist, als nachher, wo man ihn den geschätztesten deutschen SchriftStellern an die Seite gesetzt hat.

Jos.

Jos. Ant. de Januario (Gennaro), geb. 1701 † 1761, hat es erlebt, daß seine respublica ICtorum (S. 56 Z. 26) in Deutschland nachgedruckt worden ist.

Fra. Rapolla, † 1762, ist erst nach seinem Tode übersetzt worden.

Jos. Toscanus Mandatorizzius, geb. 1721, hat fünf QuartBände über die Geschichte des Römischen Rechts, ohne die Zeiten der Republik, geschrieben.

Auch Ferd. Gagliani, geb. 1728, ist hier noch wenigstens für das VölkerRecht anzuführen. S. oben S. 439 Z. 15.

Der Marchese Cäsar Beccaria, geb. 1738 † 1794, hat mit seinem Werke dei delitti e delle pene (1765), eine Zeitlang wenigstens, alle Bearbeiter des peinlichen Rechts in Bewegung gesetzt. Man hat daran gezweifelt, ob er wirklich der Verfasser sey, aber Say führt auch sehr lehrreiche Hefte von ihm über die StaatsWirthschaft an, die erst 1804 erschienen sind.

Cajetan Filangieri, geb. 1752 † 1788, hatte erst eine Verordnung von Tanucci, wodurch die Gesetze die einzige RechtsQuelle werden sollten, vertheidigt und war dann durch sein großes aber unvollendetes Werk über die Wissenschaft der Gesetzgebung allgemein bekannt geworden. Seine Persönlich-

keit

keit haben schon mehrere Deutsche als sehr anziehend geschildert.

Dominicus Alfenus Vari, Prof. zu Pavia, † um 1793, verbreitete Ranchin und Vinnius unter seinen Landsleuten und soll auch an der Wiederherstellung des Edicts gearbeitet haben.

Weder Dandini in Padua († 1747), noch Duni, Timotei, Invernizzi, noch Brichieri, geb. 1717 † zu Florenz 1787, sind sehr berühmt.

Ausgaben.

Italien ist das Land, worin eine Menge Bücher auch für andere Länder, nahmentlich auch für die westlichste Halb-Insel des Mittel-Meers, gedruckt wird. So ist es denn Weniger zu verwundern, wenn so viele Sammlungen der Werke berühmter Rechts-Gelehrten gerade da erschienen sind, und Mansi sich da als Herausgeber für das *Kirchen-Recht, Canciani mit den leges *barbarorum populorum und den *Assises *de Jérusalem*, und der ungenannte Heraus-*geber, vielleicht Maccioni, mit den in *Pisa gesammelten opuscula verdient machte.

Hingegen erst in der zweyten Hälfte des achtzehnten Jahr-Hunderts ward eine Hand-

Schrift

Schrift zum vorjustinianischen Recht da gedruckt, freylich aber auch gleich doppelt. Dieß sind die vorher ungedruckten fünf Novellen von **Theodos II.** und **Valentinian** *III., die **Ruggieri** (**Rogerius** nennt ihn *Savigny Bd. III S. 58 wohl nicht ganz *richtig) gefunden und erst an **Ant. Zirardini** in **Ravenna**, dann aber an **Christoph Amaduzzi** in **Rom** zur Herausgabe mitgetheilt hatte. Letzterer kam zwar ein Jahr später (1767) als Ersterer, aber er verdient auch um Deswillen den Vorzug, weil er auch noch zu dem bisher Gedruckten sehr erhebliche neue LesArten lieferte.

*Im Jahr 1773 entdeckten **Giovan**-*nazzi (**Juvenatius**) und **Bruns** den ersten *Palimpsest eines lateinischen SchriftStellers [1]), nämlich ein Stück von **Livius** *B. 91, welches **Cancellieri** herausgab und *Ernesti nachdrucken ließ.

[1]) *Knittel hatte in **Wolfenbüttel** etwa zwanzig *Jahre vorher Stücke von **Ulphilas** so ge*funden.

Niederländische Bearbeiter von HülfsWissenschaften.

Für die gelehrte Geschichte ist **J. Nat. Paquot**, Prof. in **Löwen**, mit seinen *Mémoires*

moires pour servir à l'histoire litteraire des pays-bas 1763 ... 1770 zu merken.

Das Werk von **Jac. Ge. Chauffepié**, Prediger in **Amsterdam**, geb. 1702 † 1786, ist in jeder Rücksicht von weiterm Umfange.

Theod. Janson von Almeloveen, geb. 1657 † 1712, Prof. der ArzneyKunde in **Harderwyk**, hat die fasti consulares bearbeitet, die **Uhle** 1740 auch mit Zugaben, die hinter **Pet. Reland's** ähnlichem Werke standen, wieder drucken ließ.

Gisbert Cuperus, geb. 1644 † 1716.

Drey Abhandlungen von **Jac. Perizonius**, geb. 1651 † 1715, Prof. in **Franecker** und in **Leyden**, hat **Heineccius** wieder drucken lassen, ohne sonst irgend Etwas für die Erleichterung ihres Gebrauchs *zu thun. Die Bearbeitung der Römischen *Geschichte durch denselben Verfasser rühmt *Niebuhr gar sehr.

Wilh. Heinr. Nieupoort's ritus Romanorum sind 1712 zuerst erschienen.

Ludolf Küster's, geb. 1670 † 1716, Leben war zu unstät, als daß er bestimmt hierher gehörte.

*Von den beyden **Burmann**, aus einer ursprünglich deutschen Familie, Oheim und Neffe, Beyde Söhne von Theologen, die

Franz

Franz hießen, Beyde mit demselben Vornahmen Peter, war es der Aeltere, geb. 1668, Prof. in Utrecht und seit 1716 in Leyden, † 1741, der mit Otto viele Streitigkeiten hatte, und dessen Buch de vectigalibus in jeder Ausgabe vermehrt ward, der die Gudischen Briefe, Die von Cunäus, und dann noch fünf Bände vermischter Briefe zur gelehrten Geschichte lieferte, der einen Thesaurus Italiae et Siciliae herausgab und den Etwas frühern Novus thesaurus von Alb. Heinr. Sallengre († 1723) herabsetzte, endlich der Lehrer von Jac. Phil. d'Orville, geb 1696 † 1751, welcher die Miscellaneae observationes mit ihm herausgab und sie als Misc. obs. crit. novae fortsetzte.

Die Stelle bey der LehrAnstalt in Amsterdam legte d'Orville (sein Gegner Pauw, welchen er Pavo nannte, nannte ihn Orbilius) 1742 zu Gunsten des jüngern Burmann (secundus) nieder, geb. 1714, seit 1735 Prof. zu Franecker.

Haverkamp. Drakenborch. Duker. Hemsterhuys. Ruhnkenius. Wyttenbach. Sarius.

Siegebert Haverkamp, Prof. in Leyden 1721, † 1742, hat fünf Folianten über

über die Römischen Münzen (Thes. Morellianus) und eine Einleitung in die Römischen Alterthümer geschrieben. Sein Sohn **Abraham**, auch Prof. in **Leyden**, ist durch Anmerkungen über **Harmenopulus** bekannt. Er starb vor 1768.

Arnold Drakenborch, geb. 1684, Prof. in **Utrecht** 1716, † 1748, ist durch seinen Livius berühmt.

Carl Andreas Duker, ein Deutscher, Prof. in **Utrecht** von 1716 bis 1735, † 1752, schrieb Anmerkungen dazu. Auch gab er 1711 vier Schriften über das Latein der Römischen RechtsGelehrten zusammen heraus, ferner die Institutionen und den **Theophilus** mit Noten, und schrieb noch über die leges Atticae von **Petit**.

Sein Nachfolger in **Utrecht** war **Pet. Wesseling**, geb. 1692 zu **Steinfurt**, seit 1723 Prof. in **Franecker**, † 1764, der sich um griechische SchriftSteller so verdient gemacht hat, ob er gleich erst spät von **Valkenaer** lernte, die angenommene LesArt frey zu behandeln.

Tiber. Hemsterhuys, Prof. in **Amsterdam**, **Franecker** und **Leyden**, † 1766, war der Vater des Philosophen **Franz Hemsterhuys**, † 1791.

Auch

Auch war er der Lehrer von **Dav. Ruhnkenius** (eigentlich **Ruhneken**), geb. 1723 in **Pommern**, Schüler von **Ritter** [1]) und **Berger** in **Wittenberg**, Prof. in **Leyden** nach **Oudendorp**, aber nicht Prof. in **Göttingen** nach **Gesner**, † 1798. Seine historia critica oratorum graecorum hinter **Rutilius Lupus**, und sein **Vellejus Paterculus**, selbst sein Holländischer **Scheller** sind wichtiger, als seine Ausgabe von griechischen Commentarien über den Titel de postulando, deren LesArt **Scheltinga** verbessern geholfen hat.

Sein Leben hat **Wyttenbach**, sein Nachfolger, der Herausgeber von **Plutarch**, beschrieben.

Joh. Lúzac, seit 1770 Herausgeber der **Leydener** Zeitung nach seinem Oheim **Stephan Lúzac**, war **Valkenaer's** Nachfolger in **Leyden** und † 1807 bey dem Auffliegen eines Schiffes mit Pulver.

Christoph Saxius (eigentlich **Sachse**), geb. 1714 in **Sachsen**, ward 1752 Prof. in **Utrecht**, † 1806. Sein Streit mit **Beaufort** und mit den Gegnern von **Klotz** hat ihn nicht sehr vortheilhaft bekannt gemacht. Sein onomasticon litterarium (S. 23 Z. 1) ist zwar mit entschiedener Vorliebe für sein Fach geschrieben und enthält über

das

*das s. g. Corpus legum, oder, wie er so *Wenig wie Andere, eine Ahndung hatte daß *es heiße, die summa novellarum consti-*tutionum Justiniani, eine nun offenbar falsche, schon damahls sehr gewagte, Voraussetzung (S. 92), es ist aber doch sehr brauchbar. Sonst hat er noch einiges Antiquarische geschrieben, was zum Theil auch in die RechtsGeschichte einschlägt.

r) Im Civ. Mag. V. S. 341 ... 374 stehen neun Briefe des berühmten Schülers an den berühmten Lehrer.

van de Poll. Joh. Voet.

Die Kenntniß des Römischen Rechts ist gerade in den vereinigten Niederlanden genauer mit Der des Alterthums überhaupt verbunden, da so Viele, welche die Rechte studiert haben, da zum SchulFache übergehen, wie in Deutschland so Wenige.

Als Rechtslehrer verdienen erwähnt zu werden:

Luc. van de Poll in **Utrecht** † 1713.

In **Leyden Joh. Voet**, geb. 1647, der Sohn von **Paul Voet** (S. 415 Z. 18), † *1714, dessen für Practiker sehr zu empfeh-*lender DigestenCommentar (1698) noch neuerlich Zusätze bekommen hat.

Noodt.

Noodt.

Doch weit berühmter ist, wenigstens für die gelehrte Seite unsers Fachs, **Gerh. Noodt**, geb. 1647, Prof. erst in **Nymwegen**, dann der Nachfolger von **Ulr. Huber** in **Franecker**, und seit 1686 Prof. in **Leyden**, † 1725. Seine Kenntniß der Alten [1]), seine mit Der von **Cujas** vergliechene, aber weit Weniger glückliche, Kühnheit in Veränderung der LesArten, seine Vernachlässigung der neuern Schriften, und seine Streitigkeiten mit **Bynkershoek** haben ihm viel Lob und viel Tadel zugezogen, wovon letzterer nach seinem Tode eine Zeitlang der lauteste ward. Gegen seine probabilia und nachher gegen seine observationes machte **Wächtler** Erinnerungen, im Buche de foenore vertheidigte er **Gronov's** Meynung vom unciarium foenus, Julius Paulus hieß *seine Ausführung, fr. 4. D. 25, 3. sey ein nur so hingeworfener Versuch, Etwas zu erklären und kein RechtsSatz [2]), worüber er nicht lange vor seinem Tode die amica responsio schrieb, eben so heißt seine Veränderung von c. 18. C. 2, 4. Diocletianus et Maximianus. Eines seiner spätesten Werke, das eben Deswegen mit dem acht und zwanzigsten Buche abgebrochen ward, ist sein Commentar über die Digesten, der besonders

sonders wegen der Wiederherstellung des Edicts merkwürdig ist. Daß er für die eingeschränkte Verfassung und für die GewissensFreyheit war, ist, seinem ZeitAlter und seinem Vaterlande nach, kein Wunder.

1) Grävius schrieb 1680 von ihm: solus inter juris antistites apud nos litterarum nostrarum non est rudis.

2) Was Jugler II. S. 375. sagt, ist aus I. S. 33. zu berichtigen.

Schulting.

Unter Noodt's größte Verdienste gehört sein Einfluß auf die Bildung seines Vetters, Anton Schulting's, geb. 1659 auch in Nymwegen, wo sein Vater Prof. war, Schüler von Grävius, Prof. erst in Harderwyk, 1694 in Franecker und 1713 bis an seinen Tod 1734 zu Leyden. Seine enarratio partis I. Digestorum setzte er nicht fort, die Theses controversae gehen nicht ganz bis zur Hälfte, seine einzelen Abhandlungen hat Uhle gesammelt, mit den Vorhergehenden zusammen in vier Octav-Bänden. Sein größtes Verdienst war die Ausgabe der kleinen Schriften über das vorjustinianische Recht 1717, gerade hundert Jahre vor der Entzifferung von Gajus, zwar

zwar mit einem zu Viel versprechenden Nahmen und zwar cum notis variorum, aber auch mit Eigenen, und Diese sind die Bedeutendsten. Sie hat es verdient, in **Deutschland** und in **Spanien** nachgedruckt zu werden, nur hat der erste Nachdruck eine neue Ausgabe von **Schulting** selbst gehindert. Aus seinem Nachlasse werden jetzt noch Verweisungen bey jeder Stelle der Digesten, auf Das, was er darüber gefunden hatte, von Herrn Prof. **Smallenburg** herausgegeben, und seine handschriftlichen Zusätze zur jurisprudentia antejustinianea sind bey dem jus civile antejustinianeum mit benutzt worden.

Best. Rotgersius. van Eck. Zacharias Huber.

Wilhelm Best, geb. 1683 † 1719, war die drey letzten Jahre Prof. in **Harderwyk** und schrieb schon 1707 die ratio emendandi leges, die freylich nicht sehr reif ist.

Sein Lehrer war **Johann von Muyden in Utrecht**, geb. 1652 † 1729, der Lehr-Bücher geschrieben hat.

Arn. Rotgersius, Prof. in **Harderwyk** bis gegen 1728, wird mit einem Commentar über die s. g. Nov. 118., der in seinen

seinen apodicticae demonstrationes steht, öfters angeführt.

Corn. van Eck, † 1732 in Utrecht. Vorher hatte er in Franecker mit Ulr. Huber Streit gehabt. Der Sohn dieses letztern, Zacharias Huber, geb. 1669 † 1732, hatte wenigstens die Aehnlichkeit mit seinem Vater, daß er auch von einer LehrStelle zu dem GerichtsHofe überging.

Barbeyrac. Beyde Vitriarius.

Joh. Barbeyrac, geb. 1674, ein Refugié, der abwechselnd in Lausanne und Berlin angestellt gewesen war, bis er 1717 Prof. der Rechte in Gröningen ward, ist hier durch seine Uebersetzungen von Pufendorf, Grotius, Noodt u. A., aus der älteren in die neuere allgemeine Sprache, und durch seine Ergänzung des *corps diplomatique* von Carl Dümont und Rousset, von vorn bis auf Carl den Großen, merkwürdig.

Peter Toullieu, geb. 1669 † 1734, war in Gröningen neben ihm.

Phil. Reinh. Vitriarius war aus Genf nach Leyden gekommen, und schrieb Institutionen des deutschen StaatsRechts, die nachher nur wegen Pfeffingers merkwürdig geblie-

geblieben sind, wegen derer er aber, so wie nachher sein Sohn **Johann Jacob**, geb. 1679, Prof. in **Utrecht** und von 1708 bis 1745 in **Leyden**, im **Oestreichischen** in großem Ansehen stand.

Westenberg.

Joh. Ortwin Westenberg war 1667 in **Bentheim** gebohren und Prof. in **Steinfurt**, **Harderwyk**, 1716 in **Franecker**, 1723 in **Leyden**, wo er 1737 starb. Die Sammlung seiner Werke, die **Jung** herausgegeben hat, und wozu **Püttmann** Nachträge lieferte, enthält zwey LehrBücher, die
* für sehr textualisch gelten, aber sich freylich
* um den SprachGebrauch der Alten nicht
* Viel bekümmern, und über die Quellen der
* Obligationen, über die legitima (portio) so wie über die Constitutionen von **D. Marcus**, mehrere Abhandlungen. Sein Verhältniß zu **Noodt** beym Edicte ist zweifel-
* haft, aber gewiß kann man auf ihn das:
* Findet er Keins, so macht er Eins, an-
* wenden; und sein PandectenCompendium,
* welches noch im neunzehnten JahrHundert
* zu Vorlesungen neu gedruckt worden ist,
* hat man, wohl mit Recht, in der Vernach-
* lässigung der sieben partes mit **Cujas** und

*Jac. Gothofredus verglichen, mit wel-
*chen der Verfasser, dem Jahrhunderte und
*dem Vaterlande nach, eine Dreyheit aus-
*macht.

Brencman.

Heinr. Brencman war etwa 1684 in Rotterdam gebohren, hatte erst unter Noodt studiert, und dann angefangen Rechts-Sachen zu führen. Weil er früh auf die Ueberschriften der Stellen in den Digesten aufmerksam geworden war, und sogar eine Ausgabe nach den ursprünglichen Verfassern angekündigt hatte [1]), so rieth ihm der ältere Vitriarius (S. 464 Z. 23), nach Florenz zu reisen, um die berühmte Hand-Schrift vollständig zu vergleichen. Es gelang ihm 1709, obgleich Gronov (S. 412 Z. 26) ihn schlecht empfahl, unter dem Schutze des Englischen Gesandten Heinr. Newton und mit Hülfe von Salvini. Nach vier Jahren *kam er zurück, aber erst 1722 erschien seine "Geschichte der Digesten", in welcher sehr viele Nachrichten zur Ehre der Hand-Schrift und der Torellischen Ausgabe zusammengetragen sind. Erst 1735 erschien wieder sein Brief an Hesselius, (s. oben S. 414 Z. 19), zur Vertheidigung seiner Meynungen gegen

Grandi

Grandi und Schwarz, und das Jahr darauf machte er seinem durch Kränklichkeit ihm zur Last gewordenen Leben ein Ende. Seine Papiere kamen an Bynkershoek und nachher durch Gebauer nach Göttingen.

[1]) Er kündigte an, der Advocat Florentius Peter Pittenius werde eine Tabelle über die Ordnung des Edicts dazu liefern. Was aus dieser unbedeutenden Angabe für Mißverständnisse entstanden sind s. Civ. Mag. B. II. S. 319 u. ff., wodurch der Aufsatz von Koch ebendas. S. 497 ganz entbehrlich wird.

Bynkershoek.

Cornelius van Bynkershoek, geb. 1673, erst Advocat, dann Mitglied und die letzten zwanzig Jahre Präsident des Hofs *van Justitie* von Holland, † 1743. Sein Ansehen im bürgerlichen Leben trug mit dazu bey, daß seine ZeitGenossen ihn gar sehr erhoben. Seine erste gelehrte Streitigkeit war mit Al. Arn. Pagenstecher [1]) über die Verfasser der Authentiken. Die observationes juris Romani 1710 hat Heineccius neu herausgegeben und Hermenigildus Per-
*sonaeus (Persone in Neapel, ob man
*gleich den Nahmen für erdichtet gehal-
*ten hat) 1744 angefochten. In den opuscula varii argumenti ist sein Commentar über fr. 2. D. 1, 2., die Abhandlung über

res mancipi und seine Schrift gegen Noodt sehr bekannt. Franz Carl Conradi sammelte diese Schriften 1729, gegen des Verfassers Willen, der sie 1730 mit Verbesserungen herausgab. Nachher setzte er noch die Observationen fort und schrieb quaestiones juris publici und juris privati. Sein *SchwiegerSohn war de Pauw. Noch *1824 ist Bynkershoek von Canning *beschuldigt worden, er gebe seine Meynung *für das herrschende VölkerRecht aus.

[1]) geb. 1659 zu Bentheim, Prof. zu Steinfurt, 1688 zu Duisburg, 1694 zu Gröningen, † 1716.

Otto.

Eberhard Otto war in Deutschland und zwar zu Hamm gebohren 1685, hatte unter Gundling studiert und war zuerst seit 1714 bis 1720 Prof. in Duisburg, und seit 1739 bis 1756, da er starb, Syndicus in Bremen; allein die zwanzig Jahre dazwischen war er Prof. in Utrecht, und Dieß war die Zeit, wo er am Meisten bekannt geworden ist, theils nur seinen nächsten Umgebungen durch die SpottSchriften, welche Pet. Burmann gegen ihn schrieb, theils auch überhaupt durch eigene meist in den geschichtlichen Theil unsers Fachs einschlagende Schrif-

Schriften, und durch die Herausgabe von Fremden, unter Letztern am Meisten durch fünf Folianten Thesaurus juris Romani, der dreymahl gedruckt worden ist, und unter Erstern durch Anmerkungen zu den Institutionen, bey denen er wenigstens die unzweckmäßige Weitläuftigkeit und Gründlichkeit vieler von seinen Vorgängern vermied.

Wieling. d'Arnaud. Jensius.

Ein anderer Deutscher, auch aus Hamm, **Abraham Wieling**, geb. 1693, der unter Hombergk, Reinhold und Otto studiert hatte, kam 1721 nach Gouda, 1727 an Heineccius Stelle nach Franecker, und 1739 ward er der Nachfolger von Otto in Utrecht, wo er 1746 starb. Auch er hatte Streitigkeiten mit seinen nicht juristischen Collegen, wo Vonk, † 1769, für ihn schrieb. Am Bekanntesten ist er durch seine Jurisprudentia restituta, an welcher er aber sehr Wenig gethan hat. Seine Bruch-Stücke des Edicts waren, bis auf Haubold, die beste Sammlung Derselben, die kleinen Abhandlungen über das Edict sind sehr selten.

Von **Georg d'Arnaud**, geb. 1710, Prof. in Franecker 1739, wäre Viel zu erwar-

erwarten gewesen, allein er starb schon im folgenden Jahre.

Desto älter ward **Joh. Jensius**, ein Schüler von **Jac. Gronov** und Schulmann, geb. 1671 † 1755, der schon bey siebenzig Jahre alt war, als er in seinen Stricturae zum ersten Mahle bewies, unser Corpus Juris sey gewiß aus dem Griechischen übersetzt, weil — Spuren von mehr Bekanntschaft mit dem Griechischen, als mit dem Lateinischen darin vorkämen.

Reitz.

Gar viel verdienter hat sich um das Römische Recht ein anderer SchulMann in Holland, ein geborner Deutscher, **Wilh. Otto Reitz**, geb. 1702, der Bruder von **Joh. Fried.**, Prof. in **Utrecht**, und **Carl Conr.**, Prof. in **Harderwyk**, und Vetter von **Joh. Heinr.**, Rector in **Utrecht**, durch Ausgaben und Berichtigungen der LesArten gemacht, er, der nie auf hohen Schulen gelebt, also auch nie eigentlich, was man sagt, Jura studiert hatte. Er lieferte LesArten zu den Institutionen, wobey ihm eine von **Gudius** angestellte Vergleichung zu Statten kam, in den Miscellaneae observat. criticae novae T. V ... VII., er gab den

Theo-

Theophilus 1751 heraus, so daß alle vorigen Ausgaben entbehrlich seyn sollten, das Jahr darauf lieferte er vierthalb bisher ungedruckte Bücher der Basiliken, und noch nach seinem 1768 erfolgten Tode erschien 1780 die von ihm vorbereitete Ausgabe des Harmenopulus, Beydes in Meerman's Thesaurus [1]).

[1]) Da ist aus Versehen ein griechischer Brief des jungen van Swieten an seinen Vater mit abgedruckt. S. Villoison im Magaz. encyclop. an IX. de la république. n. 15. p. 342.

Meerman.

Gerh. Baron von Meerman van Dalen war 1722 zu Leyden geboren, erst Advocat und dann, nach der Wiederherstellung der Statthalterschaft, Pensionarius von Rotterdam, † 1771. Er schrieb sehr früh über die res mancipi und hat damit erst in neuern Zeiten recht Glück gemacht, und Anmerkungen zu Cajus nach der WestGothischen lex romana, die oft gedruckt wurden. Am Meisten ist er durch die acht Folianten Novus thesaurus juris civilis et canonici bekannt, auf welchen sein Aufenthalt in Spanien Einfluß hatte. Sein Sohn

Joh.

Joh. Meerman († 1815) hat den achten oder SupplementBand dazu besorgt und sich durch ReiseBeschreibungen und durch die Herausgabe eines bisher ungedruckten Werkes von Grotius verdient gemacht.

Nachtrag von Deutschen.

Deutsche RechtsGelehrte auf Niederländischen hohen Schulen waren noch Joh. Fr. Wilh. Pagenstecher, geb. 1686 † 1746, Prof. zu Harderwyk, der Sohn von Alex. Arn. (S. 467 Z. 20), sein Nachfolger Joh. Wilh. Marckart, geb. 1699 † 1757, Joh. Conr. Rücker, geb. 1702 † 1778, dessen Dissertation de naturali et civ. temporis computatione 1749 mit ihren Anhängen fast Alles enthält, was er hat drucken lassen, wozu aber noch neuerlich Hefte über die gelehrte Geschichte unsers Faches gekommen sind [1]), aber auch noch später ein sehr nachtheiliges Urtheil von Ruhnkenius [2]), sein Neffe Joh. Geo. Christian Rücker, geb. 1722, 1752 Prof. in Gröningen, 1760 in Utrecht, † 1780, und Christian Hei. Trotz, geb. 1703 zu Colberg, 1741 Prof. in Franecker nach Wieling, und 1754 Prof. in Utrecht, † 1773, der besonders als Herausgeber bey Jac. Gothofredus,

*fredus, Wächtler, Merille, Maran genannt wird, und über das Holländische jus *agrarium, wo aber auch das Römische vor*kommt, geschrieben hat.

1) Siebenkees N. jur. Mag. S. 194 und Haubold I. p. 14. n. 7.

2) Civ. Mag. V. S. 350.

Nachtrag von Andern.

Joh. van de Water, geb. 1688 † um 1759, war Greffier in Utrecht, Jac. Voorda, geb. 1697, 1727 Prof. zu Franecker, 1730 zu Utrecht, † 1767, und sein Sohn Bavius Voorda, geb. 1729, Prof. in Franecker 1755, in Leyden 1765, † 1799, der die theses controversae von Schulting fortsetzte, Gerh. Schröder, geb. 1707, Prof. in Harderwyk, † 1762, Gerhard Scheltinga, 1738 Prof. in Leyden † 1765, Fried. Gottfr. Houck, geb. 1708, Prof. zu Deventer und an Wieling's Stelle zu Utrecht, Joach. Joh. Schwarz, geb. 1726, Prof. in Gröningen 1752, Balth. Branchú, der mit Funk die Sprache der zwölf Tafeln untersuchte, Matthi. Röver, der das griechische BruchStück eines alten RechtsGelehrten de juris speciebus 1739 griechisch zuerst heraus-

ausgab, Joh. Carl v. Wachendorf, geb. 1707 † 1740, Hub. Greg. van Vryhof, Prof. in Harderwyk und nachher in Amsterdam, † um 1754, Herm. Noordkerk, † 1771, S. H. van Idsinga, Pet. Bondam, geb. 1727, Prof. in Harderwyk und in Utrecht, † 1800, Jac. v. Vaassen, geb. 1739 † 1776, der den Goveanus herausgab, Herm. Cannegieter, geb. 1723, † 1804, nicht schon Viel früher, ob er gleich früher aufgehört hatte zu schreiben, Prof. in Franecker, der die collatio bearbeitete und Heineccius Römische Rechts-Alterthümer mit flüchtigen Anmerkungen begleitete, der Sohn von Heinr., geb. 1691, Prof. in Arnheim, und der Bruder von Johann, der 1768 seine gewaltsamen Aenderungen der LesArten an Ulpian und der collatio versuchte, Wilh. Pauw s. oben S. 468., † 1787, And. Weiß, geb. 1713 zu Basel, 1747 Prof. in Leyden bis 1759, dessen Nachfolger Fried. Wilh. Pestel, vorher Prof. in Rinteln, war, geb. um 1723 † 1805, Abrah. Perrenot, geb. 1726 zu Neufchatel † 1784.

*Zwey Sammlungen von Niederländischen *Dissertationen hat Oelrichs († 1789) in *fünf QuartBänden veranstaltet.

van Espen. Le Plat. Jupille.

In den damahls **österreichischen Niederlanden** sind besonders zwey Canonisten merkwürdig.

Zeger Bernhard van Espen, geb. 1646 † 1728, den seine Parthey für den ersten aller Canonisten hält und dessen sämmtliche Werke **Barre** 1753 in vier Folianten zuerst am Besten herausgegeben hat, wozu noch 1759 ein ErgänzungsBand gekommen ist, worin aber gewöhnlich siebzehn Bogen fehlen [1]).

Le Plat, geb. um 1732 † 1810, Prof. in **Löwen** und zuletzt Director der Rechts-Schule in **Coblenz**, von welchem sieben Bände zur Geschichte des Conciliums von Trident herrühren [2]). Beyde sind von der GegenParthey so verfolgt worden, daß sie auswandern mußten. Der Sohn des Letztern, der auf seine Verunstaltung **Virgil's**, auch mit rechtswissenschaftlichen Anspielungen, so unverschämt Geld erpreßte, † im Gefängniß 1813.

Jupille's in **Lüttich** französisches Werkchen über den Besitz (1780) ist als ein Beyspiel von falschen Lehren und dann auch von Irrthümern in den Nachrichten über ein Buch merkwürdig [3]).

1) Camus *n.* 1295.

2) Germania B. IV. Heft 2.

3) Civ. Mag. III. S. 422... 433.

Emporkommen der lebenden Sprachen auch in Deutschland.

Mit **Thomasius** und der durch ihn veranlaßten Stiftung der hohen Schule zu **Halle** fängt auch in Deutschland das Uebergewicht der LandesSprachen über die Gelehrten an. Er selbst schrieb zwar noch in dem damahls so genannten galanten stylus, dessen, selbst für das Auge, merkliche Buntscheckigkeit ein Beweis mehr war, das Deutsche sey zwar eine Ursprache, ein gar großer Theil der Bildung unseres Volks sey aber von andern Völkern geborgt; aber er schrieb doch lieber deutsch als lateinisch, und der mündliche Vortrag war denn doch in der MutterSprache, *wenn gleich die eigentlichen LehrBücher noch *lange Zeit lateinisch seyn mußten [1]). Diese immer weiter gehende Herrschaft der Landes-Sprachen mußte besonders dem Ruhme der SchriftSteller nachtheilig werden, deren Sprache andern Völkern nicht schon durch ihre Abstammung von der lateinischen erleichtert war, und bey welcher sich denn auch

ein

ein Unterschied in den Zügen gebildet hatte [2]). Die deutschen Gelehrten waren nun auf der andern Seite mehr genöthigt, andere lebende Sprachen zu lernen, als Dieß in den vorigen ZeitRäumen der Fall gewesen war. *Frankreich schickte uns eine Menge SprachMeister zu, nahmentlich durch seine Verfolgung der Anhänger Calvin's, und so ist die Kenntniß des Französischen, freylich nur in einem gewissen Maaße, am Meisten verbreitet worden.

[1]) *Der sel. **Hollmann** vergleicht seinen eigenen *deutschen Vortrag, den er vor Officieren über *seine lateinische Physik gehalten habe, mit *dem Liede In dulci jubilo.

[2]) Es ist bekannt, daß die jetzt für den Druck *gewöhnlichen deutschen Buchstaben ehemahls auch statt der Lateinischen gebraucht wurden, die s. g. MönchsSchrift und die Englischen *black letters*. Seitdem man im achtzehnten *JahrHundert das Deutsche oft mit s. g. lateinischen Buchstaben gedruckt hat, um den Ausländern das Lesen zu erleichtern, zuweilen wohl nur, um nicht auch deutsche Schrift anschaffen zu müssen, hat man meist ver*säumt, die fremden RedensArten oder ein*zele lateinisch gebliebene Wörter durch an*dere lateinische Schrift auszuzeichnen, wie doch Franzosen und Engländer immer thun. Es ist wohl eben so schwer, auf den ersten Blick richtig zu lesen: ohne des brevis esse laboro eingedenk zu seyn, als wenn es hieße:

hieße: brevis esse laboro. Auch die großen AnfangsBuchstaben der HauptWörter sind neulich ganz richtig als eine Eigenheit der deutschen Schrift bemerkt worden, nur ist oft die Frage, Was als ein HauptWort anzusehen sey, z. B. Meiner, als der Genitiv von *ich, verdiente wohl hierin von meiner, als dem pronomen possessivum unterschieden zu werden. Beaufort's Zweifel gegen die ältere Römische Geschichte sind ein französisches Buch, das hierin auf deutsche Art gedruckt ist.

Abnahme des Lateinischen.

Das Emporkommen der lebenden Sprachen wirkte natürlich mit zu dem Verfalle des lateinischen, wenigstens in so fern es auch eine Art lebender Sprache unter den Gelehrten gewesen war. An sich hätte dieses der Kenntniß des echten "classischen" Lateins vortheilhaft werden können, aber freylich verlernten nach und nach Manche das zum alltäglichen Sprechen und Schreiben eingerichtete KüchenLatein, ohne darum in der Sprache der Alten selbst große Fortschritte zu machen, besonders als in der Folge die Kenntniß der Alten bey dem SchulUnterrichte mit so vielem Andern in das Gedränge kam, und wo das Sprechen der lateinischen Sprache noch bey feyerlichen Gelegenhei-

genheiten blieb, da mußten Diese eben Deswegen oft darunter leiden [1]).

[1]) *Schon J. H. Böhmer sagte, man disputire vielleicht nur um Deswillen nicht in der *MutterSprache, um nicht von den Laien ausgelacht zu werden; es werde aber eine *Zeit kommen, wo man auch deutsche Dissertationen schreibe, und sie deutsch vertheidige.

ZeitSchriften in Deutschland.

Ein Stück, worin man den Franzosen, auch den nach Holland Geflüchteten, nachahmte, waren denn, wie man sie nicht anders nannte, die Journale, besonders, wie nun in Deutschland der Nahme entstand, die Recensionen [1]). In unserm Fache bewirkte die in der ActenArbeit liegende Verbindung der LehrerStellen mit dem GeschäftsLeben, daß sich viel seltener etwas ältere Juristen mit dieser Art, auf ihre ZeitGenossen zu wirken, abgaben, als Dieß in den meisten andern Fächern der Fall war.

[1]) Der sel. **Villers** hat auch diesen Ausdruck dem französischen *extrait* weit vorgezogen. Bescheidener ist er wenigstens nicht, zumahl bey seiner Aehnlichkeit mit einer obrigkeitlichen Censur.

Besuch der hohen Schulen.

Das Besuchen der hohen Schulen in Italien oder Frankreich von Deutschland aus, um da die Rechte zu lernen, verschwand nun völlig, so wie kein Lehrer mehr für unser Fach von auswärts berufen oder angenommen wurde. Nur Holland sah man auch in Ansehung seiner hohen Schulen für einen Theil von Deutschland an. Auswärtige kamen nun wenigstens aus dem südlichen Europa häufiger zu uns, um sich unterrichten zu lassen, als ehemahls, im NordOsten eroberten die deutschen LehrAnstalten an den Ländern der *ehemahligen Moscowiter, vollends ihre *neuen Erwerbungen mitgerechnet, einen ganz neuen Sprengel, der ihnen freylich nachher eine Zeitlang ganz entrissen und dann doch bleibend erschwert wurde. Unter den Deutschen selbst fing nun das Zwangs- und BannRecht der LandesSchulen an, es scheint aber doch, daß das Besuchen der hohen *Schulen (die s. g. Frequenz) überhaupt eher zunahm, ungeachtet man erst spät Zählungen und Verzeichnisse darüber anfing, denn der Stellen, von welchen man leben wollte und zu welchen eine gelehrte Vorbereitung erfordert wurde, kamen immer Mehr auf.

Thoma-

Thomasius.

Von **Christian Thomasius** hat man so vielerley Nachrichten, Anfangs so Herabsetzende [1]) und nachher so Lobpreisende [2]), daß man in Verlegenheit ist, Welche man für wahr halten oder wie man sie Beyde mit einander vereinigen soll. Er war in **Leipzig** 1655 gebohren, sein Vater **Jacob** war Prof. der Philosophie daselbst und der sehr geschätzte Lehrer von **Leibnitz**; sein Oheim **Johann Thomä** aber war kurze Zeit Prof. d. R. in **Jena** gewesen, und starb in **Altenburg** als Canzler 1680. Der nachher so Berühmte, daß man seinen Vornahmen kaum nöthig hat, auch nicht um ihn von seinem Bruder **Gottfried**, dem gelehrten Arzte in **Nürnberg** († 1746), zu unterscheiden, und der nun doch die ihm so widerliche lateinische Endung auch im Deutschen behalten muß, weil er im Nominativ, wenigstens ohne Tonzeichen, sonst mit dem TaufNahmen verwechselt werden würde, hatte seines Vaters Unterricht genossen, aber erst als Magister sich für die Rechte entschieden, über die er in **Frankfurt** bey **Stryk** hörte, wobey ihm aber das eigene Lehren das Meiste half. Eine Reise nach **Holland** 1679, wo ihn **Grävius** habe behalten wollen, war die einzige etwas längere Entfernung von hohen

Schulen in seinem ganzen Leben. Er führte RechtsSachen und las und heirathete in **Leipzig**, und so lange sein Vater lebte, war er selbst und waren seine Gegner, die er sich durch seine Einmischung in die **Pufendorfischen** Streitigkeiten machte, noch gemäßigt. Aber der Vater starb 1684, und nun spottete **Thomasius** der Pedanten und Heuchler, wie er die Theologen in **Leipzig** und viele Andere nannte, so bitter, er that so geradezu Was ihnen ein Aergerniß seyn mußte, in einem deutschen Programme, wie man den Franzosen nachahmen solle, zu Vorlesungen über den *homme de cour* von **Gracian**, in einer philosophia aulica, in einer Zeit-Schrift, (die er MonathsGespräche nannte, weil jedes Stück auch ein kleiner Roman war), bis er alles Beurtheilen neuer Bücher verwarf, in dem Streite mit **Masius** in **Copenhagen** über den göttlichen Ursprung der Königlichen Gewalt, und besonders in den pietistischen Streitigkeiten von **Aug. Herm. Franke** und anderen Privatlehrern mit der theologischen Facultät, daß endlich die **Carpzove** bey Gelegenheit der von ihm vertheidigten Vermählung des lutherischen Herzogs von **Zeiz** mit einer reformirten **Brandenburgischen** Prinzessinn gegen einen lutherischen Theologen in **Magdeburg**,

es

es 1690 bewirkten, daß er gefangen gesetzt werden sollte. Er flüchtete nach **Berlin**, und Dieß gab den Anstoß zur Stiftung einer neuen hohen Schule ganz nahe bey **Leipzig**, an deren Spitze er zwar in den ersten zwanzig Jahren nicht förmlich stand und wo er auch mancherley Gegner bekam, der er aber doch bis an seinen Tod 1728 treu blieb, auch als in seinem Vaterlande die Umstände sich so geändert hatten, daß man ihn als Ordinarius nach **Leipzig** zurück berief. In **Halle** ging er nun recht eigentlich auf das Reformiren aus, um den "Mängeln der heutigen Academien", die er schon vorher erkannt hatte, abzuhelfen. In der Theologie war ihm zwar die PietistenParthey, und nahmentlich **Arnold's** Kirchen- und Ketzer-Geschichte, höchst willkommen gewesen, um den herrschenden Geistlichen ihre Blöße zu zeigen, aber er fand doch bald, daß auch die mystische Theologie in Herrschaft über die Gewissen endige, besonders da er so gar übel dafür angesehen worden war, als er Vorlesungen ankündigte, worin er einige Bücher des alten Testaments nach den principiis justi et decori beurtheilen wollte [3]). Bey einem seiner Collegen in der ArzneyKunde hörte er noch Vorlesungen, um desto besser überzeugt zu seyn, daß man da auch die

HauptSache vergesse. Ueber die Vernunftlehre schrieb er eine Einleitung und eine Ausübung, desgleichen über die Sittenlehre, wohin er besonders die Kunst rechnete, die Mischung von Wohllust, Habsucht, Ehrsucht und vernünftiger Liebe in jedem Character zu erkennen. Das NaturRecht wollte er seit 1700 zu einer juristischen Wissenschaft machen, wenigstens auf einen der beyden *Punkte, die das Juristische, im Gegensatze *des Theologischen, wie man es damahls *nannte, bezeichnen, auf den **Zwang**, sah er immer, nur freylichnicht auf den Andern, nähmlich daß Dieser nur **durch die Obrigkeit** erfolge. Für die Politik schrieb er seine Anmerkungen zu **Melch. v. Ossa's** Testament. Die Geschichte empfahl er dringend in allen Fächern, ohne gerade selbst Viel dafür zu thun. Für die gelehrte Geschichte besorgte er unter Andern die summarischen Nachrichten von Büchern aus seiner Bibliothek. Die Mathematik sah er für Etwas an, womit sich die **Jesuiten** Anhänger verschafft hätten, z. **B. Leibnitz**, "der allen Ketzermachern flattire." Nirgends haben selbst seine größten Verehrer Weniger das Herz, ihm Recht zu geben, als in seinem GeschmacksUrtheile, daß "Wer nicht einen Narren am **Homer** und **Virgil** gefressen habe,

habe, finden müsse, daß **Hofmannswaldau** und **Lohenstein** zehnmahl klüger sey."

[1]) In **Eberhard's** critischem **Wörter-Buche** steht, daß man selbst in einen Kirchthurm-Knopf eine Schrift gegen **Thomasius** gelegt habe. S. auch **Civ. Mag. IV.** S. 57.

[2]) **Camüs** N. 102. sagt bey den einzigen Büchern von **Thomasius**, die er anführt, seinen Natur Rechten, sie seyen *singulièrement estimés en Allemagne* Eine Dissertation dieses *docteur allemand* von der laesio enormis ist freylich bey den Verhandlungen im Staats-Rathe über den Code benutzt worden, wie keine andere einzele Schrift.

[3]) Ein Buch, das bey den neusten Lebens-Beschreibern von **Thomasius**, bey **Schröckh**, *bey dem Verfasser in der **Berliner** Monats-Schrift von 1794 (dem sel. **Biester**), *und bey **Luden**, nicht vorkommt, ist "Erläuterung des einfältigen Urtheils, welches ... **Thomasius** ... von der **Arnoldischen** Ketzer-Historie gefällt hat, nebst einem Königlichen Rescript (1702) von **Thomasii** atheistischen Lehr-Sätzen, kurz vor seinem Ende aufgesetzt von **Ernst Salomo Cyprian** 1748. 8."

Seine Verdienste um das positive Recht.

Nach seinen Verdiensten um die Rechts-Wissenschaft fragte **Schröckh** auf drey ho-

hen

hen Schulen an, und erhielt keine Antwort. Ludewig hatte ihn beym KirchenRechte gerühmt und in der Philosophie wegen des NaturRechts. Es ist der Mühe werth, alle Theile unsers Faches in dieser Rücksicht durchzugehn, wie freylich sonst noch bey keinem einzigen RechtsGelehrten geschehen ist. Also im PrivatRechte machte er es sich zur Pflicht, *den s. g. non usus des Römischen Rechts bey so vielen Lehren, als möglich, zu zeigen, in so fern es etwas Positives enthalte, und wie erwünscht war ihm dieser Beweis, da er *so viele "naovos" in dem RömischenRecht gefunden und Diese gar aus der Geschichte Desselben erklärt hatte, schon 1691 aus der Aeltesten bis auf die zwölf Tafeln, 1695 auch noch aus der Uebrigen. Daraus entstand doch das Gute, daß nun die RechtsGeschichte mehr gewöhnlich ward, wozu freylich ein Paar gleichzeitige Bücher auch sehr Viel beytrugen. *Seine Geschichte war übrigens nur eine *Aeußere, und selbst von Dieser fehlte die *Geschichte der Bearbeitung. Berichtigung und Erklärung der einzelen Stellen waren nicht seine Sache [1]). Auf das deutsche Recht drang er desto Mehr, je Weniger ihm das Römische Recht genügte. Im StaatsRechte war er sehr für die RegentenGewalt, besonders im Gegensatze gegen die Geistlichkeit, deren

deren Rechte er für die Ueberbleibsel des Pabstthums erklärte, und durch sein TerritorialSystem und die Gewalt des Regenten über die vielen adiaphora herabsetzte. Am Bekanntesten sind seine Verdienste im peinlichen Rechte um die Verminderung der HexenProcesse, worin er doch außerhalb Deutschland so viele Vorgänger hatte und worin selbst **Stryk** vernünftiger gewesen war. Von seinen merkwürdigen Schülern ist es schwer, ein Verzeichniß zu machen, weil Mancher zu seiner Zeit in **Leipzig** oder selbst in **Halle** studierte, der vielleicht Nichts von ihm annahm, und mancher **Thomasianer** Nichts bey ihm gehört hatte; aber **Beyer, Gerhard, Gundling, Heineccius, Leyser, von Meiern, Schmauß, Stolle, Titius** sind bey Weitem nicht die Einzigen, die ihm Ehre machen.

r) Ein Spott darüber ist witzig genug, nur freylich nicht Viel anständiger, als damahls so Manches. Die Worte nostram extendimus curam ad immensa veteris prudentiae volumina, et opus desperatum, quasi per medium profundum euntes, ... jam adimplevimus im §. 2. des prooem. der Institutionen, gäben einen bisher gar nicht geahndeten Sinn, sobald man annehme, die Kaiserin **Theodora** habe ehemahls **Prudentia** geheißen.

Stiftung von Halle.

Von der neuen hohen Schule, seit langer Zeit der ersten, wenigstens Bedeutenden, *denn **Duisburg** und **Lingen** kommt doch nicht in Betracht, die im protestantischen Deutschlande gestiftet worden war, haben wir Viel bestimmtere Nachrichten, als von den Frühern, und wir sehen daran den veränderten ZeitGeist recht deutlich. **Halle** war *ein eben noch gewesener Sitz eines Hofs, wie es ihrer in **Deutschland** immer so Viele gegeben hat. Man wollte ihr durch eine RitterAcademie einigen Ersatz geben, und aus Dieser ward eine hohe Schule, wozu auch noch der **Umstand** beytrug, daß **Heidelberg** in der Asche lag, und daß der reformirte ChurFürst von **Brandenburg** für seine vielen lutherischen Theologen doch auch eine BildungsAnstalt wünschte, wo sie Weniger eifrig gegen seine GlaubensGenossen würden, als auf den Sächsischen. Die Einkünfte, welche durchaus nicht in liegenden Gründen, sondern in baarem Gelde bestanden, Was freylich für den Augenblick weit besser, aber für die Zukunft sehr unsicher ist, waren Anfangs Etatmäßig so gering (3500 Th.), daß *die freylich anderswoher genommene Besoldung eines einzigen Professors (**Stryk's**) den dritten Theil davon betrug, und es

währte fast ein Jahrhundert, bis sie über 7000 Th. stiegen. Für öffentliche Anstalten, und darunter auch für die einzige Allgemeine, die BücherSammlung, war also nicht gesorgt, und wenn man auch Die von **Schurzfleisch** bekommen hätte, so würde doch für das Nachkaufen und für Das, was beynahe *das Wichtigste ist, für die bey einer solchen *Anstalt vorfallenden Geschäffte, Wenig da *gewesen seyn. Die Professoren waren nur *persönlich besoldet, und der Regel nach *waren sie es gar nicht oder schlecht [1]), um so mehr da ihrer so Viele wurden. Davon war aber eine Folge, daß sie weit mehr Vorlesungen hielten, als auf den alten hohen Schulen gewöhnlich war [2]), daß sie Mehr schrieben, und daß sie auch für die Einnahme *vom SpruchCollegium sehr besorgt waren. Die Titel wurden in dem neuen KönigReiche bald höher, als anderswo, doch erhielten meist nur die Professoren in der RechtsWissenschaft, die auch oft, und zwar fast allein, *Canzler (auch wohl von **Magdeburg**) oder Director hießen, noch andere Titel, und auch Diesen verdarben die Abgaben in die RecrutenCasse früh genug die Freude daran. Der Unterricht in allen BrotKenntnissen kam auf dieser neuen hohen Schule auf einen andern Fuß, nahmentlich war **Göttingen**

in

in der RechtsWissenschaft gar lange Zeit nur eine Fortsetzung von **Halle**. Auch in der Philosophie und Geschichte, die besonders von den RechtsGelehrten nebenbey gelehrt wurden, war die hohe Schule bedeutend, nur lange nicht in Mathematik und Kenntniß der Alten.

1) Z. B. J. H. **Böhmer** hatte als ordentlicher Professor zehn Jahre lang gar keine Besoldung.

2) Schon **Ludewig** pries **Halle** glücklich, weil fast jeder Professor sechs Stunden des Tages lese. Dagegen sprach man in den ersten Jahren unserer hohen Schule von "commoden Herren", die nur zwey Stunden "arbeiten" und doch die schöne **Göttinger** Besoldung ziehen wollten.

Verhältniß zu den Obern.

An dem, verhältnißmäßig entfernten, Hofe sorgte der erste Regent doch nicht blos für eine prächtige Einweihung, er ermahnte seine Professoren auch zur Einigkeit, und ließ doch **Eberhard Dankelmann** und **Joh. Fr. v. Rhez**, der über zwanzig Jahre Prof. in **Frankfurt a. d. O.** gewesen war († 1707), gewähren, und der fromme **Phil. Jac. Spener** fand viel Gehör. Unter **Friedrich Wilhelm I.** wurden auch die hohen

hen Schulen immer mehr soldatisch behandelt, Wen man noch brauchen konnte, erhielt keine Erlaubniß, eine Stelle auswärts anzunehmen, als wenn allenfalls ein Paar recht große Grenadiere statt seiner zu haben waren [1]), oder ein Professor in Frankfurt ward nach Halle, und für ihn ward Einer von Halle dorthin versetzt. Selbst daß ein Professor von seiner Besoldung wieder Etwas abgeben mußte, scheint als ganz natürlich angesehen worden zu seyn, es kann also hier angeführt werden, wenn man auch die Verbannung von Wolf, als etwas ganz Außerordentliches, nicht in das Gemählde aufnehmen darf. Auch das Verhältniß des alten Dessauers zu der Stadt, in welcher sein Regiment lag, war der hohen Schule nicht vortheilhaft.

Friedrich II. liebte die Wissenschaften, aber er traute Dieß wohl nur wenigen seiner Professoren zu, und von manchen Fächern, nicht bloß von der Theologie, hatte doch auch er keinen Begriff. Bielefeld war nur kurze Zeit Curator, Zedlitz hatte den GrundSatz, keinen Privatlehrer zum Professor zu machen.

[1]) Bekanntlich hat man von Ludovici's Entlassung nach Gießen diese Sage wirklich.

Seckendorf.

Zum Canzler der hohen Schule, der ihr Ehre machen sollte, fand sich recht glücklich **Veit Ludewig von Seckendorf**, geb. 1626, der Zögling des Herzog **Ernst** von **Gotha**. Er hatte sich von sehr bedeutenden Stellen zurückgezogen und war durch seine Schriften über die Verfassung und Verwaltung deutscher Länder, besonders den deutschen FürstenStaat, und noch mehr durch seine Geschichte der Reformation (de Lutheranismo) sehr bekannt, aber er starb in demselben Jahre 1692.

Stryk.

Noch glücklicher hatte man unter den Rechtslehrern selbst einen Mann, der als Oberhaupt der hohen Schule allgemein geachtet ward, nicht blos weil er schon auf zwey Andern, in **Frankfurt a. d. O.** und in **Wittenberg**, die Stelle eines Ordinarius bekleidet hatte, **Samuel Stryk**, geb. 1640 in der Uckermark, † 1710. Die vielen Dissertationen, die er schrieb oder veranlaßte, sind theils zu größern Werken, theils nebst Denen seines Sohns **Joh. Sam. Stryk** (geb. 1668, auch Prof. in **Halle**, † 1715) in zehn Folianten gesammelt worden.

den. Der Vater hielt den Neuerungen von **Thomasius**, besonders dem s. g. non usus des Römischen Rechts, das Gegengewicht, und nur darin stimmte er mit ihm, wie **Cellarius** klagte, überein, daß sie Beyde die Kenntniß der Alten für etwas sehr Entbehrliches hielten. Der Sohn hingegen war, im KirchenRechte wenigstens, ein Anhänger von **Thomasius**. Ein Neffe und Schwager des Vaters war **Joach. Hoppe** in **Danzig**, geb. 1656 † 1712, dessen LehrBuch und dessen Commentar über die Institutionen so oft gedruckt worden sind.

Ludewig.

Johann Peter (von) Ludewig (zuerst Ludovicus) ward nach **Thomasius** Tode an die Spitze der hohen Schule gestellt, nachdem er schon seit 1722 ihr Canzler hieß. Er war 1668 in **Schwaben** gebohren, und hatte nicht daran gedacht, ein RechtsGelehrter zu werden, als er in **Tübingen** studierte, oder auch als er unter **Stryk's** Schutze mit von **Wittenberg** nach **Halle** ging. Da ward er 1695 Prof. der Philosophie, und erst nun ließ er sich von einem PrivatLehrer, **Götsche** († als Professor 1720), die Institutionen vortragen, und besuchte

suchte den Ryßwiker Congreß, wo er das "glücklichste Jahr seines Lebens" zubrachte, weil er so viele "unerkannte Wahrheiten" lernte. In Halle wurden Die über die Preußische KönigsKrone ihm freylich nicht gut genommen, da er Stryk gegen sich aufgebracht hatte, aber am Hofe fand er Beschützer, und so ward er nicht nur Prof. der Geschichte und 1705 Prof. der Rechte, sondern auch ein höchst eifriger Vertheidiger alles Dessen, was seinem Hofe angenehm war. Allein Gundling, sein Gegner, suchte ihn theils lächerlich zu machen, theils ihm wegen der Erläuterungen der Goldenen Bulle 1707 [1]) Verantwortung zuzuziehen, wobey ihm Thomasius geholfen haben soll. Doch Ludewig überlebte sie Beyde, und ward noch dazu gebraucht, die Ansprüche seines Königs auf Schlesien auszuführen, von denen er schon in der germania princeps (worin aber nur die ChurFürsten abgehandelt sind) gesprochen hatte. Er sammelte seine Dissertationen als opuscula miscella in zwey Folianten, gab zwölf Bände reliquiae manuscriptorum, zwey Folianten Consilia Halensia, und drey QuartBände Gelehrte Anzeigen aus dem von ihm zum Besten des Potsdamer WaisenHauses unternommenen WochenBlatte, heraus. Sein usus moder-

modernus Institutionum ward eine vita Justiniani (S. 25 Z. 26). Er starb 1743, *und das Verzeichniß seiner BücherSammlung ward von **Joh. Dav. Michaelis** *verfertigt, mit **Wolf's** Vorrede, der freylich kein Freund von **Ludewig** gewesen war.

[1]) Sie sollten zuerst "Unerkannte Wahrheiten aus der Gold. Bulle" heißen. Erst 1716 kamen sie in den BuchHandel.

Gundling.

Nic. Hier. Gundling [1]) war in **Nürnberg** 1671 gebohren, hatte Theologie studiert, kam als HofMeister nach **Halle** und ward von **Thomasius** veranlaßt, da zu bleiben. Er ward 1705 Prof. und zwar 1707 der Beredtsamkeit und des NaturRechts, und las mit weit mehr Beyfall als **Ludewig**, wozu aber freylich die vielen etwas handgreiflichen Späße fast Mehr beytrugen, als seine in der That sehr mannichfaltigen Kenntnisse [2]). Er starb schon 1720. Seine häuslichen Verhältnisse waren so bekannt, wie nicht leicht Aehnliche. Außer seinen Dissertationen, die meist zu Denen von **Ludewig** sich verhalten, wie Die von **Thomasius** zu Denen von **Stryk**, schrieb er otia und Gundlingiana, ein Buch über die Prota und zwey philosophische Lehr-

Bücher.

Bücher. Nach seinem Tode wurden noch eine Menge Hefte von ihm gedruckt.

1) Seinen jüngern Bruder Jacob Paul (Freyherr von) Gundling († 1731), brauchte Friedrich Wilhelm I., um sich über die Gelehrten lustig zu machen.

2) Im Neuen Gel. Europa B. XVIII. sind Briefe von Wolf an Cuno abgedruckt, worin schon 1711 . . . 13. über den Verfall der hohen Schule seit Stryk's Tode, und besonders über Gundling geklagt wird.

J. H. Böhmer.

Just Henning Böhmer, geb. 1674 zu Hannover, hatte in Jena und Rinteln studiert, und kam als HofMeister nach Halle, wo er durch Stryk 1701 außerordentlicher Prof. ward, nach und nach bis zum Canzler von Magdeburg heraufstieg und 1749 starb. Von seinen Söhnen werden zwey in der Folge erwähnt werden. Sein LehrBuch über die Digesten (1704) ist bey Weitem nicht sein bestes Buch, aber in Göttingen war es bis ins neunzehnte JahrHundert das Bekannteste. Außer vielen Dissertationen (Exercitationes ad Pandectas), wovon unter Andern Die de dominio litis vielen Einfluß gehabt hat, und dem Jus publicum universale, ist er besonders im KirchenRechte sehr

sehr merkwürdig durch eine Ausgabe des C. J. Canonici mit Auswahl der lesArten 1747, und durch das jus ecclesiasticum protestantium als einen usus modernus des canonischen Rechts.

Ludovici. Gasser.

Jac. Fried. Ludovici (zuweilen auch Ludewig), geb. 1671, ward mit Böhmer zugleich Prof., ging aber 1721 nach Gießen, (s. oben S. 491 Z. 27), wo er schon 1723 starb. Seine Schriften über die verschiedenen Processe, worin er zuerst den Sächsischen und gemeinen Proceß unterschieden haben soll, sind länger im Gange geblieben, als sein DigestenCompendium. Er gab auch die peinliche GerichtsOrdnung und den SachsenSpiegel heraus.

Sim. Pet. Gasser, Prof. in Halle, 1710 und 1721, sollte die LandWirthschaft lehren und schrieb einen kurzen Commentar über den Codex.

Heineccius.

Der berühmteste Lehrer des Römischen Rechts in Halle, und wohl in ganz Deutschland, ist Joh. Gottlieb Heineccius (der deutsche

*Nahme Heineke ist bey Andern üblich, und Heinekz oder Heineck ist eine ungeschickte Verdeutschung). Er war 1680 in Sachsen gebohren, arm und schwächlich. Sein Bruder Joh. Mich., damahls in Goslar, der in der Lehre von den Urkunden bekannt ist, nahm sich seiner an, er studierte als Hof-Meister in Leipzig Theologie, und ging 1708 mit seinem Bruder nach Halle, wo er unter *Stryk und Thomasius die Rechte studierte. 1713 ward er da Prof. der Philosophie und *1720 Prof. der R. Da schrieb er sein *syntagma antiquitatum, welches auf die *Behandlung der innern RechtsGeschichte so *vielen Einfluß gehabt hat. Vier Jahre darauf durfte er nach Franecker gehen, Was er theils wegen der dortigen Freyheit von FacultätsArbeiten wünschte, theils weil er *bisher keinen Gehalt hatte; hier schrieb er *sein InstitutionenCompendium 1725. Da ihm die Luft nicht zuschlug, ging er 1727 als Prof. der R. und der Philosophie nach *Frankfurt a. d. O., wo er die lex Julia *et Papia bearbeitete; 1733 mußte er mit Fleischer tauschen und nach Halle zurück *gehen, Was die Veranlassung war, daß *seine RechtsGeschichte erschien. Als er eben wehmüthig die Erlaubniß suchte, einem Rufe nach Marburg zu folgen, starb er 1741.

Die

Die acht in Genf erschienenen QuartBände seiner Werke enthalten außer den fundamenta styli, die ihr Ansehen verloren haben, und philosophischen LehrBüchern, außer kleinen *Schriften, den schon angeführten Lehr- *Büchern, wozu auch beym Weggehn von *Franecker Das der Digesten gekommen *war, und dem ebenfalls schon erwähnten *Werke über die lex J. et P. P., auch ein *LehrBuch über deutsches PrivatRecht und WechselRecht, Was er von dem Edicte ausgearbeitet hatte, und endlich noch Hefte von Franecker her über Grotius und Pufendorf. Außerdem ist seine Ausgabe von Brisson wegen der besser geordneten einzelen Bedeutungen eines Worts ein sehr erhebliches Verdienst; und noch mehrere andere bedeu- *tende Schriften (s. oben S. 280. 306. 405. *456. 467.) machte er in Deutschland *wenigstens mehr bekannt. Georgisch ward *durch ihn veranlaßt. Die antiquitates germanicae erschienen 1772 in jeder Rücksicht zu spät. Ueber seine axiomatische LehrArt in den Institutionen entstand ein häßlicher Streit zwischen seinem Collegen Trier, der als Schütz sie angriff, und Sellius. Lange nachher ward dieses LehrBuch von Höpfner, Woltär, Waldeck und Arnold *Mehr oder Weniger verändert. Noch 1822

*erschien in **Edinburg** eine Ausgabe des *unveränderten LehrBuchs, mit den Anmer=*kungen von **Biener**. Ausländer glauben *jetzt oft, daß ihm in Deutschland Unrecht *geschehe, wenn man an ihm tadle, Was *er nur beybehalten habe.

Gab. Wolf. Schlitte. Knorr. Cellarius.

Jac. Gabr. Wolf, geb. 1684 † 1754, der im LehenRechte Einiges geschrieben hat, mußte in **Halle** bleiben.

Joh. Gerh. Schlitte ist unbedeutend.

Carl Gottlieb Knorr, geb. 1696, war zuletzt Ordinarius, † 1753, und hat unter Andern in seinen rechtlichen Anmerkungen eine LebensBeschreibung von **Ludewig** hinterlassen.

Für die Kenntniß der Alten ist aus diesem ersten ZeitRaume der hohen Schule noch **Christoph Cellarius**, geb. 1638 † 1707, merkwürdig, der sich schon vorher als Schulmann um viele alte SchriftSteller, um Geschichte und ErdBeschreibung verdient gemacht hatte, und dessen Antibarbarus Manchen seiner Collegen zu empfehlen gewesen wäre.

Christian Wolf.

Christian (Freyherr von) **Wolf** war der erste Deutsche, der eine philosophische Schule stiftete, deren Lehren aber größtentheils von **Leibnitz** herrührten. Er war geb. 1679 in **Breslau**, seit 1706 Prof. der bisher fast ganz unbesetzten Mathematik in **Halle**, daneben aber durch philosophische Vorlesungen und Schriften bekannt. Seine Gegner unter den Theologen veranlaßten 1723, daß er *von **Halle** vertrieben ward, doch galt da*mahls so Wenig, wie vorher bey **Tho*masius**, der GrundSatz, keine Regierung *dürfe einen Lehrer anstellen, der sich vor *einer Andern flüchten müsse, und so ging er nach **Marburg**, wo er aber nur so lange blieb, bis ihm die schon früher angeknüpften Unterhandlungen mit dem **Preußischen** Hofe, unter dem neuen Könige, der durch **Suhm** selbst ein **Wolfianer** geworden war, einen auch für ihn unerwartet vortheilhaften Ruf nach **Halle** verschafften. Da überlebte er aber freylich seinen Ruhm als Lehrer und starb 1754. Seine mathematische LehrArt, Alles zu demonstriren, wandte er besonders auf das positive Recht an, wo er, auch Denen, die nicht vom Fache seyen, zum Besten, unter dem Nahmen NaturRecht alle RechtsSätze, und selbst die GewissensPflichten,

ten, mit einer Ausführlichkeit, die ihres Gleichen nicht hatte, aus lauter Begriffen herleitete. Die Geschichte seiner philosophischen Schule gehört nicht hierher, aber von den RechtsGelehrten, welche sich **Wolfianer** nannten, müssen hier wenigstens die zwey Ersten genannt werden.

Ickstatt.

Joh. Adam (Baron von) Ickstatt, dessen Leben **Schubart** besser geschrieben *hat, als die gewöhnlichen Leben in der ge=*lehrten Geschichte sind, war 1702 im **Maynzischen** gebohren und hatte sich schon Viel in der Welt herumgetrieben, als er ein Schüler von **Wolf** in **Marburg**, dann Prof. des StaatsRechts in **Wirzburg** ward, und seit 1741 am **Bairischen**, Anfangs auch Kaiserlichen Hofe mancherley bedeutende Stellen, eine Zeitlang auch bey der hohen Schule zu **Ingolstadt**, bis an seinen Tod 1776 bekleidete. Seine Schriften über das deutsche StaatsRecht haben den Protestanten und den Freunden eingeschränkter Verfassungen schlecht gefallen. Daß er in seinen Meditationes de studio juris 1731 das NaturRecht nicht blos seinem ethischen, sondern auch seinem politischen Theile nach, nicht

blos

blos wie es vor dem Gewissen, sondern auch wie es unter der Obrigkeit sey, zu bearbeiten rieth, hat weiter keinen Einfluß gehabt.

Cramer.

Wolf's juristischer Sohn war Joh. Ulr. (Baron von) Cramer, geb. 1706 zu Ulm, Prof. in Marburg durch ihn, durch seine Vertheidigung der RegredientErbschaft ReichsHofrath unter Carl VII., nach dessen Tode er erst 1752 nach Wetzlar kam, wo er 1772 starb. So eifrig er Anfangs für die mathematische LehrArt gestritten hatte, so Wenig zeigt sie sich in seinen spätern Schriften, die in der Lehre von der Verfassung und dem Verfahren der ReichsGerichte, und besonders im KirchenRechte, wo er das von Pfaff zuerst aufgestellte s. g. CollegialSystem in Gang brachte, Viel gebraucht worden sind.

Lynker. Schubart. Slevogt.

Die Hallischen RechtsGelehrten hatten an Nic. Christoph (Freyherr von) Lynker [1]) einen Gegner. Er war 1643 in Marburg gebohren, ward Prof., aber nur Außerordentlicher, in Gießen, ging nach Eisenach, ward 1677 Strauch's Nachfolger

folger in Jena, von wo er 1695 nach Weimar und 1707 als ReichsHofrath nach Wien ging. Er starb 1726. Seine protribunalia sind nach und gegen Leibnitz, sein wunderbar betiteltes instructorium forense soll lange ein theuer zu erkaufendes Geheimniß gewesen seyn. Berger und Ludolf waren seine Schüler.

Durch ihn soll Ge. Schubart, geb. 1650, gehindert worden seyn, eine Stelle als Lehrer der Rechte, statt oder zu Der als Lehrer der Geschichte, in Jena zu bekommen, und Dieß soll zum Theil seinen Tod 1701 veranlaßt haben. Seine exercitationes de fatis jurisprudentiae Romanae bis auf Hadrian, 1685 und 1696, sind 1797 neu herausgegeben und wohl etwas zu Viel gelobt worden.

Hingegen Joh. Phil. Slevogt, geb. 1649 in Jena, † 1727, ward nach Lynker Ordinarius. Er hat viele Dissertationen geschrieben und sich den nachher freylich verminderten Ruf eines der gelehrtesten deutschen RechtsGelehrten erworben.

r) *Seine LebensBeschreibung von Herrn von Hellbach* ist in der zweyten "Ausgabe" nicht neu gedruckt, sondern nur mit Nachträgen vermehrt worden. In der Urkunde, worin Lynker zum Freyherrn gemacht wurde, wird von ihm

ihm gerühmt, er nehme sich des Römischen Rechts "gegen die corruptelas der Neuern" an.

Wildvogel. Beier. Brückner. Hertel. B. G. Struve. Kemmerich.

Christian Wildvogel, geb. 1644 † 1729, war ein Lehrer von Münchhausen. Er sowohl, als andere Lehrer der Rechte in Jena, Adrian Beier, geb. 1634 † 1712, und Wilh. Hier. Brückner [1]), geb. 1656 † 1736, und nachher Joh. Fried. Hertel, geb. 1667 † 1743, wurden viel später Professoren, als wir es gewohnt sind.

Fruchtbarer, als alle Diese, war Burc. Gotthelf Struve (der Sohn von Ge. Ad. (S. 387 Z. 7), der Bruder von Fried. Gottl. Struve in Kiel, der einige Lehr-Bücher schrieb, und dessen Sohn so lange in Regensburg bey der Russischen Gesandtschaft war), geb. 1671, der, nachdem er nach Schubart Prof. der Geschichte und dann auch der Rechte gewesen war, 1738 starb. Er hat um die gelehrte Geschichte überhaupt, und Die der RechtsWissenschaft und der Geschichte insbesondre, Verdienste, seine RechtsGeschichte 1718 war eine der Ausführlichern, seine deutsche Geschichte ist oft gebraucht worden. Er gab Scriptores

rerum

rerum germanicarum und ein Corpus juris publici heraus, und noch nach seinem Tode erschien seine Jurisprudentia heroica in sieben QuartB.

Diet. Herm. Kemmerich, geb. 1677 † 1745, war an verschiedenen Orten Professor gewesen.

[1]) Die geschätzten decisiones matrimoniales 1692 sind von Hieronymus Brückner in Gotha.

Buddeus. Gerhard. Stolle. Hamberger. Beck.

Joh. Fra. Buddeus, der von Halle nach Jena ging, gehört nicht als Theologe und Stifter der dortigen Pietisten hierher, aber wegen seiner Moral und des allgemeinen historischen Lexicons, und als Lehrer von *Gesner, mag er hier genannt seyn. Auch *auf Brucker soll er gewirkt haben.

Ephr. Gerhard, geb. 1682 † 1718, ist nur ganz kurze Zeit und in Altdorf Prof. gewesen, aber als Privatlehrer in Jena war er durch Schriften thätig, worunter sein NaturRecht in der ZeitFolge das Erste, nach Thomasius Bestimmung des Begriffs, ist, und seine Vorlesungen, die auch die Philosophie begriffen, haben Brunquell gebildet.

Gott=

Gottlieb Stolle, geb. 1673 in Liegnitz, † 1744, war seit 1717 Prof. der Politik in Jena. Er hat eine Anleitung zur Geschichte der Gelahrtheit herausgegeben, und eine der Juristischen hinterlassen, die 1745 erschien (S. 61 Z. 27).

Lor. And. Hamberger, geb. 1690 zu Anspach, Neffe des Mathematikers in Jena, Vetter von Rücker und Gesner, hatte in Jena und Wittenberg studiert, aber seine Gesundheit hinderte ihn, sich dem LehrAmte länger zu widmen. Er starb schon 1718. Seine Schriften sind nur einmahl zusammengedruckt worden, aber mit zwey verschiedenen Titeln.

Sein LandsMann Casp. Ach. Beck, geb. 1685 † 1733, ist durch seine zweymahl zusammengedruckten Programme über die Novellen des Kaisers Leo bekannt.

Born. Die Menke. Griebner. Wächtler. Jauch.

In Leipzig war der Ordinarius Jac. Born, geb. 1638 † 1709, zugleich Geheimer Rath in Dresden. Von seinen Dissertationen ist Die über das jus in re gegen Hahn die Bekannteste.

Otto Menke (S. 7 Z. 23), geb. 1644 zu Oldenburg, † 1707 als Prof. der Moral,

ral, stiftete die acta eruditorum 1682, wo die Nahmenlosigkeit der Verfasser einzeler Beurtheilungen freylich noch lange nicht so viele Mißbräuche veranlaßte, als da, hundert Jahre später, es solcher Anstalten eine Menge gab und derselbe Mann entweder dasselbe Buch öfter beurtheilte, oder auch seine Meynung darüber bey der Beurtheilung eines Andern beyläufig noch ein Mahl sagte, ohne daß man irgend absichtlich gewarnt war, es sey nur Einer und Derselbe, der öfter spreche.

Sein Sohn **Joh. Burc. Menke** (S. 9 Z. 8), geb. 1674 † 1733, Prof. der Geschichte, ist auch durch die charlataneria eruditorum 1715 bekannt.

Dessen Sohn **Fried. Otto Menke**, geb. 1708 † 1754 setzte die von dem GroßVater angefangene ZeitSchrift noch als Nova acta Lipsiensia fort, und schrieb **Polizian's** Leben, freylich nicht sehr belehrend.

Ein Vetter von ihm war **Lüder Menke**, geb. 1658 † 1726, zuletzt Ordinarius in **Leipzig**, welchen **G. A. Struve** auffoderte, Zusätze zu seinem so bekannten LehrBuche zu machen.

Sein Sohn **Gottf. Ludewig Menke** starb 1744 als Prof. in **Wittenberg**, und

der

der Enkel gleiches Vornahmens als Prof. in Helmstädt 1762.

Der StiefSohn und Nachfolger von Lüder Menke war Mich. Heinr. Griebner († 1734), der Beyer's jus germanicum 1718 herausgab.

Besonders durch Beurtheilungen von Büchern über das Römische Recht in den acta eruditorum ward Otto Menke's Schwager, Christfried Wächtler, bekannt, geb. 1652 † 1732, der meistens als Advocat in Dresden lebte. Schon 1682 suchte er zu zeigen, daß jus in re nur von den Servituten gebraucht werde, auf die es sich *freylich im Gegensatze des Eigenthums bey *den RömischenRechtsGelehrten oft bezieht.

Ein anderer GeschäfftsMann in Chur-Sachsen, Sigm. Rich. Jauch, geb. um 1650 † 1729, ward zu einer nicht vollendeten Abhandlung über die Verneinungen in den Digesten noch 1728 durch eine einzele gelehrte Streitigkeit veranlaßt, die er mit dem ersten Schüler von Thomasius gehabt hatte, der in Leipzig Professor ward.

Titius. Lünig. Rechenberg. Mascov. Kortte. Mylius. Siegel. Jöcher.

Dieß ist Gottlieb Gerh. Titius, geb. 1661 zu Nordhausen, der wohl eben seines

nes Lehrers wegen erst sehr spät, 1710, nur vier Jahre vor seinem Tode, auf Thomasens Empfehlung, über das Vorurtheil, daß er kein Practiker sey, und über die Feinde siegte, die er sich durch seinen bittern Spott, vielleicht auch dadurch gemacht hatte, daß er überall auf eine überlegte Ordnung drang, im StaatsRechte, im KirchenRechte und besonders im PrivatRechte. Er schrieb auch eine Logik, Mehreres über das Natur-Recht, aus dem er gar zu Vieles herleitete, und Berichtigungen gewöhnlicher Vorstellungs-Arten in Lauterbach's LehrBuch.

Der StadtSchreiber Joh. Christian Lünig, geb. 1662 † 1740, muß wegen *des vier und zwanzig Folianten starken deutschen ReichsArchivs hier genannt werden.

Carl Otto Rechenberg, geb. 1689 † 1751, ward nach Griebner Ordinarius.

Joh. Jac. Mascov, geb. 1690 zu Danzig, † 1761, der mehr bey der Stadt als bey der hohen Schule war, schrieb eine Geschichte der Deutschen.

Gottlieb Kortte, geb. 1698 † 1731, ist wegen seiner Streitigkeit mit Heineccius, *zu welcher Richey den Nahmen hergab, bekannt.

Joh.

Joh. Heinr. Mylius, geb. 1710 † 1733, ist es noch wegen seines Vorhabens, den **Theophilus** zu bearbeiten.

Joh. Gottlieb Siegel, geb. 1699 † 1755, hat über das WechselRecht ein Corpus Juris herausgegeben.

Jöcher, Prof. der Geschichte, geb. 1694 † 1758, dessen GelehrtenLexicon schon S. 22 Z. 25 erwähnt worden ist. Sein Buch hatte bey jeder neuen Ausgabe beträchtlich gewonnen.

Kirchmaier. Schurzfleisch. Horn. Berger. Beyer. Wernher. Bastineller.

In **Wittenberg** ist **Ge. Caspar Kirchmaier**, † 1700, über die Sprache der alten Römischen RechtsGelehrten, und **Conr. Sam. Schurzfleisch** (selten Sarcmasius), geb. 1641 † 1708, wegen seiner Bücher-Sammlung und seiner kleinen Schriften zu merken.

Casp. Heinr. Horn, geb. 1657 † 1718, schrieb beliebte LehrBücher über das LehnRecht und das deutsche StaatsRecht.

Joh. Heinr. (von) Berger, geb. 1657, ein LieblingsSchüler von **Lynker**, war vor Horn Ordinarius, und zuletzt bey zwanzig Jahre ReichsHofrath, † 1732. Seine Oeco-

Oeconomia juris 1712 ist durch spätere Herausgeber noch brauchbarer geworden. Er trug zu Lauterbach's LehrBuch die Vereinigung der als widersprechend angeführten Stellen nach, und schrieb noch Vieles über das gerichtliche Verfahren.

Ge. Beyer, geb. 1665 † 1714, einer der ersten Schüler von Thomasius [1]), war nur acht Jahre in Wittenberg, und schrieb mehrere LehrBücher, wovon besonders Das über das ursprünglich deutsche PrivatRecht (S. 509 Z. 5) in Deutschland das Erste in seiner Art ist, wie denn auch Beyer ganz zufällig dazu gekommen war, über diese Lehren zu lesen. Um die RechtsGeschichte hat er Verdienste, und von Denen um die gelehrte Geschichte s. S. 59 Z. 26. Selbst seine Gegner geben ihm das Zeugniß, daß er ein sehr genauer und gewissenhafter Arbeiter gewesen sey.

Einer von Diesen war Joh. Balth. (von) Wernher [2]), geb. 1675 zu Rotenburg a. d. T., der 1729 als ReichsHofrath von Wittenberg hinweg ging und 1742 starb. Seine Observationes forenses enthalten auch ReichsHofrathsGutachten.

Gebh. Christian Bastineller, geb. 1689 † 1755, der in Beyer's TodesJahr nach Wittenberg kam, und der blinde Chri-

stoph

stoph Ludewig Crell, geb. 1703 † 1758, haben Dissertationen geschrieben.

1) Doch in dem Streite über den Sabbath trat er 1703 gegen die neuere Meynung auf, freylich ohne seinen Nahmen.

2) Es sollen Verwechslungen vorgegangen seyn, sagt Weidlich in der Vorrede zur Geschichte der RechtsGelehrten. Ein Neffe von ihm Mich. Gottfr. Wernher in Erlangen, geb. 1716 † 1794 in traurigen Umständen, hat auch Einiges geschrieben, unter Andern commentationes ad Digesta, wovon aber der dritte Theil nicht erschienen ist, über Böhmer, Ludovici und Heineccius LehrBücher. S. Roch's Bonorum possessio S. 57.

Leyser.

Augustin von Leyser, geb. in Wittenberg 1683, Sohn eines Professors und mit Carpzov und Strauch verwandt, hatte sich unter Berger und Thomasius gebildet und Reisen gemacht, selbst einen FeldZug mit den Kaiserlichen in Italien, dann war er in seiner VaterStadt Prof. geworden, 1712 nach Helmstädt gegangen und 1729 wegen einiger Verhältnisse, die bey Stolle nur angedeutet sind 1), nach Wittenberg zurückgekehrt, wo er 1752 starb. In seinen meditationes ad Pandectas, die von 1713

bis 1740 in neun Bänden erschienen, wozu Jenichen ein Register, Höpfner einen Nachtrag und Müller Supplemente herausgegeben hat, zeigt auch die ganze Behandlungs-Art mannichfaltige Belesenheit in Büchern, die sonst den Juristen nicht viel vorkommen, aber man sieht darin weit weniger Gelehrsamkeit und Gründlichkeit in der Rechts-Wissenschaft. Um so angenehmer war das Buch für manchen Sach-Walter und Lehrer, die recht sonderbare Meynungen, wenigstens in den am Ende der Abhandlungen hingeworfenen Sätzen, fanden. Sein Vortrag sollte mit zwey Stunden täglich in anderthalb Jahren die ganze Rechts-Wissenschaft umfassen [2]).

[1]) *Moser patriot. Archiv im zweyten Bande *gibt ein Gutachten gegen einen Minister, *welches der Nachfolger übel nahm, als Ur*sache an.

[2]) Civ. Mag. B. I. S. 48 . . . 53. [In den folgenden Ausgaben weggelassen].

Bünau. Georgisch. Glafey. Gärtner.

Aus dem Vaterlande dieser hohen Schule muß Hei. (Graf) von Bünau, geb. 1697, nicht nur wegen der Reichs-Geschichte genannt werden, sondern auch wegen der Bücher-Samm-

Sammlung, wovon J. M. Frank eine Beschreibung anfing, die sieben QuartBände enthält. Auch Winkelmann war dabey angestellt gewesen.

Pet. Georgisch, Archivar in Dresden, † 1746, hat ein Corpus juris germanici (s. oben S. 499 Z. 20) gesammelt und ein Register für die Geschichte des MittelAlters.

Ada. Fri. Glafey, Archivar in Dresden, † 1754.

Carl Wilh. Gärtner, geb. 1700 † 1760, gab die Westfälische FriedensCanzley heraus, die aber sehr viel unvollständiger ist, als nachher die Meiernsche Sammlung.

Reinold. Beide Hoffmann.

Frankfurt an der Oder hatte an Bernh. Heinr. Reinold, geb. 1677 im Münsterschen, † 1726, seit 1714 einen Bearbeiter des Römischen Rechts, der die Fehler der in Deutschland herrschenden Lehr-Arten recht wohl einsah, und dazu auch durch seinen ziemlich langen Aufenthalt in fremden Ländern vorbereitet war. Vieles von ihm ist ungedruckt geblieben; Was einzeln erschienen war und Was ein Schüler von ihm, Phil. Wasmuth in Lingen, Prof. und Adv., geb. 1690 † 1773, über ihn hatte

drucken lassen, hat **Jugler** 1755 herausgegeben.

Zwey Brüder, die beyde jung starben, haben ein sehr rühmliches Andenken hinterlassen, die zwey **Hoffmann**, Söhne eines Rectors in der **Lausitz**, durch den auch **Jöcher** gebildet worden war. Der Aeltere, **Christ. Gottf. Hoffmann**, geb. 1692, Prof. in **Leipzig** 1718, und 1723 der Nachfolger von **Cocceji**, † 1735. Seine Geschichte des Römischen Rechts war zuerst 1718 erschienen, 1726 kam der zweyte Band mit den Quellen (den Königlichen Gesetzen, den Griechischen, den zwölf Tafeln und dem Edicte), **Lebret** und **Botterau** dazu, und 1734 wurden von **Thomasius**, **Hotman**, **Selden** Schriften, die schon erwähnt sind, und von **Valsecchi** ein Schreiben an **Grandi**, das damahls noch neu war, zu einer Umarbeitung des ersten Bandes hinzugethan. Die Ausgabe von **Pancirolus** und andern zur gelehrten Geschichte des Rechts gehörigen kleinen Schriften 1721 s. oben S. 55 Z. 17. Für das canonische Recht besorgte er auch neue Abdrücke s. oben S. 324 und für das StaatsRecht ein BücherVerzeichniß.

Der um vieles jüngere Bruder **Joh. Wilh. Hoffmann**, geb. 1710, starb schon 1739,

1739, nachdem er eben in **Wittenberg** auch Prof. der R. geworden war. Er hatte sich im Römischen Rechte durch ein Werk über die **lex Julia de adulteriis** 1732, und ein Paar Kleinere, die alle drey auch bey * **Fellenberg** stehen, die Meletemata, welche * viele verschiedene LesArten, auch mit Rück- * sicht auf die Basiliken, enthalten, und im StaatsRechte unter Andern durch eine Schrift über das **Calixtische** Concordat ausgezeichnet.

J. J. Moser.

Joh. Jac. Moser's Aufenthalt auf dieser hohen Schule hat zwar nur sehr kurz gedauert, und sein Leben erstreckte sich noch tief in die zweyte Hälfte des achtzehnten JahrHunderts; er kann aber doch recht gut hier abgehandelt werden. Geb. 1701 zu **Stuttgard** hatte er sich mehr durch Bücher als durch seine Lehrer in **Tübingen** so gebildet, daß er sehr früh durch Titel in seinem Vaterlande ausgezeichnet wurde, die ihm bey seinem Aufenthalte in **Wien** zu Statten kamen. Nachdem er eine Zeitlang * auch in **Stuttgard** als RegierungsRath * angestellt gewesen war, ward er 1736 Ordinarius in **Frankfurt a. d. O.**, allein so wohl

wohl die Curatoren [1]) als Er fanden sich getäuscht, und so legte er 1739 nieder, und lebte ohne Amt zehn Jahre in **Ebersdorf**. Die **Wirtembergischen** Stände machten ihn zu ihrem Consulenten, nachdem er von **Homburg** weggegangen und auch seine StaatsAcademie in **Hanau** mißlungen war, aber bald ließ ihn der Herzog auf die Festung setzen, wo er ein Märtyrer der deutschen Verfassung geworden wäre, wenn er nicht körperliche Kräfte genug gehabt hätte, so Vieles zu überstehen und seine Befreyung zu erleben. Er starb 1785 und hinterließ den Ruhm des fruchtbarsten SchriftStellers nicht nur unter den Bearbeitern des deutschen StaatsRechts, sondern auch wohl überhaupt. Seine Bücher sind aber meistens ausgezogene Stellen, nur freylich hatte er auch viele Gelegenheit gehabt, Dinge zu erfahren, die man nicht wollte drucken lassen. Seiner Meynung nach hatten die gelehrten Juristen in Deutschland sich so vermehrt und die Brauchbaren sich so vermindert, daß es recht zu beklagen war.

Neben ihm waren in **Frankfurt** theils **Joh. Wolfg. Trier**, geb. 1686, vorher Prof. in **Leipzig**, nachher in **Tranquebar** angestellt, dessen Streitigkeiten mit **Sellius** schon S. 499 Z. 25 erwähnt sind, theils

Joh.

Joh. Lor. Fleischer, geb. 1691, der von Halle hin versetzt worden war und 1749 starb.

[1]) Ich habe aus den Papieren des Canzler Böhmer einen BriefWechsel vor mir, wo- *durch die Sache eine andre Gestalt bekommt, als durch Moser's eigene Erzählung in seinem Leben, aber freylich auch wieder ein Beleg zu Dem wird, was oben S. 491 Z. 1 ff. von der Behandlung der Gelehrten auf Preußischen hohen Schulen gesagt war. Böhmer bekam den Auftrag, sich nach Moser's Vortrage zu erkundigen, denn man wolle ihn oder Schmauß nach Frankfurt berufen. Er wandte sich an Scheidt, der damahls als HofMeister in Halle war, und meldete, was Dieser ihm sagte und zwar mit Angabe seiner Quelle. Zugleich theilte er ungünstige Nachrichten über Schmauß mit. Dieß war Alles, was er bey der Sache that, und die einzige Verbindung zwischen ihm und Moser. Dessen ungeachtet muthete man ihm zu, als man bemerkte, Moser sey kein besonderer Kenner des Römischen Rechts und habe die Schwäbische Aussprache, er, Böhmer, sollte dafür sorgen, wie man Moser wieder wegbringe, und auf alle Vorstellungen kam immer die Antwort, es bleibe bey der vorigen Resolution, "daß weil Ihr sothanen Moser nach Frankfurt a. d. O. gebracht, auch von Euch Sorge getragen werden müsse, daß Ihr ihn wieder wegschaffet." Wie er Dieß anfange, überlasse man "seiner bekannten prudentz lediglich." Der König selbst scheint indessen von diesem Verfahren Nichts gewußt

gewußt zu haben. Ein Gegenstück dazu ist ein etwas früheres Schreiben des Königs an **Böhmer**, er solle den **Buder** "*absolument* schaffen."

5 Wagenseil. Schwarz. Jobst Beck. Beyde Freiesleben.

In **Altdorf** war **Joh. Christoph Wagenseil**, geb. 1633 † 1705, selbst auswärts bekannt, aber Mehr in andern Fächern, als in Unserm.

Weit merkwürdiger ist **Christian Gottlieb Schwarz**, geb. 1675 in **Sachsen** † 1751, zwar kein RechtsGelehrter, sondern Prof. der Beredsamkeit und der Geschichte, der aber für die LesArten der Institutionen und der Digesten zwey erhebliche Abhandlungen schrieb. Die hiesige HandSchrift der Theile des Corpus Juris, welche sich durch die Authentiken in den Institutionen vor den meisten Andern auszeichnet [1]), ist aus seinem Nachlasse.

Joh. Jobst Beck, geb. 1680 † 1744, ist nur wegen des Rechts der Juden anzuführen.

Christian Heinr. Freiesleben, geb. 1696, ein Verwandter von **Leibnitz**, † 1741, ist schon oft mit **Christoph Heinr.**, **Gothaischem** CammerRath, verwechselt wor-

worden, von dem die Ausgaben der beyden Corpora juris, die das C. J. academicum heißen, mit einer Bequemlichkeit für die damahls und noch lange nachher gewöhnliche Art, die Stellen zu bezeichnen, zu **Altenburg** (juris civ. 1721 und jur. can. 1728) veranstaltet wurden, die man nachher oft und zuweilen selbst ohne diese Bequemlichkeit, auf die er so viel Werth setzte, nachgedruckt hat. Die Arbeit eben Desselben über **Lauterbach** (S. 387 Z. 3) ist weniger bekannt.

[1]) Civ. Mag. III. S. 282.

Zaunschliffer. Waldschmiedt. Mollenbeck. Hert. Kestner.

In **Marburg** lehrte **Otto Philipp Zaunschliffer**, † 1729, der gegen **Mevius** und über das Verhältniß des Kaufs *zur Miethe schrieb, und dessen Werk Joco-*sus Serius neulich auf eine unbegreifliche *Weise für das Werk eines Viel spätern *und Viel berühmtern SchriftStellers aus-*gegeben worden ist. **Joh. Wilh. (von) Waldschmiedt**, geb. 1682 † 1741.

In **Gießen** die beyden Söhne von **Ant. Heinr. Mollenbeck**, † 1693, nähmlich der gar zu Kaiserlich gesinnte Bearbeiter des deut-

deutschen StaatsRechts **Bernh. Lud. Mollenbeck**, geb. 1658 † 1720, und **Joh. Heinr. Mollenbeck**, geb. 1669 † 1739, aber schon früher entlassen, der Bearbeiter von **Lauterbach**.

Einer der Berühmtesten war **Joh. Nic. Hert**, geb. 1651 † 1710, ein Schüler von **Tabor**, den aber **Conring's** ihm verpfändete Schriften bekehrt hatten, und von dem nicht nur Responsa, sondern auch viele andere Schriften, besonders Paroemiae juris germanici gedruckt sind. Er sorgte auch für neue Auflagen von **Ludolph Hugo's** Büchern.

In **Rinteln** war **Heinrich Ernst Kestner**, geb. 1671 † 1723, seit 1697 Professor. Als Correspondent von **Leibnitz** verdient er Achtung.

Kreß. Göbel. Leyser. Pertsch. Eccard. Pfeffinger.

In **Helmstädt**, damahls noch immer der hohen Schule für alle **Braunschweigischen** Linien, an welcher also auch **Leibnitz** Antheil nahm, war **Joh. Paul Kreß**, geb. 1678 † 1711, bey dreyßig Jahre Professor, zuletzt Ordinarius, und schrieb über das PrivatRecht, das peinliche und das KirchenRecht.

Joh.

Joh. Wilh. (von) Göbel, geb. 1683 † 1745, gab Conring's Werke heraus und schrieb unter Andern auch Einiges französisch.

Polycarp Leyser, geb. 1690 † 1728, war neben seinem berühmten NahmensVetter (S. 513 Z. 17) da.

Joh. Ge. Pertsch, geb. 1694 † 1754, kam von GeschäfftsStellen dahin und schrieb über das KirchenRecht, unter Andern eine Geschichte Desselben statt Der von Gerh. von Mastricht [1]).

* In demselben Lande lebte lange Zeit Joh. Georg (von) Eccard oder Eckhart, geb. 1674 † 1730, der als Gehülfe und LebensBeschreiber von Leibnitz schon S. 394 Z. 12 da gewesen ist.

Sein Nachfolger hatte Joh. Friedr. Pfeffinger werden sollen, geb. 1667 zu Straßburg, Lehrer in Lüneburg, † 1730, dessen Auszüge zu Vitriarius sehr oft gebraucht worden sind. Sein Sohn gleiches Nahmens bearbeitete die Braunschweig-Lüneburgische Geschichte.

[1]) Dieser war 1639 zu Cölln geboren, hatte noch unter Vinnius studiert, war Prof. in Duisburg und seit 1688 Syndicus in Bremen gewesen, und starb 1721. Seine historia juris ecclesiastici gab Thomasius mit

mit Anmerkungen heraus, er selbst hatte zu Augustinus de emendatione Gratiani Anmerkungen gemacht.

Schweder. Burgermeister. Leucht. Ludolf.

In **Tübingen** war **Gabr. Schweder**, geb. 1648, über funfzig Jahre Professor und starb 1735. Sein LehrBuch über das deutsche StaatsRecht hat Gegner und Vertheidiger gefunden. Ein Vetter von ihm, **Christoph Hermann Schweder**, geb. 1678 † 1741, ist durch das Theatrum praetensionum bekannt. Ein Enkel von **Gabriel Schweder** war **Wolfg. Paul Burgermeister** (von Deyzisau), geb. 1697 † 1756 in **Weimar**, dessen Vater **Joh. Stephan Burgermeister** auch geschrieben hat. Der Sohn hat eine ausführliche Geschichte des Römischen Rechts angefangen, die wenig bekannt ist [1]).

* **Heinr. Hildebrand** in **Altdorf** (geb. *1668 † 1729) hat viele Dissertationen *geschrieben.

Unter den deutschen RechtsGelehrten, die GeschäffsMänner waren, verdient **Christian Leonh. Leucht**, † 1716 zu **Nürnberg**, wegen der von ihm als **Anton Faber** angefangenen Europäischen StaatsCanzley erwähnt zu werden.

Georg

Georg Melch. (von) Ludolf, geb. 1667 † 1740, ein Schüler von **Lynker**, dann in **Eisenach** und zuletzt in **Wetzlar**. Seine Schriften über das deutsche Staats-Recht und über das CammerGericht standen in großem Ansehen.

[1]) Sie heißt: Versuch einer leichten...Anleitung, zu einer gründlichen Gelahrtheit in denen in Deutschland eingeführten und hergebrachten Rechten zu gelangen, und erschien 1732; 1752 kam ein neues TitelBlatt dazu.

Sam. v. Cocceji.

Samuel (Baron) von Cocceji, geb. 1679, Sohn von **Heinrich** (S. 392 Z. 11), war nur ganz kurz Professor in **Frankfurt** und stieg durch mehrere Stufen bis zum Groß-Canzler 1740, † 1756. Bey seiner "JustizReform" war die Hinwegschaffung Derjenigen, welche man nicht beybehalten wollte, eine Hauptsache, und dabey sollen allerley Menschlichkeiten vorgefallen seyn. Selbst die Abschaffung der Verschickung an Unpartheyische hat man so erklärt [1]). Sein codex Fridericianus ist größtentheils uneingeführt geblieben. Unter seinen PrivatSchriften ist sein jus controversum nach **Lauterbach** noch jetzt bekannter, als Was er über das Natur-

NaturRecht und über Grotius geschrieben hat, besonders ist sein Systema justitiae naturalis et Romanae ganz vergessen worden [2]).

Eine LobRede auf ihn hat sein König Friedrich II. geschrieben, der auch sonst für die Geschichte und für die Philosophie der Gesetzgebung hierher gehört (S. auch oben S. 491).

[1]) Büsching's LebensBeschreibung denkwürdiger Personen B. I. das Leben von Nüßler.

[2]) Civ. Mag. B. IV. S. 34.

Fabricius. Schannat. Der Abt von Gottwich.

Joh. Alb. Fabricius, geb. 1668, ein Zögling von Alberti in Leipzig, Professor in Hamburg, † 1736. Er hat sich den Nahmen des Bibliothecars von Europa erworben. Seine bibliotheca latina und bibliotheca graeca sind von Andern neu herausgegeben worden, und enthalten auch Nachrichten für unser Fach, so wie die bibliothecae mediae fast noch Mehr.

Für die Geschichte ist Joh. Fried. Schannat in Fulda, geb. 1683 † 1739, merkwürdig.

Ferner

Ferner ist des Abbts von Gottwich, Gottfr. v. Bessel, geb. 1672 † 1749, Tomus prodromus zum chronicon Gottvicense für die Urkunden und die ErdBeschreibung des MittelAlters wichtig. Als der wahre Verfasser ist der WeihBischof Fra. Jos. von Hahn genannt worden.

Göttingen.

Wenn die hiesige hohe Schule hier vollständiger behandelt wird, als Andere, so mag man es nicht nur dem Umstande, daß Göttingen die VaterStadt des Buches ist, zuschreiben, sondern auch Dem, daß, im Anfange wenigstens, "eine tapfere JuristenFacultät" die Hauptsache schien, wie denn auch lange Zeit, jedoch nicht von Anfang an, mehr als die Hälfte der hier Studierenden sich zu unserm Fache bekannten. Freylich war die hohe Schule meistens nur eine Nachahmung von Halle, aber in einem mehr juristischen und weniger "militairischen" Geiste, der die ganze Regierung, seit der Englischen ThronBesteigung, auszeichnete. Viel freygebiger, als anderswo, wurden nicht nur die durchaus blos persönlichen

Ge-

*Gehalte bestimmt (S. 490 Anm. 2), ob man gleich den besten Stellen auf den ältern *hohen Schulen hierin nicht gleich kam, und *in der neuesten Zeit viele andere Regierun- *gen diesem Beyspiele gefolgt sind, sondern sorgte man für die öffentlichen Anstalten, besonders denn auch (S. 65 ff.) für die *musterhafte BücherSammlung [1]), wodurch Vielen eine bedeutende Ausgabe erspart wurde, *womit aber auch das Verschwinden der *öffentlichen HörSääle und lange Zeit der *UniversitätsKirche, und die Seltenheit ei- *gener großen BücherVorräthe [2]) zusammen hing. Um 1770 ward die Vorausbezahlung der Vorlesungen, ohne besondre Mitwirkung der Obern, durch die Lehrer selbst zu Stande gebracht, die bey der Wohlhabenheit eines großen Theils der Studierenden um so bedeutender war, als damahls diese Preise *hier meistens schon so hoch standen, wie fünfzig Jahre nachher, oft höher als anderswo, und nie, wie es seitdem wohl der Fall gewesen ist, geringer. Auch die eigenen LehrBücher, zu welchen **Münchhausen** gern aufforderte, waren eine Einnahme, wenn *gleich Anfangs noch eine sehr Mäßige und *die nahmentlich für Institutionen und Pan- *decten in den ersten fünfzig Jahren fast *bey keinem einzigen Professor eintrat.

Hin-

Hingegen das Annehmen von Kostgängern *wurde hier nie für eine Einnahme erkannt und wollte Deswegen auch nicht gedeihen, so viel Mühe sich **Münchhausen** gab, auch *hierin dem ehemahligen **Halle** gleich zu kommen. Die Ehre, als ordentlicher Professor *im engsten Sinne (wie er anfangs nicht *war), Antheil an der Leitung der allgemeinen Angelegenheiten zu haben, kam hier Weniger in Betracht, als anderswo, da die Verfassung den Einfluß minderte; merkwürdig war es aber, daß bey der Menge von Professoren der Rechte, da oft nur der dritte Theil Derselben im s. g. Senate saß, sie oft weit weniger jung hinein kamen, als auf den meisten andern hohen Schulen oder als auch hier in andern Fächern [3]). In Ansehung der Titel, die überhaupt in diesem Lande Weniger verschwendet wurden, als in manchen *Größern und Kleinern, und die hier eine um *so natürlichere Veranlassung hatten, als die *ordentlichen Professoren selbst in unsrer Fa*cultät nicht, wie auch wieder so häufig, *den Räthen gleich standen, war die Rechts-Wissenschaft bey Weitem am Meisten be*günstigt. Theils trat dabey ein, was eben *S. 527 Z. 14 erwähnt worden ist, theils nahm man es eine Zeitlang für bekannt an, *daß ein RechtsGelehrter, der ja doch, so

bald er es wünschte, in einem Gerichte Mitglied mußte werden können, auch als Lehrer, und daß eigentlich nur er, Anspruch auf *den Titel, als sey er wirklich ein solches *Mitglied, habe [4]). Dagegen war nie ein Professor der Rechte ordentliches Mitglied der, zwar nicht von Anfang an, aber doch bald, *und wie **Hollmann** glaubt, auf Veran*lassung von **Haller's** Eitelkeit, hier entstandenen, nach dem Muster der Englischen benannten, Königlichen Societät der Wissenschaften, deren Verbindungen der ganzen hohen Schule zur Zeit der französischen Uebermacht so ausnehmend nützlich gewesen sind. Die gelehrten Anzeigen erschienen "unter der Aufsicht der Societät", und so wenig Diese auch lästig war, so lag darin doch ein Grund mehr, warum gewöhnlich die RechtsGelehrten, wenigstens die Aeltern, selten sehr lebhaften Antheil an ihnen nahmen, zumahl da die beyläufigen Spuren von gutem und bösem Willen des Herausgebers ihnen nicht sehr *angenehm seyn konnten. Daß die philoso*phische Facultät ihre Stellung gegen die *Andern zu verändern suche, zeigte sich be*sonders seit dem Jubiläum bey "ihrem" *DoctorTitel, wie **Pütter** ihn nannte, auch *dadurch, daß auf Programmen das bloße **D.** als Bezeichnung dafür aufkam, und bey den

*den EhrenDiplomen an Personen, für welche *sie vorher zu gering geschienen hätten [5]).

[1]) *Von 1783 bis 1827 kamen 90000 Bände *hinzu.

[2]) *In den ältern Zeiten zeichnete sich hierin *Treuer, Schmauß, Feuerlin, Gebauer, *der ältere Richter, nachher Kulenkamp, *Kästner und Heyne aus.

[3]) Ohne in dieser Rücksicht irgend besonders zurückgesetzt worden zu seyn, ist der Verfasser erst 1807, nachdem er bald neunzehn Jahre Professor und bald fünfzehn so genannter Ordentlicher gewesen war, Mitglied des Senats geworden.

[4]) Der Verfasser hat Veranlassung gehabt, über diesen Gegenstand, der freylich eine Kleinigkeit scheinen kann, einige Zusammenstellungen zu machen. Die sechs ersten hiesigen Hofräthe *waren Juristen, und unter den dreyzehn ersten *waren ihrer zehn, und nur zwey Aerzte und ein Einziger aus der s. g. philosophischen Facultät, Gesner, der schon zwey und zwanzig Jahre hier gewesen und doch schon als ein berühmter Mann hierher gekommen war. *Geheime JustizRäthe, wie damahls nur *sehr wenige und so ziemlich die vornehmsten *von den Bürgerlichen den Titel bekamen, waren unter Münchhausen nur vier, und *lauter Juristen, gerade bey seinem Tode alle *Vier Mitglieder der PromotionsFacultät, in den letzten zwanzig Jahren vor der Westfälischen Herrschaft wurden dagegen vier

Geheime JustizRäthe ernannt und darunter ein einziger RechtsGelehrter. Wie man noch 1788 die Titel der andern Lehrer ansah, zeigt der in seiner Art einzige, blos in dem Abdrucke auf demselben Blatte beruhende, Spott von **Kästner**, der damahls einige Wochen lang die hiesigen **Anzeigen** besorgte S. 1602. "die TitelVerschwendung auf der andern *Seite" vergl. mit S. 1601. Wenn Herr Prof. **Steffens** die hiesigen Hofräthe mit den *Pairs vergleicht, so scheint er diese Verhältnisse *freylich nicht genauer untersucht zu haben, als *sie, von der einen Seite betrachtet, allerdings *nur verdienen. In den **ZeitGenossen** XLIV. *S. 78 erzählt ein SchriftSteller, welcher seit *1794 hier studiert hatte, "das **lächerliche** *Vornehmthun mancher Professoren, welche *es dem Hannöverschen Adel nachmachen *wollten, und die Minister spielten, weil sie *bedeutende Einnahmen hatten, fanden wir *lächerlich; daß sie dabey den Hasenfuß *lächerlicher Eitelkeit auf dicke Bücher u. s. w. *u. s. w.

5) **Siebente Encyclopädie** S. 494.

Münchhausen und seine Nachfolger.

Der Stifter der hohen Schule **Gerlach Adolf von Münchhausen**, geb. 1688 *in **Berlin** [1]). † 1770, war nicht nur ein erfahrner, sondern auch ein gelehrter Kenner des deutschen StaatsRechts, und dem glücklichen Umstande, daß er seit dem ersten Anfange

fange noch sechs und dreyßig Jahre, zum Theil sogar als CammerPräsident (seit 1753) und dann auch als PremierMinister, für **Göttingen** sorgen konnte, verdankte die Anstalt gar Viel. Seine Thätigkeit war außerordentlich, und mit mehr als Einem Professor, selbst auch mit andern Einwohnern, *stand er in regelmäßigem BriefWechsel, der *damahls um so mehr Zeit kostete, als es *Niemand einfiel, die s. g. Curialien weg*zulassen. Und freylich fand die neue hohe Schule in den ersten zwanzig Jahren viele Hindernisse ihres rechten Gedeihens, und kaum war sie über diese Zeit der Schwäche hinaus, so ward der Theil des **Hannöverischen**, wozu **Göttingen** gehörte, der Schauplatz eines Kriegs.

So viele Verdienste sich auch die folgenden Curatoren, besonders **Busch** († 1789), bey den öffentlichen Anstalten, und in einem auch anderswo nachgeahmten Punkte, der König **Georg III.** unmittelbar, um die weitere Ausbildung der hohen Schule machten, so werden doch für die folgenden sechs und dreyßig Jahre, bis zu der **Preußischen** Besitznahme, am Meisten zwey Männer *gerühmt, welche den Vortrag als Geheime *CanzleySecretäre in UniversitätsSachen hatten und Beyde vorzügliche Kenntnisse besaßen,

Georg

Georg Brandes († 1791) und sein Sohn Ernst Brandes, auch SchriftSteller († 1810), von Heyne [2]), der mit dem Vater in der genausten Verbindung stand, schon ehe sie verschwägert waren, und dessen Mitwirkung der Sohn sehr Vieles zuschrieb [3]). Keiner von allen Dreyen hatte aber eine Vorliebe für die RechtsWissenschaft, vielmehr arbeiteten sie wohl alle Drey dem Einflusse von einzelen RechtsGelehrten entgegen [4]).

[1]) *Dieß hatte ich daraus vermuthet, weil ich *nirgends bey seinen LebensUmständen den *GeburtsOrt erwähnt gefunden hatte und der *Vater doch damahls am Preussischen Hofe *gewesen war, also wohl ein solcher, unter *Friedrich II. bedenklich scheinender Umstand *eintreten mochte. Nun finde ich es in dem *Lexicon verstorbener SchriftSteller be*stätigt.

[2]) Memoria Ernesti Brandes . . . commendata a C. G. Heyne p. 5. Der Vater habe es dahin gebracht, ut disciplinam Munchhusianam in administratione universitatis Gottingensis litterariae, sub curatoribus Munchhusio succedentibus, servaret et retineret integram. Auf des sterbenden Münchhausen's Bitten sey Heyne hier geblieben. Coaluere hoc modo post Munchhusii fata duorum nostrorum consilia et studia in prosequendis mandatis viri

viri immortalis et idem consiliorum consensus ad filium .... transiit.

3) In einem Schreiben von **Ernst Brandes** vom 10ten Aug. 1809, das ich vor mir habe, heißt es: "Ich will nicht bey Generalien stehen bleiben, deren Wahrheit Keiner besser wissen kann, wie ich, daß **Göttingen** nie Das geblieben, nie Das geworden wäre, was es blieb und ward, ohne Heyne, und damit, denke ich, ist dem 80jährigen Greis *das beste Epitaphium gesetzt." In **Ge. Forster's Briefwechsel** I. S. 818 sagt **Heyne** *1789: "... wo es hinstürzen muß, wenn *ich zum Thore hinaus bin."

4) **Civ. Mag.** V. S. 86.

Einzele Lehrer für die Geschichte.

Für die gelehrte Geschichte hatte **Göttingen Christoph August Heumann**, geb. 1681 † 1764, den Einzigen, der gleich Anfangs vom Gymnasium als Professor an die hohe Schule kam, **Ge. Christoph Hamberger**, geb. 1726, Prof. seit 1755, † 1773, **Jer. Nic. Eyring**, geb. 1739, Prof. seit 1773, † 1803, **Jer. Dav. Reuß**, geb. 1750, Prof. 1783, und **Joh. Gottfr. Eichhorn**, geb. 1752, Prof. erst *in Jena und dann 1788 hier, † 1827.

Für die Geschichte überhaupt **Joh. Dav. Köler**, geb. 1684 † 1755, **Joh. Christoph**

stoph Gatterer, geb. 1727, Prof. 1759, † 1799, Ant. Fried. Büsching, geb. 1724, Prof. 1754, weggegangen 1761, † 1793, Aug. Bened. Michaelis, geb. 1725, Prof. 1753, weggegangen 1756, Johann Phil. Murray, geb. 1726, Prof. 1755, Aug. Ludwig (von) Schlözer, geb. 1735, Prof. 1769, † 1809, Christoph Meiners, geb. 1747, Prof. 1772, † 1810, Matth. Chr. Sprengel, Prof. 1778, der freylich schon das Jahr darauf nach Halle ging, den aber doch Pütter nicht hätte vergessen sollen, Ludwig Timotheus (Freyherr von) Spittler, geb. 1752, Prof. 1779 leider nur bis 1797, † 1810, A. H. L. Heeren geb. 1760, Prof. 1787.

In der KirchenGeschichte Joh. Lor. v. Mosheim, geb. 1694, Canzler 1747, † 1755, Christian Wilh. Franz Walch, geb. 1726, Prof. 1754, † 1784, Gottlieb Jac. Planck, geb. 1751, Prof. 1784, und Carl Fried. Stäudlin, geb. 1761, Prof. 1790 † 1826.

Lehrer der alten Litteratur.

Nicht so zahlreich, als die Lehrer der Geschichte, aber eben so ausgezeichnet waren die

die Lehrer der alten Litteratur, Joh. Matthias Gesner, geb. 1691 † 1761, und sein Nachfolger seit 1763 Christian Gottlob Heyne, (s. S. 459. 530. 534) geb. 1729 † 1812. Ganz kurze Zeit von 1762 bis 1765 war auch Christian Ado. Klotz, geb. 1738 † 1771, hier, der nachher in Halle das Anzeigen neuer Bücher als ein Mittel trieb, "Jemand eine unangenehme Stunde zu machen."

So Wenig auch die Kenntniß des Morgenlandes hierher gehört, so darf doch Joh. Dav. Michaelis, geb. 1717 † 1791, weder in der allgemeinen gelehrten Geschichte, noch nahmentlich in Der unsers Faches unerwähnt bleiben.

Philosophie.

In der Philosophie ist von Göttingen nie eine Schule ausgegangen. Sam. Christian Hollmann, geb. 1696 † 1787, war ein ZeitGenosse Wolf's, Joh. Geo. Heinr. Feder, geb. 1740, Prof. 1768 bis 1797, wo er in Hannover an das Georgianum ging, † 1821, einer von Kant, auf welchen Gottlieb Buhle, geb. 1763, Prof. von 1786 bis 1804, wo er nach Moskau ging, († 1821 in Braunschweig) auf eine andere Art Rücksicht nahm.

Gebauer.

Gebauer. Brunquell. Reinharth. Mascov.

In der RechtsGelehrsamkeit zeichnete sich Göttingen lange Zeit viel Mehr für die Fächer aus, welche der Regierung unmittelbar wichtig schienen, als für die gelehrte und philosophische Seite, nahmentlich des Römischen Rechts, ob man gleich auch dafür zu berufen suchte.

Zwar hielt man Ge. Christian Gebauer, (der den auf die zweyte Sylbe zu legenden Ton besonders hob, nicht weil man bey seinem Weggehen von Leipzig auf die entgegengesetzte Aussprache eine Anspielung gegründet hatte, sondern, wie Hollmann sagt, wegen der Franzosen) geb. 1690 † 1773, für einen gar großen Gelehrten, vielleicht für einen zu großen, denn man wollte ihm die erste Stelle bey dem SpruchCollegium lange nicht anvertrauen, ob er gleich der erste Rechtslehrer (Primarius) seyn sollte und eine Zeit lang ganz heraus trat. Weder seine Schriftstellerey über die StaatenGeschichte, die er, als ein zweyter Balduin, neben seinem eigentlichen Fache trieb, noch Die in Diesem selbst würde ihn aber der Vergessenheit entrissen haben, wenn nicht der Gedanke, eine Ausgabe des Corpus Juris zu besorgen, endlich durch den Ankauf der Brenkmannischen

schen Papiere aus dem **Bynkershoekischen** Nachlaß (1743) der Ausführung näher gebracht worden wäre, wobey die Regierung allerdings auch das Ihrige that, obgleich Anfangs der Krieg und die große Ungewißheit, ob es auch der Mühe verlohne, ihren Antheil daran minderte.

Joh. Sal. Brunquell, geb. 1693 † 1735 schon einige Monathe, nachdem er von **Jena** als Ordinarius hierher gekommen war. Nicht nur in seiner RechtsGeschichte zeigte er, daß er auch die gelehrte Seite seines *Faches schätze. Eine von ihm angefangene *Isagoge ist in den von **König** herausge*gebenen opuscula enthalten, obgleich Bey*des bey **Pütter** fehlt. Ein Urenkel von *ihm ist **Feuerbach**.

Sein Nachfolger **Tob. Jac. Reinharth**, geb. 1684 † 1743, war Mehr für das unmittelbar Anzuwendende. S. auch S. *411 Z. 22. Uebrigens war er ein Freund *von **Gebauer**, und ein Nebenbuhler des *ältern **Claproth**.

Gottf. Mascov, der Bruder von **Joh. Jac.** (S. 510 Z. 20), geb. 1698 † 1760, kam von **Harderwyk** mit großer Auszeichnung hierher, weil er für einen recht "eleganten" Bearbeiter des Römischen Rechts galt. Sein Betragen war aber gegen **Gebauer**,

*der

*der eben Prorector war, so roh, daß er schon 1739 von hier fort mußte. Erst 1748 ward er wieder Professor, und zwar in Leipzig.

5 Treuer. Schmauß. Sellius. Senkenberg.

Für das deutsche StaatsRecht war **Gottl. Sam. Treuer**, geb. 1683 † 1743, von **Helmstädt** hierher genommen worden. *Seine schlechten VermögensUmstände rühr-
10 *ten zum Theil von seinen Sammlungen *für deutsche Alterthümer und seiner Biblio-*thek her.

Viel wichtiger war aber auch für dieses Fach der zum NominalProfessor des Natur-
15 Rechts ernannte, von **Carlsruhe** hierher berufene **Joh. Jac. Schmauß**, geb. 1690 † 1757, der unter die besten Köpfe gehört, die je hier gelehrt haben, nur war sein Privatleben nicht sehr erbaulich. In dem
20 Jahre, wo **Reinharth** und **Treuer** starben, ging er nach **Halle**, doch kam er bald zurück, auf das Versprechen, seine vorige Stelle nach einiger Zeit wieder zu erhalten. Ueber seinen größern Schriften und Samm-
25 lungen ist sein "kurzer Entwurf eines collegii juris praeparatorii" fast ganz vergessen worden.

Gottf.

*Gottf. Sellius (nicht Selle), dessen Geburt und Tod und Schriftstellerey im *Dunkeln liegen, obgleich Meusel es läug=*net, war nur kurze Zeit Professor der Rechte hier und ging dann 1736 auch für die Physik nach Halle, von wo er aber auch bald wegkam und nach Frankreich ging mit dem Entwurfe des *dictionnaire encyclopédique* (S. 438 Z. 6), an dessen Ausführung er aber wohl keinen Theil hatte, da er verrückt wurde und 1767 zu Charenton starb. Die unter seinem Nahmen erschienene Natur=Geschichte des Holzwurms gehört wegen der Vorrede in die Geschichte der LehrArt des Römischen Rechts.

Hei. Christian (Baron) von Senkenberg, geb. 1704 † 1768, war ein sehr thätiger SchriftSteller, mit dessen Vortrage es aber nicht gehen wollte. Schon 1738 kam er nach Gießen, und 1745 ward er ReichsHofrath; selbst bey dieser Stelle war oft davon die Rede, daß er vielleicht wieder hierher kommen würde. Sein Sohn Renatus Carl von Senkenberg starb 1800 in Gießen. Er hatte sich auf mehr als Eine *Art bekannt gemacht, auch noch durch eine *Stiftung für die dortige Universität, welche nicht blos wegen der Ueberschrift: linquenda Unbequemlichkeiten verursachte.

Ayrer. Kahle. Der ältere Claproth. Scheidt.

Ge. Hei. Ayrer, geb. 1702 † 1774, der vorher Reisen gemacht hatte, war weder als Schriftsteller noch als Lehrer sehr bedeutend. Sein Antheil an dem Leipziger Nachdrucke der jurisprudentia antejustinianea ist gering, und zu seinen einzelen Abhandlungen theilte ihm die Regierung das Beste mit.

Lud. Mart. Kahle, geb. 1712 † 1775, hatte sich als Philosoph und als Bearbeiter des StaatsRechts auszeichnen wollen, schon 1750 ging er aber weg.

Joh. Christian Claproth, der Oheim, geb. 1715, starb schon 1748 und wird nur noch im NaturRechte genannt.

*Christian Lud. Scheidt, (S. 519) geb. 1709, verließ Göttingen sehr bald, 1739, das Jahr nachdem er Professor geworden war, aber bey seinem Aufenthalte in Hannover von 1748 bis 1761, wo er *starb, war er noch oft für unsre LehrAn*stalt thätig. Er gab endlich die origines *Guelphicae heraus, wo man ihm aber *freylich Schuld gibt, daß er Vieles ver*dorben [1]), und eine grobe Partheylichkeit *bewiesen habe.

[1]) *G. G. A. 1798 S. 1496.

G.

G. L. Böhmer. Pütter. Wahl. Riccius. Achenwall.

Geo. Lud. Böhmer, 1715, Sohn von Just. Henning Böhmer (S. 496), war hier über ein halbes Jahrhundert, von 1740 bis 1797, ein sehr verdienter Mitarbeiter im SpruchCollegium, und als Lehrer zeichnete er sich durch die Menge seiner Zuhörer, durch kleinere Abhandlungen und durch zwey LehrBücher, über das KirchenRecht 1762, und über das LehnRecht 1765, aus, die es sehr bedauern ließen, daß das lange von ihm versprochene über das gemeine PrivatRecht nicht erschien, und daß nach seinem Tode nur Weniges davon fertig war.

Der um zehn Jahre jüngere Joh. Steph. Pütter ward gerade nur eben so alt (geb. 1725 † 1807), allein er überlebte sich und sein Fach weit Mehr, vielleicht weil er sehr früh angefangen hatte (schon 1746 ward er Professor, doch schickte ihn Münchhausen erst noch ein Jahr auf Reisen), und weil sein Fach Mehr von den ZeitUmständen abhing. Außer dem StaatsRechte, der ReichsGeschichte und dem ReichsProcesse ist *er für die RechtsWissenschaft überhaupt *durch seine Encyclopädie, in welcher aber *freylich die systematische LehrArt sehr ein- *seitig empfohlen, und auf die Exegese gar keine

keine Rücksicht genommen wurde, durch Verbindung von Philosophie mit dem positiven Rechte, in der Form und dem Stoffe, durch die bequeme Vorbereitung zu dem Geschäffts-leben und durch Das, was er für die gelehrte Geschichte gethan hat, merkwürdig. Selbst seine eigene LebensBeschreibung ist bey allen Fehlern des alten Mannes doch lehrreich [1]).

Zwischen Beyden ward 1743 **Joh. Fri. Wahl**, geb. 1693 † 1755, aber als Ordinarius, hierher berufen. Seine vier Töchter heiratheten in vier Facultäten.

Auch **Christian Gottlieb Riccius** kam 1744 hierher, geb. 1697 † 1784. Als SchriftSteller ist er für das deutsche Recht nicht unbedeutend.

Hingegen **Gottfr. Achenwall's** (geb. 1719 † 1772) Berufung hatte **Pütter** veranlaßt, mit welchem gemeinschaftlich er ein NaturRecht schrieb und las. Noch berühmter ist er als der Vater der s. g. Statistik.

[1]) Civ. Mag. B. V. S. 54 . . . 98, wo auch auf III. S. 92 . . 102. wieder verwiesen wird

Der ältere Meister. Beemann. Selchow. Der jüngere Claproth.

Christian Fried. Ge. Meister, geb. 1718 † 1782, ward 1850 Professor und machte

machte sich im peinlichen Rechte einen großen Nahmen. Auch um das PrivatRecht und um das NaturRecht (S. 63 Z. 20) ist er verdient.

Gustav Bernhard Becmann, geb. 1720 † 1783, der ältere der beyden Brüder, war, der Zahl der Stunden nach, ein so fleißiger Lehrer, wie sie in **Göttingen** selten vorkamen, aber freylich brachte er seine Wissenschaft weder dadurch noch durch seine Tabellen Viel weiter. 1753 ward er hier Professor. In das SpruchCollegium kam er erst 1774.

Joh. Christian Hei. von Selchow, geb. 1732, Prof. 1757 bis 1783, wo er nach **Marburg** ging, fehlte es nicht an Kopf und nicht an Vorkenntnissen, aber an Zuverlässigkeit, und Dieses fühlte man auch in seinen gelehrten Arbeiten gar sehr. Unter seinen LehrBüchern war das deutsche PrivatRecht und die Geschichte aller in Deutschland geltenden Rechte am Meisten bekannt, sein zwey Mahl gedrucktes Buch über das alte Römische Recht ist wohl das Schlechteste unter allen.

Justus Claproth, ein Neffe des S. 542 Z. 14 Erwähnten, geb. 1728 † 1805, war seit 1759 Professor. Wie man sich damahls über diese Anstellung wunderte, so

wunderten sich nachher Manche darüber, daß er in Ansehung des Titels so lange, und in Ansehung des Senats Zeitlebens zurückgesetzt wurde.

5 Habernickel. Gatzert. Seyberth. Köhler. Spangenberg. Hofacker.

Eberh. Habernickel, geb. 1730, versuchte eine bessere Ordnung beym Vortrage 10 des Römischen Rechts, ging aber zur Advocaten Praxis über, ohne Professor zu werden.

Christian Hartm. Sam. Gatzert, geb. 1740, ward zwar 1764 Prof., ging aber 15 1767 nach **Gießen** und ward dann Geheimer Rath in **Darmstadt**, † 1807.

Phil. Hei. Seyberth ward 1768 Prof., starb aber schon das Jahr darauf.

Statt Seiner ward **Joh. Bernh. Köhler**, geb. 1742, für das **Gebauersche** Corpus Juris angestellt, als Prof. der Philosophie. Da er aber nicht Prof. der Rechte wurde, ging er 1773 hinweg. † 1802.

An seine Stelle trat **Ge. Aug. Spangenberg**, geb. 1738 † 1806, Prof. seit 1771, nach dem man die hiesige Ausgabe eher benennen sollte, als nach **Gebauer**.

Carl

Carl Christoph Hofacker, geb. 1749 † 1793, war einer der Wenigen, die an der Verbesserung der LehrArt des Römischen *Rechts in dieser ersten Hälfte des ersten JahrHunderts unserer hohen Schule arbeiteten. Er ward aber nicht hier, sondern in Tübingen, Professor und lehrte da mit ausgezeichnetem Beyfalle.

Geißler. Runde. Möckert. Waldeck. Meister. Martens.

Statt Selchow ward 1783 Ca. Hei. Geißler, geb. 1742, von Marburg berufen; man war aber sehr froh, als er gleich im folgenden Jahre nach Wittenberg ging.

Seine Stelle bekam Ju. Frie. Runde, geb. 1741 † 1807, bisher seit 1771 am Carolinum zu Cassel, wo er in der Geschichte bekannt geworden war. Hier schrieb er ein deutsches LehrBuch über das deutsche PrivatRecht, welches Danz in Stuttgard mit einem Commentar begleitete, und nun Christian Ludw. Runde, der Sohn des Verfassers, Geh. RegierungsRath in Oldenburg, schon oft herausgegeben hat.

Ein unglücklicher Mißgriff war es, daß Joh. Nic. Möckert, geb. 1732, an Becmann's Stelle 1784 von Rinteln hierher berufen wurde. Doch starb er schon 1792.

Joh. Pet. Waldeck, geb. 1751, Prof. 1782, † 1815, ersetzte Becmann weit mehr, und arbeitete auch das Institutionen-Lehr-Buch von Heineccius so um, wie es nun selbst in Coimbra eingeführt worden ist. Seine Tabellen zu Böhmer sind gewisser Maßen Vorläufer der Grund-Risse. Seine Annalen s. S. 60 Z. 13. Mit ihm schienen hier diejenigen Vorträge über das Römische Recht aussterben zu müssen, die lange Zeit allein besucht worden waren.

Zugleich mit ihm wurden noch zwey Privatlehrer hier Professoren, Fried. Böhmer, geb. 1753, † 1828 und Ge. Jac. Fri. Meister, geb. 1755, und bald darauf 1783 Ge. Fri. (von) Martens, geb. 1756, der 1808 Göttingen verließ, und erst in Cassel, dann in Hannover, beym Wiener Congresse und beym Bundes-Tage ausgezeichnet thätig war, † 1823, und 1785 Joh. Fri. Brandis, geb. 1760 † 1790. In eben dem Jahre ward Ernst Posselt, geb. 1763, hergerufen, der aber nicht kam, und durch seine Annalen bekannt wurde, † 1804.

Hiesige Privatlehrer der Rechte.

Von hiesigen Privatlehrern der Rechte sind auswärts Professoren geworden Fra. Dom.

*Dom. Häberlin in Helmstädt, dessen *ReichsGeschichte bekannt ist, Ad. Fri. *Trendelenburg, zuletzt in Kiel, Rudlof, *kurze Zeit in Bützow, nachher in Han=*nover, J. D. H. Musäus, geb. 1749, *in Kiel und in Gießen, † 1821, J. H. Chr. Erxleben, geb. 1753, in Marburg, † 1810, J. G. S. A. Büchner, geb. 1754, in Gießen, † 1821, Theodor Hagemann, geb. 1762, 1786 in Helmstädt, *nachher in Zelle, † 1827, Fri. Aug. Schmelzer, geb. 1759, in Helmstädt und nachher in Halle, Gabr. Per. Haselberg, geb. 1763, 1788 auch in Helmstädt und nachher in Erlangen, OARath in Pom=mern, Ado. Fel. Hei. Posse, geb. 1760, 1788 in Rostock und nachher in Erlan=gen, † 1826.

Nicht Professor wurde Hei. Meurer, geb. 175., der das hiesige Corpus Juris *vertheidigte, aber bald für die Wissenschaf=*ten verloren ging. Joh. Christo. Erich (wie er sich zuletzt eigenmächtig nannte: von) Springer, geb. 1727, war hier eine Zeitlang Privatlehrer in den CameralWis=senschaften gewesen (1766, in demselben *Jahre als Joh. Beckmann, geb. 1739 *† 1811, hier Professor Derselben ward, der auch unter den Bearbeitern der Alten

hätte

hätte genannt werden können), und kam nicht unmittelbar von hier als Prof. der R. erst nach **Erfurt** und zuletzt nach **Kinteln**.

Fri. Christo. Willich, geb. 1745, der die LandesGesetze in einen Auszug gebracht *hat, war hier Syndicus der Universität *und † 1827.

Andere Hannöversche RechtsGelehrte.

Joh. Gottfr. v. Meiern, geb. 1692, kurze Zeit Prof. in **Gießen**, Archivar, † 1745. Sein Werk vom sechsten Zins-Thaler und seine sechs oder acht Folianten **Westfälische** FriedensHandlungen sind sehr bekannt.

Joh. Dan. Gruber, kurze Zeit Prof. in **Halle** und in **Gießen**, dann Vorsteher *der Bibliothek in **Hannover**, † 1748, ist schon S. 381 Z. 8 erwähnt worden.

Christian Ulr. Grupen, geb. 1692, Bürgermeister und Cons. Rath in **Hannover**, † 1767, hat auch über die Quellen der LesArten in den Digesten geschrieben. Seine BücherSammlung ist noch in **Zelle**, *weil er nicht ahndete, daß sein Enkel, *Herr GR. **Thibaut**, ein noch Viel be-*rühmterer RechtsGelehrter werden würde.

Rud.

Rud. Fri. Telgmann schrieb eine Geschichte des Römischen Rechts.

A. R. J. Bünemann, geb. 1715, bearbeitete eine Encyclopädie des Rechts unter dem Nahmen einer gelehrten Geschichte Desselben.

Dav. Geo. Strube, geb. 1694 † 1775, seit langer Zeit wieder der erste *VicеCanzler, doch nur dem Titel nach, *als SchriftSteller so ausgezeichnet, daß seine *rechtlichen Bedenken noch ein halbes *JahrHundert nach seinem Tode neu her*ausgegeben wurden.

Auch sein Sohn Jul. Melchior Stru*be, † 1777, gehört hierher, weil er den Ruhm der Hannöverschen Regierung, daß sie das jus publicum verstehe, erhielt.

Fried. Es. (von) Pufendorf, geb. 1707 † 1785, VicePräsident in Celle, Sohn von dem OARath Esajas Pufendorf, einem Neffen von Samuel Pufen*dorf (S. 390). Seine Observationes sind sehr bekannt.

Joh. Hei. Jung (S. 465 Z. 11), Historiograph in Hannover.

Joh. Fri. Jugler, geb. 1714, Prof. in Lüneburg, ging zwar schon 1785 ab, starb aber erst 1791 (S. 56 Z. 20).

Cle-

Clement in Celle ist für die Bücher-Kenntniß überhaupt zu erwähnen.

In einem Theile des KönigReichs, der damahls noch nicht dazu gehörte, in Osnabrügg, lebte Just. Möser, der unter den *deutschen RechtsGelehrten und unter den *GeschäfftsMännern wenige seines gleichen *hat, ob man ihm gleich Schuld gibt, er *nehme mehr auf das Bürgerliche als auf *das Menschliche Rücksicht. Er war ge-*neigter, die verschiedenen Seiten eines Ge-*genstandes ins Licht zu stellen, als über *ihn abzusprechen.

*Für die deutsche Geschichte sind beyde *Gebhardi, Joh. Ludw. Levin, der *Vater, und Ludw. Anton, der Sohn, *† 1802, zu bemerken, wenn gleich Dieser *Jenen nicht erreichte.

Fra. Ca. Conradi. Beyde Eisenhart. Beyde Häberlin.

Auf der hohen Schule, die sonst für die Länder des ganzen Braunschweigischen Hauses bestimmt gewesen war, und die in *unsern Tagen aufgehoben worden ist, in Helmstädt, sind noch zu nennen:

Fra. Ca. Conradi, geb. 1701 † 1748, seit 1730 Prof., vorher in Wittenberg, ein Mann von so vorzüglichen Verdiensten um die gelehrte Kenntniß des Römischen Rechts,

Rechts, daß man sich billig wundern muß, *warum er nicht nach Göttingen berufen *wurde.

Ein Schüler von ihm war **Joh. Fri. Eisenhart**, geb. 1720 † 1783, dessen Sohn **Ernst Lud. Aug. Eisenhart** † 1808.

Fra. Dominicus Häberlin, geb. 1720, *(S. 549 Z. 1) und dessen Sohn **Carl Fri. Häberlin**, geb. 1754, Prof. erst in Erlangen, † 1808.

Gottl. Eus. Oelze, geb. 1734, Prof. erst in Jena.

Christian Aug. Günther, nachher in *Dresden, dann in Naumburg, jetzt in *Berlin.

Jul. Geo. Pe. Dü Roi stellte Untersuchungen über die Geschichte der ältern Professoren der hohen Schule, welcher er damahls *zugehörte, an, † 1825.

Von den Vorstehern der BücherSammlung zu **Wolfenbüttel** ist **Gotthold Ephr. *Lessing** noch nicht genannt worden. Daß *"seine Freunde ihn, um sich selbst zu heben, *sogar zum Bibliothekar und zum Antiquar *gemacht haben", ist eines der merkwürdi*gen verschiedenen Urtheile, die über ihn *gefällt worden sind [1]). **Langer** s. oben S. 168 Z. 5.

[1]) Ebert's Ueberlieferungen.

Frank=

Frankfurt a. d. O.

Die hohe Schule von **Frankfurt a. d. O.** hatte an **Sam. Frie. (von) Böhmer**, geb. 1704 † 1772, einen bekannten Schrift-Steller über das peinliche Recht gehabt.

Joh. Lud. Uhle, geb. 1714, hatte Allerley abdrucken lassen.

Joh. Fri. Polac, geb. 1700 † 1771, wird mit seiner mathesis forensis mehr genannt, als sie verdient.

Joach. Ge. Daries, geb. 1714 † 1791, hatte in **Jena** mit seinen Vorlesungen über die von ihm noch anders bestimmte **Wolfische** Philosophie vielen Beyfall gefunden.

Ge. Sam. Madihn, geb. 1729, war seit 1758 Prof. in **Halle** gewesen und kam 1772 nach **Frankfurt**. Er war einer der Ersten, welcher die TitelFolge bey den doch immer noch Pandecten genannten Vorträgen verließ.

Ludw. Gottfr. Madihn, geb. 1748, Prof. 1773, ward noch mit nach **Breslau** versetzt, als man beyde hohe Schulen vereinigte. S. auch S. 58 Z. 25.

Halle.

Die hohe Schule, welche im Anfange dieses ZeitRaums so Viel gewirkt hatte,

Halle,

*Halle, wurde Weniger bedeutend für unser *Fach. Desto mehr für die Theologie, wo Siegm. Jac. Baumgarten, der Englische Bücher in Deutschland bekannter machte, auch durch seine Schüler, den keckern Semler und den bescheidenen Nösselt, für die KirchenGeschichte wichtig ward. Sein Bru- *der Alex. Gli. Baumgarten war es in *der Philosophie, und kam 1740 nach Frankfurt.

Aber unter den Rechtslehrern war weder Joh. Ernst Flörke, geb. 1695, der 1755 von Gotha hinkam, und vorher in Jena einige Jahre Professor gewesen war, † 1762, noch Joh. Tob. Carrach, Prof. 1734, † 1775, noch Joh. Carl König, geb. 1705, Prof. 1749, vorher in Marburg, † 1753, noch Phil. Jac. Heißler, † 1781, von sehr ausgebreitetem Rufe.

Dan. Nettelbladt, geb. 1719, ein Schüler von Cramer und Wolf, Prof. 1746, † 1791, hatte großen Beyfall auf seiner hohen Schule, und eine Menge Preußischer GeschäffsMänner waren seine Schüler. Bey den initia historiae litterariae juridicae (S. 62 Z. 6) war Weidlich *S. 57 Z. 16) sein Gehülfe, und bey sei- *nen systematischen Vorträgen Lobethan, *geb. 1753.

Joh.

Joh. Hartm. Reuter war bald nach Berlin gegangen, J. C. W. Steck erst nach Frankfurt, Ernst Christian Westphal, † 1792, las lange nicht mehr, Christoph Jon. Fischer war nicht geachtet, Ernst Ferd. Klein kam von Berlin an Nettelbladt's Stelle und kehrte nach zehn Jahren dahin zurück.

Joh. Christian Woltär (eigentlich Wolter) geb. 1744, war 1775 Professor geworden und † 1815.

Die Geschichte der hohen Schule haben in dieser Zeit Förster und Hofbauer geschrieben.

Preußische Geschäfts-Männer.

Der Minister Ew. Fri. (Graf) von Herzberg war auch als Schrift-Steller thätig; er hätte aber gewünscht, auch für den Verfasser von Dohm's († 1820) Fürsten-Bund zu gelten.

Sein Freund J. C. Conr. Oelrichs, geb. 1722 † 1798, hat Einiges für die gelehrte Geschichte geschrieben, noch Mehr J. W. B. v. Hymmen. Meierotto schrieb über die Sitten der Römer. Bey dem Preußischen Land-Recht und der Gerichts-Ordnung ist der Nahme des Groß-Canzlers (Graf)

(Graf) von Carmer bekannter, als Der *von Suarez, † 1798; als Bürgerlicher *und als Ausländer soll Ersterer bey dem *Adel verhaßt gewesen seyn [1]).

Fried. Nicolai, † 1811, hat auf die deutsche BücherWelt durch drey ZeitSchriften, wovon die Allg. Deutsche Bibliothek seit 1765 bey vierzig Jahre fortdauerte, gewirkt.

Der Minister von Massow ist S. 59 Z. 6 genannt worden.

Die Bildnisse Berliner Gelehrten mit Selbstbiographien enthalten nur einen einzigen RechtsGelehrten.

Für die Kenntniß einer wichtigen öffentlichen Anstalt, des KriegsWesens, ist Geo. v. Behrenhorst, geb. 1733 † 1814 in Dessau, wichtig.

[1]) *Schlözer's Leben in den Beylagen. Die *Arnoldsche Sache ist in Dohm's Denk*würdigkeiten Bd. 1. S. 262 ... 293 und *534 ... 584 erzählt.

Leipzig.

Leipzig zeichnete sich weit Weniger durch die Jablonowskische Gesellschaft aus, als durch den Eifer, womit die alten Sprachen mit Hülfe der FürstenSchulen da getrieben wur-

wurden, und durch das dort wenigstens angefangene neue Aufblühen der deutschen Sprache.

Für Jene ist **Joh. Aug. Ernesti**, geb. 1707 † 1781, oft genannt worden, auch nahmentlich in der RechtsWissenschaft, wo er die Leute vom Fache öfter tadelte, als selbst in Dem, was sie anging, tadellos *blieb, und Mehr von den Leuten seines *Fachs foderte, als er selbst leistete [1]).

Joh. Fri. Christ, geb. 1701 † 1756, **Joh. Jac. Reiske**, **Wolfg. Reiz** waren seine ZeitGenossen.

Für die deutsche Sprache that **Gottsched** mit vielem Geräusche weit Weniger, als mancher Einzele von einer Schule, die *sich da aus jungen Leuten bildete, wovon *die Wenigsten da blieben. **Gellert** ward zwar Professor in **Leipzig**; aber daß **Klopstock** da gewesen ist, muß man erst sagen.

Daß **Leipzig** der Mittelpunkt des deutschen BuchHandels ist, hat auf die dortigen Gelehrten überhaupt Einfluß; bey den Professoren in unserm Fache ist die große Menge von ActenArbeiten ausgezeichnet.

Joh. Gottfr. Bauer, geb. 1695 † 1763, ward Ordinarius, so wie nachher sein Sohn **Hei. Gottfr. Bauer**, geb. 1733.

Hei.

Hei. Gottli. Franke, geb. 1705, war Prof. des StaatsRechts.

Gottlob Aug. Jenichen, geb. 1709, ging 1747 nach Gießen und † 1759. Er hat Etwas für die gelehrte Geschichte gethan.

*Joh. Aug. Bach, geb. 1721, war *nur kurze Zeit Professor, aber er schrieb über Trajan's Constitutionen, er gab eine unpartheyische Critik mit Andern, und Brisson's Formeln so wie Berger's Oeconomie von Neuem heraus. Am Bekanntesten ist seine Geschichte des Römischen Rechts, die aber ein einziges Mahl 1754 bey seinem Leben gedruckt ward. Sein Schüler, Heyne, hat wohl dazu beygetragen, daß das Buch in der That zu Viel gelobt worden ist, welches doch gar manche Spuren seiner Entstehung an sich trägt [2]), und dessen wichtigste einzele Berichtigung in der frühern Aufnahme der Senatusconsulta unter die Quellen des PrivatRechts besteht, wovon aber doch weder alle Gründe, noch lauter Beweisende angeführt sind, und von welcher Entdeckung nicht immer der volle Gebrauch gemacht worden ist. *Daß er das jus publicum in jeder Periode *voranschickte, ist ein Anfang von Dem, was *nachher auch beym PrivatRechte geschehen *ist, und in der That eine Stimme Mehr *für die Behandlung, welche Viele so sehr tadeln,

*tadeln, die ihn doch so sehr preisen. Sam=
*met soll ihn zu Tode disputirt haben. Plat=
ner hat ihn gelobt, nachdem er ihn vorher bitter verhöhnt hatte [3]), und Klotz hat seine kleinen lateinischen Abhandlungen 1767 gesammelt, vielleicht nur um Heyne'n wehe zu thun.

Carl Ferd. Hommel, geb. 1722 † 1781, S. 60 Z. 7 u. S. 62 Z. 5; seine palingenesia librorum veterum juris und sein sonderbar genanntes Corpus juris civilis cum notis *variorum sind ganz gute Gedanken, schlecht *ausgeführt. Daß er die Stellen in den *Digesten als Fragmente anführen wollte, *wissen wohl Wenige mehr.

*Carl Gottfr. von Winckler, geb. *1721, der Beschützer von Haubold, † *1790.

Fri. Platner, geb. 1730 † 1771, schrieb eine RechtsGeschichte, worin er die Frage: Was res mancipi gewesen seyen, für unbedeutend erklärte.

Josi. Lud. Ernst Püttmann, geb. 1730 † 1796, hat sich den Ruf eines "eleganten" RechtsGelehrten erworben, und ihn länger behauptet als Joh. Lud. Conradi, geb. 1730, der 1765 nach Marburg kam, da er durch Sticheleyen, deren Witz schwer zu erkennen ist, eine Stelle in Utrecht verscherzt

*scherzt hatte. Der Seltenheit wegen ver-
*dienen noch seine Tabellen über die partes
*der Digesten, und daß er den AntiPapi-
*nian dabey anführte, welchen er freylich
*auf die dritte pars bezog, bemerkt zu wer-
*den. Er starb 1785.

Joh. Gottli. Seger, geb. 1735 † 1786, verdiente, daß seine kleinen Schriften gesammelt wurden.

Aug. Fri. Schott, geb. 1744 † 1793, hat auch für die gelehrte Geschichte Verdienste, selbst in seiner Encyclopädie kommt Viel davon vor.

Joh. Gottfr. Sammet, geb. 1719 † 1796, ohne Professor geworden zu seyn, soll viele Schüler gezogen haben.

Christian Gottlieb Richter, geb. 1745 † 1791, bearbeitete das griechischrömische Recht zu Fabricius. Carl Gottlob Rössig, † 1806.

F. A. W. Wenck gab eine Sammlung für das neuere VölkerRecht heraus.

Chr. Dan. Erhard, † 1813.

*G. Rau geb. 1744 † 1818.

Chr. Gottlob Biener, geb. 1748 † *1828.

Aug. Corn. Stockmann, geb. 1751 *† 1821.

Chr. Fri. Pohl, geb. 1752, war *Senator.

*Joh. Ad. Gottlieb Kind geb. 1747 *ging nach Dresden und † 1826.

In Dresden war zuletzt Joh. Chsto. Adelung, der für die deutsche Sprache und *die Geschichte, auch als ungenannter Her-*ausgeber des aus du Fresne gemachten *glossarium manuale, und W. G. Bek-ker, † 1813, der für die Kunstwerke des Alterthums erwähnt zu werden verdient.

Der Minister H. E. von Globig, *geb. 1755, hat sich früh als SchriftSteller *für die Philosophie des CriminalRechts ge-zeigt.

*Carl Gottlob Anton, geb. 1751 † *1818 in Görlitz.

1) *In Ebert's Ueberlieferungen H. 1 ist *eine Anecdote von ihm aus Wolf's Briefen.

2) Civ. Mag. V. S. 374.

3) Püttmann miscellanea p. 403.

Wittenberg.

Von Wittenberg ist Joh. Dan. Ritter, geb. 1709 † 1775, noch zu erwähnen. Im Jahr 1742 war er von Leipzig dahin versetzt, aber als Professor der Geschichte. Zu seiner Ausgabe der jurisprudentia ante-justi-

justinianea und des Theodosischen Codex mit dem Commentar von Jac. Gothofredus, gab keine Verschwägerung mit Weidmann Anlaß, die gar nie vorhanden gewesen ist. Seine Berichtigungen zu Heineccius RechtsGeschichte sind oft gebraucht worden. Die Byzantinische Geschichte bearbeitete er zu Guthrie und Gray. Sein Schüler Ruhnkenius hatte ihm einen Ruf nach Leyden verschafft.

Ernst. Mart. Chladni (Chladenius) wird bey der gentilitas Viel gebraucht, doch Weniger genannt, als sein Sohn in andern Fächern. Geb. 1715 † 1782.

Um mehrere Theile der Geschichte hat sich Joh. Matth. Schröckh verdient gemacht.

Jena.

Jena erhielt sich, ungeachtet ihm sein BannRecht Wenig helfen konnte, um diese Zeit sehr blühend, und dazu trug der Eifer, womit sich da neue philosophische Schulen fortpflanzten, Vieles bey. In der Wolfischen glänzte, nach Hei. Köhler, besonders Daries S. 554. Z. 11.

Von Rechtslehrern sind noch zu bemerken Christian Gottli. Buder, geb.

1693 † 1764 (S. 56 Z. 16 und S. 59 Z. 1), **J. G. Schaumburg**, geb. 1703, Prof. 1736, vorher in Kinteln, † schon 1746. **Joh. Rud. Engau**, geb. 1708, Prof. 1738, † 1754, **Joh. Casp. Heimburg**, geb. 1702 † 1773, **Paul Wilhelm Schmid**, geb. 1704 † 1763, sein Bruder **Achatius Ludew. Schmid**, geb. 1725, Prof. 1763, † 1776, der über das KirchenRecht, **Joach. Erdm. Schmidt**, geb. 1710, Prof. 1755, der über die ReichsGeschichte, **Joh. Lud. Schmidt**, geb. 1726 † 1792, der über *die Klagen eines der ersten Compendien in *deutscher Sprache schrieb, welches nachher *Weber und zuletzt **Martin** neu herausge=*geben, und Andere mit einem theoretisch=*practischen Commentar begleitet haben, **Jacob Rave**, dessen Buch de praescriptione noch lange nach seinem Tode neu gedruckt worden ist.

Christian Hei. Eckhard, geb. 1716 † 1751, der Verfasser der 1750 erschiene=*nen und nachher noch zwey Mahl gedruck=*ten Hermeneutik, nicht zu verwechseln mit **Joh. Lud. (von) Eckardt**, geb. 1732, Prof. 1783.

Joh. Aug. Hellfeld, geb. 1717, Prof. 1748, † 1782, dessen PandectenCompendium (1764) am Meisten bekannt ist.

Carl

Carl Fri. Walch, geb. 1734, Prof. 1756, nachdem er in Göttingen dazu ernannt war, † 1799 (S. 452 Z. 6).

Joh. Aug. Reichard, geb. 1741, Prof. 1768, † 1808.

Andreas Jos. Schnaubert, geb. 1750 * † 1825.

*Chr. Gottlieb Heinrich, Verfasser *einer ausführlichen deutschen Geschichte.

Rostock.

In Rostock hatte Joh. Chr. Quistorp, der nachher zu dem Pommerschen GerichtsHofe überging, eine Zeitlang einen bedeutenden Nahmen, † 1759.

Adolf Dieterich Weber, geb. 1753, Prof. in Kiel 1781, in Rostock 17 , † 1817, gehörte unter die geschätztesten Schrift-Steller unsers Faches.

*Eschenbach, † 1823.

Kiel.

*Von der Herzoglichen, nachher Groß-*fürstlichen Zeit ist der Canzler Ernst Joach. von Westphalen, geb. 1700 † *1759. Fri. Gli. Struve s. S. 505 Z. 15.

*Bey der Abtretung an Dänemark *ward Bernstorf eine Vorliebe für diese hohe

*hohe Schule, und daß die Beybehaltung *dieser letztern im Vertrage mit Rußland *1773 ausbedungen worden sey, von eifrigen *Dänen zum Vorwurf gemacht. Der Pro- *Canzler **Cramer** war eine HauptPerson, *† 1788.

*Ad. F. **Trendelenburg**, s. oben S. *549 Z. 2.

*Fr. Chph. **Jensen**, geb. 1754, verließ die hohe Schule.

In demselben Lande lebte **Matern von Cilano.**

HanseStädte.

*In **Hamburg** lebte **Daniel Büttner**, *der mit seinem Versuch, die Ordnung der *Digesten einzuprägen, noch neuerlich ge- *nannt worden ist.

*Alb. Diet. **Trekell**, geb. 1707 † 1764, *stellte für das alte Römische Recht schätzbare *Untersuchungen an.

Joh. Wunderlich hatte in **Jena** schon mehr Nachträge zu **Brissonius** drucken lassen, als er nachher in seine Supplementa aufnahm.

Die Ausgabe von **Dio Cassius** durch **Reimarus** hatte schon **Fabricius** (S. 526 Z. 15 vorbereitet.

Joh.

Joh. Ge. Büsch's, † 1800, Schriften enthalten für das HandelsRecht sehr erhebliche Beyträge.

*In Bremen war Gerhard Oelrichs, *(s. S. 474 Z. 27), J. F. Gildemeister, der vorher Professor gewesen war und 1812 starb.

Von Lübeck ist der DomProbst J. C. H. Dreyer auch wegen Dessen, was er für Göttingen gethan hat, dankbar zu erwähnen.

Marburg und Rinteln.

In Marburg zeichnete sich Johann Fri. Hombergk (zu Vach), geb. 1673 † 1748, durch eine neue Uebersetzung der Novellen 1717 und durch freye Meynungen im NaturRechte aus, mehr als sein Sohn Aem. Lud. Hombergk, geb. 1720 † 1783.

Joh. Geo. Estor, geb. 1699, Prof. in Gießen 1726, in Jena 1735 und in Marburg 1742, † 1773, einer der beliebtesten Lehrer seiner Zeit, dessen Schriften weit Weniger geachtet werden. S. auch S. 55 Z. 29.

Joh. Andr. Hofmann, geb. 1719, war unter den Männern seines Nahmens gewiß nicht der Größte.

Carl

Carl Wilh. Robert, geb. 1740, war erst Prof. der Theologie, ehe er Prof. der Rechte ward.

Von Rinteln ist noch Joh. Nic. Funk wegen der Bearbeitung der zwölf Tafeln zu bemerken, ob er gleich kein RechtsGelehrter war.

In demselben Lande war Leo von Cannegießer in Cassel, Joh. Adam Kopp, geb. 1698 † 1748, bey der Regierung in Marburg, sein Sohn Carl Philipp Kopp, geb. 1728 † 1777, in Cassel, und *sein Enkel Ul. Fr. Kopp, geb. 1762, der Bearbeiter der UrkundenLehre, eine Zeitlang eben daselbst.

*Mart. Ernst von Schlieben, geb. *1732 † 1825.

Strieder (S. 23 Z. 18) ist 1815 gestorben.

*Geo. Happel, geb. um 1757 † 1819.

Gießen.

In Gießen war Fra. Just. Kortholt, geb. 1711 † 1771, Canzler.

Joh. Chph. Koch, geb. 1732, war seit 1759 Prof. und seit 1782 Canzler, † 1808. Ein LehrBuch des peinlichen Rechts, und eine Probe von einem LehrBuche der Pandecten, welche die IntestatErbfolge zuerst nach

nach Classen vortrug und wozu sehr spät die bonorum possessio kam, Untersuchungen über die gelehrte Geschichte und allerley Streitigkeiten haben ihn bekannt gemacht.

Doch zu seinem Verdrusse ward es **Lud. Jul. Fr. Höpfner**, geb. 1743, seit 1767 Prof. in **Cassel**, seit 1771 in **Gießen**, und seit 1781 bey dem OberAppellationsGerichte in **Darmstadt**, † 1796, durch sein Natur-Recht, die neue Ausgabe von **Heineccius** InstitutionenCompendium und den theoretisch practischen Commentar darüber (1783) *noch Mehr. Von seiner zwar gedruckten, *aber nicht erschienenen Abhandlung über das *jus Flavianum s. die sechste RechtsGe-*schichte S. 297.

***Helw. Bernh. Jaup**, geb. 1750, ging *auch zum Geschäfftsleben über.

Zu dem **Darmstädtischen**, eher als zu irgend einem andern einzelen deutschen Lande, kann **Friedrich Carl (Freyherr von) Moser**, der Sohn von **Joh. Jac. Moser** (S. 517 f.), geb. 1723, gerechnet werden, weil er zuletzt in diesem Dienste und zwar der Erste nach dem LandesHerrn war. Als SchriftSteller hat er das deutsche StaatsRecht mit mehr Geist behandelt, als leicht irgend Einer.

*Helf-

*Helfrich Bernh. Wenck ist für die Hessische Geschichte bedeutend.

Wetzlar. Maynz. Frankfurt.

*In der Nähe von Gießen war beym CGerichte Val. Ferd. v. Gudenus, geb. 1679 † 1758, der Herausgeber des Codex diplomaticus in fünf QuartBänden. Fr. Carl (von) Buri, geb. 1702 † 1767, in Darmstadt, gab den sechsten Band heraus. Sonst mögen Joh. Hei. Freyh. von Harpprecht, geb. 1702, der verunglückte Christian von Nettelbla, Jo. Fr. Alb. Const. von Neurath, die beyden Zwierlein, Joh. Jac. und Chr. Jac., fast nur zur Probe genannt seyn.

Auch Der, welcher eine Zeit lang der Regent dieser Stadt war, Ca. von Dal*berg, gehört schon als Coadjutor unter die SchriftSteller, auch unter Die über das KirchenRecht.

In Maynz waren Joh. (von) Horix, Fra. Jos. Hartleben und Joh. Rich. (von) Roth Professoren gewesen.

*Nic. Kindlinger, im RheinGau gest. *1819, war lange in Westfalen gewesen.

*Von Frankfurt sind Joh. Phil. Orth, geb. 1698 † 1783, und Joh. Dan.

Dan. von Olenschlager, geb. 1711 † 1776, noch nicht genannt.

Joh. Ge. Schlosser, geb. 1739 † 1799, zeichnete sich hauptsächlich als denkender RechtsGelehrter aus.

Tübingen.

In Tübingen war Gottfr. Dan. Hoffmann, geb. 1719 † 1780.

Fri. Wilh. Tafinger, geb. 1726 † 1777, und sein Sohn Wilh. Gli. Tafinger, der vorher in Erlangen war, † 1813.

*Joh. Christ. Maier, geb. 1741, vor-
*her Prof. in Jena und Kiel.

Unter den Theologen entgeht den Rechts-Gelehrten und Philosophen Fri. (von) Flatt, dessen Tadel des Thomasischen NaturRechts *so belehrend für sie seyn könnte, † 1822.

In dem Lande gab Eb. Chr. Wilh. von Schauroth, † 1766, Schlüsse des corpus Evangelicorum heraus.

*Baiern und Wirzburg.

In Baiern zeichnete sich der Canzler Vigul. Xaver Aloys von Kreittmayr, *geb. 1705 † 1790, aus durch den codex Maximilianeus civilis, judiciarius und criminalis und mehrere Folianten Anmerkungen dazu.

Sonst

*Sonst war unter **Maximilian** die Academie zu **München** für die **Bairische** Geschichte thätig.

Unter **Carl Theodor** ward **Weißhaupt**, *geb. 1748, bei Weitem nicht am Meisten durch sein LehrBuch über das Römische Recht bekannt.

*In **Wirzburg** lehrten **Joh. Casp. Barthel**, geb. 1697 † 1771, **Joh. Pet. Bannitza**, geb. 1707, **Joh. Jac. Jos. Sündermahler**, † 1775, **Jos. Mar. Schneidt**, und **Mich. Ign. Schmidt**.

Altdorf und Erlangen.

*In **Altdorf** hatte sich **Joh. Heumann (von Teutschenbrunn)**, geb. 1711 † 1760, durch Schriften bekannt gemacht, wovon nachher Mehrere durch **Joh. Chr. Siebenkees** verbessert wurden. Für die LebensBeschreibungen der **Altdorfer** RechtsGelehrten ist **Carl Sebastian Zeidler**, Syndicus in **Nürnberg**, und für die ReichsStadt selbst in allen Fächern **Will** und **Nopitzsch** zu merken.

Erlangen ward bald nach **Göttingen** gestiftet auf Betrieb von **Superville**, der noch neulich in den Memoires seiner Markgräfin geschildert worden ist. Es war Anfangs

fangs ein viel kleineres Land, aus dessen Einkünften diese Anstalt bestritten werden, und aus dessen Einwohnern die Grundlage der Studierenden genommen werden sollte. Bald nachher fiel es an **Anspach**. Unter den ersten Rechtslehrern war Keiner von einer andern Facultät der Rechte, **Joh. Wilh. Gadendamm**, der nachher nach Kiel ging, **And. Elias Roßmann**, geb. 1708 † 1767, **Joh. Gottl. Gonne**, geb. 1713, von **Ludewig** zum Doctor juris triplicis ernannt, **Carl Ad. (von) Braun**, geb. 1716, nachher ReichsHofrath, † 1795, **Joh. Justin. Schierschmidt**, geb. 1707, ein **Wolfianer**. Viele wurden auch in diesem Fache aus **Wirtemberg** berufen, die aber meist wieder dahin zurückkehrten. Außer den schon bey **Tübingen** Angeführten gehört dahin auch **Aug. Lud. Schott**, geb. 1751 † 1787.

Für die gelehrte Geschichte s. oben S. 23 Z. 22 **Meusel**, der 1768 in **Erfurt** Professor geworden war, und 1779 nach **Erlangen** kam.

Oestreich.

Von **Oestreichischen** RechtsGelehrten ist **Ca. Ant. v. Martini** in **Wien**, geb. 1726,

1726, Paul Jos. v. Riegger ebendas. † 1775, Jos. Ant. v. Riegger, sein Sohn, in Freyburg und in Prag, noch nicht genannt.

Während Joseph's II. kirchlichen Veränderungen wiederholten Viele, was der WeihBischof von Trier, Joh. Nic. von Hontheim, geb. 1701 † 1790, als Justinus Febronius gesagt hatte, so Wenig darin auch von Dem zu finden war, was er besser wissen konnte, als seine Vorgänger.

Für die gelehrte Geschichte war da Denis (S. 40 Z. 26), und für die alte MünzWissenschaft Jos. Hil. Eckhel, geb. 1737 † 1798, ausgezeichnet thätig.

Neueste Zeit [1]).

Von dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts an.

Uebersicht.

Hieher gehört theils die französische Revolution, besonders auch wegen ihrer Folgen für Deutschland im Ganzen und so viele einzele Länder, theils die Kantische Philosophie, mit den aus ihr Hervorgegangnen, hauptsächlich denn auch die mit Beyden meist nur gleichzeitige, in einigen Stücken durchgesetzte, in Andern wenigstens versuchte, Veränderung in der Behandlung des Römischen nnd des ursprünglich deutschen Rechts, neben welchen besonders auch das peinliche Recht eine andere Gestalt bekommt.

[1]) Da dieser ganze Abschnitt neu ausgearbeitet ist, so fällt nun die Bezeichnung der einzelen veränderten Stellen natürlich weg.

In der gelehrten Geschichte muß nur erwähnt werden, wie die schon lange durch Bücher angefangene, durch den Nordamerikanischen Krieg so sehr verbreitete Bekanntschaft mit Englischen Einrichtungen, auch auf SchriftSteller, wie der jüngere **Mirabeau, Sieyes, Dupont, Gregoire, Condorcet**, und durch sie auf die öffentlichen Angelegenheiten wirkte. Die Versuche eines *code civil*, an welchem besonders **Cambacerès** († 1824) Antheil hatte, blieben ohne Erfolg, bis unter **Bonaparte**, schon als erstem Consul, das Directorium auch hierin beschämt werden sollte. Daß er selbst, noch auf **St. Helena**, auch seine juristischen Kenntnisse zeigen wollte, kam dabey Weniger in Betracht, als daß unter Andern **Portalis**, geb. 1746 † 1807, zuerst Advocat in Aix, zuletzt Minister des Cultus, und **Jac. de Maleville** den Entwurf ausarbeiteten, gegen welchen **Benj. Constant** im Tribunat so Viel einzuwenden hatte, und worüber erst Erinnerungen der höheren Gerichte, und dann theils Debatten im StaatsRath, theils öffentliche Verhandlungen vor dem *corps législatif* gedruckt wurden. Von den fünf *codes* ist der *code civil*, wie er zuerst hieß und jetzt wieder heißt, auch wegen seines

Ein-

Einflusses auf andre Länder, bey Weitem der Wichtigste.

LehrAnstalten.

Unter der großen Kaiserlichen Universität standen viele einzele LehrAnstalten, auch für RechtsGelehrsamkeit, wobey die Abneigung gegen die, *idéologie* genannte, Metaphysik sich unverkennbar zeigte. Auch nach der Wiederherstellung der Königlichen Familie wurden oft Veränderungen mit den Professuren vorgenommen, wovon der Grund freylich oft in den Partheyen lag, zu welchen einzele Lehrer gehörten. Die Lehrer sind, wenigstens in **Paris**, gar zu sehr mit Prüfungen beschäfftigt, und der Zuhörer sind so Viele, daß die Vorlesungen, welche alle vorgeschrieben sind, zum Theil doppelt gehalten werden müssen, noch außerdem daß die Lehrer ihre bestimmten StellVertreter (*suppléans*) haben.

Einzele Lehrer, von welchen sich noch vor Dem, was in Deutschland vorging, sprechen läßt, sind **Delvincourt, Berriat St. Prix, Boulage.**

SchriftSteller im juristischen Fache sind sonst noch **Bernardi, Pastoret**, geb. 1756, jetzt VicePräsident der Kammer der Pairs.

Für die Philosophie überhaupt **Destût de Tracy**, für eine einzele Wahrheit **Azaïs** [1]), für die Philosophie des öffentlichen Rechts, soweit es auf Wohlhabenheit beruht, **Say**, der **Canard** nicht anerkennen will, und **Sismondi**. Für die Geschichte ist **Flassan**, **Montlosier** und einigermaßen auch die Tochter von **Necker**, Frau von **Stael-Holstein**, unter so unzähligen Schriftstellern über die neueste Geschichte zu nennen.

[1]) *Des Compensations* *.

Engländer.

Im Anfang der französischen Revolution zeichnete sich **Edm. Burke** als ihr Gegner aus. Noch weiter trieben die bey ihr zur Sprache gekommenen Grundsätze **Spence** und **Godwin**.

Vortreffliche Bemerkungen gegen die zu hoch angeschlagene Bevölkerung trug **Malthus** vor. **Jer. Bentham** ist am Meisten durch die französische Bearbeitung seiner Papiere bekannt, wozu **Dumont** († 1829) Gelegenheit hatte.

Kant.

Immanuel Kant, geb. 1724 † 1804, hatte sich schon durch mehrere kleine Schriften große Achtung erworben, und war, während man mit Feder unterhandelte, nahe daran gewesen, nach Göttingen berufen zu werden. Im Jahr 1781 erschien die Critik der reinen Vernunft, von welcher man kaum erwartete, daß sie eine philosophische Schule stiften würde, als sie durch die eben erst in Jena entstandene Allgemeine LitteraturZeitung, durch Reinhold, und wohl auch durch Schmid's WörterBuch in Deutschland allgemein verbreitet wurde. Der Einfluß auf die RechtsWissenschaft war freylich bey den meisten Kantianern ganz anders gewesen, als bey Kant's metaphysischen AnfangsGründen der RechtsLehre, deren Beurtheilung durch Bouterwek der Verfasser einer größern Aufmerksamkeit würdigte, als sie wohl verdiente. Theils das Pütter-Achenwallische NaturRecht, theils die metaphysischen AnfangsGründe der NaturWissenschaft mußten damit verglichen werden.

Freunde von Kant waren Th. G. (von) Hippel, der Einiges von Kant's Lehren zuerst in die große LeseWelt brachte, und Hamann, geb. 1730 † 1788, dessen Schrif-

ten nur klein waren, aber mit den Briefen zusammen sehr viel Lehrreiches enthalten, wenn sie gleich durch die immer wiederkehrenden Schilderungen seiner beschränkten Lage einen unangenehmen Eindruck machen.

Jena.

Jena war die deutsche hohe Schule, auf welcher auch diese Philosophie, wie vor funfzig Jahren die **Wolfische**, am Meisten blühte. Auf **Reinhold** (S. 579 Z. 12) folgte **Fichte**, dessen **WissenschaftsLehre** nahmentlich der RechtsPhilosophie eine neue Wendung gab, durch die Deduction von ErfahrungsWahrheiten a priori, und durch die Einschränkung des NaturRechts auf die Möglichkeit des Nebeneinanderseyns der Menschen. Eine übereilte Drohung veranlaßte seine Entlassung, wie denn auch **Schelling** und **Hegel** bald andere WirkungsKreise fanden.

Auch die Nachbarschaft von **Weimar** wirkte auf **Jena**, indem theils der Sitz des Hofs von der hohen Schule aus, nahmentlich wegen des Schauspiels, oft besucht wurde, theils denn auch wenigstens einer der berühmten SchriftSteller, welche unter dem nachherigen GroßHerzog nach **Weimar** gezogen

zogen worden waren, abwechselnd in Jena lebte. Diese waren Wieland, geb. 1733 † 1813, Göthe [1]), geb. 1749, Herder, geb. 1744 † 1803, zuerst ein Schüler und nachher ein Gegner von Kant, Schiller, geb. 1759 † 1805, lauter Männer, die auch in eigentlichen gelehrten Fächern genannt werden müssen. Selbst Kotzebue, dessen Ermordung (1819) in ihren Ursachen und ihren Wirkungen ein so schreckliches Zeichen der Zeit ist, wollte ja auch GeschichtSchreiber seyn.

[1]) Schon in der zweyten LitterairGeschichte hatte ich mir die Freyheit genommen, besonders als ehemahliger Zuhörer von Göthe, zu bemerken, daß der geschichtliche Theil seiner Farbenlehre, und Manches in seinem Leben, der gelehrten Geschichte Nichts Weniger als fremd sey.

Veränderungen in der rechtswissenschaftlichen LehrArt.

Noch ehe die Kantische Philosophie Mode wurde, hatte in Göttingen Joh. Fri. Reitemeier, geb. 1755, zuerst Philologe, angefangen, wenigstens in Büchern, das heutige Recht und die RechtsGeschichte getrennt vorzutragen, und dabey die TitelFolge der Institutionen und der Pandecten zu verlassen.

lassen. Eine Folge dieser Trennung war es denn auch, daß er die äußere und innere Geschichte auch des PrivatRechts nach Zeit-Räumen verband, wie Dieß bey allen andern Theilen der Geschichte schon so oft, und bey Der des Römischen Rechts, wenigstens für das öffentliche Recht, schon von **Bach** geschehen war.

Reitemeier's Anstellung in **Frankfurt an der Oder** ist als der Grund angegeben worden, daß drey Jahre darauf ein Schüler von **Spittler** und **Pütter** (S. 533 Z. 27) hier angestellt wurde, der wenigstens habe ankündigen sollen, es werde nächstens Etwas im CivilRechte geschehen [1]). Der Abdruck von **Ulpian's** Titeln zu Vorlesungen, so flüchtig er war, veranlaßte auf mehrern hohen Schulen ähnliche Collegien. Die Uebersetzung des dem Römischen Rechte gewidmeten Capitels in **Gibbon**, ob es gleich noch **Heineccius** in der Trennung der äußern und innern Geschichte folgte, war an sich eine Seltenheit, und trug dazu bey, **Domat** wieder mehr bekannt zu machen, dessen Trennung der Verlassenschaften von allen übrigen VermögensRechten (seinen *engagemens*) noch lange nachher so viel Beyfall gefunden hat. Die Geschichte des Römischen Rechts ward von der Encyclopädie und der Geschichte andrer

Theile

Theile des Rechts getrennt, womit sie noch **Tafinger** und **Hufeland** verbunden gelassen hatten. Selbst das nun erst häufig gewordne Beywort "civilistisch", eigentlich nach dem Englischen, deutete darauf, daß das Römische Recht wohl verdiene, besonders bearbeitet zu werden. Die Vorträge nicht nach der TitelFolge veranlaßten die von **Gibbon** wieder empfohlene Abweichung in der Art, das Corpus Juris anzuführen, welche zwar genug Gegner fand, aber doch zuerst von **Waldeck**, wie 1788 nur beym Codex, 1794 auch bey den Digesten, und seitdem von Andern auch bey den Institutionen, mit der bisher Gewöhnlichen verbunden wurde. Auch die deutsche Sprache wurde nun Viel häufiger als vorher zu LehrBüchern und gelehrten Aufsätzen, selbst über das Römische Recht, dessen MutterSprache doch die lateinische war, gebraucht.

Der Erste, der, ohne diese Neuerungen alle zu billigen, doch vermittelnd zwischen sie und das Bisherige trat, war **Haubold**, von welchem auch Tabellen zu einem systematischen Vortrag Dessen, was in Compendien nach der TitelFolge der Pandecten vorkam, der erste Schritt zu den nachher so beliebten GrundRissen, ohne alle Rücksicht auf in einem LehrBuche vorgetragene Begriffe

griffe und Sätze, oder auch auf Beweis-Stellen, wurden.

Nach einer Unterbrechung von mehrern Jahren, während welcher auch **Höpfner** sich mit Dem aussöhnte, von welchem er als der Sprecher bisheriger Ansichten aufgeführt worden war, und eine Ausgabe von **Paulus** sententiae mit einer sorgfältigen Zusammenstellung von Ausgaben aller Theile des **vorjustinianischen** Rechts erschien, war theils die Bekanntmachung der, ihrem wahren Nahmen nach erst später erkannten, lex Rubria de Gallia Cisalpina, theils die Bearbeitung der Philosophie des PrivatRechts, um auch hierin **Leibnitz'ens** Vorschlag der Ausführung näher zu bringen, hinzugekommen. Von der einen Seite glaubte ein ausgezeichneter Anhänger von **Kant** zwar, dieses NaturRecht sey consequenter **Kantisch** als **Kant's** NaturRecht selbst, von der andern Seite konnte man auch lange nachher nicht genug sagen, wie "bizarr" und "barock" es sey, und wie Alles nur darauf ausgehe, die privatrechtliche Unfreyheit zu vertheidigen.

Zu der Reihe von LehrBüchern, welche einen ganzen Cursus des CivilRechts ausmachen sollten, kamen nun nicht blos wiederhohlte Ausgaben, zum Theil fast ganz neue

neue Ausarbeitungen, sondern auch eine Auswahl von BeweisStellen für das heutige Römische Recht zu exegetischen Vorlesungen, von welchen in der RechtsWissenschaft so lange nicht mehr die Rede gewesen war. Darauf folgte die bey gegenwärtigem LehrBuch zum Grunde liegende, meist civilistische LitterairGeschichte. [2]).

[1]) Das letzte Wort über Göttingen, dessen Verfasser (Mackensen) in Cramer's Haus-Chronik so sehr gelobt wird, kommt nun auch in Forster's BriefWechsel vor, aber mit der Anfangs herrschenden, ganz falschen Vermuthung, Wer sein Verfasser sey. Heyne selbst sagte in den Anzeigen von der systematischen Methode: wo Reitemeier die Bahn brach und unser Hugo folgte.

[2]) Beyträge zur Kenntniß civilistischer Bücher aus den letzten vierzig Jahren, Bd. I. Von 1788 ... 1807, Bd. II. Von 1808 ... 1827.

Savigny.

Fri. Ca. von Savigny, geb. 1779, der Schüler von Weis in Marburg (geb. 1766 † 1808) und von mehrern andern Lehrern auch in Göttingen, Jena und Leipzig, der zuerst im peinlichen Rechte aufgetreten war, bearbeitete 1802 die Lehre vom Besitze * mit einer musterhaften Kenntniß

der

der Quellen und der frühern SchriftSteller. Nach einem kurzen Aufenthalte in **Göttingen**, der aber für die Kenntniß einer hiesigen HandSchrift der Institutionen (s. oben S. 520 Z. 16), und mittelbar für die Geschichte der Authentiken zu den Institutionen, von welchen Niemand Etwas gesagt hatte, doch wohl schwerlich weil man sie für allgemein bekannt hielt, wichtig war, trat er eine eigentlich civilistische Reise nach **Paris** an, welche er in Deutschland, nahmentlich bis **Wien**, fortsetzte. Im Anfang der **Westfälischen** Herrschaft gab er seine Stelle als Professor in **Marburg** gegen Eine in **Landshut** auf, von wo er schon 1810 als Professor nach **Berlin** ging.

Hier war in der **ZeitSchrift** eben ein VereinigungsPunct für die geschichtliche Schule entstanden, als **Niebuhr**, welcher schon **Mai's** palimpseste Stücke des **Fronto**, weit besser herausgegeben hatte als der Entdecker selbst, bey seiner Reise nach **Rom** (1815), gleich in **Verona** seinen Wunsch erreichte, ein juristisches Werk aus Palimpsesten aufzufinden. Schon im folgenden Jahre ward **Joh. Fri. Ludw. Göschen**, geb. 1778, Doctor 1812, dem auf Kosten der Academie der Wissenschaften reisenden Forscher nach griechischen HandSchriften

Bekker

Bekker zugegeben, und mit Hülfe von Aug. Bethmann Hollweg, geb. 1794, entzifferte er diesen schwersten aller Palimpseste mit einem Erfolge, der immer ein DenkMahl bleiben wird, Was Tüchtigkeit und Beharrlichkeit vermögen, so daß selbst Bluhme (Blume), geb. 1797, bey seiner Nachlese nicht so Viel fand, als man sonst nach allen Umständen hätte erwarten sollen.

Um dieselbe Zeit nahm sich Savigny der gelehrten RechtsWissenschaft gegen die gerade im Preußischen schon früher versuchte, von Joh. Ge. Schlosser in seinen Briefen über die Gesetzgebung * verworfene, nun durch den französischen Code und dessen Wegschaffung von Neuem angeregte, Verbesserung des Rechts durch GesetzBücher, in seinem Buche von dem Beruf unsrer Zeit zur Gesetzgebung * an. Seine Geschichte des Römischen Rechts im MittelAlter * war die Frucht ganz neuer Untersuchungen von HandSchriften und Wenig bekannten Büchern, wo von Erstern die Turiner Glosse, von Letztern Petri exceptiones auszuzeichnen sind. Von seiner Erklärung der Fortdauer des Römischen Rechts nach der VölkerWanderung, auf der einen Seite aus der gebliebenen Municipal-Verfassung, und auf der Andern aus den

den

den Deutschen eigenen "persönlichen Rechten", und von seiner Benutzung des Umstandes, daß gewisse Bücher der Digesten vor Wernerius nicht angeführt worden sind, zur Bestätigung der Sage, das Infortiatum sey später entdeckt worden, ist schon oben S. 82 f. u. 108 die Rede gewesen.

Gewöhnlich gewordene Vorlesungen.

Unterdessen war die von der TitelFolge unabhängige Bearbeitung des heutigen Römischen Rechts, unter den verschiedensten Nahmen, bald in meist deutschen LehrBüchern, bald in GrundRissen, immer gewöhnlicher geworden, so daß Vorlesungen über Compendien nach der TitelFolge zu den Seltenheiten zu gehören anfingen. Hingegen die Trennung der Geschichte des PrivatRechts von diesem heutigen Rechte wurde in eigenen Ausführungen verworfen, und dagegen die Verbindung der Geschichte einer jeden Lehre mit der neusten Gestalt Derselben empfohlen, wobey denn, selbst in der Stellung, Mehr auf das heutige Recht als auf das Römische System der AnfangsGründe Rücksicht genommen, Letzteres sogar für ganz unbedeutend erklärt wurde. Nicht nur erschienen nun mehr Bücher nach dieser Ansicht, sondern

dern so viel man aus den Ankündigungen urtheilen kann, waren auch die meisten Vorlesungen mehr Dem, wie man vorher über das Römische Recht geschrieben und gelesen hatte, als Dem, was z. B. von den Theologen in der Geschichte der GlaubensLehren geschah, ähnlich.

Weitere Entdeckungen.

Auf die Entdeckung von **Gajus** folgte bald die von **Clossius** Gemachte des Anfangs einer HandSchrift, entweder vom **Theodosischen** Codex selbst, oder von Dem, was die **WestGothischen** Römer daraus genommen hatten, mit welcher denn bald auch palimpseste, von **Peyron** zu **Turin** gefundene, Blätter des echten **Theodosischen** Codex zusammen trafen. Während nun, besonders aus Veranlassung von **Gabr. Riedel** (geb. 1782), die Stellung der KunstWörter, wie sie bey den Römischen RechtsGelehrten Regel war, von der seit dem MittelAlter Gewöhnlichen unterschieden wurde, worauf aber gar viele neuere SchriftSteller durchaus keinen Werth legten, wie sie schon früher auch den Unterschied der alten und der neuen KunstWörter nicht beachtet hatten, entdeckte **Frid. Bluhme**, daß die

Bücher

Bücher ad edictum in Justinian's Digesten nach drey scharf abgesonderten Drittheilen ausgezogen sind, nämlich die mittlern Bücher, welche der pars de rebus und den libri singulares entsprechen, getrennt von den ersten und letzten Büchern, wovon Jene die prota und die pars de judiciis, Diese aber die kleinen Lehren enthalten. Diese Trennung des mittlern Drittheils räumte die größte Schwierigkeit hinweg, die bisher der Auffindung der Ordnung der Stellen nach den Werken entgegen gestanden hatte. Nun waren in allen größern Titeln drey, bald so bald anders auf einander folgende, Reihen von Schriften zu unterscheiden: die Sabinus-Reihe, zu welcher außer den Büchern ad Sabinum selbst, das mittlere Drittheil der Bücher ad edictum, alle Institutionen und fast alle regulae hauptsächlich gehörten; die EdictsReihe, nämlich das erste und letzte Drittheil der Bücher ad edictum und vieles Andere; endlich die PapinianusReihe, in welcher die practischen Schriften gerade dieses RechtsGelehrten an der Spitze standen. Während diese Entdeckung auf der einen Seite für ganz unbedeutend gehalten wurde, benutzte man sie auf der Andern, um auch Justinian's Digesten in vordere, mittlere und hintere Bücher einzutheilen, von welchen aber die

die Erstern Alles, was offenbar nach dem Edicte geht, also auch die dritte pars enthalten, die Zweyten, außer dem nun erst richtig, bestimmt und allgemein bekannt gewordnen Anti-Papian, die FamilienVerhältnisse mit ihrem Einflusse, und die Verlassenschaften, also die zwey mittleren partes, die zwey ersten Bücher der fünften pars mitgerechnet, die Dritten aber einen Anhang von lauter kleinern Lehren, die offenbar, bis auf eine doch auch erklärbare Abweichung, das InstitutionenSystem befolgen. Durch die Rücksicht auf diese Folge der Lehren suchte man theils dem Vorwurfe abzuhelfen, daß bey Vorlesungen nicht nach der TitelFolge die in den Sammlungen beobachtete Ordnung nicht bekannt werde, theils denn auch die Uebereinstimmung der ConstitutionenSammlung mit der Sammlung der Stellen aus den Schriften der RechtsGelehrten zu zeigen, und zwar Beydes, wie man dachte, noch besser, als wenn man blos jeden einzelen Titel mit dem Vorhergehenden in Verbindung bringen wolle.

Endlich gab denn auch Mai palimpseste Lagen, wozu freylich zum Theil Blätter, deren Zeilen nur halb sind, gehörten, aus einem juristischen Werke von der zweyten Hälfte des vierten JahrHunderts heraus, wovon außer Dem, was ein PrivatMann ganz uneigen-

nützig

nützig und ohne daß er genannt werden durfte, bezahlt hatte, drey rechtmäßige Ausgaben erschienen, und zwar die **Berliner** auch wieder mit Angabe von Paragraphen, die, so groß sie zum Theil auch waren, zum Citiren bequemer gefunden wurden, als die Angabe der Seiten und Zeilen der einzigen Hand-Schrift. Von dieser neu entdeckten Quelle, so wie schon früher von den neu aufgefundnen Stücken des **Theodosischen** Codex, erschien eine Ausgabe mit einem vollständigen Commentar, zu welchem bey **Gajus** erst noch eine Menge Vorarbeiten geliefert werden.

Einfluß auf andere Länder.

Zum ersten Mahl wurden nun in den Ländern, wo vorher das Römische Recht so geblüht hatte, daß die Deutschen von den dortigen RechtsGelehrten lernen mußten, deutsche RechtsGelehrte als Muster anerkannt. Am Meisten thaten Dieß die Franzosen, besonders in einer ZeitSchrift *Thémis* *, welche **Blondeau**, **Demante**, **Du Caurroy**, in der That auch **Jourdan**, hauptsächlich mit Hülfe von **Warnkönig** (1817 in **Lüttich**, nachher in **Löwen**) herausgaben. Der schon mehrmahls erwähnte

Ber-

Berriat St. Prix und mehrere Deutsche lieferten auch Beyträge.

Von Straßburg, welches gewisser Maßen doch immer noch auch als eine deutsche hohe Schule angesehen werden kann, hat sich als SchriftSteller über das Römische Recht Arnold, † 1829, bekannt gemacht.

In dem neuen KönigReiche der Niederlande entstand für die südlichen Provinzen aus der Verbindung mit dieser ZeitSchrift eine *Bibliothèque du Jurisconsulte*, und für die Nördlichen eine ZeitSchrift in holländischer Sprache (*Bydragen*).

In Schottland nahm Irving auf die Entdeckungen der Deutschen Rücksicht, und später John Reddie und Cooper.

Auch in Genf erschien eine ZeitSchrift von Rossi, worin diese Veränderungen benutzt waren.

Auch Uebersetzungen von mehreren hierher gehörigen Schriften wurden gedruckt, theils in den lebenden Sprachen, wo aber wenigstens eine Französische von einem Arzte Jourdan so schlecht war, daß der Jurist dieses Nahmens sich förmlich von ihr lossagte, theils auch eine wenigstens Angefangene in lateinischer Sprache von Engelbronner.

Geschichtliche Behandlung des germanischen Rechts.

Ca. Fri. Eichhorn, geb. 1781, Prof. in Frankfurt a. d. O., Berlin und Göttingen, bearbeitete die Geschichte des deutschen Rechts in seinem ganzen Umfange, nach Perioden, deren Jede mit einer Uebersicht des damahligen Rechts schließt, und gründete darauf seine Einleitung in das deutsche PrivatRecht, womit bey ihm denn endlich auch das LehnRecht verbunden war. Nicht nur betraten in Deutschland viele SchriftSteller diesen Weg, sondern auch im Auslande suchte Colderup-Rosenvinge für einen Zweig des germanischen Rechts Dasselbe zu thun.

Selbst für das russische Recht, als einen Zweig des Slavischen und Griechischen, war Ewers in Dorpat, Rosenkampf bey der GesetzCommission, deren auswärtige Correspondenten unter dem Kaiser Nicolaus abgeschafft wurden, thätig.

CriminalRecht.

Beynahe in keinem Zweige der RechtsWissenschaft herrschte auch in dieser Zeit mehr Thätigkeit als in dem peinlichen Recht, welche schon vorher durch Beccaria (s. S. 453.), die Berner PreisFrage und die vie-

vielen Schriften über den KinderMord angeregt worden war. Joh. Paul Anſ. (von) Feuerbach war mit ſeinem LehrBuche des CriminalRechts und mit ſeinem CriminalGeſetzBuche für Baiern der Vorgänger von ſehr vielen Andern.

CivilGeſetzGebung.

Der franzöſiſche *code civil* war dazu beſtimmt, als *code Napoléon* ſo Viel möglich auch auſſerhalb Frankreich eingeführt zu werden. In dem KönigReich Weſtphalen geſchah Dieß ohne Weiteres und der Code wurde von B. W. Pfeifer, geb. 1777, überſetzt, im GroßHerzogthum Baden war Nic. Brauer, geb. 1754 † 1813, bald mit einem, nach dem Code gearbeiteten Land-Rechte fertig, für Heſſen, Naſſau und Frankfurt waren Ludw. Harſcher von Almendingen, geb. 1766 † 1827, und Ca. (von) Grolman, geb. 1775 † 1829, auf verſchiedene Weiſe bemüht, den Code paſſend zu machen. Auch das Oeſtreichiſche GeſetzBuch, woran Fra. Alo. von Zeiller, geb. 1755 † 1828, vorzüglichen Antheil hatte, kann man hieher rechnen. Auſſerdem waren aber eine Menge Schrift-Steller bemüht, die Vorzüge des Code, verſteht ſich mit deutſcher Freymüthigkeit, an-

schaulich zu machen, wobey jedoch der Mangel an Kenntniß des Rechts, aus welchem der Code hervorgegangen war, und selbst auch der französischen Sprache, sich oft verrieth.

Nach der Schlacht bey **Leipzig** war Viel von einem GesetzBuche, entweder für ganz Deutschland, oder doch für ein bestimmtes Land die Rede (s. S. 587. Z. 10 f.), ohne daß das Eine oder das Andere zu Stande gekommen wäre.

Kenntniß der Alten.

Für die Kenntniß der Alten war **Voß** nicht blos als Uebersetzer, **Fr. Aug. Wolf** mit der höhern Critik, und **Herrmann** mit der Metrik thätig. **Niebuhr's** Römische Geschichte, mit ihren Gegnern, **Aug. Wilh. (von) Schlegel** und **Wachsmuth**, **Creuzer's** Symbolik, **Böckh's** Untersuchungen über die StaatsVerfassung von Athen, die Schriften über das Attische Recht und die Forschungen nach der Geschichte griechischer Stämme mögen hier nur als Beyspiele genannt werden.

Neuere Geschichte.

Von der neuern Geschichte war besonders die Allerneueste von der französischen Revolu-

lution an, der Gegenstand schriftstellerischer Thätigkeit. **Massenbach** und **Gagern** gehörten zu den Wenigen, welche dabey auch ihren eignen Antheil erzählen konnten.

Veränderungen mit deutschen Universitäten. Heidelberg und Freyburg.

Durch die französische Revolution und ihre Folgen war der DeputationsHaupt-Schluß, der Rheinische Bund und der Tilsiter Friede herbeygeführt, welche so viele Veränderungen in dem Besitze von Ländern, und Was uns hier angeht, auch von hohen Schulen nach sich zogen.

Eine der mittlern deutschen Regierungen, welche bisher keine hohen Schulen gehabt hatte, bekam ihrer nun in kurzer Zeit zwey, **Heidelberg** und **Freyburg**, wovon die Erste großen Theils und die Andere ganz catholisch gewesen war. Die Erstere wurde von **Carl Friederich** beynahe neu gestiftet, und sein Rathgeber, **von Reizenstein**, nahm sich in vielen Stücken **Münchhausen** zum Muster. Von **Göttingen** wurde gleich Anfangs **Arnold Heise**, geb. 1778, in demselben Jahre, wo er hier Professor geworden war (1804), und (zunächst freylich

von

von Kiel) Carl Wilh. Pätz, geb. 1781, und als Dieser wegging, Christoph Martin, geb. 1772, Prof. 1802, berufen, in Rücksicht auf welchen die Professur des Processes mit dem Ordinariat verbunden wurde. Bald darauf ward Anton Fri. Just. Thibaut, geb. 1772, zuerst in Kiel, von Jena hin berufen, der sich schon früher, besonders durch das erste gangbar gewordene, ausführliche LehrBuch in deutscher Sprache über Das, was man in den Pandecten vortrug, bekannt gemacht hatte. So wurde die hohe Schule, besonders im juristischen Fache, verhältnißmäßig sehr blühend, zumahl da auch Klüber, geb. 1762, von Erlangen, und Ernst Sal. Zachariä, geb. 1769, von Wittenberg, hinkamen. Die Jahrbücher, welche zuerst für jedes Fach eigene Hefte und Anfangs auch eine Abhandlung, im Juristischen gegen die neue Behandlung der RechtsGeschichte, hatten, gehörten auch zu Dem, was Heidelberg auszeichnen sollte. Als Heise 1814 nach Göttingen zurückkehrte, blieb Fri. Cropp noch einige Jahre, und als Martin in Jena nicht academisches Mitglied des OberAppellationsGerichts wurde, kam an seine Stelle ebendaher Joh. Casp. Gensler († 1821), von welchem das Archiv für die civilisti-

sche

sche Praxis Anfangs den Nahmen hatte, bis Thibaut und Löhr sich mit dem Einzigen, der von den drei ersten Herausgebern noch übrig war, vereinigten. Carl Theod. Welcker kam von Kiel, Roßhirt, Geo. Fri. Walch, Willy, Zimmern, der streitbare Ed. Morstadt und Guyet waren vorher PrivatLehrer gewesen. Ca. Jos. Ant. Mittermaier ward von Bonn her berufen. In einem verwandten Fache war Creuzer aus Marburg da Professor, dessen Symbolik noch zuletzt an Joh. Heinr. Voß, geb. 1751 † 1826, welchem Niebuhr so Vieles zuschreibt, einen eben so heftigen Gegner fand, wie vorher Heyne. Für die Geschichte Schlosser, geb. 1776 (s. oben S. 532. Z. 14.).

In Freyburg Jos. Ant. Sauter, von Rotteck, Duttlinger, Ca. Theod. Welcker, Fritze.

Baiern.

An Baiern kam zuerst Wirzburg, wohin Hufeland berufen wurde, und wohin die Allgemeine LitteraturZeitung von Jena verlegt werden sollte, als sie nach Halle kam. Wirzburg ward eine Zeitlang wieder abgetreten, dagegen kam Nürnberg mit der hohen

hohen Schule zu Altdorf an Baiern. Diese letztere ward aufgehoben, da man schon an Erlangen eine protestantische Universität hatte.

Die hohe Schule von Ingolstadt war nach Landshut verlegt, wo eine Zeit lang Nic. Theod. Gönner, geb. 1764 † 1827, und Joh. Paul Anf. (von) Feuerbach, geb. 1775, erst in Jena und dann in Kiel, (s. S. 595.) Professoren waren, ehe sie in eine andere LaufBahn übergingen. Bey der Versetzung nach München 1826 ward Krüll anderswo angestellt, und zu von Dresch, Baier, von Wening (Ingenheim) und Schmidtlein ward Maurer von einer GerichtsStelle für die allgemeine RechtsGeschichte, und von Erlangen Ge. Fri. Puchta berufen. Für die alte ErdBeschreibung ist Mannert, für die Philosophie Köppen zu nennen, welcher nach Erlangen versetzt wurde.

In Wirzburg war Gallus Al. Kleinschrodt † 1824, E. A. Haus, geb. 1767 † 1813, Jgn. Rudhard, Seufer.

In Erlangen war Christian Fri. (von) Glück, Ca. Gründler, und eine Zeit lang Ca. Hei. Gros noch unter der Preussischen Regierung; unter der Bairischen Bucher von Halle, Schunck (s. S. 60. Z. 22.)

Bey

Bey der Academie der Wissenschaften war Fri. Hei. Jacobi, geb. 1743 gest. 1819, (von) Schelling, für die Philosophie, Fri. Roth, vorher in Nürnberg, Ca. Hei. (von) Lang für die Geschichte.

Berlin.

Durch Preussens harte Schicksale war die Stiftung einer neuen hohen Schule zu Berlin veranlaßt, gegen welche man vorher die Bedenklichkeit gehabt hatte, daß eine HauptStadt nicht für eine hohe Schule tauge, statt daß nun auch Breslau Die von Frankfurt a. d. O. mit seiner bisherigen LehrAnstalt vereinigte. Es ist auffallend, wie so ganz im GegenSatze von Göttingen und Münchhausen die drey ersten Väter der Universität zu Berlin, Wilh. von Humboldt, Graf Dohna und von Schuckmann nur so kurze Zeit für sie sorgen konnten, und man von dem StaatsCanzler (Fürst) Hardenberg sagte, er würde sie nicht gestiftet haben, aber er habe sie schon gefunden. Die Hoffnung, daß die Ausgaben, wegen der vielen ohnehin schon da befindlichen Anstalten, nur gering seyn würden, ging durchaus nicht in Erfüllung, aber desto rühmlicher war die Freygebigkeit dieser Regierung

gierung für wissenschaftliche und gelehrte Zwecke, bey welcher auf die Verbindung anderer Anstellungen mit mehrern Professuren nicht sehr gerechnet wurde, und welche auf die Lage der Lehrer fast in ganz Deutschland einen so günstigen Einfluß hatte, wie achtzig Jahre vorher die Stiftung von **Göttingen**. Die Sprache gegen die Professoren war freylich bey dem **de Wettischen** Falle anders.

Manche Einrichtung wurde auf der neuen hohen Schule, fast ganz unabhängig vom Geschichtlichen, neu bestimmt, und hatte nun auch auf andere hohe Schulen Einfluß. Dahin gehörte besonders die Bestimmung der Ferien, welche im Frühling sehr kurz und zuweilen schon vor Ostern zu Ende seyn, im Herbst aber desto länger dauern sollten. Der Erfolg war längere Ferien, als auf den meisten andern hohen Schulen je gewesen waren, selbst nachdem die Verordnungen fast ganz zu Dem zurückkehrten, was früher z. B. in **Göttingen** bestanden hatte. Die Veränderung mit dem MagisterTitel (s. S. 530. Z. 23.) wurde nur dazu benutzt, in **Berlin** einen Unterschied zwischen philosophischen Doctoren und Magistern zu machen, welchem andere hohe Schulen nicht entsprachen. Auch die Quästur ist Etwas, worüber

die

die Urtheile sehr verschieden sind, da Manche es weit zarter finden, eine Quittung anzunehmen, daß das Geld bezahlt sey, als das Honorar selbst. Das Verbot, fremde Universitäten zu besuchen, wurde zwar ausdrücklich aufgehoben, aber die von Jena Abberufenen wurden doch angewiesen, sich auf eine inländische Universität zu begeben, und theils das MilitairJahr, theils der Befehl (1826), gleich bey dem ersten Examen auf das LandRecht Rücksicht zu nehmen, schränkte die Freiheit doch wieder einiger Maßen ein. Die Stellung der Professoren einer jeden Facultät im Verzeichniß der Vorlesungen, den Decan ausgenommen, nach alphabetischer Ordnung, schien eher eine Schwierigkeit bey den Anstellungen zu heben, als daß sie es wirklich that.

In der RechtsWissenschaft ward die DoctorWürde, welche im Preußischen schon früher nur von Solchen gesucht worden war, welche auf einer hohen Schule bleiben wollten, Mehr erschwert, als da wo man auf diese Einnahme rechnete. Daß in der Zulassung der Doctoren als PrivatDocenten ein Unterschied gemacht wurde zwischen Preussischen Universitäten und Andern, ist auch eine Neuerung gegen die ehemahls angenommene Gemeinschaft aller hohen Schulen unter einander,

ander, ohne Rücksicht auf die Regierung, unter welcher sie standen. Gerade für dieses Fach geschah aber auf der neuen hohen Schule vorzüglich Viel. **Savigny** (s. S. 585.) ward bald auch Mitglied der Academie der Wissenschaften, des StaatsRaths und des RevisionsGerichts für die Rhein-Provinzen. Die Vorlesungen von **Barth. Niebuhr**, geb. 1776, ein Sohn des berühmten Reisenden, enthielten ganz neue Ansichten über die älteste Römische Geschichte, welche dann auch in zwey Bänden allgemein verbreitet wurden, so daß nahmentlich die Etruscische Abstammung der Patricier eine Zeit lang nicht leicht von einem Rechtslehrer, der zur historischen Schule gehörte, bezweifelt wurde.

Der älteste Rechtslehrer war **Theod. Schmalz**, zuerst in **Königsberg**, dann in **Halle**.

Ant. Matth. Sprickmann, zuerst in **Münster**, dann in **Breslau**.

Fri. Aug. Biener, geb. 1787, Sohn des S. 561. Angeführten, bekannt durch die **Geschichte der Novellen** und litterärische Untersuchungen auch über das CriminalRecht.

J. Ch. Hasse, geb. 1779, kam von **Kiel**, **Königsberg** und **Jena**, und ging bald nach **Bonn**.

Lan-

Lancizolle, C. A. O. Klenze, Homeyer, Jarcke, Gans, Phillips, Rudorf.

Ohne Professor zu seyn Schmedding, und als prof. honorarius von Reibnitz.

Professoren der Philosophie waren Gottli. Fichte, vorher in Jena und Erlangen, † 1814, Solger † 1819, und Hegel, geb. 1770, vorher in Heidelberg.

Aus der theologischen Facultät Fri. Schleiermacher.

Für die Kenntniß der Alten war G. L. Spalding † 1811, Aug. Fri. Wolf, von 1782 bis 1806 Prof. in Halle, † 1824, und Phil. Buttmann, † 1829, zunächst bey der Academie. Professor ist Böckh.

Für die Geschichte Rühs, vorher in Greifswald, † 1820, Wilken, vorher in Heidelberg, Fri. von Raumer, vorher in Breslau, Rancke.

Noch sind als juristische SchriftSteller von Kamptz, Goßler, Günther, vorher in Helmstädt, in Dresden und in Naumburg, Hagemeister, vorher in Greifswald, † 1819, Neuber zu erwähnen.

Die

Die übrigen Preußischen Universitäten.

In Breslau war Joh. Christian Fri. Meister, geb. 1758 † 1828, nicht bis an seinen Tod thätig.

Domin. Unterholzner, vorher in Landshut, Förster, geb. 1790 † 1826, Gaupp, Regenbrecht, Huschke, vorher in Rostock, Abegg, vorher in Königsberg, Carl Witte. Eine Zeit lang Mar. Zachariä, Ad. Schilling.

Für die Geschichte Bredow, vorher in Helmstädt, und Wachler, vorher in Marburg.

Für die alte Litteratur Joh. Gottlob Schneider, Heindorf, Passow.

In Halle Schmelzer, vorher in Helmstädt, Pfotenhauer, vorher in Wittenberg, Mühlenbruch, geb. 1783, Salchow, geb. 1782, Blume (s. oben S. 589. u. Z.), Pernice und Dieck.

Gestorben waren da 1817 Gli. Hufeland und 1823 Hei. Joh. Otto König.

Für die Philosophie Jacob, vorher in Petersburg, † 1827. Noch jetzt Gruber, welcher auch mit Joh. Sam. Ersch (s. S. 23. 41 und 60.) die Encyclopädie angefangen hat.

Bruns (s. S. 455.) war von Helmstädt hin versetzt worden.

Als

Als OberlandesGerichtsRath war da Jepernick, geb. 1751.

In Königsberg sind als Rechtslehrer Hei. Fri. Dirksen, Schweikhard, geb. 1780, Albrecht, Bake, von Buchholtz. Privat-Docenten Sanio, Jacobson. In der Philosophie Herbart, der einzige Göttingische Professor, welcher in der Westfälischen Zeit einen auswärtigen Ruf angenommen hat.

In Greifswald, das nun auch Preußisch geworden war, Gesterding, Schildener, Barkow, Niemeyer, als PrivatDocent von Tigerström.

Bonn wurde 1818 gestiftet. Noch sind da Ferd. Mackeldey, geb. 1785, Hasse (s. S. 604.) Walther, Heffter, von Droste Hülshoff, Pügge, Böcking. Bethmann Hollweg s. oben S. 587.

Nach seiner Zurückkunft aus Italien lebt da auch Niebuhr, der die Byzantiner, und mit Brandis und Hasse das Museum herausgibt.

In verwandten Fächern Aug. Wilh. (von) Schlegel, Hüllmann, vorher in Königsberg, Heinrich, vorher in Kiel, Welcker d. Ae., vorher in Göttingen.

Noch sind als SchriftSteller, die im Preussischen gelebt haben, zu bemerken, J. G. Scheffner, von Dohm, † 1820, Delius

in

in Wernigerode, Christian Garve, geb. 1742 † 1798, Wigand in Corvey, von Oppen in Cölln.

Göttingen.

Auch Göttingen gehört unter die hohen Schulen, auf welche die Folgen der französischen Revolution Einfluß im Ganzen hatten. Ungefähr in der Mitte dieses ZeitRaums kam es zu dem neugeschaffenen KönigReich Westfalen (1807), welchem nicht weniger als fünf hohe Schulen und an Johannes (von) Müller ein GeneralStudienDirector zu Theil wurde, der gerne Alle beschützt hätte. Die Verbindungen der Societät verschafften unsrer hohen Schule die meiste Fürsprache, und sowohl Wolfradt als Leist zeigten sich als dankbare Zöglinge der Universität. Ein einziger Professor ging von hier auf eine andere hohe Schule (S. 607. Z. 7.), und wenn kein auswärtiger Professor hieher kam, so war gewiß der gute Wille der Obern nicht Schuld daran, welche schon mehrere der vortheilhaftesten nachherigen Erwerbungen versucht hatten. Die Zahl der Studierenden nahm aus begreiflichen Gründen eher zu, so viel Schlimmes man sich auch von der Conscription in dieser Rücksicht vorgestellt hatte.

Bey der Wiederherstellung der vorigen Regierung ist der so Wenig bekannte Umstand eben Deswegen auch hier zu erwähnen, daß den hiesigen Professoren sogar der Gehalt, welchen sechs von ihnen als Ritter des Westfälischen Ordens bezogen hatten, wie eine andere Zulage gelassen wurde.

Für die Geschichte sind erst in dieser Zeit hier angestellt, Ge. Sartorius, geb. 1766, Prof. 1797, † 1828, Aug. Ferd. Lüder 1809, vorher in Braunschweig, 1817 in Jena, † 1819, Fri. Saalfeld, Prof. 1811, Fri. C. Dahlmann.

Für die UrkundenWissenschaft war Ca. Schönemann, geb. 1765 † 1802, Was die SchriftKunde betrifft, ein zweyter Mabillon.

Für die Kenntniß der Alten Welcker, Dissen, Ottfr. Müller.

Für die Philosophie Fri. Bouterwek, geb. 1766, Prof. 1797, † 1828, Herbart (s. S. 608. Z. 17.), und Glob Ernst Schulze, geb. 1761, Prof. iu Helmstädt 1788 und hier 1810, Amad. Wendt, und als PrivatLehrer Krause.

Unter den Juristen ward der Verfasser dieses LehrBuchs, geb. 1764, 1788 berufen, und ebenso ward 1794 Günther Hei. von Berg (geb. 1765) Professor, Beyde, ohne vorher auf einer Universität gelehrt zu haben.

letzterer ging 1800 nach Hannover, 1809 nach Bückeburg, 1816 nach Frankfurt, 1821 nach Oldenburg.

Hiesige Privatlehrer, die hier Professoren wurden, sind Just. Christoph Leist, geb. 1770, Prof. 1795, StaatsRath 1808, StudienDirector 1809, Beamter in Ihlefeld, und dazwischen bey der Gesandtschaft in Rom, 1829 CanzleyDirector in Stade, Christoph Martin, (s. S. 598. Z. 2.), Arnold Heise, (s. S. 597 u. 598.) 1818 OberJustizRath in Hannover, 1820 Präsident in Lübeck, Ca. Wilh. Paetz, (s. S. 598. Z. 1.) hier 1805 † 1807, Ca. Fri. Eichhorn (s. S. 594. Z. 2.) 1817 hier, abgegangen 1829, Fri. Bergmann, geb. 1785, Prof. 1808, Albr. Schweppe, geb. 1783, Prof. in Kiel 1805, hier 1818, 1821 in Lübeck, † 1829, Geo. Julius Ribbentrop, Chr. Fri. Elvers (S. 615. Z. 13.), Wilh. Theod. Kraut, Wilh. Francke.

Von andern hohen Schulen kamen hieher 1807 Christian Aug. Gottl. Göde, geb. 1774, von Jena, † 1812, unter der Westfälischen Regierung Anton Bauer, geb. 1773, von Marburg, und unter der Wiederhergestellten 1822 Joh. Fri. Ludw. Göschen von Berlin.

Hie-

Hiesige PrivatDocenten aus dieser Zeit, welche nicht hier Professoren wurden, sind Joh. Ant. Ludw. Seidensticker, geb. 1766, Prof. in Jena 1804, OberJustiz-Rath in Hannover und † 1817, Geo. Fri. Walch (s. S. 599. Z. 5.) Jac. Fri. Geo. Emmerich in Altdorf, Ed. Schrader, geb. 1779, in Helmstädt, 1810 in Marburg und in Tübingen, Finke, Prof. in Casan, † 1813, Ca. Aug. Erb, geb. 1791, Prof. in Heidelberg, aber bald in andern Fächern, von Wening in Landshut, Hei. Rud. Brinkmann in Kiel, Ad. Michaelis 1818 in Tübingen, Ed. Huschke 1824 in Rostock, 1827 in Breslau.

Zu andern Stellen gingen über Geo. (von) Wiese, Canzler in Gera, † 1824, Ca. Wilh. Hoppenstedt, 1803 Regierungs-Rath in Gotha, Geh. CabinetsRath in Hannover, † 1826, Hei. Geo. Wittich, Ernst Spangenberg, jetzt OAppellations-Rath, Ballhorn (Rosen), CanzleyDirector in Detmold. Fri. von Lindelof, geb. 1794, eine Zeit lang in Oldenburg, dann Prof. in Giessen. Ca. von Weyhe und Ca. Gotth. Brose leben noch ohne Stellen.

In andern Stellen waren hier Fri. Christoph Willich, (s. S. 550. Z. 4.)

und **Moritz Schlegel**, nachher in Harburg, † 1826, und noch jetzt **Geo. Heinr. Oesterley**, **Wilh. Planck**, geb. 1785, **Gabr. Riedel** (s. S. 589. Z. 18.). Noch kann **Alb. Hummel** und **Geo. Wilh. Böhmer** (s. S. 63. Z. 26.) genannt werden.

In andern Theilen des Hannöverschen **Aug. Wilh. Rehberg**, **Fri. Ludw. von Berlepsch**, † 1818, **Basil. von Ramdohr**, † 1822, **Fri. von Bülow**, **von Ende**, **Schlüter** in Stade, **Gans** und **Wallis** in Zelle, **Joh. Wolf** in Nörten, **Wedekind** in Lüneburg, **Wiarda** in Aurich, **Pertz** in Hannover.

Von **Braunschweig**, dessen hohe Schule in dieser Zeit mit **Göttingen** vereinigt worden, ist hier noch **F. C. von Strombeck**, von Nassau, wofür Göttingen die LandesUniversität geworden ist, **Ludw. Harscher von Almendingen** (s. S. 595. Z. 18.), **Hei. Ludw. Geo. Böttger**, geb. 1771, † 1815, **C. von Dalwigk**, geb. 1761 † 1827, zu erwähnen.

Leipzig.

Christian Glob Haubold, geb. 1766 † 1824, war ein seltenes Beyspiel von einem aus-

ausgezeichneten Gelehrten, auf welchen doch das oben Angeführte (S. 320. Z. 10.), daß er fast gar keine gelehrten Streitigkeiten gehabt habe, auch paßt. Unter seiner Leitung war die Sammlung des **Vorjustinianischen** Rechts gedruckt, von welcher seit dem Ende des sechzehnten JahrHunderts keine gemeinschaftliche Ausgabe erschienen war, und zu welcher er zuerst in **Maffei** einen Nachtrag fand, gerade um die Zeit, als **Niebuhr** die beynahe vollständige HandSchrift entdeckte, zu welcher dieses Blatt gehört hatte.

Christian Ernst Weiße, geb. 1766.
Ca. Fri. Ge. Wenck, geb. 1784 † 1828.
Gu. Fri. Hänel, **Ad. Schilling**, geb. 1792, vorher in **Halle** und in **Breslau**.
Ca. Ed. Otto.

Beck, der Vater, war für Geschichte und für alte Litteratur thätig. Der Sohn ist Senior des SchöppenStuhls, und von ihm ist die Bearbeitung eines großen Theils des jus civile Antejustinianum, so wie die neuste Ausgabe des Corpus juris civilis, welche auch stereotyp erscheint, im Wett-Kampfe mit einer Andern, welche die Gebrüder **Kriegel** besorgen.

Weggegangene PrivatDocenten sind noch **Steinacker** und **Stöckhardt**. Gestorben ist **Liekefett**.

Für

Für die Geschichte Kruse, Pölitz, Wachsmuth. Für die Philosophie Krug.

In Dresden Joh. Ad. Gli. Kind, geb. 1747 † 1826, Ca. Aug. Tittmann, Chr. Glob Stübel. Für die alte Kunst Böttiger, für litterair Geschichte Ebert.

Jena.

Von dieser hohen Schule sind noch nicht erwähnt Ge. Gotth. Hübner, geb. 1772 † 1808, Verfasser von Zusätzen zu Höpfner, ohne Nahmen. Fra. Schöman, geb. 1781 † 1813. Glob. Christoph Andreä, geb. 1772 † 1824. Ca. Geo. Koropak, vorher in Halle und Rostock. Ca. Wilh. Walch, Aug. Wilh. von Schröter. Siegm. Wilh. Zimmern. Baumbach, † 1828. Heimbach. Ad. Martin.

Mit dem OberAppellationsGerichte steht Christoph Martin (s. S. 589 u. 610.), und stand abwechselnd mit der Universität K. E. Schmidt und F. Ortloff in Verbindung.

In verwandten Fächern Eichstädt, Hei. Luden, und Jac. Fri. Fries, vorher in Heidelberg.

Bey Gelegenheit des WartburgFestes, viel-

vielleicht auch der Anerkennung des Verrufs über Göttingen, soll die Aufhebung der hohen Schule verlangt worden seyn. Statt dessen wurde sie nur auf Inländer, ohne besondre Erlaubniß auswärtiger Behörden, eingeschränkt, wozu denn nach Kotzebue's Ermordung eine allgemeine Abberufung von Seiten der Preussischen (S. 603) und einiger andern Regierungen kam.

Rostock und Kiel.

In Rostock Ferd. Kämmerer, geb. 1786, Conr. Theod. Gründler, A. L. Diemer, Raspe, Chr. Fri. Elvers (S. 610. Z. 21.).

Joh. Chr. Koppe, geb. 1757 (S. 56 u. 61.)

In Kiel Rettemeier (S. 581 u. 582.), And. Wilh. Cramer, geb. 1760, Falk, geb. 1786, Tönssen, Brinkmann (S. 611. Z. 13.), Burkhardi.

Freye Städte.

Das AppellationsGericht für diese Städte zusammen ist meistens mit SchriftStellern, und zum Theil mit Professoren besetzt. Heise (S. 597 u. 610.) ist Präsident, Müller, Cropp

Cropp (S. 598. Z. 24.), DuRoi sind jetzige Räthe.

In Hamburg Hudtwalker, Lappenberg, Trummer, Preller, Wilh. Benecke.

In Frankfurt Fichard gen. von Eiseneck, Jaussoy. Hier ist denn auch der Sitz der Gesellschaft für vaterländische Geschichte, zum Theil weil da der BundesTag seinen Sitz hat [1]).

[1]) G. G. A. 1826. S. 143. 144.

Marburg und Giessen.

In Marburg C. W. Robert, Phil. Fri. Weis, geb. 1766 † 1808, (S. 585. Z. 25.), Ed. Platner, geb. 1786, Löbell, geb. 1793, Endemann, Bickell.

In Cassel B. W. Pfeiffer, geb. 1777. Jacob Grimm und Wilh. Grimm sind nun in Göttingen.

In Giessen sind jetzt Arens, Aegid. von Löhr geb. 1784, vorher in Wetzlar, Stickel, Gust. Lud. Theod. Marezoll, geb. 1794, v. Lindelof (S. 611. Z. 24.). Als SchriftSteller Joh. Hei. Bender.

Nach Darmstadt berufen wurden Ca. von Grolman, † 1829, Ca. Jaup, Linde.

Tübingen.

Von den Tübinger Rechtslehrern waren mehrere Gmelin, Jul. Fri. Malblanc, geb. 1752, vorher in Altdorf und Erlangen, der Nachfolger von Hofacker (S. 547. Z. 1.), gest. 1828, noch in dem vorigen ZeitRaum gebildet. In den Gegenwärtigen gehört besonders Ed. Schrader (S. 611. Z. 8.), von dem so große Anstalten zu einer neuen Ausgabe des Corpus Juris geleitet werden. Ad. Michaelis s. S. 611. Z. 14. Wächter, eine Zeit lang zwey, bis der Herausgeber von Spittler's Werken zu einem GerichtsHofe zurückkehrte. Scheurlen, Rogge, vorher in Königsberg, † 1827, Lang.

Außer der hohen Schule Georgi, Ludw. Fri. Griesinger, geb. 1767, Carl Schwab, der Sohn eines SchriftStellers in verwandten Fächern.

Oestreich.

In den deutschen Ländern, die zum Oestreichischen Kaiserthume gehören, sind jetzt Wien, Prag und Insbruck Universitäten.

Fra. Alo. von Zeiller s. S. 595. Z. 23. Ch. Dolliner, geb. 1760, Joh. Kauf-

Kaufmann, und die MitArbeiter von Wagner's ZeitSchrift für OestreichischeRechtsGelehrsamkeit.

Im höhern Geschäfftsleben von Gentz. Fri. (von) Schlegel und Ad. Müller starben 1829. Die JahrBücher hatte von Collin angefangen.

Ludw. (von) Woltmann, vorher in Göttingen, Jena und Berlin, starb in Prag.

Rußland.

Unter den mehrern hohen Schulen, welche in Rußland gestiftet wurden, und zum Theil auch auswärtige Mitglieder, wohl gar mit Gehalt, haben, ist Die zu Dorpat, gestiftet 1802, den Deutschen am Aehnlichsten. Die juristische Facultät wurde zwar 1817 bey der Entlassung von Stelzer und Röchy einstweilen aufgehoben, bis Neumann wieder kam und Christoph Christian von Dabelow, geb. 1767, vorher in Halle und in Köthen, berufen wurde. Jetzt ist auch Ewers, Clossius (S. 589. Z. 10.) und Bröker [1]) in dieser Facultät.

[1]) JahrBuch für RechtsGelehrte in Rußland Bd. I. 1828. S. 288. Ueber die JuristenFacultät in Dorpat.

Niederlande.

In den Niederlanden wurden theils in dem KönigReiche Holland, theils während der Vereinigung mit Frankreich mehrere hohe Schulen aufgehoben; in dem KönigReiche der Niederlande aber Drey für die südlichen, und Drey für die nördlichen Provinzen beybehalten oder neu eingerichtet.

In **Leyden** war **Dion. Gottf. van der Keessel**, Prof. seit 1768, schon lange zur Ruhe gesetzt. Sein Neffe **Ang. Cuperus** (nicht **Cuper**), geb. um 1767, ist wegen seiner Dissertation in Deutschland so oft genannt worden; jetzt ist er Advocat.

Nic. Smallenburg, vorher Prof. in **Franecker**, der Herausgeber und Fortsetzer von **Schulting's** Anmerkungen zu den Digesten.

Ed. Hageman.

J. M. Kemper war vorher in **Amsterdam**, und starb 1824. Auch **H. Const. Cras**, dessen Schriften man in Deutschland kennt, war in **Amsterdam**. Seine Nachfolger sind **den Tex** und **van Hall.**

H. W. Tydeman, geb. 1778, dessen Gefälligkeit gegen deutsche SchriftSteller so ausgezeichnet ist.

Van Assen und **Cock.**

In

In **Gröningen** hatte **Rhoer**, † um 1815, viel Sinn für geschichtliche Untersuchungen.

d'Engelbronner (S. 593. Z. 26.), geb. um 1783, jetzt in **Amsterdam**, aber nicht bey der LehrAnstalt, so wenig wie **Meyer**, dessen französische Geschichte der GerichtsVerfassung sehr bekannt ist.

In **Löwen Birnbaum, Holtius** und seit 1827 **Leop. Aug. Warnkönig**, der vorher in **Lüttich** sich verdient gemacht hatte (S. 592. Z. 24.).

Italiäner.

Dem Abbate **Marini** verdanken wir den Abdruck des VolksSchlusses über das **Cis-Alpische** Gallien, der endlich in Deutschland bemerkt worden ist, und in den *papiri diplomatici* sehr wichtige Beyträge zu der Geschichte des Römischen Rechts in **Ravenna**. Er starb um 1815.

Jos. Micali hat die Geschichte von Italien vor der Herrschaft der Römer bearbeitet.

Für die Geschichte der alten Kunst gehört **Geo. Zoëga**, geb. 1755 † 1809, wenigstens

nigstens in mancher Rücksicht hieher. **Visconti** lebte zuletzt diesseits der Alpen.

Jac. Morelli, geb. 1745 † 1809, in **Venedig**, ist für die Kenntniß der Hand-Schriften zu bemerken. Die zwey noch lebenden Gelehrten, welche sich durch Entzifferung und Herausgabe von Palimpsesten, nahmentlich auch um unser Fach sehr verdient gemacht haben, sind **Angelus Mai**, bey dem **Ambrosianischen** Collegium in **Mayland**, nachher bey der **Vaticanischen** Bibliothek, und der Abbate **Amadeus Peyron in Turin**, ursprünglich ein Orientalist.

Schweizer.

In **Genf** ist **Rossi** (S. 593. Z. 18.), **Dumont**, (S. 578. Z. 24.) **Sismondi**.

In **Bern** war **Ca. Ludw. von Haller**, der zwar nicht, wie man so oft sagt, Verfasser der Geschichte des **Rastadter** Congresses ist, aber Verfasser des **HandBuchs der allgemeinen StaatenKunde** 1808 und der **Restauration der StaatsWissenschaft** 1817 jetzt in **Paris** bey einer neuen diplomatischen LehrAnstalt.

Ed. Henke, Verfasser einer Geschichte des peinlichen Rechts und eines Buchs über das Wesen der RechtsWissenschaft.

Pesta-

Peſtalozzi gehört hieher, wenn gleich nicht wegen ſeiner ErziehungsSchriften.

In Zürich Keller und ganz neuerlich Bluntſchli.

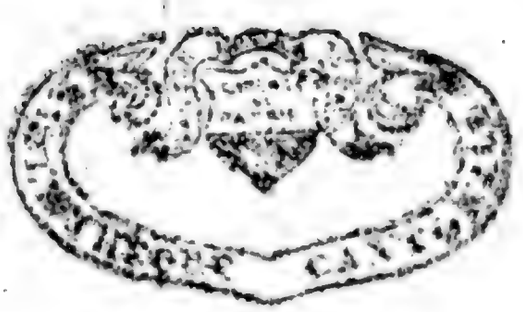

Register.

Die vor den Namen stehenden Zahlen sind die Nummern in Haubold.

A.

Abälard S. 71.
Abegg 606.
Abot 301.
Abschriften s. Hand-Schriften.
Abt von S. Blasien 11.
— — Gotwich 11. 527.
— — Palermo 171. 178. 186.
— — Ursperg 80. 99. 105. 108. 109. 110. 194.
Academien 43. 339. 423. s. auch Gelehrte Gesellschaften und Lehr-Anstalten.
Academische Würden 42.
19. Accursius 13. 71. 99. 130. 133. 142. 145 ff. 253.
Achenwall S. 544.
D'Acheri 336.
Acta eruditorum 508. 509.
— ICtorum 60.
Adam 8. 56. 194. 54. Adamäus 226.
Adel 13. 17. 199.
Adelung 22. 337. 562.
L'advocat 432.
Advocaten in Frankreich 442.
Aegidius 193. 220.
Agier 98. 441.
D'Aguesseau 10. 331. 440.
108. Agyläus 241.
10. Albericus de P. R. 138.
25. — — Rosate 71. 147. 152.

Alber-

Albernoz S. 177.
Alberti 526.
36. Alciat 12. 69. 72. 193. 202. 212. 216. 224. 261. 275. 276.
Aldricus 138.
117. Aleander 344.
D'Alembert 438.
Alexander III. 140.
35. — ab Alexandro 242.
30. — von Imola 182. 205.
— — Joch 29.
Alidoſi 57.
Alighieri 161.
119. Allemannus 346.
Almeloveen 456.
v. Almendingen 595. 612.
163. Altamiranus 427.
Altdorf 57. 288. 364. 520. 524. 572. 600.
Alten (Kenntniß der) 53. 69. 71. 73. 74. 77. 122. 130. 161 ff. 173 ff. 193. 196. 201. 242. 246. 254. 255. 288. 299. 319. 338. 359. 411 ff.
135. Alteſerra 324. 329.
Althuſius 368.
191. Amaduzzi 455.
Amalphi 81. 206. 451.
Amaſeus 244.
162. Amaya S. 427.
Ambaxatores 127.
Ambroſius Traverſarius 164. 328.
Ameilhon 433.
Amelot de la Houſſaye 346.
Amerbach (Baſil.) 17. 213. 291.
— (Bon.) 17. 193. 291.
— (Joh.) 17. 291.
— (Veit) 226.
Amiot 275.
Ammon 10.
Amt 16. 17.
Anagramm 7. 11. 256. 264. 269. 270. 272.
v. Andlau (Georg) 191.
— (Pet.) 8. 190.
Andreä (Joann.) 150. 185.
— G. Ch. 614.
Andreas (Val.) 411.
— Aſulanus 245.
— v. Iſernia 180.
Andres 47. 234.
Angeborne Verhältniſſe 13.
Anglebermäus 272.
Annius von Viterbo 242.
Anſelmus ab Horto 138.
Anſuinus Medices 275. 349.
Antecessores 125.

An=

Antipapian S. 306.
Anton 562.
171. Antonius 427.
Antwerpen 33.
Anulus 258. 273.
d'Anville 434.
Apel 92. 289.
Apparatus 133.
Archigymnasium 43.
Arditionis 143.
Arens 616.
Argelati 101. 246. 247.
Argentré 260.
Argou 29. 333.
Aristoteles 263. 352.
Arithmetik 79.
Arlenius 240.
Arminius 398.
257. D'Arnaud 469.
Arnold 221. 499. 593.
Artista 122.
Arumäus 375.
Ascensius 8.
Assemanni 449.
van Assen 619.
Assessoren 124.
Assises de Jérusalem 97. 159. 338. 454.
D'Asti 81. 451.
Astronomie 79.
Athenae Belgicae 411.
— Rauricae 191. 225.
Aubry 350.
Auctor vetus de beneficiis 160.
Aufklärung S. 73.
Auflagen eines Buchs 37. 38.
105. Augustinus 9. 10. 25. 26. 27. 72. 155. 177. 202. 213. 217. 232. 233 ff. 238. 241. 246. 248. 349.
Auratus 259.
Aureliana 33.
Ausgaben eines Buchs 33 ff.
Austrasier 444.
Authentica Habita 86. 88. 114. 118 ff. 124.
Authentiken 87. 105. 106. 303. 520. 586.
Aventinus 297.
Averani (Bened.) 450. 184. — (Jos.) 74. 450.
136. D'Avezan 329.
Avignon 161.
Ayliff 430.
Ayrault 316. 330.
Ayrer 542.
Azaïs 578.
15. Azo 71. 136. 139. 140. 142. 145. 281.

B.

230. Bach S. 14. 29. 60. 74. 356. 559. 552.
Bachalarii 126.
140. Bachov v. Echt 14. 309. 374.

Bacon S. 11. 73. 418. 423.
Baczko 14.
Baier 600.
Baif 206.
Baillet 39. 321. 330.
Bake 607.
58. Balduinus (Franz) 9. 260. 275. 276. 277. 279. 283. 292.
17. — (Jac.) 143.
27. Baldus 54. 72. 171. 179.
Ballhorn Rosen 611.
Balthasar 58.
Balüze 10. 230. 324. 338.
Bandinelli 110.
Bandini (Aloys) 164.
— (Ang. Mar.) 205.
Bandinus Familiatus 140.
Banniza 572.
Barbatias 171.
Barbeyrac 464.
Barbié du Boccage 434.
Barclay 317. 421.
Barkow 607.
Barlaam 162.
56. Baro 39. 241. 275. 276.
Baronius 17. 345.
Barre 475.
v. Barth 397.
Barthel S. 572.
Barthelemy 434.
Bartholomäus v. Brescia 154.
— Salicetus 180.
26. Bartolus 70. 71. 72. 99. 150. 161. 171. 177. 178.
Basel 188.
Basiliken 164. 236. 309. 328. 471.
Basnage 341.
13. Bassianus 113. 139.
Bastineller 512.
Baudelot 335.
Baudius 400.
82. Baudoza 316.
Bauer (Ant.) 610.
— (Hei. Gottfr. und Joh. Gottfr.) 558.
Baumbach 614.
Baumgarten (Al. G.) 555.
— (Siegm. Jac.) 23. 432 555.
Bavon (Mgz. de St.) 11.
Bayle 22. 73. 265. 325. 341. 342. 431. 433.
Bazianus 139.
Beatus Rhenanus 193.
Beaufort 433. 459. 478.
Beaumanoir 98. 159. 338.

Beaumarchais S. 443.
v. Bebenburg 188.
Beccaria 74. 453. 594.
Beck (Casp. Achat.) 507.
— (Jobst) 520.
— J. L. G. 613.
— J. R. G. 613.
Becket 155. 156.
Beckmann 391.
— (Joh.) 549.
Becmann 10. 545.
v. Behrenhorst 557.
Beier 10. 505.
Bekker 587.
— (W. G.) 562.
a Bellapertica 152.
Bellarmin 346.
de Belvizo 153.
Bembo 203. 224. 243.
Bender 616.
Benecke (Geo. Fri.) 96.
— (Wilh.) 616.
Benedict von Nursia 78.
Bennicasa 146.
Bentham 29. 578.
Bentley 430.
v. Berg 609.
Berger 459.
151. v. Berger 504. 511.
Bergier 335.
Bergmann 610.
Bergolinus 141.
v. Berlepsch S. 612.
Berlich (Burc.) 9. 378.
— (Matth.) 378.
Berlin 601 f.
Bernardi 577.
Bernhard (der heilige) 110. 122.
— — Pavia 144.
Bernstorf 565.
Beroaldus 243.
Berriat St. Prix. 50. 178. 257. 263. 268. 271. 300. 577. 593.
Bertrand 30. 230.
— (Joh.) 269. 291.
Besold (Chr.) 14. 369.
— (Jo. Ge.) 371.
Besoldung 17. 42. 44. 125. 126. 149. 267. 339. 489. 491. 528. 602.
Bessarion 72. 164. 240.
v. Bessel 11. 527. 243. Best 463.
Bethmann Hollweg 586. 607.
Bettelmönche 122.
Bever 430.
Beverland 346. 403.
Bevi 441.
Beyer 10. 39. 59. 487. 509. 512.
Beza 280.
Bibliographie s. Bücher.

Bibliothek S. 27. f. auch Bücher Sammlung.
— der neueſten jur. Literatur 60.
BibliothecaBelgica 411.
— Hispanica 427.
Biccius 377.
Bickell 63. 258. 616.
Bielefeld 491.
Biener (Chr. Gottl.) 10. 500. 561.
— (Fr. A.) 62. 604.
M. de Bierne 11. 312.
Bieſter 485.
Bignon 337.
Bigot 366.
Bildung 15 ff.
Biographie ſ. LebensBeſchreibungen.
Biographia Britannica 22. 27.
Biographie univerſelle 22.
Birnbaum 620.
Bitſch 377.
Blackſtone 431.
Blanchus 160.
Blaublomm 206.
Blois(Peter v.)143.156.
Blondeau 592.
Blount 21. 430.
Blume 10. 209. 215. 277. 278. 337. 452. 587. 589. 606.
Bluntſchli 622.
Boccaccio S. 162.
Bocer 44. 369.
50. Bochardus 215. 221.
Bodin 263.
Bodley 419.
172. Böckelmann 389.
Böckh 596. 605.
Böcking 607.
Böcler 384. 397.
Böhmer (Fri.) 548.
221. — (Ge. L.) 102. 543.
— (G. W.) 63. 612.
201. — (J. H.) 74. 102. 111. 324. 378. 479. 490. 496. 519.
v. — (Sam. Fr.) 554.
47. Boërius 112. 219.
Boëthius 80. 130.
Böttger 612.
Böttiger 614.
Boëza 184.
Boindin 433.
v. Boineburg 14. 16. 381. 393.
Bolland 337.
Bologna 47. 57. 71. 99 ff. 104. 112. 116. 118. 124. 128. 132. 134. 142. 145. 155. 158. 177. 448.
43. Bolognettus 250.
33. Bologninus 81. 201. 202. 205. 207. 210.

Bona-

Bonamicus S. 243. 268. Bondam 474. 77. Bonefidius 270. Bonel 333. Bongars 313. Bonifacius Bonconsilius 144. Bonifaz VIII. 151. 154. Bonn 607. Borcholt 363. Bordone 244. 124. Borgia 345. Borgo 452. Born 507. Boſſuet 39. 340. 397. Botterau 516. Bottoni 153. Boucard 222. Bouchard ſ. Bochardus. 199. Bouchaud 433. Bouhier 13. 441. Boulage 577. Boulard 59. Bourges 159. 267. 273 ff. Bouterwek 47. 439. 579. 609. Boutiller 186. Boyle 73. 423. † Brachylogus 91. 371. Bracton 71. 156. 249. Branchu 323. 473. Brand v. Tzerſtädt S. 189. Brandes (Ernſt und Georg) 534. Brandis (Joh. Fri.) 548. — (Ch. A.) 607. Brauer 595. v. Braun 573. Bredow 61. 606. 244. Brencman 10. 204. 206 239. 412. 450. 451. 466. Brequigny 441. Breslau 554. 601. 606. le Bret 325. 516. Bretonnier 334. † Breviarium 25. 85. Brichieri 454. BriefSammlungen 15. 21. 33. 193. 209. 223. 234. 235. 248. 259. 265. 295. 310. 312. 313. 339. 347. 349. 381. 404. 408. 409. 414. 440. 441. 446. 457. 519. Brinkmann 611. 615. 69. Briſſon 9. 13. 72. 265. 499. Brocarda 134. 139. Brodeau 259. 261. Bröcker 618. Bronchorſt 404. Brooeus 327.

Bro-

Brose S. 611.
Brosse 354.
de Brosses 434.
Brottier 434.
Brucker 506.
Brückner (Wilh. Hier.) 505.
— (Hier.) 506.
146. Brummer 413.
le Brün 334.
Brunk 444.
Brunnemann (Jac.) 378.
141. — (Joh.) 73. 378.
213. Brunquell 506. 539.
Bruns 47. 51. 382. 455. 606.
de Bruxella 292.
Buchanan 417.
BuchDrucker 4. 34. 245. 256. 291. 297.
— — Stöcke 34. 265.
BuchDruckerey 24. 31. 33 ff. 42. 71. 133. 167 ff. 176.
BuchHandel 31. 32. 132. 163.
Bucher 286. 600.
v. Buchholtz 607.
Buchon 98.
Buckisch 397.
Buckley 314.
84. Budäus 72. 206. 212. 213. 215. 277.
Buddeus S. 506.
Buder 56. 59. 520. 563.
Bücher 2. 21. 24 ff.
— Sammlung 16. 42. 125. 166. 255. 314. 350. 398. 489. 511. 514.
— — (hiesige) 65 ff. 528.
— Verzeichnisse 40.
Büchner 549.
v. Bülow 67.
— — (Fri.) 612.
Bünau 514.
Bünel 209. 268.
Bünemann 62. 551.
Büsch 14. 567.
Büsching 22. 526. 536.
Büttner 395. 566.
Bugerius 276.
Buhle 47. 537.
7. Bulgarus 71. 109. 130. 135. 140. 146.
Bullinger 259.
Buonaparte (Nap.) 576.
— (Nic.) 345.
Buonconpagni 251.
Burgermeister (Joh. Steph. und Wolfg. Paul) 524.
6. Burgundio 141.
Burgundische lex Romana 84. 85.
v. Buri 570.

Burke S. 578.
Burkhard 196. 349.
Burkhardi 615.
Burlamaqui 444.
Burmann 408. 414. 456. 468.
— (secundus) 434. 457.
Burscher 193.
Busch 533.
Buttmann 605.
183. Bynkershoek 74. 357. 461. 467.

C.

Caballinus S. 260.
de Cabriano 136. 138.
Caccialupus 250.
Cäsarinus Fürstenerius 29. 395.
Calcagnini 243.
114. Caldera 427.
Calderinus 186.
Calendarium a. B. 99. 102. 247.
Calepin 448.
Calixt 81. 381.
Calvin (der Reformator) 349.
Calvinus (Kahl) 362.
Cambaceres 576.
Camden 417.
Camerarius 196. 265.
CammerGerichtsOrdnung 199.
Camüs 2. 26. 27. 59. 98. 221. 286. 333. S. 432. 434. 437. 441. 476. 485.
Canard 578.
Cancellieri 455.
Canciani 98. 454.
Canciuncula 291.
Du Cange 88. 101. 159. 318. 337.
v. Cannegießer 568.
265 und 271 die Cannegieter 474.
Canning 468.
Canzler 43. 489.
Capperonnier 434.
Cario 81. 197.
Carl I. 422. 424.
— V. 200.
Carmer 557.
Carpentier 337.
143. Carpzov. 73. 344. 378. 482.
Carrach 555.
Carte 314.
des Cartes 13. 320. 425. 431.
Casaubonus 314. 417.
Cassoli 180.
Castiglione 180.
28. de Castro 72. 180.
Cato 249.
Catharina von Medicis 167. 283.
Du Caurroy 592.
Cellarius 493. 500.
Celtes 194.

Cen-

Centuriatoren S. 198. 248. 345.
Chapelain 339.
Chappuis 258.
Chardon de la Rochette 168. 253.
64. Charondas 72. 159. 214. 266.
131. Chaſſanäus (Alex.) 318.
— (Barth.) 258.
Chauffepié 342. 456.
Chemnitz 284. 376. 391.
122. Cheſi 345.
Chevallon 206.
Chiniac 338.
Chladni 563.
Choppin 318.
Chriſt 558.
Chriſtlicher GottesDienſt 78. 82. 192.
Chriſtinäus 411.
Chriſtine (Königinn) 323. 403. 407.
Chrodegang von Metz 79.
Chryſoloras 163.
Cicero 130. 244. 256.
Cilano 566.
Cinus ſ. Cynus.
Cipolla 182.
Ciron 324.
90. Cisner 361.
Civiliſtiſche LitterairGeſchichte 52 ff. 64 ff.
Claproth (Joh. Chr.) S. 542.
— (Juſt.) 545.
Clarus (Jul.) 344.
Clarus Sylvius 319.
Claudius Metenſis 291.
Clayn 172.
Clement 552.
Clementinen 185.
le Clerc 193. 341. 425.
v. Cloſſius 75. 173. 219. 589. 618.
Cluverus 400.
148. v. Cocceji (Heinr.) 392.
— (Sam.) 525.
Cock 619.
Code civil 576. 595.
Cöln 188.
Coke 417.
Colbert 338.
Colderup = Roſenvinge 594.
Collatio (Mos. et Rom. leg.) 312.
Collectam facere 127.
CollegialSyſtem 503.
a Collibus 359.
v. Collin 618.
Colonia Allobrogum 33.
Commelin 350.
da Como 180.
Concurrens 147. 176.
Condillac 431.

Con-

Condorcet S. 576.
57. Connan 9. 261.
Conon 291.
214. Conradi (Fr. C.)
8. 74. 207. 273.
468. 552.
233. — (Joh. Ludw.)
8. 58. 560.
Conring 16. 73. 81.
222. 272. 339. 380 ff.
522. 523.
Conſtant (Benj.) 576.
Conſtantinopel 161.
Conſtitutionen Coder 86.
129. 172. 303.
Consuetudines 112.
288. ſ. *coutumes*.
67. Contius 9. 72. 211.
272. 275. 276. 278.
281 ff. 284.
Converſations Lexicon
22.
Cooper 593.
Coquille 311.
51. Coras 251. 268.
de Corneto (Tancre-
dus) 153.
Corniani 47.
† Corpus delicti 344.
Corpus juris 26. 36.
71. 86 ff. 106. 145.
171. 201. 207 ff. 232.
355.
— legum 91.
Corradus 244.
Correctores Romani
S. 251.
Corſini 141.
Corti ſ. Curtius.
Cosmus 166.
85. a. Coſta 316.
Coſtniger Friede 115.
Cotta 55. 250.
Cotton 420.
Cottus 140.
Couſin 339.
Coutumes 200.
Covarruvias 253.
Craig 417.
Craigh 429.
Cramer 566.
— (Andr. Wilh.) 58.
94. 147. 211. 268.
279. 281. 306. 615.
v. — (Joh. Ulr.) 17.
503.
Cranz 290. 297.
Cras 619.
Cravetta 250.
Crell 513.
Crescimbeni 47.
la Cretelle 322.
Creuzer 596. 599.
Crevier 47. 433.
Crinitus 206.
Crispinus 261. 230.
St. Croix 434.
Cromwell 422. 424.
Cropp 598. 616.
Cruſius (G. C.) 415.

Cruſius (M.) S. 370. 66. Cujas 9. 19. 26. 32. 33. 39. 44. 69. 70. 72. 73. 143. 181. 192. 211. 212. 216. 227. 230. 231. 233. 234. 236. 239. 256. 261. 263. 264. 268. 269. 270. 272. 275. 276. 277. 281. 285. 298. 300 ff. 308 ff. 328. 342. 343. 349. 350. 356. 357.
Culpis 29. 396.
Cunäus 404. 457.
Cuno 496.
Cuperus (Ang.) 110. 619.
— (Gilb.) 456.
Curatoren 43.
Curtius (Franz und Franziscilinus) 249. 104. — (Jac.) 224. 24. Cynus 130. 141. 151. 152.
Cyprian (Ernſt. Sal.) 485.
Cyprianus 139.
Cyprianus Regneri 8. 406.

D.

v. Dabelow S. 60. 618.
Dacier 335.
Dahlmann S. 609.
v. Dalberg 570.
Dalwigk 612.
Damaſus Bohemus 8. 144.
Damhouder 201.
Damiani 8. 70. 82. 95.
Dandini 454.
Daniel (Pet.) 312.
Dankelmann(Eb.) 490.
— (Joh. Sylv.) 391.
Dante 161.
Danz 60.
Daoys 354.
Daragon 333.
Daries 554. 563.
Datt 397.
Decianus 153.
Decius (Lanc. u. Phil.) 183.
Decretalen Sammlung 153.
Decretum 109. 145. 233.
Dedication 30. 32. 40. 152. 220. 221. 230. 233. 235. 241. 268. 279. 301.
Delius 607.
Delrio 399.
Delvincourt 577.
Demante 592.
Demochares 9. 72. 233.
Dempſter 420.
Denina 449.

Denis S. 40. 574.
DenkMähler 14. 21. 40. 46.
DeputationsHaupt-Schluß 597.
Deſtût de Tracy 578.
Deutſche Sprache 74. 195. 476. 583.
Deutſches Recht 52. 230. 337. 575. 594.
Deutſchland 54. 72. 73. 74. 78. 160. 187. 287. 348. 359.
Dialectik 70. 79.
DichtKunſt 123.
Dictionnaires historiques 340.
Diderot 438.
Dieck 64. 113. 606.
Diemer 615.
Digeſten 88. 172. 204. 234. 303.
Digestum novum 93. 107 f. 148.
— vetus 107 f. 129. 148. 172. 203. 209.
22. Dinus 125. 151.
Diomedes Brava 110. 451.
Diplovataccius 55. 137. 141. 219. 250.
Dirkſen 607.
Diſſen 609.
Distinctiones 109. 134.
Diversitas dominorum in jure S. 134.
Doctoren 125. 127. 150. 530. 602. 603.
Doctores artis notariae 129. 150.
— (vier) 109. 135.
Dodwell 417. 430.
DogmenGeſchichte 46.
v. Dohm 276. 556. 607.
Dolliner 189. 617.
138. Domat 73. 322. 331. 582.
Dominicus Albanenſis 305.
Donati 447.
68. Donellus 9. 72. 269. 275. 276. 285 ff. 302. 306.
Doni 151.
Dorpat 617.
Doujatius 10. 329.
Drais 8.
Drakenborch 458.
v. Dreſch 600.
Dreux du Radier 432.
Dreyer 567.
Droſäus 277.
v. Droſte Hülfshoff 111. 607.
53. Duaren 9. 26. 72. 215. 227. 231. 241. 275 276. 277. 278. 301.

Duck S. 420.
Dubourg 228.
Duclos 438.
65. Duferrier 269. 346.
Duisburg 488.
Dumolin 72. 259. 279.
Dumont 29. 578. 621.
— (Ca.) 464.
Dupaty 443.
Dupin 59. 313. 336.
Dupont de Nemours 438. 576.
Duprat (Canzler) 152. 221.
— (Cardinal) 254.
Du Puy ſ. Puteanus.
Duroi 57. 553.
— (G. A. W.) 616.
55. Dutillet 30. 38. 72. 229 ff.
247. Duker 458.
Duni 454.
Durandus 71. 150. 185. 336.
Durante 161.
Dutens 394.
Duttlinger 599.
Duza 398.

E.

Eberhard S. 60. 100. Eberlinus 363.
Ebert 33. 37. 168. 553. 562. 614.
179. van Eck 464.
v. Eccard (Joh. Geo.) S. 394. 523.
v. Eckardt (Joh. Ludw.) 564.
222. Eckhard (Chriſt. Hei.) 564.
Economiſten 438.
Edictum Theodorici 312.
Eckhel 574.
Eduard I. 156. 157.
Eggeſtein 172.
Egnatius 204. 207. 210. 224 243.
Eheloſigkeit der Geiſtlichen 197.
Eichel 384.
Eichhorn (Ca. Fried.) 188. 371. 594. 610.
— (Joh. Gottfr.) 47. 535.
Eichſtädt 614.
Εικων βασιλικη 27. 73.
Eiſenhart 62. 553.
Elſaß 443.
Elvers 610. 615.
Emblemata Triboniani 410.
Emmerich 611.
Encyclopädie (juriſtiſche) 61. 65.
Encyclopädiſten 438.
v. Ende 612.
Endemann 616.

Engau S. 564.
d'Engelbronner 593. 620.
England 54. 71. 73. 78. 155. 254. 417. 429.
Epistolae obscurorum virorum 183. 194.
Epkow v. Repkow 71. 160.
Erasmus 72. 193. 194. 201. 202. 212. 213. 220. 224. 243. 254. 291.
Erb 611.
ErdBeschreibung 49.
Erfurt 188.
Erhard 561.
Erlangen 572. 600.
224. Ernesti 455. 558.
Ernst 306.
Ersch 8. 23. 41. 60. 221. 606.
Erxleben 549.
Eschenbach 565.
d'Espeisses 330. 331.
van Espen 475.
des Essarts 432.
Estor 55. 567.
Etienne 314.
Eugen III. 110.
Eusthatius 360.
Ewers 594. 618.
Exarchat in Ravenna 78. 90. 96.
Exceptiones legum Romanorum S. 70. 92. 587.
Excusationes der Professoren 124.
Experimental Philosophie 73. 423.
Extraordinarie lesen 126. 129.
Eyben 21. 382. 397.
Eyring 47. 60. 535.

F.

Faber s. Du Faur, Favre und Lefebvre.
Faber's Europäische StaatsCanzley 29. 310. 524.
Fabretti 347.
Fabricius 526. 566.
Fabroni 23. 141. 166. 447.
132. Fabrot 10. 11. 73. 305. 319. 327.
Facciolati 448.
FacultätsArbeiten 17. 267. 489. 498. s. auch SpruchFacultät.
Falk 615.
Falkner 393.
Fano (Martin von) 144.
Fantuzzi (Joh.) 23. 102. 103. 247. 448.
— (Marco) 449.

M.

Fargies (M. de) S. 11.
Farinacius 344.
Fattorini 29. 38. 47. 103. 448.
Du Faur (Guy) 308. 347.
75. — (Pet.) 308.
46. Favre (Ant.) 309. 375. 409.
Feder 537.
Fehius 354.
v. Felden 382.
de Felice 444.
Felinus 171. 186. 198. Fellenberg 445. 517.
Feltmann 416.
Fenelon 340.
Ferguſon 430.
Ferien 43. 602.
Ferrarius Montanus 290.
Ferrerius ſ. Düferrier. 49. Ferretus 9. 218. 262.
de Ferriere (Claude u. Claude Joſef) 334.
Ferron 244, 268.
Feſtus 236.
v. Feuerbach 595. 600.
Feuerlin 531.
Fevret 324.
ff 210. 217.
Fichard 55. 57. 213. 222. 251. 293.
Fichard v. Eiſeneck S. 293. 616.
Fichte 580. 605.
Filangieri 453.
Filmer 27. 31. 421. 425.
267. Fineſtres 74. 445.
Finke 611.
Finkelthaus 377.
v. Finſterwald 29.
Fiſcher 63.
— (Chriſt. Jon.) 556.
Flaſſan 300. 578.
Flatt 571.
Fleiſcher 498. 519.
Fleta 156. 420.
Fleury 29. 162. 332. 441.
Flörke 555.
Florent 324.
Florentiniſche Hand-Schrift 71. 72. 81. 88. 164. 166. 173. 179. 203. 206. 233. 238. 412. 451. 452. 466.
Förſter 556.
— 606.
de Foix 314. 350.
Fontana 58.
de Fontanis 159.
Fontenelle 432.
Foppens 7. 23. 411. 63. Forcadel 269.
Forcellini 448

Format S. 34.
Förster (Ge.) 535.
102. — (Val.) 269. 363.
76. Fournier 272.
Fradin 206.
Francke 610.
Frank (J. M.) 515.
Franke 39.
— (Aug. Herm.) 482.
— (Hei. Gottli.) 559.
Frankfurt a. M. 34.
— a. d. O. 515. 554. 601.
Frankreich 54. 72. 73. 158. 254 ff. 298 ff. 431 ff. 576. ff.
Franz I. 254.
29. Franz von Arezzo 181.
— de Paula 8.
Franzke 377.
Französische Revolution 74. 575 ff.
— Sprache 158.
98. Freher (Marq.) 190. 361. 362.
— (Paul) 22. 362.
Freiesleben (Christian Hei.) 8. 520.
— (Christoph Hei.) 8. 520.
Freig (Joh. Thom.) 360. 364.
— (Nic.) 364.
Freinshemius 388.
Du Fresne s. Du Cange.
Du Fresnoy 432.
Freyburg 188. 597. 599.
Freymon 361.
v. Freysingen 312.
Friedrich I. 115. 118.
Friedrich II. (Kaiser) 114. 125.
— (König) 491. 526.
Friedrich Wilhelm I. 490. 496.
Fries 614.
Fritsch 397.
Fritze 599.
Froben 292.
Froriep 374.
Frosch 213.
Fürnesterus 306.
Fürstenberg 396.
Fugger 240. 241.
Fulgosi 180.
Fulvius Ursinus 236. 248.
† Fungibilis 213.
Funk 473. 568.
v. Funk 114.
Fust 169.

G.

Gadendamm S. 573.
Gärtner 515.
v. Gagern 597.
Gagliani 439. 452. 453.

Gaill S. 10. 292. 294.
Gajus 85. 130. 586.
Galgasius 139.
Galilei 347. 423.
Gallois 341.
121. Galvani 73. 345.
Gans (E.) 26. 64. 605.
— 612.
Garve 13. 608.
Gassendi 320.
Gasser 497.
Gatterer 536.
Gatzert 546.
Gaudentius 345.
Gaupp 606.
Gazalupis 54. 55. 250.
212. Gebauer 10. 74.
237. 467. 531. 538.
Gebhardi (Joh. Ludw. Lev. und Ludw. Ant.) 552.
Gehalt s. Besoldung.
Geißler 547.
Gelehrte Geschichte 1 ff.
— Gesellschaften 17.
42. 422 f. 450. 530.
— Thätigkeit 18.
— Zeitungen 15. 22.
31. 40. 41. 60. 74.
340. 479. 508.
Gellert 558.
GeneralStudienDirector
43. 608. 610.
Genf 33. 257.
Gensler 598.
112. Gentilis (Alb.)
S. 55. 358.
97. — (Scip.) 286.
358.
v. Gentz 618.
Geometrie 79.
Georg III. 533.
Georgi 617.
Georgi 40.
Georgisch 499. 515.
Gerardus Niger 113.
Geremei s. Welfen.
Germanisches Recht 52.
f. auch deutsches Recht.
Gerhard 487. 506.
Gerstlacher 60.
Gervasius 110.
GeschäftsMänner 5.
Geschichte 1. 3. 49. 53.
79. 242.
— (Römische) 433.
GesetzBücher 75. 587.
595 ff.
Gesetzgebung 199.
Gesner (Conr.) 7. 22.
27. 297.
— (Joh. Matth.) 531.
537.
Gesterding 607.
Gewold 362.
Ghirardacci 103.
Gibbon 342. 430. 582.
Gibellinen 13. 49. 110.
136.
Gibert 441.

Gießen S. 521. 568. 616.
Gifford 431.
Gildemeiſter 567.
Ginanni 97.
Ginguené 455.
Giovenazzi 417.
93. Giphanius 73. 286. 287. 350.
Giuſtiniani 57.
Glaſey 515.
Glanvil 156.
v. Globig 562.
Gloſſatoren 71. 91. 134 ff.
Gloſſen 71. 90. 106. 133. 138. 139. 141. 145. 208. 209. 253. 354.
v. Glück 279. 600.
Gmelin 60. 617.
Gobler 200. 365.
Godwin 578.
v. Göbel 523.
Göddäus 366.
Göde 610.
v. Gönner 19. 60. 600.
Göſchen 586. 610.
Goeſius 404.
Göthe 4. 9. 12. 75. 581.
Götſche 493.
Götten 23.
Göttingen 47. 428. 489. 527 ff. 602 f. 608. 615.
Goguet 435.
Goldaſt 373.
Goltz S. 232. 296.
Gomarus 398.
Gomeß 251.
Gonne 573.
Gonzalez Tellez 427.
Gori 447. 452.
Goſianer 136.
Goßler 605.
81. Gothofredus (Dion.) 8. 73. 187. 352. 353 ff.
133. — (Jac.) 8. 27. 29. 73. 239. 355 ff.
Gottfried von Bouillon 98.
Gottſched 558.
52. Goveanus 218. 262. 271. 474.
Grävius 413. 414. 462. 481.
Grammatik 79. 127. le Grand (Joh. Matth.) 317.
— (Louis) 334.
Grandi 81. 110. 451. 467. 516.
de Grannon 93.
Gratian 71. 105. 109 ff. 144.
— de Gazatoribus 343.
125. Gravina 449.
Gray 430.
Gregoire 576.
Gregor IX. 153.
— XIII. 247. 251. 252.

Gregorius Tolosanus S. 317.
Greifswald 607.
Grenoble 267. 270.
de Greve 410.
Gribaldus Moffa s. Moffa.
Griebner 509.
Griechische Sprache 79. 161.
Griechisches Recht 52. 72. 303. 307.
Griesinger 64. 322. 617.
Grimm 616.
Gröningen 620.
v. Grolman 595.
180. Die Gronove 411 ff.
— (Lor. Theod.) 412. 466.
Gros 600.
Grosley 312. 434.
Grosmor 152.
161. Grotius (Hugo) 9. 39. 73. 385. 400 ff. 403. 417. 420. 472.
— (Wilh.) 402.
Gruber 27. 606.
— (Joh. Dan.) 381. 550.
Gruchius 246. 261.
Gründler (Ca. A.) 600.
— (Conr. Th.) 615.
GrundRiß 27. 62. 584.
Grupen 27. 190. 550.
Gruterus S. 248. 353. 359. 400.
Gryphiander 382.
188. Guadagni 452.
Gualtherus Mapes 156.
Guazzesi 128.
Gudelinus 410.
v. Gudenus 570.
Gudius 389. 408. 414. 457. 470.
Guibert 274.
Guicciardini 249.
Guido Papä 187.
— Suzarius 144. 149.
Guilielmus de Cabriano 136. 138.
Günther 194.
— (Christ. Aug.) 553. 605.
203. Gundling (Nic. Hier.) 16. 74. 487. 494. 495.
— (Jac. Paul.) 496.
129. Gutherius 324.
Guttenberg 72. 169.
Guthrie 430.
Guyenne 29. 442.
Guyet 599.

H.

Haak S. 423.
Habernickel 546.
Häberlin (Ca. Fri.) 553.
— (Fra. Dom.) 549. 553.

Hänel S. 8. 613.
Häusliche Umstände 19.
Hageman (Ed.) 619.
Hagemann (Theod.) 549.
Hagemeister 605.
Hahn (Heinr.) 383. 507.
v. — (Fra. Jos.) 527.
Hale 422.
Halle 476. 483. 487. 554. 606.
Hallé 336.
v. Haller 27. 174. 621.
Hallische Beyträge zur jur. gel. Gesch. 62. 89.
Haloander 36. 72. 119. 201. 207 ff. 234. 240. 243. 304.
Halthaus 443.
Hamann 579.
Hamberger (Ge. Chr.) 23. 362. 535.
— (Lor. Andr.) 507.
Hanau 34.
HandBücher 27.
Handlungen 2. 41 ff.
HandSchriften 31. 132. 163. 170. 172.
Happel 568.
Hardouin 336.
Harles 47.
Harmenopulus 226. 471.
Harpprecht (Joh.) 368.
— (Joh. Hei.) S. 570.
Hartleben 570.
HartmannPistoris 284. 371.
Haselberg 60. 549.
Hasse 604. 607.
Haubold 12. 16. 32. 49. 57. 62. 64. 75. 134. 204. 211. 224. 227. 424. 447. 469. 487. 583. 612.
Haus 600.
Hausfritz 207. 262.
Haverkamp (Abrah.) 458.
— (Siegebert) 457.
Heeren 47. 102. 123. 162. 536.
Heffter 607.
Hegel 25. 580. 605.
Hegendorfinus 289.
Heidelberg 43. 188. 387. 488. 597.
Heidelberger Jahr-Bücher 60. 598.
Heig 371.
HeilKunde 122.
Heimbach 614.
Heimburg 564.
Heindorf 606.
210. Heineccius (Joh. Gottl.) 13. 16. 74. 179. 266. 284. 357. 443. 456. 467. 497 ff. 510.

Heineccius (Joh. Mich.) S. 498.
Heinrich 607.
— (Chr. Gli.) 565.
Heinrich Julius, Herzog v. Braunschweig 360.
Heinrich V. 114. 115.
— von Susa 154.
Heinsius 40.
Heinsius (Dan.) 403.
— (Nic.) 404.
Heise 597. 598. 610. 615.
Heißler 555.
Held 224.
v. Hellbach 504.
225. Hellfeld 564.
Helmstädt 57. 288. 293. 522. 552.
Hempel 29.
Hemsterhuys (Franz und Tiber.) 458.
Henault 11. 434.
Hendrich 40.
Henel 377.
Henke 621.
Hennequin 354.
Henniges 397.
Henricus de Baila 138.
Henrys 334.
Henschen 337.
86. Herauld 325.
Herbart 607. 609.
Herbelot 27. 340.
Herborn S. 368.
Herder 395. 581.
Hericourt 441.
Hermann 596.
Hermeneutik 54.
Hermenigildus Personäus 467.
Herold 112. 241.
Hert 10. 522.
Hertel 505.
Hervetus 236.
Herwag 292.
Herzberg (Graf v.) 556.
Hesselius 414. 466.
Heumann 47. 535.
— (von Teutschenbrunn) 59. 572.
Heyne 13. 29. 30. 67. 75. 531. 534. 537. 559.
Hieronymus Tortus 182.
Hildebrand 524.
Hilliger 39. 377.
Hippel 579.
Hippolytus a Collibus 359.
Hippolytus a Lapide 34. 284. 376.
Histoire littéraire de la France 47. 98.
Hobbes 421.
239. Höpfner 327. 379. 499. 514. 569. 584. 614.

Hö-

Höschel S. 372.
240. Hofacker 74. 547.
617.
Hofbauer 556.
211. Hoffmann (Chr.
Gottfr.) 55. 250.
420. 516.
— (Gottfr. Dan.) 571.
220. — (Joh. Wilh.)
516.
— (Wilh.) 328.
Hofmann (Joh. Andr.)
59. 60. 567.
Hogstraten 183.
Hohe Schulen s. LehrAn-
stalten.
Hohenstaufen 114.
Holland 54. 74. 398.
455. 593. 619.
Hollmann 477. 530.
537. 538.
Hollweg 586. 607.
Holstenius 395. 396.
Holtius 620.
206. Homberg(Joh.
Fried.) 567.
— (Aem. Lud.) 567.
Home 431.
Homer 351.
Homeyer 605.
228. Hommel 27. 39.
58. 60. 62. 204. 560.
Honorar 32. 45.
v. Hontheim 574.
l'Hopital 268. 274.
Hoppe S. 378. 493.
Hoppenstedt 611.
Hopperus 292. 295. 350.
Horaz 130. 256.
v. Horix 570.
Horn 511.
Hortleder 374.
Hostiensis 99. 137. 143.
154.
62. Hotman 9. 14.
72. 235. 270. 275.
276. 280. 283 ff. 302.
306. 516.
Houck 473.
175. Huber (Ulr.) 368.
410. 415. 463.
242. — (Zach.) 464.
Hudtwalker 616.
Hübner 22.
— (Ge. G.) 614.
HülfsKenntnisse 49.
Hüllmann 84. 607.
Huet 347.
Hufeland 583. 599. 606.
Hugo a Porta 239.
4. Hugo de Porta Ra-
vennate 109. 137.
— (Gust.) 102. 609.
— (Lud.) 383. 522.
16. Hugolinus Pres-
byteri 71. 113. 142.
281.
Huguccio 99. 110. 144.
Humanisten 72. 174.
v. Humboldt (W.) 601.

Hu=

Hume S. 13. 74. 157. 429.
Hummel 612.
Hund (Vigulejus) 297.
Hunnius 14. 375.
Huſchke 606. 611.
Hutten 194.
S. *Hyacinthe* 437.
Hymmen 556.

I.

Jacob S. 606.
Jacobi (Fri. Hei.) 601.
Jacobſon 607.
5. Jacobus 109. 135. 137.
— a Ravanis 130. 152.
— Arditionis 143.
17. — Balduini 143.
— de Belviso 153.
Jahrszahl 12. 50.
187. Januarius 56. 453.
Janſeniſten 322.
Jarcke 605.
31. Jaſon 72. 153. 183. 194.
155. Jauch 509.
Jaucourt 438.
Jaup 569.
— (Ca.) 616.
Jauſſoy 616.
d'Ibelin 159.
Ickſtatt 502.
Idéologie 577.
259. Idſinga S. 474.
Jeannin 300.
Jena 197. 287. 349. 504 ff. 563. 580. 614.
Jenichen 39. 57. 58. 60. 514. 559.
Jenſen 566.
248. Jenſius 470.
Jeſuiten 199. 255. 299. 302. 306. 310. 320. 321. 322.
Incunabeln 40.
Infortiatum 107. 108. 148. 172.
Ingolſtadt 188. 600.
Insbruck 617.
Inſcriptionen 72. 203. 209. 239.
Inſtitutionen 90. 129. 171. 303.
Invernizzi 454.
Joannes Andreä 150. 185.
13. — Baſſianus 113. 124. 136. 139.
— de Blanasco 160.
6. — Burgundio 141.
— (Laurentii) Lydus 8. 434.
— Teutonicus 8. 142. 145.
Jöcher 22. 343. 511. 516.
Johann von Imola 181.

Jos

Johann von Ravenna S. 163.
Joinville 159.
Jones 431.
Jortin 193.
Jouanneau 29.
Jourdan 592.
Journal des sçavants 341.
Journale ſ. gelehrte Zeitungen.
Jouſſe 442.
Jovius 249.
Irnerius ſ. Wernerius.
Irving 593.
193. Iſelin 445.
Iſolani 181.
Italien 54. 73. 77. 122. 124. 128. 176. 219. 242. 343. 446. 454.
Italieniſche Städte 49. 115. 125.
Itter 266. 380. 397.
Jugler 56. 259. 462. 516. 551.
Jung 465. 551.
Junta 240.
Jupille 475.
Juret 312.
Juſtellus 336.
Juſtinian 70. 76. 77. 94. 114. 115. 119. 145.
Juſtinian's Sammlungen S. 78. 86 ff.
— Edicte 240.
Juſtus Febronius 29. 574.
Juvenal 128. 130.
Juvenatius 455.
Ivo von Chartres 70. 82. 100.
— (der heilige) 159.

K.

Kämmerer S. 615.
Käſtner 531. 532.
Kahle 542.
v. Kamptz 63. 605.
Kant 12. 26. 38. 74. 75. 537. 575. 579.
Kaufmann 618.
Kayſer 40.
van der Keeſſel. 619.
Keller 622.
Kemmerich 506.
Kemper 619.
Keſtner 522.
Kiel 565. 615.
Kind 562.
Kindlinger 570.
KirchenRecht 71. 299. 336. 496.
Kirchliche Parthey 13. 164. 192 ff. 254. 260. 262. 263. 269. 271. 280. 283. 285. 287. 302. 312. 323.

S.

S. 348 ff. 359. 374. 375. 406. 475.
Kirchmaier 511.
Klein 58. 75. 437. 556.
Kleinschrod 600.
Klenze 605.
Klock 377.
Klöster 79. 198.
Klopstock 558.
Klotz 459. 537. 560.
Klüber 63. 598.
Knipschild 376.
Knittel 455.
Knorr 500.
234. Koch (Joh. Chr.) 32. 240. 290. 355. 467. 568.
— (Chr. Wilh.) 443.
Köchy 618.
238. Köhler (Joh. Bernh.) 414. 546.
— (Heinr.) 563.
Köler 362.
— (Joh. Dav.) 535.
König (Hei. Joh. Otto) 62. 95. 100. 204. 606.
— (Joh. Carl) 555.
Königsberg 607.
Köppen 600.
Körperliche Umstände 14.
Koning 168.
Konopak 614.
Kool 414.
Kopp S. 568.
Koppe 56. 57. 61. 615.
Korthold 568.
216. Kortte 510.
Kostgänger 44. 369.
Kotzebue 581.
Krause 609.
Kraut 610.
Kreittmayr 571.
Kreß 522.
Kriegel 615.
Krüll 600.
Krug 59.
Kruse 76. 614.
Künste 53. 79. 122.
Küster (Ludolf) 456.
Kulenkamp 531.
Kulpis 29. 396.

L.

128. Labbé S. 318.
70. Labitte 309.
Lacurne de St. Palaye 434.
Laharpe 47.
Lally 340. 443.
Lambeccius 395.
Lambert (Abbé) 432.
Lambert von Aschaffenburg 197.
Lambertacci 13. 136.
Lambinus 256.
Lamoignon 338.
Lampadius 377.

Lam-

Lampas S. 359.
Lancellotti 251.
Lancizolle 605.
Land- und StadtRechte 200. 288. 293.
la Lande 444.
Landesherrlicher Bevollmächtigte 43.
LandesSprachen 73. 74. 162. 192. 299. 476. 583.
Landshut 600.
l. Lanfranc 70. 82.
Lang 617.
v. Lang 601.
Langer 168. 553.
Languet 13. 29. 264. 270.
Lanſe 368. 370.
a Lapide ſ. Hippolytus.
Lappenberg 616.
Lanzi 449.
Lascaris 211. 215.
Lateiniſche Sprache 78. 79. 192. 204. 478.
Launoy 47. 336.
Laurentius aus Spanien 144.
Laureolus 270. 271. 275. 276.
de Lauriere 440.
144. Lauterbach 39. 386. 510. 512. 522.
Lebeau 433.
LebensBeſchreibungen S. 2. 21. 22. 54.
34. v. Lebrija 177. 253.
Lect 285.
173. Leeuwen 165. 405. 415.
Lefebvre 228. 309.
Lehmann 26. 373.
LehnRecht 71. 112. 142. 153. 160. 172. 304.
LehrAnſtalten 15. 41 ff. 79. 94. 124 ff. 176. 187. 190. 197. 267. 287. 298. 480.
LehrArt 45. 74.
LehrBücher 18. 30. 33. 45. 528.
Lehrer 42. 125.
Leibnitz 33. 117. 347. 392. 481. 501. 522. 584.
Leikher 56.
Leipzig 34. 188. 557. 612.
Leiſt 608. 610.
Lenain 336.
Lenglet du Fresnoy 432.
Leo X. 166. 203.
Leo Allatius 346.
123. de Leon 449.
109. Leoninus 295.
Leontius Pilatus 162.
Lepelletier 313.

Lernende S. 42. 128.
Leschassier 318.
Lessing 553.
Lettres provinciales 321.
Leucht 524.
94. Leunclajus 16. 360. 364.
Levin von Ambeer 29.
Lex Romana 84.
— Riboariorum, Bajuvariorum et Allemannorum 223. 231.
— Salica 231. 313.
Leyden 287. 398. 619.
205. Leyser (Aug. v.) 487. 513.
— (Polyc.) 523.
Libanius 356.
Liber juridices 26. 84.
v. Lichtenau (Conr.) s. Abt v. Ursperg.
Lichtenberger 167.
Liekefett 613.
Limnäus 73. 271. 375.
Linde 616.
Lindelof 611. 616.
Lindenbrog 81. 313. 373. 381.
Lingen 488.
Linguet 439.
Lipenius 11. 58. 441.
Lipsius 399.
Litera Bononiensis 132.
Literär-Geschichte S. 1 ff. 51.
Literatur 1. 2.
Livius 455.
Lobethan 555.
Locamer 377.
Locke 421. 425. 431.
Löbel 616.
v. Löhr 599. 616.
Löwen 188.
Loisel 159. 310.
Lombardisches Recht 112. 220. s. auch Lehn-Recht.
Londorp 17. 374.
le Long 231. 432.
Longobarden 78.
Longuerue 434.
Loon 415.
Lorenzo Magnifico 166. 202.
Loriotus s. Laureolus.
Lothar I. 81.
Lothar II. 80. 81. 82. 114. 373. 381.
14. Lothar von Cremona 140.
St. Louis 159.
Loyseau 311.
Loysel s. Loisel.
Luccaberti 451.
Lucrez 351.
Luden 485. 614.
207. v. Ludewig 10. 16. 17. 74. 204. 265.

S.

S. 284. 486. 490. 493. 500.
udolf 58. 504. 525.
udovici 10. 491. 497.
udwell 384.
udwig XIV. 338.
üder 609.
inig 510.
úzac 459.
und 391.
upi 449.
uther 72. 195.
6. Lyclama 409.
ynker 10. 380. 503.
yon 33.

M.

labillon S. 337.
lably 439.
lacchiavelli (Alex.) 10. 31. 102. 247. 448.
· (Nic.) 10. 248.
laccioni 182. 464.
lackeldey 607.
lader 189.
ladihn (Geo. Sam.) 554.
(Ludw. Gottfr.) 58. 554.
laestertius 405. 406.
laffei 446. 613.
lagir 21. 382.
agister 530. 602.
agistri 125.
lagliabecchi 347.
127. Magnus S. 317.
Mahlerey 79. 123.
Mai 8. 75. 85. 586. 591. 621.
Maier 571.
Mailand 49.
Maimbourg 31. 336.
Mainz 188.
Maittaire 40. 430.
Malblanc 60. 201. 290. 617.
Malebranche 431.
Maleville 75. 576.
Malthus 578.
192. Mandatorizzius 453.
Mannert 600.
Manriquez 111.
Manſi 454.
Mantica 344.
Mantua 55. 251.
37. Manutius 245.
83. Maran 284. 315. 329.
Marburg 287. 366. 521. 567. 616.
de Marca 323. 338.
Marchand 167. 173.
Marcilius 316.
260. Marckart 472.
de la Mare 265. 335.
— (Nic.) 335.
Marezoll 616.
Margaretha (Königinn) 255. 273.

Mar-

Margarethe (Prinzessinn) S. 255. 273. 274.
Mariana 426.
Marini 620.
Marliani 247.
Marne 350.
Martenne 336.
v. Martens 548.
Ste Marthe 315.
Martin (Ad.) 62. 64. 614.
— (Chrstph) 564. 598. 610. 614.
— von Fano 144.
v. Martini 573.
8. Martinus Gosia 71. 109. 136. 140. 146.
Marville 357.
Mascov (Joh. Jac.) 510.
215. — (Gottfr.) 539.
Masius 482.
Massenbach 597.
Masson 9. 280. 284.
v. Massow 59. 557.
v. Mastricht 523.
Malago 306.
Matharel 284.
Mathematik 53. 73. 79. 122. 319. 348.
Mathildis (MarkGräfinn) 105.
101. 165. Die Matthäi 8. 27. 409.
Matthäus Afflictus S. 249.
— (Petrus) 319.
Matthanasius 437.
Maultrot 441.
St. Maur 299. 337.
Maurer 600.
Mayans 426. 445.
Mayer 81.
Mazarin 299.
189. Mazochi 447.
Mazzuchelli 23.
Medices (Anfuinus) 275. 349.
Medici 165.
264. Meerman (Gerhard) 10. 13. 16. 74. 317. 426. 471.
— (Joh.) 472.
Meibom 389.
Meier (Just.) 377.
v. Meiern 487. 550.
Meierotto 556.
Meiners 23. 68. 157. 253. 426. 536.
226. Meister (Christ. Fri. Geo.) 63. 544.
— (Ge. Jac. Fri.) 548.
— (Joh. Christ. Fri.) 606.
Melanchthon 9. 81. 196. 254. 264.
Memoires 339.
137. Menage 316. 325. 330.

Mencke ſ. Menke.
111. Mendoza (Fra. Sarm.) S. 427.
166. — (Joſ. Suar.) 427.
Mendoza, der Geſandte 234.
Menke (Joh. Burc.) 9. 508.
— (Lüder) 508.
— (Gottfr. Ludw.) 508.
— (Otto) 7. 507.
— (Fried. Otto) 508.
44. Menochius 343.
Mercerius (Joſ.) 275. 276. 287. 407.
Mercerus (Joh.) 287.
Mercier de la Riviere 438.
Mercier de St. Leger 11. 50. 168.
120. Merenda 344.
126. Merille 267. 281. 307. 325.
113. Merula (Paul) 400.
— (Georg) 400.
Metel 234. 237.
Meurer 549.
Meurſius 402.
Meuſel 23. 47. 541. 573.
Mevius 73. 378.
Meyer 620.
Micali 620.
Michaelis (Ad.) S. 611. 617.
— (Aug. Ben.) 536.
— (Joh. Dav.) 495. 537.
Millar 429.
Miller 59.
Millin 306.
Milton 38. 407. 421.
Miniatores 79.
Minuccius 181.
Mirabeau 576.
61. Miräus 211. 232. 239.
Mitallerius 231.
MittelAlter 53. 69. 70. 76 ff.
Mittermaier 599.
95. Modius 355.
Möckert 547.
MönchsWeſen 78.
Möſer 552.
Moetjens 332.
Moffa 11. 55. 271.
Moliere 330.
Mollenbeck (Anton Heinr.) 521.
— (Bernh. Ludw.) 522.
— (Joh. Heinr.) 522.
Montaigne 264.
de Montalte 321.
194. Montesquieu 11. 74. 299. 435.

Montfaucon S. 433.
Monti 103. 105. 448.
Montlosier 578.
Montpellier 158.
Mopha s. Moffa.
Moreau 434.
Morellet 346. 438. 439.
Morelli 439.
— (Jac.) 621.
Morena 117.
Moreni 240.
Moreri 22. 340. 432.
Morhof 41.
Moritz, LandGraf v. Heſſen 360.
Mornac 318.
Morſtadt 599.
Morus 193. 220. 254.
Moſer (J. J.) 57. 58. 369. 514. 517.
— (Fri. Carl) 569.
Mosheim 536.
106. Mudäus 72. 279. 289. 292. 349.
Mühlenbruch 606.
Müller 615.
— (Adam) 618.
— (Joh. Ernſt Juſt.) 514.
— (Ka. Ottfr.) 609.
— (Pet.) 387.
v. Müller (Joh.) 13. 17. 18. 608.
München 572. 600. 601.
Münchhauſen S. 67. 505. 528. 529. 532 ff.
MünzFuß 50.
— Sammlungen 236. 296. 389.
Mulert (Gerhard) 151. 224.
Munnoz 253.
Muratori 446.
42. Muretus 342.
Murr 394.
Murray 536.
Muſäus 549.
Muſik 79.
v. Muyden 463.
Myler von Ehrenbach 384.
218. Mylius 511.
Mynſinger 213. 293.

N.

Nahmen 5 ff. 24. 42. 395.
NaturRecht 484. 501. 506. 510. 579. 580.
Nauclerus 197.
Naudé 171. 325.
de la Nauze 433.
Neapel 125. 452.
Nebriſſenſis 146. ſ. auch Lebrija
Necker 439.
118. Neri 344.
v. Nettelbla 570.
227.

227. Nettelbladt S. 58. 62. 74. 95. 100. 156. 204. 227. 555.
Neuber 605.
Neumann 618.
v. Neurath 570.
Nevelet de Dosches 285.
Nevizan 251.
Newton (Heinr.) 466.
— (Isaac) 423. 425.
Niceron 23. 432.
Nicolai 557.
Nicolaus Antonius 93.
— V. 166.
Nicolaus von Neapel 180.
Nicolaus Tudeschi 186.
Niebuhr 70. 75. 89. 90. 124. 433. 447. 456. 586. 596. 604. 607. 613.
Niederländer s. Holland.
Niemeyer 607.
Nieupoort 456.
Nihus 81. 381.
Nitzsch 397.
Nizolius 244.
Nösselt 555.
177. Noodt 74. 410. 461. 465. 468.
255. Noordkerk 474.
Nopitzsch 23. 572.
NotariatsOrdnung 199.
Novellen von Julian S. 87. 220. 232. 236. 313.
— — Justinian 87. 105. 164. 235. 240. 241. 282. 304.
— — Leo 240. 241.
— zum Theod. Codex 219. 312. 455.

O.

Oberlin S. 443.
OberSchulCollegien 43.
Obertus ab Orto 113. 138.
Obrecht 396.
20. Odofredus 71. 88. 95. 99. 105. 106. 111. 113. 119. 126. 127. 128. 129. 130. 140. 143. 147 ff. 155.
232. Oelrichs (Gerh.) 474. 567.
— (J. C. C.) 556.
Oelze 553.
Oesterley 612.
170. Oiselius 415.
Oldenburger 423.
Oldendorp 290.
v. Olenschlager 571.
Omodei 177.
v. Ompteda 63.
Onuphrius Panvinius 247.
v. Oppen 608.

Ora-

Oranische Parthey S. 13.
Oratorium 299.
Orden 17. 44.
Ordinarie und extraordinarie lesen 126. 129.
Orleans 267. 271. 469. Oroz 427.
Ort 12.
Orth 570.
Ortloff 614.
Ortwinus Gratius 183. 194.
d'Orville 457. 134. Ory 326.
Osorius 137.
Ossa 177. 178. 484.
Ossat 300.
Ostiensis s. Hostiensis. 168. Oteyza 427.
Otto (Ca. Ed.) 613. — (Dan.) 375. 376. 208. — (Eberh.) 468. — von Freysingen 312. — Papiensis 140.
Oudendorp 459.
Owen 362.
Ozannet 338.

P.

78. Pacius S. 352. 358.
Padua 125. 177. 448.
Päz 113. 598. 610.
Pagenstecher (Al. Arn.) S. 467. 468.
— (Joh. Fri. Wilh.) 472.
Pagy 336. 346.
Paläographie 31.
Ste Palaye 434.
Palea 110.
Palimpsesten 85. 455. 586. 587. 591.
Palissot 439.
Pallavicini 347.
Pallet 273.
Palthenius 218.
Pandecten s. Digesten.
Panzer 40. 209. 41. Panzirolus 54. 55. 126. 139. 149. 151. 179. 181. 222. 250. 343.
Papenbroch 337.
Papendrecht 209. 223. 225. 226.
† Papiani responsa 85.
Papiensis 140.
Papillon (Philib.) 432.
Paquot 23. 455.
Paräus 362.
Pardessus 98.
Paris 47. 124. 158. 267. 271. 577.
Paris Puteus 181.
Parömie 27. 409.
Partes 36. 39. 90. 209. 277. 304. 387. 395.

Par-

Parvus S. 222.
Pascal 73. 321. 331.
Pasquier 150. 257. 276. 310. 317.
Passow 606.
Pastoret 577.
Pauca Palea 110. 28.
Paul de Castro 72. 180.
Pauli sententiae 219. 221. 303. 261.
de Pauw 457. 468. 474.
Peinliche GerichtsOrdnung 200. 365.
Peinliches Recht 575. 594.
Peiresc 13. 306. 319. 320.
Pelletier 331. 2.
Pepo 104.
Perez 411. 178.
Perizonius 416. 456.
Pernice 606.
Perrenot 474.
Perrinus 211. 258.
Perrot (Aemil) 268.
— d'Ablancourt 339.
Personen in der Literär-Geschichte 2. 4 ff.
Pertsch 523.
Pertz 91. 612.
Pervigilium Veneris 312.
Pestalozzi S. 622.
Pestel 474.
Petau 10. 322.
Peter von Andlau 8. 190.
— — Blois 143. 156.
— — Ravenna 182.
Petit 324. 458.
Petrarca 72. 151. 162. 164.
Petri (Heinr.) 292.
Petri exceptiones legum Romanorum 70. 92. 587.
Petruccio 185.
Petrus Aegidius 193. 220.
— a Bellapertica 152.
— Damiani 8. 70. 82. 95.
— de Fontanis 159.
— — Grannon 93.
— aus der Lombardey 71.
— — Vineis 143.
Peutinger 194.
Peyron 75. 589. 621.
Pfaff 503.
Pfeffel 444.
Pfeffinger 464. 523.
Pfeiffer 595. 616.
Pfister (Albr.) 169.
Pflug 207.
Pfründen 198.
Phädrus 312.

Philipp von Navarra S. 98.
Philippi 378.
Philipps 605.
Philoſophie 53. 73. 74. 423. 431. ſ. auch RechtsPhiloſophie.
Philoſtorgius 356.
Physici 122.
Phyſik 53. 122. 319.
Phyſiocraten 438.
Pibrac ſ. du Faur.
Picus von Mirandola 204.
St. Pierre 435.
Pighius 297.
12. Pillius 113. 125. 137. 139.
Pinelli 347.
Pirkheimer 10. 194. 207.
Piſa 71. 81. 88. 448. 451.
Piſtoris 284. 371.
80. Pithou (Franz) 11. 14. 73. 229. 232. 256. 302. 311 ff. 315. 359. 373.
74. — (Pet.) 11. 14. 73. 311 ff.
Pittenius 32. 467.
Pius IV. u. V. 251.
Placcius 395.
11. Placentin 108. 116. 137. 138. 158.
Plancк S. 183. 350. 536.
— (Wilh.) 612.
le Plat 475.
Platner (Ed.) 616.
— (Fri.) 560.
Pölitz 614.
Poggius 163.
Pohl 328. 562.
Polac 554.
Politiſche Parthey 13. 263. 398.
32. Polizian 8. 69. 71. 72. 161. 192. 201. 206. 215. 234. 243. 508.
van de Poll 460.
Poller 295.
Pomponius Lätus 165.
Pontano 181.
Port royal 299. 321.
Portalis 576.
Poſſe 549.
Poſſelt 548.
195. Pothier 29. 74. 286. 442.
Prag 188. 617.
72. Pratejus 258.
Preller 616.
Prevoſt de la Jannès 331. 442.
Priscian 130.
PrivatLehrer 43.
Profeſſoren 43. 125.

Prosper Caballinus S. 260.
Prüfungen 15. 42.
Prüschenk 374.
Puchta 600.
Pücher 172.
Pügge 607.
Pütter 12. 17. 27. 47. 58. 63. 74. 144. 185. 191. 226. 374. 530. 536. 539. 543. 544. 236. Püttmann 56. 465. 560.
Pufendorf (Ef.) 551. 217. — (Fried. Ef.) 551.
— (Jer. und Jef.) 390.
— (Sam.) 73. 390. 394.
Pulväus 301. 305.
Puteanus (Du Puy) 315.
— (van der Putten) 399.
Pynaker 405.
Pyro 292.
Pyrrhus Anglebermäus 272.

Q.

Quaestiones S. 134.
Quäſtur 602.
Quellen der LiterärGeſchichte 21 ff. 40 ff. 46 ff. 76.
Quesnay 438.
116. Quintanaduennas S. 427.
Quiſtorp 565.

R.

Radewich S. 117. 160.
du Radier 432.
110. Rävardus 292. 296.
Raguellus 276. 287.
Raimondi 180.
Rainerius 177.
v. Ramdohr 612.
160. Ramos del Manzano 427.
Ramus 72. 262. 349. 364. 386.
84. Ranchin 318.
Rancke 605.
60. Ranconet 5. 19. 30. 72. 212. 215. 227 ff. 230. 232. 266. 303.
186. Rapolla 453.
Raspe 615.
Rau 561.
Raumer 605.
Ravaliere 98.
a Ravanis 130. 152.
Rave 564.
Ravenna 78. 94. 95.
Raymund von Pennafort 71. 144. 153.
Raynal 438.
Raynald 346.

Realisten S. 72. 174.
Rebhan 377.
Rebuffus 259.
Recensionen 479. s. auch Gelehrte Zeitungen.
Rechenberg 510.
RechtsBücher 76. 84.
— Geschichte 53. 73. 74. 258. 453. 498. 516. 559. 581.
— Philosophie 73. 254. 264. 382. 394. 399. 418. 429. 435. 452.
— Schulen s. LehrAnstalten.
Rector 124. 128.
Reddie 593.
Reformation 192. 197 ff. 256. 287.
Regenbrecht 606.
Rehberg 612.
v. Reibnitz 605.
ReichsAbschied von 1529. 199.
Reimarus 566.
Reinesius 398.
Reinharth 411. 539.
Reinhold 579. 580.
Reinking 376. 204. Reinold 515.
ReiseBeschreibungen 22.
Reisen 15.
Reiske 558.
Reitemeier 75. 581. 615.
Reitz (Ca. Conr., Joh. Fr. und Joh. Hei.) S. 470. 258. — (Wilh. O.) 414. 470.
Reiz (Wolfg.) 558.
v. Reizenstein 597.
Reland 456.
ReligionsStreitigkeiten 49.
Remus 365.
Remy 274.
Renouard 245.
Repetitiones 134. 176.
Repkow 71. 160.
Rescius 225. 167. Retes 427.
Reuchlin 9. 192.
Reuß 23. 424. 535.
Reußner (Barth.) 372.
— (Nic.) 371.
Reuter 556.
Revolution (Franz.) 576. 597. 608.
Rheinischer Bund 597.
Rhetorik 79.
v. Rhez 490.
Rhoding s. Roding.
Rhodius 134.
Rhoer 620.
Ribbentrop 610.
Ricard 159.
— (J. M.) 329.
23. Ricardus Malumbrâ 152.

Riccius S. 544.
Richard aus England 144.
Richelieu 299. 324.
Richey 510.
241. Richter (Chr. Gottl.) 561.
— (Chr. Phil.) 378.
— (Mart.) 208.
Ridolfi 167. 450.
Riedel 589. 612.
v. Riegger (Jos. Ant.) 213. 574.
— (Paul Jos.) 574.
Rigaltius 315.
Rinteln 522. 567.
219. Ritter 29. 459. 562.
99. Rittershusen 365.
Rivallius 258.
Roaldes 269. 270.
Robert (C. W.) 568.
— (C. W.) 616.
71. Robertus (Jo.) 269. 272.
Robertson 430.
Robortellus 246.
Roding 26. 39. 372.
Römisches Recht 70. 80 ff. 114 ff. 123 ff. 154 ff. 199. 257. 299. 360. 575.
Rössig 561.
263. Röver 473.
18. Rofred von Benevent 138. 143.
Rogerius S. 134.
—, Abt zu Bec 137. 155.
9. — von Benevent 136. 137.
Rogge 617.
Rolandinus Passagerius 150.
— Romancius 151.
Rolandus Bandinelli 110.
Rollin 433.
Rom 94.
Roncalischer Reichs-Tag 114. 115.
Ronchegallus 250.
Roscoe 166. 204.
Rosenkampf 594.
Rosinus 372. 419.
Rossi 20. 593. 621.
Rostock 188. 565. 615.
Roßhirt 599.
Roßmann 573.
Rotermund 22. 23.
Rotgersius 463.
Roth 601.
v. Roth 570.
v. Rotteck 599.
Rousseau 436.
Rousset 464.
Roville 8.
Rudhard 600.
Rudolf 549.
Rudorf 605.

256. Rücker (Joh. Conr.) S. 62. 472.
— (Joh. Ge. Chr.) 472.
Rüdiger 56.
Rühl 60.
Rühs 605.
Rümmelin 369.
Ruggieri 455.
270. Ruhnkenius 343. 459. 472. 563.
Ruinard 337.
Runde (Chr. Ludw.) 547.
— (Juſt. Fri.) 16. 191. 547.
73. Ruſſard 72. 119. 275. 276. 278.
Rutilius 291.
Rymer 430.

S.

Saalfeld 47. 609.
Sachen 2. 24.
Sachſe 10. ſ. auch Saxius.
Ste Croix 434.
— Hyacinthe 437.
— Marthe 315.
— Palaye 434.
— Simon 441.
Salchow 606.
Salicetus 180.
Saliſches Recht 231. 313.
Sallengre S. 457.
159. Salmaſius 10. 13. 322. 325. 403. 406 ff. 412.
Salo 341.
Salvini 466.
Sambucus 360.
Sammarthanus 23. 315.
229. Sammet 14. 560. 561.
v. Sande (Joh. u. Fri.) 408.
Sanio 607.
Sarpi 235. 346.
Sarrau 408.
Sarti 29. 31. 38. 47. 55. 100. 102. 103. 448.
Sartorius 609.
Saumaiſe ſ. Salmaſius
Sauter 599.
v. Savigny 9. 49. 50. 55. 56. 63. 75. 77. 90. 92. 93. 97. 101. 103. 106. 108. 111. 112. 113. 119. 125. 134. 135. 148. 173. 185. 206. 219. 222. 231. 289. 306. 449. 585. 587. 604.
Savioli 103. 448.
M. de Savoie 11. 311.
Saxius 10. 23. 289. 459.

Say S. 453. 578.
Scävola Sammartha-
nus 315.
Scaliger (Jos. Just.)
9. 73. 196. 256. 322.
399. 401. 404. 407.
— (Jul. Cäs.) 9. 244.
342.
Schannat 526.
Schard 236. 248. 360.
Schaten 396.
Schaumburg 564.
v. Schauroth 571.
Scheffner 607.
Scheidt 519. 542.
Schelkens 416.
Schelling 580. 601.
253. Scheltinga 459.
473.
Schenk von Tauten-
burg 294
Scherz 443.
Scheurlen 617.
Schierschmidt 573.
139. Schifordegker 310.
Schildener 607.
Schiller 581.
Schilling 606. 613.
145. Schilter 386.
Schlegel (A. W. v.)
607.
— (Fried. v.) 618.
— (Mor.) 612.
Schleiermacher 605.
Schlichtegroll 22.
v. Schlieben S. 568.
Schlitte 500.
Schlözer 174. 437. 536.
Schlosser 75. 571. 587.
— (F. Chr.) 599.
Schlüter 612.
Schmalz 604.
Schmauß 74. 487.
519. 531. 540.
Schmedding 605.
Schmelzer 549. 606.
Schmid 579.
— (Achat. Ludw. und
Paul Wilh.) 564.
Schmidt (Joa. Erdm.
und Joh. Ludw.)
564.
— (A. E.) 614.
— (Mich. Ign.) 572.
Schmidtlein 600.
Schmuccius 366.
Schnaubert 60. 565.
Schneidewein 294.
Schneider 606.
Schneidt 572.
Schöffer 169. 172.
Schöman 614.
Schönemann 60. 609.
Schöpflin 167. 443.
Schoiffer 169.
Scholae 43. 79. s. auch
Lehr-Anstalten.
Scholares 79.
Scholastik 71. 79. 80.
122. 131. 152.

Schomberg S. 430.
Schoock 412.
Schotanus 405.
Schott (Aug. Fried.) 58. 60. 234. 561.
— (— Ludw.) 573.
Schottland 187. 593.
Schrader (Ed.) 60. 61. 611. 617.
— (Ludolf) 294.
Schreibkunst 82.
Schröckh 23. 485. 563.
Schröder (Gerh.) 473.
v. Schröter 614.
153. Schubart 502. 504.
Schütz 387.
— 499.
182. Schulting 74. 462. 619.
Schulze 609.
Schunk 60. 606.
Schurzfleisch 489. 511.
Schwab 617.
Schwabenspiegel 373.
Schwarz 467.
209. Schwarz (Christ. Gottl.) 520.
— (Joach. Fried.) 473.
v. Schwarzenberg 200.
Schweder (Chr. Herm. und Gabr. 524.
Schweighäuser 444.
Schweikhard, 607.
Schweiz 444.
Schwendendörfer 378.
Schweppe S. 610.
Scioppius 351.
Scribentes 71. 150. 216.
107. Scrimger 240.
Seckendorf 31.
v. Seckendorf 492.
Secousse 440.
Sectanus 449.
Seduardus 296.
Seger 561.
Seidensticker 60. 419. 611.
v. Selchow 60. 63. 545.
Seld 214.
Selden 81. 115. 417. 420. 431. 516.
Sellius 438. 499. 541.
Selvaghus 345.
Semler 17. 555.
Sengeber 325.
v. Senkenberg (Carl Renat) 58. 74. 441. 541.
— (Heinr. Chr.) 541.
Sensenschmidt 172.
Sergardi 449.
Sergenloch 170.
Servan 443.
Seufer 600.
Severinus de Monzambano 391.
Seyberth 546.
Shaftesbury 425. 426. 115.

115. Siccama S. 408.
88. Sichard 72. 213. 222.
Sidney 31. 265. 421. 424.
Siebenkees 59. 60. 572.
Siegel 511.
Sieyes 576.
39. Sigonius 72. 81. 101. 246. 261.
Silberrad 443.
Sillery 300.
Simon (Dion.) 27. 55. 335.
— (Rich.) 335.
St. — 441.
Sinold gen. Schüz 376.
Sirmond 322. 356. 407.
Sismondi 578. 621.
Sixtin 366.
Slavisches Recht 52.
Sleidan 81. 297. 350.
Slevogt 504.
Smallenburg 463. 619.
Smetius 297. 359.
Smith 429.
Soave Polano 346.
Socin 72. 184.
Solger 605.
Sorbiere 324.
Spalding 605.
Spangenberg (Ernst) 94. 222. 282. 300. 611.
237. — (Ge. Aug.) 546.
174. Spanheim S. 388.
Spanien 54. 252. 426. 445.
Spence 578.
Spener 490.
Spiegel 193. 207.
Spittler 16. 18. 63. 76. 77. 84. 102. 111. 188. 247. 360. 370. 383. 437. 536. 617.
Spon 335.
Sprache eines Buchs 25. 31. 43. 45.
Sprachen 19. 49.
Sprengel 536.
Sprickmann 604.
Springer 549.
SpruchFacultät 42. 188. s. auch FacultätsArbeiten.
StaatsRecht 73. 189. 190. 284. 288. 299. 375 ff. 396. 397. 516. 518.
— (allgemeines) 417. 421. 422. 424.
Stadt- und LandRechte 290. 288. 293.
Stael-Holstein 578.
Stäudlin 536.
Stand 6. 13. 17.
Stationarii 131.
Statistik 544.
Steck 356. 556.
Steinacker 613.

Stepf S. 56. 64.
Stella 272.
Stelzer 618.
Stephanus 240. 256.
Stephanus Junius Brutus 265.
Steuart 429.
Stickel 616.
Stiernhöök 428.
Stifter 79. 122.
Stockmann 561.
Stockmanns 411.
Stöckhardt 613.
Stolle 61. 487. 507.
Straßburg 280. 287. 593.
Strauch (d. ältere) 372. 142. — (d. jüngere) 385. 396.
Strieder 21. 23. 568.
Strigel 349.
Strigilis 306.
Strodtmann 23.
v. Strombeck 612.
Strozzi 167.
Strube (Dav. Geo. und Jul. Melch.) 551.
Struve (Brch. Gotth.) 9. 58. 505.
— (Fr. Gottl.) 58. 505. 565. 147. — (Geo. Ad.) 387. 505.
Stryk (Joh. Sam.) 492. 149. — (Sam.) S. 10. 74. 378. 481. 487. 492.
Studia 43. 80. 187. 190. s. auch Lehr-Anstalten.
Studirende 42. 128.
Stübel 614.
Sturm 214.
Suarez 26. 164. 328. 557.
Sündermahler 572.
Suhm 501.
Sulpicius 29. 396.
Summa novell. const. Just. 26. 70. 91. 93.
Summae 91. 129. 133. 138. 139. 142. 144.
Superville 572.
Swanenburg 405.
Sweert 411.
Sylburg 350.

T.

Tabor S. 266. 284. 379. 382. 522.
Tacitus 243.
Tadel der Litterair-Geschichte 48.
Tafinger 60. 571. 583.
Taillandier 98.
Taisand 55. 204. 309. 335.
Tancredus 153.
Tanucci 451. 453.

30. Tartagni S. 182.
40. Taurellius 36. 72. 235. 238 ff.
Tautenburg 294.
Taylor 430.
Teignmouth 431.
Teiſſier 23. 228. 313. 314.
Telgmann 551.
196. Terraſſon 433.
Tesmar 385.
den Tex 619.
Textor 9. 392.
Thaumaſſiere 98. 159. 273. 338.
Theobald von Canterbury 155.
Theodos II. 84.
Theodoſiſcher Codex 85. 130. 139. 219. 220. 221. 230. 232. 303. 357.
Theophilus 164. 202. 224. 327. 471.
Thibaut 550. 598. 599.
Thomä 481.
Thomas 320.
Thomas-Pope 8. ſ. auch Blount.
152. Thomaſius (Chr.) 70. 72. 73. 74. 160. 391. 416. 427. 476. 481 ff. 493. 494. 516.
— (Gottfr.) 481.
— (Jac.) 393. 481.
Thomaſſin S. 10. 336.
de Thou (Chriſtoph) 257. 314.
— (Jac. Aug.) 23. 229. 270. 314. 347.
v. Tigerſtröm 607.
Tilius ſ. Dütiller.
Tillemont 336.
Tilſiter Friede 597.
Timotei 454.
Tiraboſchi 47. 102. 103. 447.
Tiraquellus 259.
Titel der Bücher 24.
— — Gelehrten 17. 489. 529.
154. Titius 487. 509.
Tittmann 60. 614.
de Tocco 99. 112. 140.
Tönſſen 615.
Toland 425.
Toricelli 347.
Torrentin 238.
Tortus 182.
245. Toullieu 464.
Toulouſe 159. 267. 258 ff.
de Tournes 357.
Tractatus doctorum juris 252.
— tractatuum 26. 144. 150. 252.
223. Trekell 566.
Trendelenburg 8. 549. 566.

Tres

Tres partes S. 95 107. 108. 109. 110.
Treuer 531. 540.
Treutler 374.
Trier 499. 518.
Trithemius 22. 167. 297.
Trivorius 325.
le Trosne 438.
254. Trotz 472.
Trummer 616.
Tucker 20. 429.
Tudeschi 186.
Tübingen 188. 368. 524. 571. 617.
Türgot 438.
Tuldenus 405.
Tuningius 404.
Turiner Gloſſe 70. 86. 587.
Turnebus 255. 400.
Turrecremata 186.
Tydeman 619.

U.

Ubertus de Lampugnano S. 189.
Uhle 347. 456. 462. 554.
v. Ulmenſtein 59.
Ulphilas 455.
Ulpian 85. 223. 229. 267. 301. 303.
Ulpianus de edendo 25. 94.
Ungepauer S. 377.
UniverſitätsBann 44. 198. 480. 603. 615.
Universitas 43. 124. 187. ſ. auch LehrAnſtalten.
Unpartheyiſche Critik 60.
Unterholzner 606.
Urkunden 76. 85. 337.
Urſinus 236. 248.
Uſher 420. 422.

V.

273. v. Vaaſſen S. 262. 474.
Vacarius 71. 155.
Vaillant 335.
Valence 267. 270. 157. Valentia 427.
Valeſius 320.
Valkenaer 458. 459.
Valla 72. 146. 165.
Valois 320.
Valſecchi 451. 516.
Vari 454.
Variorum 26.
Varro 236.
Vaugelas 310.
Venedig 33.
Verfaſſer 28.
Veridicus sincerus 56.
Verkäuflichkeit der RichterStellen in Frankreich 49. 298. 312.

Verlag S. 33.
Verleger 4. 34.
Vermögensumstände 13. 334.
Vertot 433.
Verwandte 13. 197.
Vicat 444.
Vico 185. 452.
Victorius 238. 244. 92.
Vigelius 366.
Viglius 7. 9. s. auch Zuichem.
Viguemonté 357.
Villers 479.
Villevault 441.
Villoison 434.
Vincentius Glossator 153.
Vindiciae contra tyrannos 264.
Viner 430.
Vinnius 73. 286. 158. 405.
Vintimille 211. 59.
Virgil 130.
Visconti 621.
Vitriarius (Joh. Jac.) 465.
— (Phil. Reinh.) 464. 466. 523.
Vives 212. 253.
Viviani 347.
Vivianus Tuscus 21. 149.
VölkerRecht S. 358. 396. 402. 420. 453.
— Wanderung 82.
Voellus 336.
Voet (Joh.) 460. 176.
— (Paul) 415.
Vollmar 275.
Voltaire 11. 33. 37. 178. 305. 436.
Vonk 469.
Voorda (Bav.) 473. 266. 269.
— (Jac.) 473. 250
VorJustinianisches Recht 51. 72. 130. 303. 313.
Vorlesungen 43. 45. 46. 129.
Vorreden 32. 40. 228.
Voß (Joh. Hei.) 596. 599.
Vossius (Ger. u. Is.) 403.
v. Vryhoff 474.
Vultejus 56. 366. 96. 367.

W.

v. Wachendorf S. 474.
Wachler 47. 606.
Wachsmuth 596. 614.
Wachter 443.
Wächter 617.
Wächtler 461. 509. 150.
Wagenseil 520.

Wagner S. 518.
Wahl 544.
de Wal 57.
231. Walch (Carl Fri.) 60. 452. 565.
— (Ca. Wilh.) 614.
— (Chr. Wilh. Geo.) 195. 536.
— (Geo. Fri.) 599. 611.
Waldeck 60. 499. 548. 583.
Waldschmiedt 521.
Wallis 612.
Walpole 49.
Walther 128. 133. 607.
Warnkönig 592. 620.
Wasmuth 515.
246. van de Water 316. 343. 473.
Weber (Ad. Diet.) 564. 565.
— (Imm.) 29.
Wedekind 612.
Weidlich 57. 58. 61. 555.
Weigel 390. 393.
241 b. Weis 279. 289. 585. 616.
Weiß 474.
Weiße 613.
Weißhaupt 572.
Welcker (Ca. Th.) 599.
— (F. G.) 607. 609.
Welfen S. 13. 49. 110. 116. 147.
Wenck (Ca. Fr. Chr.) 26. 110. 155. 613.
— (F. A. W.) 561.
— (Helfr. Bernh.) 570.
Wendt 609.
v. Wening Ingenheim 600. 611.
3. Wernerius 70. 71. 76. 82. 87. 99. 105 ff. 141.
202. v. Wernher 512.
Werth der Literär-Geschichte 48.
91. Wesenbecius (Matth.) 39. 56. 73. 292. 348. 375.
— (Pet.) 349.
Wesseling 458.
181. Westenberg 465.
Westgothische Lex Romana 26. 84. 219. 221. 222. 223. 229. 230.
235. Westphal 59. 556.
v. Westphalen 565.
de Wette 602.
v. Weyhe 373.
— 611.
Wiarda 612.
Wiedeburg 57.
Wieland 581.
251. Wieling 309. 469.
Wien 188. 617.

Wieſe S. 611.
Wigand 608.
Wildvogel 505.
Wilken 605.
Will 23. 572.
Willich 550.
Willy 599.
Wimpfeling 188. 193.
v. Winckler 560.
Winkelmann 515.
Wirzburg 572. 599. 600.
164. Wiſſenbach 27. 410.
Witte 447. 606.
Witten 56.
Wittenberg 197. 287. 511. 562.
Wittich 611.
WörterBücher 46. 152. 253. 266. 340. 360. 362. 385. 442. 443. 444. 566.
Wolf (Fr. Aug.) 30. 596. 605.
— (Jac. Gabr.) 500.
— (Jo.) 157.
— (Joh.) 612.
v. Wolf (Chriſt.) 44. 74. 394. 491. 495. 496. 501 ff.
Wolfradt 608.
Woltär 499. 556.
v. Woltmann 618.
Wood 430.
Wüſtemann S. 94.
Wunderlich 566.
Wybo 410.
Wyttenbach 459.

X.

Ximenez S. 253.

Z.

Zabarella S. 186.
Zachariä (Ernſt. Sal.) 59. 598.
— (Max.) 606.
Zanger 372.
Zaſius (Joh. Ulr.) 214. 267.
87. — (Ulr.) 14. 72. 193. 202. 207. 212. 213. 222. 293.
Zaunſchliffer 521.
v. Zedlitz 491.
Zeidler 57. 572.
ZeilenZahlen 34. 36.
v. Zeiller 595. 617.
ZeitAlter 11.
— Räume 68 ff.
— Rechnung 49. 434.
— Schriften ſ. Gelehrte.
Zeno 446.
Zepernik 103. 408. 607.
Ziegler (Casp.) 385.
— (Jac.) 208.

Zim=

Zimmern S. 599. 614.
190. Zirardini 455.
38. Zoannettus 250.
Zoëga 620.
Zoëſius 411.
Zoſius 295.
103. Zuichem S. 8. 26.
57. 72. 81. 193. 199.
209. 217. 223 ff.
243. 295.
Zwierlein 570.

Göttingen,
gedruckt in der Dieterichſchen Univ. Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google